This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 264 313

Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht

in polyglotten Staaten und Ländern
mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen

vom sittlichen Standpunkte aus

beleuchtet von

Dr. Wenzel Frind,

Canonicus, Custos des a. g. Metropolitan-Domcapitels bei St. Veit,
ehem. o. ö. Professor der Moral an der theologischen Facultät der k. k. deutschen
Karl Ferdinands-Universität in Prag.

Wien 1899.

Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-
buchhandlung I. Kohlmarkt.

213
6.7

Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht

in polyglotten Staaten und Ländern
mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen

vom sittlichen Standpunkte aus

beleuchtet von

Dr. Wenzel Frind,

Canonicus, Custos des a. g. Metropolitan-Domcapitels bei St. Veit,
ehem. o. ö. Professor der Moral an der theologischen Facultät der k. k. deutschen
Karl Ferdinands-Universität in Prag.

Wien 1899.

Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-
buchhandlung I. Kohlmarkt.

MAY 2 5 1922
~~JUN 7 1922~~

Vorwort.

Jede Zeit hat ihre bewegenden Fragen. Die Gegenwart wird in einigen Ländern von der Frage der Nationalität beherrscht. Diese Frage wird noch lange acut bleiben, bis sie von der socialen abgelöst wird, deren Zeichen eine täglich mehr aufsteigende Bewegung nimmt. Doch bisher steht noch immer die nationale im Zenith. Die Wärme des nationalen Empfindens ist bei Vielen zu einem Feuer geworden, das immer weiter um sich greift und edle Pflanzungen versengt. Der Parteikampf war in Böhmen Ende 1897 bis zu Gewaltthätigkeiten gediehen.

Diese Sachlage ist für die Publication einer Untersuchung der Sprachen- und Nationalitätenfrage wenig günstig. Im Jahre 1885 leitete Fischhof seine bekannte Schrift*) mit den Worten ein: „Ein Buch über Sprachenrechte schreiben, heißt sich hineinwagen in das Kampfgewühl des Tages, heißt Stellung nehmen zur Nationalitätenfrage, die nun einmal von der Sprachenfrage nicht zu trennen ist. Und wer hier eintritt, der muß, falls er Scheu vor Verketzerung hat, entweder Welf oder Waibling sein. Kann man in Oesterreich der nationalen Bewegung gegenüber sich auf eine höhere Zinne stellen, als auf die der Partei? Ist es möglich, der

*) „Die Sprachenfrage in den Staaten gemischter Nationalität. Nach den von Dr. Adolph Fischhof gesammelten Daten und gemachten Andeutungen dargestellt." Wien 1885. Manz'sche Buchhandlung.

ruhig erwägenden Vernunft das Uebergewicht über die Aufwallungen des Nationalgefühls einzuräumen, und als Vermittler die Fahne der Gerechtigkeit zu entrollen? Darf solch ein Mittelsmann im gegenwärtigen Augenblicke auf Anerkennung und Verbreitung seiner Lehre hoffen? Gleicht er nicht vielmehr einem Wahnwitzigen, der in offener Feldschlacht sich zwischen die Feuerschlünde der gegeneinander wüthenden Reihen stürzt, um Eintracht zu predigen?"

Wir haben in der That nicht die Absicht, uns als „Mittelsmann zwischen die Feuerschlünde der gegeneinander wüthenden Reihen zu stürzen", indem. wir es ablehnen, in die actuellen politisch-nationalen Streitfragen einzutreten. Die vorliegende Schrift verfolgt nur den Zweck, *jene Gesichtspunkte herauszustellen und zu untersuchen, welche bei der Findung und Normirung des positiven Rechtes kraft der sittlichen Grundsätze nicht außer Augen gesetzt werden dürfen.* Das natürliche und theologische Sittengesetz gewährt keinem Streittheile ein Privilegium und ist für alle gleich. Derjenige, welcher seine Forderungen allen Streittheilen vorhält, wirft sich damit nicht zum Schiedsrichter auf, will aber der Annahme eines gerechten Schiedsspruches den Weg bahnen.

Diese Schrift will eine *Untersuchung der sittlichen Grundsätze* sein, die in der Sprachen- und Nationalitätenfrage Geltung haben, und ist daher *theoretisch-speculativer* Natur, mag auch der Gegenstand selbst ein eminent praktischer sein. Das aus dem öffentlichen Leben angezogene Material dient lediglich zur Illustrirung der in Verhandlung stehenden *Grundsätze*, mögen wir nun dieses Materiale in Gesetzen, in Verordnungen, in den Aussprüchen der Politiker oder in den Spalten der Blätter und Broschüren finden.

Sehr reichlich wird dieses Untersuchungs-Materiale in Oesterreich und besonders in Böhmen geboten.

Da wir es nicht mit *Parteien*, sondern mit *Grundsätzen* zu thun haben, so können die Resultate keine andere Aussprache finden als: richtig oder unrichtig oder zweifelhaft.

Wir widmen daher diese Schrift als eine moral-wissenschaftliche Abhandlung den Fachgenossen und den Juristen, insofern letztere als Vertreter der Rechtswissenschaft auch die Aufgabe haben, den Zusammenhang des positiven Rechtes mit den sittlichen Grundlagen zu berücksichtigen und in ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit der Gesetzgebung vorzuarbeiten.

Prag, 20. Mai 1898.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.*)

Seite

Einleitung und Uebersicht 1

I. Abschnitt.

Vorfragen.

§ 1. Nation und Nationalität 6

1. Begriff nach dem Natursinne S. 6 — 2. Falsche Fassung des Begriffes der Nation als Staatsnationalität S. 7 — 3. Unbrauchbarkeit dieser Definition S. 10 — 4. Nachtheiligkeit dieser Definition S. 12 — 5. Die „Nation" in Belgien und der Schweiz S. 15.

§ 2. Nationalität, Staat, Gesellschaft 17

1. Staatliche und nichtstaatliche Nationen, Nationalstaaten und Mischstaaten S. 17 — 2. Die Nation ist nicht eine Gesellschaft, aber das Nationalwesen ist ein wichtiger, gesellschaftlicher Factor S. 18 — 3. Die Nationalität kann zu natürlichen und zu gefliſſentlichen Bildungen führen. Verschiedener Sinn der Ausdrücke, „nationale Vereine und Unternehmungen" S. 20 — 4. Zweck der Verschiedenheit der Nationen im Schoße der menschlichen Gesellschaft S. 23 — 5. „Die Aufgabe der Nationen" S. 26 — *6. Ein wichtiger Grundsatz S. 27.

*) Die mit einem Sternchen bezeichneten Kapitel enthalten die relativ wichtigeren Auseinandersetzungen.

Seite

§ 3. Das Nationalitätsprincip 27

1. Begriff S. 27 — 2. Es ist ein moderner Gedanke S. 29 — 3. Seine Undurchführbarkeit und absurden Consequenzen S. 30. — 4. Es ist innerlich unberechtigt. Eine Königsrede. S. 31 — 5. Ueber die sog. relative Berechtigung des Nationalitätsprincipes S. 35 — 6. Ueber das Recht der nationalen Entwicklung S. 38.

§ 4. Nationalliebe und Nationalismus 40

1. Gründe der Nationalliebe und ihre sittliche Würdigung S. 40 — 2. Der Nationalismus; Classificirung seiner Erscheinungsformen S. 42. — 3. Der Tendenznationalismus S. 44 — 4. Der Manifestationsnationalismus S. 45 — 5. Die subjective Hingabe an die Nationalität und an den Nationalismus S. 46. 6. Schwierigkeit der Erkennbarkeit des Uebermaßes S. 47 — 7. Die Gefährlichkeit des Nationalismus S. 49.

II. Abschnitt.

Abhandlung über die Gerechtigkeit.

§ 5. Recht und Gerechtigkeit 50

*1. Begriff; Recht und Pflicht 50

2. Eigenschaften des Rechtes. Subjectives und objectives Recht 52

*§ 6. Die drei Richtungen der Gerechtigkeit 55

1. Die commutative (austauschende, gleichmachende, ausgleichende) Gerechtigkeit 55

2. Die legale Gerechtigkeit. 57

3. Die distributive (vertheilende, zutheilende) Gerechtigkeit.

a) Begriff 60

b) Ihre Grundlagen. 62

*§ 7. Das Gleichmaß der Gerechtigkeit. 64

*Corrolar über die Gleichberechtigung 68

*§ 8. Die Verbindung der Richtungen der Gerechtigkeit und ihre Einheit 69

§ 9. Der Gegenstand des Rechtes.

1. Skizzirung der Gegenstände 72

Seite

2. Das Recht der freien Anstrebung, des freien Anfalles, des Wettbewerbes und des strittigen Rechtes 74

3. Das Verhalten im rechtsstrittigen Bewerbe und die regelnde wechselseitige Rechtspflicht 77

*a) Der Grundsatz 77

*b) Fällt die Einhaltung der sittlichen Ordnung unter das commutative Recht? 80

c) Zwei Einwendungen 82

4. Das Verhalten im rechtsstrittigen Bewerbe und die Absicht 84

a) Die Willensrichtungen in den Handlungen . 85

*b) Die Doppelwirkung einer Handlung . . . 86

*c) Folgerung 87

5. Erläuterung dieses Verhaltens an einem instanzenmäßig abgehandelten Gerichtsfalle 88

§ 10. Ueber das Verhältnis der legalen, ausgleichenden und zutheilenden Gerechtigkeit zu dem „öffentlichen und privaten Rechte" 91

**§ 11. Resultirende Leitsätze 93

III. Abschnitt. (Hauptabhandlung.)

Sprache und Nationalität — und die Gerechtigkeit.

A. Grundlegung und Ueberblick.

**§ 12. Die Sprache als Verständigungsmittel und als nationales Gut 95

*§ 13. Ueber die Gleichwerthigkeit der Sprachen. 97

**§ 14. Das Recht auf die Sprache. Ueberblick. 99

B. Die Sprachenfrage unter der Rücksicht der einzelnen Richtungen der Gerechtigkeit.

I. Sprachliche Rechte und Pflichten vom Gesichtspunkte der commutativen Gerechtigkeit.

§ 15. Sprachliche Rechte und Pflichten bei einseitiger Unkenntnis der Sprache 103

**Drei sittliche Grundsätze 104

Seite

§ 16. Sprachliche Rechte und Pflichten bei doppelseitiger Unkenntnis der Sprache 107

*1. Zwei natürliche Regulative 108

*2. Die Geltung derselben auch im Rechtsverkehre . 109

*3. Die Aufgabe der staatlichen Autorität hiebei und ihre Grenzen 112

§ 17. Sprachliche Rechte und Pflichten bei doppelseitiger Kenntnis der Sprachen 114

§ 18. Das Recht auf den Gebrauch einer Sprache aus dem Titel der Nationalität (das sprachlich-nationale Recht) 115

**1. Die sittliche Voraussetzung des nationalen Titels; seine Abhängigkeit vom Zwecktitel 116

Wichtiger Folgesatz 118

Eine Einwendung 119

2. Das Recht des nationalen Titels auf die Sprache 120

3. Beschränkungen des Gebrauches dieses Titels . . 121

Eine Einwendung 124

4. Die gefährlichen Folgen des Uebergreifens in diesem Rechtstitel 125

5. Die Erweiterung des sprachlichen Geltungsgebietes und die Absicht 127

a) Das hiebei in Betracht kommende sittliche Rechtsmoment 127

b) Seine Verletzung durch die Absicht . . . 129

6. Der sprachlich-nationale Kampf 131

a) Kriterium der Eroberung und Vertheidigung. 131

b) Die bestellte Einwanderung und der wirthschaftliche Nationalismus 133

c) Die Beschwichtigungsmittel des nationalen Kampfes 137

d) Ein Beispiel zur Beurtheilung der Absicht. . 140

*§ 19. Das Rechtssubject der Nationalität 142

II. Sprachliche Rechte und Pflichten vom Gesichtspunkte der legalen Gerechtigkeit 145

Ueberleitung und Eintheilung 145

§ 20. Ueber das Recht des Staates auf sprachliche Leistungen seiner Glieder 146

§ 21. Ueber den Umfang dieses staatlichen Forderungsrechtes 148

Seite

§ 22. Sprachliche Forderungsrechte der Staatsbürger an den Staat 152

*§ 23. Zwei mit den Grenzen des staatsbürgerlichen Forderungsrechtes zusammenhängende Pflichten des Staates und der Staatsbürger 155

§ 24. Die legale Gerechtigkeit und die staatsmännischen Maximen 158

III. Sprachliche Rechte und Pflichten vom Gesichtspunkte der distributiven Gerechtigkeit . . 160

Ueberleitung und Eintheilung 160

*§ 25. Welchen Sinn hat die distributive Gerechtigkeit bei der Sprachenfrage und welche falsche Vorstellungen sind auszuschließen? 162

*§ 26. Verletzt der Bestand der Einheitssprache das gleiche Recht der Nationen? 165

§ 27. Welche Momente für die Bestimmung der Einheitssprache maßgebend sind 168

Widerlegung einer Einwendung 171

§ 28. Ob die staatliche Berücksichtigung aller einzelnen Sprachen sich bis in die völlig gleichen Belange zu erstrecken hat 172

§ 29. Das sprachliche Recht und der internationale Verkehr . 176

Zwei Beispiele 179

§ 30. Majorität und Minorität 180

1. Das sog. „Majoritätsrecht" 180
2. Das „Majoritätsrecht" und die Sprache 186

C. **Die Sprachenfrage unter dem Gesichtspunkte der Gleichberechtigung** 190

I. Die sprachliche Gleichberechtigung an sich . 190

*§ 31. Falsche Auffassung des nationalen Rechtes und deshalb auch der sprachlichen Gleichberechtigung 190

§ 32. Die Verbindung der Gleichwerthigkeit der Sprachen mit der Gleichberechtigung 194

§ 33. Der Ausdruck der Gleichberechtigung der Nationalitäten und Sprachen in dem Artikel XIX der österr. Staatsgrundgesetze 198

1. Wahre und falsche Interpretation dieses Artikels . 198
2. Verhältnis des zweiten Absatzes dieses Gesetzesartikels zum ersten 200

Seite

*3. Die Personification der Sprachen und die aus ihr fließenden Misverständnisse 202

4. Der Zwang zur Erlernung einer Sprache und der dritte Absatz dieses Artikels 204

II. Die sprachliche Gleichberechtigung in den verschiedenen Ländern eines Staates 208

Vorerinnerung 208

*§ 34. Die Gleichberechtigung und die landesüblichen Sprachen. (Inhalt der Gleichberechtigung) 209

§ 35. Der Begriff Landesüblichkeit der Sprachen und der Landessprachen 213

1. Natürlicher Sinn des Begriffes landesüblich . . 213

2. Der Begriff Landessprache und damit verknüpfbare Misverständnisse 216

3. Die „Sprache des Landes" im Sinne der Landeseinheit 219

§ 36. Die sprachliche Gleichberechtigung in den einzelnen Ländern im Sinne und im Grunde der Reciprocität . . 221

§ 37. Die Reciprocirung der Sprachen im Sinne von Nationalgütern 224

*1. Incompetenz der Staatsgewalt hiezu 224

*2. Die darin liegende rechtswidrige Ungleichheit und Umkehrung der Begriffsmomente der Gleichberechtigung 228

§ 38. Ueber die administrative Reciprocirung der Landessprachen 231

*1. Die Zulassung des absoluten Gebrauchsrechtes auf den nationalen Titel hin verletzt ein commutatives doppeltes Recht 231

2. Die Nothwendigkeit der Constatirung der Verkehrssprache auch in administrativer Hinsicht 234

*3. Unterschied zwischen Administrativfürsorge und zwischen Befriedigung sprachlich-nationalen Rechtes 235

**Ergebnis 239

§ 39. Zwei Einwendungen 240

1. Die Constatirbarkeit der Kenntnis oder Unkenntnis der Verkehrssprache 240

Seite

2. Ueber das Recht der Forderung mehrsprachiger Qualification der Beamten auf Grund des Dienstverhältnisses 242

§. 40. Die Gleichberechtigung und der nationale Besitzstand . 247

1. Begriff des nationalen Besitzstandes 247

2. Bestehender und in Veränderung begriffener nationaler Besitzstand 250

3. Die Folgen der Außerachtlassung dieser Unterscheidungen 251

4. Ein falscher sittlicher Grundsatz 254

§ 41. Die Revindicationstheorie 256

1. Die Revindication entbehrt des sittlichen Rechtsgrundes 257

2. Die Revindication ist rechtlich und praktisch undurchführbar 261

§ 42. Sprache und Staatsrecht 264

1. Mehrfacher Sinn des Staatsrechtes 265

2. Einige sittlich-rechtliche Gesichtspunkte bei Beurtheilung von staatsrechtlichen Verhältnissen 267

3. Verhältnis der Sprache zum staatlichen Rechte . . 271

*Resultat 276

III. Die sprachliche Gleichberechtigung in Böhmen 279

§ 43. Sprache und Bevölkerung in Böhmen 279

§ 44. Der entscheidende Grundsatz 281

§ 45. Sittliche Gesichtspunkte, betreffend die Erlassung von Sprachennormen 286

1. Sprachennorm und commutatives Parteienrecht . . 286

2. Sprachennormen und das mit der legalen Gerechtigkeit verknüpfte staatsbürgerliche Recht 289

a) Die Regel 290

b) Der Grundsatz des praktischen Bedürfnisses . 292

c) Die Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses 295

d) Das praktische Bedürfnis und die administrative Abgrenzung der Sprachgebiete 297

e) Das Kriterium des Mischbezirkes 302

Seite

Die für Böhmen erlassenen Sprachennormen.

Aufzählung 305
§ 46. Allgemeine Betrachtung der erlassenen Sprachennormen 305
§ 47. Bemerkungen zu den Verordnungen vom 5. April 1897 310
1. Beurtheilung ihres Inhaltes 310
2. Ursachen der falschen Auffassungen 313
§ 48. Bemerkungen zu der Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Feber 1898 316
Das sprachliche Recht der autonomen Behörden . . . 320

Die Entscheidung der obersten Instanzen.

§ 49. Inhalt dieser Judicate 322
§ 50. Erörterung dieser Entscheidungen vom sittlich-rechtlichen Gesichtspunkte 326
1. Die logische Seite der zweiten Entscheidung und ihre Begründung 327
2. Die sittlich-rechtliche Seite der zweiten Entscheidung 339

IV. Kirche und Nationen.

§ 51. Kirche und Nationalwesen 343
1. Die Vereinigung der Völker 343
2. Die Kirche und die nationalen Besonderungen . . 345
3. Döllinger über die Nationalkirchen 347
§ 52. Verhältnis der Kirche zum Streite der Nationen untereinander 349

V. Recapitulation. 357

Schlußwort 374

VI. Anhang.

A. Aus der verneuerten Landesordnung des Kaisers Ferdinand II. vom 10. Mai 1627 375
Ueber die geschnittenen Zettel 375

Seite

B. § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung 376
C. Hofdecret vom 30. Mai 1787, Nr. 750 376
D. Die im Auftrage des k. k. Justizministeriums vom 22. Mai 1848 Z. 721 erlassene Circularverordnung des böhmischen Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848 376
E. Die Patente vom 23. Mai 1852 Z. 11815 J.-M.-E. und vom 30. Juni 1852 Z. 8103 J.-M.-E. 377
F. Gesetz vom 15. Februar 1867 Nr. 13 für das Königreich Böhmen, betreffend die Kundmachung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden 377
G. Artikel XIX der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 378
H. Die Sprachenverordnungen des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 378
I. Erlaß des Justizministeriums vom 23. September 1886 Z. 17.520 an das Oberlandesgericht in Prag 378
Verordnung des Justizministeriums vom 3. Fbr. 1890 Z. 1874 378
K. Das Volksschulaufsichtsgesetz für das Königreich Böhmen vom 24. Feber 1873 381
L. 1. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen 382
2. Verordnung der Minister u. s. w., betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten 386
M. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Feber 1898, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen 387

Einleitung und Uebersicht.

Die ursprüngliche Absicht, die vorliegende Untersuchung auf das Gebrauchsrecht der *Sprache* zu beschränken, erwies sich als unausführbar, weil Sprache und Nationalität in innigster Verbindung stehen und daher das Gebrauchsrecht einer bestimmten Sprache *auch* vom *Nationalitätsrechte* abgeleitet werden kann. Daher mußte auch das letztere einigermaßen in die Erörterung einbezogen werden.

Als freie menschliche Bethätigung fällt dieser Gebrauch wie jeder Willensact unter das *Sittengesetz* und zwar unter seinen *vollen* Umfang. Allerdings tritt die sittliche Forderung der gesellschaftlichen Tugend der *Gerechtigkeit* in den Vordergrund, weil die Aeußerungen der Nationalität und der Gebrauch der Sprache sociale Bethätigungen sind, deren Regulator neben der Liebe die Gerechtigkeit ist. Doch ist das individuelle Empfinden und Handeln auch an die von *anderen* Tugenden ausgehenden Beschränkungen geknüpft, ja es üben diese letzteren Beschränkungen, wie die Untersuchung ergeben wird, auch einen Einfluß auf den Umfang der Forderung der Gerechtigkeit selbst. Es muß deshalb auch der *Zusammenhang* der Tugendforderungen berücksichtigt werden.

Bei der Erörterung des *sittlichen* Sprachen- und Nationalitätenrechtes kann das *positive* Recht, wie es im

Wege der Gesetzgebung und Verordnungen seinen Ausdruck findet, nicht außer Anschlag bleiben.*)

Der Schwerpunkt des Problems liegt in der Findung der Grenzen, an welche das sprachliche und nationale Recht gebunden ist. Ueberschreitet eine Rechtsforderung die Grenze des Rechtes, so hat man es nicht mehr mit der Gerechtigkeit, sondern mit einem Unrechte zu thun.

Nichts kann im socialen Leben so verfehlt sein, als der Appell an die Gerechtigkeit, wenn sich bei der Prüfung Irrthümer und Ungebührlichkeiten herausstellen. Ein solcher verfehlter Appell wirkt aus einer zweifachen Ursache nachtheilig.

Die Gerechtigkeit wurzelt nämlich nicht bloß in der Erkenntnis, sondern ist, Dank dem gütigen Schöpfer, so tief in Wille und Gefühl eingesenkt, daß sie die mächtigste sittliche Bewegkraft zu entschlossenem Handeln und ebenso eine Correctur gegen ungebührliche Neigungen bildet. Welche socialen Verheerungen müssen angerichtet werden, wenn dieser mächtigste Motor bei großen Gesellschaftsgruppen gegeneinander in Bewegung gesetzt ist, weil beide, im Misverständnisse befangen, sich im Bewußtsein ihres Rechtes fühlen! Für's Zweite bildet die Gerechtigkeit die Grundlage aller socialen Beziehungen. Diese können jedoch nicht sämmtlich durch die Gerechtigkeit allein geordnet werden, sondern es bedarf im Schoße der Menschheit eines ergänzenden höheren Factors, der Liebe, welche, dem erwärmenden Sonnenstrahl gleich, gesellschaftliches Gedeihen und Wachsthum fördert, welche ein neues schaffendes und ordnendes Princip dort wird, wo die Gerechtigkeit keine Forderungen aufweisen kann, und welche selbst auch jene Härten ausgleicht, die der Gerechtigkeit in ihren Forderungen unvermeidlich anhaften. Allein eben dieses Verhältnis zwischen Recht und Liebe bedeutet, daß die Rechtsordnung und die Ordnung der Liebe nicht verwechselt werden dürfen und daß das, was der Liebe angehört, nicht im Namen des Rechtes ge-

*) Ueber die Beziehungen des positiven und sittlichen Rechtes überhaupt vergleiche meine Abhandlung: „Die Rechtsidee in der Moral und Juridik." 1885.

fordert werden kann. Solange Rechtsforderung gegen Rechtsforderung steht und der Streit waltet, kann zwar die Liebe den Verzicht auf ein Recht eingeben und dem Anderen das eigene Recht aus Liebe zum Opfer bringen, aber niemals wird die Ordnung der Liebe die Forderung stellen, daß man in der eigenen Auffassung das unrechtmäßige Begehren des Andern als rechtmäßig ansehe und ihm unter dem Titel des Rechtes nachgebe. Die Liebe wird daher bei strittiger Rechtslage nur dadurch erfolgreich zu Hilfe kommen, daß sie beide Streittheile zur Nachgiebigkeit geneigt macht. Woher aber soll die Nachgiebigkeit kommen, solange die Rechtsgrundsätze selbst in den Grenzlinien schwanken? Dann kann der Appell an die Gerechtigkeit nicht sein natürliches Echo in der Menschenbrust finden; an die Stelle der zur Nachgiebigkeit geneigten Liebe tritt der Widerspruch und der Gegenhalt des eigenen Rechtes. Je intensiver das vermeintliche Recht von der einen Seite geltend gemacht wird, desto energischer wird der Widerstand zum Schutze vermeintlich bedrohten Gegenrechtes, der Liebe wird ihr Eigengebiet entzogen, und die Vorenthaltung des vermeintlichen Rechtes erzeugt Haß. Nichts ist daher dem Frieden so abträglich, als Irrthümlichkeit, Unklarheit und Verschwommenheit der Rechtsanschauungen.

Die gegenwärtige Abhandlung ist daher ein Versuch, aus den Principien des Sittengesetzes jene Gesichtspunkte herauszustellen, welche bei der Abmessung der Grenzen des Sprachen- und Nationalitätenrechtes von Belang sind. Auch die modernen Fragen unterliegen dem alten und ewig neuen in das Herz geschriebenen Gesetze; nur fällt neues Material unter den niemals alternden Maßstab.

Uns handelt es sich, wie bereits in der Vorrede gesagt wurde, nicht um eine richterliche Anwendung dieses Maßstabes und wir setzen uns noch weniger dem eventuellen Anwurfe der Verwendung eines zweifachen Maßes aus. Allein wir wollen den Maßstab selbst untersuchen, mit dem gemessen werden soll. Daher gipfelt unsere Arbeit in der Unter-

suchung der Gerechtigkeit, insofern ihre vielseitigen Beziehungen zur Sprache und Nationalität in Frage kommen.

Ehe diese Beziehungen untersucht werden, muß eine kurze Darstellung der Gerechtigkeit selbst vorausgeschickt werden. Man darf nicht bei dem Allgemeinbegriffe der Gerechtigkeit stehen bleiben, sondern muß in die Betrachtung der Richtungen eintreten, in welchen die Gerechtigkeit sich äußert. Die Alten gebrauchten die Eintheilung in die justitia legalis, commutativa und distributiva. Wohl zum Schaden der Sache ist diese Eintheilung im öffentlichen Bewußtsein vergessen und jetzt nur noch bei den Fachmännern im Schwung. Und doch kann sie außerordentlich zur Verdeutlichung der Richtungen beitragen, welche von der Forderung der Gerechtigkeit eingehalten werden und bei deren Verschwimmung verhängnisvolle Täuschungen und Selbsttäuschungen unvermeidlich sind. Es ist wichtig, sich über die Verschiedenheit und Einheitlichkeit der Richtungen der Gerechtigkeitsforderungen klar zu werden. Nur mit diesem Faden ausgerüstet kann man in die labyrinthartige Verwickelung der Sprachenfrage eintreten.

Dieser Darstellung der Richtungen der Gerechtigkeit und der folgenden speculativen Anwendung derselben auf das Problem der Sprachenfrage, worin das Wesen dieses Schriftchens besteht, müssen wir einen kleinen Tractat über „Nation", „Nationalität", „Nationalitätsprincip" und „Nationalismus" voranstellen, einmal, um bei der späteren Untersuchung mit fixirten Begriffen arbeiten zu können, und zweitens, um bei diesem Anlasse auch allgemeinsittliche Forderungen streifen zu können, welche später in der Frage der Gerechtigkeit von einigem Belange sind.

Hiemit haben wir den Titel dieses Schriftchens gerechtfertigt, wenn wir es als eine Untersuchung des sprachlich-nationalen Rechtes vom sittlichen Standpunkte aus bezeichnen.

Daß wir hiebei eine besondere Rücksicht auf Oesterreich nehmen, erklärt sich daraus, daß wohl nirgends soviel

Anregung zum Studium dieser Frage geboten ist, als in unserem polyglotten Staate.

Bei der Bedeutung, welche die katholische Kirche sowohl als gesellschaftlicher Factor, als auch als religiöse Lehrautorität, welcher sich der Katholik unterwirft, besitzt, und bei den vielfach falschen Vorstellungen, welche über das Verhältnis der Kirche zur Nationalität verbreitet sind, ist es angezeigt, zwei Kapitel anzufügen, in welchen erstens die Stellung der Kirche zur Nationalität überhaupt in Kürze gezeigt, und zweitens ihr Verhalten zum Nationalitätenstreite beleuchtet wird.

Schließlich möge im Anhange der Abdruck einiger älterer Gesetze und neuerer Verordnungen Platz finden, auf welche in der Abhandlung selbst Bezug genommen wird.

I. Abschnitt.

Vorfragen.

§ 1. Nation und Nationalität.

Es mag merkwürdig erscheinen, daß man schon bei Definirung dieses Begriffes, dessen Wortausdruck Allen geläufig und verständlich ist, auf Schwierigkeiten stößt. Doch ist der Grund dieser Schwierigkeit leicht einzusehen.

Stellt man nämlich gewisse genetische Merkmale auf, so entdeckt man bald, daß sie keineswegs in voller Reinheit bei den bestehenden Gebilden der Gegenwart zutreffen, die wir Nationen nennen. Geschichte und gesellschaftliche Entwicklung haben einen mächtigen verändernden Einfluß geübt.

1. Begriff nach dem Natursinne.

Zunächst denkt man bei dem Worte „Nation" an eine gewisse gemeinsame Abstammung und die mit ihr gewöhnlich erblich verbundenen physiologischen und psychischen Besonderheiten, welche letztere sich in Temperament, Charakter, Empfindung u. s. w. äußern. Vermöge der Erziehung bei und durch die Eltern tritt als geistiger Erbantheil die gemeinsame Sprache hinzu und bildet dieselbe das praktisch mehr hervortretende Moment.

Darnach hat man zu sagen: „Nation" ist eine Summe von Familien und Individuen, welchen eine gewisse gemeinsame Abstammung und eine darin gründende besondere körperlich-geistige Veranlagung eignet und welche eine gemeinsame Sprache als Muttersprache sprechen.

„Nationalität", abstract genommen, drückt dann die diesen Individuen und Familien kraft der Abstammung, Veranlagung und Muttersprache zukommende Eigenschaft aus; concret genommen bedeutet es dasselbe wie „Nation". Mitunter — und dies ist öfters Sprachgebrauch in Oesterreich — wendet man das Wort „Nationalitäten" zur Bezeichnung kleinerer Nationen an, wenn man z. B. von „Volksstämmen und Nationalitäten" spricht.

Auf dieses genetische Moment des Begriffes weist schon der dem Lateinischen entlehnte Ausdruck „Nation" hin (natio — nasci; gens — gignere). Die deutsche Sprache hat für selben kein eigenes Wort. Der hiefür eingesetzte Ausdruck „Volk" kann ebenso den Sinn von gens und natio wie auch den Sinn von populus*) (das politisch verbundene Volk) oder von coetus (Volksansammlung) oder von plebs (der an Bildung oder politischen Rechten inferiore Theil der Bevölkerung), oder von vulgus (das gemeine Volk im Verkehrsleben) haben. Erst der Context läßt im Einzelfalle den zu Grunde liegenden Sinn erkennen.

2. Der Begriff im Sinne der Staatsnationalität.

Grundverschieden faßt den Begriff „Nationalität" Dr. Ludwig Gumplowicz**) auf, welcher das Wesen der Nationalität weder der gemeinsamen Abstammung, noch der gemeinsamen Sprache entnimmt, obwohl er letztere als Kennzeichen betrachtet. Als Resultat seiner Untersuchungen stellt er auf (S. 288 u. ff.), daß das Wesen der Natio-

*) Est „populus" non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus. Cicero Rep. I. 25.

**) Das Recht der Nationalitäten und Sprachen in Oesterreich-Ungarn. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung. 1879.

nalität in der Cultur- und Interessengemeinschaft eines Staatsvolkes liege. „Sowie es nur ein Irrthum war, von dem man langsam abgekommen, in die Begriffsbestimmung der Nationalität das Merkmal der gemeinsamen Abstammung aufzunehmen, ebenso darf in dieselbe, soll sie auf alle Nationalitäten passen, das Merkmal der gemeinsamen Sprache nicht aufgenommen werden. Denn nicht die gemeinsame Abstammung und auch nicht die gemeinsame Sprache, wie das ganz richtig Ötvös ahnte, bilden die Nationalität. Dieselbe ist vielmehr, und das ist der Kern der Sache, eine durch ein gemeinsames Staatswesen hervorgebrachte und geförderte Cultur- und geistige Interessengemeinschaft, die sich nicht immer und nicht nothwendig in einer gemeinsamen Sprache auszudrücken braucht."

Es ist allerdings unverkennbar, welchen Einfluß Cultur, Interesse und Staatswesen auf die Bildung der bestehenden Nationen und insbesondere der größeren genommen haben. Sehr richtig sind die Auseinandersetzungen Gumplowicz's über die Staatengründungen auf den Trümmern des weströmischen Reiches und die späteren mittelalterlichen Staatsbildungen. Diese Gründung geschah zumeist durch Eroberung und durch Herrschaft der Erobererstämme über die unterworfene Bevölkerung. Hiebei nahm man zumeist die Cultur und mit ihr die Sprache des vorbestandenen Staatswesens (Longobarden, Vandalen, Gothen u.s.w.) an, oder es drückte auch ein culturell höher stehender Eroberer dem neuen Lande das Gepräge seiner Cultur und Sprache auf. So bildete sich bei der Vermischung der Stämme und Sprachen und bei der Einheitlichkeit des Staatswesens die Einheit der Nation und die Einheit der Sprache aus. Diesen Weg ist Italien, Frankreich, Spanien und großentheils auch England gegangen. Interessant ist, wie bei dem germanischen Stamme der Normannen beide entgegengesetzte Richtungen in Erscheinung kommen. Nach Eroberung der Normandie wurde Rollo im Jahre 911 als Herzog von der Normandie anerkannt. Anderthalbhundert Jahre

später spricht sein Nachfolger Wilhelm der Eroberer mit seinen Normannen bereits französisch, und Wales erobernd, drängt er das Angelsächsische zurück, dem Normannischen das Uebergewicht verschaffend.

Demnach ist es allerdings wahr, daß Cultur- und Interessengemeinschaft unter dem Vorherrschen staatlichen Einflusses einen bestimmten Einfluß auf die Bildung hervorragender großer Nationen ausgeübt hat. Allein folgt daraus der Satz, daß Abstammung und Sprache nicht in den Begriff der Nationalität gehören und daß das Wesen der letzteren nur in einer Cultur- und Interessengemeinsamkeit unter staatlicher Einwirkung bestehe?

Uns scheint *nur das* hieraus gefolgert werden zu können, daß einzelne Stämme und Völker mit ihrer Sprache (kleine Nationalitäten) *in anderen aufgehen* können, sei es, daß sie mit derselben durch Verschmelzung ein neues Product, eine neue Nation bilden, oder sei es, daß sie von der physisch oder culturell mächtigeren Nation aufgesogen werden. Dann haben wir es aber wieder mit „einer Nation" zu thun, mögen sich auch die häreditären Stämmeeigenthümlichkeiten verwischen und in der Entschiedenheit des Gepräges abblassen, und mag daher auch das Abstammungsmoment zurücktreten und mehr die gemeinsame Sprache in die Wagschale fallen. Ist von der Nationalität der *Individuen* die Rede, so wird eben das Abstammungsmoment nur nach den letzten Generationen in Betracht kommen, aber es wird nicht aufhören, als ein wesentlicher Bestandtheil des Begriffes angesehen zu werden.

Auch geht es nicht an, mit Rüdiger*) „die Nationalität als einen *veränderlichen Begriff* zu definiren, welchen Sprache, Sitte und Staat in verschiedenen Mischungsverhältnissen bilden, d. h. so, daß bald das eine, bald das andere den Begriff vorzüglich bestimmt; auch kann die Gemeinsamkeit anderer geselliger Verhältnisse hinzutreten. So besteht die Nationalität der Deutschen bloß in Sprache, Sitte, Wissenschaft und Kunst, die Nationalität der Türken

*) Gumplowicz l. c. S. 218.

in Glaube, Sitte und Staat." Richtiger ist zu sagen, daß nicht der Begriff ein veränderlicher ist, sondern daß entweder die Nationen unter dem Einflusse der genannten Factoren sich verändern und umbilden, oder daß der Begriff „Nationalität" nicht auf gewisse Bildungen angewendet werden kann, sowie die Türken nicht nach der Nationalität, sondern mehr nach ihrer Religion als solche zu bezeichnen wären.

Jedenfalls ist es die Betrachtung der geschichtlichen Bildung der modernen romanischen und Misch-Nationen, welche diese Männer zur Aufstellung einer die Abstammung und Sprache in den Hintergrund stellenden Definition der Nationalität veranlaßt hat. Die Definition Gumplowicz's trifft thatsächlich nicht auf die „Nation" zu, sondern auf den Begriff des „Staatsvolkes", das durch die Cultur- und Interessengemeinschaft verbunden und zu einem Staatswesen geeinigt ist, das aber aus verschiedenen Nationalitäten bestehen kann.*)

Um aber feste Gesichtspunkte zur Schlichtung des Nationalitätenzwistes der Gegenwart zu gewinnen, finden wir diese Definition nicht bloß unrichtig, sondern auch unbrauchbar, ja sogar nachtheilig.

3. Unbrauchbarkeit dieser Definition.

Wir sagen „unbrauchbar". Gewiß besteht in Oesterreich eine Cultur- und Interessengemeinschaft der gesammten Bevölkerung dieses Staates. Ist man aber damit in der Lösung der Ansprüche der einzelnen nationalen Bevölkerungstheile weiter gekommen, wenn denselben gesagt wird, daß sie alle „eine österreichische Nation" bilden? Dann würden innerhalb dieser „österreichischen Nation" sich

*) In diesem Sinne ist der Einleitungspassus des ungarischen Nationalitätengesetzes vom 6. December 1868 zu verstehen: „Nachdem sämmtliche Landesbürger Ungarns nach den Grundprincipien der Verfassung in politischer Hinsicht eine Nation bilden, die untheilbare einheitliche ungarische Nation, deren gleichberechtigtes Mitglied ein jeder Bürger des Vaterlandes ist, zu welch' immer für einer Nationalität er auch gehöre . . ."

die einzelnen Nationalitäten dennoch zum Worte melden, und zwar als „Nationalitäten". Entweder müßte dann denselben der Charakter von Nationalitäten abgesprochen, oder es müßte jede für sich als selbständige staatliche Cultur- und Interessengemeinschaft behandelt werden. Beides ist praktisch absurd.

Dagegen schützt auch die versuchte Unterscheidung der Begriffe „Nation" und „Stämme" nicht, eine Unterscheidung in dem Sinne, daß „Nation" die Bedeutung der „politischen Nation" und „Stämme" die Bedeutung der „ethnischen Nationalität" haben soll. Denn hiemit wird die Streitfrage nicht gelöst, sondern nur von dem klanghafteren Ausdrucke „Nation" auf den minder klingenden Ausdruck „Stamm" weiter geschoben, und gerade der ethnische Charakter der verschiedenen Bevölkerungstheile in einem sprachlich gemischten Staate ist es ja, welcher Berücksichtigung fordert.

Ebenso wenig kann die Brauchbarkeit dieser Definition gerettet werden, wenn man sagt, daß das Wesen der Nationalität als einer vom Staate erzeugten Cultur- und Interessengemeinsamkeit aufrecht bleibt, daß aber die nationalisirende Thätigkeit des mittelalterlichen Staates von der des modernen Staates bedeutend abweicht, und zwar in der Sprachenbildung, und daß die moderne Entwicklung die Tendenz zur „vielsprachigen Nationalität" habe, daß somit im sprachlichen Resultate nur etwas Nebensächliches und Formales erblickt werden könne. Sehr richtig ist die behauptete Unterscheidung der Art des Einflusses des mittelalterlichen und des modernen Staates auf die Nationalitätsbildung und Sprachenfrage, sowie auch der hiefür angeführte Grund, daß nämlich die Erfindung der Buchdruckerkunst eine früher ungekannte und ungeahnte Verallgemeinerung der Bildung und die Stabilisirung aller und jeder auch im unbedeutendsten Idiome erschienenen Literaturwerke mit sich brachte, wodurch es verhindert wird, daß früher unbedeutende Stammessprachen vor mächtigeren Staatssprachen oder sich bildenden Nationalsprachen verschwinden. Doch damit ist eben nur die Thatsache consta-

tirt, daß die moderne nationale Entwicklung nicht zur Einheitssprache und zu einer durch sie dargestellten Einheitsnation führt, nicht aber wird damit ersichtlich gemacht, wie so eine behauptete „staatliche Einheitsnation" die inneren entgegengesetzten Strebungen beseitigen und das Sprachenmoment zu etwas Nebensächlichem und Formalem herabdrücken könne. Was bedeutet „vielsprachige Nation"? Entweder, daß die Glieder derselben (wenigstens die hervorragenden) viele Sprachen sprechen oder daß die Gesammtheit sich aus sprachverschiedenen Theilen zusammensetzt. Das Erstere wäre nur bis zu einem sehr beschränkten Grade möglich und würde, auf einen Staat von 10 Zungen angewendet, eine Absurdität sein oder die Zerlegung in Gruppen zur Folge haben. Wird aber das letztere, die Belassung des Bestandes der Sprachverschiedenheit in der „staatlichen Nation" angenommen, dann ist mit dem Begriffe „staatliche Nationalität" abermals nichts gewonnen und der bestehende Streit erhält nur einen anderen Namen: „Sprachenstreit".

4. Nachtheiligkeit dieser Definition.

Doch wir halten diese Definition nicht bloß für unbrauchbar, sondern sogar für nachtheilig, weil verwirrend und verfänglich.

Wie oben gesagt, beruht diese Definition auf der Betrachtung der Bildung der mittelalterlichen Staaten, welche Bildung aber gerade in der Sprache und zwar in der Spracheinheit ihren Abschluß fand. Die concreten Nationalgebilde des Mittelalters erwuchsen in und mit der Sprache. Wir behaupten, daß der Zusammenhang von Sprache und Nationalität auf der Naturgewalt beruht und daß die Sprache ebenso ein nationalitätsbildendes wie ein nationalitätserhaltendes Element ist. Dieses Sachverhältnis wird aber nicht aufhören, auch jetzt nicht, wo die Auffaugung kleinerer Nationalitäten in einer größeren oder die Vermischung zu einem Neugebilde sich nicht mehr oder fast nicht mehr vollzieht; ja gerade deshalb wird jetzt die Sprache als das meist entscheidende Moment der Nationalität

auftreten und es wird gerade diese Bedeutung der Sprache ins Bewußtsein treten. Würde daher der Staat als Staatsnation im mittelalterlichen Sinne, wenn auch entsprechend den modernen Verhältnissen, sich präsentiren und im Namen „dieser Nationalität" den Anspruch darauf erheben, daß Bevölkerungstheile zu seinen Gunsten von ihrer Sprache etwas ablassen, so würde dies als eine direct gegen Sprach- und Stammesbestand gerichtete Forderung erscheinen und verletzender wirken als jene Forderungen, die sich bei Erörterung der Frage ergeben, wie weit die Stämme einem Mischstaate als einem Ganzen entgegenzukommen haben.

Thatsächlich rechnet Gumplowicz im Schlußsatze seiner Abhandlungen (S. 301) mit einem Hinweggehen über „geistesarme und culturlose Idiome" trotz der Tendenz des Polyglottismus: „Hat es doch den Anschein, daß einst die von Menschenfreunden als ideales Endziel alles Fortschrittes gedachte friedliche Annäherung und Verbrüderung der Nationen einerseits durch ein Verschwinden vieler geistesarmen und culturlosen Idiome, andererseits aber durch einen weitverbreiteten Polyglottismus des vollkommeneren Menschentypus eines späteren Jahrhundertes sich realisiren wird." Die Angehörigen dieser Idiome werden das Gefühl ihrer mit ihrer Sprache zusammenhängenden Nationalität nicht der Staatsnationalität opfern wollen, auch dann nicht, wenn sie dieß einer „nach Sprachkreisen" polyglottirten Nationalität gegenüber thun sollten.

Diese Begriffsfassung wirkt aber zugleich sehr verfänglich in Zeitläufen, wo die nationale Frage aufgerollt ist. Man denke an Ungarn, wo mit dieser Begriffsfassung gearbeitet wird. „Den bestimmtesten Ausdruck lieh diesem nationalen Standpunkte (d. h. dieser Auffassung von Nationalität) Majlath, der es offen aussprach, daß sich in Ungarn jeder für einen Ungar hält, welcher Sprache er sich auch bedienen mag. Mit diesen Worten war der nationale Standpunkt am besten gekennzeichnet."*) Den Gebrauch

*) Gumplowicz l. c. S. 125.

des Wortes „Ungar“ in dem Sinne, nach welchem wir von einem ungarisch sprechenden und einem slovakisch sprechenden Ungar, dem „Staatsbürger-Ungar“ reden, wird sich jeder von ihnen gefallen lassen. Werden aber diese ungarisch und slovakisch sprechenden Staatsbürger auch geneigt sein, ihre Nationalität, im Natursinne genommen, an die Majlath'sche Staatsnationalität abzutreten? Die kleineren ungarischen Völker haben die entschiedene Ueberzeugung, daß dann ihre ethnische Nationalität nicht in gleicher Proportion wie das ethnisch-ungarische Volk in der „ungarischen Staatsnationalität“ sich wiederfindet, sondern daß sie im Namen der ungarischen Staatsnationalität in die ungarische Volksnationalität eingeschmolzen wird. Der Verlauf der Geschehnisse in Ungarn bildet sattsam den Commentar hiezu, daß das Wort „Ungar“ sowohl eine staatliche als auch eine ethnische Bedeutung hat, und daß beide Bedeutungen real verschieden bleiben, wird Niemand ändern. Die Majlath'sche „ungarische Nationalität“ als Staatsnationalität, neben welcher es gleichwohl eine sehr bewußte ethnisch-ungarische Nationalität gibt, ist ein Begriffs-Versteckspiel, welches einem Chauvinisten die Möglichkeit bietet, den Inhalt des einen Begriffes in den anderen auszuschütten. Darum ist eine solche Begriffsdefinition, weil verfänglich und Mistrauen erzeugend, für die friedliche Lösung des Streites nachtheilig und gefährlich.

Wir warnen deshalb davor, daß diese Terminologie auch auf Böhmen angewendet werde, wo die Sprachenfrage gegenwärtig am meisten acut ist. Auch hier dient das Wort „Böhmen“ zwei verschiedenen Begriffen, indem es einmal im politisch-geographischen Sinne das Land oder auch concret die gesammten Bewohner dieses Landes und das anderemal im ethnisch-nationalen Sinne einen Theil (den größeren) dieser Bewohner, nämlich die Czechen, bedeutet.*) Ein Sprecher der czechischen Nationalpartei appellirte

*) Im Interesse der Klarheit, namentlich in Rücksicht auf die mit den hierländischen Verhältnissen nicht bekannten Leser, werden wir für den letzteren Sinn des Wortes „Böhmen“, wenn wir darauf zu sprechen zu kommen Anlaß haben, den Ausdruck „Czechen“ gebrauchen,

einmal an die „politische böhmische Nation" in dem Sinne, daß die beiden Sprachstämme in Böhmen eine Nation zu bilden haben. Irren wir nicht, so geschah dies in jener Versammlung, zu welcher die Bürgermeister der czechischen Städte in Böhmen, Mähren und Schlesien geladen waren und in welcher das entschiedenste Eintreten für die czechisch-nationalen Forderungen beschlossen wurde. Die ausgesprochen ethnisch-nationale Tendenz dieses Anlasses, sowie der Umstand, daß hiebei nicht bei den politischen Grenzen Böhmens stehen geblieben wurde, zeugen zur Genüge, daß der Begriff der appellirten „politischen böhmischen Nation" sofort seine Conturen einbüßen müßte und bei dem deutschen Volke Böhmens nur Mistrauen erzeugen könnte.

5. Die „Nation" in Belgien und in der Schweiz.

Die Anhänger der Fassung des Begriffes Nation als „Staatsnation" berufen sich endlich auf Belgien und die Schweiz. Die „belgische Nation" und die „schweizerische Nation" sollen die Wahrheit dieses Begriffes exemplificiren. Allein der Sprachgebrauch redet nicht von einer „belgischen oder Schweizer Nation", sondern von dem „Schweizer oder belgischen Volke", d. i. von einem den Schweizer oder den

wie sie sich selbst in ihrer Muttersprache nennen. Wir weichen damit allerdings von der officiellen Amtssprache ab, welche sie noch „Böhmen" nennt. Der amtliche Sprachgebrauch ist aber logisch unrichtig, was sich zeigt, sobald das Wort „die Böhmen" im geographischen und im sprachlich-nationalen Sinne in Verbindung gebracht werden muß. Der Ausdruck „die Böhmen" ist ebenso auf die nichtdeutschen wie auf die deutschen Bewohner Böhmens anwendbar und wird thatsächlich angewendet, wenn z. B. die Pilger der verschiedensten Landestheile das Lied zum hl. Johann von Nepomuk singen: „Heiliger, wir Böhmen wenden usw." oder wenn es von Sonntagsausflüglern der deutschen nordböhmischen Dörfer im benachbarten Sachsen heißt: „Es sind Böhmische da." Hier drückt „Böhmen", „böhmisch" und „die Böhmischen" den politisch-geographischen Sinn aus. Will aber Jemand von den Sprachstämmen Böhmens reden, so muß er beide Bedeutungen in Verbindung bringen und dann müßte der Ausdruck lauten: „die deutschen Böhmen" und correlat die „böhmischen Böhmen", was zwar amtssprachlich correct, aber logisch tadelnswerth ist. Richtiger spricht man also von „deutschen Böhmen" oder den Deutschen in Böhmen („Deutschböhmen") und von „czechischen Böhmen" („Czechoböhmen" oder „Czechen in Böhmen"), zu welchem Ausdrucke dann correlat und richtig ist der Ausdruck: „die Czechen in Mähren, Schlesien", die „Deutschen in Mähren und Schlesien" u. s. w.

belgischen Staat bildenden Volke („populus", nicht „natio"). Ebenso wenig sind dieser Fassung die Artikel 107 und 116 der Schweizer Verfassung vom 31. Mai 1874 günstig, welche von den „drei Nationalsprachen des Bundes" reden, was den natürlichen Sinn erkennen läßt, daß drei Nationen mit ihrer Sprache in der Schweiz vertreten sind.

Demnach kann dieser Hinweis auf Belgien und die Schweiz nicht für den Begriff der „Staatsnationalität", sondern nur dafür beweisend sein, daß ein Staat ganz gut verschiedene coëxistirende Nationalitäten in sich schließen kann und daß rücksichtlich der sprachlich-nationalen Momente in diesen Ländern die den dortigen Verhältnissen entsprechenden Formen der Verwaltung gefunden worden sind.

Wir bleiben deshalb bei der natürlichen Auffassung des Begriffes der Nationalität, wie sie sich eben darstellt und wobei Abstammung und Sprache als Hauptgrund der die Völker unterscheidenden Eigenthümlichkeiten auftreten. Die Entstehung und Entwicklung der modernen Nationen ist eine andere Frage, von der wir aber soviel in die Begriffs-Definition herübernehmen, daß die geschichtliche Entwicklung an den Eigenthümlichkeiten der bestehenden Nationen ihren Antheil hat. Wir sagen demnach:

Nation ist eine Summe von Individuen und Familien, welchen kraft ihrer gemeinsamen Abstammung und geschichtlichen Entwicklung gewisse körperlich-geistige Eigenthümlichkeiten eignen und welche eine gewisse Sprache als Muttersprache sprechen — oder mit V. Cathrein: „Unter Nationalität versteht man das gesammte geistig-leibliche Gepräge, das einer größeren Menschenmenge durch Abstammung und geschichtliche Entwicklung zukommt und dieselbe vor anderen Menschenmengen unterscheidet. Die Gesammtheit der Individuen, welche dieselbe Nationalität besitzen, bildet die Nation."*)

*) V. Cathrein S. J., Moralphilosophie, Freiburg i. B., Herder'sche Verlagshandlung, 1891, 2. Band S. 607. Die Lesung sowohl dieses Artikels (S. 606—611), als auch des Artikels desselben Verfassers über „Nation und Nationalitätsprinzip" im 3. Bande des in demselben Verlage erschienenen „Staatslexikon", S. 1409—1423, ist zur Beurtheilung der nationalen Fragen unerläßlich.

§ 2. Nationalität, Staat, Gesellschaft.

Wir beziehen uns mit dieser Ueberschrift nicht auf das im vorigen Paragraphen gestreifte Verhältnis, nach welchem der Staat vielfach nationalitätsbildend gewesen ist, sondern weisen auf die Verschiedenheit der Formen und Aeußerungen hin, in welchen die Nationalität in dem concreten Staatsgebilde und in der Gesellschaft in Erscheinung tritt oder treten kann.

1. Staatliche und nichtstaatliche Nationen, Nationalstaaten und Mischstaaten.

Der Umfang eines Staates fällt in der Regel mit der Nationalität nicht zusammen und es bestehen verschiedene Möglichkeiten, die in größerer oder geringerer Reinheit verwirklicht sind.

Als urwüchsige Form erscheint es, daß eine Nationalität einen Staat bildet, so daß der Umfang beider sich deckt, was bei den primitiven Staaten kleinerer Stämme der Fall gewesen sein mag und jetzt wohl nur bei den Portugiesen zutrifft. In weiterer Form vermag eine Nationalität mehrere Staaten zu bilden, wie z. B. das frühere Italien. Wir können solche Nationen „staatliche Nationen" (nicht zu verwechseln mit dem Begriffe der „Staatsnationalität" des § 1, n. 2) nennen, mögen sie nun einstaatlich oder mehrstaatlich auftreten. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß andere Theile solcher Nationen auch einem anderen Staate zugehörig sein können, wie z. B. ein Theil Italiener in den österreichischen Staatsverband, ein Theil Franzosen in den belgischen und Schweizer Staatsverband gehört. „Nichtstaatliche Nationen" sind dann jene, welche kein eigenes Staatswesen ausmachen, sei es, daß sie einem Staatswesen (Iren — England) oder daß sie mehreren Staaten (Polen — Oesterreich, Deutschland, Rußland) einverleibt sind.

Umgekehrt können nach diesem Verhältnisse auch die Staaten bezeichnet werden als „Nationalstaaten" oder als „Mischstaaten", je nachdem sie ausschließlich

oder vorzugsweise von einer oder von mehreren Nationalitäten gebildet werden. Bei dem Begriffe „Mischstaat" pflegen wir die Coordination der Nationalitäten vorauszusetzen (Schweiz, Belgien, Oesterreich). Wo in einem Großstaate kleinere Nationalitäten oder Bruchtheile einer Nation der Gesammtheit einer großen Nation numerisch ungleich gegenüberstehen, pflegt der Name „Nationalstaat" dennoch angewendet zu werden (Frankreich, England).

2. Die Nationalität als gesellschaftlicher Factor.

Noch weniger begrenzt ist das Verhältnis der Nationalität zur Gesellschaft, und es entsteht die Frage, ob man, wie den Staat, so auch die Nation eine „Gesellschaft" nennen kann.

Will man unter Gesellschaft die „bewußte Vereinigung zu einer gemeinsamen Bethätigung in Anstrebung eines gemeinsamen Zieles" verstehen, so ist neben der Kirche der Staat das hervorragendste Gesellschaftsgebilde. Der Staat, d. i. ein gewöhnlich große Landstriche und Volksmassen in sich schließendes unabhängiges Gemeinwesen zum Zwecke des Gemeinwohles (einschließlich des Rechtsschutzes), ist eine Gesellschaft, jedoch nicht die Gesellschaft schlechthin, welcher Begriff vielmehr auf eine Unzahl theils natürlicher, theils positiver, theils nothwendiger, theils freier Bildungen Anwendung findet, welche alle zahllosen Bildungen mitsammt dem Staate und den Staaten die große „menschliche Gesellschaft" genannt werden.

Ist nun innerhalb der menschlichen Gesellschaft, dieses großartigen natürlichen Zusammenschlusses aller Menschen zu dem gemeinsamen Ziele der Menschheit, die Nation eine eigene Gesellschaft ähnlich dem Staate oder gewissen Einzelgesellschaften?

Wir glauben dies verneinen zu müssen. Zwar enthält die Nation eine Mehrheit von Individuen, aber es fehlt das Merkmal der Vereinigung derselben und zwar der organischen Vereinigung zu einer gemeinsamen Bethätigung zu einem gemeinsamen Eigenziele. Besteht ja doch das

Wesen der Nationalität in der Theilhabung an gewissen auf der Abstammung und geschichtlichen Entwickelung beruhenden körperlich-geistigen Eigenthümlichkeiten der Individuen und Familien und in dem Gebrauche einer gemeinsamen Muttersprache — also in dem Besitze von Eigenschaften. Wir haben es also mit einer Menschensumme zu thun, denen gewisse Eigenschaften gemeinsam sind. Allein diese Gemeinsamkeit beschließt in sich keineswegs einen gemeinsamen Eigenzweck und auch nicht eine auf diesen Zweck gerichtete organisirte Thätigkeit, weshalb auch von einem weiteren Erfordernisse „einer Gesellschaft", nämlich von einer die Gesellschaftsglieder in der Anstrebung des Gemeinzweckes leitenden Autorität nicht die Rede sein kann.*)

Will man aber unter Gesellschaft das unorganisirte Volk verstehen, das erst im Verkehre, im Handel und Wandel und im Zusammenleben gewisse festere oder losere, gelegenheitliche oder gesuchte Verbindungen eingeht und das auch sogenannte gesellschaftliche Schichten, Stände, Zusammenhänge u. s. w. aufweist, so ist das Volk, als Menschensumme gedacht, der Schoß, aus welchem die genannten Bildungen sprossen. Auch hiebei ist das Nationalwesen nicht eine Gesellschaft, wohl aber ein einflußreicher natürlicher Factor, der gewisse Gesellschaftsbildungen begünstigt oder hervorruft. Die Nationalität ist ein wichtiger gesellschaftlicher Factor. Obwohl selbst nicht Gesellschaft, hat sie mit dem Staate, welcher eine sogenannte vollkommene und organisirte Gesellschaft ist, das gemein, daß sie gleich dem Staate auf die Gesellschaftsbildungen einwirkt; ja man kann sagen, daß wie Staat und Gesellschaft aufeinander gegenseitig wirken, dieses Wechselverhältnis auch zwischen Nationalität und Gesellschaft bestehe.

Unter dem Einflusse der staatlichen Macht bilden sich Gesellschaftsgruppen und Organisationen, und werden be-

*) Wie wenig selbst die loseste gesellschaftliche Vereinigung zu einem Gemeinzwecke einer gesellschaftlichen Autorität entbehren kann, ersieht man z. B. bei der einfachsten Versammlung, deren erster Programmspunkt die Wahl eines Vorsitzenden ist.

stehende verändert; umgekehrt gewinnen wieder gesellschaftliche Entwickelungen Einfluß auf die Gestaltung und die Bethätigung des Staates, ja die Socialdemokratie strebt es sogar an, die ganze Gesellschaft zu verstaatlichen. Ebenso wirken auch Nationalität und Gesellschaft auf einander. Die Gemeinsamkeit der Sprache und gleichartiger Besonderheiten erleichtern einen gewissen den verschiedensten Zwecken dienstbaren gesellschaftlichen Zusammenschluß und eine Vereinigung zu vielerlei Unternehmungen; auch die Hinneigung zu Personen von gleichen Eigenschaften fördert gewisse Verbindungen. Umgekehrt vermag die Gleichheit gesellschaftlicher Stellung materielle Unterscheidungen zurücktreten zu lassen oder zu verwischen.

3. Verschiedener Sinn der „nationalen Vereine und Unternehmungen."

Wenn wir den Satz zurückweisen, „daß die Nation selbst eine Gesellschaft sei", leugnen wir damit nicht, daß es erlaubte nationale Zwecke und eine auf dieselbe gerichtete Thätigkeit geben könne. Insofern nämlich der Besitz einer bestimmten Sprache und Veranlagung ein soziales Gut ist, kann dasselbe werthgeschätzt, entwickelt und gegen drohenden Verlust geschützt werden. Geschieht diese Bethätigung in bewußter und geflissentlicher Vereinigung mit Anderen zu dem Zwecke z. B. der Entwickelung der Sprache, so entsteht eine „Gesellschaft für nationale Literatur". So kann es verschiedene Vereinigungen zu Zwecken geben, die der Nationalität dienen, welche dann den Namen von „nationalen Gesellschaften" verdienen, ohne daß jedoch die Nation selbst den Gesellschafts-Character hat.

Hiemit hängt der Begriff der „nationalen Institute" zusammen. Redet man von der „Pariser Universität", so denkt Niemand an das nationale Unterscheidungsmoment, sondern nur an den wissenschaftlichen Zweck, um dessen willen dieses Institut gegründet worden, in welchem entsprechenden dortigen Verhältnissen die Unterrichtssprache die französische ist. Redet man dagegen von den „beiden Prager

Universitäten", so tritt das sprachlich-nationale Unterscheidungsmoment hinzu, welches die Entstehungsursache der Verdoppelung der Universität war, und nach welchem man von einer deutschen und von einer böhmischen (czechischen) Universität, bezw. von der „Universität mit deutscher Vortragssprache" und von der „Universität mit böhmischer (czechischer) Vortragssprache" zu sprechen hat. Hiebei ist die Nationalität als „gesellschaftlicher Factor" wirksam aufgetreten, zu dessen Berücksichtigung sich die Regierung bestimmt gefunden hat, wobei dieselbe die ausgedehnteste Vermittelung des höheren Wissens an die Angehörigen beider Nationen in ihrer Muttersprache beabsichtigt. Als *Folge* ergibt sich hiebei die durchgängige terminologische Entwickelung und Anpassung der czechischen Sprache an alle Objecte der höheren Wissenschaft und damit eine Förderung dieser Sprache und mittelbar der Nationalität. Diese Folge kann andererseits ebenso als *Absicht und Motiv* ins Auge gefaßt worden sein, und von *diesem* Standpunkte aus würden diese Institute bei der Erreichung des wissenschaftlichen Zweckes zugleich einem *nationalen* Zwecke zu dienen haben. — Aehnlich kann es sich mit Theatern, Museen, Ausstellungen u. s. w. verhalten, so daß die Ausdrücke „Nationaltheater", „Nationalmuseum", „Nationalausstellung" u. s. w., falls hiebei die ethnisch-volkliche Unterscheidung inbegriffen sein soll,*) entweder auf den Ursprung des natürlichen, mitunter in der Nationalität liegenden *Gesellschaftsfactors* oder auf den Ursprung der *nationalen Tendenz* hinweisen. Das letztere ist wohl dann der Fall, wenn ein solches Institut durch eigene Consortien, d. i. durch nationale Gesellschaften ins Leben gerufen wird.

Ein gleiches Bewandtnis hat es mit dem Ausdrucke „*nationale Unternehmungen und Vereinigungen*". Diese können entweder auf den rein *natürlichen*,

*) Mitunter ist bei dem Beisatze „National-" nicht an das ethnische Moment gedacht, sondern bezeichnet derselbe das gesammte Volk schlechthin, wenn z. B. vom „Nationalvermögen", „Nationalwirthschaft" (Volkswirthschaft), „Nationalarbeit" u. s. w. gesprochen wird.

gesellschaftlichen Gründen beruhen oder einen nationalen Zweck verfolgen. Das erstere ist der Fall z. B. bei einem deutschen oder einem czechischen Gesangvereine, wo die Unkenntnis der zweiten Sprache und die sprachliche Einheit der Liedertexte von selbst die Verschiedenheit der Vereine zur Folge hat. Dann hat die Bezeichnung „deutscher oder böhmischer Gesangverein" wohl einen sprachlich-nationalen Grund, aber keine nationale Tendenz, und es sind solche Vereine nicht „nationale Vereine" im eigentlichen Sinne. Ja wenn in Mischgegenden Vereine zu einem nichtnationalen gleichen gemeinsamen Zwecke, z. B. einem wirthschaftlichen, nach nationaler Sonderung constituirt, oder wenn solche bestehende Gemein-Vereine in getrennte zerlegt werden, kann zwar der Grund ein nationaler sein, ohne daß der Zweck national wird; so z. B. wenn sich herausstellt, daß bei der Gemeinsamkeit des Vereines oder Unternehmens zufolge von sprachlichen Schwierigkeiten, von Unbequemlichkeit doppelsprachiger Geschäftsführung oder von einschleichendem Mistrauen der Vereinszweck selbst und die rasche Erledigung leidet, so wird ein parallel laufender, sprachlich-national unterschiedener Doppelverein sachlich zielstrebiger wirken, und man hat es nicht mit einer nationalen Zweckförderung, sondern nur mit dem in der Nationalität gelegenen Gesellschaftsmomente zu thun, welches einheitliche Associationen erleichtert und gemischte erschwert.

Faßt jedoch das nationale Unternehmen oder die Vereinigung den nationalen Zweck ins Auge, so ist dies auf doppelte Art möglich, entweder direct in dem Sinne, daß die Vereinigung in der ausschließlichen Absicht geschieht, Mittel zur nationalen Förderung zu sammeln oder in Anwendung zu bringen, z. B. nationale Sammelvereine, nationale Schulvereine u. s. w., oder indirect in dem Sinne, daß der nationale Zweck mit einem andern, insbesondere volkswirthschaftlichen Zwecke verbunden wird, und daß der erstere mit und durch den letzteren gefördert werden soll, z. B. industrielle nationale Etablissements. Die ersteren, „nationale Vereine" im strengen Sinne, unterliegen der

Gefahr, als „Kampfvereine“ zu gelten, weil in der beabsichtigten Förderung der Nation Schutz und Angriff oft nahe bei einander liegen. Die letzteren, die sogenannten „nationalen Unternehmungen“, tragen den Zwist auch in das volkswirthschaftliche Leben, wobei die Volksseele vergiftet und der Weg zum Boycott gezeigt wird.

Wir führen diese Erscheinungen, ohne schon an dieser Stelle die sittliche Seite der Sache zu erörtern, hier an, lediglich um anzudeuten, wie die Nationalität im Gesellschaftsleben zu natürlichen oder aber auch zu geflissentlichen Bildungen führen kann.

4. Zweck der Verschiedenheit der Nationen.

Bei der Wahrnehmung, daß die Nationalität auf das Leben der Gesellschaft einen hervorragenden Einfluß übt, legt sich die Frage nahe, welchem Zwecke dieser Einfluß zu dienen hat, und zwar im großen Gefüge der menschlichen Gesellschaft selbst. Wir sagen, daß die Nationalität (das Nationalwesen, die nationale Verschiedenheit) einen Zweck *hat*. Wir sagen nicht, daß *sie* ihn sich *gibt*; denn wenn die Nationalität in dem einer Summe von Menschen gemeinsamen Besitze gewisser körperlich-geistiger Besonderheiten, sowie einer gleichen Sprache gelegen ist, so kann die Zweckfrage nur bedeuten, warum eine solche Verschiedenheit und Besonderung im Schoße der Menschheit *besteht*, geradeso wie wir nach dem Zwecke gewisser Eigenschaften fragen, die eben *gegeben* sind. Die christliche Weltanschauung begnügt sich bei der Betrachtung der Naturgebilde nicht mit der naturwissenschaftlichen Erklärung des Werdeganges und der Entwickelungsgesetze, sondern frägt nach dem geistigen Inhalte und Grunde dieser Gesetze und nach dem auf diesem Grunde beruhenden Zwecke der Existenz und Wesenheit der Dinge; sie begnügt sich deshalb nicht, aus dem Werdegange und aus den Entwickelungsgesetzen für unser vernünftiges Handeln bloß *praktische* Regeln abzuleiten, sondern sie leitet aus der Erkenntnis des geistigen Grundes der Dinge und der geistigen Zwecksetzung und Zweckordnung auch *sitt-*

liche Forderungen ab, welche zu den praktischen Regeln unseres Handelns hinzuzukommen haben.*)

Wir erblicken in dem Bestande der Verschiedenheit von Nationen nicht das Werk blinden Zufalles oder blinder Naturkraft, sondern höhere geistige Absicht; ja selbst im Bestande der einzelnen Nationen wird man eine Vorsehung nicht leugnen können. Nicht bloß die Zwecksetzungen in der Natur, sondern auch ihre Formgestaltungen weisen auf geistige Ursächlichkeit hin. Welche geistige Fülle kommt aber gerade in der Verschiedenheit bei der Einheit und in der Einheit bei der Verschiedenheit zur Erscheinung! Einheit des Menschengeschlechtes in der Wesenheit und Vielheit desselben in außerwesentlichen Besonderungen — dies ist eine viel majestätischere Manifestation der Schöpferkraft als mechanische Gleichgestaltung. Man denke insbesondere an die Sprache: ein und dasselbe Licht im menschlichen Geiste reflectirt sich in hunderten von Idiomen und letztere sind abermals wieder unbeschadet des Grundcharakters veränderungsfähig, um einem neuen Gedanken das Kleid eines neuen sprachlichen Ausdruckes zu verleihen. Der Mensch wäre um viele geistige Fonde ärmer, wenn bei der Einheit der Sprache die Sprachvergleichung und Sprachforschung aufhören müßte und die Literatur nur auf den Geistesreflex in einem Idiome beschränkt wäre. — Man denke ferner an die menschliche Thätigkeit. Sie folgt der Naturanlage und darum auch jener Eigenthümlichkeit, die sich in der Individualität der Einzelnen findet. „Si duo faciunt idem, non est idem". Bei der absoluten Gleichartigkeit der schaffenden Thätigkeit der Einzelnen gäbe es keine Organisation der Gesellschaft und keinen wahren Fortschritt, der gerade durch die Verschiedenheit der Beanlagung der sich ergänzenden Individuen bedingt ist. Nicht mit Unrecht könnte man eine Nation als ein vervielfachtes Individuum mit Stabilisirung individueller Eigenthümlichkeiten ansehen.

*) Dies ist der tiefste Grund des Wesensunterschiedes einer lediglich auf dem Entwickelungsgesetze beruhenden und der theistischen Moral.

Daraus ergibt sich der Schluß, daß die Verschiedenheit der Nationen im Schoße der menschlichen Gesellschaft den Zweck gegenseitiger Ergänzung und des gemeinsamen Fortschrittes hat. „Die Trennung des Menschengeschlechtes in Rassen und Nationen" sagt Cathrein in dem obcitirten Artikel, „muß angesehen werden . . als eine von der Vorsehung gewollte, mit der Entwicklung der menschlichen Natur innig verknüpfte Einrichtung, welche die Bestimmung hat, ein mächtiges Element des Fortschrittes und der Cultur zu sein. Zur allseitigen harmonischen Entfaltung der menschlichen Gesellschaft ist die Arbeits- und Berufstheilung unbedingt nothwendig. Die Menschen sind zu unvollkommen, um sich zugleich und vollkommen allen Berufsthätigkeiten hinzugeben und Großes in denselben zu leisten.

Die Mannigfaltigkeit der Berufsarbeiten setzt aber eine Verschiedenheit in den Anlagen und Neigungen voraus, nicht nur damit diese Berufstheilung sich sanft und ohne Zwang vollziehe, sondern auch damit in den verschiedenen Arbeitszweigen Größeres und Besseres geleistet werde. Wenn nun auch dieses Bedürfnis der Berufstheilung und der damit zusammenhängenden verschiedenen Veranlagung zunächst im Privatverkehr unter den verschiedenen Individuen einer Gemeinde, eines Staates zu Tage tritt, so bleibt es doch nicht darauf beschränkt; es wiederholt sich in schwächerem Maße im internationalen Verkehre, wenn wir die verschiedenen Nationen gewissermaßen als Individuen in ihrem Verhältnis zum gesammten Menschengeschlecht ins Auge fassen. Der Fortschritt der menschlichen Gesellschaft ist nicht wenig bedingt durch gewisse Arbeitstheilung unter den Nationen und eine dieser Berufstheilung entsprechende geistige und leibliche Veranlagung. Dadurch, daß eine Nation in gewissen Beziehungen die übrigen überragt, während sie in anderen von diesen übertroffen wird, sehen sie sich gegenseitig auf einander angewiesen und arbeiten so gemeinsam am Fortschritt. Zudem dient die allmähliche oder plötzliche Vermischung verschiedener Nationalitäten zur gegenseitigen

Neubelebung, und nicht selten wird durch eine solche Vermischung alternden Nationen gewissermaßen neues Blut eingeimpft. (Völkerwanderung.)"

5. Die Aufgaben der Nationen.

Ist der Zweck der nationalen Verschiedenheit ein allgemein gesellschaftlicher, so läßt sich daraus auch die Aufgabe der Nation ableiten: die Nationen haben die allgemeine menschliche Aufgabe nach dem Maße ihrer besonderen Anlagen und Vorzüge zu erfüllen und auf der anderen Seite ihre anhaftenden Schwächen und Gebrechen möglichst zu bekämpfen. Zu beidem befähigt sie der Wechselverkehr; der Contact mit anderen Völkern spornt den eigenen Schaffenstrieb an und offenbart die eigenen Mängel. Die Größe eines Volkes liegt daher auf gesellschaftlichem Boden: in der Erstrebung geistiger und sittlicher Ziele, in dem Besitze und Entwickelung einer Literatur, im Fortschritte auf socialem und wirthschaftlichem Gebiete u. s. w. Eine von den verschiedensten Nationen beschickte Weltausstellung ist eine Revue über die Leistungen des einen in die Völkerindividualitäten zerlegten Menschen, ist der Ausdruck der parallel wirkenden Kräfte und der Ansporn zu neuem Wettbewerbe im Dienste der gesammten Menschheit.

Wir meinen, daß diese Aufgabe von den Nationen auch ohne Reflexion erfüllt wird, nämlich schon dadurch, daß die Angehörigen ihre menschlichen Kräfte nach dem Maße der stabilen Individualität innerhalb der Gesellschaftsordnung auf das beste zu bethätigen sich bemühen; mit Reflexion wird sie erfüllt, wenn sie im Contacte mit den anderen Nationen sich der Besonderung und der Sonderkraft bewußt werden und diese dann in erlaubter Concurrenz einsetzen. In diesem Sinne kann eine Nation (nicht als geschlossene „Gesellschaft" gedacht, sondern als jene Angehörigen derselben, welche des nationalen Unterschiedes und der in ihm begründeten Kräfte sich bewußt werden und andere beeinflussen) sich Ziele und Zwecke setzen; sie wer-

den aber nur dann rein und lauter sein, wenn sie im Einklange mit dem naturgegebenen Zwecke des Nationalitätenunterschiedes stehen und nur dessen Verwirklichung bedeuten.

6. Ein wichtiger Grundsatz.

Hiebei ist ein wichtiger Grundsatz als Folgerung auszusprechen, auf dessen Anwendung wir nothwendig wiederholt zurückkommen werden. Höher als die besondere nationale Abstammung steht die Abstammung des Menschen vom Menschen, d. i. die menschliche Natur, höher als die nationalen Eigenthümlichkeiten steht die wesentliche Anlage dieser Natur mit ihren Aufgaben und Zielen; höher als besondere Ziele steht das allgemeine Menschenziel, in welchem alle besonderen Platz zu finden haben. Daraus folgt, daß Nichts im Namen der Nationalität in Anspruch genommen werden kann und darf, was mit den Forderungen der menschlichen Natur, ihren für Alle gleichen Bestrebungen und Zielen und mit ihrem Regulativ, dem allgemeinen Sittengesetze, unvereinbar ist.

§ 3. Das Nationalitätsprincip.

1. Begriff.

Constantin Ritter von Höfler zeigt in einem in den „Mittheilungen des Vereines der Geschichte der Deutschen in Böhmen" 1864 H. 165—176 publicirten Artikel die Verschiedenheit, in welcher sich das nationale Moment in der Bildung der Staaten des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit offenbarte. Die Geschichte der antiken Welt besteht vorzugsweise nur aus der Aufeinanderfolge einzelner Nationen, von welchen mehr oder minder sich jede als den Inbegriff des Menschengeschlechtes ansah und in der zunächst stehenden ihren natürlichen Feind erblickte. „Es war, wie wenn keine Nation neben der anderen existiren könne, alles höhere und gemeinsame Verständnis fehle und als ob keine neben der anderen eine natürliche Entwickelung nehmen dürfe." Gegenüber der Ausschließlichkeit der Natio-

nalität des Alterthums wurde das Mittelalter von dem Gesetze der Durchdringung und Vermischung der verschiedensten Völker beherrscht; an die Stelle der Aufeinanderfolge der Staaten und Völker trat das Nebeneinanderbestehen nationaler oder gemischter Staatengebilde. Es obwaltete aber der Gedanke einer höheren Einheit im Kirchenthume und Kaiserthume. Seit der Reformation trat ein größerer Abschluß der mehr national gewordenen und auch kirchlich mehr verselbständigten Staaten ein, wozu dynastisches Interesse und Absolutismus das Meiste beitrugen.

Höfler überschreibt den skizzirten Artikel: „Ueber die historische Entwickelung des Nationalitätenprincipes". Man kann wohl nirgends eine kürzere und zusammenfassendere Darstellung dieses Geschichtsthemas finden als sie hier durch die Feder eines Mannes gegeben ist, vor welchem die Geschichte wie ein aufgeschlagenes Buch lag. Doch wäre es irrig, zu glauben, als ob er hier den Begriff „Nationalitätenprincip" im Sinne der modernen Staatsrechtslehrer oder Politiker verstanden hätte, und noch irriger, als ob er mit der hiemit bezeichneten Doctrin einverstanden gewesen wäre. Er wollte nur darthun, wie das Nationalmoment im Laufe der Geschichte bei den Staatsbildungen in Erscheinung getreten ist, und er kommt rücksichtlich der mitteleuropäischen Staaten zu dem Schlusse, daß keiner derselben sich willkürlich Zwecke geben und seine welthistorische Aufgabe verrücken kann, daß jeder seiner Eigenart folgend sich entwickeln müsse und daß das Europa eigenthümliche Leben nicht in der Einerleiheit der Gebilde beruhe, wie dieß in Amerika der Fall ist, wo Alles und Alles dahin strebt, Einen Typus und nur diesen zu gewinnen, wobei die Welt aufhören würde, für edlere Naturen noch einen Reiz zu besitzen. —

Wir sprechen aber hier vom Nationalitätsprincipe nicht im Sinne des nationalen Momentes, in welchem die Nationalität in der Geschichte theils staatenbildend, theils selbst als Product eines Staates auftritt, sondern von dem Nationalitätsprincipe als einem Grundsatze und zwar

der Doctrin, als ob die verschiedenen Nationen das Recht hätten, einen selbständigen Staat zu bilden und zu diesem Zwecke auswärtige Stammesangehörige sich anzugliedern und fremdnationale Bestandtheile auszuscheiden.

2. Das Nationalitätsprincip gehört der Neuzeit an.

Die Entstehung dieses Gedankens, welcher vollständig der modernen Zeit angehört und früher unbekannt war, fällt zusammen mit dem erwachenden nationalen Bewußtsein, welches seinerseits wieder seinen besonderen Ausdruck in dem Vortreten der nationalen Sprache findet. Nicht als ob das nationale Moment bei den politischen Bildungen früher unbekannt oder unberücksichtigt geblieben wäre — sondern die Neuheit liegt in der Tendenz des nationalen Zweckes, insofern die angestrebte Bildung geflissentlich zur Förderung und zum Ausleben des Nationalwesens zu dienen hat. Mit Recht hebt Gumplowicz (S. 14 ff.) hervor, daß es bei dem ersten Entgegentreten der Nationalitätenfragen an der Neige des Mittelalters nicht die Interessen geistiger Gemeinschaften, der Nationalitäten, waren, welche bei solchen Streitigkeiten ins Spiel kamen, sondern materielle Interessen des einen oder anderen Stammes und das Streben, Machtmittel zu gewinnen und zu entfalten. Ja selbst jener Mann, Napoleon III., welcher den Nationalitätsgedanken als Princip in der europäischen Politik in Curs setzte, verfolgte dabei die Sonderzwecke seines Programmes, und es will wie das Werk einer strafenden Hand erscheinen, daß dieses Princip sich gegen ihn wendete und er sein Opfer wurde.

Die nationale Tendenz, welche zumeist in diesem Principe zur Geltung kommt, ist es auch, welche gegenwärtig den Reibungen zwischen den Angehörigen verschiedener Nationalitäten einen ganz anderen Charakter als früher gibt und welche gerade die Hauptursache zum Streite bietet. Die früheren nationalen Reibungen im Volksleben gründeten

fast ausschließlich in der Verschiedenheit nationaler Eigenschaften, die im gesellschaftlichen Leben Gegensätze hervorriefen und zur Parteinahme für einen Connationalen führten. Diesen Ursachen des Streites gegenüber war und ist die Mahnung zur Verträglichkeit und gegenseitiger Duldung am Platze und auch ausreichend. Allein die gegenwärtigen Streitigkeiten entspringen vielmehr aus dem Boden der nationalen Tendenz, insofern auf diesem oder jenem Gebiete die nationale Geltung in Anspruch genommen beziehungsweise verweigert wird. Diesen Streitigkeiten kann nicht mit der „Mahnung zur Verträglichkeit" beigekommen werden, sondern es kann, da es sich um Befriedigung von Ansprüchen handelt, nur die Prüfung der Ansprüche und eine gerechte Grundlage dieser Prüfung Abhilfe bringen. Der Streit der Angehörigen verschiedener Nationen ist auf ein anderes Feld gerathen, seitdem der „nationale Gedanke" besteht, welcher in Bezug auf Staatsbildung „Nationalitätsprincip" heißt.

3. Seine Undurchführbarkeit und absurden Consequenzen.

Die Unrichtigkeit des Nationalitätsprincipes läßt sich schon aus seiner Undurchführbarkeit und aus der Absurdität der Consequenzen einsehen, zu welchen es führen müßte.

Es setzt schon einen falschen Begriff von „Nation" voraus und nimmt an, daß dieselbe eine geschlossene Einheit, einen Organismus bildet, welcher der Rechtsträger der politischen Staatsbildung zu sein hätte. In welchem Sinne aus nationalen Rücksichten in der Gesellschaftsordnung „Rechtssubjecte" erstehen können, werden wir bei späterem Anlasse erörtern; allein das ist schon hier ersichtlich, daß eine nach Eigenschaften zu zählende und in die verschiedensten Länder und politischen Verbände zerstreute Summe von Menschen (Nation) nicht als ein Rechtssubject mit der Forderung selbständiger Staatsbildung auftreten kann. Eine solche Bewegung könnte nur das Werk mehrerer sich hiezu selbst autorisirender Personen sein und müßte den Stempel gewaltthätigen Umsturzes tragen.

Dann folgt sofort die Frage, ob wohl ein einziges der bestehenden und historisch gewordenen Reiche bestehen bliebe? Die Schweiz müßte in Stücke getheilt, ihre italienischen, französischen und deutschen Gebietstheile müßten an die genannten 3 Nationen gewiesen werden. Oesterreich müßte bei seiner Zusammensetzung aus 10 Nationen in Trümmer gehen. Rußland müßte alle nicht russischen Völker in Europa und Asien aus seinem Verbande entlassen, England und Frankreich würden den einschneidendsten Veränderungen unterworfen werden u. s. w. Die Basken hätten aus Spanien und Frankreich ausgeschieden und zu einem selbständigen Staate vereinigt zu werden. Irland hätte mit Wales und den Resten der keltischen Bevölkerung in der Bretagne einen neuen Staat zu bilden; die Polen wären aus Oesterreich, Deutschland und Rußland auszugliedern und wieder zu vereinigen. Welche Verwirrung würde sich bei der Proklamirung des Nationalitätsprincipes in Nordamerika und besonders in Südamerika ergeben! Wer würde im Stande sein, die Grenzen der neuen Bildungen anzugeben?

Mit dem Vollzuge dieser angedeuteten unermeßlichen Umwälzungen wäre aber die in dem Nationalitätsprincipe für den Weltfrieden liegende Gefahr noch nicht zum Stillstand gebracht, sondern sie würde sich immer wieder von Neuem erzeugen, da die Eifersucht der neu entstandenen Mächte immer neue Nahrung gerade auch aus dem nationalen Unterschiede, der nicht in höherer Einheit ausgeglichen wäre, schöpfen würde.

4. Das Nationalitätsprincip ist innerlich unberechtigt.

Die Erfinder und Vertheidiger dieses Principes leiten das angebliche Recht auf selbständige Staatsbildung aus dem Vortheile ab, den eine Nation hiemit gewinnt, oder auch aus ihrem Bedürfnisse, sich zu entwickeln. Es liegt dieser Auffassung der Zweckgedanke zu Grunde und die an sich nicht unrichtige Vorstellung, daß die Natur, wo

sie den Zweck anweist, auch zur Ergreifung des Mittels das Recht verleiht.

Allein der Zweck der Verschiedenheit der Nationen ist (vgl. S. 25) gegenseitige Ergänzung und Förderung des allgemeinen Fortschrittes. Die nationale Verschiedenheit dient einem Zwecke der gesammten menschlichen Gesellschaft. Die Nationen haben Zwecke, aber nicht jede für sich ist ein separater für sich bestehender Zweck oder Selbstzweck, der bedingungslos angestrebt werden dürfte. Es hieße die Ordnung umkehren und die Verschiedenheit, die ein Mittel zu bilden hat, zum Zwecke zu erheben.

In ähnlicher Weise hat auch der Staat Zwecke, ist aber nicht selbst „sein Zweck", was schon daraus einleuchtet, daß keine Vereinigung „um der Vereinigung willen" geschieht, sondern um mittels und durch diese Vereinigung ein bestimmtes gemeinsames Gut zu erreichen oder zu verwirklichen. So ist der Staatszweck der Rechtsschutz und das öffentliche Wohl. Ist nun auch der Einzelstaat territorial und nach Gliedern numerisch begrenzt, so ist der Staat als Institution eine Einrichtung und Forderung der allgemeinen menschlichen Gesellschaft, weshalb bei einer concreten Staatsbildung nicht einzelne nach den Gesellschaftsbedingungen anspruchsberechtigte Gruppen ausgeschlossen werden dürfen.

So steht das allgemeine menschliche Wohl als höherer Leit-Gedanke über dem Staate und der Nationalität.

Die Forderung des Nationalitätsprincipes, daß die Staatenbildung lediglich auf nationaler Grundlage zu geschehen habe, verändert übrigens gründlich das Verhältnis der Nationalität zum Staate. Hiemit wird der Staat zum dienenden Mittel für die Nationalität als Zweck. Dieß ist die Umkehrung des entgegengesetzten Irrthums, als ob die Nationalität lediglich des Staates willen da sei und in ihm ganz aufzugehen habe.*) Das Nationalitätsprincip ver-

*) Diese auf Hegel'schen Ideen beruhende sittlich unhaltbare Theorie scheint von den neueren Rechtslehrern gleichfalls aufgegeben zu werden.

langt, daß die Nation ihrerseits staatsbildend auftrete, während in gewissen Zeitläufen der Staat seinerseits nationalitätsbildend wurde (Frankreich, Spanien). Geben wir auch letzteres zu, so stimmen wir doch der Umkehr des Gedankens nicht zu, wenn er für das Nationalitätsprincip verwendet werden will: denn dort haben wir es mit Entwicklungen zu thun, deren natürliches Resultat die Neubildung einer Nation war; im Nationalitätsprincipe dagegen wird für eine bestehende Nation mit Bewußtsein und Absicht eine Forderung gestellt, welche den allgemeinen Gesellschaftsbedingungen widerstreitet.

Mit dieser Auffassung treten wir aber einem wahren Gedanken nicht entgegen, der im Nationalitätsprincipe liegt und zu welchem sich dasselbe nur als extreme Ausdehnung verhält. Wie S. 19 dargethan wurde, ist die Nationalität ein wichtiger gesellschaftlicher Factor, der auf gesellschaftliche Bildungen der verschiedensten Art Einfluß übt und daher in Geschichte und Gegenwart auch auf die Bildung der Staaten, dieser hervorragendsten gesellschaftlichen Gebilde, eingewirkt hat. Ja in der Urerscheinung der kleinen Stämmestaaten war die Nationalität wohl der einzige Factor. Seit der Erweiterung der menschlichen Cultur und Gesellschaft konnte sie nicht mehr der ausschlaggebende Grund bleiben und es traten andere ebenso natürliche Gründe für die Bildungen hinzu.

Wir finden also den Grund des Irrthums des Nationalitätsprincipes in der Ueberschätzung des Einflusses des Nationalmomentes auf die Staatsbildung und in der Erhebung des Anspruches, daß derselbe als der ausschließliche und höchste Factor angesehen werde, welcher das Recht verleiht. In diesem Grunde betrachtet, äußert sich das Nationalitätsprincip nicht bloß in der Tendenz zur Staatsbildung als einer höchsten Gesellschaftserscheinung, sondern auch in der Tendenz anderer Gesellschaftsbildungen. Wir könnten daher das Nationalitätsprincip wohl richtiger als den Grundsatz definiren, daß die Nationalität der möglichst ausschließliche

und höchste Factor der Bildungen der Gesellschaft, insbesondere des Staates werde. Das naturwirkende Moment soll nach ihm stets zum Bewußtsein kommen und als ausschlaggebend, als ein „Princip" gelten; das nationale Gut soll als höchstes angesehen werden, so daß in der Nationalität ein Princip neuer Ordnung gelegen wäre. Diese neue Ordnung müßte die bestehende Staatsbildung umwerfen. Im gesellschaftlichen Leben aber wirkt das Nationalitätsprincip bereits thatsächlich zerstörend.

Im Vorstehenden erkennen wir der Nationalität die Befugnis ab, ausschließlich oder stets höher als andere gesellschaftliche Bestimmungsmomente in der menschlichen Entwicklung angesehen zu werden. Dies gilt um so mehr, wenn das nationale Moment klare bestehende positive Rechte sich gegenüber hat. Reißt es solche Schranken nieder, so wird nicht bloß die sittliche, sondern auch die Gerechtigkeitsordnung verletzt. Der schädigende Rückschlag verwundet die Gesammtgesellschaft.*)

*) Wir drucken nach den Berichten der öffentlichen Blätter einen Passus der Rede ab, mittels welcher aus hohem Munde bei einem feierlichen Anlasse das Nationalitätsprincip angerufen wurde. König Humbert sprach nämlich bei der italienischen Verfassungsfeier am 4. März 1898 auf dem Capitol: „Ich habe Sie auf das Capitol berufen, von wo aus Sie die Herrlichkeiten der ewigen Stadt, das Werk zweier Civilisationen, welche von Rom aus die Welt erleuchteten, bewundern und zu Gott, welcher die Einigkeit Italiens gewollt hat, flehen können, daß das Vaterland glücklich und groß werde. Inmitten der majestätischen Ueberreste der alten Größe möge uns die neue Größe nicht zu gering erscheinen. Die alte Größe war dem Zeitgeiste nach eine universelle, die neue ist eine nationale. Jene erzeugte ein römisches Italien, diese ein italienisches Rom. Die erstere war die Wirkung der Gewalt, die letztere ist der Ausdruck des Rechtes. Und wie jedes Recht ist auch das italienische Rom unverletzlich. Uns fordern diese erhabenen Erinnerungen nicht zur Herrschaft und Eroberung auf. Das moderne Recht weist jeder Nation ihre Grenzen an. Dieses heilige Princip rief die Epopoe unserer politischen Wiedergeburt hervor. Um unsere bürgerliche Regeneration zu vollenden, müssen wir die zwei höchsten Endziele ins Auge fassen, welche der moderne Gedanke den freien Völkern anweist, nämlich ein thatkräftiges Leben und die Bildung des Geistes." — Man sieht, daß auch das schönste oratorische Kleid einen sittlich unrichtigen Gedanken nicht corrigiren kann. Die verletzte

5. Ueber die sog. „relative Berechtigung" des Nationalitätsprincipes.

Robert von Mohl (Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. II. 348 ff.) und Bluntschli (Die Lehre vom modernen Staate. S. 111, Ausgabe 1875) erkennen an, daß von dem Rechte der Nation auf Staatsbildung nicht unter allen Umständen Gebrauch gemacht werden könne, so z. B. wenn dieses Recht mit der „richtigen Staatsbildung", d. i. der natürlichen Abgrenzung des Staatsgebietes, auf genügende Subsistenzmittel u. s. w., im Widerspruche stehe, geben aber dieses Recht dann absolut zu, wenn nachgewiesen erscheint, daß die Erreichung der Lebenszwecke einer Nation mit der Beibehaltung der bisherigen Staatseinrichtung nicht vereinbar sei und sich von der politischen Einheit der Nation mit Wahrscheinlichkeit erhoffen lasse, oder wenn ein „sehr mächtiges materielles Bedürfnis hiezu vorliege", welches Recht freilich „nur politisch befähigten Nationen" zustehe.

Die Aufstellung von Bedingungen und Einschränkungen, welche das behauptete Nationalitätsrecht zu einem relativen machen sollen, ist wirkungslos, da das Urtheil über die politische Befähigung, über die an den Lebenszweck heranreichende Nothwendigkeit, über die richtige Gebietsabgrenzung und endlich die Empfindung des Bedürfnisses u. s. w. immer ein subjectiver Act sein wird und da mit der Begehrlichkeit im Empfinden alsbald auch das Urtheil im Denken gleichen Schritt halten wird. Ob ein Streboobject einem Staate bezw. einer Nation zuzukommen hat, kann nicht lediglich

Wahrheit rächt sich in der Unvermeidlichkeit des Widerspruches. Wenn „jedes bestehende Recht heilig ist", so war es auch das im Jahre 1870 bestehende, welches aber nicht „heilig" gehalten wurde. Die Heiligkeit dieses „modernen Rechtes" müßte uns übrigens um Trient und Triest bange machen. Die Gegenüberstellung von Rom als der Stadt der Universalität zur Stadt der einheitlichen Nationalität ist wohl nicht geeignet, die Größe Roms zu heben. Dagegen konnte ohne Selbsttadel der Charakter einer anderen wirklich noch bestehenden Universalität Roms nicht erwähnt werden. Das Nationalitätsprincip will die Einheit einer Nation nur in der politischen Einheit derselben finden. Ob die Italiener als politischer Einheitskörper größer sind, denn als Nation wie früher überhaupt, mag bezweifelt werden.

von der Macht des Bedürfnisses oder des Empfindens und von den freien Zwecksetzungen abhängig sein. Hieraus ein Recht gegen rechtlich bestehende Verhältnisse ableiten zu wollen, hieße das Recht überhaupt leugnen und die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft an die Macht des Stärkeren knüpfen.

Die Ursache, weshalb man zu solchen falschen und gefährlichen Theorien kommt, liegt einerseits darin, daß man die positive Rechtsordnung von dem Untergrunde einer sittlichen Ordnung ablöst, und andererseits, daß man der Meinung ist, als ob für große Volkskörper und Staaten andere sittliche Grundsätze zu gelten hätten, als für die Individuen. Wir dürfen von der unterschiedlosen Gemeingiltigkeit der sittlichen Grundsätze nicht ablassen, wenn wir überhaupt an eine Ordnung und die durch sie verbürgte Sicherheit glauben wollen.

Allerdings ist die Erkenntnis dessen, was die sittliche Ordnung im bürgerlichen Leben dem Einzelnen zuspricht und was dieser im gesellschaftlichen Leben zu seiner Entwicklung in Anwendung bringen und in Anspruch nehmen darf, viel leichter, weil die sittliche Ordnung in den bürgerlichen Gesetzbüchern rücksichtlich zahlloser Richtungen ihren Ausdruck findet,*) weil hiedurch Streitigkeiten vorgebeugt wird und weil entstandene Streitigkeiten durch gerichtliche Institutionen zum Austrage gebracht werden können. Kein Individuum und keine Familie ist petrificirt: ihre Entfaltung, Bethätigung, Gewinnung neuer Existenzbedingungen, Anknüpfung gesellschaftlicher Beziehungen u. s. w. sind möglich und vollziehen sich günstig oder ungünstig unter dem Einflusse von hunderterlei Umständen, Zufällen, unter gegenseitigem Geben und Nehmen in Verträgen, unter Aufwendung verschiedener Grade von Fleiß und Muth — alles dieß desto gedeihlicher, je tiefer die Gesellschaft vom sittlichen Bewußtsein durchherrscht wird, und je besser die positiven Rechtsnormen an die Verhältnisse angepaßt sind und exequirt

*) Vergl. meine Abhandlung „Die Rechtsidee".

werden. Ueber den Staaten und großen Gesellschaftskörpern hingegen, die ja gleichfalls nicht petrificirt sind, steht kein Gesetzbuch und kein richterlicher Exequent; das „Völkerrecht", das obendrein nur conventionell ist, vermag die Bedingung der Entwicklung nicht abzumessen. Deshalb ist die Erkenntnis dessen, was die sittliche Ordnung in den Entwicklungen dieser großen Körper und in ihren gegenseitigen Beziehungen gestattet oder nicht gestattet, schwieriger, und bei Unlösbarkeit des Streites seitens der betheiligten Staaten und Völker entscheidet entweder der Krieg oder — was wir im Interesse der Menschheit und der Civilisation für die Zukunft erhoffen — das Schiedsgericht. Allein sind jene Kreise, welche in letzter Instanz das Wort „Krieg" sprechen, bei Fassung dieses Entschlusses absolut frei? Oder entbehren die Compromiß-Schiedsrichter bei dem Mangel des positiven Gesetzes jeder leitenden Regel?

Sie bleiben an die sittlichen Satzungen gebunden, welche sie nach bestem Wissen und Gewissen auf den zu lösenden Streitfall anzuwenden haben. Mag daher auch die Erkenntnis des Richtigen schwieriger sein, mag auch die Anwendbarkeit bei der Verschlungenheit und Gegensätzlichkeit höherer und niederer Interessen größeren Gefahren unterliegen: der Bestand der gleichen, sowohl über dem privaten als über dem öffentlichen Leben, sowohl über kleinen Gruppen als über Staats- und Völkerkörpern stehenden sittlichen Ordnung kann und darf nicht geleugnet werden, wenn wir nicht in den Barbarismus zurückfallen wollen.

Diese allgemeine gleiche sittliche Ordnung legt Niemandem ein Recht auf etwas lediglich aus dem Grunde bei, weil dieses Object in seinem eminenten Vortheile gelegen ist, seine lebensvolle Entwicklung bedingt oder sein mächtiges Verlangen befriedigt, sondern sie knüpft das Recht der Anstrebung des Vortheilhaften an die Bedingung der Erlaubtheit und der Respectirung der entgegenstehenden Rechte Anderer.

6. Das „Recht der nationalen Entwicklung".

Wir erwähnen dieser Forderung an dieser Stelle aus dem Grunde, weil sie mit dem Gedanken des Nationalitätsprincipes in Verbindung steht, obwohl wir damit der später folgenden sittlichen Würdigung in etwas vorgreifen müssen.

Wenn wir den Grund des Irrthums des Nationalitätsprincipes in der Ueberschätzung des Einflusses des Nationalitätsmomentes auf die Staatenbildung und in der Erhebung des Anspruches erblicken, daß dasselbe als der höchste und ausschließliche bildende Factor zu gelten habe, so ist damit von selbst anerkannt, daß dem Nationalmomente ein gewisses Recht zukomme. Wir meinen damit nicht ein bestimmtes positives Recht dieser oder jener bestehenden Nation, sondern die aus der sittlichen Ordnung sich ergebende Forderung, daß gewisse natürliche Eigenschaften und Besonderheiten nach dem Verhältnisse, als sie zum allgemeinen menschlichen Wohle beitragen, berücksichtigt zu werden haben, woraus den Trägern dieser Eigenschaften, also den bestehenden Nationen, ein gewisser Anspruch erwächst. In den Bereich dieses Anspruches fällt die Belassung dieser obendrein mit dem Individualrechte zusammenhängenden natürlichen Eigenschaften und die Gewährung ihrer Entfaltung. In diesem Sinne reden wir von einem „Rechte der nationalen Entwicklung", mit dessen Behauptung umsomehr die nationale Unterdrückung verworfen wird.

Daß das Nationalmoment auch einen gesellschaftsbildenden Einfluß übt, liegt in der Natur der Dinge. In diesem Einflusse concurrirt es mit vielfachen anderen Factoren und es wird sein Einfluß förderlich sein, wenn er mit diesen nach dem Maße des Werthes aller Coëfficienten zum allgemeinen Besten verwendet wird. Auch die Berücksichtigung des nationalen Momentes als gesellschaftsbildenden Factors gehört mit in die sittliche Ordnung, und so könnte man auch von einem „Rechte der Nationalität als gesellschaftsbildenden Factors" sprechen.

Dieses letztere und das „Recht der nationalen Entwicklung“ sind aber weder begrifflich noch in concreto identisch. Sie können beide parallel gehen; ja die Entfaltung der nationalen Anlagen (die nationale Entwicklung) wird sich auch gesellschaftlich geltend machen und zu Bildungen befähigen. Daß aber der nationale Gesellschaftseinfluß zur Bildung einer vollkommen politischen National-Gesellschaft, d. i. zu einem eigenen nationalen Staatswesen führen müsse und daß die Entwicklung einer Nation ihren Abschluß in der Gründung eines eigenen Staates zu finden habe, kann aus dem Wesen der Nationalität und ihrer Aufgabe innerhalb der menschlichen Gesellschaft nicht abgeleitet werden. In diesem Sinne verstanden wäre das „Recht der nationalen Entwicklung“ gleichbedeutend mit dem sittlich unhaltbaren Nationalitätsprincipe. —

Auf der Bühne der Weltgeschichte sind große und kleine Völker mit verschiedenen Geschicken und Aufgaben aufgetreten; die einen haben auch das gesellschaftlich höchste Entwicklungsstadium, den Eigenstaat, erreicht und sich ausgelebt und überlebt, andere kamen nie in die Lage, eigene politische Körper zu bilden und sind entweder zu einem Neugebilde verschmolzen oder an mächtigere Stämme angegliedert worden oder leben in der Form des Mischstaates. In der Natur erreichen specifisch gleiche Bäume eine quantitativ ungleiche Ausbildung nach der verschiedenen Bodenbeschaffenheit des Untergrundes, der Dichtigkeit des Aussatzes, den klimatischen Schwankungen.*) Ein Orkan knickt den einen und nicht den andern. In der Menschenwelt hat Jeder ein Stück Zeitgeschichte von Familien und Personen erlebt: aufsteigende und absteigende Entwicklung trotz des gleichen Rechtes Aller — eine Entwicklung, bei welcher nicht redliches Streben allein den Ausschlag gab, sondern der Einfluß von hundert Ereignissen und Wechselfällen, sowie

*) Dieser Vergleich ist entnommen der Schrift von Alfred von Kremer: „Die Nationalitätsidee und der Staat“. Wien, 1885. Konegen.

die Verschiedenheit der Entwicklungsbedingungen mitspielten. Haben die Zurückbleibenden ihr Ziel nicht erreicht? Mit „nein!“ mögen alle jene antworten, welche für jeden Einzelnen das Ziel in seine höchste denkbare Machtentfaltung und Größe setzen. In unseren Augen haben auch sie nicht umsonst gelebt, wenn sie der erkannten Pflicht unter den ihnen vorgezeichneten Verhältnissen nachgekommen sind: sie haben ihre sittliche Lebensaufgabe erfüllt. Der Lebenszweck besteht nicht für jeden Einzelnen in der Erreichung einer höchsten Machtfülle.

Das „Recht der Entwicklung“ von den natürlichen und sittlichen Bedingungen loslösen zu wollen, ist eine für den Einzelnen und für die Gesellschaft gefährliche Theorie; und die Entwicklung zu einem bei dem Mangel dieser Bedingungen unerreichbaren Ziele treiben zu wollen, ist die Aussaat der Unzufriedenheit und die Insurgirung der Gemüther.

§ 4. Nationalliebe und Nationalismus.

1. Die Gründe der Nationalliebe und ihre Würdigung.

Der vom Dichter besungene Klang der Muttersprache dringt weiter als bis zum Ohre. Wer in der Ferne mitten innerhalb einer anderssprachigen Nation plötzlich den Laut der Muttersprache vernimmt, fühlt ihn zugleich im Herzen. Er wird inne, daß er sie liebt. Diese Liebe beruht auf einem natürlichen und berechtigten Grunde. In ihr empfängt der Mensch die ersten geistigen Eindrücke, sie ist das vorzüglichste Mittel der Weckung und Ausbildung seines Geistes, in ihr vollzieht sich sein Gedankenlauf, in ihr eignet er sich den Schatz geistiger Kenntnisse an. Durch den Besitz dieser Sprache und der in dieser Sprache gezeitigten Geistesfrüchte hat er Gemeinsamkeit mit den Personen der gleichen Muttersprache, die sammt diesem Bildungsschatze für alle das Interesse eines Gemeingutes hat.

Die Eindrücke, die das Kind continuirlich durch Personen (zunächst Eltern, Geschwister, Gespielen, Mitschüler usw.),

durch Oertlichkeiten (Vaterhaus, Ortsgemeinde, Landschaft), durch private und öffentliche Einrichtungen (gesellschaftliche, staatliche, wirthschaftliche) empfängt, begründen in seinem Gemüthe eine Empfindung und Stimmung, die den Jüngling und Mann durch das Leben begleitet. Gewohnheiten und Sitten, die aus den genannten Quellen nach der Verschiedenheit der körperlich-geistigen Anlagen und Besonderheiten der Volkskörper fließen, werden dem Einzelnen angethan, und mag auch später der prüfende Geist dieß oder jenes an ihnen zurückstellen, so bleibt ihm doch eine Summe von Bestimmtheiten, die er intellectuell gelten läßt und an denen er mit Herz und Gemüth hängt.

Sprache, nationale Eigenthümlichkeiten, Heimatland, sociale Einrichtung und politischer Verband bilden den Grund und den Gegenstand jener den Menschen begleitenden Liebe, welche im Allgemeinen Vaterlandsliebe heißt.

Sie ist nicht bloß ein psychologisches Erzeugnis, sondern auch eine ethische Forderung. Die Ursachen erzeugen nicht bloß eine Wirkung, sondern auch die Wirkung weist zurück auf die Ursachen. Ins Ethische übersetzt, verlangt das Causalitätsverhältnis die Dankbarkeit, in welcher eine empfangene Förderung auf die Ursachen anerkennend zurückbezogen wird. Dankbarkeit und Pietät sind die sittlichen Momente in der psychologischen Vaterlandsliebe und sie gründen in dem Verhältnisse, daß das vaterländische Wesen uns unsere Erziehung, Bildung und Existenz vermittelt hat. Der Appell an die Völker, wenn es sich um den Schutz des bedrohten Vaterlandes handelt, wird dadurch am wirksamsten, daß er diese Liebe zugleich im Namen der Pflicht verlangt. Die Acte glühender Vaterlandsliebe in der Geschichte imponiren uns nur dadurch und nur dann, daß und wenn sie auf dem sittlichen Grunde ruhten.

Das Allgemeingefühl der Vaterlandsliebe hat viele Componenten: Sprache, Abstammung, Heimat, staatliche und culturelle Einrichtungen. Der Antheil, welchen die Einzelnen an ihm haben, trat und tritt nicht immer ins Bewußtsein; ja die Unterscheidung der Antheile ist gar nicht

einmal möglich in Ländern, wie in Frankreich, Spanien usw., wo dieselben in Einheitlichkeit und Durchdringung wirken und wo höchstens localpatriotische Empfindungen dem Allgemeingefühl zur Seite stehen. Die Liebe zur Sprache und Nation, zum Lande und zur culturellen und politischen Gemeinschaft fällt in eine Empfindung zusammen, welche hiedurch intensiver wird. Wollte man den Beitrag der einzelnen Componenten unterscheiden und erheben, so würde dieß schwer halten. Wie aber Niemand an diesem Beitrage zweifelt, so zweifeln wir auch nicht an der sittlichen Berechtigung.

Mit dieser Ausführung ist der natürliche und sittliche Grund der Liebe zur Nationalität dargethan, die ja ein Hauptbestandtheil in der Reihe der Ursachen ausmacht, auf denen die Existenz und Bildung und Bethätigung der Einzelnen beruht. Zugleich ist aber auch ersichtlich, daß, wenn die Unterscheidung der Bestandtheile ins Bewußtsein tritt, die nationale Liebe nicht ausschließlich die Vaterlandsliebe ausmachen kann und darf. Nation und Vaterland in der Liebe zu identificiren, hieße das Nationalitätsprincip in das Affectleben übertragen.

Das richtige Verhältnis, d. h. die Ordnung zu finden, welche die nationale Liebe in gemischten privaten oder öffentlichen, gesellschaftlichen oder politischen Verbänden innerhalb der Gesammtempfindung der Einzelnen und der Volkskörper einzuhalten hat, ist das schwierige Problem der Gegenwart.*)

2. Begriff des Nationalismus und Klassificirung seiner Erscheinungsformen.

Mit dem Worte „Nationalismus“**) drücken wir die Vorstellung einer falschen, ungeordneten Nationalliebe aus.

*) Die Liebe der Nationalität ist nicht zu verwechseln mit der Liebe zu den Personen der gleichen Nationalität. Diese letztere Liebe kann allerdings durch die erstere beeinflußt sein, allein diese Beeinflußung unterliegt den allgemeinen Gesetzen über die „Ordnung der Liebe“.

**) Wenn der ruthenische Abgeordnete Wachnyanin in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 1. April 1898 sagte: „Alle Völker streben heute ihre freie Entwicklung an und wer die Entwicklung des Nationalismus hindern will, ist ihr ärgster Feind,“ so will er wohl nur von der berechtigten Entwicklung der Nationalität geredet haben.

Nationalismus und Nationalitätsprincip sind begrifflich verschieden, stehen aber in einem inhaltlichen Zusammenhange. Das Nationalitätsprincip ist ein *Grundsatz*, nach welchem die Nationalität als ein neues, unsere gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse durchherrschendes Ordnungsprincip gelten soll, und wird festgehalten im *Verstande*. Der Nationalismus ist eine ungeordnete *Liebe* und hat seinen Sitz im *Willen und Affecte*. Der Gegenstand beider ist das Nationalwesen, welchem Verstand und Wille eine über die Gebühr hinausragende Bedeutung beilegen, wobei die ungeordnete Liebe die Ursache des Verstandesirrthums geworden. Das Nationalitätsprincip ist eine Theorie; der Nationalismus ist eine praktische Bethätigung im Interesse einer bestimmten Nation.

Der Gedanke des Nationalitätsprincipes ist eine Richtung, in welcher sich der Nationalismus äußert und ein Mittel, diesem zu dienen.

Wir sagen *eine* Richtung und *ein* Mittel, da die ungeordnete Nationalliebe auch noch andere Strebeobjecte verfolgen und auch noch in anderen Aeußerungen sich offenbaren kann. Es wäre ganz *unmöglich, die Erscheinungen aufzuzählen*, in welchen sich der Nationalismus kundgibt. Wer in Ländern gemischter Nationalität in dem gegenwärtig national aufgeregten Zeitalter in den Spalten der Blätter auf diese Erscheinungen zu achten sich vorgenommen hat, ist durch die Fülle wechselnder und immer wieder neuer Vorkommnisse überrascht. Wir beschränken uns daher darauf, sie nach einigen *Gruppen zu klassificiren*.

Zunächst unterscheiden wir die Erscheinungen, in welchen die *objective Geltung der Nation* vertreten zu werden hat, von dem Maße der *subjectiven Hingabe der Einzelnen* an diese Geltung.

In ersterer Beziehung können wir von inneren und äußeren Handlungen reden, die ein *Streben*, seiner Nation eine ungebührliche Geltung zu verschaffen, einschließen; wir unterscheiden sie von solchen inneren und äußeren Handlungen, in welchen lediglich eine ungebührliche Geltung seiner Nation

oder die wirkliche Geltung derselben auf ungebührliche Art zum Ausdrucke gebracht werden soll. Den einen Nationalismus könnten wir den Nationalismus des Strebens (Tendenznationalismus) und den anderen den Nationalismus der Aeußerung (Manifestationsnationalismus) nennen.

3. Der Tendenznationalismus.

Der Tendenznationalismus als Streben nach einer der Nation nicht zukommenden Geltung ist zunächst die Bethätigung des Gedankens des Nationalitätsprincipes, sei es, daß diese Geltung auf politischem Gebiete durch die stetige Voranstellung des nationalen Interesses unter Nachsetzung anderer sittlich berechtigter Interessen angestrebt wird. Weiterhin — und dieß ist die häufigste und auch am leichtesten erkennbare Erscheinung — verfolgt der Tendenznationalismus die Absicht, das Geltungsgebiet der Sprache und Nation über die durch die natürliche Ordnung gegebenen Schranken hinaus zu erweitern oder der eigenen Sprache in fremdsprachigen Territorien eine öffentliche Geltung zu vindiciren, welche ihr nicht zukommt. Die Seite 20 und 21 angezogene Bildung von nationalen Gesellschaften, Vereinigungen, Unternehmungen und Instituten kann ebenso von dem Motive unerlaubter nationalistischer wie erlaubter nationaler Liebe eingegeben sein.

Die nationale Geltung ist vergleichbar der Besitz- und Eigenthumsordnung. In letzterer ist die an sich erlaubte Liebe des Besitzes begrenzt durch eine Reihe sittlicher Bedingungen. Die ungeordnete Liebe zum Besitze oder Erwerbe wird zum Geize oder zur Erwerbsucht (in intensiverem Stadium Habsucht). Der Tendenznationalismus trägt die Signatur der Erwerbsucht und wird daher auch in ihre Folgen verwickelt, welche die Psychologie anführt und welche die Ethik sammt der Ursache verwirft: Eifersucht (sittlich gänzlich verschieden von „Nacheiferung") in Bezug auf Mitberechtigte, Neid in Bezug auf günstiger Situirte, Abneigung und Haß gegen Jene, welche dem vermeintlichen eigenen besseren Rechte entgegen stehen.

Dem Tendenznationalismus als dem unbegründeten Streben nach neuer oder erweiterter Geltung der Nation kann selbstverständlich nicht beigerechnet werden die Behauptung der bestehenden Geltung innerhalb der sittlichen Güterordnung. Geschieht hierin eine Ueberschätzung und wird diese die Ursache zu Unternehmungen, so sind diese zweifellos dem Tendenznationalismus zugehörig.

4. Der Manifestationsnationalismus.

In die Gruppe des Manifestationsnationalismus rechnen wir alle Erscheinungen, in welchen eine Ueberschätzung der eigenen nationalen Geltung zu Tage tritt oder die wirkliche Geltung in unangemessener oder unmotivirter Weise zum Ausdruck gebracht werden soll.

Die Würdigung des eigenen Werthes ist der Stützpunkt der Thatkraft und die Voraussetzung der Erfüllung der beruflichen Aufgabe. In der Wahrheit und Falschheit dieser Würdigung liegen immer die Hauptgründe des Gelingens oder Mislingens der Aufgaben des Einzelnen in der Lebensgeschichte sowie der Aufgaben der Völker und Staaten in der Weltgeschichte. Je sittlich durchgebildeter Jemand ist, desto vorsichtiger ist er in der Selbstbeurtheilung. Die wahre Würdigung erzeugt Selbstgefühl, die falsche erzeugt Stolz. Genau so unterscheiden sich Nationalgefühl und Nationalstolz. Die Aeußerungen des ersteren sind würdig und niemals maßlos, und diesen Charakter haben auch die inoffensiven nationalen Kundgebungen zu bewahren. Die Aeußerungen des letzteren leiden an allen Gebrechen des Stolzes. Man unterordnet das Gefühl der Geltung nicht der sittlichen Bestimmung, der es nach dem Willen des Herrn der Natur zu dienen hat, sondern benützt es zur Selbstgefälligkeit, deren Aeußerung die Ruhmsucht ist. Die falsche Beilegung von Vorzügen oder die Ueberschätzung wahrer führt zur Eitelkeit, die Aussprache solcher Vorzüge vor Andern in ruhmsüchtiger Absicht ist Prahlerei. Legt sich der Stolz auf Grund vermeintlicher oder wahrer Vorzüge auch

eine ungebührliche Geltung über Andere bei, so wird er anmaßend, und will er diese Geltung über Andere ausüben, so wird er herrschsüchtig. In allen diesen Formen kann sich der Nationalstolz kundgeben und wird dabei auch das Geschick des Stolzes theilen, nämlich in der Anmaßlichkeit verachtet und in der Lächerlichkeit bespöttelt zu werden.

Zu dem Kundgebungsnationalismus ist wohl auch der eine falsche Form annehmende Ausdruck des Nationalgefühls zu zählen, wenn er als Demonstration sich darstellt, was nur aus den Umständen beurtheilt werden kann. Als ein Merkzeichen des demonstrativen Charakters mag die Geflissentlichkeit der Kundgebung verbunden mit der Absicht angesehen zu werden, ein umstrittenes Recht in zweifellose Ausübung zu bringen. Geschieht die Demonstration zugleich in der Absicht, Andere zu reizen, so wird sie Provocation. —

Dem Tendenznationalismus und dem Kundgebungsnationalismus sind die Folgen gemeinsam, daß sie nicht nur Objecte des Streites und Zwistes schaffen, sondern auch die Leidenschaftlichkeit im Streit und Zwist bis zum Fanatismus anfachen. Wie die Eigenliebe in maßloser Steigerung alle Leidenschaften zu ihren Gunsten in Bewegung setzt und wie in ihr der Haß des Gegentheiles gründet, so kann auch die nationalistische Liebe zu einem verzehrenden Feuer werden und den Nationalhaß entfachen. —

5. Die subjective Hingabe an die Nationalität und an den Nationalismus.

Anlangend den subjectiven Nationalismus verstehen wir darunter weniger die Willenstheilnahme des Einzelnen an den geschilderten Arten der nationalistischen Tendenzen und Kundgebungen — denn in diesem Sinne wird ja der Nationalismus immer an Subjecten haften, die ihn begehen —, sondern das Uebermaß der Hingabe Einzelner an die nationale Idee.

Die geistige Liebe und Beschäftigung mit einer Sache hat ihr Maß an der Bedeutung zu finden, welche dieselbe in der Ordnung der menschlichen Interessen einnimmt. Es wird im Einzelfalle schwer zu constatiren sein, ob und wann die Grenzen des Erlaubten überschritten sind. Keinesfalls entscheidet darüber ausschließlich die Zeitdauer und die Summe der im Geiste gehabten nationalen Vorstellungen; denn es kann beispielsweise eine wichtige Frage auf dem nationalen Gebiete gerade in einem bestimmten Zeitpunkte der Lösung nahe stehen und es ist dann psychologisch erklärlich, daß in diesem Zeitraume die Erinnerung und Interessenahme häufiger und auf länger ins Bewußtsein tritt. Ebenso ist es für das fragliche Uebermaß nicht entscheidend, daß eine Person sich an den nationalen Fragen mehr betheiligt als eine andere, wie z. B. der Staatsmann und Berufspolitiker oder der zeitungslesende Privatier sich diesen Fragen häufiger zuwendet als der Angehörige anderer Berufe. Vielleicht ist zu sagen: von der Summe der Vorstellungen, welche Jemand vermöge seines Standes, Berufes und Bildungsgrades dem öffentlichen und geistigen Leben willkürlich oder unwillkürlich widmet, hat unter gewöhnlichen Verhältnissen nur jener Theil der Nationalität zu gelten, welcher der Stellung entspricht, die die nationale Idee in den bewegenden Ideen der Menschheit überhaupt einnehmen darf. Wie es einleuchtend ist, daß die nationale Frage in der Gegenwart das öffentliche Leben zum Nachtheil anderer Menschheitsinteressen übermäßig einnimmt, ja beherrscht, so wird ebenso leicht ein Uebermaß persönlicher Hingabe an diese Fragen von Einzelnen begangen. Der nationale Gedanke ist für sie das treibendste oder ausschließliche Motiv und der beständig sprudelnde Quell, welcher sich über alle Vorstellungen des Seelenlebens ergießt. —

6. Schwierigkeit der Erkennbarkeit des Uebermaßes.

Aus Anlaß des gemachten Vergleiches des nationalistischen Strebens und Liebens mit der Erwerbsucht und

dem Stolze muß noch eine Bemerkung Platz finden, um auf die Schwierigkeit der Erkennbarkeit des in diesen Fragen begangenen Uebermaßes hinzuweisen. Erwerbsucht und Stolzgefühl dienen der Person; je mehr diese Bestrebungen den egoistischen Anstrich tragen, desto leichter erkennbar ist ihre sittliche Makel. Die Nationalsucht und der Nationalstolz aber dienen einem Gesammtinteresse, und darum fällt auf sie der Schimmer jenes edlen Lichtes, in welchem jedes dem bonum commune gebrachte Opfer glänzt. Ja es hat den Anschein, als ob es in der Wahrnehmung und Verfolgung eines Gesammtinteresses ein Uebermaß nicht geben könne; und wenn selbst das begangene Uebermaß aufdämmert, tritt seine Bemänglung hinter der Anerkennung der Selbstaufopferung für das Ganze zurück.

Es wird aber hiebei übersehen, daß auch ein Gut der Gesammtheit nur in jenem Grade angestrebt werden darf, welcher seinem Platze in der Ordnung der Gemeingüter entspricht. Die Erlaubtheit einer Bestrebung und ihres Maßes hängt von der sittlichen Bedeutung des Objectes, keineswegs aber vom Besitzer dieses Objectes ab. Darum bleibt auch das Uebermaß der der Nationalität zugewendeten Tendenz und Bethätigung unstatthaft, auch wenn das Zielobject einer Vielheit zu Gute zu kommen hat. —

7. Gefährlichkeit des Nationalismus.

Es ist nicht leicht, einen alle Erscheinungen des Nationalismus umfassenden Allgemein-Ausdruck in der deutschen Sprache zu finden; am nächsten kommt die Bezeichnung „Nationalsucht". Wenn auch „Nationalsucht" zunächst den Tendenznationalismus ausdrückt, so ist sie doch innig auch mit dem Triebe nach der Kundgebung der nationalen Geltung und mit der Intensität persönlicher geistiger Bethätigung verbunden.

In dem falschen Maße der nationalen Liebe liegt die Gefahr für den Bestand der Mischstaaten und für den ge-

sellschaftlichen Frieden ihrer Bevölkerung. Mäßigung und Selbstbeherrschung, diese allgemeinen sittlich-diätetischen Mittel, müssen geübt werden. Allein sie genügen nicht, wenn sie bloß als taktisches Mittel zur Anwendung kommen, insofern sie etwa bloß zur desto sichereren Erreichung eines falschen Zieles dienen sollen. Die Mäßigung verlangt in der sittlichen Ordnung nicht bloß die Maßhaltung auf dem Wege nach einem Ziele, sondern auch in der Vorsetzung des Zieles selbst. Widerspricht die Zielsetzung selbst der sittlichen Ordnung, so ist alle im Interesse der Erreichung derselben geübte Selbstdisciplin nur Berechnung und Schlauheit, nicht aber wahre Selbstbeherrschung. Die sittliche Selbstbeherrschung und ihre wohlthätigen Heilwirkungen sind nur möglich auf dem Boden der Wahrheit und Gerechtigkeit.

II. Abschnitt.

Abhandlung über die Gerechtigkeit.

Die Anwendung der Grundsätze der Gerechtigkeit auf das Thema der Sprache und Nationalität ist leichter, wenn ihre kurze Erörterung vorausgeschickt wird. Den Juristen wollen wir hiemit einen Einblick in die Werkstätte der Moralisten gewähren; für die letzteren erweitern wir die Gesichtspunkte besonders der justitia distributiva, insofern sie bei der beabsichtigten Anwendung zur Geltung zu kommen haben.

§ 5. Recht und Gerechtigkeit.

1. Begriff.

Die alte Definition Ulpians von der Gerechtigkeit „justitia est constans et perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi“ ist im Wesen dieselbe, wie die Moral sie bietet, wenn von ihr die Gerechtigkeit definirt wird als „die Tugend, welche den Willen geneigt macht, stets einem Jeden zu geben, was sein ist.“ Insofern Ulpian die Konstantheit der Willensneigung betont, hat auch er die Tugendeigenschaft berücksichtigt.

Die Gerechtigkeit ist eine sociale Tugend, weil sie an den Mitmenschen und zwar einem jeden gegenüber geübt wird. Von den übrigen socialen Tugenden z. B. Liebe, Leutseligkeit, unterscheidet sie sich durch ihren Gegen-

stand, welcher „das Recht“ ist. Sie ordnet die Beziehungen der Menschen zu einander unter dem Gesichtspunkte des Rechtes. Die Summe des Rechtes des Einzelnen kommt am kürzesten und faßlichsten mit der Bezeichnung „*das Seine*“ zum Ausdrucke, weil das Possessivpronomen das „ihm Gehörige und Zustehende“ befaßt.

Die Gerechtigkeit findet ihr Object in „dem Rechte“. „Das Recht“ selbst, subjectiv genommen, ist die sittliche Befugnis, über etwas als das Seinige zu verfügen, es in Anspruch zu nehmen und zu fordern. Affirmativ besagt das Recht die sittliche Eigenmacht, mit etwas zu schalten und zu walten; negativ besagt es den Ausschluß des Zweiten von diesem Schalten und Walten, solange nicht der Berechtigte eine Theilnahme oder Uebertragung ausspricht. — Die materielle Voraussetzung zu diesem sittlich-rechtlichen Verhältnisse des Handelns bildet eine solche *Verbindung des Objectes* mit dem Berechtigten, welcher zufolge das Object als Mittel dem Berechtigten als seinem Ziele und Zwecke dient. Er *gebraucht* zufolge dieser Verbindung das Object für sich und seine Zwecke. Das Naturverhältnis von „Mein“, „Dein“, „Sein“ erhält für das vernünftig-sittliche Handeln in den Wechselbeziehungen der Menschenwelt den Ausdruck „mein, dein, sein *Recht*.“

Die Gerechtigkeit schützt Jeden in seiner Rechtssphäre; während sie dem Einen die Freiheit rechtlicher Bethätigung vindicirt, verpflichtet sie den Anderen, diese sittliche Eigenmacht anzuerkennen. Dem *Rechte* des Einen steht die *Rechtspflicht* des Andern gegenüber, welche zum Mindesten negativ ist und die Unterlassung der Verletzung fordert. Hat der Eine aus einem Grunde das Recht auf eine Leistung des Andern erworben, so wird die Rechtspflicht affirmativ, weil die Nichtleistung eine Verletzung des Rechtes wäre.

Hier sei auch auf die Frage hingewiesen, ob die Priorität der „Pflicht“ oder dem „Rechte“ zukomme. Wir stellen uns auf die Seite derjenigen, welche die *Priorität der Pflicht* behaupten. Der beiden gemeinsame Grund ist die „sittliche Ordnung“. Die Unterwerfung unter

dieselbe ist allgemeine Pflicht, welche die besonderen Pflichten in sich befaßt. Insofern in der sittlichen Ordnung auch Verhältnisse gegenseitiger Unabhängigkeit und Abhängigkeit enthalten sind (Rechte), wird die allgemeine sittliche Pflicht in Bezug auf diese Verhältnisse zu „Rechtspflichten" specialisirt. Es ist daher nur die „Rechtspflicht", aber nicht die Pflicht überhaupt, dem Gedanken nach später als das „Recht". Die christliche Moral lehrt, daß der „allgemeinen Pflicht" ein bestimmter Willensact gezollt zu werden habe, nämlich der „Wille, immer das zu wollen, was nach der sittlichen Ordnung gewollt werden soll." Dieser auf die rectitudo voluntatis gehende Willensact gehört der Cardinaltugend der „Gerechtigkeit im allgemeinsten Sinne" an.

2. Eigenschaften des Rechtes. Subjectives und objectives Recht.

Der Rechtsanspruch bliebe ungeschützt, die Ausübung des eigenen Rechtes bliebe behindert, wenn die menschliche Gesellschaft zu den Rechten und Pflichten der Individuen und ihren Störungen sich indifferent verhielte. Es ist eine integrierende Eigenschaft des Rechtes, daß es im Schoße der Gesellschaft *erzwingbar* sei. Die sittlich-rechtliche Befugnis wird durch physische Gewalt verwirklicht. Die Rechtshandlungen treten in die Außenwelt; darum *können* sie durch Gewalt verwirklicht werden. Der Schutz des Rechtes ist zugleich eine sittliche Forderung, darum *dürfen* die Rechtshandlungen durch Gewalt verwirklicht werden.

Die Uebung, beziehungsweise Erzwingung des Rechtes tritt *äußerlich* zu Tage. Damit ist nicht gesagt, daß das Recht nur eine äußere Geltung habe. Die Moral fordert, daß das Recht auch innerlich mit der entsprechenden Willensgesinnung geübt werde. Wenn die Gerechtigkeit im Leben auch äußere Veranstaltungen bedingt und wenn die Organe sich mit der äußeren Leistung begnügen müssen, so ist sie für das Subject zunächst Tugend. „Der Gerechte" läßt es, sobald der Umfang der Rechtsforderung klar erkennbar ist, nicht erst auf die äußeren Rechtsmittel ankommen.

Die Rechtsbefugnis beruht nicht auf Laune und Willkür, sondern auf Normen. Haftet auch das Recht an einem Subjecte, so kann doch seine Entstehung und Umgrenzung nicht subjectiv sein, sondern muß auf den objectiven Gründen einer Ordnung beruhen. Da die Rechtsvollziehung eine äußere ist, müssen die Regeln dieser Ordnung allen Betheiligten in dem betreffenden Rechtsfalle erkennbar und der Umfang der erzwingbaren Rechtsansprüche definirbar sein. Darum müssen die Rechtsregeln auf einer formulirten Aussprache, auf einem kundgemachten Gesetze oder erkannten Gewohnheitsgesetze basiren, oder, wenn ein Recht aus einem Vertrage stammt, so verlangt das für die Vertragssicherheit eintretende Gesetz die Einhaltung solcher Formen, daß der Leistung und Gegenleistung eine deutliche Umgrenzung gezogen werde. In diesem Sinne ist das Recht „positiv".*)

Von dieser Positivität der Rechtsform, auf welche die äußere Rechtsvollziehung durch die Functionäre der Gesellschaft nicht verzichten kann, ist wohl zu unterscheiden der sog. „Rechtspositivismus" jener modernen Rechtslehrer, welche das Recht selbst von seiner natürlichen Grundlage hinwegschieben und dasselbe lediglich durch die Satzungen (Positionen) menschlichen Willens entstehen lassen wollen. Nach den Rechtspositivisten gäbe es außer dem formulirten positiven Rechte kein Recht. Die christliche Moral geht von dem Grundsatze aus, daß die Menschen das Recht nicht erfinden, sondern daß seine Grundlagen in der menschlichen Natur gegeben seien und daß dem Gesetzgeber und dem Rechtsorgane nur obliegt, das Richtige und Gewisse ausfindig zu machen. Auch ohne den Bestand des Strafgesetzbuches ist der Mord ungerecht und auch ohne die gesellschaftliche Gesetzgebung hat jeder Mensch das „Recht" zu leben und sich zu entwickeln. Es gibt eben natürliche Rechte und natürliche Rechtspflichten, sowie es ein natürliches Sittengesetz gibt.

*) Vgl. meine Abhandlung „Die Rechtsidee in der Moral und Juridik" S. 5 ff. und meinen Artikel „Friedrich Carl von Savigny und das Naturrecht" in den historisch-politischen Blättern, München. 1880. 85. Band. S. 257—269.

Wir verstehen den „Kampf ums Recht" nicht bloß als die Bethätigung im Streite um ein zweifelhaftes Recht durch die Anwendung der Rechtsmittel, sondern unterlegen diesem Ausdrucke einen viel edleren Sinn: das Ringen und Arbeitsstreben der Geister, im Fortschritte der Cultur und Civilisation die positiven Rechtsnormen sowie die Rechtssprechung in immer engeren Einklang mit der Sittlichkeit und ebenso mit den allgemeinen und individuellen Verhältnissen zubringen. Das positive Recht ist der Functionär des sittlichen Rechtes. Das erstere concretisirt, specialisirt und verwirklicht das letztere, findet aber selbst seine materiellen und autoritären Voraussetzungen in dem letzteren. Die möglichste Congruenz beider bedeutet Fortschritt, die Divergenz erzeugt gesellschaftlichen Unfrieden.

Auch das Sprechen in einer bestimmten Sprache fällt unter die Rechtsbeziehungen. Das positive Sprachenrecht (Sprachenverprdnungen, Sprachengesetze) wird desto glücklicher sein, je getreuer es auf den sittlichen Grundlagen sich aufbaut. —

Wenn man die Rechtsbefugnis das „Recht im subjectiven Sinne" nennt, so will man damit das Recht bezeichnen, wie es dem Subjecte zusteht. Diese Zuständigkeit beruht aber auf erkennbaren positiven Normen, welche in Anlehnung an die sittliche Ordnung die Rechte der Subjecte regeln und aussprechen. Darum wird auch der Inbegriff dieser Rechtsnormen „Recht" genannt und zwar gewöhnlich „Recht im objectiven Sinne". („Staatsrecht", „Kirchenrecht", „bürgerliches Recht", „Bergrecht" u. s. w.) Streng genommen ist diese letztere Bezeichnung nicht richtig, da sie mit dem „Rechte im Subjecte" nicht correlationirt. Denn auch das „Recht im Subjecte" ist nicht etwas Subjectives, sondern etwas Objectives, nämlich auf objectiven Gründen und Normen fußend. Der Richter sucht nicht ein subjectives Recht, sondern das objective Recht des Subjectes zu finden. Die älteren Schriftsteller nennen daher das sog. objective Recht richtiger „jus praeceptivum" („normatives Recht") und das sog. subjective Recht nennen sie „jus do-

minativum“ („Herrschaftsrecht“),*) beide Rechte sind objectiv. — Ungewöhnlich ist es, unter „objectivem Rechte“ das Object eines Rechtes zu verstehen, wiewohl sehr richtig gesagt werden kann, „dieses Object ist mein Recht oder fällt unter mein Recht.“ —

Daß die Uebung und Vollziehung des Rechtes nach Gleichmaß zu geschehen hat, weshalb dieses Moment von Manchen auch in die Definition aufgenommen wird, soll unten speciell erörtert werden.

§ 6. Die drei Richtungen der Gerechtigkeit.

1. Die commutative Gerechtigkeit.

Wie bei Erörterung des Begriffes des Rechtes am besten von dem Subjecte ausgegangen wird, dem die Rechtsbefugnis unter Correspondenz von Rechtspflichten zusteht, so sind auch die Richtungen der Gerechtigkeit am leichtesten erkennbar nach den Beziehungen, in welchen das Subject zu der Mitwelt steht.

Zunächst sind es die Beziehungen des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehres, welche die Einzelnen verknüpfen und bei welchen sich Rechtsbefugnisse und Rechtspflichten geltend machen. Innerhalb der Gesellschaft steht der Eine dem Andern mit eigener abgegrenzter Rechtssphäre gegenüber rücksichtlich seines Lebens, seiner Freiheit, seines Besitzes, seines Namens, seiner Ehre u. s. w. Innerhalb gewisser Grenzen ist er von den Andern unabhängig und der Andere ist von ihm wenigstens negativ abhängig, insofern er diese Grenzen respectirt und nicht verletzen darf. Auf dem Gebiete des freien Thuns und des Besitzes entsteht jedoch Abhängigkeit durch Vereinbarung gegenseitiger Leistung, beziehungsweise Unterlassung. Thun und Lassen, Geben und Empfangen werden von den Gliedern der menschlichen Gesellschaft reciprok geübt. Die Gerechtigkeit der Glieder der menschlichen Gesellschaft in den Eigenbe-

*) s. Viktor Cathrein S. J. Moralphilosophie. 1890. I. Band, S. 368. Anmerkung.

ziehungen des wechselseitigen Verkehrs untereinander wird die justitia commutativa („Tausch"-gerechtigkeit) genannt, für welche lateinische Bezeichnung die primitivste und häufigste Erscheinung des Wechselverkehrs in Handel und Wandel wohl den Anlaß geboten hat.

Ihr ist es eigen, daß das der Gerechtigkeit zukommende Gleichmaß bei ihr am vollkommensten und deutlichsten in die Erscheinung tritt. Bis auf die arithmetisch-gleiche Ziffer vermag der Besitzanspruch, die Forderung, die Verkaufswaare u. s. w. berechnet zu werden. Leistung und Gegenleistung stehen im Verhältnisse absoluter Gleichheit. Besteht die Leistung in Handlungen, so ist der Umfang der Schuldigkeit genau präcisirt und ihre Ableistung fällt mit den Vertragsgrenzen im Sinne von gleich zu gleich genau zusammen (z. B. Arbeitsvertrag). Recht und Rechtspflicht sind hier correlat als quantum — tantum. Von dieser hervorstechenden Eigenschaft der absoluten Gleichsetzung von Schuldigkeit und Leistung ausgehend nennen deshalb die Moralisten die commutative Gerechtigkeit auch die „ausgleichende" oder die „gleichmachende".

Daß bisweilen das Maß der Schuldigkeit und Leistung im Unklaren bleibt, rührt nicht von der auf die absolute Gleichheit passenden Natur der commutativen Gerechtigkeit her, sondern von dem Umstande, daß oft die Lage verschwommen, die Erinnerung der Betheiligten unzuverlässig und die Grenzen verschoben sind, mag es sich nun um ein bestehendes und der Veränderung anheimgefallenes oder mag es sich um ein entstehendes und in der Entwicklung begriffenes Recht handeln. Aber auch hier drängt die Natur dieser Gerechtigkeit dazu, daß, wo die objectiven Anhaltspunkte der Gleichsetzung mangeln, die Gleichheit auf anderem Wege gefunden werde, nämlich durch den Willen der Rechtsträger, und die Sprache bezeichnet dies mit dem sehr passenden Ausdruck: „Vergleich." Natürlich macht bei der Eingehung eines Vergleiches die sittliche Gerechtigkeit die Voraussetzung, daß beide Interessengegner ehrlich zu Werke gehen. Wer sich auf unerlaubte Weise einen Vortheil ver-

schafft hat, kann dann nicht diesen als Compensation bei dem Vergleiche in die Wagschale werfen; dann würde eben das Moment der Gleichsetzung heimlich geleugnet und damit die Gerechtigkeit bei einer Action verletzt, die gerade auf die Gerechtigkeit zielt.

Aus dem vollkommenen Gleichheitsmomente der commutativen Gerechtigkeit ergibt sich die Folge, daß, wenn sie verletzt ist, diese Verletzung *nachwirkt*. Die Ungleichheit bleibt bestehen, solange sie nicht behoben wird; dieß bedeutet aber die *Fortsetzung der Ungerechtigkeit*. Daher ist es eine Forderung der commutativen Gerechtigkeit, daß, wenn sie verletzt ist, *Restitution* geleistet werde. Es gibt kein Recht auf ungerechten Bestand. Wer dem Andern 100 fl. schuldet und geflissentlich vorenthält, verletzt die Gleichheit der Rechtslage, indem er das besitzt, was nicht ihm, sondern dem Andern gebührt, wodurch er bewirkt, daß der Andere nicht besitzen kann, was nur diesem und nicht dem Ersteren gebührt.

2. Die legale Gerechtigkeit.

Der Einzelne hat nicht bloß Rechtsverhältnisse zu seinen Mitbürgern im Wechselverkehre auf Grund eigener Selbständigkeit und der Macht über die ihm gehörigen Gebrauchsgüter (was alles unter die justitia commutativa fällt), sondern ist als ein gesellschaftliches Wesen *einem Gesellschaftsganzen* zugehörig, dessen Glied er ist und mit dem er zu einer *Einheit* verbunden ist. Diese Zugehörigkeit ist nicht eine principiell freiwillige, sondern von der Natur hervorgebrachte, wenn gleich später durch Auswanderung die Wahl eines anderen Gesellschaftskörpers möglich ist. Darum tritt hier nicht seine Unabhängigkeit, sondern seine *Abhängigkeit* vom Gesellschaftsganzen und sein *Pflichtverhältnis* zu demselben in den Vordergrund.

Der Bestand der Gesellschaft ist unmöglich ohne eine sie einigende und leitende *Autorität*. Die Naturordnung verlangt deshalb die *Anerkennung* einer Autorität (die Verfassungsfragen betreffend die Bestellung des Autoritäts-

trägers und die Uebung der gesammten Verwaltung ändern nichts am Wesen dieses Verhältnisses) und die *Unterwerfung* unter die sittlich giltigen Anordnungen der Autorität, welche letztere „Gehorsam" heißt. Jene Anerkennung und diese Unterwerfung sind nicht die justitia legalis, bilden aber zu ihr eine *sittliche Voraussetzung*; sie sind sozusagen *vorrechtlich*.

Die legale Gerechtigkeit selbst ist jene Richtung der Gerechtigkeit, welche die *Rechtspflichten der Glieder gegen das Ganze entsprechend dem Rechte des Gesellschaftsganzen* ordnet. Daß das Ganze ein Recht gegenüber dem Gliede hat, beruht auf sittlicher Ordnung. Hier handelt es sich um die *Ordnung des Gliedes zur Gesellschaft, des Theiles zum Ganzen*.

Das Rechtsobject ist hier nicht, wie in der ausgleichenden Gerechtigkeit, das Eigengut des Einzelnen, sondern das *Gut des Ganzen*, zu welchem die Rechtsgüter der Glieder in einem gewissen Unterordnungsverhältnisse stehen und zu dessen Gunsten sie bis zu einem gewissen Maße in Anspruch genommen werden können. Die legale Gerechtigkeit verlangt seitens der Glieder die Ableistung dessen, was dem *Gesellschaftsganzen gebührt*. Sie ist Gerechtigkeit nicht, wie die commutative, von Person zu Person, sondern von Person (Glied) zum Ganzen, welches letztere gleichfalls ein Rechtssubject mit Befugnissen und Forderungen ist.

Die *Ermittlung* des Umfanges der Leistungen, mögen diese sich auf Sachen oder Handlungen beziehen, ist Sache der verfassungsmäßigen Autorität. Weil die Aussprache der Forderung der ermittelten Leistungen durch *Gesetze*, Verordnungen, Erlässe, Anordnungen u. s. w. geschieht, so hat diese Gerechtigkeitsrichtung von daher den Namen „*legale*" Gerechtigkeit erhalten, welche Bezeichnung demnach nicht dahin misverstanden werden darf, als ob „vermöge ihrer die Gesetze zu halten seien." Die Pflicht, die Gesetze zu halten, ist vielmehr, wie oben gesagt, eine

sowohl dem Gesetze als auch der speciellen Gerechtigkeit vorausgehende sittliche Forderung. Die legale Gerechtigkeit hat nur die Aufgabe, die Rechtsansprüche des Ganzen zum Ausdrucke zu bringen.

Bei Findung und Ermittlung der dem Ganzen geschuldeten und vorzuschreibenden Leistungen ist die Autorität an den Zweck der Gesellschaft, welcher das bonum commune ist, und an das Bedürfnis gebunden. Im Gemeinwohl, zu welchem jedes Glied beiträgt, findet das Glied sich selbst wieder und darum treffen die legalen Leistungen nicht einen unbetheiligten interesselosen Dritten. Andererseits aber geht das Glied im Ganzen nicht so auf, als ob es jedes Eigenrechtes entkleidet wäre, weshalb vom Sittengesetze die Forderung der Leistungen der Glieder auf das wirkliche Bedürfnis des Ganzen restringirt wird.

Wir glauben deshalb bei der Skizzirung der legalen Gerechtigkeit hinzufügen zu sollen, daß nach unserer Auffassung bei ihr nicht bloß das Recht des Ganzen gegen das Glied, sondern ebenso die Wahrung des Rechtes des Gliedes gegenüber dem Ganzen betont werden muß. Wie in der commutativen Gerechtigkeit die beiden Theile sowohl in den Rechten als auch in den Rechtspflichten einander gegenüber correlat sind, so ist dies auch hier der Fall. Dem Rechte des Ganzen correspondirt eine Rechtspflicht der Glieder zu den Leistungen; umgekehrt hat auch das Glied Rechtsansprüche an das Ganze und diesem Rechtsanspruche der Glieder correspondirt eine Rechtspflicht seitens des Ganzen. Der Einzelne ruft vermöge seines gesellschaftlichen Rechtes z. B. bei Bedrohungen den Schutz der Behörde an und letztere übt mit der Gewährung desselben nur eine Rechtspflicht, deren sittlichen Grund wir in der justitia legalis erblicken. Wenn auch die Bedrohung der einen Person durch eine andere zunächst der commutativen Gerechtigkeit widerstreitet, so ist doch die Rechtssicherheit der Personen im Schoße der Gesellschaft eine unter das Gemeinwohl fallende Angelegenheit, welches wahrzunehmen eine Aufgabe der Autorität ist; der Bedrohte hat auf die

Erfüllung dieser Aufgabe durch das Gesellschaftsganze ein Recht.

Unter das Recht des Gliedes gehört auch ganz vorzüglich, daß die Autorität die oben angedeutete Hinordnung ihrer Forderungen auf das bonum commune einhalte und sich daher auf dasjenige beschränke, was zu diesem in nothwendiger oder evident nützlicher Beziehung steht. Jede Inanspruchnahme des Gliedes zum Zwecke des Ganzen ist eben eine Beschränkung und Belastung der Glieder, welche daher, sowie sie der Legalpflicht unterliegen, das Gebührende beizutragen, ebenso das Recht besitzen, nur zu dem Gebührenden verpflichtet zu werden. Nur bis zu dieser Grenze reicht die sittliche Competenz der Gesellschaftsautorität und nur innerhalb derselben kann die Legalpflicht erzeugt werden. Die Beurtheilung der Nothwendigkeit oder evidenten Nützlichkeit steht allerdings gleichfalls der gesellschaftlichen Autorität zu und im Zweifelfalle ist gleichfalls für die Correctheit der geforderten Leistung zu präsumiren.

3. Die distributive oder vertheilende Gerechtigkeit.

a. Begriff.

Wenn die commutative Gerechtigkeit die Einzelnen in ihren gegenseitigen Wechselbeziehungen berücksichtigt, und wenn die legale Gerechtigkeit die Stellung der Glieder zu dem ihm übergeordneten Ganzen ins Auge faßt, so sind damit die Beziehungen der Individuen in der Gesellschaft noch nicht erschöpft.

Die Unterordnung der Glieder unter das Ganze und ihre Vereinigung zu den Zwecken des Ganzen erheischt Leistungen. Indem das Gesellschaftsganze diese Leistungen in Anspruch nimmt und vorschreibt, hat es seinerseits bei dieser Vorschreibung das Verhältnis der Glieder untereinander nach ihrer Stellung zum Gesellschaftsganzen zu berücksichtigen. Von dieser „vertheilenden" Function erhält diese Richtung der Gerechtigkeit den Namen „distributive Gerechtigkeit".

Würde man die legale Gerechtigkeit als „Gerechtigkeit der Theile gegen das Ganze“ und die distributive Gerechtigkeit als die „Gerechtigkeit des Ganzen gegen die Theile“ bezeichnen wollen, so wäre diese Fassung ungenau und misverständlich. Denn die Correlation des Ganzen und der Theile findet sowohl in der legalen (S. 58) als auch in der vertheilenden Gerechtigkeit statt. In der Correlation der legalen Gerechtigkeit tritt die Pflicht der gesammten Glieder und zwar gegen das Ganze in den Vordergrund, welche Pflicht dem Rechte des Ganzen entspricht; die correlate Pflicht des Ganzen, den gesammten Gliedern keine Uebergebühr aufzulegen und nach Erfordernis den Zweck des Gemeinwohles auch bei jedem Einzelnen wahrzunehmen, auf welche Pflicht hinwieder die sämmtlichen Glieder ein Recht haben, erscheint als Corrolar im Hintergrunde. Dagegen tritt in der Correlation innerhalb der vertheilenden Gerechtigkeit die Pflicht des Ganzen in den Vordergrund und diese ist hier die Pflicht des Ganzen nicht so sehr gegen die Glieder, als vielmehr eine Pflicht des Ganzen in Bezug auf die Glieder mit der Forderung, bei Zutheilung der Leistungen (Lasten) die Leistungsfähigkeit der Einzelnen oder der Gruppen im Wege vergleichender Abwägung und Prüfung zu berücksichtigen.

Vermöge der legalen Gerechtigkeit wird verlangt, daß dem Ganzen, und zwar so viel abgeleistet werde, als zum Gesammtzwecke erforderlich ist; von der distributiven Gerechtigkeit wird verlangt, daß die Ableistungssumme nach einem richtigen Vertheilungsschlüssel anrepartirt werde. Auch hier ist zu sagen, daß die Ermittlung dieses Schlüssels und die Beurtheilung der einschlägigen Verhältnisse in die Funktion der Autorität gehört, und daß im Zweifelsfalle über die Richtigkeit die Präsumtion zu Gunsten der Autorität steht. —

Bei der bisherigen Zeichnung der vertheilenden Gerechtigkeit ist an jene Vertheilungsobjecte gedacht, welche die häufigsten und allgemeinsten sind, nämlich Leistungen

seitens der Glieder. Allein dieser Vertheilungsgedanke gilt auch dort, wo es sich um Vortheile allgemeiner Natur handelt, welche nach Lage der Dinge entweder allen oder gewissen Gliedern zuzukommen haben. Der Genuß z. B. des Rechtsschutzes, welchen die Gesellschaft zufolge der Kehrseite der legalen Gerechtigkeit den einzelnen Gliedern zu gewähren hat, steht vermöge der distributiven Gerechtigkeit den Gliedern zweifellos in völlig gleichem Grade zu und es hat keines der Glieder vor dem andern ein diesbezügliches größeres Recht. Handelt es sich aber beispielsweise um die Vertheilung gewisser politischer Rechte der Theilnahme an der Gesetzgebung, so kann vermöge der distributiven Gerechtigkeit nicht ohne Weiteres seitens sämmtlicher Glieder ein allgemeines gleiches Wahlrecht in Anspruch genommen werden, weil die Heranziehung zur näheren oder entfernteren Theilnahme an der Gesetzgebung nicht lediglich auf dem Personalrechte des Einzelnen beruhen kann, sondern auch von der Rücksicht auf die Gesellschaft als Organismus abhängig sein muß. Noch weniger können die öffentlichen Aemter und Dienststellungen gleichmäßig von allen Gliedern versehen werden und es ist die Verleihung dieser Stellen eben nur an einzelne Glieder möglich, sodaß die andern Glieder der Gesellschaft nicht schon dadurch ein distributives Unrecht erleiden, daß sie Nicht-Beamte bleiben müssen. Gleichwohl verlangt aber die distributive Gerechtigkeit bei Ausübung der Verleihung dieser Aemter eine prüfende Vergleichung der Bewerber und die Einhaltung eines gewissen Maßstabes, welche vom öffentlichen Urtheile gewöhnlich mit dem Ausdrucke quittirt wird, daß der Ernannte „dieß verdient oder nicht verdient habe", welcher Ausdruck noch mehr in Anwendung gelangt, wo es sich um Belohnungen und Auszeichnungen handelt.

b) Die Grundlagen der distributiven Gerechtigkeit.

Fragen wir nach der Grundlage, auf welcher die Forderung der vertheilenden (beziehungsweise zutheilenden)

Gerechtigkeit beruht, so bemerken wir, daß die sittliche Ordnung sich nicht damit begnügt, nur die Forderung principieller „Rechtsgleichheit der Glieder" zu stellen, sondern daß sie auch die Rücksichtnahme auf andere hinzutretende Momente gebietet. Der eine dieser hinzutretenden Gesichtspunkte ist der allgemeine sittliche Grundsatz, daß eine *subjective Verpflichtung nur in Angemessenheit an die subjective Kraft* entstehen kann. Das Gesetz kann nur Mögliches befehlen und zwar nicht bloß, wie es objectiv möglich, sondern auch wie es dem individuellen Subjecte möglich ist. Nur dann vermag das Gesetz die Pflicht im Subjecte innerhalb der sittlichen Ordnung zu erzeugen, nur dann entsteht die *zugleich sittliche* Verpflichtung und nur dann ist auch die Execution im Zwangswege erfolgreich. Würden nun z. B. die Steuerleistungen nach absoluter Gleichheit, z. B. nach Kopfzahl, aufgetheilt, so würde eine große Zahl der Glieder in die Unmöglichkeit der Ableistung versetzt, weil bei ihnen das Gesammteinkommen kaum diese Ziffer erreichen oder nur unbedeutend übersteigen würde. Ist aber die Rücksicht auf das individuelle Einkommen bei Vorschreibung der Steuerleistung überhaupt eine Nothwendigkeit, dann verlangt eben wieder die Rechtsgleichheit die Anwendung eines für Alle geltenden, die Unterschiede berücksichtigenden Schlüssels.

Der andere hinzutretende Gesichtspunkt besteht darin, daß *nicht alle* Glieder dem Ganzen in *Absicht auf den Gesammtzweck mit gleicher Eignung* gegenüber stehen. Offenbar ist die Rechtsgleichheit auch in der distributiven Richtung nicht verletzt, wenn der eine Militärstellungspflichtige von der Assentcommission angenommen und der andere nicht angenommen wird, weil der erstere tauglich und der zweite mindertauglich oder gar untauglich war. Die Assentcommission unterliegt eben nicht bloß der Rücksicht distributiver Gleichheit, sondern ist auch zugleich Functionärin der legalen Gerechtigkeit und hat deshalb auf die Erreichung des Zweckes des Ganzen zu sehen. Bei Verleihung von öffentlichen Anstellungen (besonders erstma-

ligen) tritt ebenfalls die Eignung der Bewerber in den Vordergrund; hiebei wird der distributiven dadurch genügt, daß die Bewerbung allen zugänglich gemacht und daß die Bewerber nach ihren Eignungen verglichen werden. Die Auswahl selbst geschieht vom verleihenden Functionär nicht lediglich kraft der distributiven, sondern mehr kraft der legalen den Gesellschaftszweck ins Auge fassenden Gerechtigkeit, wo bisweilen neben dem Momente der Eignung auch die Beziehung in die Wagschale fällt, in welcher ein Bewerber bereits zum bonum commune stand (z. B. bisheriger Militärdienst). Bei Avancementanstellungen verlangt die distributive die Mitberücksichtigung der Anciennität. In Zeitläufen, wo die Staatsverfassung die Ausübung öffentlicher Aemter oft unentgeltlich sein ließ und wo die Autorität des staatlichen Functionärs gewöhnlich durch das gesellschaftliche Ansehen des Inhabers einen Zuwachs erhielt, trat bei Verleihung der öffentlichen Aemter die Rücksicht auf die Stellung gewisser Personen zum Staatszwecke in den Vordergrund.

Das tiefere Wesen der vertheilenden Gerechtigkeit ist deshalb nur verständlich durch die Mitberücksichtigung der zum Gedanken der Rechtsgleichheit hinzutretenden Angemessenheit subjectiver Leistungsfähigkeit und relativer Eignung. Die erstere kommt mehr bei Vertheilung von allgemeinen Lasten und die letztere mehr bei Verleihung von öffentlichen Stellungen an Einzelne zur Erscheinung. Daher pflegt die vertheilende Gerechtigkeit gewöhnlich dahin präcisirt zu werden, daß *ihr zufolge bei Vertheilung öffentlicher Güter und Lasten nach dem Verhältnis der Verdienste und Leistungsfähigkeit der Glieder vorgegangen zu werden hat.*

§ 7. Das Gleichmaß der Gerechtigkeit.

Wir widmen dieser wesentlichen Eigenschaft des Rechtes, der Gleichheit, einen besondern Abschnitt, weil die „Rechtsgleichheit“ und die „Gleichberechtigung“ bei misverständlicher Auffassung die Quelle so vielen Zwistes werden.

Wird die Gleichheit in die Definition der Gerechtigkeit aufgenommen („voluntas reddendi unicuique jus secundum aequalitatem"), so bezieht sich die Gleichheit auf das Object der Leistung, daß nämlich so viel geleistet wird, als die Rechtsforderung ausmacht.

Die Rechtsforderung kann auf absolut gleiche Quantität lauten, wie dies bei der commutativen Gerechtigkeit der Fall ist, welche deshalb ja auch die „ausgleichende" heißt (S. 56). Nach ihr soll sich der vom Käufer zu zahlende Preis mit dem Werthe der vom Verkäufer hintanzugebenden Waare decken. Nach der ausgleichenden Gerechtigkeit wird daher die Sache des Einen an der Sache des Andern gemessen und ebenso die persönliche Leistung des Einen an der Gegenleistung des Andern. Innerhalb der ausgleichenden Gerechtigkeit bringen die persönlichen Verhältnisse des Käufers oder Verkäufers einen Unterschied im Gleichwerthe des Vertragsobjectes nicht hervor. Der Ladenpreis ist derselbe, ob der Kunde mehr oder weniger bemittelt ist. Diese Gleichheit ist die arithmetische. Die Rechtsverpflichtung der Personen zu einander findet hier ihr Gleichmaß in der arithmetischen Bewerthung der zu reciprocierenden Sachen oder Leistungen.

Ist aber jede im Namen der Gerechtigkeit in Bezug auf Mehrere zu erhebende Forderung auf eine absolut gleiche Quantität gerichtet? Dies ist unmöglich, weil die Gerechtigkeit ihre Forderungen nach drei Richtungen hin geltend macht, und jede dieser drei Richtungen ihre Eigenthümlichkeit hat, weshalb die Rechtsforderungen entweder als legale oder als commutative oder distributive, oder auch in Verbindung auftreten und daher stets der Natur dieser Rechtsrichtung folgen. Daß zwar die Rechtsforderung und ihre Ableistung völlig gleich seien, liegt im Wesen der Gerechtigkeit nach allen drei Richtungen und es muß die quantitative Gleichheit in diesem Sinne bei jedem Rechte behauptet werden.

Allein, wenn es sich um die Ausmessung des zu Fordernden selbst handelt und die Forderung an Mehrere

gerichtet wird, so betrifft diese in Frage kommende Gleichheit hauptsächlich die distributive. Denn hieher zielt der Begriff der „Rechtsgleichheit" und der „Gleichberechtigung", welcher besagt, daß die bezüglichen Individuen in Bezug auf die auszumessende Rechtsforderung oder aufzuerlegende Rechtsverpflichtung gleich behandelt werden sollen.

Daß die gleichen Theile eines Organismus gleich behandelt werden, ist ein logisches und distributiv-rechtliches Postulat, welches Recht darin gründet, daß Jemand ein bestimmtes Glied eines Organismus ist und die der vernünftig-freien Persönlichkeit eignenden gleichen Rechte hat. Allein verlangt die gleiche Behandlung Gleicher absolut Gleiches?

Die Gerechtigkeit verlangt nur, daß sie **darin** gleich behandelt werden, **worin** sie gleich sind. Es gibt keine absolute Gleichheit aller Glieder rücksichtlich aller ihrer Verhältnisse und der durch sie bedingten Möglichkeit des Handelns, und deshalb kann auch nicht von allen absolut Gleiches gefordert werden, weil sonst, wie S. 62 gesagt wurde, nicht bei Allen gleichmäßig die sittliche Verpflichtung hervorgebracht werden könnte. Wenn daher von einem Gesellschaftsganzen seinen Gliedern z. B. sachliche Leistungen auferlegt werden, so ist für das Dictat der vertheilenden Gerechtigkeit nicht bloß die Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zur Gesellschaft, sondern ebenso der Umstand entscheidend, in welchem Verhältnisse die einzelnen Mitglieder zu einem Sachbesitze stehen. Die vertheilende Gerechtigkeit verlangt die quantitative Gleichstellung derjenigen, deren Verhältnis zum Sachbesitze ein gleiches ist, und verlangt die quantitativ verschiedene Zumessung an jene, deren Verhältnis abweicht, und zwar die quantitativ verschiedene Zumessung in jener Verhältniszahl, in welcher die Abweichung erkennbar ist. Die Gleichheit besteht also hier nicht in der Gleichheit einer absoluten Ziffer, sondern in der Gleichheit der Proportion, so daß die Alten sagten, bei der ausgleichenden Gerechtigkeit herrsche die

arithmetische, bei der vertheilenden Gerechtigkeit die geometrische (proportionale) Gleichheit.

Sieht man näher zu, so wird in der distributiven Gerechtigkeit eine zweifache Gleichheit gefordert. Einmal ist bei der Vertheilung darauf zu sehen, daß die Forderung sich der Leistungsfähigkeit, beziehungsweise daß der zu bietende Vortheil sich dem Verdienste angleiche, ähnlich wie in der commutativen Gerechtigkeit z. B. beim Kaufe der Preis der Waare nach dem Gehalte der Waare zu bestimmen ist. Während aber diese Preisforderung unabhängig ist von den persönlichen Verhältnissen des Käufers oder Verkäufers, ist es gerade der distributiven Gerechtigkeit eigen, bei der aufzulegenden Leistung das Verhältnis der Person zu dem Leistungsobjecte in Anschlag zu bringen und so das Richtige zu ermitteln. Weil nun nicht Alle in allen Beziehungen absolut gleich sind, so wird auch das Leistungsobject nicht rücksichtlich Aller das gleiche d. h. nicht quantitativ dasselbe sein. — Das anderemal ist darauf zu sehen, daß dieser Angleichungsmaßstab, in welchem das Richtige zwischen Forderung und Leistungsfähigkeit gefunden worden ist, rücksichtlich Aller in Anwendung komme. Diese letztere Gleichheit ist also die absolute, die erstere die relative. Vermöge dieser letzteren (absoluten) wird die Rechtsgleichheit für Alle verlangt und vermöge der ersteren besteht eine Verschiedenheit der unter das gleiche Recht fallenden Quantität der Leistungen.

Die Forderung der vertheilenden Gerechtigkeit, daß die Leistungen den Gesellschaftsgliedern nach dem Maße der relativen Leistungsfähigkeit vorgeschrieben werden,*) beschränkt sich keineswegs auf sachliche Leistungen; bei diesen läßt sich allerdings die Forderung genauer präcisiren, concreter umschreiben und in absoluter oder in Proportionalziffer ausdrücken. Aber dieselbe Rechtsidee hat auch zur Geltung zu gelangen, wo es sich um persönliche Leistungen und Belastungen mit persönlicher

*) Daß die Leistungen nach dem Maße des zum Gesammtzwecke Nothwendigen vorgeschrieben und darauf beschränkt zu werden haben, fällt hinwieder unter die legale Gerechtigkeit.

Thätigkeit oder Arbeit oder Unbequemlichkeit handelt, obgleich die Beurtheilung dieser Rechtsforderungen und der relativ verschiedenen Stellung der Glieder zu denselben schwieriger sein mag. Wir werden hieran bei den Sprachforderungen zu erinnern haben. Die distributive Gerechtigkeit erfaßt die Glieder der Gesellschaft nach der Gesammtheit der Verhältnisse innerhalb des Gesellschaftsganzen.

Corrolar über die Gleichberechtigung.

Die Idee der „Rechtsgleichheit" und der „Gleichberechtigung" bezieht sich nach dem Gesagten auf die einem Ganzen zugehörigen gleichen Glieder, in Bezug auf welche die Gesellschaftsautorität Functionen von Interessenbedeutung ausübt, und sie vindicirt den Gliedern das Recht gleicher Behandlung in allen jenen Beziehungen, in welchen sie gleich sind, fordert aber damit kraft der vertheilenden Gerechtigkeit eine ungleiche Behandlung der Glieder in jenen Stücken, in welchen dieselben ungleich sind, wobei das Proportionalverhältnis in Kraft tritt. Die Gleichberechtigung bedeutet den Anspruch auf ein allen Gliedern widerfahrendes gleiches Recht; dieses gleiche Recht ist aber nicht das Recht auf Gleiches, sondern das gleiche Recht auf das Seine, das Recht auf das einem Jeden Zuständige. Die Gleichheit des Rechtes liegt in der Gleichheit des Maßstabes, nicht in der Gleichheit des Gemessenen. Das dem Maßstabe anheimfallende Materiale ist von anderen außerrechtlichen Factoren gegeben und kann verschieden und ungleich sein. Im Namen der Rechtsgleichheit die Unterschiede im physischen, moralischen und Besitz-Leben aufheben wollen, heißt den Grundgedanken der vertheilenden Gerechtigkeit leugnen, heißt Ungleiches und Gleiches identificiren, das Ungleiche gleich setzen und das Ungerechte zu Recht und das Gerechte zu Unrecht machen wollen.*) Auf socialem Gebiete wäre das nicht etwa eine sociale Umgestaltung, sondern eine revolutionäre Umwälzung.

*) „Inaequalitas juris et potestatis ab ipso auctore naturae dimanat." Leo XIII. Encyc. Quod apostolici vom 28. Dezbr. 1878.

Demnach eignet dem Rechte die Gleichheit, jedoch so, daß den Richtungen der Gerechtigkeit die der Natur jeder Richtung eigene Gleichheit zukommt und daß eine unterschiedlose Behauptung der Gleichheit das Recht umstürzt.*) Die falsche Gleichheit ist ebenso rechtswidrig, wie die Vorenthaltung der wahren Gleichheit.

§ 8. Die Verbindung der Richtungen der Gerechtigkeit und ihre Einheit.

Die Unterscheidung der Arten der Gerechtigkeit soll nicht die falsche Vorstellung erwecken, als ob dieselbe zusammenhangslos nebeneinander lägen. Die Unterscheidung ist keineswegs Scheidung. Die Unterscheidung folgt den Beziehungen, welche der Mensch im Gesellschaftskörper einnimmt und sie ist daher ebensowenig eine Scheidung, wie der Mensch nicht sich selbst trennen kann.

Bisweilen verbinden sich die Functionen aller drei Arten in einer Person und verschlingen sich in mannigfacher Weise. Beispielsweise kommt der Repräsentant des Gesellschaftsganzen und der öffentlichen Autorität zunächst als Functionär der legalen Gerechtigkeit in Betracht, insofern er sich zuvörderst als dasjenige Glied der Gesellschaft anzusehen hat, welchem vor allen andern die Wahrnehmung des öffentlichen Wohles und die Erlassung der hierauf bezüglichen Maßnahmen

*) Was wir hier über die Arten der Gleichheit im Rechte sagen, findet eine Parallele in den Arten der Gewißheit auf dem Gebiete der Erkenntnis. Den verschiedenen Erkenntnisquellen entsprechen auch verschiedene Arten der Gewißheit. Der unmittelbaren Erkenntnisquelle geistigen Einsehens (daß z. B. a = a ist) eignet die mathematische (metaphysische) Gewißheit; der unmittelbaren Erkenntnisquelle der Wahrnehmung des hindernisfreien Sinnes eignet die physische Gewißheit; der mittelbaren Erkenntnis durch die Mittheilung und Bezeugung Anderer (Glaube) eignet die moralische Gewißheit, welche in Bezug auf zeitlich fernliegende Ereignisse die historische Gewißheit ist. Vernünftigerweise kann für die einzelnen Erkenntnisse nur die Gewißheit, aber nicht die gleichartige Gewißheit, sondern nur jene Art der Gewißheit verlangt werden, welche der zuständigen Erkenntnisquelle zukommt. Die Existenz Julius Cäsars kann eben nicht mathematisch, sondern nur historisch bewiesen werden; sie kann nicht gesehen, sondern nur geglaubt werden.

obliegt; auch in der Exequierung der Einhaltung dieser Maßnahmen durch die Glieder dient er der legalis. In der Vertheilung der Lasten und Leistungen ist er Organ der distributiva; daß er einen den Verhältnissen immer angemesseneren Schlüssel finde, hiezu bewegt ihn die vollkommene Erfüllung der distributiva und zugleich die legalis, weil das correcteste Maß der Vertheilung zugleich ein wichtiges Förderungsmittel der öffentlichen Wohlfahrt ist. Weicht er hiebei von der als richtig erkannten Vorschreibung bei Jemandem durch Forderung einer Uebergebühr ab, so erscheint er diesem letzteren gegenüber in diesem Stücke als incompetent und als Partei, die ihn schädigt, wodurch er die commutative Gerechtigkeit verletzt und restitutionspflichtig wird.

Neben seiner Stellung als öffentlicher Functionär bleibt ferner seine Stellung als Glied der Gesellschaft gegenüber den andern Gliedern als Partei zu Partei in allen Fragen des Privatrechtes bestehen, welche zunächst unter die commutativa fallen (z. B. der öffentliche Beamte als Hausbesitzer u. s. w.).

Insofern Organe der öffentlichen vollziehenden Gewalt Angestellte des Gesellschaftskörpers sind, kommt zu allen den genannten Richtungen auch das der commutativen Gerechtigkeit angehörige Dienstvertragsverhältnis zwischen ihm und der Gesammtheit hinzu, so daß diese Organe, ganz abgesehen von den Verletzungen der legalen und vertheilenden Gerechtigkeit, auch die commutative Gerechtigkeit nicht bloß gegen Einzelne, sondern auch gegen das Ganze verletzen können.

Die bisher geschilderte Verbindung der Arten der Gerechtigkeit erscheint mehr als Concurrenz dieser Richtungen.

Handelt es sich aber um eine bestimmte concrete Forderung, so gewahrt man, wie diese Richtungen oft verschmelzen und als einheitliche Gerechtigkeit auftretend die Pflicht erzeugen oder eine Rechtsbefugnis gewähren.

Der Grund hiefür ist den Moralisten durch den Hinweis auf die gegenseitige informatio und connexio virtutum, sowie auf die Erklärung der Einheitlichkeit der Pflicht trotz bestehender Collision von Pflichten klar.

Wie keine Handlung als wahrer Tugendact gelten kann, bei welchem auch nur eine Tugendrichtung verletzt erscheint, so entsteht keine concrete Rechtsbefugnis, wenn der erhobene Anspruch auch nur eine Rechtsseite unberücksichtigt läßt, beziehungsweise es wird ein Act schon dann ungerecht, wenn er gegen eine Rechtsrichtung verstößt. So bringt z. B. ein allen Bedingungen der commutativen Gerechtigkeit genügender Vertrag zweier Parteien keinen Rechtsanspruch für die eine und keine Rechtspflicht für die andere hervor, wenn der Vertragsgegenstand aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt durch die Autorität außer Verkehr gesetzt und verboten ist. Es ist eben nothwendig, bei der commutativen Gerechtigkeit auch die legale zu erfüllen.

Ebenso resultirt auch aus der Collision von Rechten doch nur eine einheitliche Rechtspflicht mit gegenüberstehender Rechtsbefugnis. So z. B. tritt dem commutativen Rechte des Privateigenthümers auf Benützung seiner Pferde im Kriegsfalle das Recht des Staates entgegen, kraft der legalis von den Gliedern des Staates die Beistellung von Kriegsmaterial zu verlangen. Wie in der Collision von moralischen Pflichten der Grundsatz gilt, „gravior obligandi ratio vincat“ und wie jene Handlung nunmehr pflichtmäßig wird, deren Pflichtgrund der überragende ist, so gilt auch in der Collision von Rechten der Grundsatz, daß das höhere, d. h. dem höheren und allgemeineren Zwecke dienende und actuellere Recht obsiege, so daß die untergeordneten Rechtstitel kraft der sittlichen Ordnung für die Dauer dieses Verhältnisses als suspendirt erscheinen und daß nur eine einheitliche concrete Rechtshandlung zu entstehen hat. Für den obigen Eigenthümer entsteht kraft der legalen Gerechtigkeit die Rechtspflicht, in die Ueberlassung und Benützung seines Zugthieres durch die Vertheidigungsarmee einzuwilligen. Allerdings verknüpft sich damit im gegenwärtigen Falle noch eine zweite Rechtsseite, welche für sich ihre Lösung findet. Kraft der distributiven Gerechtigkeit hat der Staat die Pflicht, die durch einen

Krieg erforderten Vermögensopfer nicht von einzelnen und mehr zufällig in Mitleidenschaft kommenden Personen tragen zu lassen, sondern entsprechend aufzutheilen, weshalb für ihn die Pflicht entsteht, das kraft der legalis in Anspruch genommene Zugthier nach dem Preise, wie er der commutativen Gerechtigkeit entspricht, zu vergüten und daher es nicht einem orientalischen Staatswesen gleich zu thun, welches nach eingetretener Mobilisirung seine Organe ausschickte und durch dieselben den friedlich ihres Weges ziehenden Eigenthümern einfach die Maulthiere ausspannen ließ ohne Anerkennung einer Pflicht zur Vergütung.

Mit diesen Andeutungen sei hingewiesen, wie alle Richtungen der Gerechtigkeit ineinandergreifen und sich durchdringen, sei es, daß die eine in der andern eine Ergänzung findet, sei es, daß im Collisionsfalle die eine hinter der andern zurückzutreten hat. Das Dictat der Gerechtigkeit folgt der einheitlichen Natur dieser Tugend.

Dieß ist selbst dann der Fall, wenn eine Seite dieses — man verzeihe den Vergleich — Rechts-Kräfteparallelogramms nicht aus sich der Rechtsnatur angehört, sondern an sich indifferent oder einfach sittlich gut ist und erst durch die Umstände in die Theilnahme an der Rechtsnatur des Falles versetzt wird, welche Theilnahme in den nächsten §§ erörtert wird.

Aus dem Satze von der Verbindung der Richtungen der Gerechtigkeit und von der Einheitlichkeit derselben folgt, daß es wider die sittliche Natur des Rechtes ist, nur eine Seite des Rechtes erfassen oder geltend machen zu wollen, wo mehrere in Betracht kommen. Dann würde eine Rechtswidrigkeit in der Einseitigkeit liegen.

§ 9. Der Gegenstand des Rechtes.

1. Skizzirung der Gegenstände.

Hier handelt es sich uns nicht (wie § 5) um das Wesen und die Eigenschaften des Rechtes, daß

dasſelbe nämlich als Gegenſtand eines Anſpruches erſcheint, der auf Normen und Thatſachen beruht, und daß der Anſpruch auf dieſen Gegenſtand in der äußeren Welt erzwingbar und genau beſtimmbar iſt. Wir müſſen hier die Aufmerkſamkeit auf den *Inhalt* des Rechtsobjectes lenken.

Wir bezeichneten S. 51 es als materielle Vorausſetzung des ſittlich-rechtlichen Verhältniſſes, daß das Object mit dem Berechtigten in einer ſolchen Verbindung ſtehe, derzufolge er es für ſeine Zwecke gebraucht und damit ſchaltet unter der Befugnis zum Ausſchluſſe Anderer. Dieſe Zeichnung trifft im ſtrengen Sinne auf das Object der commutativen Gerechtigkeit zu, derzufolge der *Private ſein Gut zu ſeinem Nutzen* gebraucht. Inſoferne aber das Object ein „Gut" iſt und dem *Ganzen* zugehörig iſt, iſt es auch Gegenſtand der legalen Gerechtigkeit, welche jedoch auf den Zweck der *allgemeinen Wohlfahrt* abzielt und das Schalten und Walten dem Functionär des Geſellſchaftsganzen innerhalb gewiſſer Normen zuweiſt. Die diſtributive Gerechtigkeit hat es mit dem Gute *des Ganzen und der Theile* zu thun, indem ſie Leiſtungen und Vortheile im richtigen Ausmaße zutheilt und dadurch gleichfalls das allgemeine Beſte fördert.

Wir unterſuchen jetzt den Inhalt des Objectes hauptſächlich, wie es unter die *ausgleichende* Gerechtigkeit fällt, zumal die eventuell nothwendigen Anwendungen auf die legale und zutheilende Gerechtigkeit ſich leicht von ſelbſt ergeben.

Den Inhalt des Rechtsgegenſtandes pflegen die Moraliſten gewöhnlich nach den Kategorien der Güter der Seele und Seelenkräfte, des Körpers, des guten Namens und der Ehre, der äußeren Beſitzgüter und der äußeren Freiheit aufzuzählen. Sie befinden ſich hier in Uebereinſtimmung mit der Aufzählung dieſer Kategorien in den Civil- und Strafgeſetzbüchern.

Die genannten Genuß- und Nutzungsobjecte werden als bereits in dieſer Rechtsverbindung mit dem Subjecte

stehend, also als bereits bestehende individuelle Rechte, gedacht, mögen sie nun jura in re oder ad rem sein.

Es liegt außerhalb des Zweckes dieser Schrift, die Vielheit dieser Rechte nach ihrer moralischen Seite zu untersuchen. Dagegen ist es von Bedeutung zu fragen, ob unter den Gegenstand des Rechtes auch solche Dinge fallen, bei denen eine bestimmte individuelle Zugehörigkeit noch nicht besteht, und ob auch schon einem solchen Rechte der einen Seite auf der anderen Seite Rechtspflichten gegenüber stehen? Wir denken hier an die freie Anstrebung von Zielen, an den Anfall, an den Wettbewerb, an die Inanspruchnahme strittiger Rechte, und wir fragen nach dem hiebei geltenden sittlich-rechtlichen Verhältnisse, beziehungsweise seiner Begrenzung. Nur dem hierauf bezüglichen commutativen Rechte widmen wir eine Untersuchung.

2. Das Recht der freien Anstrebung, des Anfalles, des Wettbewerbes und des strittigen Rechtes.

Wird auch das angestrebte Object, dessen zukünftige Erreichung in der Möglichkeit liegt, nicht besessen, so ist doch die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit dieses Besitzes selbst schon ein „Gut" für das Subject und bildet so die materielle Voraussetzung und den Gegenstand eines Rechtes. Mit dem Besitze geistiger und körperlicher Kräfte ist auch von Natur aus das Recht zu ihrer Bethätigung und damit auch zu Strebungen nach entsprechenden Zielen gegeben. Hierin liegt der Titel des Rechtes zu freien Anstrebungen.*)

Das Recht des Subjectes, ein Zweckobject anzustreben, findet (abgesehen von den verstandesmäßigen Erwägungen) eine doppelte Beschränkung, und zwar, wenn das Object sittlich unerlaubt wäre oder wenn das Object oder der Weg zu ihm ein bereits bestehendes Recht eines Andern verletzen würde. Im ersteren Falle kann ein sitt-

*) Dieses Recht ist nicht zu verwechseln mit dem jus ad rem. Bei letzterem besteht bereits ein Titel auf das Object selbst, und es ist dieses Object bereits rechtlich mit dem Subjecte verbunden.

liches Recht nicht entstehen; im zweiten Falle ist das Streben direct widerrechtlich und in Folge dessen auch unerlaubt.

Die menschliche freie Bethätigung unterliegt in Erreichung des Erfolges mannigfachen Umständen, günstigen und ungünstigen Bedingungen und Zufällen. Ein kleiner außer Berechnung gelegener Umstand zerstört hier die Verwirklichung des Planes und schafft ein andermal ungeahnte Förderung. Was im Glücke Jemandem zufällt und hinwieder andererseits durch die Ungunst des Zufalles verloren geht, ist mit der Thätigkeit des Unternehmers zu Nutz oder Schaden verbunden. Dieser natürliche Lauf der Dinge begleitet günstig oder ungünstig das thätige Streben und vermehrt oder verringert die Erfolge desselben. Behaupten wir nun ein Recht der freien Anstrebung, so ist mit ihm auch das Recht der Inanspruchnahme dessen verbunden, was der günstige Zufall gefördert hat, beziehungsweise die Pflicht zur Tragung des ungünstigen Zufalles. Wir möchten dieß das Recht des Anfalles nennen. Im Besitzrechte findet dieser Gedanke die Bezeichnung „Zuwachs" und „casus nocet domino", weil nicht die freie Thätigkeit, sondern die Naturkraft oder der Zufall diese Gunst oder Ungunst bewirkt.

Wenn nun der Eine das Recht der freien Anstrebung und des Anfalles hat, so correspondirt diesem Rechte bei dem Andern die negative Rechtspflicht, ihn darin nicht unbefugt zu hindern. Diese Hinderung läge nicht bloß etwa in einem gewaltsamen physischen Eingriffe in die Bethätigung seiner Kräfte, sondern auch schon in jedem Eingriffe in den Lauf der Dinge, verbunden mit der abgünstigen Absicht, daß hiedurch dem Andern die Erreichung seines Zieles verunmöglicht werde.

Die Wettbewerbung findet statt, wenn das Object keinem vor dem andern zusteht und daher Gegenstand freier Anstrebung Beider ist. Aus der Gleichheit der Persönlichkeit und aus der Gleichheit des Rechtes Beider zur Bethätigung und zum Streben folgt der Anspruch, daß Jeder

von seinem Mitbewerber um dasselbe Zielobject in der Gleichheit der Lage belassen werde. Diese Gleichheit der Lage drückt sich z. B. beim Wettspiel in der Gleichheit der von Beiden benützten Würfel, Spielwaffen u. s. w. aus. Ebenso hat er in der Handhabung von dem Andern nicht gestört zu werden und Jeder nützt unter völlig gleichen Bedingungen sein persönliches Geschick, seine Kraft und Ueberlegenheit aus und bedient sich nur jener Kunstgriffe, welche bei dieser Art des Spieles conventionell sind.

Diese Gleichheit der Lage unterscheidet sich von der früheren dadurch, daß sie der Natur des Wettbewerbes entsprechend nicht bloß Einem, sondern Beiden zu Gute zu kommen hat und daher doppelseitig ist. Ja es bleibt auch die Forderung auf jene Gleichheit der Lage aufrecht, welche die sittliche Ordnung Beiden gewährt. Auch ohne daß zu den Spielregeln ein ausdrücklicher Beisatz gemacht wird, versteht es sich von selbst, daß Jeder außer den Spielregeln auch die Regeln der sittlichen Ordnung einzuhalten hat und daß die Verletzung der letzteren, sobald sie die Rechtssphäre berührt, zugleich ungerecht wird.

Diese Ausführungen gelten aber nicht bloß vom Wettspiel, sondern auch vom Wettbewerbe auf der Bühne des Lebens. Das Volksgefühl empfindet dieß, wenn es z. B. die Auslassungen aus dem Munde des einen Bewerbers über den Mitbewerber skeptisch ansieht, weil sich der Verdacht nahe legt, daß er die Lage zu eigenem Gunsten umgestalten wolle.

Geradeso und noch mehr gelten sie auch von strittigen Gütern und Rechten. Sie beziehen sich nicht auf das meritorische Recht auf das strittige Gut selbst, das seinen eigenen sittlich zulänglichen Rechtstitel haben muß, sondern auf die gegenseitige Rechtspflicht des Verhaltens im Streite. Daß die Gleichheit der Parteien im Stadium des Streites ein besonderes Rechtsverhältnis begründe, ist z. B. in der Besitzfrage von der Rechtsverwaltung anerkannt, welche, solange die Eigenthumsfrage (petitorium) ungelöst ist, den factischen Besitz schützt, gerade

weil sie die Veränderung der Lage zu Gunsten des Einen und zum Nachtheil des Andern hindern will und damit anerkennt, daß die Belassung in der Gleichheit der Lage bis zur Entscheidung des meritorischen Rechtes schon an sich eine Rechtsforderung und auch ein zweckmäßiges Mittel der Rechtsadministration ist.

3. Nähere Erläuterung der das Verhalten im rechtsstrittigen Bewerbe regelnden wechselseitigen Rechtspflichten.

a) Der Grundsatz.

Wir erörtern weniger das Recht auf die freie Anstrebung, auf den Anfall, auf den Wettbewerb und auf die strittige Sache selbst, sondern das Verhalten der strebenden und streitenden Parteien im Stadium des Strebens und Streites. Wir behaupten, daß dieses Verhalten selbst schon Gegenstand eines Rechts- und Pflichtverhältnisses ist und unter die commutative Gerechtigkeit fällt.

Der dieses Verhalten regelnde Rechtsgrundsatz ist von zwei Gesichtspunkten abhängig: einmal, daß diese Bestrebungen nur innerhalb der sittlichen und sittlich-rechtlichen Ordnung sich vollziehen dürfen. Hieher gehört die Stellung der Strebeobjecte innerhalb der sittlichen Güterordnung, die hievon wieder bedingte Ueber- und Unterordnung der Motive, die Art und Bethätigung der Strebungen u. s. w. Zweitens, daß keine Partei an sich ein größeres Recht vor der andern voraus hat und daß jede nur jenes Recht besitzt, welches in ihrer Beziehung zum Gegenstande selbst gelegen ist. Es ist dieß die Gleichberechtigung der Parteien im Streben und Thun und Lassen.

Daraus leiten wir für jenes unter das sittliche Recht fallende Verhalten den Satz ab, daß Niemand in seinem erlaubten Streben ohne Grund und absichtlich gehindert werden darf und daß im Wettbewerbe und Streite um die Rechte Keiner von Beiden die Gleichlage zu seinen Gunsten und zu Ungunsten des Andern absichtlich verändern darf.

Unter „Hindern" verstehen wir ein dem Streben entgegengesetztes *nachtheiliges* Eingreifen in die Lage und Bethätigung des Strebenden. Geschieht dieses Eingreifen zu seinen Gunsten, so handelt der Eingreifende nicht mehr entgegengesetzt, sondern vertritt sogar die Person und das Interesse des Andern (Liebe). Wir sagen „*absichtlich*" und zwar in dem Sinne, daß das Eingreifen geflissentlich zum Zwecke der Verunmöglichung der Erreichung des Zieles des Andern oder des Vortheiles desselben geschieht. Wir sagen „*ohne Grund*"; denn die menschlichen Bestrebungen, deren jede für sich als frei erscheint, collidiren oft mit den gleichfalls freien Bestrebungen Anderer, sodaß das Ziel des Einen unerreichbar wird, weil ein Anderer oder andere Interessen und Rücksichten im Wege stehen. Hat der Zweite sich bei seinem Thun und Lassen an die sittliche und rechtliche Ordnung gehalten und entstand hieraus für den Ersten die Verunmöglichung der Erreichung seines freien Zieles, so ist dieser zwar gehindert worden, aber nicht „ohne Grund", und es ist nicht sein *Recht* verletzt worden, weil ihm die sittliche Ordnung nur ein von der Bedingung des Zusammenseins mit gleich berechtigten und dem Sittengesetze gleichmäßig unterworfenen Menschen abhängiges Recht gewährt. Dagegen verletzt die grundlose und beabsichtigte Hinderung sein Recht.

Wir sagen, daß die „Gleichlage nicht verändert" werden darf, und verstehen darunter die *Belassung des Andern in seiner Lage*, die ihm nach der Natur der Dinge zusteht. Sachlich ist diese Belassung identisch mit der Nichtbehinderung des Zweiten in der Bewahrung des von ihm Besessenen, in dem Empfange des natürlich Anfallenden und in der Erreichung des ordnungsmäßig Angestrebten. Kommen die Parteien in den Fall des Rechtsstrittes, so wird die *Gleichlage eine gegenseitige* und dann verlangt die Ordnungsmäßigkeit des Strebens nicht bloß die Belassung des Andern in seiner Lage, sondern auch ein solches Verhalten, daß die natürlichen Bedingungen und Verhältnisse des gleichberechtigten Strebens nicht zu eigenen

Gunsten und fremden Ungunsten mit Absicht geändert werden.

Zur Erläuterung dieses Grundsatzes mögen einige Beispiele dienen.

Zwei Grundnachbarn haben das gleiche Recht der freien Benützung ihrer Realitäten und der hierin begriffenen Bestrebungen. Wenn der Eine auf seinem voranstehenden Grunde ein Gebäude aufführt, so ist der andere Besitzer des hinten gelegenen und durch das Vorgebäude beschatteten Grundes in seinen Bestrebungen zur Ausnützung seiner Rechte zwar gehindert, aber nicht ohne sittlich zureichenden Grund. Würde ein Passant durch Unwohlsein genöthigt, auf der Gehseite einer frequenten Brückenpassage stehen zu bleiben, so hindert er allerdings die nachgehenden Passanten am Vorwärtskommen, begeht aber kein Unrecht; würde er aber ohne Grund in der Absicht stehen bleiben, um den Andern die Passage zu erschweren, so verletzt er die commutative Gerechtigkeit gegen jeden einzelnen der Behinderten.

Wer den an einem Kreuzwege stehenden deliberirenden Touristen die Wegrichtung absichtlich falsch ansagt, verletzt außer der Wahrhaftigkeit auch die Gerechtigkeit, weil er den Touristen nicht in seiner Gleichlage beläßt, sondern die Ursache wird, daß derselbe zu seinem Schaden eine falsche Wegrichtung einschlägt. Ohne die falsche Auskunft wäre der Tourist in der Lage geblieben, durch Zuwarten noch andere Auskünfte einzuholen, eventuell durch günstigen Zufall die richtige Wahl des Weges selbst zu treffen.

Wer durch Hindernisse oder List die Verabsäumung des Zuges für den zu einer gerichtlichen Tagfahrt vorgeladenen Entlastungszeugen herbeiführt, verletzt ein doppeltes Recht: er behindert einmal denselben absichtlich an der Erreichung eines ihm zuständigen Wollens (d. i. an der Bahnfahrt) und zweitens verletzt er absichtlich die Gleichlage der streitenden Parteien, da nach seiner Absicht der geklagte Theil um das Gewicht der zu seinen Gunsten gehenden Aussagen des Entlastungszeugen kommen soll.

Es liegt ein Unrecht sowohl in der Handlung als auch in der mit der Handlung verfolgten Absicht.

Der erläuterte Grundsatz, daß schon das Verhalten der strebenden, beziehungsweise strittigen Parteien unter ein Rechtsverhältnis falle, welches von dem Rechte auf die Sache selbst verschieden ist, geht in seiner Begründung von der Pflicht der Einhaltung der sittlichen Ordnung aus. Dieß kann zu dem Einwurfe führen, daß diese Einhaltung nicht unter das Recht fällt, da ja Niemand auf die Sittlichkeit eines Andern ein Recht haben kann.

Wir müssen diese Frage und ihren Zusammenhang mit dem aufgestellten Grundsatze untersuchen.

b) Fällt die Einhaltung der sittlichen Ordnung unter das Recht?

Wir fassen diese Frage nicht in dem Sinne, daß die Gerechtigkeit als Allgemeintugend den Willen zur Einhaltung der sittlichen Ordnung voraussetzt (vgl. S. 52), sondern in dem Sinne, ob diese Einhaltung auch unter das gegenseitige commutative Recht fallen kann.

Die Einhaltung der rein sittlichen Tugenden (d. i. der Tugenden außerhalb der speciellen Tugend der Gerechtigkeit) ist allerdings verschieden von der Einhaltung der Gerechtigkeit.

Mag aber auch das Wesen dieser Tugenden verschieden sein, so hindert dieß nicht, daß die Uebung nichtrechtlicher Tugenden bisweilen auch unter den Titel einer Rechtsforderung fällt.

Wir behaupten dieß gerade für den Fall, wo der Wettbewerb um begehrte Güter zugleich mit der Strittigkeit von Rechten auf dieselbe zusammentrifft.

Die Anstrebung begehrter Güter unterliegt schon an sich den Bedingungen der sittlichen Ordnung; diese sind für alle Strebenden gleich. Nehmen nun diese Strebungen zugleich den Charakter strittiger Rechte an, so gehört in die Gleichlage der streitenden Parteien auch jene gleichmäßige Einhaltung der sittlichen

Bedingungen des Strebens. Wenn wir nun ein Recht auf die Belassung der Gleichlage behaupten, so folgt daraus auch das Recht auf das Verlangen der Einhaltung dieser Sittlichkeitsbedingungen, weil ohne sie jene rechtliche Gleichheit der Lage im Streite um die Rechte verletzt würde.

Die vor Gericht streitenden Parteien stehen in jener rechtlichen gegenseitigen Gleichheit jener Lage, in welcher sie sich zufolge der Natur der Dinge befinden. Die Aussage des citirten Zeugen fällt zunächst unter die Tugend der Wahrhaftigkeit; allein sie fällt jetzt auch unter das Recht und zwar sowohl unter die legale als auch unter die commutative Gerechtigkeit. Unter die legale Gerechtigkeit gehört es, daß er die Aussage mache, weil die Autorität im Interesse der Allgemeinwohlfahrt befugt ist, jeden zu Aussagen vor Gericht zu verhalten; daß diese Aussage wahr sei, fällt unter das commutative Recht der streitenden Parteien. Der falsche Zeuge verletzt also nicht bloß die Wahrhaftigkeit, sondern auch das commutative Recht, welches die betroffene Partei auf die Einhaltung der sittlichen Ordnung bei der Aussage hat, ohne welche die Wirklichkeit der Sachlage für das Erkennen verändert und die Gleichlage der Parteien im Stritte vor dem Richter verletzt ist. Die sittliche Wahrheitspflicht bei den Aussagen wird hier zugleich Rechtspflicht und dieß nicht bloß für den Zeugen als Dritten, sondern für jeden der beiden Streittheile selbst. Jene Gleichheit der Lage, in welcher sich die Partei zufolge der Natur der Dinge befindet, wird durch die falsche Aussage zu ihren Ungunsten und zu Gunsten der andern verändert.

Wir leiten also aus dem Rechte der Gleichheit der Lage der Streittheile in der Concurrenz der Interessen das Recht der Forderung auf gleichmäßige Einhaltung der sittlichen Bedingungen ab, denen diese Strebungen selbst unterworfen sind.

Die Einhaltung der Wohlanständigkeit ist eine rein sittliche Forderung. Würde aber die Heiterkeit einer Per-

sonengesellschaft in einem öffentlichen Locale das von der Wohlanständigkeit geforderte Maß so überschreiten, daß hiedurch der Nachbargesellschaft die Möglichkeit der Conversation benommen würde, so ist auch ein Rechtsverhältnis eingetreten und verletzt. Die Zweiten haben zwar nicht ein Recht darauf, daß die Ersteren für sich wohlanständig seien; allein sobald die sittlichen Grenzen der Wohlanständigkeit überschritten werden, kann die Interessensphäre Gleichberechtigter berührt werden und so kann die Einhaltung der sittlichen Ordnung unter das Forderungsrecht des Anderen fallen.*) Auch das von einer rein sittlichen Tugend geforderte Maß der Handlung wird in einem solchen Falle bestimmend für die Bemessung des Rechtes.

c. Zwei Einwendungen.

Man könnte in der bisherigen Argumentation einen Cirkelbeweis zu erblicken versucht sein. Einmal leiten wir nämlich die Pflicht zur Einhaltung der Gleichlage im rechtsstrittigen Bewerbe aus der sittlichen Ordnung ab, weil diese Allen das gleiche Recht verleiht und daher die Verletzung der Gleichlage zum Unrecht stempelt. Das andere Mal hinwieder leiten wir aus der Rechtspflicht der Einhaltung der Gleichlage umgekehrt die Rechtspflicht zur Einhaltung der sittlichen Ordnung ab.

Allein es schwebt uns in den beiden Schlußfolgen der Gegenstand nicht unter demselben Gesichtswinkel vor. Vermöge des ersten Schlusses erkennen wir, daß die Gleichlage, insoweit sie besteht, einzuhalten ist und daß diese Einhaltung unter das gleiche Recht fällt; in der zweiten Schlußfolge nehmen wir Rücksicht darauf, worin diese Gleichlage für beide besteht. Erblicken wir diesen Bestand der Gleichlage darin, daß ein Jeder in der ihm durch die Natur der

*) Die Geltung von Sprachen auf gewissen Gebieten fällt unter einen solchen Wettbewerb um Güter, mit welchem sich zumeist auch strittige Rechte verbinden. Wir werden deshalb seinerzeit bei Untersuchung der sprachlichen Rechte und Pflichten auch den hier erörterten Grundsatz anwenden müssen, daß die Einhaltung der den Gebrauch einer Sprache regelnden sittlichen Bedingungen unter die gegenseitigen Rechtsforderungen der justitia commutativa fällt.

Dinge zukommenden Lage zu belaſſen iſt, ſo rechnen wir in die Natur der Dinge nicht bloß das, was thatſächlich beſteht, ſondern auch das, was nach phyſiſchen Geſetzen ſich vollzieht und was nach den ſittlichen Geſetzen geſchehen ſoll. Wenn das bei Wetterſtürmen herniedergehende Waſſer nach den phyſiſchen Geſetzen ſeinen Weg über das Fruchtfeld des Einen und nicht des Zweiten nimmt, ſo trifft der Schadenanfall eben den Erſten; es gehört in den Inhalt der rechtlichen Gleichlage beider, daß der Schadenanfall eben dem in der phyſiſchen Ordnung Betroffenen zur Laſt gehe; würde er die Ableitung in der Weiſe anſtreben, daß der Abfluß auf das Feld des Zweiten erfolge, ſo würde er die Gleichlage verletzen und dadurch würde der nun dem Zweiten zugehende Schaden ein widerrechtlicher; für dieſen Zweiten handelt es ſich jetzt nicht mehr um Schadenanfall, ſondern um erlittene Schadenzufügung. Das Gleiche gilt auch von dem natürlichen Anfalle von Vortheilen zufolge natürlicher oder zufälliger Ereigniſſe, welche nicht ein Zweiter unter gefliſſentlicher Veränderung der Gleichlage für ſich abfangen darf.

Demjenigen, was in der phyſiſchen Ordnung geſchieht, ſtellen wir in Bezug auf die Gleichlage im rechtsſtrittigen Bewerbe dasjenige an die Seite, was vermöge der ſelbſt rein ſittlichen Geſetze zu geſchehen hat, denen beide Theile gleichmäßig unterworfen ſind und welche deshalb kein Theil zu Ungunſten des Andern verletzen kann. So übergeht die vermöge der rein ſittlichen Geſetze zu ſchaffende Situation in den Inhalt der Gleichlage und zufolge dieſes Umſtandes nimmt die Einhaltung derſelben in dieſen Fällen den Rechtscharakter an.

Eine zweite Einwendung könnte darin beſtehen, daß die Einhaltung der Tugendordnung einen ſubjectiven Charakter hat und darum nicht unter das Recht fallen kann, weder unter das äußere noch unter das rein ſittliche Recht, und zwar unter das letztere auch deshalb nicht, weil das ſittliche Recht ohne die Exequirung durch die äußere Rechtsordnung matt und kraftlos iſt.

Sehr richtig iſt es, daß der ſubjective Tugendcharakter niemals unter das Recht fallen kann; allein die Tugendnormen ſind von objectiver Bedeutung und regeln das Verhalten des Subjectes. Hiebei

können sich Rechtsverhältnisse ergeben, bei deren Fixirung von dem Inhalte der rein sittlichen Normen nicht abgesehen werden kann. Wahrheit, Mäßigung, gesellschaftliche Rücksicht, Ehrfurcht usw. dictiren oft den Inhalt der positiven Gesetze. Eine durch positives Gesetz fixirte gesellschaftliche Rücksicht wird hiedurch auch Rechtspflicht und erzeugt correlate Rechte.

Das sittliche Recht ist allerdings *nicht exequirbar*, solange es nicht zugleich positives äußeres Recht geworden ist. Allein es hat gleichwohl seinen Bestand für die Subjecte nach der Seite des Gewissens und wird in dem Momente urgent, in welchem eine erkannte Pflicht als zugleich unter die Gerechtigkeit fallend erkannt wird, genau so wie die positive Rechtspflicht mit der Erkenntnis einer promulgirten positiven Anordnung eintritt.

Es kann gegen diesen Parallelismus nicht eingewendet werden, daß die positiven Gesetze und Anordnungen die Eigenschaft der Erzeugung von Rechten nur deshalb haben, weil sie stets der Rücksicht auf *das öffentliche Wohl*, also der Rücksicht auf Bewahrung oder Vermittlung von „Gütern" entspringen und weil die äußere Ordnung nur durch *Exequirung* aufrecht erhalten werden kann, die *nur* Rechtspflichten und Rechte kennt. Es ist hiegegen zu sagen, daß *auch* das Sittengesetz vom Teleologismus nicht absieht und sich vom positiven Gesetze dießbezüglich nur dadurch unterscheidet, daß die Zweckordnung des Sittengesetzes noch tiefer und höher greift und daß auch seine Verpflichtungen auf Bewahrung oder Vermittlung von Gütern gehen; übrigens handelt es sich bei gegenwärtiger Voraussetzung gerade um solche natürliche Pflichten, welche die Interessensphäre, wenigstens das Recht der Anstrebung, berühren. Und wenn es auch vollständig wahr ist, daß das positive Gesetz nur in der Eigenschaft von *Rechts*wirkungen auftreten kann, weil es äußerlich exequirbar sein muß und für die Gesellschaft bestimmt ist, so hindert dieß nicht, daß auch das natürliche Sittengesetz in seinen gesellschaftlichen Forderungen Rechte begründe, auch wenn *nicht alle* sittlichen Socialforderungen im Rechte aufgehen, sondern den auszeichnenden Vorzug haben, daß unendlich Vieles einer höheren Pflichtordnung, nämlich der Liebe, überlassen bleibt, welche die Aufgabe hat, dort zu walten, wo das kalte Recht nicht eindringen kann oder wo das Dictat des Rechtes Milderungen erfahren muß. Die Exequirbarkeit ist endlich nur das Merkmal des *äußeren* Rechtes, nicht aber das Merkmal des *Wesens* des Rechtes, welches im *Anspruche* innerhalb der sittlichen Ordnung besteht, so daß der Exequirbarkeit des äußeren Rechtes beim rein sittlichen Rechte nur die stärkere Motivkraft entspricht.

4. Das Verhalten im rechtsstrittigen Bewerbe und die Absicht.

Der oben S. 80 erörterte Grundsatz würde sein volles Verständnis nicht finden, wenn wir nicht die psychologische Seite des Actes, durch welchen die Gleichlage verändert wird, näher ins Auge fassen. Diese Veränderung kann ent-

weder als Ziel angestrebt werden oder als einfache Folge eintreten.

a. Die Willensrichtungen in den Handlungen.

Die Stellungnahme des Willens zu den Objecten einer Handlung kann eine doppelte sein.

Einmal kann der Wille ein Object sich als Ziel seines Strebens vorsetzen und zu diesem Zwecke auch Mittelhandlungen vornehmen. Die Zwischenhandlungen mit ihren Objecten dienen dem angestrebten Endpunkte.

Das anderemal steht der Wille Ereignungen gegenüber, die entweder ohne sein Zuthun oder aus Anlaß seiner eigenen Strebehandlungen eintreten. Er könnte sie durch positives Eingreifen hindern oder auch die eigene Strebehandlung, mit welcher sie verknüpft sind, unterlassen. Entschließt er sich dazu nicht, so sind jene Ereignungen zwar nicht von seinem Willen, aber doch nicht ohne seinen Willen. Diese Willensrichtung ist die zulassende.

Die Willensrichtung ist daher entweder eine anstrebende oder eine zulassende. In der ersteren treten die Objecte der Strebung als Zweck und Mittel auf und in der letzteren verhalten sich die Objecte der Zulassung wie Folge zum Grunde.

Beide Willensrichtungen können zur Schuld nur dann imputabel sein, wenn die Objecte nach ihrer physischen und sittlichen Stellung erkannt sind und trotz der erkannten Unerlaubtheit angestrebt oder zugelassen werden.

Diese Erkenntnis erhält im Sprachgebrauche verschiedene Bezeichnungen, obwohl die Erkenntnis als solche die gleiche ist. Der Ausdruck „Absicht" besagt außer der Kenntnis zugleich die strebende Willensrichtung (in der lateinischen Bezeichnung intentio geht das tendere auf die Willensqualität und das in zeigt das Sehen auf das Strebeobject an), der Ausdruck „Vorsatz" bedeutet die ausdrückliche bewußte Fassung des Willensentschlusses, und die „Wissentlichkeit" besagt lediglich die Gegenwärtigkeit der Handlung und ihrer Beziehungen im Erkennen.

Daher ist jede Absicht auch wissentlich, aber nicht jede Wissentlichkeit ist auch absichtlich, wie z. B. die Zulassungen gewöhnlich nur wissentlich, aber nicht absichtlich sind. Die Absicht bleibt nicht beim Objecte der ersten Handlung stehen, sondern geht bis auf den Endpunkt. Bei nachlässiger Ausdrucksweise wird schon das ausdrückliche Erkennen (vollkommen „wissentlich") öfters mit „absichtlich" bezeichnet. In Wahrheit hat der Ausdruck „Absicht" zur Bezeichnung der Erkenntnis bei der Streberichtung (Mittel-Zweck) zu dienen, welchem Verhältnisse gegenüber die „Wissentlichkeit" mehr die Erkenntnis rücksichtlich der Objecte der Einzelhandlung oder auch der Zulassungsrichtung (Grund-Folge) ausdrückt.*)

b. Die Doppelwirkung einer Handlung.

Menschliche Handlungen können oft eine Doppelwirkung haben, eine teleologisch oder moralisch gute und eine teleologisch oder moralisch üble. Die Moral erörtert sehr ausführlich die Frage, ob eine solche Handlung gleichwohl unternommen werden dürfe und ob die schlimmen Wirkungen unter allen Umständen zur Schuld angerechnet werden. Diese Frage ist nicht verständlich ohne Auseinanderhaltung von Absicht und Zulassung, sowie von Zweck und Folge. Es sei bemerkt, daß die Erlaubtheit unter dem Zusammentreffen von drei Bedingungen bejaht wird, erstens, daß die Absicht des Handelnden ausschließlich auf die gute Wirkung als Zweck gerichtet sei und daß sein Wille die schlimme Wirkung als unabwendbare Folge lediglich zulasse, zweitens, daß die schlimme Wirkung vom Handelnden nicht als Mittel benützt oder gewollt werde, sondern als eine selbständig kraft der Natur und Umstände erzeugte Nebenwirkung eintrete und drittens, daß in der vom Sittengesetz gutgeheißenen Güterordnung die schlimme Folge von der guten Wirkung entschieden überragt werde.

*) Vgl. meine Abhandlung über den „Sprachlichen Ausdruck der Willensbestimmung und den neuen österr. Strafgesetzentwurf." Monatsschrift für christliche Socialreform. Wien, 1889. S. 534—555.

Als klassisches Beispiel kann das Verhalten Davids angeführt werden, welcher den Urias beseitigen wollte und ihm ein Schreiben an den Feldherrn Joab mit der Weisung übergab, den Urias an den bedrohtesten Punkt der Schlacht zu stellen, damit er daselbst falle, wie dies auch geschah. Der Tod des Urias war für David beabsichtigter Zweck und die Absendung des Schreibens sowie die angeordnete Postirung des Urias das gewählte Mittel. Eine vollständige sittliche Umgestaltung würde die Commandirung des Urias an den bedrohtesten Posten haben, wenn sie nicht dem Zwecke der Tödtung, sondern einem andern und erlaubten Zwecke zu dienen hätte, wenn nämlich Urias als einer der kriegstüchtigsten Leute und als die geeignetste Kraft erachtet worden wäre, mit seiner Abtheilung den bedrohtesten Punkt zu halten. Dann ginge die Absicht auf den strategischen Zweck, zu welchem die Postirung des Urias das geeignete Mittel wäre. Die Eventualität der tödtlichen Verwundung oder der Fall des Urias wäre dann eine zugelassene Folge, die selbständig kraft der Natur gefährlicher Schlachtpositionen eintritt, aber keineswegs als Mittel zur Erreichung des Zweckes intendirt wird; und endlich erscheint auch die Heerführung sittlich genügend dazu legitimirt, die Gewinnung einer Schlacht oder die Behauptung von wichtigen Positionen über den eventuellen Verlust des Lebens von Soldaten zu setzen.

Wir können in die nähere Erörterung dieser Bedingungen nicht eingehen, welche (namentlich die dritte) eine eigene Abhandlung erheischen würden. Allein es ist aus dieser Andeutung ersichtlich, daß eine bestimmte Handlung Doppelwirkungen ausüben kann, deren eine vom Willen als Zweck beabsichtigt und deren andere als unabwendbare Folge zugelassen wird. Für den angestrebten Zweck ist sie das Mittel, welches gewählt wird, obwohl sich mit ihm eine schlimme Nebenwirkung verknüpft, die vom Standpunkte des Wollenden aus lediglich als Folge erscheint.

c. Folgerung.

Machen wir hievon auf die Frage des Verhaltens im Wettbewerbe und bei strittigen Rechtsobjecten die Anwendung,

so ist klar einerseits, daß eine Behinderung des Andern oder die Aenderung der Gleichlage zu eigenen Gunsten und fremden Ungunsten niemals aus Absicht der Behinderung und Veränderung unternommen werden dürfe, und andererseits, daß nicht jedes eigene Thun und Lassen innerhalb der sittlichen Ordnung deshalb und dann unterbunden ist, wenn aus ihm für die Lage des Andern eine ungünstige Folge entsteht.

Die Absicht, mit einer unmotivirten Handlung in die Lage des Andern oder in die Gleichlage des umstrittenen Verhältnisses hindernd beziehungsweise verändernd einzugreifen, ist rechtswidrig. Wird aber die Handlung zu einem erlaubten und in der sittlichen Güterordnung legitimirten Ziele hin unternommen, so ist sie nicht rechtswidrig, auch wenn daraus die Folge entsteht, daß ein Anderer seine freien Strebungen nicht erreicht.

Es versteht sich, daß hiebei nicht bloß die Zielsetzung selbst eine erlaubte sein muß, sondern auch, daß in dem Streben selbst die rücksichtlich des Strebeobjectes geltenden sittlichen Grundsätze eingehalten werden müssen. Auf diese Einhaltung hat der Andere ein Recht. (S. 81 ff.) Bei dieser Nichteinhaltung genügt zur Rechtsverletzung schon das Wissen um die freiwillige sittliche Ordnungswidrigkeit.

5. Erläuterung dieses Verhaltens an einem instanzenmäßig abgehandelten Gerichtsfalle.

Unter der Ueberschrift „Ein kassirtes Urtheil" wurde vor einigen Jahren in den Tagesblättern Folgendes berichtet:

„Der oberste Gerichtshof hat das Urtheil des Prager Landes- (als Strafgerichtes) gegen den Handelsmann Reiser aus Tereschau, welcher wegen Uebertretung des Zwangsvollstreckungsgesetzes verurtheilt worden ist, über die Nichtigkeitsbeschwerde des Dr. B. kassirt und eine neue Verhandlung angeordnet. — Dieselbe fand nunmehr bei dem hiesigen Landesgerichte statt. Die Anklage legte dem Beschuldigten zur Last, er habe, obgleich er wußte, daß gegen den Grundbesitzer Franz Chrz aus Ostrowec eine Execution im Zuge sei, einem Gläubiger geschrieben, er möge noch warten, da er ohnehin zu seinem Gelde kommen werde. Er selbst deckte sich jedoch für seine Forderung. Als der zweite Gläubiger die Pfändung vornehmen wollte, blieb

dieſe ohne Erfolg. Dr. B. beſtritt die Abſicht ſeines Clienten, den Exequenten zu ſchädigen. Sein Beſtreben ſei nur geweſen, zu ſeiner Forderung zu kommen. Der Gerichtshof ſchloß ſich dieſer Auffaſſung an und fällte diesmal ein freiſprechendes Urtheil." —

Hier iſt nicht jenes Recht in Frage, welches ſowohl Hermann Reiſer (A) als auch der ungenannte zweite Gläubiger (B) gegenüber dem ſchuldneriſchen Grundbeſitzer Chrz haben; ebenſo iſt nicht in Frage, ob die Lage des Reiſer und des zweiten Gläubigers in Bezug auf Chrz die gleiche ſei oder ob eine geſetzliche Reihenfolge ihrer Forderungen beſtehe. Es kommt hier nur die Lage des Reiſer und des zweiten Gläubigers in Bezug aufeinander in Frage, deren Gleichheit durch Reiſer dadurch geſtört worden iſt, daß der zweite Gläubiger durch das Schreiben Reiſers veranlaßt wurde, paſſiv zu bleiben und ſomit dasjenige nicht zu thun, was er ſonſt zu thun ſich wahrſcheinlich entſchloſſen haben würde. Reiſer hat den zweiten Gläubiger zu Ungunſten desſelben durch Unwahrheit abſichtlich beeinflußt und von der Gleichlage ſeines Verhaltens abgedrängt, wodurch für den Letzteren ein Vermögensnachtheil eintrat. Das Strafgeſetz muß concrete Paragraphe für beſtimmte Handlungen zur Hand haben und qualificirt die vorliegende Handlung Mangels einer zutreffenderen Qualification als „Uebertretung des Zwangsvollſtreckungsgeſetzes."

Vor der Moral hat Reiſer dieſes Delict zweifellos begangen, da er den Willen hatte, den zweiten Gläubiger trotz eventuellen Schadens desſelben zur Paſſivität zu bewegen; denn ſchon dadurch wird die Rechtsverletzung gegen denſelben begangen. Dieſer Wille war zweifellos vorhanden und iſt bewieſen durch das „Schreiben, daß dieſer nachwarten möge", wobei dem Reiſer das Bewußtſein inne wohnte, daß gegen Franz Chrz die Execution durch einen früheren Gläubiger bereits im Zuge ſei und daß alſo der zweite Gläubiger durch ſein Nachwarten jedenfalls in die Lage komme, bei Chrz Nichts mehr vorzufinden, da Reiſer das Vorhandene für ſich nimmt.

Auf dieſe Kenntnis der Handlung und ihrer Belange iſt der Entſchluß zu dieſer Handlung erfolgt. Dieſe

ist das psychologische Kriterium der Begehung des Unrechtes an B und findet gewöhnlich ihren Ausdruck in den Worten der Strafgesetze „wissentlich und freiwillig." Die Wissentlichkeit deckt sich in diesem Falle mit der Absicht bis dahin, daß Reiser das Schreiben „in der Absicht" an B richtete, diesen zur Passivität zu vermögen. Da in der Moral schon diese Handlung als rechtsverletzend gilt, weil sie die Gleichlage der Bewerber um das umworbene Rechtsobject verändert, und weil diese Veränderung mit Absicht geschah, so ist vom Standpunkte der Moral dem ersten, später kassirten Urtheile des Prager Landes- als Strafgerichtes beizupflichten.

Allein der Vertheidiger legt auf diese bestandene Absicht kein Gewicht und leugnet eine andere Absicht, nämlich den B „zu schädigen" und bejaht nur die Absicht, „sich selbst zu decken." Damit ist die „Schädigung" des B unter das Verhältnis von „Folge" und „Zulassung" gebracht und die Handlung des Reiser hätte eine Doppelwirkung: das beabsichtigte Resultat der Selbstdeckung und die zugelassene schlimme Folge des Schadens für B.

Es ist unrichtig, der Sachlage diese Deutung zu geben. Der Satz von der Doppelwirkung einer Handlung ist unanwendbar, weil nicht sämmtliche 3 Bedingungen (S. 86) zutreffen. Mag auch zugegeben werden, daß dem Reiser nicht eine dem B feindliche Schädigungsabsicht innewohnt, so ist doch die zweite Bedingung verletzt, welche verlangt, daß die schlimme Nebenwirkung (Folge) aus Anlaß der Handlung kraft der Natur und Umstände selbständig eintrete und nicht vom Handelnden als Mittel benützt werde. Gerade das aber wird von Reiser geübt: er will herbeiführen, daß B seine Forderung nicht anmelde und daß diese Nichtanmeldung ihm die Mittel zur alleinigen Selbstdeckung gewähre, und er weiß aus dem ihm bekannten Sachverhalte, daß die Nichtanmeldung für den B gleichbedeutend mit dem Verluste ist.

Dagegen ist der Satz von der Doppelwirkung einer Handlung auf den Fall des Wettbewerbes um ein crida-

risches Gut dann anwendbar, wenn Reiser unbekümmert um B seine Forderung gegen Chrz erhebt, auch auf die Gefahr hin, daß der nichtunterrichtete B seinerzeit als zu spät kommend leer ausgeht. Reiser würde dann wie jeder Gläubiger lediglich auf Grund des zwischen dem Schuldner und Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisses seine Befriedigung fordern. Dann tritt die spätere Vermögenslosigkeit des Chrz und der darin für B liegende Verlust *lediglich als Folge* auf, und B wäre dann nicht durch Reiser zu *jener Unterlassung veranlaßt* worden, aus welcher die spätere Vermögenslosigkeit des Chrz entsteht, die mit dem Verluste des B gleichbedeutend ist. Jeder sieht dann auf sein Rechtsverhältnis zum Schuldner, aber er steht vor Eröffnung der Crida nicht in einem Rechtsverhältnisse zu den Mitgläubigern. Die Unterlassung der letzteren ist eine selbständige und wird durch den früheren Exequenten nicht in der Absicht herbeigeführt, hiedurch die Mittel der Alleinbefriedigung zu gewinnen. *Dann* ist richtig zu sagen, daß der erstere Exequent nur die Absicht hat, sich zu decken und daß das Leerausgehen der übrigen nur eine zugelassene Folge ist.

§ 10. Ueber das Verhältnis der legalen, ausgleichenden und vertheilenden Gerechtigkeits-Richtung zum öffentlichen und privaten Rechte.

Es könnte scheinen, als ob die beiderseitigen Eintheilungen des Rechtes identisch wären und einander ersetzen könnten. Thatsächlich gehören die Gegenstände der legalen und vertheilenden Gerechtigkeit mehr dem öffentlichen, und die Gegenstände der ausgleichenden Gerechtigkeit mehr dem privaten Rechte an. Gleichwohl scheint uns die erstere Eintheilung nicht entbehrlich, einmal, weil sie sich mit der zweiten nicht völlig deckt und zweitens, weil sie uns die Natur des Rechtes, welches ja social ist, besser erkennen läßt.

Die erstere Eintheilung berücksichtigt den Socialcharakter des Rechtes, insofern es ja das Recht der menschlichen

Glieder eines Organismus ist, während die zweite die Einzelnen und den Staat mechanisch nebeneinander stellt. Das öffentliche Recht wird in der legalen und vertheilenden Gerechtigkeit organisch. Die legale Gerechtigkeit ist die Idee der Gerechtigkeit in Bezug auf die Forderungen, die das aus den Gliedern bestehende Ganze zu seinem Bestande und zur Durchführung seiner Aufgaben zum Zwecke des allgemeinen Wohles an die Glieder zu stellen hat, welchen Forderungen hinwieder die Pflicht entspricht, daß diese Aufgaben gegen die Glieder erfüllt werden. Die vertheilende (distributive) Gerechtigkeit ist die Idee der Gerechtigkeit in Bezug auf die entsprechend gleiche Berücksichtigung der Glieder in ihrer Stellung zum Ganzen. Daher fällt das „öffentliche" Recht unter beide Richtungen, mag es sich nun auf die Erlassung von Gesetzen oder auch auf die Verwaltung der verschiedensten Zweige des öffentlichen Lebens beziehen.

Sehr richtig unterscheiden die neueren Rechtslehrer im jus publicum vom „öffentlichen Rechte" das „Staatsrecht", insofern ersteres auf die Wahrnehmung und Verwaltung der öffentlichen allgemeinen Interessen und letzteres auf die Regierungsgewalt selbst geht. Doch scheint es uns dann nicht anzugehen, zu letzterer auch die Verwaltung des Gerichts- und Civildienstes zu rechnen, wenngleich der Inhalt der Gesetzesnormen von der Staatsgewalt und gesetzgebenden Gewalt herrührt. Wer an der Regierungsgewalt theil hat, bestimmt die Verfassung des Ganzen („politisches Recht"). Wie die primäre Gewalt einer obersten Regierung durch Gesetze und Verordnungen nicht erzeugt, wohl aber ausgesprochen und fixirt wird, so geht auch die Anerkennung einer obersten Regierungsgewalt der legalis voran; diese gebietet sofort die Respectirung der Forderungen der bestehenden Autorität aus dem Grunde der Pflicht gegen den Zweck des Ganzen und legt auch der bestehenden Autorität die Pflicht auf, die Theilnahme an der politischen Gewalt so zu ordnen, wie dieß die öffentlichen Interessen der Zeitlage erheischen. — Wenn die Theilnahme des Volkes an den politischen Rechten der Gesetzgebung u. s. w. einem

Gesichtspunkte der legalis entstammt, so bleibt es controvertirt, in welchem Maße diese Theilnahme an die einzelnen Glieder kraft der zutheilenden Gerechtigkeit zu verleihen ist.

So durchdringt die legalis und die distributiva das öffentliche und das politische Recht.

Aber auch das Privatrecht, wenngleich vorzugsweise commutativ, ist von der legalen und zutheilenden Gerechtigkeit nicht geschieden. Denn die Umgrenzung, Behauptung und Geltendmachung der Privatrechte muß ja von der öffentlichen Autorität ausgesprochen und geregelt werden, wobei diese sich vom Gesichtspunkte leiten läßt, daß die Einzelnen ja Glieder eines Gesellschaftskörpers sind und daher kraft der legalis und distributiva allem dem sich unterordnen müssen, was im Interesse des Ganzen und der Gesellschaft zu verfügen ist.

Die Behandlung des privaten und öffentlichen Rechtes könnte daher durch die Berücksichtigung und Erwägung der drei erörterten Richtungen der Gerechtigkeit nur gewinnen.

§ 11. Resultirende Leitsätze.

1. Die legale, ausgleichende und zutheilende Gerechtigkeit sind nicht verschiedene Gerechtigkeit, sondern eine und dieselbe Gerechtigkeit nach der Verschiedenheit der Richtungen der Bethätigung im menschlichen Gesellschaftskörper.

2. Die Gerechtigkeit bleibt eine, obwohl sie die verschiedenen Richtungen einzuhalten hat. Nur die eine Richtung berücksichtigen zu wollen, würde der Einheit der Gerechtigkeit zuwiderlaufen. Der Rechtseinheit widerspricht die Rechtseinseitigkeit.

3. Der Gerechtigkeit kommt die Eigenschaft der Gleichheit zu und zwar so, daß die Gleichheit der Natur und Art der Richtungen der Gerechtigkeit angemessen ist. Die Gleichheit der einen Richtung in die andere übertragen zu wollen, wäre ebenso widerrechtlich wie die Rechtseinseitigkeit.

4. Unter den Gegenstand des Rechtes fällt auch das Recht freier Strebethätigkeit und freien Anfalles, sowie auch jene Rechtspflichten, welche bei freiem Wettbewerbe und bei strittigem Rechte einzuhalten sind (74 ff.).

5. Daher fällt unter den Gegenstand des Rechtes nicht bloß das Recht auf das freie Anstreben, auf den Anfall, auf den Wettbewerb und das Recht im Rechtsstritte selbst, sondern auch das Verhalten im rechtsstrittigen Bewerbe.

6. Es ist widerrechtlich, Jemanden absichtlich oder ohne sittlich zureichenden Grund in seinem erlaubten Streben zu hindern, und ebenso im rechtsstrittigen Bewerbe die Gleichlage zu eigenen Gunsten und zu des Andern Ungunsten absichtlich zu verändern.

7. Die Anstrebung von Gütern an sich unterliegt den Bedingungen der sittlichen Ordnung. Nehmen diese Güter den Charakter strittiger Rechte an, so fällt die Einhaltung der rein sittlichen Bedingungen zugleich unter das gegenseitige Recht.

8. Die Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtspflicht lassen sich subjectiv nur in genauer Unterscheidung der Willensrichtungen (Absicht — Mittel und Zweck einerseits und Zulassung — Grund und Folge andererseits) beurtheilen.

III. Abschnitt.

(Hauptabhandlung.)

Sprache und Nationalität — und die Gerechtigkeit.

A. Grundlegung und Ueberblick.

§ 12. Die Sprache als Verständigungsmittel und als nationales Gut.

Nicht unpassend kann man das „Wort" den Körper oder das Kleid des Gedankens nennen. Daß Begriffe und Gedanken in Worten und Sätzen ausgedrückt werden können, ist die große geistige Mitgift des Schöpfers, die Wohlthat der Sprache. Die Weckung der Gedanken (Unterricht) und die Mittheilung vollzieht sich durch die Sprache, welche damit die Vorbedingung und das Mittel des gegenseitigen Verkehres ist.

Nicht energisch genug können wir hier am Beginne dieses Hauptabschnittes es hervorheben, daß die **Mittheilung** der **Zweck** und daß die **Sprache** hiezu das **Mittel** ist — ein Satz, dem wohl Niemand widersprechen wird, gegen dessen sittliche Folgerungen aber Mancher sich auflehnt.

Die sprachliche Kleidung des Gedankens ist nicht eine einheitliche. Wir haben den Bestand der Mehrheit von verschiedenen Sprachen auf S. 24 ff. gewürdigt und auf den Zweck dieser Verschiedenheit hingewiesen, welcher Zweck ebenso von der Verschiedenheit der zumeist durch die Sprache

getragenen Nationen gilt. Gäbe es nur eine Sprache, so würde die Menschheit einer Menge von geistigen Entwicklungsrichtungen entbehren; man würde sich dessen nicht bewußt werden, daß die Wahl der Sprache auch unter das Rechtsgebiet fallen kann. Dann wäre die Rechtsfrage nur darin gelegen, ob und wann eine Mittheilung zu machen ist.

Die Sprache ist aber nicht bloß als Mittheilungsmittel, sondern auch als Mittheilungsfähigkeit zu betrachten. Die Fähigkeit, sich in dieser oder jener Sprache oder in mehreren Sprachen auszudrücken, ist zugleich eine Eigenschaft der Person. Die Eigenschaft der Muttersprache ist jenes Moment, von welchem gewöhnlich und am meisten die Nationalität der Person abhängt.*)

Es gibt eine natürliche erlaubte Liebe der Nationalität (vgl. S. 42). Nur das Uebermaß dieser Liebe bildet den Nationalismus. Es beruht auf psychologischen Gesetzen, daß die Seele eine tiefinnere Neigung zu jener Sprache behält, in welcher ihr geistiges Leben geweckt wurde. Wenn wir sie „Muttersprache" nennen, ist damit auch der die Liebe berechtigende Grund ausgedrückt.

Daraus aber ist ersichtlich, daß die Muttersprache für den Menschen nicht bloß den ihrem Gebrauche entsprechenden Werth als Verständigungsmittel, sondern auch einen Affectwerth hat, weil sie zugleich der Gegenstand einer bestimmten Liebe ist.

Unter den Gegenstand des Rechtes fällt die Sprache, insofern sie ein Gut ist. Aber aus dem angegebenen Grunde müssen wir sehr wohl die Beziehung, nach welcher sie ein Gut ist, unterscheiden. Sie kann ebensowohl als Gebrauchsgut als auch als Affectgut in Frage kommen.

*) Der Wiener Universitätsdocent Dr. Rudolf von Hörnritt geht in seinem am 21. Feber 1899 in der Generalversammlung der Wiener juristischen Gesellschaft über die „Nationalität als Rechtsbegriff" gehaltenen Vortrage so weit, daß er für den Rechtsbereich Sprache und Nationalität identificirt. Er sagt: „Die Nationalität als Rechtsbegriff ist die Eigenschaft der Zugehörigkeit zu einer sprachlich unterschiedenen Gruppe innerhalb der Staatsbevölkerung. Die Nationalitätenfrage vom rechtlichen Standpunkte aus ist somit eine Sprachenfrage."

Da in letzterer Beziehung, nämlich in der Liebe ihrer Muttersprache, die Connationalen übereinkommen, und da die Muttersprache gewöhnlich das Erkennungszeichen der Nationalität bildet, und da somit in der Muttersprache ein der Nation gemeinsames Gut geliebt wird, so können wir die Sprache als Affectgut auch mit dem Ausdrucke „*nationales Gut*“ bezeichnen.

§ 13. Ueber die Gleichwerthigkeit der Sprachen.

Die Frage, *ob* die Sprachen, beziehungsweise *welche* Sprachen gleichwerthig sind, setzt die Fixirung des Sinnes voraus, in welchem die Gleichwerthigkeit verstanden werden will.

Im Affectwerthe, sowie in der Benützung derselben Sprache seitens der Sprachgenossen sind selbstverständlich alle Sprachen gleichwerthig.

Allein die Frage der Gleichwerthigkeit geht nicht auf den Vergleich des subjectiven Verhaltens der Sprachgenossen zu ihren Muttersprachen, sondern auf den Vergleich *objectiver* Momente.

Hier tritt zunächst die Verschiedenheit der *inneren* Sprachqualität auf. Wohlklang, Structur, Formenfülle einerseits, Wortreichthum und Eigenbesitz der Begriffsbezeichnungen andererseits können die Vergleichungspunkte bilden. Die Mischsprachen stehen an Formenkraft den Originalsprachen nach. Die klassischen Sprachen sind noch heute die Zierde unserer Gymnasien und Niemand wird ihnen die Mischsprachen und die modernen Sprachen als gleichwerthig an die Seite stellen.

Wichtiger jedoch und ausschlaggebend für das Leben und für die Gewinnung der Anhaltspunkte zur Beurtheilung der Rechtsseite der Sprachen ist ihr *Gebrauchswerth*.

Dießbezüglich kann die *innere* Sprachqualität nur insofern in Frage kommen, als eine Sprache jenen Grad von Entwicklung besitzt, um diese Sprachgenossen ein sie umgebendes und durchdringendes Cultur- und staatliches Leben auf allen Gebieten auch in ihrer eigenen Sprache führen zu lassen. Im Uebrigen aber hängt der Gebrauchs-

werth einer Sprache, allgemein genommen, von äußeren Umständen, nämlich von der Summe der sie Sprechenden, von der territorialen Vertheilung dieser Sprachgenossen, sowie auch davon ab, welche culturelle und gesellschaftliche Interessen in dieser Sprache vermittelt werden.

Eine Gleichwerthigkeit aller Sprachen in dieser Beziehung zu behaupten, ist wohl Niemandem möglich. Kann der englischen Weltsprache das baskische oder finnische Idiom gleichgesetzt werden? Gewähren die französische und die vlämische Sprache gleiche Gebrauchsvortheile?

Daher sind die Sprachen nach ihrem Gebrauchswerthe (Tauschwerthe) verschieden und kann ein gleicher Gebrauchswerth nicht in den Calcul eingesetzt werden.

Daraus folgt, daß, wo in einem Lande mehrere Sprachen von ungleichem Gebrauchswerthe zusammentreffen, sie nur den relativen Gleichwerth, nämlich in Beschränkung auf jenes Gebiet haben, wo sie miteinander, d. i. in Mischgebieten gesprochen werden. In einigen Bezirken Belgiens sind die französische und vlämische Sprache trotz ihrer absoluten Ungleichheit dennoch relativ gleichwerthig und es tauscht der hier lebende Franzose mit der Erlernung des Vlämischen ein nur hier gleichgeltendes Sprachmittel ein und gelangt in die Sprachgemeinschaft mit einem Volke von wenig Millionen. Umgekehrt tauscht aber der hier französisch lernende Vlame nicht bloß „hier Geltendes" ein, sondern er setzt sich überdieß in den Gebrauch eines Sprachmittels, das ihm den Verkehr mit einem Continental- und Colonialvolke von 40 Millionen erschließt.

Es sei daher schon hier bemerkt, daß die natürliche Ungleichheit der Sprachen, die vom menschlichen Willen unabhängig ist, bei der Frage der „Gleichberechtigung" der Sprachen nicht außer Anschlag bleiben kann, weil eben die „Gleichheit des Rechtes" bei Zumessung von Pflichten und Lasten nicht lediglich von der gleichberechtigten Person aus gemessen werden kann, sondern auch von dem Ob-

jecte des Rechtes und seiner Verbindung mit den Personen abhängig ist.

Es ist daher eine sehr bedenkliche und verwirrende Ausdrucksweise, zu sagen, daß eine Verhandlung strittiger Sprachenrechte auf der „Basis der Gleichberechtigung und Gleichwerthigkeit der Sprachen" zu geschehen habe, weil damit gefordert wird, daß ungleiche Objecte als gleich anzunehmen seien und daß diese „Gleichheit" nunmehr den Ausgangspunkt für die übrigen Bethätigungen des gleichen Rechtes zu bilden habe. Es hieße die Bewerthung des Objectes der Rechtsfrage von der Untersuchung der Rechte der Personen zum Vorhinein ausschließen, obschon gerade dieser Gebrauchswerth einer der springenden Punkte im Streite ist.

§ 14. Das Recht auf die Sprache.

(Erklärung des Sinnes und Ueberblick.)

1. Das „Sprachenrecht" ist nicht das Recht, das eine Sprache hat, sondern das Recht einer Person auf den Gebrauch einer Sprache.

Das Recht auf die Sprache ist ein persönliches und besteht in der Bethätigung eines Vermögens. Der naturrechtliche Titel dieses Rechtes liegt schon in dem Besitze des vom Schöpfer verliehenen Sprachvermögens. Der Gebrauch dieses Rechtes ist in der sittlichen Ordnung abhängig von dem Zwecke der Sprache, nämlich von der Mittheilung. Von der Frage, ob und wann eine bestimmte Mittheilung pflichtmäßig ist oder wird, hängt daher auch die Pflicht des Gebrauches der Sprache als Mittheilungsmittels ab.

Der innere Zweck der Sprache, daß sie nämlich als Verständigungsmittel im Verkehre zu dienen hat, ist für die sittliche Ordnung charakteristisch. Nach der in der Moral geltenden Lehre über die Motiv- und Zweckordnung darf zwar ein niederer Zweck einem höherwerthigen hintangesetzt, aber niemals darf ein höherwerthiger Zweck als Mittel zu einem untergeord-

neten Zwecke gebraucht und seine Erreichung ausgeschlossen werden. Insofern daher der Gebrauch der Sprache dem sittlichen Gesetze der Zweckordnung unterliegt, ist auch der Gebrauch des sprachlichen Rechtes überhaupt von der sittlichen Zweckordnung mit abhängig.

2. Die Untersuchung über das persönliche sprachliche Recht nimmt zur Voraussetzung die Verschiedenheit der Sprachen.

Hier ergibt sich zunächst der Fall des Verkehrs gleichsprachiger Personen abseits oder inmitten anderer Sprachgenossen. Es bedarf wohl nicht erst einer Begründung dieses natürlichen Rechtes, daß Personen mit einander in der ihnen geläufigen Sprache verkehren, ob nun diese Sprache ihre Muttersprache oder eine andere sei. Versteht man unter der „seinen" Sprache die Muttersprache, so ist es ein Postulat des Naturgesetzes, daß „Jeder das Recht hat, in seiner Sprache zu verkehren" nämlich mit seinen Sprachgenossen, wo immer dieser Verkehr ihren persönlichen Angelegenheiten dient. Vermöge dieses Rechtes verkehren Franzosen in Deutschland mit einander französisch und Deutsche in Frankreich deutsch. Hier wie dort hat die Bevölkerung die Rechtspflicht, dieß ohne Beanstandung geschehen zu lassen, und an der Sprache als solcher Anstoß zu nehmen, wäre nationalistische Gehässigkeit.

Wir sagen „verkehren", weil wir diesen Gebrauch auf den Naturzweck beschränken und daher es für unerlaubt erklären, wenn sich damit die Veranstaltung einer Demonstration oder der Kundgebung im Sinne eines Sprachbesitzes auf strittigem Gebiete verbinden würde.

Ebenso sagen wir, daß sie das „Recht" der Benützung ihrer Sprache besitzen, weil ihnen dieser Gebrauch nur zusteht aber nicht pflichtmäßig ist und ihnen daher das Recht gewahrt bleibt, sich auch einer anderen ihnen geläufigen Sprache zu bedienen.

3. Dieser vorstehende Fall der Gleichsprachigkeit der connationalen Personen bedarf einer späteren Erörterung nicht und kann als abgethan gelten. Dagegen wird das Gros der Rechtsbeziehungen bei der sprachlichen Un-

gleichheit der verkehrenden Personen hervorgerufen, wobei wohl zumeist die Muttersprache und damit auch die Nationalität ins Spiel kommt.

Hiebei sind drei Fälle möglich. Entweder verfügt nur der eine Verkehrstheil über die Kenntnis beider oder mehrerer Sprachen und der andere nur über die Kenntnis seiner (Mutter-)Sprache, oder es verstehen sich die verkehrenden Theile gegenseitig nicht, oder endlich es sind beide Theile der gegenseitigen Muttersprache kundig. Im ersten Falle der Sprachungleichheit haben wir es also mit einseitiger Sprachunkenntnis, im zweiten Falle mit beiderseitiger Sprachunkenntnis und im dritten Falle mit gegenseitiger Sprachkenntnis und Doppelsprachigkeit zu thun. Auf jeden dieser Fälle ist in den folgenden Erörterungen Rücksicht zu nehmen.

4. Hiebei werden sich aber nicht bloß Sprachenrechte, sondern ebenso auch Pflichten in Bezug auf die Sprache ergeben. Wir werden uns hiebei nicht bloß auf jene Reciprocität beziehen, kraft welcher aus dem Rechte des einen die correspondirende Rechtspflicht für den andern erwächst, sondern auch auf jenes sittliche Gesetz, nach welchem aus einer allen obliegenden Pflicht der sittlichen Ordnung für jeden bezüglichen Interessenten ein Recht erwächst (vgl. S. 80), so daß dann jene allgemeine sittliche Pflicht gegenüber diesen Interessenten zugleich eine Rechtspflicht wird.

5. Der geistige Verkehr spielt sich entweder auf Gebieten ab, welche nicht unter das Recht fallen, sondern von rein sittlichen Tugenden beherrscht werden, beziehungsweise sittlich indifferent sind, oder auf solchen, welche unter das Recht gehören. Die Bitte eines Passanten um Auskunftgabe erzeugt bei dem Gefragten keine Rechtspflicht zu antworten oder in einer bestimmten Sprache zu antworten; dieser Verkehr ist sittlich-rechtlich frei. Wo dagegen ein auf irgend einem Gebiete erworbenes Recht den Gefragten zur Mittheilung nöthigt, ist dieser Verkehr pflichtmäßig und es erhebt sich dabei die Frage nach der Wahl der Sprache.

6. Die sprachlichen Rechte und Pflichten können unter jede der drei Richtungen der Gerechtigkeit fallen, wobei aber niemals der Zusammenhang derselben und die Einheit der Gerechtigkeitsforderung aufgegeben wird. Zunächst vermittelt die Sprache den Verkehr der einzelnen Gesellschaftsglieder untereinander und dient daher zunächst den privatrechtlichen Verhältnissen, wobei die commutative (austauschende, ausgleichende) Gerechtigkeit in den Vordergrund tritt. Ferner vermittelt die Sprache auch den Verkehr zwischen der Gesammtheit und den Gliedern und umgekehrt, wobei die legale Gerechtigkeit in Function tritt. Endlich haben auch die sprachlichen Rechte und Pflichten, welche Begünstigungen und Belastungen der Staatsangehörigen sind, nach dem Grundsatze der vertheilenden Gerechtigkeit bemessen zu werden, in welcher Aufgabe die Hauptschwierigkeit gelegen ist. Ihre Lösung bedeutet eben die Lösung des Problems der „sprachlichen Gleichberechtigung".

7. Diese Rechte und Pflichten können sich auf die Sprache sowohl als Gebrauchsgut als auch als nationales Gut beziehen und aus der einen oder anderen Rücksicht entstehen. In ersterer Beziehung können wir von rein sprachlichen Rechten und Pflichten reden, welche im Absehen von der Nationalität entstehen und bestehen. In der zweiten Beziehung reden wir von sprachlich-nationalen Rechten, da diese Rechte in Bezug auf die Sprache eine Folge der nationalen Rechte sind. — Wir unterscheiden also die sprachlichen und die nationalen Rechte; in den Umfang der nationalen Rechte fallen auch gewisse Rechte in Bezug auf die Sprache. Nur in dem Umfange dieser Rückwirkung widmen wir den nationalen Rechten die Untersuchung, welche sich demnach auf die sprachlichen und auf die sprachlich-nationalen, nicht aber auch auf die übrigen nationalen Rechte bezieht.

8. Hiemit ist ein ganzes Netz von Verstrickungen aufgerollt. Diese Verstrickungen werden nicht entwirrt durch den Apell an „das Recht, daß Niemand unterdrückt werde," oder an die „Liebe, welche keinen Streit will." Ein solcher

Apell wirkt nicht entwirrend, sondern verwirrend, weil verdunkelnd. Nachdem in der Gegenwart das Nationalbewußtsein erwacht ist und eine Menge von Handlungen und Bethätigungen *jetzt* unter das *Recht* gestellt werden, welche früher nicht als Rechtsgegenstand beachtet oder als nebensächlich behandelt oder nach ganz anderen Gesichtspunkten bewerthet wurden, so läßt sich die Frage „Sprache und Recht" nicht mehr umgehen. Es ist gegenwärtig das ungelöste Problem des Staatsrechtes. Auch die Moral kann und darf sich diesen unangenehmen Untersuchungen nicht entziehen und dieß um so weniger, als ja das sittliche Recht die Grundlage für das positive bildet und als das Auseinandergehen beider die schlimmsten Folgen für die Gemüther zeitigt.

Die Hauptursache der Verwirrung ist die Unklarheit und trübe Fassung der Vorstellungen, welche sich mit den neu erhobenen sprachlichen Rechtsansprüchen verbinden und welche oft mehr in der Begehrlichkeit als im vermeintlichen Rechte gründen. Hier kann nur *Klarheit der Begriffe* und scharfe *Unterscheidung des Ungleichartigen* helfen. Eine zukünftige Generation wird über die jetzige lächeln; allein wir müssen mit den Forderungen der Gegenwart, nachdem sie erhoben worden sind, rechnen.

B. Die Sprachenfrage unter der Rücksicht der einzelnen Richtungen der Gerechtigkeit.

I. Sprachliche Rechte und Pflichten vom Gesichtspunkte der commutativen Gerechtigkeit.

§ 15. Sprachliche Rechte und Pflichten bei einseitiger Unkenntnis der Sprache.

Wie oben bemerkt, sprechen wir hier nicht von dem rechtlich *freien* Verkehre. Bei diesem findet der zweisprachige Verkehrstheil den Antrieb, sich der Muttersprache des Anderen zu bedienen, in dem Mittheilungstriebe selbst,

in der Socialtugend der Geselligkeit, Freundlichkeit, Freundschaft, in einem sie beide verbindenden gemeinsamen Interesse u. s. w. An diesen Verkehr reicht kein Sprachengesetz oder Sprachenverordnung hinan, er bleibt lediglich dem sittlichen Gesetze, der Humanität und Cultur unterstellt. Auf den sprachunkundigen oder minderkundigen Verkehrstheil nicht Rücksicht nehmen zu wollen oder gar die Nichtrücksichtnahme zu einem Grundsatze zu erheben, hieße Sittlichkeit und Cultur verleugnen.*) Die gesunde menschliche Natur in allen Völkern wird gegen solche Versuche reagiren und die Oberhand behalten.

Die Frage nach Sprach-Recht und Pflicht bezieht sich nur auf den Pflichtverkehr.

Wir besprechen in diesem Theile den Pflichtverkehr auf privatrechtlichem Gebiete.

Hier stehen zunächst nicht die Sprachen des Einen und des Andern einander als Rechtsgüter gegenüber. Der Streit bewegt sich um andere Rechtsobjecte, z. B. Schuldforderungen, Besitzschädigungen u. s. w. Die Austragung dieser Angelegenheiten schließt in sich die Verpflichtung, in den Verkehr zu treten, welcher hinwieder nur durch mündliche oder schriftliche Mittheilung geschehen kann, mag nun dieser Verkehr außergerichtlich oder gerichtlich stattfinden.

a) Es kommen nun drei sittliche Grundsätze zur Anwendung. Der eine besagt, daß in dem Rechte über den Zweck auch das Recht auf das naturzuständige und erlaubte Mittel eingeschlossen ist. Wer durch Lösung des Billets sich das Recht auf die Eisenbahnfahrt (Zweck) erworben hat, ist dadurch auch im Besitze des Rechtes zum Eintritt in den Zugangsraum (Wartezimmer und Perron), weil dieser Eintritt das naturzuständige und erlaubte Mittel zur Ermöglichung der Bahnfahrt bildet. Wer durch einen Andern eine unbegründete Besitzschädigung erlitten hat, besitzt das Recht auf die Wiedergutmachung

*) Die Lectüre der Blätter läßt den Leser leider auf zahllose solcher Fälle stoßen. Vor 30 Jahren wären solche Aufforderungen unerhört erschienen.

(Zweck) durch denselben. In der Reihe der zu diesem Zwecke führenden natürlichen und erlaubten Mittel steht zuvorn die Bemerklichmachung (Mittheilung) an denselben. Ist letzterer rechtlich verpflichtet, die Beschädigung zu ersetzen, so ist er auch verpflichtet, die Anzeige und Mittheilung von der durch ihn verursachten Schädigung entgegenzunehmen.

Der zweite Grundsatz bezieht sich auf die (S. 95 hervorgehobene) Naturordnung von Sprache und Mittheilung als von Mittel und Zweck. Wenn im ersten Grundsatze die Mittheilung als ein „Mittel" und Vorbedingung zum Zwecke der Entschädigung erscheint, so ist hier die Mittheilung selbst hinwieder ein „Zweck" in Bezug auf das hiezu zu gebrauchende Mittel, nämlich die Sprache. Ist aber die Sprache an sich das Mittel zur Mittheilung und Verständigung, so gilt dieß nicht bloß von einer Sprache, sondern von allen Sprachen, welche die Verkehrstheile sprechen. Der Mehrsprachige hat vor dem Einsprachigen den Vortheil voraus, mehrere Mittel zum Mittheilungsverkehr zu besitzen. Die Naturordnung verlangt von ihm gegenüber dem in einem Rechtsstreite liegenden einsprachigen Verkehrstheile dann nicht bloß, daß er der Sprache sich zur Mittheilung bediene, sondern auch, daß er zu dieser Mittheilung jene Sprache wähle, in welcher er von seinem Rechtsgegner verstanden wird, weil eben sonst die „Mittheilung" nicht zu Stande käme. Wie daher der zweisprachige Beschädiger die anzeigende Mittheilung nur in der Sprache des Geschädigten, welcher nur diese eine spricht, empfangen kann, so kann sich der Beschädiger auch in der Gegenrede und Verhandlung über Ursächlichkeit und Größe des Schadens nur dieser Sprache bedienen, weil der Geschädigte nur diese versteht.

Der dritte Grundsatz (siehe Seite 80 ff. 94) ist die sittliche Rechtsforderung, daß Jedermann die natürliche und sittliche Ordnung dann einhalte, wenn die rechtliche Interessensphäre des Andern berührt wird. Es liegt also nicht bloß die Nothwendigkeit der Naturordnung vor, daß der Beschädiger zum Zwecke

des Mittheilungsverkehrs sich der Sprache des einsprachigen Beschädigten bediene, sondern kraft des zuletzt genannten Grundsatzes erlangt der Beschädigte zufolge der sittlichen Ordnung auch das Recht, zu verlangen, daß der Schädiger in dieser Sprache die Mittheilung entgegennehme und erwidere, welches Recht des Beschädigten also aus der sittlichen Ordnung entsteht und auf Seite des Beschädigers die Rechtspflicht erzeugt.

In diesen Darlegungen erscheint die Sprache als das, was sie von Natur aus ist, nämlich als die Bethätigung eines menschlichen Vermögens, dessen Gebrauch von den natürlichen Umständen und Zwecken abhängt. Fallen diese letzteren unter ein Recht und erscheint dieser Gebrauch als das natürliche Mittel zur Austragung und Verwirklichung jenes Rechtes, so nimmt auch der Gebrauch der Sprache und damit auch die Wahl einer bestimmten Sprache als des geeignetsten Verständigungsmittels an diesem Rechtsverhältnisse Antheil.

b) Man beachte wohl, daß es sich in dem genannten Beispiele privatrechtlicher Natur nicht um ein Recht auf eine bestimmte Sprache als solche, sondern um ein anderes Recht handelt und daß jener erörterte pflichtmäßige Gebrauch der betreffenden Sprache nur aus der Behandlung und Verhandlung dieses andern Rechtes folgt. Seinerseits hat der Beschädigte nicht die Absicht, die Sprachenfrage aufzurollen, wohl aber hat er den Anspruch, nach der Naturordnung behandelt zu werden, aus welcher für den zweisprachigen Beschädiger als eine Folge sich die Pflicht ergibt, den nothwendigen Verkehr mit dem einsprachigen Beschädigten nur in der diesem verständlichen Sprache zu vermitteln.

Ein ganz neues Moment würde zu dem geschilderten Falle hinzutreten, wenn ein zureichender Grund vorläge, dieses Verhältnis von der natürlichen Grundlage der dem Beschädigten und Beschädiger gemeinsamen Verständigungssprache hinwegzurücken und hiebei einen Anspruch auf den Gebrauch der Muttersprache des Beschädigers, obwohl diese

dem Beschädigten fremd ist, zu erheben. Dann würde neben dem das Schädigungsobject betreffenden Rechte ein neues Rechtsobject, nämlich die Sprache, und zwar als ein selbständiges Gut, stehen. Das war z. B. der Fall, als am 7. Mai 1897 der des Deutschen vollkommen mächtige czechische Vertheidiger auf Grund der Sprachenverordnung vom 5. April 1897 darauf bestand, seinem nur des Deutschen mächtigen Gegner und Schuldkläger vor dem Bezirksgerichte des deutschen Sprengels Eger nur in czechischer Sprache zu antworten. Es liegt auf der Hand, daß damit die Naturordnung der Dinge verlassen wird und daß das natürliche Recht des Schuldklägers, nach dieser Naturordnung behandelt zu werden, verletzt worden ist, was ihn in die überflüssige Nothwendigkeit versetzt, entweder einen Dolmetsch oder einen doppelsprachigen Vertheidiger aufzusuchen.

Hier ist die Sprache nicht mehr als Gebrauchsgut, d. h. als Mittel zur Verständigung betrachtet, sondern als selbstständiges Gut und zwar als ein nationales Gut des czechischen Vertheidigers geltend gemacht worden. (S. 96 u. 97.)

An dieser Stelle genügt es, diesen Unterschied zu markiren, während die Beantwortung der Frage, ob dieß erlaubt sei und ob eine Sprachenverordnung ein soweit reichendes formelles Recht gewähren könne, für später vorbehalten bleibt.

§ 16. Sprachliche Rechte und Pflichten bei doppelseitiger Unkenntnis der Sprache.

Thatsächlich werden im freien Verkehre diese Fragen durch das practische Leben gelöst, ohne daß es der Reflexion bedürfte. Nachdem aber in neuerer Zeit auch die Absicht sich eingemischt hat, ist es nothwendig, sich der Gründe dieser Lösung bewußt zu werden und sie auf das sittliche Recht hin zu prüfen.

Das Auskunftsmittel liegt entweder in der Benützung eines Dolmetsch oder in der Anbahnung des eigenen

Verständnisses, d. h. in der Erlernung des Idioms des Zweiten, sei es, daß nur der Eine die Sprache des Anderen oder sei es, daß beide die Sprachen vollständig oder unvollständig erlernen (einseitige Doppelsprachigkeit oder zweiseitige Doppelsprachigkeit).

Wem obliegt es zunächst, für die Verständigung zu sorgen?

1. Zwei natürliche Regulative.

Die natürliche Regelung vollzieht sich von selbst durch zwei Momente.

Das eine Regulativ bildet das Interesse. Wer an der Mittheilung an den Andern ein Interesse, sei es das alleinige oder sei es das größere, hat, ist auch bestrebt, das Mittel hiezu ausfindig zu machen. Die Concurrenz nöthigt den Geschäftsmann, ein Interesse daran zu haben, seine Waaren auch an anderssprachige Käufer abzusetzen und deshalb bemüht er sich, die Verständigung mit den letzteren dadurch zu vermitteln, daß er einen doppelsprachigen Gehilfen aufnimmt oder selbst die zweite Sprache erlernt. Czechische Firmen senden ihre Preiscourante in deutsche Gegenden in deutscher Sprache und umgekehrt. Wer einem einsprachigen Herrn seine Dienste anbietet, nimmt seinerseits gern die Mühe auf sich, die Sprache des letzteren zu erlernen, um sich mit ihm zu verständigen.

Daß die Sprachenmühe dem mehr interessirten Theile zufalle, liegt auch in der Natur der Dinge und es tritt hiebei die natürliche Bestimmung der Sprache in den Vordergrund, nämlich ein Gebrauchsgut zu sein und daher der Mittheilung als einem Zwecke auch dann zu dienen, wenn diese Mittheilung ihrerseits wieder irgend einem andern Zwecke und Interesse zu dienen hat. Aehnlich wie im vorigen Paragraphen ein Rechtsobject den Ausgangspunkt zur Beurtheilung der Wahl der Sprache bildete, so ist es hier das größere Interesse. Zur Verfolgung jenes Rechtes und dieses größeren Interesses verhält sich die Sprache als ein Gebrauchsmittel; dort liegt die Benützung der Sprache

als Gebrauchsmittel in der Gebrauchmachung von der bereits erlernten zweiten Sprache und hier in der Erlernung derselben.

Das zweite Regulativ liegt im Bedürfnisse. Im Grunde ist auch das Bedürfnis ein Interesse; wir zählen aber es als zweites Regulativ insofern, als wir dabei ein Allgemeininteresse bestimmter Personen gegenüber anderen im Auge haben, bei welchen dieses reciprok nicht der Fall ist, so daß das Bedürfnis nur auf einer und nicht gleichmäßig auch auf der anderen Seite behauptet werden kann. Dieser Fall liegt bei Einwanderungen in ein anderes Sprachgebiet vor. Das eigene Gesammtinteresse nöthigt den Einwanderer, in den Verkehr mit der Bevölkerung zu treten. Aus seinem Interesse und aus dem Satze „von der Sprache als Gebrauchsmittel" folgt die natürliche und sittliche Nothwendigkeit, daß er die Sprache seines neuen Domicils erlerne. Nur selten wird das Interesse ein umgekehrtes sein oder er selbst unintereſſirt bleiben oder beruflich außer Zusammenhang mit der Bevölkerung stehen.

Wir sagen, daß für ihn auch die sittliche Nothwendigkeit zu dieser Erlernung nach dem Maße des Bedarfes eintrete. Dieser Hervorhebung bedarf es insolange nicht, als diese Sachlage als eine natürliche angenommen und ihr von selbst genügt und nicht widersprochen wird. Aber es bedarf der Hervorhebung dieser sittlichen Nothwendigkeit dann, wenn auf sie vergessen oder wenn sie als nichtbestehend angenommen wird, wie dieß leicht bei Erlassung von Normen geschehen kann.

2. Geltung dieser Regulative auch im Pflichtverkehre.

Nach diesen zwei Regulativen schlichtet die Natur die Frage bei der Sprachverschiedenheit und doppelseitiger Unkenntnis der Verkehrstheile im freien Verkehre.

Verlieren diese natürlich-sittlichen Rücksichten ihre Geltung, wenn es sich um den Rechtsverkehr solcher Parteien handelt? Wenn die Natur der Dinge im Gesellschaftsleben zur Geltung kommt, so muß dieß auch im Rechtsverkehr der

Fall sein, weil auch dieser einen und zwar hervorragenden Theil des Gesellschaftslebens bildet.

Wir behaupten diese Geltung aber weit mehr auch aus dem Grunde, weil hiebei ein neues Rechtsverhältnis zwischen den beiden Parteien entsteht neben jenem, welches das in Verhandlung gezogene Rechtsobject bildet. Die Mühe um die Verständigung tritt jetzt in Frage. Nach der Naturordnung trifft diese Bemühung nicht immer und überall beide Theile gleichmäßig, sondern dann nur den einen Theil, wenn dieser in ein andersprachiges einsprachiges Gebiet kommt und nun in den Verkehr mit den Ansässigen tritt. Diese sprachliche Bemühung kann nur dem Ankömmlinge, nicht aber auch den Gebietseinheimischen auferlegt werden aus zwei Gründen: Fürs Erste fällt die Entscheidung über diese strittige Belastung unter den bereits oben § 15a (S. 105) an dritter Stelle angeführten und benützten Grundsatz der sittlichen Rechtsforderung, daß Jedermann die natürliche Ordnung dann einhalte, wenn die rechtliche Interessensphäre des Andern berührt wird. Nun bildet es ohne Zweifel ein Interesse rechtlicher Art, ob Jemand bei einer Verhandlung die Beschwerlichkeit der Verständigung auf sich nehmen müsse oder nicht, und ebenso ist es in der Naturordnung gelegen, daß die Sprache als Gebrauchsobject und zwar allen Betheiligten gegenüber angesehen werde. Wenn also der Ankömmling in dem andersprachigen einsprachigen Gebiete die Verkehrssprache in Rücksicht auf den Naturzweck der Sprache sich aneignen muß, so hat der Einheimische das Recht zu fordern, daß der Klagegegner von dieser Naturforderung bei Amt und Gericht im Rechtsverkehr nicht zu des Einheimischen Ungunsten und zu des Ankömmlings Gunsten befreit werde. — Fürs Zweite gründet die Ungleichmäßigkeit der Vertheilung der Last der Verständigung (beziehungsweise der Erlernung der zweiten Sprache) auf den Ankömmling und die Einheimischen in der Natur des Gesellschaftskörpers, derzufolge nicht der winzige Theil dasselbe bedeutet wie die moralische Gesammtheit. Rücksichtlich der Allgemeinbethätigungen folgt nicht

die Gesammtheit dem kleinen Bruchtheil, sondern der letztere accommodirt sich der Gesammtheit. Daher trifft die sprachliche Belastung z. B. nicht um der 3% fremdsprachiger Personen willen die die moralische Gesammtheit bildenden 97% einsprachiger Personen, sondern nur jene 3%; die Natur legt diese Pflicht dem kleinen Bruchtheile auf. Auch die Einhaltung dieser natürlichen sittlichen Pflicht kann zufolge des obigen Grundsatzes von der interessirten Partei unter dem Gesichtspunkte des Rechtes gefordert werden.

Wenn wir im vorigen Paragraphen erklärten, daß der mehrsprachigen Partei im Verkehre mit der einsprachigen ceteris paribus die Pflicht obliege, sich der Sprache der letzteren zu bedienen, und wenn wir hier den Satz aufstellen, daß im Falle der doppelseitigen Sprachunkenntnis die Pflicht der Uebernahme der Verständigung im Streitfalle den Ankömmling bezw. den kleineren Bruchtheil treffe, so fallen beide Pflichten unter die commutative Gerechtigkeit in verschiedener Weise. Im Falle des § 15 folgt diese Rechtspflicht lediglich dem Streite über das primäre Rechtsobject nach dem Grundsatze von Mittel und Zweck; im Falle des gegenwärtigen Paragraphen tritt diese Frage bereits als Controverse darüber auf, welcher der Parteien im Streite über das Rechtsobject zugleich eine Belastung sprachlicher Art zufällt. Aber beiden Gründen ist der Charakter der commutativen Gerechtigkeit, des Rechtes von Partei zu Partei, gemeinsam; der bezügliche rechtliche Anspruch des Einen an den Andern gründet darin, daß die natürliche Ordnung diese Belastung dem Einen und nicht zugleich dem Zweiten auferlegt.

Wenn wir erklären, daß die Pflicht zur Erlernung der Sprache des anderen Verkehrstheiles (die Sorge um die Verständigung mit ihm) insolange einseitig ist, als sie dem größeren Interesse oder dem evidenten Bedürfnisse folgt, so sagen wir damit zugleich, daß diese Pflicht im Gesellschaftsleben in dem Maße doppelseitig wird, als die Berührungen sprachlich verschiedener Verkehrstheile zahlreicher werden und

ihre Interessen auf Gegenseitigkeit beruhen, und als auf diese Weise das Bedürfnis sich verallgemeinert.

Diese theils einseitigen theils doppelseitigen Pflichten und Rechte sind unzweifelhaft und verlangen unter den zutreffenden Voraussetzungen ihre Geltung im sittlichen Bereiche. Der Zweifel kann nur darüber statthaben, bei welchem Punkte diese Voraussetzungen bis dahin gedeihen, daß die Pflicht aufhört, nur die eine Seite zu belasten, und anfängt, auch die zweite zu treffen.

Als ein solcher objectiver Anhaltspunkt für das Eintreten der zweiseitigen Pflicht gilt wohl der sprachliche Procentsatz innerhalb der Bevölkerung. Wir sagen „ein" Anhaltspunkt, weil die arithmetische Kopfzahl eines Territoriums noch nicht der stets und allein ausschlaggebende Gesichtspunkt der gleichen Doppelseitigkeit des Bedürfnisses ist. Man denke z. B. an einen nur eine Million oder darunter betragenden Volksstamm, welcher zudem nicht ein geschlossenes Sprachgebiet bilden würde; für eine große Zahl derselben bedingen die Naturverhältnisse die Erlernung der Sprache des sie umgebenden Nachbarvolkes, aber nicht umgekehrt. Indeß wird unter nahezu gleichen Verhältnissen der sprachlichen Territorien und der Volks- und staatlichen Interessen der ziffermäßige Procentsatz das leichteste erkennbare, objective Mittel der Beurtheilung sein.

3. Drei Bemerkungen über die hiebei bestehende Aufgabe der staatlichen Autorität.

Nach dem Gesagten fallen die sprachlichen Beziehungen der Verkehrstheile zunächst unter das commutative Parteienrecht. Schon hiebei fällt der Staatsgewalt eine gewisse Aufgabe zu, da dieselbe den Rechtsbedürfnissen der Parteien nicht indifferent gegenüber stehen bleiben kann. Wir machen dießbezüglich drei wichtige Bemerkungen.

a. Da im Falle der Sprachverschiedenheit der Verkehrstheile die Belastung mit der Herbeiführung des Verständnisses (bezw. Erlernung der Sprache des Anderen) nach der Naturordnung bisweilen bloß einseitig und bisweilen doppelseitig

ist, und da die Grenze des einen oder des andern Pflichtbestandes schwankend und nicht leicht erkennbar ist, so hat die Staatsgewalt die Aufgabe, im geeigneten Wege diese Unklarheit zu beheben und in Berücksichtigung des Bedürfnisses den Pflichtbestand zu fixiren und für den äußeren Rechtsbereich erkennbar zu machen.

b. Bei Erfüllung dieser Aufgabe ist die staatliche Autorität an die Naturordnung gebunden; sie hat keineswegs die Gewalt, über klare und bestimmt erkennbare naturgesetzliche Forderungen hinwegzugehen. Daß z. B. 3% andersprachiger Personen einer Gegend unzureichend sind, die Rechte und Pflichten sprachlicher Doppelseitigkeit zu begründen, und daß somit die Pflicht der Erlernung auf Seite der 3% und das Freisein hievon auf Seite der 97% liegt, ist in der Naturordnung so evident, daß keine staatliche Autorität sich die Competenz zu einer gegentheiligen Anordnung beilegen könnte. Unklar und unbestimmt ist es dagegen, ob z. B. 10—20% den Charakter des Mischgebietes bewirken. Die Autoritätsträger stehen nicht über dem Sittengesetze, sondern gleich der Gesellschaft unter dem Sittengesetze, und sie verlieren die Competenz als Functionäre desselben in demselben Momente, in welchem sie Anordnungen gegen die klaren und erkennbaren Bestimmungen des Sittengesetzes erlassen würden. Wo Recht und Pflicht schon naturgesetzlich erkennbar ist, wird durch die bezügliche positive Norm dieses Rechtsverhältnis nur folgeweise und anschlußweise ausgedrückt, aber nicht erst hervorgerufen. (So folgt z. B. die Definition und die strafgesetzliche Behandlung des Diebstahls der Naturbestimmtheit, während hingegen bei dunklen anderen Fragen des Eigenthumsverhältnisses die Unbestimmtheit durch eine Statuirung erst behoben und das Detail der Rechtsbasis erst hervorgerufen werden muß.)

c. Weil die Sprache eine persönliche Bethätigung ist, fällt sie auch und zwar zunächst unter das persönliche private Recht. Sprachengesetze oder Sprachenverordnungen müssen daher in ihrem materiellen Inhalte auch an jene

Bedingungen sich halten, unter welchen überhaupt Kürzungen oder Veränderungen der Privatrechte gestattlich sind, und können deshalb nicht nach lediglich arbiträren und formellen Gesichtspunkten erlassen werden.

§ 17. Sprachliche Rechte und Pflichten bei doppelseitiger Kenntnis der Sprachen.

In den Fällen einseitiger Kenntnis oder doppelseitiger Unkenntnis der Sprachen der Verkehrstheile lassen sich die Rechte und Pflichten aus dem Charakter der Sprache als Gebrauchs- und Verständigungsmittel ableiten. Die Pflicht zu ihrer Wahl, beziehungsweise zur Erlernung folgt der Rücksicht eines Rechtes auf ein Object, weil das Mittel seinem Zwecke zu dienen hat, oder folgt dem Interessenleben und der Natur des Gesellschaftskörpers.

Diese Rücksichten bestehen im vorliegenden Falle nicht, weil jeder Verkehrstheil von dem andern in seiner Sprache verstanden wird. Jedem steht daher das Recht zu, sich seiner Sprache zu bedienen.

Es wird sich der Dialog entweder in der Sprache des Einen von Beiden oder im Wechsel der Sprache nach Rede und Gegenrede vollziehen. Dieß letztere wird dann der Fall sein, wenn die beiderseitige Beherrschung der zweiten Sprache eine unvollkommene ist. Bei beiderseitiger vollkommener Beherrschung wird in den vorkommenden Fällen in der Regel nur die eine oder die andere das Verkehrsmittel bilden.

Daß hiebei die eine mehr als die andere in Anwendung gelangt, mag oft in der Gewohnheit, in einem Anlasse des Gegenstandes selbst oder in der Rücksicht auf Dritte den Grund haben. Courtoisie oder Geselligkeit können gleichfalls oft der Anlaß dazu sein, sich der Muttersprache des Andern zu bedienen.

Die Rechtsfrage ruht hiebei insolange, als das Recht selbst von keinem Verkehrstheile aufgegriffen oder bestritten wird. Wird aber die Rechtsfrage erhoben, so wird dann

die Sprache nicht unter dem Gesichtspunkte eines unerläßlichen Verständigungsmittels sondern als Affectgut behandelt, welches dem Einen ebenso theuer wie dem Andern ist.

Hiemit stoßen wir auf die Erörterung des Rechtes auf die Sprache als Nationalgut, welcher wir die folgende Abhandlung widmen.

§ 18. Das Recht auf den Gebrauch einer Sprache aus dem Titel der Nationalität (das sprachlich-nationale Recht).

Diese Untersuchung bezieht sich nicht auf den bereits absolvirten Fall des Verkehrs mit den eigenen Sprachgenossen (S. 100), welchen dieses Recht unter den dortselbst angegebenen Bedingungen überall zukommt, sondern auf den Fall des Verkehres mit den Angehörigen einer anderen Sprache.

Es frägt sich, ob die Pflicht der sprachlichen Accommodation seitens des mehrsprachigen Theiles an den einsprachigen unter allen Umständen eintrete, und ob nicht der erstere das Recht habe, unter gewissen Umständen sich lediglich seiner Muttersprache zu bedienen und dem Gegentheile die Sorge um das Verständnis zu überlassen.

Hier tritt die Muttersprache als ein nationales Gut auf und es handelt sich um die Herausstellung des sprachlichen Rechtes aus dem Titel der Nationalität.

Es zeigen sich drei Momente als bestimmend: die innere Abhängigkeit des nationalen Titels von dem Sprachenzwecke, die Rücksicht auf das gleiche nationale Recht des Andern und das psychologische Moment der Absicht. Wir behandeln diese drei zu untersuchenden Momente in folgenden Kapiteln: 1. die sittliche Voraussetzung des nationalen Titels; 2. das Recht des nationalen Titels selbst; 3. die Beschränkungen des Gebrauches dieses Rechtes; 4. die gefährlichen Folgen des Uebergreifens in diesem Titel; 5. die Erweiterung der Nationalität und die Absicht; 6. der

nationale Kampf. a. Kriterium der Eroberung und Vertheidigung. b. Die Kampfmittel der bestellten Einwanderung und des wirthschaftlichen Nationalismus. c. Beschwichtigungsmittel des nationalen Kampfes.

1. Die sittliche Voraussetzung des nationalen Titels; seine Abhängigkeit vom Zwecktitel.

Die Sprache ist ein geistig-leibliches Vermögen. Die Ausbildung und Verwendung eines Vermögens hängen sittlich ganz von dem Zwecke ab, welchem dieses Vermögen nach der Naturordnung zu dienen hat. Unbestritten ist der Zweck des Sprachvermögens die Mittheilung und der Verkehr. Also ist es eine Forderung der Naturordnung und somit auch des sittlichen Gesetzes, daß die Sprache, weil sie das Mittel ist, sich nach dem Verkehre richte, welcher den Zweck bildet, nicht aber umgekehrt, daß der Verkehr einer Sprache zuliebe sich umbilde. Die Sprache wird durch den Verkehr, nicht umgekehrt der Verkehr durch die Sprache geregelt.

Der Gebrauch der Sprache ist ferner eine Bethätigung. Würde diese Bethätigung des Sprachvermögens bei der Eigenperson abschließen und auf niemand Andern Bezug haben, so unterläge sie nicht dem Rechte, sondern nur den anderen sittlichen Tugenden. Die Sprachbethätigung ist aber ihrem inneren Wesen nach eine Mittheilungsbethätigung und daher in ihrer sittlichen Bestimmung auch an die Rücksicht auf den andern geknüpft, mit welchem der Mittheilungsverkehr sich zu vollziehen hat. Kraft dieser Rücksicht entsteht aber auf privatrechtlichem Gebiete ein Rechts- und Pflichtverhältnis von ungleichseitiger Wirkung, indem naturgesetzlich die Pflicht, das Mittel zur Verständlichmachung zu ergreifen, entweder nur dem Einen obliegt, oder unter gewissen Umständen sich auf Beide vertheilt. (§§ 15, 16.)

Wo nun das Erstere der Fall ist und dieser Verkehrstheil doppelsprachig ist oder doppelsprachig zu werden die Pflicht hat, kann er sich nicht seiner Sprache, sondern nur der Sprache des Andern bedienen, und so kann es

daher für ihn kein Recht zum Gebrauche seiner Sprache aus dem Titel der Nationalität geben, weil bereits auf einen andern Titel hin eine naturgesetzliche Pflicht unzweifelhaft besteht, sich der Sprache des Andern zu bedienen. Der Titel der Nationalität läßt sich zum Zwecke des Gebrauches seiner Sprache also nicht in dem Falle geltend machen, wenn vor ihm bereits die Pflicht urgent ist, sich der Sprache des Andern zu bedienen.

Wir unterscheiden also zwei Titel, auf welchen der Gebrauch einer Sprache beruhen kann, nämlich den Mittheilungszweck und das nationale Recht, und wir behaupten einen solchen inneren Zusammenhang beider Titel, vermöge dessen der zweite von dem ersteren abhängig ist.

Der erste regelt gewöhnlich und meist für sich allein diesen Gebrauch, indem er eine Pflicht erzeugt, welcher Pflicht auf Seite des Andern ein hiedurch erzeugtes Recht entspricht; der zweite Titel tritt legitim nur dann auf, wenn jene Pflicht aufhört, bloß auf der einen Seite zu sein. Dann kann auch er ein Recht verleihen und die Gegenseite mit einer Pflicht belasten.

Der Grund für die Priorität des ersteren (Zwecktitels) und für die Abhängigkeit des letzteren (Nationaltitels) vom ersteren liegt darin, daß die Sprache und ihr Gebrauch auf Naturbeziehungen beruht und daß Rechte nicht gegen die Natur der Dinge entstehen können. Das Sprachvermögen hat von Natur aus einen bestimmten Zweck. Diese Rücksicht ist die erste; verlangen, daß von ihr grundsätzlich abgesehen werde, würde heißen, daß der innere Zweck einer Handlung grundsätzlich aufgegeben werden dürfe. Hat das Sprachvermögen seine natürliche Zweckbestimmung, so kann und darf auch die Vermögensbethätigung nicht von dieser natürlichen Zweckbestimmung grundsätzlich absehen, nämlich Mittheilungsmittel zu sein. Dieses grundsätzliche Absehen aber würde geschehen, wenn man das in der Sprache gelegene nationale Affectmoment als einen für sich bestehenden,

selbständigen und coordinirten Rechtstitel ansehen und in Anspruch nehmen wollte. Es würde damit der Anspruch erhoben, daß eine Sprache, welche irgendwo weder das Verkehrsmittel ist noch unter gleichbleibenden Umständen werden kann, um ihrer selbst willen in Anwendung komme, und daß um ihrer verlangten Geltung willen dem Andern eine Pflicht zur Erlernung auferlegt werde, wo sie naturrechtlich nicht begründet ist.

Zu dem gleichen Resultate kommt man, wenn man die Kenntnis und Beherrschung einer Sprache als eine Eigenschaft der Person betrachtet. Die Sprache wird geliebt. Eine Liebe oder Affect begründet noch kein Recht, sondern die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Gegenstande der Liebe und seiner Stellung in der sittlichen Ordnung, und darnach wird auch die Erlaubtheit des Affectes und seiner Intensität und seiner Bethätigung bemessen. Also kann und darf auch der Affect nicht auf die Sprache als ein selbständiges Zweckobject gehen, sondern muß sich innerhalb seiner Ordnung halten, welche der Sprache angewiesen ist. Es gibt keine Rechte und Pflichten gegen die Sprache, sondern nur gegen Personen in Bezug auf die Sprache. Die Befriedigung des Affectes und der Liebe der Sprache ist daher in der sittlichrechtlichen Erlaubtheit gebunden an die vorgängige Erfüllung der Pflicht, welche Alle in Bezug auf die Sprache haben.

Folgesatz.

Als erstes Bestimmungsmoment ergibt sich also der Grundsatz, daß lediglich aus dem Titel der Nationalität der Gebrauch seiner Sprache dort nicht gefordert werden könne, wo dieselbe nicht den Charakter eines Verkehrsmittels von absoluter oder relativer Allgemeinheit hat. Mit der gegentheiligen Forderung würde die Zweckordnung und die aus ihr sich ergebende sittliche Pflicht geleugnet; es würde das begangen, was man in der Moral die inversio finium d. i. die Verkehrung der Zwecke nennt.

Weil die Pflicht, die Grundsätze der sittlichen Ordnung anzuerkennen, für Alle besteht, so haben die einheimischen Sprachgenossen das Recht, zu verlangen, daß der Ankömmling auch seinen Affect dieser Ordnung unterwerfe. Für den letzteren kann daher ein nationales Recht zum Gebrauche seiner Sprache im Verkehre mit ihnen nicht entstehen, weil dieser Titel innerlich abhängig ist von dem Titel der Sprache als Verständigungsmittels und Gebrauchsobjectes.

Auch von Seite der Autorität kann ihm dies Recht nicht zuerkannt werden und zwar insolange nicht, als das Verhältnis der Verkehrssprache daselbst die Naturbestimmtheit an sich trägt und diese Naturbestimmtheit evident ist. Wohl aber ergibt sich für die autoritäre Gewalt die Pflicht, in den Zeiten des Sprachenstreites die Verkehrssprache der in Frage kommenden Territorien zu constatiren, d. h. Sprachgebiete zu fixiren, um erkennbar zu machen, wo der nationale Titel einer Sprache gilt oder nicht gelten kann.

Hiemit erfüllt dann die Staatsautorität ihre Aufgabe nicht bloß in Bezug auf die Klarstellung der sprachlichen Pflichten der Parteien (S. 112), sondern macht auch erkennbar, wo das nationale Recht auf die Sprache besteht oder nicht besteht.

Eine Einwendung.

Man könnte den Versuch machen, dieser Schlußfolge, welche die Anhänger des Nationalitätsprincipes so schmerzlich trifft, durch die Einwendung zu entgehen, daß der nationale Titel zum Gebrauch einer Sprache nicht an die Gleichzeitigkeit des Mitcharakters der Verkehrssprache gebunden sei, weil ja eine Sprache, auch wenn sie nicht Verkehrssprache sei, doch nicht aufhöre, Mittheilungsmittel zu sein. Es werde also der innere Sprachenzweck nicht ausgeschlossen und eben deshalb nicht gegen die sittliche Ordnung gehandelt, sondern es werde nur die Beschwerde, die der Eine empfindet, auch auf den Andern und zwar mit Recht ausgedehnt.

Allerdings wird der innere Sprachenzweck (Verständigung und Mittheilung) dann nicht mehr ausgeschlossen, wenn einmal die Bevölkerung es bis dahin gebracht hat, die Sprache des kleinen Bruchtheils oder des Ankömmlings zu erlernen. Allein die Streitfrage setzt nicht bei diesem Zeitpunkte ein, sondern erhebt sich zu Beginn des neuen Verhältnisses und lautet dahin, ob die Pflicht zur Erlernung der zweiten Sprache unter allen Umständen doppelseitig oder unter Umständen nur einseitig sei. Wer die absolute Doppelseitigkeit der Pflicht und damit die hieraus sich ergebende Doppelseitigkeit des Rechtes behauptet, setzt im Gesellschaftskörper nicht bloß die Bethätigung von 3 Personen jener von 97 Personen gleich, sondern verkennt auch vollständig den Charakter der Sprache als Mittheilungsmittel, weil er es für gleichgiltig erklärt, daß ein solches die Verständigung bewirkendes allgemeines Mittel bereits besteht. In der Vorstellung, daß man von einem bestehenden allgemeinen Sprachmittel im Verkehre mit der anderen Partei absehen könne, liegt also nicht bloß die Abwälzung einer persönlichen Belastung, sondern auch der Grundsatz, daß der Sprachenzweck bei der Controverse über sprachliche Pflichten und Rechte unentscheidend sei, d. i. der Ausschluß des Sprachenzweckes. Fürs Zweite überordnet er die Liebe zu seiner Sprache ihrem inneren Zwecke, nämlich Mittheilungsmittel zu sein, und begeht damit die unerlaubte Umkehrung der Zwecke.

Wir müssen deshalb unsere Schlußfolgerungen mit aller Entschiedenheit aufrecht halten, denen zufolge der Gebrauch seiner Sprache aus dem Titel der Nationalität dort nicht gefordert werden kann, wo sie nicht den Charakter eines Verkehrsmittels von absoluter oder relativer Allgemeinheit thatsächlich hat.

2. Das Recht des nationalen Titels selbst.

Das untersuchte Recht, im Pflichtverkehre mit einem Andern aus dem Titel der Nationalität seine Sprache zu gebrauchen, findet aber einen Bestimmungsgrund nicht bloß

in der geschilderten Abhängigkeit der Sprache vom Zwecke, sondern auch in dem nationalen Rechte des Andern. Ein Jeder hat das Recht, seine Sprache in gleicher Weise zu lieben. Allerdings berechtigt ihn diese Liebe nicht zu dem Wunsche jedweder Geltung seiner Sprache, sondern nur jener Geltung, welche ihr nach Zulaß der sittlichen Ordnung zukommt. Wie die Erweiterung der Geltung einer Sprache im bisherigen Geltungsgebiete einer anderen Sprache die nationale Empfindung des Zweiten anregt, ebenso muß die Vorenthaltung der zukommenden Geltung, wo diese Vorenthaltung eine absichtliche ist, die nationale Empfindung des Ersten anreizen. Soweit diese Affecte erlaubt sind, sind auch die Rechte zu diesem Affecte auf beiden Seiten gleich.

Daraus ergibt sich ein Bestimmungsmoment für den Bestand des nationalen Titels in Mischgegenden, in welchen zwei Verkehrssprachen von Allgemeinheit bestehen und in welchen daher die Pflicht, die Verständigung herbeizuführen, sich auf beide Theile vertheilt. Hier kann der nationale Titel der Sprache für sich allein auftreten und auf Grund des gleichen nationalen Rechtes ceteris paribus jenem gegenüber geltend gemacht werden, welcher die Berechtigung der Geltung der Sprache vorenthalten will. Soweit es den Nationaltitel der Sprache anbelangt, hat keiner der Verkehrstheile ein größeres Recht zur Anwendung seiner Sprache unter Zurückstellung der Sprache des Andern. Es wäre sogar Jemand sittlich berechtigt, auf dem Gebrauche seiner Sprache auch dem minder kundigen Verkehrstheile gegenüber in dem Falle zu bestehen, wenn er die Ueberzeugung haben müßte, daß dieser Verkehrstheil das zweite Idiom geflissentlich zurücksetzt.

3. Beschränkungen des Gebrauches dieses Rechtes.

Wenn nun auch der nationale Titel zum Gebrauche seiner Sprache in Mischgegenden, auf welche er beschränkt ist, seine Berechtigung hat, so kann gleichwohl der

Gebrauch dieses Rechtes öfters sittlichen Beschränkungen unterliegen.

Solche Beschränkungen können sich fürs Erste aus der Verschiedenheit persönlicher Umstände ergeben, in welchen sich beide Verkehrstheile befinden. Trotz des sprachlichen Mischcharakters eines Gebietes wird ein großer Bevölkerungstheil nur einsprachig sein und zumeist jener, dessen Sprache die prävalirende ist,*) während der kleinere Theil doppelsprachig ist. Die staatliche, richterliche und politische Administration vermag den Individuen nicht bis ins Kleinste sich anzuschmiegen und es kann eine öffentliche Norm nur allgemein sein. Deshalb erlangt auch in den ungleich gemischten Bezirken eine Minorität das principielle Recht des nationalen Titels zum Gebrauche ihrer Sprache im Pflichtverkehr. Sobald aber dieses principielle Recht vom Gegenpart anerkannt ist, kommt das natürliche Verhältnis wieder zum Bewußtsein und es wird der Doppelsprachige nicht umhin können, auch jetzt in der Sprache des Andern (Einsprachigen) zu reden.

Dieß wird sich auch in dem Falle ergeben, wenn der Eine beide Sprachen vollständig, der Andere aber nur unvollkommen beherrscht.

Die sittliche Ordnung unterscheidet sehr wohl zwischen dem Besitze des Rechtes und der Gebrauchmachung von diesem Rechte. Trotz des unbestrittenen Besitzes eines Rechtes kann es eine — rein sittliche — Pflicht geben, in bestimmten Fällen hievon nicht Gebrauch zu machen. Die Gründe dieser Pflicht können verschiedenwerthig sein; von dem Werthe dieser Gründe hängt es ab, ob sie zurücktritt, ja sogar, ob die entgegengesetzte Pflicht eintritt, das Recht zu gebrauchen. Der Grundsatz „qui jure suo utitur, neminem lædit“ verneint bloß eine an dem Andern begangene „Rechtsverletzung“, verneint aber nicht, daß Verletzungen

*) Nach diesem Gesichtspunkte redet man z. B. in Böhmen von „gemischten deutsch-czechischen“ oder von „gemischten czechisch-deutschen“ Bezirken, je nachdem in ihnen die deutsche oder czechische Bevölkerung prävalirt.

der sittlichen Ordnung überhaupt bei dem Gebrauche seines Rechtes möglich sind.

Fürs Zweite unterliegt der Gebrauch des nationalen Titels zur Anwendung seiner Sprache allen jenen Beschränkungen, die sich aus dem Vergleichswerthe des Gutes der Nationalität mit den übrigen menschlichen Gütern ergeben. Wir kamen bei Betrachtung der Zwecke und Aufgaben der Nationen zu der Schlußfolgerung, (S. 27), daß „Nichts im Namen der Nationalität in Anspruch genommen werden kann und darf, was mit den Forderungen der menschlichen Natur, ihren für alle Menschen gleichen Bestrebungen und Zielen und mit ihrem Regulativ, dem allgemeinen Sittengesetze, unvereinbar ist". Ueber den nationalen Unterschied hinaus liegen gemeinsame Ziele und Interessen. Wo diese dadurch in Gefahr kommen oder beeinträchtigt werden, daß der Doppelsprachige sich auf den Gebrauch seiner Sprache versteift, begeht er zwar keine Verletzung des gegenseitigen Nationalrechtes, wohl aber die Verletzung jener sittlichen Rücksicht, welche ihn an das gemeinsame Ziel bindet. Wenn z. B. der Doppelsprachige in den Berathungen einer Körperschaft, die in ihrer Mitte eine große Zahl einsprachiger Glieder hat, nur seiner Sprache sich bedient, so sind die einsprachigen Theilnehmer, falls nicht die Verdolmetschung vorgesehen ist, zum Nachtheil der Sache von der Erwägung der vorgebrachten Gründe ausgeschlossen. Hier würde von einem nationalen Rechte in nationalistischer Weise Gebrauch d. i. Misbrauch gemacht sein.

Wir sagen, daß hiebei nicht das gegenseitige nationale Recht verletzt wird, insofern es der justitia commutativa untersteht. Wir meinen aber, daß, insofern das gemeinsame Ziel in der Richtung des bonum commune liegt, die gesammte Gesellschaft interessirt sein kann und daß für die Gesellschaftsautorität das Recht, beziehungsweise die Pflicht erwachsen kann, hierin regulirend einzugreifen, so daß dann der Gebrauch nur seiner Sprache von Seite des mehrsprachigen Gliedes einer die Gesammtinteressen ver-

tretenden sprachlich gemischten Körperschaft zwar nicht gegen die justitia commutativa, wohl aber gegen die legalis sein würde.*)

Eine Einwendung.

Man könnte uns einwerfen, daß in der behandelten Frage der Begrenzung des Gebrauches des nationalen Titels nicht bloß die sittliche Pflicht zur Beschränkung folge, wenn wir als Grund dieser Beschränkung die Unterordnung unter ein sittlich zu schützendes Interesse annehmen, und daß dann aus diesem unseren oft angerufenen Satze (S. 80) von dem Uebergange der sittlichen Pflicht des Einen in das Recht des Andern mehr gefolgert werden müsse, daß nämlich dann die einsprachigen Theilnehmer das Recht erlangen, zu verlangen, daß die doppelsprachigen Theilnehmer — aus der pflichtmäßigen Wahrnehmung der allgemeinen Ziele — der allen verständlichen Sprache sich bedienen. Sonst würden unsere sprachenrechtlichen Deductionen überhaupt als nicht concludent bezeichnet werden müssen.

---

*) Die Geschäftsordnung des österreichischen Reichsrathes in Wien ist nicht bis zu einer Beschränkung der Wahl der Sprache gegangen. Unseres Erachtens besteht aber für jene Mitglieder, welche des gemeinsamen Verständigungsmittels (der deutschen Sprache) vollkommen mächtig sind, die Pflicht, sich dieses letzteren zu bedienen, nachdem das principielle Recht zum Gebrauche der eigenen Sprache gewahrt ist. Dieses principielle Recht könnte zum Ausdrucke in einer Weise gebracht werden, in welcher es das Berathungsziel nicht beeinträchtigt oder die Gesammtthätigkeit nicht schleppend macht, z. B. durch die Leistung der Angelobung in der Muttersprache oder durch gewisse Formalitäten.

Auf die Geschäftsordnung des ungarischen Reichsrathes hat der § 1 des ungarischen Nationalitätengesetzes vom 6. December 1868 und der § 59 des ungarisch-kroatischen Ausgleichsgesetzes Einfluß. Jener § 1 lautet: „Da vermöge der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die ungarische ist, ist die Berathungs- und Verhandlungssprache des ungarischen Reichstages auch fernerhin ausschließlich die ungarische...“ Dieser § 59 sagt: „Ferner wird ausdrücklich erklärt, daß die Repräsentanten einer ein besonderes Territorium besitzenden politischen Nation sowie auch der bezüglich ihrer inneren Angelegenheiten eine eigene Gesetzgebung und Regierung besitzenden Länder sowohl auf dem gemeinschaftlichen Reichstage als auch in dessen Delegation sich der kroatischen Sprache bedienen können.“ Wir weisen nebenbei auf den Widerspruch dieser beiden Paragraphen hin, sowie auf die Inconsequenz in dem Gebrauche des Ausdruckes „politische Nation“. Im citirten § 59 will mit „politischer Nation“ wohl eine Nationalität bezeichnet sein, welche eine gewisse politische Selbständigkeit besitzt, während in dem auf S. 10 citirten Einleitungspassus des ungarischen Gesetzes über die Gleichberechtigung der Nationalitäten der Begriff der ungarischen „politischen Nation“ auf die Verbindung sämmtlicher Nationalitäten zu dieser „Nation“ angewendet wird.

Wir erwidern hierauf, daß die Einhaltung der sittlichen Ordnung durch die Andern nicht an sich unter unser „Recht" fällt und daß wir hiefür Jedem die eigene Verantwortung überlassen; wohl aber fängt sie dann an unter „unser Recht" zu fallen, wenn auf unserer Seite irgend ein mit Rechten zusammenhängendes Eigeninteresse ins Spiel oder in Gefahr kommt. Wenn daher bei dem Gebrauche der Sprache die Rücksicht auf höhere oder gemeinsame Ziele verletzt wird, so richtet sich diese Verfehlung zwar gegen eine sittliche Rücksicht, aber nicht gegen das wechselseitige Eigenrecht der ausgleichenden (commutativen) Gerechtigkeit. Ein „Recht" würde erst dann behauptet werden können, wenn seitens der Gesellschaftsautorität in Wahrung des bonum commune eine verbindliche Anordnung zu diesem Gebrauche erlassen wäre. Erst dann würde der Einsprachige kraft der sittlichen und jetzt zugleich positiven Ordnung das Recht erlangen, die Reden mehrsprachiger Glieder in seiner Sprache zu vernehmen. Dieses Recht würde für ihn nicht aus dem Boden der commutativen Gerechtigkeit erwachsen, sondern dadurch entstehen, daß dieses Sprachverhältnis ausdrücklich auch unter die justitia legalis gestellt worden ist.

4. Die gefährlichen Folgen des Uebergreifens in diesem Rechtstitel.

Wir können dieses Kapitel über das Recht des Gebrauches der Sprache auf den nationalen Titel hin und seine Beschränkung nicht abschließen, ohne auf eine Folge hinzuweisen, welche sich mit der eventuellen Uebergreiflichkeit dieses Rechtes in besonderer Weise verknüpft und welche wahrzunehmen der Beobachter gerade in Oesterreich, speciell in Böhmen, leider reiche Gelegenheit hat.

Die Liebe zur Sprache führt auch zum Wunsche auf die ihr zuständige Geltung. In dem Rechte dieser Liebe und dieses Wunsches herrscht absolute Gleichheit. Ebenso ist es ersichtlich, daß eine Sprache in einer Gegend nur jene Geltung haben kann, die ihr nach Zulaß der sittlichen Ordnung zukommt. Wird nun für eine zweite Sprache in einer Gegend, in welcher sie das Verkehrsmittel von absoluter oder relativer Allgemeinheit nicht ist, der Gebrauch im Pflichtverkehr auf den nationalen Titel hin in Anspruch genommen, so liegt darin nicht bloß eine ungerechtfertigte Belastung der Ansässigen mit der Beschwerde des Sprachverständnisses (S. 110), was in privatrechtlicher Beziehung gegen die commutative Gerechtigkeit verstößt, sondern es wird in

denselben sofort auch die Liebe zur eigenen nationalen Sprache wachgerufen. Soll die Liebe zur zweiten Sprache und nicht das Bedürfnis den Titel zur Einführung in den Pflichtverkehr abgeben und ist das nationale Recht auf beiden Seiten gleich, dann müßte ebenso ein entgegenstehendes Recht behauptet werden, die erste Sprache im Pflichtverkehr auch weiterhin genügen zu lassen und die zweite abzuweisen und dieß gerade auf den Titel des gleichen nationalen Rechtes hin. Die Liebe des Einen darf nicht dadurch befriedigt werden, daß dem Andern die gleiche Liebe als unzuständig versagt werde. Auch die Liebe und die Begierde unterliegt dem Maße der sittlichen Ordnung.

Es kann darum nicht leicht etwas für den nationalen Frieden Gefährlicheres geben, als den nationalen Titel zum Gebrauche einer Sprache zu verselbständigen, einmal, weil hierin schon eine privatrechtliche Benachtheiligung mancher hiedurch betroffener andersprachiger Verkehrstheile gelegen ist, welche Verbitterung erzeugt, und zweitens, weil hiedurch das Nationalgefühl des Andern zur Abwehr angespornt und zu gleichem Feuer angefacht wird. Der psychologische Weg ist: die Wahrnehmung der Neuerung, die Frage nach dem Grunde derselben, die Prüfung dieses Grundes, die Erkenntnis seiner Unzulänglichkeit, die Empfindung der Rückwirkung, das Erwachen des eigenen Nationalgefühles und der Entschluß zur Abwehr. Die Männer der Bewegung auf beiden Seiten sorgen für die Abkürzung dieses Weges und für die Vertiefung der Empfindung.

Es ist ein großer und folgenschwerer Irrthum: die Ursachen des Nationalzwistes nur in den Männern der Bewegung zu suchen; diese sind nur seine hilfsbereiten Diener und Werkzeuge. Die Hauptursache selbst liegt in dem bezeichneten falschen Grundsatze, welcher als Feuerbrand wirkt und die Entzündung in friedliche Landstriche trägt, welche bisher vom Nationalismus nichts wußten.

5. Die Erweiterung des sprachlichen Geltungsgebietes und die Absicht.

a. Das hiebei in Betracht kommende sittliche Rechtsmoment.

In der Geltung ihrer Sprachen erblicken die Nationen der Gegenwart den Großtheil ihrer eigenen Geltung. Sehen wir einstweilen die Nationen als Rechtssubjecte an, vertreten durch die Nationszugehörigen, so erscheint uns der Wunsch, daß ihre Sprache in einem weiteren Umfange öffentliche Geltung erlange, und das eventuelle Bestreben der Realisirung dieses Wunsches und Strebens als „freie Anstrebung eines Zieles". Der Wunsch selbst gründet in dem Besitze der natürlichen Vermögen, welche kraft der Unterordnung entsprechend entwickelt und geltend gemacht werden können. Das Recht der freien Anstrebung eines Zieles ist aber (S. 77 f.) an die Beschränkungen gebunden, daß das Object des Zieles selbst sittlich sei und daß dasselbe oder der Weg zu ihm nicht ein bereits bestehendes Recht eines Andern verletze.

Vermöge der ersten Bedingung ist das Streben nach Geltung seiner Sprache durch die innere Zwecknatur des Sprachvermögens begrenzt. Man kann die öffentliche Geltung einer Sprache nur dort wollen, wo sie den allgemeinen Mittheilungszweck zu erfüllen im Stande ist, und man kann diese Erfüllbarkeit des Mittheilungszweckes nicht dadurch herbeiführen, daß man um der Liebe zu seiner Muttersprache willen den Andern nöthigt, sie zu erlernen.*) Hiemit würde man auch schon gegen die zweite Bedingung verstoßen, daß nämlich das Recht eines Andern nicht verletzt werde. Zu verlangen, daß der Andere unsere Muttersprache um unserer Liebe willen zu ihr erlerne, wäre gegen das gleiche nationale Recht des Andern und wäre auch eine privatrechtliche Benachtheiligung desselben.

Es ist somit die Erweiterung der öffentlichen Geltung einer Sprache zunächst an die Naturbedingung einer solchen Vermehrung der Sprachgenossen in einem

*) Ueber die Frage, ob Jemand zur Erlernung einer Sprache gezwungen werden kann, eingehend später.

Gebiete geknüpft, daß diese Sprache zum Verkehrsmittel von absoluter oder relativer Allgemeinheit wird.

Indeß zeigt die Geschichte, daß die geschlechtliche Vermehrung der Sprachgenossen nicht die einzige Ursache der Erweiterung und Veränderung der Sprachgebiete gewesen ist. Cultur, Interesse, gewaltsame Ereignisse u. s. w. haben auf die Bildung der Nationen, ihre Vermischung, ihr Verschwinden, ihre Neubildung und damit auf die Geschicke ihrer Sprachen Einfluß geübt (vgl. S. 8, 9, 18). Insbesondere hat das Staatswesen daran einen großen Antheil. Personificiren wir die Sprache, so erleidet sie durch mancherlei Wechselfälle theils Abbruch, theils Zuwachs. Und denken wir die Sprachen als concurrirend auf der Bühne der Weltgeschichte, so gestaltet sich der Fortschritt der einen oft zum Abbruche der andern und hinwieder ist ein und dasselbe Ereignis der einen günstig und der andern nachtheilig.

Seitdem das nationale Bewußtsein erwacht ist und seitdem die Sprache als Nationalgut angesehen und geschätzt wird und auf die Verbreitung der Sprache zielende Bestrebungen erzeugt, nehmen diese Bestrebungen die Gestalt eines *Wettbewerbes* an.

Wir meinen hier nicht jenen idealen Wettbewerb der Nationen in Erzeugung geistiger und materieller Güter innerhalb des Weltganzen, welcher Wettbewerb ja die von der Vorsehung den Nationen zugedachte Aufgabe ist, sondern den *nationalen* Wettbewerb untereinander, in welchem das eine Volk eine bisher nicht gehabte sprachlich-nationale Geltung anstrebt. Da die angestrebte Geltung auch Rechte erzeugen soll und auf bestehende Zustände mit positiven oder doch thatsächlichen Rechten stößt, so gesellt sich eben zu dem Wettbewerbe auch der Gesichtspunkt *strittiger* Rechte. Die Moral kommt deshalb in der Gegenwart in die Lage, die über *den Wettbewerb und über die Pflichten bei dem Obwalten strittiger Rechte* geltenden Grundsätze auch auf *die Sprachenfrage* anwenden zu müssen. (Vgl. S. 82 Anmerkung.)

b. Die Verletzung dieses Rechtsmomentes durch die Absicht.

Wir bezeichneten es als eine das Verhalten beim Wettbewerbe und beim Rechtsstritte um ein Gut charakterisirende Pflicht, sich gegenseitig in der Gleichheit der Lage zu belassen. Das soll nicht bedeuten, als ob ein bestehender sprachlicher Zustand stets gleichbleibend zu sein hätte und als ob es keine Verschiebung der Geltungsgebiete einer Sprache geben könnte,*) sondern hat die Bedeutung, daß jede Nation rücksichtlich des Gebrauches ihrer Sprache, ja auch der Ausdehnung dieses Gebrauches in jenem Verhältnisse und in jener Lage zu belassen ist, welche ihr unter den obwaltenden natürlichen und sittlichrechtlichen Bedingungen zukommt.

Diese Bedingungen sind allerdings wechselvoll, und mit der Aenderung dieser Bedingungen ist auch die Lage der Dinge und die Geltung der Sprache eine andere geworden. Dann wird der Zustand von jetzt und von damals verschieden sein. Allein wir können von einer Rechtsverletzung nicht sprechen und zwar insolange nicht, als nicht diese Aenderung geflissentlich herbeigeführt und zwar in der Absicht auf die sprachlich-nationale Umgestaltung herbeigeführt wurde. Nur dann ist die Pflicht, sich in der Gleichheit der Lage zu belassen, verletzt.

In dieser Sache spielt also die Absicht die Hauptrolle und sie ist für die Beurtheilung der Widerrechtlichkeit entscheidend. Die Absicht ist widerrechtlich, wenn sie darauf ausgeht, auf Kosten fremden nationalen Rechtes ein eigenes zu erwerben oder ein mitgeltendes fremdes hinfällig zu machen, mit andern Worten unter Benachtheilung der Einheimischen eine zweite bisher nicht übliche Sprache in den Gebrauch einzuführen oder eine im Mitgebrauche stehende zu beseitigen. Solange die Bedingung des relativ allgemeinen Gebrauches einer Sprache nicht eingetreten oder auch nicht erloschen ist, kann ihr auch die Berechtigung zum

*) Ueber die Frage des „nationalen Besitzstandes" später.

öffentlichen Gebrauche nicht zuerkannt, beziehungsweise aberkannt werden.

So berechtigt nun die Absicht ist, diese Geltung dann in Anspruch zu nehmen, wenn diese Naturbedingung erfüllt ist, so wenig legitim ist sie außerhalb dieses Zeitpunktes, wenn sie zu Schritten führt, diese *Naturbedingung geflissentlich zu verändern oder zu ergänzen*. Sie verstößt dann gegen 2 sittliche Rücksichten. Fürs Erste verletzt sie eben die *Gleichlage* der beiden Nationen zustehenden natürlichen Entwicklung und wird dadurch gegen die andere Nation widerrechtlich, und fürs Zweite offenbart sie ein sittlich unerlaubtes Maß der Hingabe an die eigene Nationalität, indem sie selbst vor einem unberechtigten Schritte nicht zurückscheut.

Hiernach ist es zu beurtheilen, d. h. zu verurtheilen, wenn wir förmliche Veranstaltungen organisirt finden, um in eine bestimmte Gegend nationalen *Zuzug* zu bewerkstelligen, damit dieselbe als in dem Grade gemischtsprachig erscheine, daß auf Grund dieses mit Absicht herbeigeführten Verhältnisses der öffentliche Gebrauch der zweiten Sprache verlangt werden könne. Die *bestellte Einwanderung* in das andersprachige Gebiet wird als Mittel einer ungerechten Absicht und wird deshalb selbst widerrechtlich. Wir bezeichnen die psychologische Quelle dieses widerrechtlichen Vorgehens als ungeordnete Nationalliebe oder Nationalismus, welcher hier als *Tendenz-Nationalismus* auftritt. (Vgl. S. 44.)

Völlig anders nimmt sich sittlich die Situation aus, wenn die Veränderung der Bedingungen *auf Gründen beruht, welche mit der Absicht nichts zu thun haben*, wie z. B. wenn Viele des besseren Broderwerbes willen ihr Domicil in eine andersprachige Gegend verlegen oder wenn Jemand zu einem industriellen Betriebe Hilfsarbeiter aus der Ferne herbeizieht. Diese Gründe sind *social*, nicht national. Gleichwohl können sie unter Umständen jene Wirkungen in Bezug auf die Sprachverhältnisse hervorrufen, wie jene Absicht; aber jetzt

haben sie sittlich die Bedeutung von Folgen, nicht von beabsichtigtem Zweck.*) Es tritt eine neue Lage auf natürliche aber nicht auf widerrechtliche Gründe hin ein. Nur diese bildet die sittlich erlaubte Grundlage zur Bethätigung des freien Strebens nach dem Ziele des öffentlichen Gebrauches seiner Sprache.

Prüfen wir die Gründe, auf welche hin wir bei der geschilderten Absicht die Gleichlage als verletzt bezeichnen und diese Verletzung widerrechtlich nennen, so liegt der eine in der „Gleichheit des nationalen Rechtes". Eben weil keine der beiden Nationalitäten ein größeres Recht oder ein Recht vor der andern hat, so hat jede auch das Recht, nicht geflissentlich von der andern darin geschmälert oder behindert zu werden, was als nationales Gut von beiden erachtet wird. Hiemit ist das Recht und ebenso das Interesse an der Gleichlage begründet. — Der zweite Grund liegt darin, daß jeder Rechtsinteressent von dem Andern die Einhaltung der sittlichen Ordnung in Bezug auf das controvertirte Object verlangen kann (vgl. S. 80), weil eben das Sittengesetz Alle ohne Ausnahme verpflichtet und auch hierin eine Gleichlage schafft. Nun aber ist es eine Forderung des Sittengesetzes, die Sprache nur innerhalb und in den Schranken der Güterordnung zu lieben und daher auch ihre Geltung oder Erweiterung nur kraft der natürlichen Bedingungen anzustreben. Demnach verletzt die beabsichtigte Herbeiführung der Aenderung dieser Bedingungen die sittliche Ordnung und damit indirect das Recht der anderen Nationalität.

6. Der nationale Kampf.

a. Kriterium der Eroberung und der Vertheidigung.

Soweit es die Inanspruchnahme des öffentlichen Gebrauches einer Sprache auf Grund der naturgesetzlichen Bedingungen anbelangt, ist dieselbe gerecht und die Vorenthaltung ungerecht. Die Bemühungen, diese Anerkennung

*) Siehe den Artikel über das Verhältnis von Zweck und Mittel einerseits und von Wissentlichkeit, Folge und Ursache andererseits. S. 85—88.

im öffentlichen Leben im Wege positiver Normen zu erreichen, sind erlaubt, weil der Zweck erlaubt ist. Demgemäß ist auch eine hierauf abzielende *Vereinigung* mit andern gerecht und erlaubt.

Sobald aber diese Inanspruchnahme ohne das Obwalten dieser Bedingungen erfolgt oder die letzteren zu diesem Zwecke *geflissentlich* verändert werden, liegt sittlich die Tendenz einer *nationalen Eroberung* vor, welcher mit *Abwehr* zu begegnen erlaubt ist. Es ist einleuchtend, daß auch die Abwehr im Wege von Vereinigung erlaubt ist.

Wird Eroberung und Vertheidigung, Angriff und Widerstand organisirt, so haben wir den *Kampf* auf sprachlich nationalem Gebiete. Möge das Wort „Kampf" doch nur eine tropische Redeweise bleiben! Nicht die Organisation und nicht das Spielenlassen der sich paralysirenden Kräfte bilden die sittliche Verfehlung, sondern der *Grund* und *das Ziel* der Streitorganisation. Verfehlt sich nämlich das Motiv und das Ziel *gegen die sittliche Sprachenordnung*, so ist es unerlaubt, einen diesem Zwecke dienenden Verein zu gründen oder ihm anzugehören. Ein *Vertheidigungs*verein dagegen schöpft seine sittliche Legitimität schon aus dem allgemeinen Satze, daß es erlaubt ist, ein auf *jedem* Gebiete attentirtes Unrecht durch die Anwendung der gleichen Machtmittel, sofern sie nicht innerlich unerlaubt sind, zu verhindern; die Gewaltanwendung zu einem unerlaubten Zwecke wird selbst unerlaubt. Das Entgegenstellen der gleichen Gewalt zum Zwecke der Abwehr und in der Beschränkung auf die nothwendige Abwehr ist hingegen ein natürliches Recht und erlaubt. Die *Vertheidiger* können deshalb den Vorwurf des Nationalismus von sich abweisen und die Verantwortung dem nationalen Angreifer überlassen.*)

Da stehen wir vor der Frage: *wer* ist der *Angreifer* und *wer* ist der *Vertheidiger*? Davon hängt hinwieder die andere Frage ab: *wann* ist ein *Mittel unerlaubt*, eben weil es dem Angriffe dient, und wann wird es

*) Ueber die Charakterisirung der sog. nationalen Vereine und nationalen Unternehmungen s. oben S. 20—23.

erlaubt, weil es im Dienste der Abwehr des attentirten Unrechtes steht?

Die Antwort ist nicht leicht und kann überhaupt nicht subjectiv gegeben werden. Das Kriterium liegt in der Absicht; und im Allgemeinen dürfte zu sagen sein, daß derjenige der angreifende Theil ist, welcher darauf ausgeht, die Naturbedingungen zu Ungunsten des Andern zu verändern, und welcher sich nicht der naturgeordneten Mittel bedient.

b. Die Kampfmittel der bestellten Einwanderung und des wirthschaftlichen Nationalismus.

Es ist nicht möglich, die nationalen Kampfmittel im Einzelnen zu schildern oder ihrer Erscheinung im öffentlichen Leben auch nur zu folgen.

Auch brauchen wir wohl kaum hervorzuheben, daß im nationalen Wettstreite alle im Sittengesetze schon an sich verbotenen Handlungen und Gesinnungen (Verdrehung, Uebertreibung, Lüge, Neid, Haß, Gewaltthätigkeit u. s. w.) als Kampfmittel unerlaubt sind. Wohl aber müssen wir Grundsätze zurückweisen, welche in Aufnahme gebracht werden und deren Unerlaubtheit sich dem Blicke deshalb verbirgt, weil sie einem gemeinsamen nationalen Zwecke dienstbar gemacht werden.

Wir heben zwei solcher Grundsätze und Mittel hervor. Das eine bereits oben besprochene Mittel ist die bestellte Einwanderung und geflissentliche Herbeiziehung von Connationalen in eine anderssprachige Gegend aus nationalen Gründen. Damit ist auch die hierauf gerichtete Organisation und Geldsammlung und Geldverwendung unerlaubt. Die Abwehr besteht dann aber nicht in der Anwendung der gleichen Praxis durch bestellten Einbruch in andere Sprachgegenden der Ersteren; es würde dieser Schritt nicht dadurch erlaubt, weil er von dem Andern für erlaubt gehalten und geübt wird; auch wäre das weniger „Abwehr" als Repressalie zu nennen. Es würde also die Abwehr nur darin bestehen können, daß man diesen Ankömmlingen nach Zulaß der

Normen die Einbürgerung im Einbruchsgebiete nicht gewährt; Quod injuste poscitur, juste negatur. Dagegen wäre eine abweisliche Haltung *aus nationalen Gründen* gegen *diejenigen* Ankömmlinge unerlaubt, welche nicht aus nationalen Gründen zuwandern und welche jenen natürlichen Bedingungen sich fügen, die bezüglich der Sprache gelten.

Das zweite Kampfmittel besteht in der geflissentlichen Verwerthung des *wirthschaftlichen* Momentes für nationale Zwecke, in dem sogenannten „wirthschaftlichen Nationalismus".*) Er gibt die Devise aus, daß Kauf, Production, der commercielle Verkehr u. s. w. möglichst auf die Connationalen zu beschränken sei, um dem „Feinde" keinen wirthschaftlichen Gewinn zukommen zu lassen. — Es ist nicht unsere Absicht, alle die Erscheinungsformen eines nach diesem Grundsatze gestalteten Gesellschaftslebens in Mischgegenden nach Komik und Tragik zu zeichnen; allein es muß dieser Grundsatz nach seiner sittlichen Seite gewürdigt werden.

Die Güter-Production und Consumtion und der Güterverkehr folgt seinen eigenen natürlichen Gesetzen, die sich im *wirthschaftlichen Gesellschaftsleben* ausdrücken und auf die *Gesammtwohlfahrt* abzielen. In vielen Fällen kann es immerhin eintreten, daß der eine Verkehrsinteressent sich zu dem gleichsprachigen Verkehrsinteressenten mehr hingezogen fühlt und lieber mit ihm die Geschäftsverbindung unterhält, daß er ihm einen Geschäftsvortheil zuwendet, weil er ihn in anderen Geschäftsrichtungen für

*) In den böhmischen Blättern erhält dieser Grundsatz den Ausdruck „Svůj k svému" (d. h. „Ein Jeder halte sich zu den Seinigen"). Diese Worte stammen von Palacky und sind als Autogramm desselben auf einem Stiche aus dem J. 1871 facsimilirt. Zur Ehre desselben sind wir weit entfernt anzunehmen, als ob dieser Grundsatz von ihm in dem damit später verbundenen unerlaubten Sinne verstanden worden wäre. Für ihn hatte dieser Satz wohl nur den einen national-*organisatorischen* Sinn, daß jeder Nationale zu den Connationalen stehen solle. Soweit es sich nämlich um die Anstrebung *erlaubter nationaler* Ziele handelt, hätte diese Aufforderung zur Mitbethätigung und zum Anschlusse an die Connationalen *lediglich zu diesem Zwecke* sittlich nichts Verwerfliches.

minder begünstigt hält usw.*) Allein den Grundsatz aufzustellen, daß das Güter-Verkehrsleben sich nicht nach den Naturbedingungen des Gesellschaftskörpers, sondern nach der Rücksicht der Nationalität zu gestalten habe, heißt das Nationalitätsprincip proclamiren und das Nationalmoment auf einem nicht zuständigen Gebiete entscheidend werden lassen (vgl. S. 34), was gegen die sittliche Motiv- und Zweckordnung verstößt.

Die Aufstellung des Nationalitätsprincipes für die Consumtion und Production verfolgt aber selbst wieder einen bestimmten Zweck. Die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß nach der Sprache des wirthschaftlich Starken sich leicht die Geschäftsverbundenen richten. Daß hiebei eine Sprache an diesem Orte gewinnt und am andern verliert, vollzieht sich nach dem Verhältnis von „Grund und Folge". Eine zweite Sprache unterliegt den gleichen

*) In diesem Sinne mag der Einkauf bei einem Connationalen auch als „Liebe" gegen denselben gelten. Doch müssen wir bei dieser Gelegenheit vor einer misverständlichen Auffassung warnen, die das Gebot der christlichen Nächstenliebe in einer uns zugekommenen Darstellung findet. Würde man als „Erweis der Liebe gegen seine Nation die Förderung der Connationalen durch Einkauf, durch Vergebung von Arbeiten an dieselben usw." aufzählen, so könnte man leicht gegen die Allgemeinheit der Liebe verstoßen. Es mag in diesem oder jenem Falle die Liebe zu einem Connationalen das Motiv der Zuwendung einer solchen Vergünstigung sein, wie ähnliche Motive zu dieser oder jener Handlung auch gegen andere bewegen. Allein dem Grundsatze nach kann dieß nicht ein regelmäßiger oder gar pflichtmäßiger „Erweis der Liebe" werden. Auch hier hat die Regel des hl. Thomas Summ. Theol. 2, 2, q. 26 a. 8 Anwendung zu finden: „Diversorum dilectio est mensuranda secundum diversam rationem conjunctionis, ut sc. unusquisque diligatur magis in eo, quod pertinet ad illam conjunctionem, secundum quam diligatur. Et ulterius comparanda est dilectio dilectioni secundum comparationem conjunctionis ad conjunctionem. . . . Et ideo in his, quae pertinent ad naturam, plus debemus diligere consanguineos (Verwandte), in his autem, quae pertinent ad civilem conversationem, plus debemus diligere concives, et in bellicis plus commilitones. Unde philosophus dicit, quod singulis propria et congruentia sunt attribuenda." Zur „Natur der Verbindung" eines Menschen mit den Gliedern derselben Nation gehört nun zwar die Gemeinsamkeit in den die Nation betreffenden Dingen, nicht aber in den Dingen des bürgerlichen Lebens, zu welchen Kauf, Arbeitvergebung und dergleichen zu rechnen sind.

Wechselfällen. Die Aufstellung des Nationalitätsprincipes für das Wirthschaftsleben aber bedeutet das Verlassen jenes für Alle gleichen Naturlaufes von Grund und Folge und es arbeitet die Absicht mit ihren Mitteln zum nationalen Zweck: das Wirthschaftsleben soll das Mittel der nationalen Stärkung werden. Hierin liegt die zweite Abweichung von der sittlichen Naturordnung.*)

Wird nun das Wirthschaftsleben auf der einen Seite nach dem nationalen Gesichtspunkte und zu einem nationalen Zwecke organisirt, so ist es einleuchtend, daß, weil hier die Naturbedingungen verändert und weil nicht die naturgeordneten Mittel angewendet werden, als angreifender Theil aber jene Seite gilt, welche diese Organisation ausbildet.

Damit ist aber für die andere Nationalität nicht bloß der Anreiz des Beispiels gegeben, sondern diese tritt auch in eine andere Situation, insofern sie dieser Maxime sich nun — zwar nicht als eines an sich giltigen Satzes, wohl aber — als eines Mittels zur Abwehr bedienen kann und zwar eben nur auf jenem Territorium, auf welchem die Aenderung absichtlich hervorgerufen wird.

Die sittliche Bedenklichkeit und die gesellschaftliche Schädlichkeit dieser neuen Theorie steigert sich, wenn ihre Uebung nicht auf Mischgebiete beschränkt bleibt, sondern neben gleichzeitig bestellter Einwanderung in neue Gebiete verlegt wird, um dieselben in förmliche Mischgebiete umzugestalten. Dann wird eine Gegenwirkung in der häßlichen Gestalt des „Boykott" hervorgerufen.

So unschwer es ist, die sittliche Unhaltbarkeit des

*) Mit dem hier censurirten Grundsatze ist nicht zu verwechseln die Tendenz der Staaten als großer Wirthschaftskörper, sich in Bezug auf gewisse Producte und Productionsbedingungen von anderen unabhängig zu machen. Die „nationale Production" dieses Sinnes enthält nicht das Nationalitätsprincip, sondern ist ein mit dem Zollganzen zusammenhängendes Wirthschaftsprincip, welches auch im Kleinen zum Ausdruck kommt, insofern z. B. die Bedürfnisse eines Hauswesens möglichst einheimisch producirt werden. Der hier zum Ausdrucke kommende Gedanke ist die möglichste Unabhängigkeit eines Wirthschaftsganzen, während der verwerfliche obige Grundsatz die selbständige Gruppirung von Volkstheilen innerhalb dieses Ganzen anstrebt.

Grundsatzes des wirthschaftlichen Nationalismus und die Beschränkung seines Gebrauches auf die Abwehr einzusehen, so schwer ist es klar zu machen, ob berechtigte Abwehr oder unerlaubter Angriff vorliegt oder ob nicht die Abwehr selbst in Angriff übergeht. Wir halten uns überzeugt, daß ein großer Theil der Erfinder dieses Grundsatzes eben von der Ansicht ausgingen, in ihm ein Correctiv gegen die natürliche Rückwirkung des wirthschaftlichen Uebergewichtes der einen Nation auf die andere gefunden zu haben.

Nun, wir urtheilen nicht über Personen und Parteien, sondern untersuchen Grundsätze. Aber eben deshalb müssen wir den geschilderten Grundsatz verwerfen, auch wenn er von seinen Erfindern als Vertheidigungsmittel gemeint war. Nicht der natürliche und sich selbst machende Einfluß eines Starken auf den Schwachen und seine Folgewirkung auf die Sprachen ist unsittlich — denn dieses Verhältnis hängt mit der Natur zusammen und wirkt für alle gleich günstig oder ungünstig —, sondern die Absicht ist unsittlich, den wirthschaftlichen Einfluß in nationalen Gewinn oder nationale Eroberung umzusetzen. Gerade diese Absicht ist aber das Wesen jenes Grundsatzes, welcher deshalb verwerflich ist. Nur dann dürfte dieser Grundsatz seinen Erfindern dienen, wenn sie ihn als Vertheidigungsmittel nicht gegen die Natur, sondern gegen jene gebrauchen wollen, von denen es in ihren Augen feststeht, daß sie einen wirthschaftlichen Einfluß in nationalgewinnsüchtiger Absicht zu erwerben und geltend zu machen bestrebt sind; denn nur dann wären es eben jene letzteren, welche die Abänderung des Laufes der Dinge absichtlich hervorrufen.

c. Beschwichtigungsmittel des nationalen Kampfes.

Sehen wir die Verwüstungen, welche gerade dieses Kampfmittel im nationalen Streite in den Gemüthern hervorruft, und hören wir gleichzeitig die beiderseitigen Betheuerungen der eigenen Unschuld, sollte dann nicht auf Mittel gesonnen werden, diesen Kampf einzudämmen?

Ein solches läge unseres Erachtens schon darin, einem Kämpfer möglichst erkennbar zu machen, wann er Angreifer wird. Diese Erkenntnis könnte einmal von einer objectiven Veranstaltung den Ausgang nehmen und fürs Zweite muß an die subjective Selbsterkenntnis appellirt werden.

So lange das nationale Begehren das Maß der nationalen Bethätigung bleibt und solange nationale Ziele ohne Schranke und Grenze der erregungsfähigen Menge vorgeführt werden können, wird diese Erkenntnis nicht Wurzel fassen können. Nicht jede mögliche nationale Entwicklung ist auch berechtigt und darf zum nationalen Ziele werden. Wird daher competenterseits die Grenze wenigstens negativ fixirt, d. h. jene Grenze, die nicht verletzt werden darf, so ist einer großen Menge der zwar unwillkommene aber sittlich dankenswerthe Dienst erwiesen, daß ihre Thätigkeit darüber hinaus als Angriff erkennbar gemacht worden ist. Würde z. B. im competenten Wege ausgesprochen, bei welchem Percentsatze der Bevölkerung ein Gebiet oder Bezirk als Mischgebiet gilt, so daß die Doppelsprachigkeit in demselben auch vom nationalen Gesichtspunkte aus gefordert werden kann, so würden mit einem Schlage eine Menge Territorien außer Streit gesetzt und es würde der Streit auf jene Gebiete beschränkt, in welchem die nationale Schwankung jenem Percentsatze nahesteht, sei es um diesen Percentsatz nicht zu verlieren oder sei es ihn zu erreichen. In allen übrigen Bezirken würde sich dann den Männern der Bewegung die Thätigkeit nicht verlohnen und, worauf es uns an dieser Stelle ankommt, es würde diese Thätigkeit auch ihnen selbst als Angriff erkennbar und damit auch sittlich gerichtet sein.

Anlangend die subjective Selbsterkenntnis kann dieses Mittel freilich nur bei jenen verfangen, welche gerecht sein wollen. Für diese bildet im Zweifel über die Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit einer bestimmten nationalen Bethätigung die Erforschung über die eigene Absicht, beziehungsweise über die Absicht des ihnen zur Mitbetheiligung

angetragenen Unternehmens. Sobald die freie nationale Entwicklung mit dem Rechte der Angehörigen einer zweiten Nationalität in Berührung kommt und die Rechte strittig zu werden beginnen, tritt die Pflicht hinzu, die natürliche Gleichlage und die sittliche Ordnung unverletzt zu lassen und daher sich mit jenen Erfolgen zu begnügen, beziehungsweise jene Nachtheile hinzunehmen, welche als *Folgen* natürlicher Verhältnisse sich ergeben. Die *Absicht*, an diesen Naturverhältnissen zum eigenen Vortheil unter gleichzeitigem Nachtheil des Zweiten eine *Aenderung* herbeizuführen, begründet die Verletzung des gleichen Rechtes. Ihre Erkenntnis hat den Grund der Pflicht zu bilden, an einem solchen Schritte sich nicht zu betheiligen. —

Nach dem Gesagten kann unser Urtheil über die „nationalen Vereine" im Sinne von Tendenzvereinen (vgl. S. 22 u. 44) kein günstiges sein. Ihre sittliche Erlaubtheit endet mit der Vertheidigung gegen ungerechten Uebergriff. Der Begriff „Kampfverein" ist nicht entscheidend, insoferne es auch einen Kampf des Vertheidigers gibt; allein der Sprachgebrauch versteht denselben mehr vom Angreifer. Ein Verein, dessen *Absichten* unzweideutig nicht etwa bloß auf die Förderung der natürlichen Bedingungen des eigenen Volks- und Sprachwesens, sondern darauf hinaus gehen, die *Gleichheit* der natürlichen und sittlichen Bedingungen einer *andern Nation* gegenüber zu *verändern*, hat keine sittliche Existenzberechtigung und unterwühlt das Volk. Daraus folgt auch die Pflicht für die Regierungen, nationale Angriffsvereine nicht zu dulden.

Theoretisch wäre es leicht zu sagen, daß die Untersagung nationaler Tendenzvereine *allgemein* zu lauten hätte, weil, indem die Angriffsvereine beseitigt werden, damit auch der Existenzgrund für die Vertheidigungsvereine wegfiele. Allein das Kriterium, welches Angriffs- und Vertheidigungsvereine scheidet, ist die oben specificirte *Absicht*, deren Wohnstätte das Innere ist, in welches der praetor nicht dringt. Sie wird erst dann faßbar, wenn sie in

unzweideutigen Worten sich kundgibt oder aus gewissen unzweideutigen Handlungen erschlossen werden muß.

Darum wird das Mittel einer unterschiedlosen Untersagung der Nationalvereine kaum anwendbar sein; sie würde die Freiheit der Gesinnung gefährden. Wirksamer und nothwendig sind jene äußeren Veranstaltungen, welche den Kampf localisiren und welche den Einzelnen jene Voraussetzungen kennbar machen, die zur Bildung eines eigenen gerechten Urtheiles führen. Auf diesem Wege ist dem nationalen Frieden näher zu kommen.

d. Ein Beispiel zur Beurtheilung der „Absicht".

Bei der Untersuchung der nationalen Kampfmittel haben wir uns auf die obigen zwei, bestellte Einwanderung und den wirthschaftlichen Nationalismus, beschränkt. Es vermag viele Nuançen und Abarten dieser Mittel und losere und festere Organisationen zu geben. Zu ihrer sittlichen Beurtheilung dient das Hervortreten der oben qualificirten Absicht. Wir führen das folgende Beispiel an, nicht um Personen zu censuriren, sondern um den entwickelten Grundsatz zu beleuchten.

Ein czechisches Blatt berichtete im April 1898 aus Oberplan im Böhmerwalde:

„Neben vielen anderen nationalen Pflichten entsteht unserem Publikum zur Sommerszeit noch eine andere, welche keine besonderen materiellen Ausgaben erfordert, die aber doch auf die Entwicklung unserer Nation einen großen Einfluß hat. Es ist dieß die Verpflichtung, Sommerwohnungen auch im gemischten Sprachgebiet, welches zum Theile auch von Czechen bewohnt ist, zu miethen und damit das nationale Bewußtsein der Connationalen zu kräftigen. So Mancher wird vielleicht vor diesem Rathe besonders zur jetzigen Zeit zurückschrecken; allein nicht überall ist es so schlimm. Es gibt Orte, wo die Hetzen der Deutschnationalen noch nicht hingedrungen sind und wo man sich vor der einheimischen, ansässigen Bevölkerung nicht zu fürchten braucht. Solcher Orte gibt es im Böhmerwalde genug. Die Bevölkerung ist fast überall, insbesondere in den Dörfern und kleineren Städtchen, zuvorkommend, verträglich und ruhig. Zu den schönsten Sommeraufenthalten im Böhmerwalde zählt Oberplan an der Moldau, wo viele Czechen, Beamte und Handwerker leben. Von Oberplan hat man eine prachtvolle Aussicht auf die sich durch Wiesenland schlängelnde Moldau, auf die Berge Oberösterreichs und Baierns und bei klarem Wetter auf die steirischen Alpen mit dem Dach-

stein. Ein bezaubernder, erhabener Anblick, der für immer einen tiefen Eindruck zurücklässt. Wohnungen sind in Oberplan billig zu haben. Hinsichtlich der Miethung ertheilt Herr Josef B .... Hausbesitzer nnd Vergolder daselbst, Auskunft."

Die Wahl einer Sommerfrische darf lediglich den persönlichen Verhältnissen und den Reizen der Natur folgen und dem Zwecke der Erholung dienen. Insofern die letztere im Verkehr mit Sprachgenossen gefördert wird, kann auch das sprachliche Moment berücksichtigt sein. Im vorliegenden Falle wird auch das nationale betont und in den Vordergrund gestellt. Die Wahl der Sommerfrische soll zum Mittel dienen, im deutschen Bezirke das „nationale Bewußtsein der Connationalen zu kräftigen". Aus welchem Grunde soll dasselbe gekräftigt werden, nachdem doch ausdrücklich anerkannt ist, daß die (deutsche) Bevölkerung dortselbst „fast überall zuvorkommend, verträglich und ruhig ist" und somit bisher der vollste Friede herrscht? Es leuchtet die Absicht hervor, die eingesprengten czechischen Bewohner daselbst nicht in ihrer den Naturbedingungen angemessenen Stimmung und in jener Haltung zu belassen, welche ihnen als einem winzigen Bruchtheile dortselbst zukommt. Der ganze Bezirk Oberplan zählte bei der letzten Volkszählung unter 15.394 Bewohnern nur 180 Czechen, ist also weit entfernt, ein „gemischtsprachiger" zu sein. Was kann es dann anders bedeuten, wenn auf „die Entwicklung der czechischen Nationalität" dortselbst hingearbeitet wird, als eine sprachlich-nationale Frage dort zu schaffen, wo eine solche nach der Naturordnung nicht bestehen kann? In der beabsichtigten Aenderung der Naturbedingungen zum Zwecke der Schaffung der Voraussetzungen einer nationalen Frage liegt eben die von uns oben erörterte Ungerechtigkeit. Die „Entwicklung der Nation" darf nicht die Bedeutung der geflissentlichen Expansion in einem anderssprachigen Gebiete haben. Vom Standpunkte der Moral sind solche Grundsätze und Praxis verwerflich, mögen sie nun von welcher Nationalität immer angewendet werden.

§ 19. Das Rechtssubject der Nationalität.*)

Wir haben die „Nationalität" dort, wo wir diesen Ausdruck nicht für den Begriff „Nation" selbst gebrauchen, als eine einer größeren Menschenmenge zukommende Eigenschaft bezeichnet, in einem geistig-leiblichen Gepräge bestehend und auf Abstammung, geschichtlicher Entwicklung und besonders auf der Gleichheit der Sprache beruhend. Die Gesammtheit der Individuen, welche dieselbe Nationalität besitzen, bildet die Nation.

Der Nation kommen unstreitig gewisse natürliche Rechte zu. In positiver Weise spricht Artikel 19 des österr. Staatsgrundgesetzes „jedem Volksstamme ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache" zu. Wer ist der Träger dieser natürlichen, beziehungsweise positiven Rechte? Ist es die Gesammtheit? Dann könnten diese Rechte nur von der Vereinigung der Connationalen in Anspruch genommen werden. Wann ist diese Vereinigung als vorhanden anzunehmen und wann gilt ein Beschluß als Willensausdruck dieser Vereinigung?

Sind die Träger des nationalen Rechtes die Einzelnen und jeder Einzelne? Kann jeder Einzelne die Rechte im Namen der Nation in Anspruch nehmen?

Für das Gebiet des positiven Nationalrechtes mögen auf diese Frage die Staatsrechtslehrer die Antwort geben; wir versuchen sie für das sittliche Gebiet, glauben aber damit nicht in Widerspruch mit der Staatsrechtslehre zu gerathen.

Es scheint uns entscheidend, daß die Nationalität eine Eigenschaft der Individuen ist, welche ihnen kraft der Abstammung, Erziehung u. s. w. zukommt. Sie eignet jedem Einzelnen persönlich und verleiht ihm auch eine bestimmte Befähigung, insbesondere die Kenntnis der Muttersprache.

*) Der systematisch richtige Platz für diese Frage wäre nach § 15 anzuweisen gewesen. Allein mit der Verschiebung bis an diese Stelle glauben wir das Verständnis für die Begründung unserer These besser vorbereitet zu haben.

Die Geltung gewisser Eigenschaften und der Gebrauch der Muttersprache wird als ein gewisser *Inhalt* nationaler Rechte erscheinen und von Anderen respectirt werden müssen. Diese Rechte werden Keinem abgesprochen werden können, da sie mit *seiner Person verbunden* sind.

Wir halten also die nationalen Rechte für den Ausfluß des Persönlichkeitsverhältnisses, welche Rechte daher den *Einzelnen* von Natur aus zukommen und nicht etwa kraft der Vereinigung aller Connationalen und kraft eines erst aus der Vereinigung abzuleitenden Anspruches.

Insofern die nationale Eigenschaft und insbesondere der Besitz der Muttersprache als ein *Gut* empfunden wird und die Benützung desselben als ein nationales Recht gilt, haben die Einzelnen dieses Rechtsgut mit den andern Connationalen *gemein*. Es verliert aber hiedurch nicht seine Natur als *Persönlichkeitsrecht*, wenn auch eine *Summe* von Personen es gemeinsam hat und verfolgt, sondern es erlangt durch die Vereinigung nur eine intensivere Vertretung und Geltung. Die nationalen Rechte hängen also nicht von der Vereinigung der Connationalen zur Nation ab und die Nation hat nicht erst eine moralische oder juristische Persönlichkeit zu bilden, um als solche Rechtsträger zu werden, sondern *die Träger nationaler Rechte sind die Angehörigen der Nationalität als die mit diesen Eigenschaften und dieser Muttersprache ausgestatteten Personen*. Wenn sich eine Anzahl Connationaler zur Bildung eines besonderen „Vereines" vergesellschaftet, so wird *dieser* kraft des Vereinsgesetzes eine *juristische* Person sein und wird wirksamer das nationale Recht geltend machen, hat aber an sich kein größeres nationales Recht als wie die übrigen einzelnen Nationsangehörigen.

Mit der Frage, ob das nationale Rechtssubject die Einzelnen oder die vereinigte Summe der Connationalen sind (wir bejahen das Erstere), ist *nicht* identisch die Frage, *wann die nationalen Rechte existent werden*,

ob nämlich der Inhalt dieser Rechte schon angesprochen werden könne, wenn auch nur wenige oder viele Personen dieser Nationalität in Berücksichtigung stehen.

Diese Frage läßt sich nicht allgemein, sondern nur mit Unterscheidung des Inhaltes der Fälle beantworten. Würde z. B. gegen eine Nation, also gegen die Summe ihrer Angehörigen, eine Schmähung ausgestoßen, so hätte auch schon ein einziger Anwesender derselben das Recht, sich für beleidigt zu erachten und die Schmähung der Nation zurückzuweisen. — Würden einige Passanten miteinander in der Fremde in ihrer Muttersprache verkehren, so haben sie hiezu das natürliche und nationale Recht. Würden sie aber ihr Idiom auch im Pflichtverkehr mit der dortigen Bewohnerschaft geltend zu machen den Anspruch erheben, so hätten sie hiezu kein nationales Recht, weil das nationale Recht in Bezug auf die Sprache concomitant und in Abhängigkeit von der Natur des Sprachenzweckes als Mittheilungsmittel und demnach nur dort eintritt, wo eine gewisse Sprache das Verkehrsmittel von absoluter oder relativer Allgemeinheit geworden ist (vgl. S. 118).

Hienach ist auch der Artikel XIX des öster. Staatsgrundgesetzes zu beurtheilen, welcher „jedem Volksstamme" die Unverletzlichkeit des Rechtes auf Pflege und Wahrung seiner Nationalität und Sprache gewährt. Dieser Artikel entscheidet Nichts darüber, ob ein Einziger oder Wenige oder Viele oder die Gesammtheit der Connationalen die Träger der Rechte des Volksstammes sind und überläßt dieß der natürlichen Auffassung, die wir allerdings nicht darin finden, wenn behauptet würde, daß auf Grund dieses Artikels z. B. eine vereinzelte im anderssprachigen Gebiete eines Landes domicilirende Partei kraft ihrer Nationalität verlangen könne, nur in ihrer Muttersprache bei Amt und Gericht behandelt zu werden.*) Wohl aber ist es die Absicht dieses Gesetzesartikels, welcher von „jedem" Volksstamme spricht, und des folgenden Artikelabsatzes, welcher die

*) Vgl. „Histor. pol. Blätter" CXX. (1897) S. 446 ff.

„Gleichberechtigung der Sprachen" garantirt, die Parität der einzelnen Volksstämme dem Staate gegenüber und untereinander auszusprechen.

II. Sprachliche Rechte und Pflichten vom Gesichtspunkte der legalen Gerechtigkeit.

Ueberleitung und Eintheilung.

In den §§ 15—18 haben wir die sich in Bezug auf die Sprache ergebenden Rechte nach der Rücksicht erörtert, in welcher die sprachverschiedenen Individuen, beziehungsweise Nationen zu einander stehen. Wie die Sprache eine Bethätigung der Person ist, wie die wechselseitigen Bethätigungen der Personen auf Rechte und Beschränkungen stoßen, wie daraus Pflichten zur Respectirung des Rechtes des Anderen entstehen und wie dieses Verhältnis unter die commutative Gerechtigkeit fällt, so ist bisher der Gesichtspunkt dieser commutativen Gerechtigkeit der vorherrschende gewesen.

Ja selbst wo die Sprache als nationales Recht geltend gemacht wurde, wurden die Träger dieser Rechte, wo sie in Widerstreit kamen, als Partei zu Partei im Gegenseitigkeitsverhältnisse betrachtet, wie ja die Nationen in diesem Sinne vervielfältigte Einzelne sind.

Wir gehen nunmehr über zur Frage, welche sittlichen Grundsätze sich in Bezug auf die Behandlung der Sprache vom Standpunkte der justitia legalis ergeben, welche, wie S. 57—60 gezeigt worden, die Rechtspflichten der Glieder zum Gesellschaftsganzen, entsprechend dem Rechte und den Pflichten des Gesellschaftsganzen, regelt und dabei auch hinwieder das Recht des Gliedes gegenüber dem Ganzen zu wahren hat.

Wir zerlegen diese Abhandlung in die zwei Fragen: 1. ob und inwieweit der Staat sich gegenüber sprachliche Leistungen fordern kann? und 2. ob und inwieweit sprachliche Rechte der Glieder des Staates gewahrt zu werden haben?

§ 20. Ueber das Recht des Staates auf sprachliche Leistungen seiner Glieder.

Wir setzen als unwidersprochen voraus, daß die Pflichten gegen das Gesellschaftsganze nicht bloß in *dinglichen*, sondern auch in *persönlichen* Leistungen bestehen können. Der Anspruch auf dieselben ist ein *Recht* der Staatsautorität. Ob die Normen für diese Leistungen im Wege von Gesetzen oder Verordnungen erlassen werden, ist von den verschiedenen Staatsverfassungen abhängig.

Die Leistungen geschehen zum Zwecke des Gesellschaftsganzen, zum *bonum commune*, wozu auch der Aufrechtbestand dieses Ganzen selbst gehört.

Die Staatsautorität und die Glieder können den Gesammtzweck nicht erreichen ohne die *Vermittlung der Sprache*, sei es, daß Mittheilungen von ihr an die Glieder oder daß Mittheilungen von den Gliedern an sie zu geschehen haben. Daher gehören auch *Bestimmungen über die Sprache*, wo solche erforderlich sind, in die Competenz der Staatsgewalt und in den Pflichtkreis der Glieder des Staates.

In einsprachigen Staaten, wie Italien, Frankreich, Spanien, bedarf es solcher Bestimmungen nicht, weil der wechselseitige Rapport naturgemäß in der bestehenden einen Verkehrssprache sich vollzieht.

In mehrsprachigen Staaten, oder richtiger in Staaten mit einer Bevölkerung verschiedener Zungen, sind solche Normen unerläßlich. Ihr Inhalt wird sich nach dem Verhältnisse richten, in welchem die Bevölkerung sprachlich zusammengesetzt ist, und in welchem diese Verschiedenheit ohne Beeinträchtigung des Ganzen Berücksichtigung finden kann.

Die vereinigten Staaten Nordamerikas, welche in ihrem Schooße große Volksmengen der verschiedensten Nationalitäten (z. B. 9 Millionen Deutsche) bergen, schließen für den staatlichen Belang unseres Wissens den Gebrauch jeder andern Sprache als der officiellen englischen aus; sie legen

daher ihren Bürgern die Verpflichtung auf, im staatlichen Verkehre sich der englischen Sprache zu bedienen und daher entweder dieselbe zu erlernen oder die Verständigung durch einen Dolmetsch ihrerseits zu besorgen — eine Verpflichtung, welche die Regierung bei der sprachlichen Mischung der Bevölkerung als das nothwendige Mittel zur Einheitlichkeit der Gesammtverwaltung und damit zum Dienste des bonum commune ansieht.

Anders liegen die sprachlichen Zusammensetzungsverhältnisse in mehreren polyglotten Staaten unseres Continentes, in welchen deshalb auch der staatliche Verkehr mit den Staatsangehörigen nicht in lediglich einer Sprache geschieht.

Wir behaupten aber, daß im Grunde der legalen Gerechtigkeit die Autorität das Recht und die Pflicht hat, Staatsbürgern die Verpflichtung zum Gebrauche, eventuell zur Erlernung einer Sprache aufzuerlegen, wenn dieser Gebrauch zu einem höheren und allgemeinen Zwecke nothwendig ist.

Insofern die Staatsautorität der Repräsentant und Anwalt des Ganzen ist, hat sie das „Recht", das für das Ganze Nothwendige seitens der Glieder in Anspruch zu nehmen; insofern die Autoritätsträger selbst wieder jener Theil des Ganzen sind, dem es obliegt, die Interessen des Ganzen wahrzunehmen, haben sie die „Pflicht", die nothwendigen Forderungen geltend zu machen. Sowohl sie als die Glieder dienen hierin der legalen Gerechtigkeit.

Gehen wir auf den Grund dieser Pflicht, kraft deren die Autorität diese Leistungen und Anerkennungen in Anspruch nimmt, so ist es die Natur des Gesellschaftswesens, und dieser Grund ist hier derselbe, wie bei jener Pflicht, vermöge deren eine numerisch geringe Zahl von Personen der einen Sprache im anderssprachigen Gebiete sich der Verkehrssprache des letzteren im Pflichtverkehr mit der anderssprachigen Bewohnerschaft zu bedienen hat. Wie hier das Zusammenleben im gegenseitigen Ver-

kehr nur durch die Anerkennung der natürlichen Nothwendigkeiten und der daraus für das Sittengesetz resultirenden Pflicht ermöglicht wird, so ist auch das staatliche Zusammenleben und die Erreichung des Allgemeinzweckes nur möglich durch die Anerkennung natürlicher Nothwendigkeiten und durch die Uebernahme jener Leistungen, ohne welche das Ganze nicht bestandfähig ist. Weil es nach dem Willen des Schöpfers ein bürgerliches und staatliches Gesellschaftswesen geben muß, so entstehen für die Glieder bürgerliche und staatliche Pflichten; aus den Pflichten aber erwachsen für den correlaten Interessenten Rechte. Wie nun die Rechte im bürgerlichen Zusammenleben von der justitia commutativa geregelt werden, so fällt diese Regelung der Rechte zwischen Staat und seinen Gliedern unter die justitia legalis. Und wenn vermöge des Gesellschaftswesens die commutative Gerechtigkeit fordert, daß der Eine dem Andern gegenüber sprachliche Leistungen auf sich nehme, so fordert ebenso die legale Gerechtigkeit, daß die Einzelnen dem Staatsganzen die nothwendigen sprachlichen Leistungen nicht vorenthalten. Sollen viele Völkerschaften zu einem Gesammtwesen vereinigt bleiben, so bleibt auch das Bedürfnis bestehen, daß es ein gemeinsames Mittheilungsmittel für alle jene Belange gebe, in welchen das Gesellschaftsganze als eine Einheit erscheint.

§ 21. Ueber den Umfang dieses staatlichen Forderungsrechtes.

Schwieriger als die Begründung eines staatlichen Forderungsrechtes in Bezug auf die Sprache ist die Bestimmung des Umfanges dieser Forderung sowohl bezüglich der Angelegenheiten als auch der Personen.

Maßgebend hiefür kann nur die Natur der Institution des staatlichen Gesellschaftswesens sein.

Indem wir es der Staatsrechtslehre überlassen, diese Belange taxativ aufzuzählen, wollen wir nur einige exemplificiren.

Einen hohen, wenn nicht den obersten Rang nimmt das Vertheidigungswesen ein. Kann es Jemand wagen, ohne damit die Axt an die Wurzel zu legen, zu verlangen, daß die Commandosprache der Armee, entsprechend den zehn Oesterreich bewohnenden Nationalitäten, eine zehnfache sei und daß die Männer des Generalstabes zehn Sprachen sprechen und in jenen Augenblicken, welche für das Geschick des Feldzuges und des Reiches entscheidend sind, zuerst die sprachliche Wage in die Hand nehmen? Mögen auch die Truppenkörper territorial gebildet sein und in den einzelnen die verschiedenen Verkehrssprachen vorherrschen, so wird dennoch durch die Gemeinsamkeit des Zweckes das rasche und directe Verständnis des Commandowortes erheischt. Es bildet deshalb das Verständnis der Commandosprache im Umfange des Commandoinhaltes einen Bestandtheil der Militärpflicht, und die Staatsautorität hat das Recht und die Pflicht, die Erwerbung dieser Kenntnis seitens der Militärs zu verlangen. Der Umfang dieser pflichtmäßigen Kenntnis der Armeesprache wird nicht bei allen Militärangehörigen gleich sein, sondern in dem Maße wachsen, als einzelne Militärs aufsteigen und an die Einheitlichkeit der Heeresleitung näher hinantreten. In diesem Sinne gilt bisher die Einheitlichkeit der Armeesprache in Oesterreich als ein Postulat der Heereskraft.

Anlangend die Repräsentation der Staatsautorität und des Staatswesens gegenüber anderen Staaten, die dienstlichen Beziehungen gewisser Kategorien von Staatsfunctionären zu einander, die Wahrnehmung von Gesammtinteressen u. s. w. werden nicht bloß besondere sprachliche Qualificationen dieser Functionäre, sondern auch die Kenntnis einer Sprache als gemeinsamen Verständigungsmittels erforderlich sein. Es ist eine Forderung der legalen Gerechtigkeit gegen das Ganze, daß diese Kenntnis von denselben verlangt werde. Insofern aber die Annahme dieser staatlichen Dienststellungen eine freie Sache ist, bleibt dieses Beispiel der Nothwendigkeit eines einheitlichen Verständigungsmittels außer Betracht für unsere oben gestellte Frage,

ob die Staatsautorität dem Staate gegenüber principiell seitens der Glieder überhaupt sprachliche Leistungen fordern könne.

Dagegen ist für diese Frage belangvoll die Rücksicht auf die oberste Verwaltung und insbesondere auf die Rechtsverwaltung, weil diese mit den Staatsangehörigen selbst in Beziehung stehen. Nachdem Instanzenzüge bestehen, steht Jedem das Recht zu, in privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Dingen, sobald er sich verletzt fühlt, bis an die oberste Instanz zu appelliren. Ist in diesem Rechte auch schon das Recht eingeschlossen, daß alle und jede Mittheilungserstattungen und Mittheilungsempfänge zwischen dem Appellanten und der obersten Entscheidungsbehörde in der Muttersprache des Appellanten zu geschehen haben? daß er oder sein Vertreter mündlich in seiner Sprache vor jedem Instanzhofe plaidiren dürfe? Wollte man ein solches Recht behaupten, so hieße dieß verlangen, daß z. B. in Oesterreich jeder der bestehenden obersten Entscheidungshöfe principiell verneunfacht oder verzehnfacht würde oder daß bei jedem derselben ebenso viele sprachlich verschiedene Senate eingeführt würden, da ja, wenn es sich um principielle Rechte handeln würde, auch der kleinste in Oesterreich wohnende Volksstamm nicht unberücksichtigt bleiben könnte. Eine solche Forderung wäre undurchführbar und absurd. Es bleibt also einem Staate von einer mehrsprachigen Bevölkerung nichts übrig, als zu Auskunftsmitteln zu greifen, weil eine oberste Administration der genannten Belange nach der Natur der Dinge nicht anders ermöglicht werden kann als unter dem Gebrauche eines gemeinsamen Verständigungsmittels.

Für die Staatsangehörigen ergeben sich hieraus kraft der legalen Gerechtigkeit zwei Pflichten: die negative, von einem Forciren jeder einzelnen Sprache bis in die Centralstellen hinein Abstand zu nehmen, und die affirmative, sich mit angemessenen Auskunftsmitteln, z. B. Uebersetzungen zufrieden zu geben, beziehungsweise solche auch ihrerseits zu ergreifen, so z. B. zum Vertreter der Appell-

klage bei den obersten Instanzen nicht einen einsprachigen, sondern einen mehrsprachigen Rechtsfreund zu nehmen. Noch weiter gehend als die Forderung, daß jeder Appellant in seiner Sprache mündlich bei den obersten Instanzen plaidiren dürfe, ist die Forderung, daß bei denselben die ganze Verhandlung in dieser Sprache durchgeführt werde. Als im Jahre 1888 der Abgeordnete Prof. Dr. Zucker einen Gesetzentwurf ausgearbeitet hatte, dem zu Folge beim „Obersten Gerichtshofe" in Wien die mündlichen öffentlichen Verhandlungen auch in czechischer und polnischer Sprache durchgeführt werden sollen, lehnte selbst der Polen-Club diesen Entwurf mit der Begründung ab, daß durch denselben die Slovenen, Rumänen, Kroaten und Ruthenen eine ungerechte Zurücksetzung erfahren würden.

In den Reichen polyglotter Bevölkerung verlangen zu wollen, daß aller und jeder staatliche Belang und jeder Rapport zwischen Staatsautorität und Gliedern ausschließlich in den sämmtlichen einzelnen Nationalsprachen vermittelt werde, könnte nur eines von beiden bedeuten: entweder die principielle Leugnung, daß auch das Sprachmoment unter die Gegenstände der legalen Gerechtigkeit falle, oder das Aufgeben von geltenden Einheitsmomenten.

Die principielle Leugnung einer unter die legale Gerechtigkeit fallenden Sprachenpflicht würde die Selbstauflösung eines Staatswesens mit gemischter Bevölkerung bedeuten, weil es dann kein geistiges Mittel zur Erfassung der Einheit und des allgemeinen Zweckes gäbe.

Das Aufgeben von geltenden Einheitsmomenten aus dem Grunde der Geltung der eigenen Sprache und der Befreiung von der Einheitssprache wird in dem Maße gefährlich sein, als die Einheitsmomente für das allgemeine Interesse wichtig sind und als damit sich gar das Bestreben nach staatlichen Neubildungen verbindet. An die Stelle eines großen Einheitskörpers würden dann so viele neue Bildungen treten müssen, als es Sprachen gibt, und, wenn diese Verselbständigung zugleich Namens

der Nation gefordert wird, so stehen wir vor der angestrebten Verwirklichung der S. 27—40 censurirten Lehre des Nationalitätenprincipes. —

In unserer These von der „Berechtigung der Staatsgewalt, Staatsbürgern eine sprachliche Leistung zu einem höheren und allgemeinen Zwecke aufzuerlegen", haben wir den numerischen Umfang dieser zu verpflichtenden Staatsbürger unbestimmt gelassen. Derselbe ist eben numerisch nicht fixirbar, sondern hängt von der Natur dieses höheren Allgemeinzweckes und seines Hineinwirkens in die Volksschichten ab. Die Großzahl der Volksgenossen bleibt in der Regel von dieser staatlichen Rücksicht unberührt und es wird ihr Rapport mit der Staatsgewalt meist auf solchen Gebieten sich vollziehen, auf welchen es der Staatsgewalt möglich ist, sich ihrerseits der Verkehrssprache der Einzelnen anzubequemen. Wo dieß nicht möglich ist (und hier tritt eben kraft der legalen Gerechtigkeit für die Glieder des Staates die Rechtspflicht ein, daß sie des allgemeinen Verständigungsmittels sich bedienen), wird in der Regel diese Pflicht zur Erlernung des gemeinsamen Verständigungsmittels nicht alle diese Glieder individuell treffen, sondern schon damit erledigt werden, daß sie sich der Intervention von doppelsprachigen Volksgenossen bedienen, deren es bei dem Nebeneinanderwohnen mehrerer Stämme aus Gesellschaftsgründen immer eine genügende Zahl geben wird. Individuell urgent für die breiten Volksschichten wird die legale Sprachenpflicht und zwar im Sinne der Erlernung der Einheitssprache bis zu einem gewissen Verständnisse wohl nur bei den assentirten Militärs sein.

§ 22. Sprachliche Forderungsrechte der Staatsbürger an den Staat.

Nach unserer Auffassung von der legalen Gerechtigkeit hat nicht bloß das Ganze Forderungs-Rechte gegenüber den Gliedern, sondern es haben auch die letzteren hinwieder Forderungsrechte gegenüber dem Ganzen, unter welche auch

das Recht gehört, nur mit jenen Leistungen belastet zu werden, welche zum Gesammtzwecke nothwendig oder evident nützlich sind.

Diese Rechte müssen auch in Bezug auf die Sprache in Betracht kommen, und zwar nicht bloß insofern diese ein Gebrauchsmittel, sondern auch insofern sie zugleich eine Aeußerung der Nationalität ist.

Unbestritten ist es ein Recht der Staatsbürger, mit den Organen der Staatsgewalt grundsätzlich in der Verkehrssprache zu reden. „Die Beamten sind um des Volkes willen, und nicht ist das Volk um der Beamten willen da.“ Wir acceptiren den Satz in dem Sinne, als er aus der Rücksicht auf das Gemeinwohl entspringt, welches verlangt, daß die Bürger sich in ihrer gewöhnlichen Sprache ausdrücken können, und als es der Natur der Dinge entspricht, daß nicht das Volk eine neue Sprache um der wenigen Beamten willen erlerne, sondern daß die letzteren die Sprache des Volkes sprechen.

Kraft dieses berechtigten Anspruches, welchen die Staatsangehörigen an die Staatsautorität stellen, hat die letztere für solche Functionäre zu sorgen, welche der Volkssprache mächtig sind, und indem sie diese Eignung von den Amtsbewerbern verlangt, erfüllt sie eine Forderung der legalen Gerechtigkeit.

Wie weit reicht dieses Forderungsrecht der Staatsangehörigen an die Staatsautorität rücksichtlich der Muttersprache? Wir antworten: so weit, als das sittliche Gebrauchsrecht einer bestimmten Sprache im Pflichtverkehr überhaupt reichen kann, und nicht darüber hinaus, und wir behaupten diese Begrenzung des Forderungsrechtes der Individuen auch dem Staate gegenüber. Im Sinne dieser Behauptung würden wir es für unberechtigt halten, wenn z. B. ein in einem ungemischt deutschen Theile der Schweiz domicilirender Italiener von dem amtirenden Staatsorgane die Kenntnis der italienischen Sprache verlangen würde. So wenig er dieß gegenüber

der Bewohnerschaft begehren kann, vermag er dieß dem hier in Frage kommenden staatlichen Functionär gegenüber geltend zu machen.

Das Gebrauchsrecht einer Sprache unterliegt der sittlichen Ordnung und nur auf Grund derselben kann eine positive Ordnung erlassen werden. Wenn aber die sittliche Ordnung Jemandem nicht das Forderungsrecht zum Gebrauche seiner Muttersprache in einer andersprachigen Gegend verleiht, so liegt auch kein Grund vor, hier rücksichtlich des gegenüberstehenden Verkehrstheiles einen Unterschied zu machen, ob nun dieser ein Privater oder ein Vertreter der Staatsgewalt ist. Die Staatsgewalt übt ihre Pflicht ganz und vollständig, wenn ihr Organ der Sprache des Volkes mächtig ist. Gehört jener in deutscher Gegend domicilirende und daher auch deutsch sprechende Italiener nicht auch zum Volke und spricht er nicht auch die Verkehrssprache des „Volkes"? Vor dem hier amtirenden Functionär ist diese Partei ein Glied des Volkes im Sinne von „populus" und nicht im Sinne von „natio" (vgl. S. 7).

Wir handeln hier nicht von jenen Fällen, wo ein z. B. des Deutschen nicht mächtiger Czeche in deutschen Gegenden Böhmens vorübergehenden Aufenthalt hat und bei einer staatlichen Behörde sein Recht zu suchen Anlaß hat. Es ist naturgemäß, daß jene Veranstaltungen getroffen werden, daß er es finden kann. Allein grundverschieden hievon ist die Frage des Gebrauches seiner Muttersprache in deutschen Gegenden vor dem staatlichen Functionär unter Erhebung des Anspruches, daß um ihretwillen dieser Functionär, ja nach den Normen der Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 alle staatlichen Beamten verhalten werden sollen, der zweiten Sprache mächtig zu sein.

Damit würde eben die Sprache dem Staate gegenüber nicht mehr als Verständigungsmittel sondern als Nationalgut geltend gemacht. Aus dem Titel der Nationalität kann aber der Gebrauch seiner Sprache nur in erklärten Mischgegenden verlangt werden (vgl. S. 119), weil der nationale Sprachentitel innerlich abhängig

ist von dem Titel der Sprache als Verständigungsmittel (Zwecktitel). Solange daher in ungemischten Gegenden die Verständigung zwischen einem staatlichen Organe und einem Staatsangehörigen außerhalb der Muttersprache des letzteren möglich ist und so lange ferner für den letzteren das Forderungsrecht zum Gebrauche seiner Muttersprache nach den sittlichen Bedingungen überhaupt nicht eintritt, *kann auch für den Staat eine Verpflichtung nicht entstehen*, seine Organe zur Beherrschung der zweiten Sprache in solchen Gebieten zu verhalten. Wenn schon der Private das Recht hat, von dem andern Verkehrstheile die Einhaltung der natürlich-sittlichen Ordnung bei gegensätzlicher Interessenberührung zu verlangen, soll dieses Recht nicht auch dem Staate zum Schutze seiner stellvertretenden Organe zustehen?

§ 23. Zwei mit den Grenzen des staatsbürgerlichen sprachlichen Forderungs-Rechtes zusammenhängende Pflichten des Staates und der Staatsbürger.

Wir müssen sogar weitergehen und behaupten, daß die Staatsautorität zu *Anordnung* der Führung des amtlichen Verkehres in der zweiten Sprache in solchen Fällen nicht einmal *befugt* ist. Nachdem in der Gegenwart die Sprache auch vom nationalen Rechte aus im Stritte der Parteien steht, darf die Autorität nicht solche Verfügungen erlassen, welche über das sprachliche sittliche Forderungsrecht Einzelner hinausgehen und auf die Veränderung der nationalen Gleichlage abzielen. Damit würde die Autorität in dieser Gegend zu Gunsten der einen Nationalität als vorschubleistend erscheinen.

Der Hauptgedanke zur Beurtheilung dieses Verhältnisses ist, *daß für den Staat die Sprache seiner Glieder in erster Reihe nur das zu sein hat*, was sie auch vom sittlichen Standpunkte aus in erster Reihe ist, nämlich *ein Verständigungsmittel*. Hieraus er-

gibt sich für die Staatsangehörigen das Recht, zu verlangen, und für die Staatsverwaltung die affirmative Pflicht, zu verfügen, daß seine Organe die Verkehrssprache der betreffenden Gegend verstehen. Daß die Sprache Affectgut und Nationalsache der Staatsangehörigen ist, übt auf die Staatsgewalt, welche ja an sich nationalitätslos ist, keine unmittelbare Wirkung aus und es steht dieselbe diesem Affectmomente indifferent gegenüber. Weil aber dieser Affect ein Persönlichkeitsrecht der Staatsbürger ist und deshalb, solange er nicht höheren und allgemeineren Zwecken entgegentritt, wie jedes andere Persönlichkeitsrecht berücksichtigt und geschützt werden muß, so ergeben sich für die Staatsautorität hieraus zwei Pflichten, deren eine sich auf das Verhältnis der Sprache der Nationalitäten zum Staate und deren zweite sich auf das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Nationalitäten unter einander bezieht.

In ersterer Beziehung hat die Staatsautorität die negative Pflicht, der Sprache einer Nationalität, sofern sie die Verkehrssprache von absoluter oder relativer Allgemeinheit in einer Gegend ist, nicht entgegenzutreten, sondern sie in den staatlichen Beziehungen zu den Angehörigen als Verkehrssprache gelten zu lassen, natürlich unbeschadet der Pflicht jener sprachlichen Leistungen, welche den Staatsangehörigen aus dem Titel der legalen Gerechtigkeit gegen das Ganze obliegen. Die Staatsgewalt darf aber nicht die natürlichen Rechte der Personen — also auch nicht die Rechte der zur Nation vervielfältigten Personen — confisciren und sie muß, weil sie sich der Natur des Gesellschaftswesens anzupassen hat, auch die nationale Verkehrssprache, d. i. die Muttersprache zur Anwendung bringen. Andererseits darf darin, daß die Angehörigen einer Nation in einem gewissen Umfange für gewisse höhere allgemeinere Belange des Staatswesens auch der Einheitssprache mächtig zu sein verpflichtet werden, keine Benachtheiligung ihrer eigenen Nationalität erblickt werden. Das Eine wie das Andere ist ein Postulat der legalen Gerechtigkeit, und zwar als Pflicht des

Staates gegen seine Glieder und als Pflicht der Glieder gegen den Staat.

In der anderen Beziehung hat die Staatsgewalt mit der Sprache als Nationalmomente insofern zu rechnen, als sie den nationalen Frieden der unter ihr vereinigten Nationalitäten und die möglichste Beseitigung der Anlässe wechselseitigen Streites wahr zu nehmen hat. Wir meinen hier nicht die aus der legalen Gerechtigkeit stammende allgemeine Pflicht des Staates, jedes bedrohte Individualrecht gegen ungebührlichen Angriff zu schützen und die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, sondern die Pflicht, in seinen sprachlichen Verfügungen unparteiisch zu sein und dem nationalen Streite der Parteien keine Nahrung zuzuführen. — Die geforderte Unparteilichkeit entspricht der Pflicht des Staates zur Uebung der distributiven (austheilenden oder zutheilenden) Gerechtigkeit, die er auch auf dem sprachlich-nationalen Gebiete nicht verleugnen darf. Wie die Parteien unter einander kraft der commutativen Gerechtigkeit verpflichtet sind, die natürliche und sittliche Gleichlage nicht zu Ungunsten des Anderen zu verrücken (S. 77), so ist auch die Regierungsgewalt durch die distributive Gerechtigkeit verpflichtet, betreffs der im Streite stehenden Gegenstände nicht etwas zu verfügen, wobei der Eine gegen den natürlich-sittlichen Lauf in Vortheil und der Andere in Nachtheil geräth.

Wir spinnen aber die genannte distributive Rücksicht an dieser Stelle nicht weiter aus, sondern heben hier, wo es sich um die Stellung der Sprache zum Allgemeinwohle handelt, nur hervor, daß der Staat im Interesse des Gesammtwohles die Reibungen der Parteien möglichst zu vermindern und darauf zu achten hat, daß er nicht auch selbst durch parteiisch scheinende Verfügungen dem Streite neue Nahrung zuführe.

Auch haben die Staatsangehörigen zufolge der legalen Gerechtigkeit im Interesse des höheren Gutes des Friedens und der Kräftigung des Ganzen die Pflicht, das National-

moment ihrer Sprache nicht dort zu forciren, wo ihre Sprache nicht zugleich Verkehrssprache ist und sich daher der Staatsgewalt gegenüber mit der üblichen Verkehrssprache zufrieden zu geben. Um so mehr scheint die Staatsgewalt verpflichtet zu sein, den Gesichtspunkt der Sprache als Verständigungsmittel nicht durch den nationalen Gesichtspunkt der Sprache überwuchern zu lassen. Dieser Unterlassungsfehler ist um so folgenschwerer, gegen je höhere Einheitsmomente das sprachliche Nationalstreben gerichtet ist und je polyglotter der Staat zusammengesetzt ist.

§ 24. Die legale Gerechtigkeit und die staatsmännischen Maximen.

Mit den letzten zwei Sätzen streiften wir eine besondere Richtung der Idee der legalen Gerechtigkeit. Wenn dieselbe die Aufgabe hat, gegenseitige Forderungen und Leistungen zwischen dem Ganzen und seinen Gliedern auszusprechen, so nehmen die Träger der Staatsgewalt eine Doppelstellung ein. Einmal vertreten sie das Ganze und erscheinen als die Repräsentanten der Staatsgesellschaft gegenüber den Gliedern. Das anderemal erscheinen sie als Theil des Ganzen, und zwar als jener Theil, welcher dem Ganzen dient und die Interessen der Gesammtheit pflichtmäßig wahrzunehmen hat. In ersterer Beziehung vertreten sie die bestehenden Rechte des Ganzen gegenüber den Gliedern und vermitteln die Correlation zwischen dem Ganzen und den Gliedern; in letzterer Beziehung üben sie eine Dienstpflicht gegenüber dem Ganzen, deren Verantwortlichkeit sich nach der Spitze steigert. Die leitenden Staatsmänner haben die Pflicht, die Wege zu finden und zu bahnen, welche zum gemeinsamen Ziele der Wohlfahrt führen, und den „richtigen Curs" einzuhalten.

Daß diese Wege nach ihrem Willen die Richtung zum bonum commune einschlagen, fällt unter die Forderung

der legalen Gerechtigkeit. Die Findung dieser Wege selbst fällt unter die Intellectualtugend der virtus gubernatrix.

Man sieht, daß die staatsmännischen Maximen einen gewissen Spielraum haben, ohne daß von Verletzung von Rechten die Rede sein kann.

In der Freiheit dieses Spielraumes ist indeß zwischen früher und jetzt in Bezug auf das Verhältnis der Staatsleitung zum Sprachenwesen ein bedeutender Unterschied eingetreten. Solange sowohl die Sprache als auch die Nationalität als indifferente Objecte galten, und solange die Staaten ihre Entwicklung in der Weise nahmen, daß sie theils selbst natürliche Producte von Vermengung und Verschmelzung wurden oder theils die Bevölkerungen nach sich umbildeten (vgl. S. 11 ff.), wurden diese Umänderungen nicht als Rechtsverletzungen empfunden und auch nicht als solche beabsichtigt. Die leitenden Staatsmänner hielten sich darin für frei, sprachliche Einflüsse zum Zwecke eines ihnen vorschwebenden Staatszieles zu benützen oder abzusetzen, ohne damit das Bewußtsein zu haben, Rechte zu verletzen. Die materielle Grundlage eines Rechtes wird psychologisch erst zum Rechte durch die Erfassung und Festhaltung des Objectes unter dem Gesichtspunkte des Rechtes.

Wenn die Staatsmänner noch im J. 1784 die Maxime hatten: „Welcher Nutzen daraus für das ganze Reich erwachsen würde, wenn in demselben nur eine Sprache gesprochen wird, wird Jedermann leicht einsehen" (Rescript Josefs II. vom 11. Mai 1784), so leitete sie die Vorstellung von der Indifferenz der Einzelsprachen und von der Befugnis, dem Gesammtzwecke dieselben unbedingt unterzuordnen.

Seitdem in Bezug auf die Sprache das individual- und nationalrechtliche Moment erkannt worden ist, gebührt demselben auch jene Geltung in der Beurtheilung und Bemessung des Rechts- und Pflichtenkreises zwischen dem Ganzen und seinen Theilen. Hierauf basiren aber nicht nur unsere gegenwärtigen Erörterungen, sondern hiedurch tritt auch eine Beschränkung des freien Spielraumes der staatsmännischen Maximen ein, insofern

es nicht mehr freisteht, die sprachlichen Belange der Staatspolitik zu opfern. Andererseits bindet aber die legale Gerechtigkeit die Staatsmänner an die Einhaltung der Richtung zum bonum commune, mit der es unvereinbar scheint, eine freie Nationalitätenpolitik in einem polyglotten Reiche zu inauguriren. Gerade weil die Träger der Staatspolitik nicht bloß Mittelglieder zwischen dem Ganzen und seinen Angehörigen sind, sondern mit denselben auch jenen Theil des Ganzen bilden, welchem die Leitung und Führung des Ganzen zum Gesammtzwecke als Dienstpflicht obliegt, ist es naturgemäß, daß die leitenden Maximen auf die Wahrung der Einheit des Ganzen gerichtet sein müssen und daß das Recht des Ganzen im Zweifelsfalle über die Grenzen vor dem Rechte Einzelner den Vorzug hat. (Vgl. § 30. n. 1. c.)

III. Sprachliche Rechte und Pflichten vom Gesichtspunkte der distributiven Gerechtigkeit.

Ueberleitung und Eintheilung.

Bei der Auftheilung von Lasten und Zuerkennung von Vergünstigungen an die Mitglieder hat die Staatsgewalt das Verhältnis der Glieder untereinander nach ihrer Stellung zum Gesellschaftsganzen und ihrer Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Wir empfehlen die nochmalige Nachlesung der Ausführungen auf Seite 60–64.

Auch die sprachlichen Leistungen fallen unter öffentliche Lasten und ebenso können die sprachlichen Rechte Gegenstand vergleichsweiser Berücksichtigung sein.

Schon wo die Staatsgewalt bei Ordnung der sprachlichen commutativen Rechte der Parteien eingreift, können diese Normen nicht ohne Berücksichtigung und Prüfung der Gesellschaftsverhältnisse und nicht ohne Abwägung der die Gesammtheit der Parteien angehenden Interessen erlassen werden.

Noch mehr tritt der distributive Charakter der Sprachenfrage in den unmittelbaren Beziehungen der Glieder zum

Ganzen hervor. Die Thatsache, daß Manche über fremde Begünstigung und über eigene Benachtheiligung klagen, beweist für sich allein die Anerkennung, daß das Sprachenrecht auch unter die distributive Richtung falle.

Uebrigens ist auch an die unlösliche Verbindung aller Richtungen der Gerechtigkeit zur Einheit der Tugend der Gerechtigkeit zu erinnern. Die eine Gerechtigkeit tritt in ihren Forderungen klarer vor das Auge, wenn ihre Richtungen einzeln vorgeführt werden.

Die Idee der vertheilenden Gerechtigkeit erstreckt sich nicht bloß auf die in Vergleich gestellten Einzelglieder, sondern ebenso auch auf Interessengruppen. Da Jemand mit seinen Connationalen an seiner Sprache ein gleiches Interesse hat, so erscheint der Complex derselben wie eine Interessengruppe. In den polyglotten Reichen gibt es nun mehrere Interessengruppen, deren rechtliche Ansprüche und rechtliche Verpflichtungen seitens des Staates auch nach der distributiven Gerechtigkeit vergleichsweise zuzuerkennen und auszusprechen sind.

In diesem Abschnitte wird zuvörderst zu erörtern sein, 1. welchen Sinn die distributive Gerechtigkeit bei der Sprachenfrage hat und welche falsche Vorstellungen zu beseitigen sind; 2. ist zu fragen, ob der Bestand einer Einheitssprache die distributive Gerechtigkeit verletzt, 3. welche Momente für die Bestimmung einer Einheitssprache ausschlaggebend sind und 4., ob die staatliche Berücksichtigung der übrigen Sprachen bei allen bis in die völlig gleichen Belange vorzudringen habe.

Am Schlusse dieser Abhandlung mag auch eine alle drei Richtungen der Gerechtigkeit berücksichtigende Erörterung über das sprachliche Recht im internationalen Verkehre und über das Verhältnis von Majorität und Minorität Platz finden.

§ 25. Welchen Sinn hat die distributive Gerechtigkeit bei der Sprachenfrage und welche falsche Vorstellungen sind auszuschließen?

Bei der Lesung von Blätterstimmen und Parteikundgebungen wird man leicht in den Eindruck versetzt, als ob denselben nur die sprachlichen Rechte vorschweben und als ob es sich lediglich um die Beseitigung etwaiger Rechtsungleichheit, lediglich um einen Ausgleich der Völker untereinander handle. Gerade ein Moment, das von der zutheilenden Gerechtigkeit vorausgesetzt wird, tritt in den Hintergrund: nämlich, daß es Rechte correlater Gleichheit nur geben könne mit und nach Erfüllung der Pflichten der legalen Gerechtigkeit. Ohne diese letzteren würde die zutheilende in Rede stehende Function der Gerechtigkeit ein Vertheilen und Auftheilen des Ganzen an die Theile werden, aber nicht mehr „Gerechtigkeit" sein, weil die Pflicht gegen das Ganze geleugnet wäre. Von der Zutheilung sprachlicher Rechte kann daher nur die Rede sein unter gleichzeitiger, ja vorgängiger Zutheilung jener Pflichten, die kraft der legalen Gerechtigkeit entstehen.

Ein zweite falsche Vorstellung von der zutheilenden Gerechtigkeit, welche die Ursache folgenschwerer Irrthümer ist, liegt darin, daß man die Theile an sich einander gegenüberstellt, während doch diese Gegenüberstellung der Theile nur zu geschehen hat, wie dieselben innerhalb des Ganzen und durch das Ganze zueinander stehen. In der ersten Art finden wir die Theile einander gegenüberstehend in der commutativen Richtung der Gerechtigkeit, welche jedes Glied an sich nach seiner Beziehung zu einem andern Gliede an sich auf dem Gebiete der Privatinteressen z. B. in besitz- und privatrechtlichen Fragen betrachtet. In der zweiten Art und zwar bei der distributiven Gerechtigkeit finden wir die Theile nicht an sich gegenüberstehend, sondern insofern, als jeder Theil erst dem Ganzen mit Rechten und Pflichten gegen das Ganze eingefügt ist und Beziehungen zu anderen Theilen erst dadurch erhält, daß auch diese in Bezug auf

Ansprüche und Leistungen dem Ganzen eingefügt sind, woraus für den Repräsentanten des Ganzen die Aufgabe entsteht, diese Belastungen und Rechte den Gliedern bei gleichen Verhältnissen nach gleichem Maßstabe zuzumessen. Nun ist es sonnenklar, daß zwar alle Glieder gleiche Rechtssubjecte sind, aber gleichwohl in verschiedenen natürlichen Lagen sich befinden und daher dem Ganzen nicht mit quantitativ gleicher Leistung dienen können, und ebenso nicht quantitativ gleiche Objecte des Rechtes in Anspruch nehmen können (vgl. Militärdienst, Steuerleistungen, Erhalt von Anstellungen u. s. w. S. 60—64).

Wenden wir dieß auf die Sprachenfrage an, so können einmal sprachverschiedene Glieder einander an sich gegenüberstehen als Privatparteien und es kann die Sprachenpflicht, beziehungsweise das wechselseitige Sprachenrecht, der Annex anderer Rechtsverhältnisse derselbe sein. In diesem Sinne fällt die Sprachenfrage unter die commutative Richtung der Gerechtigkeit; wir haben die Folgerungen hieraus auf S. 103—130 gezogen. Das Eingreifen des Staates zum Schutze dieser Rechte der Einzelnen oder der zu Gruppen und Nationalitäten vereinigten Einzelnen ist dabei der Erlassung von meritorischen und formellen Normen auf dem Gebiete des Eigenthums, der Sicherheit der persönlichen Freiheit, der Ehre u. s. w. ähnlich. Auf diesem Gebiete stehen sich die Glieder zunächst nur an sich gegenüber, und mittelbar als Glieder des Staates erst dadurch, daß sie von demselben ein normirendes und schützendes Eingreifen zur Behauptung ihrer Rechte verlangen können.

Das anderemal stehen sie sich unmittelbar als Staatsglieder und zwar dadurch gegenüber, daß das Ganze von seinen Gliedern für sich auch sprachliche Leistungen verlangt, beziehungsweise die Grenzen zur Nichtinanspruchnahme zieht und Rechte gewährleistet. Dieß ist das unmittelbare Gebiet der distributiven Gerechtigkeit, welche der Staat gegenüber den Sprachgenossen und Nationalitäten zu üben hat, welche letztere hierin zueinander erst dadurch in Correlation kommen, daß sie Theile des

Ganzen sind und selbstverständlich nach gleichem Maßstabe behandelt werden wollen.

Werden die sprachlichen Pflichten der verschiedenen Nationalitäten gegen das Gesammtwesen bei allen von gleicher Quantität sein und sein können? Wird jede Nationalität die Antheilhabung ihrer Sprache am Verkehre der obersten staatlichen Vertreter der Gesammtinteressen begehren können?

Es ist nun das Postulat der nationalen Parteien in Oesterreich, daß jede Sprache in jedem Belange mit absolut gleicher Geltung seitens des Staates ausgestattet werde, und diese Forderung wird im Namen der Gerechtigkeit, die für alle gleich zu sein hat, erhoben.

Nach dem Gesagten liegen hier drei falsche Vorstellungen zu Grunde. Fürs Erste wird das, was das Wesen der commutativen Gerechtigkeit ist, durch eine Verwechslung der distributiven beigelegt, wenn die Nationalitäten nicht in ihrer Stellung als Glieder des Ganzen, sondern als commutativ nebeneinanderstehende Parteien angesehen werden. Von Vielen wird dieß überdieß als zielbewußte Verselbständigung der Theile betrieben und damit auch die Pflicht der legalen Gerechtigkeit gegen das bestehende Ganze verletzt. Fürs Zweite wird das Wesen der zutheilenden Gerechtigkeit verkannt, welche bei Ermittlung des gleichen Maßstabes die Naturverschiedenheiten der Theile in ihren Beziehungen zum Ganzen zu berücksichtigen hat. Fürs Dritte wird das gleiche Recht des Subjectes mit der Quantität des Objectes verwechselt, worüber unter § 32 und 33 noch weiter die Rede sein wird.

§ 26. Verletzt der Bestand einer Einheitssprache das gleiche Recht der Nationen?

Wenn ein polyglottes Staatengefüge ohne ein allgemeines Verständigungsmittel nicht aufrecht erhalten werden kann, so ist es eine Forderung der legalen Gerechtigkeit für alle Glieder, ein solches gelten zu lassen, und für gewisse

einzelne, sich desselben zu bemächtigen. Hierin liegt kein Unrecht gegen die Glieder weder in Bezug auf die Forderung einer persönlichen sprachlichen Leistung, noch in Bezug auf ihre nationale Eigenschaft.

Wir bezeichnen dieses Verständigungsmittel für die höheren allgemeinen Interessen des staatlichen Gesellschaftswesens als staatliche Einheitssprache oder Gemeinsprache. Gegen die Bezeichnung „Staatssprache" wird in Oesterreich von vielen Seiten Einsprache erhoben, vielleicht deshalb, um nicht bei der Vorstellung von einer „deutschen Staatssprache" in die weitere Vorstellung eines „deutschen Staates" zu gerathen, was Oesterreich bei der Vielheit seiner Nationen nicht ist.

Ist aber der Bestand einer Einheitssprache eine staatliche Nothwendigkeit und erzeugt er Legalpflichten, so ergibt sich daraus eine unausweichliche Verschiedenheit innerhalb der Bewohnerschaft, wobei Folgendes zu bemerken ist.

Einmal sind die Angehörigen des Idioms der Einheitssprache (in Oesterreich die Deutschen) in günstigerer Lage als die übrigen staatlichen Mitglieder, weil bei ihnen die Natur dasjenige erfüllt, was viele der letzteren unter Beschwerde erfüllen, nämlich die Pflicht der Erlernung dieser Einheitssprache. Diese Vergünstigung ist weder das Werk einer Parteilichkeit, noch ein Privilegium in der Gesellschaft, noch tendenziöse Absichtlichkeit, sondern die Folge davon, daß die Einheitssprache zugleich ihre Muttersprache ist.*)

Fürs Zweite gibt es keinen Grund für die Angehörigen der Einheitssprache, diese günstige Folge als ein nationales Recht in Anspruch zu nehmen, sowie es den übrigen nicht erlaubt ist, dieß als ein nationales Vorrecht der ersteren zu deuten und auszugeben.

Wir sagen, daß die staatliche Einheitssprache nicht ein Recht eines Volksstammes ist, weil sie ja das Erfor-

*) Im sittlich-rechtlichen Leben gehört die günstige Folge eines legitimen wenn auch ungleichen Verhältnisses für den Begünstigten unter das Recht des Anfalles (vgl. S. 75 und 83).

dernis einer staatlichen Nothwendigkeit ist, welche dem Staate das Recht verleiht, bezügliche Pflichten aufzuerlegen. Noch weniger könnte sie ein nationales Recht dieses oder jenes Volksstammes mit Unterordnung der anderen Volksstämme bilden, weil einmal ein Mischstaat principiell kein „Nationalstaat" sein kann und weil ferner von Natur aus das Recht zur Liebe der eigenen Nation bei Allen absolut gleich ist. Es ist daher unrichtig, wenn eine Nation ihre Sprache als Staatssprache aus dem Titel der Nationalität in Anspruch nehmen wollte.

Ebenso sagen wir, daß die Einheitssprache nicht als ein Privilegium der Sprachgenossen derselben ausgegeben werden darf, und mißbilligen eine solche Darstellung. Der nachmalige Führer der böhmischen Nation sagte auf dem Reichstage in Kremsier in der Bekämpfung der Behauptung, daß es eine Staatssprache gebe: „Es gibt keine privilegirte Nation, eine solche privilegirte Stellung zu beanspruchen sei Arroganz und Anmaßung .. Die Nationalität sei ein heiliges angeborenes Recht sowie die persönliche Freiheit . . . auch gebe es keine Staatssprache; ein solches Privilegium einer Nation werde er nie anerkennen."*) Gumplowicz interpretirt das Verhalten desselben dahin: „Nicht also gegen die Thatsache, daß man sich im Reichstage der deutschen Sprache der leichteren Verständigung wegen bediene, sondern lediglich gegen ein behauptetes größeres Recht der deutschen und geringeres Recht der böhmischen Sprache und Nationalität verwahrt er sich."

Wir lassen die Frage der Verhandlungssprache im Reichstage bei Seite, wiewohl sie die Opportunität, ja die Nothwendigkeit einer Einheitssprache beleuchtet, weisen aber auf die Unklarheiten und Verwechslungen der Begriffe hin. Fürs Erste wird hier „Sprache" und „Nationalität" identificirt und der grundwesentliche Unterschied der sittlichen Rechtstitel zum Gebrauche einer Sprache als Verständigungsmittel und als Nationalgut

* Gumplowicz l. c. S. 78.

völlig übersehen. Beide Titel sind aber nicht unzertrennlich verbunden, und kann der erstere für sich allein und der zweite nur in Verbindung mit dem ersteren existent werden (vgl. S. 116—120). Fürs Zweite wird übersehen, daß die Frage der Staatssprache nicht eine *nationale* Sache ist und daher nicht das Recht der einen Nation in sich schließt und das Recht einer anderen verneint, sondern daß diese Frage unter den Gesichtspunkt eines höheren allgemeinen Interesses und damit unter die *Rücksicht der legalen Gerechtigkeit, nicht aber der commutativen bezw. distributiven* fällt. Es geht daher auch nicht an, von einem subjectiven „größeren und kleineren Rechte der Sprache und Nationalitäten" zu sprechen, und es würde der damit angedeutete Gedanke richtig nur die Erhebung der Frage bedeuten, *welche* von diesen Sprachen einen größeren und allgemeineren Gebrauchswerth habe und sich daher zur Einheitssprache besser eigne.

Es muß daher als verfehlt und verwirrend bezeichnet werden, wenn die Frage der Einheitssprache für die Parteien *nur als Nationalsache* der Sprachgenossen, aber nicht als eine *staatliche Frage* aufgefaßt würde. Diejenigen, welche die Einheitssprache aus nationalen Gründen bekämpfen, werden dann auch bei den Vertheidigern nicht staatliche, sondern nationale Gründe anzunehmen bereit sein.

Dieser Fehler würde weniger folgenschwer sein, wenn unter principieller Anerkennung einer Einheitssprache der Streit nur in die Controverse darüber verlegt würde, für welche Einheitsmomente das allgemeine Verständigungsmittel zu gelten habe; allein die Auffassung, als ob alles dasjenige, was an Geltung der Einheitssprache zuzufallen hat, eine widerrechtliche nationale Begünstigung dieser Sprachgenossen und eine Verletzung der Gleichberechtigung sei, *heißt die staatlichen Gesichtspunkte principiell in nationale verwandeln und damit die Pflicht der legalen Gerechtigkeit ignoriren.*)

*) Sehr umstritten ist in Oesterreich die Frage der „*Codificirung der Staatssprache*". Vom sittlichen Standpunkte aus

Der Bestand einer Einheitssprache kann demnach unmöglich das gleiche Recht der Genossen anderer Sprachen verletzen, weil eben *nicht in dieser Frage* ein nationaler Parallelismus möglich ist. Wo dagegen außerhalb der Belange der Geltung der Einheitssprache die sprachlichen und nationalen Berührungen der Bevölkerungsgruppen in den verschiedenen Ländern und Territorien sich vollziehen, treten die Einzelnen und die Nationalitäten einander gegenüber in der *völligen Gleichlage der commutativen und distributiven Gerechtigkeitsansprüche auf.*

§ 27. Welche Momente für die Bestimmung einer Einheitssprache maßgebend sind.

Die staatliche Nothwendigkeit, *daß* es für die allgemeinen Interessen auch ein allgemeines Verständigungsmittel gebe, ist der Grund, aus welchem kraft der legalen

ist zu sagen, daß eine naturgesetzliche Forderung *insolange* einer *positiven* Normirung entbehren kann, als sie von selbst erfüllt wird. Wenn daher die Codificirung der aus der legalen Gerechtigkeit stammenden sprachlichen Forderung in den Reichsrathsverhandlungen des Jahres 1886 von Vielen mit der Behauptung bekämpft wurde, daß diese Uebung *thatsächlich* geschehe, so ist der Standpunkt derselben insoweit berechtigt, als es wahr wäre, daß die Uebung selbst *anerkannt* wird. Dieser Standpunkt wird aber hinfällig, wenn die Nothwendigkeit des Gebrauches des allgemeinen sprachlichen Verkehrsmittels für einen bestimmten Umkreis staatlicher Belange in Abrede gestellt und als gegen die Gerechtigkeit verstoßend bezeichnet wird. Denn *dann* tritt für die staatliche Autorität die Aufgabe ein, die natürlichen Pflichten durch die positiven Normen zu schützen und sicher zu stellen. Nicht bloß der Private bedarf des Rechtsschutzes (durch Normen und ihre Exequirung) gegen den Privaten, sondern auch das Gesellschaftsganze gegen die Vorenthaltung des Gebührenden und gegen die Tendenz der Abbröcklung. Es wäre dann eine Codificirung der staatlichen Einheitssprache das Mittel zur Sicherstellung der Pflichten der legalen Gerechtigkeit. — Andererseits würde sie auch nicht gegen die distributive Gerechtigkeit verstoßen. Ja, nachdem der Geltungsumfang einer Einheitssprache unter den Gesichtspunkt *strittiger* sprachlich-nationaler Rechte gebracht wird, erscheint die Fixirung desselben aus Gründen der Rechtsklarheit, des Friedens und der socialen Wohlfahrt ebenso nothwendig, wie die Fixirung der Grenzen der sprachlichen und sprachlich-nationalen Rechte im wechselseitigen bürgerlichen Rechtsverkehre.

Gerechtigkeit Sprachpflichten entstehen. Nachdem die Einheitssprache nicht wie in den früheren Jahrhunderten eine todte oder eine fremde, sondern eine Volkssprache ist, kann die Lösung der Frage, welche von den bestehenden Volkssprachen eines Reiches hiezu angenommen wird oder ist, in den Schein parteiischer Bevorzugung und damit der Verletzung der distributiven Gerechtigkeit gerathen.

Wir wollen hier nicht ein allgemeines Theorem aufstellen, sondern im Beispiele die Thatsache, daß die Einheitssprache in Oesterreich die deutsche ist, mit den Forderungen der distributiven Gerechtigkeit zusammenhalten.

Denken wir uns die in Oesterreich gesprochenen Sprachen personificirt und um den Rang der Einheitssprache in Bewerbung tretend, so müßte die Wahl, wenn sie noch freistünde, nach den bei der distributiven Gerechtigkeit entwickelten Grundsätzen auf jene Volkssprache fallen, welche für den allgemeinen staatlichen Zweck die größte Eignung besitzt. Die Abwägung und Vergleichung der in Frage kommenden Momente obläge der Entscheidungsautorität kraft der distributiven Gerechtigkeit; daß aber diese Autoritätsträger die ihnen als am meisten geeignet scheinende zur Staatssprache erhöben, obläge ihnen kraft der sie an den Allgemeinzweck bindenden Legalgerechtigkeit. Damit würden sie nur aussprechen, daß diese Sprache den anderen aus öffentlichen Rücksichten vorzuziehen sei, allein es würde damit keine „parteiische Bevorzugung" begangen. Das Entscheidungsurtheil basirt sich eben nicht auf Neigung und Abneigung, sondern hat sich aus den erhobenen Verhältnissen zu ergeben.

Als Anhaltspunkte der Abwägung sind zu bezeichnen die Verbreitung der Sprache, und zwar nicht bloß nach der absoluten oder relativen Zahl der Sprachgenossen, sondern auch nach der territorialen Vertheilung derselben, sowie auch das Ansehen und der Gebrauch, welchen dieselbe bisher zur Vermittlung der geistigen Interessen in den verschiedensten Theilen des Reiches gefunden hat.

Als weiteren Bestimmungsgrund auch das „geschichtliche Recht" zu bezeichnen, müssen wir Anstand nehmen.

Die Sprache selbst ist kein Rechtssubject, sondern ein Gebrauchsmittel, welches den wandelbaren Gesellschaftsverhältnissen dient und daher auch den Gesetzen dieses Wechsels unterworfen ist. Soweit die Sprache bei den Volksgenossen einen Affect erzeugt und die letzteren auch das Recht dieses Affectes besitzen, wobei die Sprache als Nationalgut erscheint, ist *dieses* (nationale) Sprachrecht in seinem Bestande und in seinem Entstehen und Vergehen abhängig von der Geltung der Sprache als Gebrauchs- und Verkehrsmittel. Daher könnte auch die Einheitssprache nicht auf das geschichtliche Recht *als solches* basirt werden, und es könnte das der Geschichte zu entnehmende Rechtsmoment nur in jenem Sinne angerufen werden, in welchem wir von einem „sprachlich-nationalen Besitzstande" sprechen können. (Vgl. unten § 38.)

Kehren wir zu dem obenbezeichneten und entscheidenden Anhaltspunkte der numerischen und territorialen Verbreitung der deutschen Sprache in Oesterreich zurück und sehen wir von den übrigen Momenten ihrer Eignung ab, so stellt sich die Bevölkerungsziffer von Oesterreich (dießseits der Leitha) nach den Nationalitäten folgendermaßen heraus.*) In der Klammer setzen wir die percentuelle Umrechnungsziffer bei:

Deutsche	8,840.000	(36 %)
Czechen unter Hinzurechnung d. Slovaken	5,720.000	(23·3%)
Magyaren	8.000	(0·03%)
Kroaten und Serben	679.000	(2·8 %)
Polen	3,900.000	(15·9%)
Ruthenen	3,278.700	(13·3%)
Slovenen	1,230.000	(5 %)
Italiener	708.000	(2·9 %)
Rumänen	218.000	(0·9 %)

In *Ungarn* zählen die Deutschen 2,120.000, die Czechen und Slovaken 2,050.000, die Magyaren 7,500.000, die Serben und Kroaten 2,700.000, die Ruthenen 390.000, die Rumänen 2,722.000, die Slovenen 95.000 und die Italiener 21.000 Seelen.

*) Professor Hickmann's Taschenatlas, 16. Blatt, Wien VII/I., Schottenfeldgasse.

Die percentualen statistischen Ziffern lassen unschwer erkennen, welche von den aufgezählten Volkssprachen schon vermöge der numerischen Verbreitung ihrer Bevölkerung die relativ größte Eignung dazu hat, das Verkehrsmittel sowohl in den allgemeinen staatlichen Angelegenheiten als auch bei den verschiedenen Nationalitäten untereinander zu sein. Wir sagen die „relativ" größte Eignung, weil es einmal eine absolute Majorität nicht gibt und weil überhaupt die absolute Mehrheitsziffer dann nicht ausschlaggebend sein könnte, wenn die Genossen dieser Sprache compact zusammen wohnen und nicht auch erheblich auf die einzelnen Länder vertheilt wären.

Widerlegung einer Einwendung.

In der Abwägung dieses Verhältnisses begegnen wir in den Blättern und Parteiäußerungen der Darstellung, als ob der Bestand der deutschen Einheitssprache in Oesterreich schon deshalb eine Ungerechtigkeit wäre, weil die „Deutschen" in der dießseitigen Reichshälfte bloß 8,840.000 Köpfe zählen, während die „Slaven" zusammen 14,807.700 ausmachen. „Es ist ungerecht, daß die Minorität über die Majorität herrscht." *)

In dieser Darstellung der Blätter liegt ein falscher Grundsatz und die Behauptung einer unrichtigen Thatsache.

Es ist sittlich nicht erlaubt (vgl. S. 165—168), und zwar weder den Deutschen noch den Slaven, die Frage der Geltung einer Sprache in den obersten staatlichen Belangen als eine rein nationale aufzufassen und die Benützung derselben als eine nationale Bevorzugung auszugeben.

Wird aber die Verbreitungsziffer in Anschlag gebracht, so hat dieß und darf dieß sittlich nur die Bedeutung der Erhebung des Werthes des Gebrauchsmittels dieser Sprache haben, keineswegs aber aus der Anschauung hervorgehen, als ob die nationale Qualität der Sprachgenossen dieses Recht verleihe und dieses Recht der Majorität zufalle.

*) Ueber das Majoritäts- und Minoritätsprincip siehe unten § 30.

Es liegt aber in der obigen Vorstellung auch eine unrichtige Behauptung. Werden nämlich die Ziffern (und zwar lediglich zum Zwecke der Beurtheilung des Gebrauchswerthes der Sprachen) einander gegenübergestellt, so stehen nicht 8,840.000 „Deutsche" und 14,807.700 „Slaven" einander als Sprach-Majorität und Sprach-Minorität gegenüber. Es gibt nämlich keine allgemeine „slavische" Sprache,*) sondern es gibt nur individuelle slavische Sprachen, nämlich die czechische, polnische, ruthenische, slovenische usw., so daß der Gebrauchswerth der deutschen Sprache nur im Vergleich mit jeder einzelnen erhoben werden kann, so daß dann die Verhältniszisser von 8 : 14 unrichtig ist und nur von dem Verhältnisse von 36 % zu 23 %, von 36 % zu 15·9 %, von 36 % zu 13·3 %, von 36 % zu 5 % usw. gesprochen werden kann.

Daraus dürfte zur Genüge erhellen, daß die Momente zur Bestimmung der Einheitssprache gegen die aus der distributiven Gerechtigkeit stammenden Ansprüche der Volksgenossen der anderen Sprache nicht verstoßen und daß, wenn gleichwohl diese Klage erhoben wird, dieselbe sich thatsächlich mehr gegen den Bestand einer Einheitssprache überhaupt und damit gegen die einem einheitlichen Ganzen zu wahrende legale Gerechtigkeit kehrt.

§ 28. Ob die staatliche Berücksichtigung aller einzelnen Sprachen bis in die völlig gleichen Belange sich zu erstrecken hat?

Die Staatsgewalt ist in der Auflegung sprachlicher Leistungen an die Staatsangehörigen begrenzt durch das Bedürfnis des Gesellschaftsganzen. Wie die legale Gerechtigkeit innerhalb dieser Grenzen die Glieder verpflichtet, so schützt sie dieselben vor der Ausdehnung über diese Grenzen und läßt das natürliche Recht zum Gebrauche ihrer Sprache zur Geltung kommen. Den sprachlichen Pflichten der Glieder

*) Wir erinnern an den bekannten philosophischen Satz, daß die Universalbegriffe die Realität nicht in sich, sondern nur in den darunter subsumirten Einzeldingen haben.

gegenüber dem Gesammtwesen entsprechen auch wieder sprachliche Rechte derselben.

Werden nun diese Rechte auch unter den Gesichtspunkt der distributiven Gerechtigkeit gebracht, so frägt man, ob diese sprachlichen Ansprüche der einzelnen Nationalitäten durchweg bei allen auf die völlig gleichen Belange ausgedehnt zu sein haben?

Wir behaupten, daß die Stellung, welche eine Sprache im Leben der menschlichen Gesellschaft einnimmt, auch für den Umfang der staatlichen Berücksichtigung maßgebend ist. Da jene Stellung nicht eine gleiche ist, wird auch diese Berücksichtigung nicht eine völlig gleiche sein können, und in dieser Ungleichheit ist nicht eine grundsätzliche Verletzung der zutheilenden Gerechtigkeit gelegen.

Es sei gestattet, die Verschiedenheit jener gedachten Stellung, welche die Sprachen und kleinen Nationen einnehmen, an dem Beispiele der Wenden in Sachsen und Preußen zu beleuchten, eines Volksstammes, welchem wir ob seines biederen Charakters unsere größte Sympathie zollen. Diese einst so zahlreiche Nation ist auf 150.000 zusammengeschmolzen, wovon 105.000 in Preußen und 45.000 in Sachsen leben. Zur politischen Trennung kommt auch noch die Trennung nach Dialecten (niederlausitzer und oberlausitzer) und nach Confessionen. Von den sächsischen Wenden sind 10.000 katholisch und 35.000 protestantisch. Treten sie über die Grenzen der von ihnen bewohnten kleinen Ortschaften hinaus, so werden sie in ihrer Sprache nicht verstanden. Auch ist ihr Gebiet nicht in der Weise abgeschlossen, daß es nicht von deutschen Bewohnern durchsetzt wäre. Leugnet Jemand unter diesen Volksgenossen die gesellschaftliche Nothwendigkeit der Erlernung der deutschen Sprache? Besteht umgekehrt für die angrenzende deutsche Bevölkerung im Allgemeinen die Nothwendigkeit, die wendische Sprache zu erlernen? Keiner der Wenden würde diese Reciprocität als eine gesellschaftliche Nothwendigkeit erklären.

Was folgt aus dieser gesellschaftlichen Stellung der wendischen Sprache für ein Schluß auf den staatlichen Belang derselben? Wir verzeichnen die Thatsache, daß bei den sächsischen Gerichten nur in deutscher Sprache verhandelt und daß für jene wendischen Parteien, welche des Deutschen nicht mächtig sind, ein Dolmetsch beigestellt wird. Das Gleiche gilt für die Verwaltung. In den unteren Schulklassen ist die Unterrichtssprache wendisch und wird in den Oberklassen deutsch; nur der Religionsunterricht wird unter Mitanwendung der wendischen Sprache dort ertheilt, wo für die betreffende Gemeinde ein regelmäßiger wendischer Gottesdienst stattfindet. — Welche Umwälzung der staatlichen Verwaltung in Sachsen müßte statthaben, wenn die genannten 45.000 Wenden die volle und gleiche Berücksichtigung ihrer Sprache in allen staatlichen Berührungen verlangen würden! Die wendische Bevölkerung ist zu vernünftig, als daß sie auch nur den Gedanken einer solchen Forderung bei sich aufkommen lassen würde. Das sprachliche Geltungsgebiet ist territorial und numerisch zu gering, um für die staatlichen Functionen die Eignung zu besitzen, weshalb sie willig die deutsche Amtirung als ein Postulat der Verhältnisse und nicht als Verletzung der legalen Gerechtigkeit anerkennen. Diese letztere würde verletzt sein, wenn ihnen selbst die Beistellung eines Dolmetsch verweigert würde; noch mehr würde sie verletzt sein, wenn der Staat auf Unterdrückung des Gebrauches der wendischen Sprache der Volksgenossen unter sich und auf Ausrottung dieses Idioms ausginge.*) Noch weniger wird es den Wenden beikommen, über nationale Zurücksetzung ihrer Sprache gegenüber der deutschen und über Verletzung der distributiven Gerechtigkeit zu klagen; denn nachdem ihre Sprache nicht jene Bedeutung hat, um auf die allgemeine gesellschaftliche Reciprocität mit der deutschen

*) Solange ein kleiner Volksstamm nicht auf utopische politische Ziele oder auf innere Umwälzung der staatlichen, politischen und administrativen Ordnung ausgeht, hätte unseres Erachtens die Staatsgewalt sogar die Pflicht, aus culturell-ethnographischem Interesse demselben die möglichste Schonung angedeihen zu lassen und seine Erhaltung zu ermöglichen.

den Anspruch zu erheben, kann es auch nicht die Pflicht der Staatsgewalt sein, sie in staatlichen Belangen mit der deutschen gleich zu halten.

Die gesellschaftliche Stellung einer Sprache hängt übrigens nicht bloß von ihrer territorialen und numerischen Verbreitung, sondern auch von ihrer inneren Entwicklung und von ihrer inneren Eignung zur Vermittlung der höheren geistigen und culturellen Interessen ab. Ist ihr Verbreitungskreis gering, so entbehrt sie schon dadurch einer Menge von treibenden Kräften, welche ihre innere Entwicklung fördern; ja sie wird den eigenen Sprachgenossen nicht genügend sein, um in ihr allein alle ihre geistigen Bedürfnisse zu befriedigen. Können und dürfen ihre Volksgenossen es dann als eine widerfahrene Ungerechtigkeit ansehen, daß sie nicht Universitäten mit eigener Vortragssprache und ebenso oberste Instanzbehörden in ihrer Sprache besitzen?

Bei dem gegenwärtigen erwachten Nationalgefühl ist die Entwicklung der Muttersprache bis zur Durchherrschung aller geistigen Gebiete ein naturgemäßes Ziel der Connationalen, und damit wächst im Allgemeinen auch die Eignung ihrer Verwendung zum staatlichen Gebrauche, weil damit auch ihre gesellschaftliche Stellung an Bedeutung zunimmt.

Hieraus folgt aber bloß, daß die Staatsgewalt in ihrer Bethätigung sich den Sprachen nach dem Maße der Zunahme der gesellschaftlichen Bedeutung accommodire, keineswegs aber folgt, daß die Nationalitäten schon kraft ihres Bestandes ohne Rücksicht auf die intensive und extensive Entwicklung ihrer Sprache das Recht auf absolut gleiche Geltung der Sprache auf jedem staatlichen Belange haben.

Diese Vorstellung einer absoluten Gleichhaltung aller Sprachen ist eine entschieden irrige. Wie unrichtig man für dieselbe sich auf die „Gleichberechtigung" beruft, wird in einigen späteren Kapiteln des Weiteren dargethan werden.

§ 29. Das sprachliche Recht und der internationale Verkehr.

a. Da das äußere Recht positiv ist d. h. codificirte Normen und die Exequirbarkeit voraussetzt, so kann von einem *positiven* sprachlichen Rechte im internationalen Leben nicht die Rede sein und es kommt ein solches sprachliches Recht nur in den einzelnen Staaten mit ihrem bestimmten Rechtskreise zur Erscheinung. Können wir aber gleichwohl ein *sittliches* sprachliches Recht im internationalen Leben behaupten?

Wir bejahen dieß gemäß unserer Auffassung vom sittlichen Rechte überhaupt, dessen Existenz wir in allen jenen Fällen annehmen, wo die sittliche Ordnung unter obwaltenden bestimmten Verhältnissen Jemandem einen Anspruch verleiht. Mit der *Erkenntnis* dieser Verhältnisse und ihrer Beziehungen tritt dann für den sittlichen Bereich schon die Tugend der Gerechtigkeit in Function. Allerdings ist diese Erkenntnis außerhalb der positiven Ordnung vielfach schwankend, mangelhaft und im Wechselverkehre zwischen Staaten und Volkskörpern von verschiedenen Culturstufen und von verschiedener socialer Entwicklung ungleichmäßig und nicht immer doppelseitig. Wie ferner das sittliche Recht zu seiner äußeren Gestaltung und Verwirklichung der Autorität und Hilfe des Staatswesens durch *Normirung* und Exequirung bedarf, so wird das sittliche internationale Recht erst durch *Verträge* actuell und positiv.*) Allein sowohl für das Rechtsleben in den einzelnen Staaten als auch für die positive Gestaltung internationalen Rechtes bildet die allgemein giltige sittliche Ordnung die Voraussetzung.

So lange daher im Völkerverkehr über die Anwendung des Sprachmittels kein Vertrag besteht, kann es auch kein positives sprachliches Recht geben, und es wird der Gebrauch

*) Der Gebrauch der französischen Sprache für den diplomatischen Verkehr dürfte wohl schon als „rechtlich" angesehen werden können, insofern man einen stillschweigenden Vertrag oder doch ein Gewohnheitsrecht annehmen kann.

dieſer oder jener Sprache auf der Uebung beruhen. Dieſe Uebung ſelbſt hinwieder, ſoweit es ſich um die ſittlichen Rechtsgrundlagen derſelben handelt, beruht auf jenen ſittlichen Grundſätzen, welche wir in § 15, § 16 n. 1 u. 2 u. § 18 n. 1, 2, 3 entwickelt haben.

b. In ſehr ausgeprägter Weiſe wird hiebei das ſprachlich-commutative Recht bei Entlegenheit und Abgeſchloſſenheit der Sprachvölker auftreten; daß ein Deutſcher in Spanien mit einem Spanier nicht in deutſcher Sprache und daß ein Spanier in Deutſchland mit einem Deutſchen nicht in ſpaniſcher Sprache den Pflichtverkehr zu vollziehen hat, iſt aus der Natur ſo evident, daß Niemand an die Möglichkeit eines ſolchen Rechtes denkt und an dem Beſtande des Gegenrechtes zweifelt. Ein commutatives doppelſeitiges Recht kann eben nur auf ſprachlichem Miſchgebiete und ſelbſt hier nur bei gleichzeitiger Berückſichtigung mancher relevanter Umſtände eintreten. Daher erheiſcht das ſittliche internationale Recht, daß die betreffenden Individuen die Sprache jenes Volkes lernen, in welchem ſie den Verkehr anſtreben.

Inſofern der internationale Verkehr vermöge der modernen Einrichtungen ſich erweitert, erweitert ſich auch das Intereſſe und damit das Bedürfnis der Kenntnis fremder Sprachen. „Es iſt gut, viele Sprachen zu verſtehen.“ Aus dieſem wahren Satze darf aber nicht eine übertriebene Folgerung auf einen allgemeinen Polyglottismus oder auch auf grundſätzliche ſprachliche Reciprocität gezogen werden. Denn einmal kann ſich die Forderung der Mehrſprachigkeit nur auf die Intereſſenten beziehen, wobei übrigens das Intereſſe oft ſehr ungleichſeitig iſt. Den Polyglottismus über das Intereſſe und das Bedürfnis hinaus zu verallgemeinern und zwar aus Princip zu verallgemeinern, wäre nicht nur Sprachenſport, ſondern auch Vergeudung von Kräften, welche anderen Schaffensgebieten vorenthalten werden. Fürs Zweite kann die Forderung ſprachlicher Reciprocität*) doch nur unter Voraus-

*) Vgl. unten §§ 36—38.

setzung der Gebrauchsgleichheit der Sprachen gestellt werden, welche Gebrauchsgleichheit bei allen Sprachen zu behaupten eine Absurdität ist (S. 98). Fürs Dritte können doppelseitige commutative sprachliche Rechte nur unter der Voraussetzung und dort entstehen, daß und wo die betreffenden Sprachen die Verkehrssprachen sind.

c. Weit loser ist die Verknüpfung der legalen und distributiven Gerechtigkeit mit einem internationalen Sprachenrechte; allein die Ideen derselben können nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn auch die Nationen in ihrer Gesammtheit nicht einen Staatskörper bilden und wenn somit die legale Gerechtigkeit hiebei nicht auch die Function haben kann, zugleich dem Aufrechtbestande eines Staatskörpers zu dienen, so erscheint gleichwohl die Verbindung und Vereinigung der Nationen wie ein großer Gesellschaftskörper, in welchem es gemeinsame Interessen gibt. Wissenschaftliche Bestrebungen, culturelle Einrichtungen, Verkehr, Handel, ja auch Rechtsschutz, dienen der allgemeinen Wohlfahrt und darum entspricht es der Idee der legalen Gerechtigkeit, daß zu ihrer Ermöglichung nur passende sprachliche Verständigungsmittel angewendet werden, weshalb die Angehörigen anderer Sprachen hierin keine Zurücksetzung erblicken dürfen. Ebenso entspricht es der distributiven Gerechtigkeit, jene Idiome zu respectiren, welche zur Erreichung der Gemeinzwecke die verbreitetsten und relativ tauglicheren sind. Würde z. B. zwischen mehreren Staaten ein Vertrag über Vereinfachung des Rechtsverkehres und auch über die Rechtsdurchsetzung in Handelsangelegenheiten abgeschlossen, welcher Fortschritt gewiß im Interesse der Allgemeinheit läge, so ist wohl einleuchtend, daß nur wenig Idiome und nur Weltsprachen bei den zuständigen Gerichten zulassungsfähig wären.

Der gesunde Sinn wird es anerkennen, daß im internationalen Verkehre das Interesse der Betheiligten und die größere Zweckfähigkeit des zu wählenden Sprachmittels den Ausschlag gibt. Hienach haben sich auch die Ansprüche auf den Gebrauch einer Sprache sittlich zu richten.

d. Wir lassen zwei Beispiele folgen, in welchen die Selbstdisciplin in Bezug auf die Wahl der Sprache uns nicht gewahrt worden zu sein scheint.

Zwei Beispiele.

1. Einem Blatte entnehmen wir am 12. December 1898 folgenden Bericht: „Bei dem königl. baier. Amtsgericht in N . . . . wurde ein hausirender Slowake wegen Verdacht eines Vergehens eingebracht. Gleich nach dem ersten Verhör schien seine Schuldlosigkeit sicher, doch mußte, sein Vorleben betreffend, an die königl. ungar. Behörde seines Comitats eine Anfrage gestellt werden. Die Antwort kam, aber in ungarischer Sprache, die selbstverständlich keiner der Beamten verstand.

Das Aktenstück wurde nach München an die österr.-ungarische Gesandtschaft mit dem Gesuch um Verdeutschung geschickt, kam aber mit einer in ziemlich schroffem Tone gehaltenen Erklärung zurück, es sei nicht Sache der k. und k. Gesandtschaft, derlei Uebersetzungen vornehmen zu lassen.

Wieder wanderte das Document an die königl. ungar. Comitatsbehörde mit einem Gesuch um Uebersetzung nebst einer Bemerkung zurück, ein königl. baier. Amtsgericht sei bisher noch nicht verpflichtet, magyarisch zu verstehen. Das betreffende ungarische Comitat ist fast nur von Deutschen und Slowaken bewohnt. Nach fast vier Wochen trat das ominöse Schriftstück seine zweite Reise nach Baiern, diesmal in Begleit einer nicht beglaubigten, offenbar von Schülerhand geschriebenen Uebersetzung an. Der arme Slowake wurde, nachdem er über acht Wochen unnöthig in Haft gesessen, als ganz unschuldig entlassen.

Wie mir berichtet wurde, sollen ähnliche Fälle schon mehrfach im ganzen deutschen Reich nicht verständlicher amtlicher Schriftstücke wegen vorgekommen sein!

Auch der Vorstand des Gustav Adolph-Vereines mußte sich s. z. die Sendung ungarischer, czechischer oder polnischer Gesuche um Unterstützung verbitten, mit der Drohung, dieselben einfach ad acta zu legen und unberücksichtigt zu lassen."

Das bairische und ungarische Amtsgericht stehen hier in internationaler Beziehung, welche der Gemeinwohlfahrt (hier rücksichtlich einer polizeilichen Rechtssache) zu dienen hat, und darum erfordert die legale Gerechtigkeit, daß jede Seite das ihr unter den obwaltenden Umständen Mögliche zur Erreichung des Zweckes thue. Dieses Mögliche besteht im vorliegenden Falle nicht in einem für beide Theile absolut gleichem Verhalten; denn beide Theile leben unter ungleichen sprachlichen Verhältnissen und unter verschiedenen Bedingungen sprachlicher Bethätigung, welche kraft der distributiven Gerechtigkeit zu berücksichtigen sind. Da die ungarische

Nation an Zahl gering (8 Millionen) ist und in vielen Beziehungen mit den Nachbarnationen verknüpft und namentlich auf das Verständigungsmittel des deutschen Idioms gelenkt wird, so kann das ungarische Gericht nicht verlangen, daß ein (überdieß außerösterreichisches) Amt in Baiern die in ungarischer Sprache gehaltene Rückschrift verstehe, und kann ebensowenig annehmen, daß es für das bairische Gericht ebenso leicht sei, sich das Ungarische zu verdeutschen, wie es dem ungarischen Gerichte leicht ist, deutsch zu schreiben oder die Verdeutschung zu bewerkstelligen. Sind auch die Forderungen der legalen und distributiven Gerechtigkeit international nicht codificirbar, so hat doch ihr Gedanke international eine *sittliche* Bedeutung.

2. In einem Blatte lasen wir den Ausdruck des Unwillens, daß ein mit dem Adressatorte „v Bremach" bezeichneter Brief als unbestellbar an den czechischen Aufgabsort zurückgelangte. Wenn auch die Post international organisirt ist, so scheint es gleichwohl unmöglich, daß alle Postorte der Welt in den Landesschematismen in allen Sprachen verzeichnet sind. Der Aufgeber erlangt kein größeres Recht, als darauf, daß die Postbeamten die gewöhnliche Findigkeit entwickeln. Die Postbeamten in Deutschland suchen nun vergebens einen Ort „Bremach" in ihrem Schematismus und haben keine Ahnung, daß in dem Ausdrucke zugleich die czechische Flexionssilbe steckt und daß demnach „Bremen" gemeint sei. Weit eher vermag der Aufgeber sich die Kenntnis des Originalnamens des Adressatortes Bremen zu verschaffen, als umgekehrt der deutsche Postbeamte die Kenntnis der Veränderungen sich erwerben kann, welche der Originalname in der Declination der böhmischen Sprache erleidet. Wir behaupten, daß der czechische Aufgeber zwar das sittliche Recht zur Aufgabe jenes Briefes mit czechischer Ortsbezeichnung dann hatte, wenn er die Originalbezeichnung *nicht kannte* (wobei das Risico des Einlangens auf ihn fällt), daß er jedoch sittlich *verpflichtet* war, den Originalnamen dann zu gebrauchen oder wenigstens beizusetzen, wenn er ihn kannte (vgl. S. 103—113). Der Nationaltitel der Sprache kann hier nicht zur Anwendung kommen.

§ 30. Majorität und Minorität.

Wir können uns dieser Erörterung nicht entziehen, nachdem die hierüber verbreiteten falschen Vorstellungen auch das sprachliche Recht verdunkeln.

1. Das sog. „Majoritätsrecht".

Die in den öffentlichen und privaten Vertretungskörpern geltende Uebung, daß der mit Majorität angenommene An-

trag hiedurch zum Beſchluſſe und in weiterer Folge zur Norm für Alle erhoben wird, darf nicht die Vorſtellung erwecken, als ob das Recht aus der Ziffer entſtünde und noch weniger, als ob der Wille der Mehrheit den Urſprung des Rechtes bilden würde. Ein ſolches Majoritätsrecht wäre das Recht des Stärkeren (d. h. hier der zahlreicheren) und wäre die Entrechtung der numeriſch Schwächeren. Die ſittliche Ordnung überliefert nicht den Schwachen an den Starken und macht nicht den Willen des Letzteren zum Geſetze. Vielmehr ſteht die ſittliche Ordnung gleichmäßig über beiden, regelt den Willen beider und ſchützt die Rechte Aller.

a. Die Berathungen und Beſchlußfaſſungen der Körperſchaften dürfen nicht die Niederkämpfung der Einen durch die Andern bedeuten, als ob hiedurch das Recht des Einen durch den Andern genommen werden könnte. Vielmehr ſind die berathenden und votirenden Männer nur die Functionäre zur Findung deſſen, was unter den obwaltenden Verhältniſſen und Umſtänden der ſittlichen Ordnung entſpricht und dann demgemäß für Alle zu gelten hat d. h. poſitives Geſetz werden ſoll. Dieſe Männer ſind nicht der Rechtsurſprung, ſondern üben eine geiſtig-werkzeugliche Function zur Findung des Rechtes und des Richtigen. In dieſer Bethätigung ſind ſie Functionäre der legalen Gerechtigkeit und haben das dem bonum commune am beſten Dienende zu erforſchen; dieſes Berathungsreſultat wird dann durch die Autorität zu einer alle Glieder des Ganzen bindenden Norm. In den Verfaſſungsſtaaten liefert die Abſtimmung nicht bloß ein Berathungsreſultat, ſondern die Votanten haben einen Antheil an der geſetzgebenden autoritären Gewalt. Bei dieſer Function hat die Verſtandesthätigkeit die erſte Rolle; der Wille hat nach der ſittlichen Ordnung dem als richtig Erkannten beizutreten. Nur ſo darf der „geſetzgeberiſche Wille“ verſtanden werden.

In dem ſo geſchilderten Vorgange hat die „Majorität“ eine ſo zu ſagen nur techniſche Bedeutung, inſofern ſie

besagt, wohin das Gewicht der Gründe nach der Anschauung des größeren Theiles der Berathenden und Abstimmenden neigt. Das Recht selbst entsteht nicht aus ihrem Willen, sondern aus der sittlichen Ordnung, welcher der Wille unterworfen wird. Das Recht der Majorität bei dieser Function ist ein geschäftsordnungsmäßiges.

Wir betonen daher sehr nachdrücklich, daß dieses „Recht der Majorität" nur aus der Ausübung einer Pflicht entsteht, welche der legalen Gerechtigkeit angehört.

b. Welche Grundsätze haben die Votanten (also auch bei dem Entstehen der Majorität) in der Findung des Richtigen zu leiten? Wornach richtet sich der Inhalt der zu berathenden und zu beschließenden Norm, welche bei der Verschiedenheit der Glieder gleichwohl alle binden soll? Kann jeder Unterschied der Glieder und jede Interessenverschiedenheit die adäquate Berücksichtigung in der Gesetzesnorm finden? Hierin leitet die Gesetzgeber und Theilnehmer an der Gesetzgebung der Grundsatz der distributiven Gerechtigkeit. Es gilt, wie die Einzelnen so auch die Gruppen bei Begünstigung und Belastung nach ihrem Verhältnisse zum Ganzen, nach ihrer Eignung und Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen und heranzuziehen; und diese proportionelle Berücksichtigung ist ein Recht der Glieder, welches ihnen kraft der distributiven Gerechtigkeit zusteht. Nun kann es geschehen, daß die Mitglieder des Berathungs- und Votirungskörpers zugleich Angehörige dieser oder jener Gruppe sind, deren Interessen von denen Anderer verschieden sind. Es ist nun in den Repräsentationskörpern unausweichlich, daß dieselben Personen Votanten und oft auch zugleich Interessenten sind; ja das Princip der Interessenvertretung drückt diesen Fall schon im Namen aus. Die sittliche Ordnung verlangt nun kraft der distributiven Gerechtigkeit, daß die Stellung des Vertreters nur im Sinne der sachlich-intellectuellen Klarlegung und zum Zwecke der Würdigung und Abwägung der ausschlaggebenden Momente geltend gemacht werde, und daß die Abstimmungsvoten der Einsicht und richtigen Würdigung

folgen. Der so mittels Majorität entstandene Beschluß ist dann die Grundlage einer (auch distributiv) gerechten Norm auch für jene, deren Anschauungen nicht durchgedrungen sind. Die letzteren haben die Pflicht um des Verhältnisses der Theile zum Ganzen willen ihr Thun und Handeln der so gefundenen Norm anzupassen.

Daraus ist ersichtlich, daß das Repräsentativsystem hohe sittliche Forderungen an die Glieder der Vertretungskörper stellt, sowohl an die Objectivität der Abstimmenden als auch an die Fügsamkeit der in der Minorität Gebliebenen. Der zustandegekommene Majoritätsbeschluß darf, weil die distributive Gerechtigkeit gewahrt zu werden hat, ebensowenig an sich parteiisch sein als von Andern parteiisch gedeutet werden.

Daraus geht hervor, daß die Angehörigen der Majorität, deren Voten den Beschluß bewirkt haben, keinerlei größeres persönliches Recht gegenüber den Angehörigen der Minorität haben. Einmal sind eben alle Vertreter nur Amtsfunctionäre, bei denen eine Verschiedenheit der Auffassung zu Tage tritt; überdieß entspringen aus Gesinnungen und Gesinnungsverschiedenheit keine Rechte. Und zweitens weiß keiner vor der Enuntiation des Abstimmungsresultates, ob er mit seinem Votum zur Majorität oder zur Minorität gehört. — Daher hat der Ausdruck „Majoritätsrecht" nicht den Sinn eines subjectiv-persönlichen Rechtes, sondern nur die Bedeutung einer formellen Rechtsinstitution, derzufolge die Voten der Majorität zur Grundlage des weiteren gesetzgeberischen Vorganges genommen werden.

c. Kommen wir aber zu der Frage, warum die Voten der Majorität gegenüber den Voten der Minorität die zum Beschlusse und mittelbar zur Norm führende Geltung haben, und erblicken wir hierin ein „Recht der Majorität", so finden wir den Grund in dem angedeuteten Verhältnisse der Theile zum Ganzen.

Wir meinen hier ein organisches Ganzes, welches aus Theilen gebildet wird, und solche Theile, welche in

einer bestimmten Richtung zum Organismus des Ganzen gehören. So ist der Staat ein organisirtes Ganzes z. B. auch in Rücksicht gewisser budgetärer Ausgaben, und die Glieder sind gerade hiebei auch als Organismustheile anzusehen; in der Besteuerungsfrage kommt es nämlich auch auf das Verhältnis an, welches die Theile zum Ganzen und innerhalb des Ganzen vergleichsweise zu einander haben, da nicht alle ein gleiches Vermögen und gleiche Einnahmen besitzen. Die Steuerleistung verträgt eine quantitative Verschiedenheit, welche ihren Ausdruck in der verhältnismäßigen Anrepartirung findet.

Andere Leistungen vertragen eine Theilbarkeit nicht; so z. B. gibt es keine Vierteltauglichkeit und keinen ihr entsprechenden Viertelmilitärdienst, sondern nur eine „Tauglichkeit" oder „Untauglichkeit", und demgemäß wird die Ableistung der einheitlichen Militärpflicht entweder gefordert oder nicht gefordert, ohne daß hiebei das Verhältnis des Theiles zum Ganzen oder zu den übrigen Theilen des Ganzen verletzt wäre.

Es gibt aber auch Gegenstände und Leistungen, bei denen sich eine proportionale Theilung ohne Nachtheil für das Ganze überhaupt nicht durchführen läßt, so daß nur Eines von Beiden übrig bleibt: entweder der Verzicht auf die Begünstigung (beziehungsweise Aufsichnahme der Belastung) oder Schädigung des Ganzen. Für diesen Fall der Außerproportionalität der Dinge und der eventuellen Gefährdung des Ganzen gilt der Grundsatz der legalen Gerechtigkeit: bonum commune praecedit bono privato, welcher richtiger auch ausgedrückt wird: bonum totius praecedit bono partis. Für den berücksichtigungsunfähigen Theil entsteht dann die Pflicht, sich um des Ganzen willen zu fügen. — Als significantes Beispiel eines solchen Verhältnisses mag die Stellung der Glieder eines Ganzen bei der Wahl eines Vorstandes dienen. Sämmtliche Votanten (z. B. 90) haben das gleiche active Recht zur Vornahme der Wahl, welches sich also als $^1/_{90}$ Antheil am Wahlresultate ausdrücken läßt. Mit dem Urtheile über

die Befähigung des Candidaten kann sich auch der Affect für ihn verbinden. Allein nach vollzogener Wahl können nicht mehr die Stimmen der Minorität (z. B. $^{16}/_{90}$ Antheile des Wahlresultates) zur Geltung kommen und auch nicht mehr der Affect. Da das Amt des Vorstandes *untheilbar* ist und ein wichtiges Erfordernis des Ganzen bildet, so können die Minoritätsglieder weder einen $^{16}/_{90}$ Vorstand haben, noch ihren $^{16}/_{90}$ Wahlantheil gegen ein Endresultat kehren, sondern es ist *um des Ganzen willen* nothwendig, daß es nur *einen* Vorstand gebe, und zwar daß es *derjenige* sei, auf welchen sich die Mehrzahl der Stimmen vereinigt hat, *weil in der Mehrzahl sich das Ganze mehr ausdrückt* als in der geringeren Zahl.

Dieß darf nicht als eine Entrechtung der Glieder der Minderheit zu Gunsten eines Allein-Rechtes der Mehrheit aufgefaßt werden, weil die Rechte *Beider* von der Rücksicht des gemeinsamen *Ganzen mitbedingt* werden. Die Entrechtung würde nur dann begangen, wenn ein Theil der Glieder unbefugt von der Wahl ausgeschlossen oder wenn bei ihr unerlaubte Praktiken geübt würden.

Mit dem Satze von der Präcedenz des Gutes des Ganzen vor dem Gute des Theiles, welcher Satz eine das Recht des Theiles überwiegende *Pflicht* begründet, hängt auch zusammen der Satz, daß im Collisionsfalle das *höhere und größere Gut dem geringeren voranzustellen* ist, also das qualitativ höhere dem qualitativ geringeren und das quantitativ größere dem quantitativ kleineren. Wie der Einzelne sich daran bei den in ihm selbst abschließenden Handlungen hält, so gilt dieser Satz auch im Socialkörper und im Gesellschaftsleben. (Man denke an die Moralsätze über die Ordnung der Liebe.) Dieser Satz muß seine natürliche und sittliche Geltung auch behaupten, wo es sich um die Zutheilung incompatibler Rechte und um die Interessen eines Gesellschaftskörpers handelt. Der Affect von 74 Gliedern repräsentirt ein quantitativ größeres Gut als der Affect von 16 Gliedern. So ist es also begründet,

daß das Amt des Vorstandes, ohne welches ein Ganzes nicht bestandfähig ist, der mit 74 Stimmen und nicht der mit 16 Stimmen bezeichneten Persönlichkeit zufalle, welche erstere nunmehr als der Erwählte der Gesammtheit gilt.

In diesem letzteren Sinne gibt es ein „Recht der Majorität", d. h. nicht ein vorausgehendes subjectives, persönliches Recht derjenigen, deren Stimmen die Majorität ausgemacht haben, sondern das Recht des Anspruches, daß auch bei Wahlen und Entscheidungen innerhalb eines gewissen Ganzen nach dem allgemeinen sittlichen Grundsatze von der Präcedenz des Gutes des Ganzen vor dem Gute des Theiles, sowie von der Präcedenz des specifisch oder quantitativ höheren Gutes vor dem specifisch oder quantitativ kleineren Gute vorgegangen werde. Dieser das teleologisch-sittliche Handeln beherrschende Satz ist daher auch der Grund, weshalb bei Findung der Rechtsnormen das Gewicht der Majorität ausschlaggebend in die Wagschale zu fallen hat.

Wir reden also von „Majorität und Minorität" einmal in dem Sinne einer geschäftsordnungsmäßigen technischen Institution in beschlußfassenden Körperschaften (a), wir verbinden damit aber zweitens nicht den Sinn eines vorausgehenden, größeren persönlichen Rechtes der Majoritätsvotanten, welche vielmehr nach den objectiv rechtlichen Gesichtspunkten vorzugehen haben (b), und drittens sagen wir, daß das Recht der Geltung des Beschlusses der Majorität vor den Voten der Minorität auf dem allgemeinen, auch in anderen Lagen geltenden sittlichen Grundsatze der Präcedenz des Gutes des Ganzen vor dem Gute der Theile in Verbindung mit dem Grundsatze der Präcedenz des qualitativ und quantitativ höheren Gutes beruhe (c).

2. Das „Majoritätsrecht" und die Sprache.

Wir brauchen wohl nicht erst hervorzuheben, daß ein sprachliches Recht nicht lediglich durch den Willen einer numerischen geschäftsordnungsmäßigen Majorität (n. 1 a)

entstehen könne, sondern daß ein darüber mit Majorität zu fassender Beschluß auf den n. 1 b und c geschilderten Voraussetzungen zu beruhen habe. Auch bei dem sprachlichen Rechte handelt es sich nicht um die Frage der Majorität oder Minorität der an der Gesetzgebung theilnehmenden Votanten, sondern darum, *wann* und *zu welchem Zwecke* hin für die Individuen ein Recht oder eine Pflicht zum Gebrauche einer Sprache bestehe oder entstehe und daher im Streitfalle von der autoritären Gewalt auch zu normiren sei. Hiebei ist für den commutativen Rechtsbereich eben die *Zahl* der unter die Sprache fallenden Personen von Wichtigkeit, und *insofern* kann von einer *Majorität und Minorität der Sprechenden* die Rede sein, und es nimmt *dieses* Verhältnis auf das Recht selbst einen entscheidenden Einfluß. Es kommen hiebei die in 1 sub c entwickelten Gesichtspunkte zur Geltung.

Fürs Erste ist demnach zu sagen, daß nicht von einer numerischen *Größe oder Geringheit* der Sprachgenossen *an sich* das sprachliche Recht abhängt; denn im Nebeneinanderbestande der großen oder kleinen Völker ist der Bestand des sprachlichen Rechtes für jedes derselben unfraglich. Die Frage des strittigen Rechtes entsteht erst bei einer *solchen Verbindung* von Genossen verschiedener Sprachen, bei welcher sie *in gewisser Richtung als eine Einheit* auftreten. Nur dann erscheint die gleiche oder ungleiche Zahl als Parität, beziehungsweise als Majorität und Minorität; dann ist die Frage zu lösen, ob und in wie weit auch der sprachlichen Minorität ein sprachliches Recht gegenüber dem bezüglichen Ganzen und gegenüber den Angehörigen der Mehrzahl zukomme. Also nicht die Größe oder Geringheit für sich oder neben einander bestehender Sprachgruppen, sondern erst *eine bestimmte Verbindung* derselben ruft die sprachlichen Rechtsfragen hervor. In der sprachlich-commutativen Richtung hat diese Verbindung nur in *Mischgegenden* statt; die Verbindung verschiedener Völker im *staatlichen Organismus* erzeugt Rücksichten der legalen und distributiven Gerechtigkeit auch in sprachlicher

Beziehung; ja diese Rücksichten machen sich (wenn auch abgeschwächt) sogar in der Verbindung des internationalen Verkehres geltend.*)

Fürs Zweite ist zu beachten, daß die Sprache und die Verständigung, wenn sie als Rechtsobject in Frage kommt, untheilbar und demnach nicht percentuell anrepartirbar ist, sondern nur entweder gefordert oder nicht gefordert werden kann. Daher würde die Belastung mit der Erlernung sich auf das Totalobject erstrecken.**) Die Berücksichtigung jedweder Minorität nach einer distributiven Proportion ist daher gänzlich undenkbar.

Fürs Dritte — und dieß ist der springende Punkt — ist das Verhältnis der Minorität zur Majorität nach den obigen Grundsätzen zu finden. Gibt es irgendwo nur eine Sprache als Verkehrssprache, so erscheint der Complex der Bewohnerschaft in dieser Beziehung als ein Ganzes, welchem gegenüber der Theil um des Ganzen willen sich unterordnet, so daß die Unterordnung nicht die Bedeutung einer subjectiven Unterordnung unter andere hat. Soll aber auch die zweite von einigen Personen in dieser Gegend gesprochene Sprache zugleich die Mitbedeutung einer allgemeinen Verkehrssprache unter Hervorbringung gegenseitiger sprachlicher Rechte und Pflichten haben? Nachdem die Belastung mit der Mühe der Erlernung einer Sprache nicht percentuell anrepartirbar ist, weil sie sich auf das Totalobject erstreckt, so würde dieß bedeuten, daß die Belastung ganz dieselbe zu sein habe und daß es keinen

*) In dem ersten Beispiele § 29d (S. 179) stehen Deutsche und Ungarn (das bairische und ungarische Amtsgericht) nicht im Verhältnisse von Majorität und Minorität, und nicht hieraus wurde für das ungarische Amt die Pflicht zu deutscher Rückschrift abgeleitet, sondern wir haben es mit dem Vergleiche der Sprachen eines zahlreichen und eines wenig zahlreichen Volkes zu thun, so daß der Gebrauchswerth der beiden Sprachen ein verschiedener ist. Dieser Umstand begründet für beide bei Erfüllung der legalen und distributiven Gerechtigkeit einen wesentlichen Unterschied.

**) Hieneben bestehen Nuancen der Kundigkeit der zweiten Sprache, angefangen von dem Verstehen des Gelesenen oder Gehörten bis zur Mächtigkeit in Wort und Schrift und bis zur vollkommenen Beherrschung.

Unterschied begründen dürfe, ob 97 oder ob 3 Theile dieses Verkehrskörpers belastet werden. Die sittlichen Grundsätze über das Verhältnis der Theile im Ganzen und zum Ganzen, sowie über die teleologische Stellung des qualitativ oder quantitativ höheren Gutes zum geringeren *verlangen das gerade Gegentheil*: Es ist wider die Natur eines Socialkörpers und wider die allgemeine Wohlfahrt, daß 97 Personen um 3 willen belastet werden. (Vgl. S. 111) Da aber in der Frage strittiger Rechte die sittlichen Grundsätze gewahrt zu werden haben und diese Wahrung ein Forderungsrecht der sonst in ihrem Interesse bedrohten Partei ist, so steht das sittliche Recht auf Seite der 97. *Es gibt kein Recht einer solchen Minorität* auf den Mitgebrauch ihrer Sprache *als Verkehrssprache*. Wollte man dieß als Entrechtung oder Vergewaltung der Minorität ansehen, so wird übersehen, daß es dann eine viel *ärgere Vergewaltigung* wäre, die *an der Majorität* begangen würde.

Hiezu kommt, daß jene 3 % kraft des Naturverhältnisses ohnehin die bestehende Verkehrssprache sich aneignen und daß somit die Nöthigung der 97 % zu einer zweiten Verkehrssprache ganz *zwecklos* wäre, solange es sich lediglich um das sprachliche Moment handelt. Die Forderung der Einführung einer zweiten Verkehrssprache würde daher nicht mehr die Bedeutung eines sprachlichen, sondern eines *nationalen* Zweckes haben. Ueber die Folgen hievon haben wir uns an anderer Stelle verbreitet. (S. 125 f.)

Daraus mag hervorgehen, daß der Ausdruck „sprachliche Minorität" oder „nationale Minorität" mit großer Vorsicht aufzunehmen und zu gebrauchen ist. Die Vorstellung, als ob *jedwede* Minorität schon deshalb auch schon *jedwedes* sprachliche und nationale Recht hätte, dessen Nichtanerkennung nationale Unterdrückung wäre, entsteht aus krankhafter Begehrlichkeit, ist sittlich falsch und muß zur Beunrechtigung Anderer und damit zum Zwiste führen. Sollen einer sprachlichen Minorität in einem Gesellschaftskörper sprachliche *Rechte* zukommen, die sich auf die *Ver-*

kehrssprache, und zwar auch im commutativen Rechtsverkehre beziehen, so ist nebst anderen Bedingungen eine so zahlreiche Durchsetzung dieses Körpers mit den Angehörigen dieser Sprache nothwendig, daß von dieser Sprache als „einem allgemeinen Verkehrsmittel" die Rede sein kann. (Vgl. S. 118.) Anderenfalls wäre es eine Umstürzung der Ordnung des teleologisch-sittlichen Verhältnisses des Ganzen und seiner Theile.

C. Die Sprachenfrage unter dem Gesichtspunkte der Gleichberechtigung.

I. Die sprachliche Gleichberechtigung an sich.

§ 31. Falsche Auffassung des nationalen Rechtes und deshalb auch der Gleichberechtigung.

Wir haben S. 64—68 das Gleichmaß der Gerechtigkeit erörtert und in dem „Corrolar über Gleichberechtigung" (S. 68) gezeigt, daß die Gleichberechtigung in der Gleichheit des Maßstabes aber nicht in der quantitativen Gleichheit des Gemessenen gelegen sei, was auch bei der sprachlichen Rechtsfrage nicht außer Augen zu lassen ist. Vgl. auch § 37 n. 2. b.

Im Namen der Gleichberechtigung wird seitens der Nationalparteien in Oesterreich das Postulat aufgestellt, daß jede Sprache in Oesterreich in jedem Belange mit absolut gleicher Geltung auszustatten sei. S. 64 wurde angedeutet, wie vielfache falsche Vorstellungen über die Gerechtigkeit diesem Postulate zu Grunde liegen.

Hier sei insbesondere die Vorstellung untersucht, als ob das zuzutheilende gleiche Recht lediglich dem Subjecte (den Nationalitäten) entquelle. Diese Vorstellung lag offenbar zu Grunde, wenn in den Blätterberichten über eine nationale Feier dem Festredner die Worte in den Mund gelegt wurden: „... Er hat die Quelle des Rechtes in der Selbständigkeit unseres Volkes erkannt... Die Lehre von unserer Gleichberechtigung ist so alt, wie die Lehre vom

angebornen Rechte . . . wenn wir die Gleichberechtigung nicht erlangen, so haben wir kein Interesse an der Erhaltung Oesterreichs . . ."

Dieß nöthigt uns zu einer kurzen Erklärung der Verbindung eines Rechtes mit dem Subjecte überhaupt. Nach der christlichen Moral ist das Subject der Träger von Rechten, nicht aber sein eigener Rechtsgrund. Der Rechtsgrund selbst liegt in der sittlichen Ordnung, welche einem Subjecte entweder auf Grund der Natur oder auf freie Ursächlichkeiten hin unter gewissen Voraussetzungen Rechte zueignet. Daß diese natürlichen und erworbenen Rechte im Leben der menschlichen Gesellschaft durch positive Normen (jedoch im Anschlusse an die Naturordnung) geregelt zu werden haben, ist ebenso ein Satz der Moral wie der Juridik.

Die sittliche Ordnung spricht sich über die Art, wie die Rechte dem Subjecte zukommen, aus in der Tugend der Gerechtigkeit. In der einen Gerechtigkeit unterscheiden wir gleichwohl mehrere Richtungen. Nicht jedes Recht ist mit dem Subjecte auf dieselbe Art verbunden. Anders ist mit ihm verbunden z. B. das Recht auf sein Leben, seinen Besitz u. s. w. und anders das Recht zur Wahl in die Repräsentativkammer. Soweit die Rechte der commutativen Richtung angehören, ist ihre Verbindung mit dem Subjecte klarer und unmittelbarer; soweit sie jedoch der legalen und distributiven Richtung zugehören, ist diese Verbindung complicirter und von der Gesellschaftsordnung weit mehr abhängig. Soweit nun auch das Recht auf die Sprache der commutativen Ordnung zuzurechnen ist (vgl. § 15—18), ist seine Herausstellung leichter; sie wird aber verwickelter in der legalen und distributiven Richtung.

Würde jener Festredner mit dem Citate sich auf die Nation beziehen, insofern sie gleich anderen Nationen ein Rechtsträger (Rechtssubject) ist, so liegt in der Forderung der Gleichberechtigung mit den andern Nationen nichts Unrichtiges. Allein es liegt der Gedanke zu Grunde, daß

das Subject des Rechtes für die Zuerkennung und Zutheilung des Rechtes ausschlaggebend zu sein hat. Damit wird geleugnet, daß die Rechtsfindung vom Zusammenhange mit einem Ganzen abhängig ist und ebenso wird geleugnet, daß die Rechtsfindung in der zutheilenden Gerechtigkeit auch, und zwar ganz besonders von der Natur und Eigenschaft des Gegenstandes und seiner Beziehung zu den Subjecten abhängig ist. In ersterer Beziehung würde dann in folgerichtiger Entwicklung die Nation, als alleiniges Rechtssubject an die Stelle des Rechtsganzen und an die Stelle des Staatswesens treten, wobei dann allerdings die Pflichten der legalen Gerechtigkeit in Entfall kämen. In letzterer Beziehung würden folgerichtig alle anderen Nationen Oesterreichs ebenso die gleiche Eigenquelle ihres Rechtes werden und dann brauchte es keine weitere Untersuchung der Rechtsfindung darüber zu geben, inwieweit die Natur, Eigenschaft und Verbreitung der Sprache auf die Zutheilung der Sprachenrechte Einfluß haben. Die Frage der Gleichberechtigung der Nationalitäten wäre nach einem solchen Principe theoretisch dadurch gelöst, daß alle das gleiche Recht erhalten, sich als ebensoviele selbständige Ganze zu betrachten; dieß wäre nicht mehr die zutheilende (distributive) Gleichberechtigung, sondern eine Gleichberechtigung in der Auftheilung.

Die sittliche Ordnung kennt ein solches Verhältnis eines Rechtssubjectes zu seinem Rechtsgegenstande nicht. Auch die Nationalitäten, insofern sie als Rechtssubjecte anzusehen sind, unterliegen der Gerechtigkeit, nicht wie die Begehrlichkeit sie formulirt, sondern wie sie als einheitliche Tugend in der sittlichen Ordnung auftritt. Die „Nation" ist nicht mit dem Staate identisch und darum können nicht die Rechte eines Staatswesens in die Rechte der Nationen umgeschmolzen werden. Ebensowenig fällt der Umfang der „Rechte der Nation" und der „Rechte auf die Sprache" in Eins zusammen, da die Sprache sittlich zuerst die Bedeutung des Gebrauchsmittels im Verkehre hat, woraus folgt, daß der nationale

Gebrauchstitel der Sprache von der Thatsache der *Sprache des Verkehrs* abhängt. Wie aber in der *commutativen* Ordnung nicht der nationale Titel für ein Sprachenrecht in Anspruch genommen werden kann, wo die betreffende Sprache nicht das Verkehrsmittel von absoluter oder relativer Allgemeinheit ist, ebenso wenig kann das *Staatswesen* den nationalen Affect zur Sprache in jenen Dingen ausschlaggebend sein lassen, wo der Gebrauch der Vielheit von Sprachen den wegen höherer Interessen nothwendigen Einheitsverkehr verunmöglichen würde und wo daher in diesen Dingen sich einer Einheitssprache bedient werden muß.

Wir können also eine auf die oben angeführten Principien gebaute Gleichberechtigung in polyglotten Staaten in der sittlichen Ordnung nicht gelten lassen. Wir hätten es nicht mehr mit der Gleichberechtigung der Nationalitäten, sondern mit der Verwirklichung des Nationalitätsprincipes zu thun. Nicht einmal der Staat kann als die alleinige Quelle seines Rechtes bezeichnet werden und es geschieht die Rechtsfindung durch die Autoritätsträger innerhalb der sittlichen Ordnung; noch weniger ist eine solche Rechtsquelle die Nation. Es gibt keine Gleichberechtigung der Nationen untereinander in dem Sinne, als ob jede ein staatliches Eigenrecht hätte. Es gibt nur eine Gleichberechtigung derselben *innerhalb* des Staatswesens und *innerhalb jener Pflichten, welche nach der sittlichen Ordnung auch dem Staate gegenüber* zu erfüllen sind, aber es gibt keine Gleichberechtigung *mit* dem Staatswesen und noch weniger *gegen* das Staatswesen.

Die Gleichberechtigung ist von einer Seite als der „Grundpfeiler" der Ordnung in Oesterreich bezeichnet worden. Gewiß kann die friedliche Ordnung auf dem Gebiete des Sprachen- und Nationalwesens nicht anders erzielt werden, als auf der Grundlage gleicher Rechte. Wir müssen aber diesen Pfeiler, damit er *stütze*, tief gründen und zwar auf dem granitenen Fundamente der Gerechtigkeit und zwar der einen *untheilbaren und einheitlichen* Gerechtigkeit,

welche nicht bloß distributiv ist, sondern in der Zutheilung auch die legale und commutative Gerechtigkeit zu wahren gebietet. Die „gleichen Rechte“ setzen „die Gerechtigkeit“ voraus. Wird die Gleichberechtigung von den Männern des Nationalitätsprincipes angerufen, so wird sie zum Zerrbild der Gerechtigkeit; sie ist die Gleichberechtigung der Zerstörung und nicht des Aufbaues, sie ist die Täuschung des Schlagwortes, nicht der Edelgehalt der Gerechtigkeit. Will man auf den „Grundpfeiler der Gleichberechtigung“ die Ordnung bauen, so sehe man erst ihre Fundamente an, damit man diesen Pfeiler, anstatt zu fundiren, nicht untergrabe.

§ 32. Die Verbindung der „Gleichwerthigkeit“ der Sprachen mit der Gleichberechtigung.

Es ist auf einer Seite Gewohnheit geworden, in dem Sprachenstreite mit der Gleichberechtigung auch die Anerkennung der Gleichwerthigkeit derselben zu fordern und zwar so, daß dieser Beisatz einen erklärenden Commentar zu bilden hätte oder daß die Gleichwerthigkeit der Sprachen einen Bestandtheil der Gleichberechtigung ausmache.

Wir müssen daher auch diese Verbindung der beiden Forderungen auf den sittlichen Gehalt prüfen.

a. Daß alle Sprachen in dem Sinne gleichwerthig sind, daß die Sprachgenossen ihre Muttersprache vor einer andern mit gleichem Affecte lieben oder lieben dürfen, haben wir oben (S. 97 ff) gesagt. Handelt es sich ferner um die Affectliebe zur Muttersprache und ihrer inneren Entwicklung oder äußeren Verbreitung, so ist offenbar auch das Recht dieses Affectes gleich.

Allein im Ausdrucke „Gleichwerthigkeit“ handelt es sich nicht um den subjectiven Affectwerth, sondern um den objectiven Werth, d. h. um den Gebrauchswerth einer Sprache.

Aus den statistischen Verhältnisziffern der Sprachgenossen der verschiedenen Idiome in Oesterreich (vgl. S. 170)

ergibt sich eine in die Augen springende Ungleichheit der Verbreitung dieser Sprachen, die schon aus diesen Verhältnisziffern allein zur Evidenz ersichtlich ist und weiter auch durch die territoriale Vertheilung der Sprachgenossen bestätigt wird. Auch ist nicht zu übersehen, daß die angeführte Verhältnisziffer den Gebrauchswerth dieser Sprachen nicht vollkommen deckt. So ist die czechische und die slovenische Sprache auf Oesterreich eingegrenzt, während die deutsche ihr ungleich größeres Geltungsgebiet außerhalb Oesterreich hat. Handelt es sich um den absoluten Gebrauchswerth dieser Sprachen und um die absolute Relationsziffer, so verhält sich die deutsche Sprache zur czechischen nicht bloß wie 36 : 23 und zur slovenischen nicht bloß wie 36 : 5, sondern man würde ein Verhältnis von etwa 60 : 6 und von 60 : $1^1/_3$ erhalten. Allerdings handelt es sich bei der Findung der sprachlichen Rechtsnormen nicht um den absoluten, sondern um den staatlicherseits wahrzunehmenden mehr localen und relativen Gebrauchswerth; allein auch hiebei kann sich nicht des allgemein gesellschaftlichen Gebrauchswerthes entschlagen werden. Je kleiner eine Nation ist, desto mehr ist sie auf den Verkehr mit den Nachbarnationen auf materiell-wirthschaftlichem und auch auf geistigem Gebiete angewiesen; ja in diesem Maße verringert sich der gesellschaftliche Gebrauchswerth ihrer Sprache, welcher dann nur auf die eigenen Stammesgenossen confinirt bleibt, und erhöht sich der gesellschaftliche Gebrauchswerth der Sprache der größeren Nachbarnationen. — Solche Naturwahrheiten können zwar geleugnet, aber durch die Leugnung nicht geändert werden.

Welchen Sinn könnte nun die Forderung haben, daß die Gleichwerthigkeit der Sprachen einen Bestandtheil der Gleichberechtigung zu bilden habe? Etwas, was nicht besteht, soll gleichwohl als bestehend angenommen werden; das Ungleiche soll dennoch als Gleiches gelten!

b. Zu dieser unlogischen und das sittliche Recht umstürzenden Auffassung kann man eben nur durch einen doppelten Irrthum gelangen, einmal daß alles Recht

aus dem Subjecte quelle und zweitens daß die Gleichheit der Rechtssubjecte schon an sich das Recht auf Gleiches involvire. Es sind im Grunde dieselben Irrthümer, denen wir bereits im vorhergehenden § begegnet sind; auch ist zu sagen, daß der zweite Irrthum nur die Folge des ersten ist.

Es kann nicht laut genug betont werden, daß das Erkennen des Menschen in seiner Wahrheit abhängig ist von der Realität der Dinge und daß ebenso das Wollen und Thun in seinem Erfolge abhängig ist von der Einhaltung des Gesetzes der Wirklichkeit der Dinge und der Kräfte. Die Einhaltung der Objectivität wird nun auch von der sittlichen Ordnung vorausgesetzt und zur Pflicht gemacht. Auch das das Wollen bestimmende und regelnde Recht ist von der Objectivität abhängig. Das individuelle concrete Recht ruht nicht bloß in der Rechtsfähigkeit des Subjectes und seinem Wollen, sondern es muß auch die Forderung erfüllt sein, daß dieses oder jenes Rechtsobject auf Grund der sittlichen Ordnung kraft der Natur oder kraft einer Thatsache mit diesem Subjecte verbunden sei.

Ohne Zweifel sind die Angehörigen welcher Nation immer rechtsfähig dazu, daß ihre Sprache irgendwo auch im Pflichtverkehr angewendet werde; allein das actuelle Recht selbst hiezu erlangen sie nicht dadurch, daß sie rechtsfähige Rechtssubjecte sind, sondern es tritt für sie gemäß der sittlichen Ordnung erst kraft der Thatsache ein, daß ihre Sprache daselbst Verkehrssprache bereits ist. Ebenso besitzen sie die gleiche Rechtsfähigkeit dazu, daß ihre Sprache in einem polyglotten Staatswesen die Einheitssprache werde; nach der legalen Gerechtigkeit kann aber diese Sprache rechtlich erst dann dazu erklärt werden, wenn sie wirklich die Eignung als allgemeines Verständigungsmittel zur Wahrnehmung der gemeinsamen höheren Interessen bereits hat. Nicht die Rechtsfähigkeit der Subjecte, sondern der Anspruch, welcher nach der sittlichen Ordnung auf Grund wirklicher Verhältnisse erhoben werden kann, erzeugt das actuelle concrete Recht.

Der zweite Irrthum, daß die Gleichheit der Rechts-

subjecte das Recht auf Gleiches involvire, entsteht aus dem ersten. Denn wäre schon die Rechtsfähigkeit des Subjectes und sein Wille für die Actualität der Rechtsobjecte maßgebend, so ergibt sich, daß, weil diese Rechtssubjecte selbstverständlich gleich sind, nunmehr auch die Gleichheit der Rechtsobjecte einzutreten hätte. Auch hier wird übersehen, daß zur Rechtsfähigkeit, welche vollständig gleich ist, jener Anspruch hinzukommen muß, welcher nach der sittlichen Ordnung in den wirklichen Verhältnissen gründet. Völlig gleiche Rechtssubjecte werden daher ungleiche Rechtsobjecte besitzen, wenn die das Rechtsverhältnis begründenden Dinge verschieden sind.

Jene Männer, welche zur Gleichberechtigung in Bezug auf die Sprachen die Hinzufügung des Beisatzes der Gleichwerthigkeit derselben verlangen, scheinen von dem Gefühle geleitet zu sein, daß, wenn die Sprachenfrage lediglich nach der Forderung der Gleichberechtigung entschieden zu werden hätte, nach den eben entwickelten sittlich-rechtlichen Grundsätzen die wirkliche und natürliche Ungleichheit der Sprachen gelten gelassen werden müßte und daß somit trotz der Gleichberechtigung eine Verschiedenheit und Ungleichheit bestehen bliebe. Es scheint daher in ihren Augen ein Correctiv der Gerechtigkeit nothwendig, daß nämlich dasjenige, was in der Natur ungleich ist, wenigstens im „Rechts"-gesetze gleich gemacht werde — eine Theorie, deren entsetzliche Gefährlichkeit alsbald eingesehen würde, wenn man sie auf andere Gebiete des Rechtes im Gesellschaftsleben übertragen würde, z. B. auf das Eigenthums- und Besitzrecht.

Wir müssen uns daher auf das Entschiedenste nicht bloß gegen jene Interpretationen der Gleichberechtigung aussprechen, welche das Nationalitätsprincip zur Voraussetzung nehmen, sondern auch gegen den als organischen Bestandtheil einer solchen Gleichberechtigung gedachten Beisatz der Gleichwerthigkeit der Sprachen, weil damit die distributive Gerechtigkeit an sich aufgehoben würde, kraft welcher nur das Gleiche gleich behandelt wer-

den kann und von welcher die Wirklichkeit der Dinge als Voraussetzung der rechtlichen Functionen erklärt wird.

§ 33. Der Ausdruck der Gleichberechtigung der Nationalitäten und Sprachen in dem Artikel XIX der österreichischen Staatsgrundgesetze.

1. Wahre und falsche Interpretation dieses Artikels.

Der genannte Artikel lautet:

„Alle Volksstämme des Staates sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache."

„Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und im öffentlichen Leben wird vom Staate anerkannt."

„In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, daß ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält."

Ueber die Geschichte und Tendenz der 3 Abschnitte dieses Artikels verbreitet sich Gumplowicz l. c. S. 177—185.

Wohl keinem Artikel unserer Staatsgrundgesetze widerfährt das Geschick, gleich oft und in ganz entgegengesetztem Sinne angerufen zu werden. Der Umstand, daß die „Autonomisten" und „Föderalisten" dieses aus der „centralisirenden" Gesetzgebung des Jahres 1867 hervorgegangenen Artikels sich bedienen zu können meinen, zeigt zur Genüge, daß diese Bestimmungen entgegengesetzt interpretirt werden.

Wir behaupten, daß nur jene Interpretation zulässig ist, die mit der sittlichen Ordnung der Gerechtigkeit im Einklange steht. Denn wie etwas, was der letzteren widerspricht, niemals ein erlaubtes Gesetz werden kann, so steht

auch die Präsumtion dafür, daß ein erlassenes Gesetz der sittlichen Ordnung entspreche, und eben deshalb muß jene Interpretation abgewiesen werden, welche zu unerlaubten Consequenzen führen würde.

Daher geht es fürs Erste nicht an, die „Gleichberechtigung aller Volksstämme" (alin. 1) vom Standpunkte des Nationalitätsprincipes aus beurtheilen zu wollen und die „Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache" bis zur Selbständigkeit der Volksstämme unter Desorganisirung des Gesammtkörpers zu treiben. Der sittlich wahre Inhalt dieses Alinea ist der Bruch mit der veralteten Staatsmaxime, nach welcher die Nationalität der Staatsangehörigen eine rechtlich-indifferente Sache ist, auf welche von Staatswegen nicht Rücksicht genommen zu werden braucht und welche nach dem Ermessen der Staatsmänner benützt, beziehungsweise geopfert werden kann. Dieser Absatz gewährleistet also die Wahrung des aus dem Persönlichkeitsrechte fließenden Rechtes auf Nationalität und Sprache sowohl dem Staate als den anderen Nationen gegenüber; er kann aber dieses Recht nur in dem Umfange gewährleisten und zutheilen, als die Nationalität vermöge der sittlichen Güter- und Gesellschaftsordnung innerhalb der staatlichen Gesellschaft geltend gemacht werden darf. Ihn über diesen Umfang hinaus interpretiren wollen, heißt behaupten, daß der Staat Gesetze gegeben habe, um sich mittels derselben zerstören zu lassen.

Fürs Zweite geht es nicht an, die „Volksstämme" und die „Sprachen" in dem Sinne zu correlationiren, als ob der Umfang des Rechtes der Nationalität und des Rechtes der Sprache sich decken würde. Wie oben gezeigt, richtet sich die Pflicht und das Recht des Gebrauches einer Sprache nach dem im Verkehre gelegenen Bedürfnisse. Dieser dem sprachlichen Zwecke entnommene Rechtstitel ist der sittlich selbständige und primäre. Der nationale Titel zum Gebrauche einer Sprache ist erst concomitant und vom ersteren abhängig. Wird diese Unterscheidung, die leider bisher unbeachtet blieb, außer Augen gesetzt, so

wird im Namen des Rechtes die Sprachenverschiedenheit zu einem Sprachenchaos gemacht, die Naturordnung in die Unordnung verkehrt und die allgemeine staatliche Administration, die in den obersten Centralämtern nicht zehnsprachig sein kann und daher eine einheitliche Verkehrssprache zur nothwendigen Voraussetzung hat, verunmöglicht.

Der sittlich wahre Sinn dieser Correlationirung von Volksstämmen und Sprachen in al. 1 und 2 sowie des in al. 2 gewährleisteten Rechtes ist: der Staat spricht es als staatsbürgerliches Recht aus, daß die Angehörigen der verschiedenen Nationalitäten und zwar nach gleichem Maßstabe in Schule, Amt und im öffentlichen Leben in ihrer Sprache bedient und berücksichtigt zu werden haben. Diese Berücksichtigung kann nicht dahin ausgedehnt werden, daß die Sprache aller Volksstämme kraft des Nationaltitels in jedem staatlichen Berührungspunkte gleichmäßig (also mit Ausschluß eines einheitlichen Verkehrsmittels in den allgemeinen Belangen) zur Geltung komme, weil nach der sittlichen Ordnung der nationale Titel der Sprache dem Zwecktitel untergeordnet ist, und weil nicht alle Sprachen für die allgemeinen Interessen dieselbe Zwecktauglichkeit besitzen.

Mit kurzen Worten: Es geht nicht an, den Artikel XIX gegen die Grundsätze der legalen und distributiven Gerechtigkeit auszulegen. Indem dieser Artikel die staatsbürgerlichen, nationalen und sprachlichen Rechte gewährleistet, hebt er die nationalen und sprachlichen Pflichten seiner Angehörigen gegen den Staat nicht auf; und indem er die Gleichberechtigung gewährleistet, kann er sie nur innerhalb der Gerechtigkeit gewähren, welche bei der Findung des Maßes an die Wirklichkeit der Dinge gebunden ist.

2. Verhältnis des zweiten Absatzes dieses Gesetzartikels zum ersten.

Vergleicht man die Behandlung der „Sprache" in dem ersten und zweiten Alinea, so erscheint das zweite Alinea

wie eine Erklärung des ersten in zweifacher Hinsicht. Einmal werden die sprachlichen staatsbürgerlichen Rechte in Bezug auf die gegenständliche Anwendung concretisirt, nämlich in „Schule, Amt und im öffentlichen Leben". Da aber eine unterschiedlose Geltung aller österreichischen Sprachen in allen Territorien in der gedachten Anwendung undenkbar wäre, wird der Wirklichkeit der Dinge insoweit Rechnung getragen, als zweitens das Recht dieses Gebrauches auf die Gebiete beschränkt wird, wo die einzelnen Sprachen üblich sind. Beide Gedanken, nämlich derjenige des qualitativen Anwendungsgebietes (Amt, Schule und öffentliches Leben) und derjenige des territorialen Anwendungsgebietes sind miteinander verbunden in der Textirung: „Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichen Leben."

Die Verbindung dieser beiden Gedanken im 2. Alinea beruht aber nicht auf einem innern und principiellen Grunde, und noch weniger beruht auf einem solchen innern Grunde die Verbindung dieser beiden Gedanken mit der Gleichberechtigung, welche letztere in überflüssiger Weise wiederholt wird, nachdem sie allen Volksstämmen bereits im ersten Alinea garantirt ist. Richtig wäre die Gedankenfolge diese:

1. Alle Volksstämme des Staates haben ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege ihrer Nationalität und Sprache und sind darin gleichberechtigt; 2. diese garantirten Rechte finden ihre Anwendung in Bezug auf Schule, Amt und öffentliches Leben; 3. sie können von den Volksstämmen rücksichtlich ihrer Sprachen nur in jenen Ländern geltend gemacht werden, wo diese Sprachen üblich sind. Die Zusammenziehung und Verbindung aller dieser drei Gedanken im zweiten Alinea kann zu der falschen Vorstellung führen, als ob die „Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen" ein neues, von al. 1 verschiedenes Rechtsprincip zu bilden habe, während diese Gleichberechtigung lediglich der Ausfluß des Principes im ersten Alinea ist und nur aus diesem erklärbar sein kann. Zu welchen Folgen diese

falsche Vorstellung oder absichtliche Misdeutung gelangen kann, wollen wir im folgenden Punkte zeigen.

3. Die Personification der Sprachen und die aus ihr fließenden Misverständnisse.

Durch den unrichtig gewählten Ausdruck des Gesetzes „Gleichberechtigung der Sprachen" entsteht die falsche Vorstellung, als ob die *Sprachen* selbst *Rechtssubjecte* seien, während doch ein auf die Sprache bezughabendes Recht nur den *Personen* (Nationalitäten) zustehen kann.

Aus dieser falschen Vorstellung entspringen nun folgeweise eine Menge anderer das richtige Urtheil irreführender Vorstellungen, welche übrigens mit der in den S. 194 bis 197 zurückgewiesenen falschen Interpretation der Gleichberechtigung und Gleichwerthigkeit der Sprachen zusammenhängen.

Weil mit dieser Personification die Sprache zu einem Rechtsträger, welcher doch nur die *Person* sein kann, gemacht wird, so wird damit zunächst der sittliche Gedanke verwischt und getrübt, daß die Sprache ein *Gebrauchsmittel* in der Hand der Personen ist und daß dieses Mittel zu dem naturgeordneten Zwecke verwendet zu werden hat. Wird dagegen die Sprache als ein Rechtsträger *verselbständigt*, so erscheint sie als eine Art *Selbstzweck*. Dann gäbe es neben dem persönlichen Rechte auf den Gebrauch der Sprache auch noch das *Recht der Sprache* selbst, geltend gemacht zu werden und nicht etwa bloß dienend zu sein.

Die Gedankenverwirrung tritt aber zumeist erst zu Tage, wenn unter gleichzeitiger Aufrechthaltung der „Sprache als Rechtsträgers" die *Gleichheit* dieses Rechtes betont wird.

An sich wird nach der Natur die Sprache ein lautsinnliches Gebrauchsmittel, also etwas *Gegenständliches* bei unseren Handlungen bleiben und kann nur *Object* von Rechten, nicht aber *Subject* derselben sein. Machen wir nun ein solches Object zugleich zum Rechtssubjecte, wornach kann dann der Rechtsinhalt *gemessen* werden? Offenbar

dann nicht mehr nach den Beziehungen, die ein Gegenstand zu einem vernünftigen Rechtsträger hat, wie das jetzige Besitzrecht bei allen Völkern aufgefaßt wird, bei welcher Auffassung das Recht in den Personen ruht und in der Beziehung derselben zum Rechtsgegenstande und in der Rückbeziehung des Rechtsgegenstandes zu ihnen zum Ausdrucke kommt. Das Besitzrecht ist ein intentionelles Verhältnis des Rechtssubjectes zu seinem Rechtsobjecte; die Rechtsgleichheit der Subjecte besteht in der Gleichheit der Regeln und Gesetze, nach welchen sich die Subjecte mit ihrem Willen in jenes Verhältnis zu den Gegenständen setzen und dann, wenn hiebei legitim vorgegangen worden ist, in diesem Verhältnisse behaupten dürfen. Die Rechtsgleichheit liegt in den Subjecten, mögen auch die Besitzobjecte derselben quantitativ noch so ungleich sein. — Die Messung der Objecte geschieht physisch-quantitativ, die Messung der Rechte geschieht mit dem geistigen Maßstabe nach den Regeln des vernünftigen Thuns und Handelns. Dieser geistige Maßstab bedingt in der commutativen Ordnung die arithmetisch quantitative und in der distributiven Ordnung die proportionale Gleichheit, wie S. 65 ff gesagt worden ist.

Wäre nun, was absurd ist, etwas Gegenständliches sein eigener Rechtsträger,*) so fiele das Subject und das Object der Messung zusammen. Da ferner die Gegenstände nur quantitativ meßbar sind, so müßte ein „gleiches Recht" derselben die „gleiche Quantität" derselben bedeuten. Wären also die Sprachen die Rechtsträger und als Sprachen gleichberechtigt, so wäre die Rechtsgleichheit keineswegs bei den Personen zu suchen, sondern müßte in den Sprachen gesucht und diese müßten quantitativ gleich gemacht werden. Da nun nach der Natur und nach der Erfahrung eine solche quantitative Gleichheit nicht besteht, so wäre schon

*) Stiftungen, Institute u. s. w. sind gegenständliche Rechtsträger nicht im eigentlichen Sinne. Denn das intentionelle Verhältnis des Subjectes zum Gegenstande erwächst aus dem Willen der Stifter und Gründer und setzt sich fort im Willen der hiezu eingesetzten Organe.

diese Naturwirklichkeit ein Unrecht! Dann wären die verschiedenen natürlichen Ungleichheiten in der Welt ebenso viele Ungerechtigkeiten, welche zu beseitigen die menschliche Gesetzgebung die Pflicht hätte!

Die Falschheit einer solchen Vorstellung ist einleuchtend. Allein wirkt ein solcher Irrthum nicht im Geiste desjenigen, welcher auf Grund der „Gleichberechtigung der Sprachen" das Verständnis seiner Sprache von andern auch dort fordern würde, wo sie nicht gesprochen wird und wo gleichwohl dieß im Namen der Reciprocität verlangt wird? Es wirkt hiebei die Vorstellung mit, daß die Forderung seiner Sprache nicht kraft eines persönlichen Rechtes, sondern kraft eines Sachenrechtes geltend gemacht werden dürfe.

Das Maß der Rechte entstünde nicht mehr aus dem Verhältnis der Personen zur Sprache, sondern aus dem Verhältnis der Sprache zur Sprache, und erst dadurch, weil die Sprache von Personen gesprochen wird, aus dem Verhältnisse der Sprache zu den Personen. Die Sprache ist dann nicht mehr ein dienendes Mittel der Personen, sondern ein Zweckobject und Rechtssubject zugleich, welchem nicht bloß die eigenen Sprachgenossen zu dienen haben, sondern auch die Angehörigen anderer Sprachen sich unterwerfen sollen, damit diese die gleiche quantitative Geltung erlange.

Dieß sind die logischen Consequenzen der Umkehrung der richtigen Ordnung, wenn die Sprache einerseits der natürlichen Zweckordnung entzogen und andererseits mit eigenem Rechte ausgestattet werden soll.

Dieß sind die Folgen, wenn man die Personification der Sprachen ernsthaft meint. Die unrichtige Stilisirung des 2. Absatzes des Artikels XIX hat augenscheinlich zur Erhebung der Forderung der „Gleichwerthigkeit der Sprachen" nicht wenig beigetragen.

4. Der Zwang zur Erlernung einer Sprache und der dritte Absatz dieses Artikels.

Im dritten Alinea wird das Recht auf Wahrung und Pflege der Sprache in Bezug auf die Unterrichts-

anstalten erläutert und den Angehörigen einer Nationalität das Recht auf die Mittel zur Ausbildung in der eigenen Sprache garantirt. Ueber die Einrichtung der Anstalten zur Erlernung einer zweiten Sprache enthält der Artikel keine Bestimmung; wohl aber setzt er fest, daß, falls eine zweite Landessprache in diesen Anstalten gelehrt wird, Niemand zu dieser Erlernung gezwungen werden könne.

Der Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache wird hier auf dem Gebiete des Schulwesens ausgeschlossen. Ob ein solcher Zwang hiezu auch bei anderen Einrichtungen auszuschließen sei und ob ein solcher Ausschluß mit dem persönlichen Rechte der freien Bethätigung zu begründen sei, dieß zu untersuchen liegt dem Artikel XIX fern. Doch wir müssen dieser Frage vom Standpunkte der sittlichen Ordnung näher treten und dann die Rückanwendung auf diesen Artikel machen.

Die individuelle Freiheit wird nicht bloß durch die gleiche Freiheit eines Andern, sondern auch durch den Bestand von Pflichten eingeengt. Daß Jemand die Sprache, welche in einem andersprachigen Gebiete die Verkehrssprache bildet, bis dahin erlerne, um als Domicilant dem Pflichtverkehre daselbst zu genügen, hiezu ist er nicht mehr sittlich frei, sondern verpflichtet (vgl. S. 110 ff.). Diese Pflicht ist eine bedingte, weil es von ihm abhängt, es als in seinem Interesse gelegen zu erachten, dortselbst sein Domicil zu nehmen oder nicht. Wir leiteten diese Pflicht aus den Beziehungen der sprachlichen Verhältnisse zur commutativen Gerechtigkeit ab. — Daneben gibt es eine vom Individuum unabhängige und in diesem Sinne bedingungslose Pflicht zur Erlernung einer anderen Sprache, insofern ein staatliches Gemeinwesen die bis zur Erfüllung eines nothwendigen Zweckes nöthige Kenntnis dieser Sprache verlangen muß. (Vgl. S. 146 ff.) Diese Pflicht entspringt der legalen Gerechtigkeit.

Gibt es aber im gesellschaftlichen und im staatlichen Leben sprachliche Pflichten, so ist auch ihre Exequirung un-

ausweichlich, und darum wäre der Satz, als ob „Niemand zur Erlernung einer zweiten Sprache gezwungen werden könne", in seiner Allgemeinheit unrichtig.

In wie weit kann eine Verpflichtung und demgemäß der Zwang zur Erlernung, beziehungsweise zum Gebrauche einer zweiten Sprache behauptet werden? Gewiß nur insoweit, als diese Pflicht aus dem Titel des inneren Zweckes der Sprache fließt, nämlich Gebrauchs- und Verkehrsmittel zu sein und als dieser Verkehr selbst wieder einem pflichtmäßigen Zwecke dient.

Dagegen kann es keine Verpflichtung und umsoweniger einen Zwang zur Erlernung der Sprache eines Andern geben, insofern diese das Affectgut des Andern ist und dieser Affect auf die in der sittlichen Ordnung nicht motivirte Verbreitung dieser Sprache gerichtet ist. Hiefür gibt es keinen Pflicht- und keinen Rechtstitel. Ja, ein solches Verlangen verstößt sowohl gegen das persönliche Recht des Gesellschaftsgliedes, nicht mit einer unnöthigen Last beschwert zu werden, als auch gegen sein Recht, den gleichen Affect zur eigenen Sprache zu haben und daher der unmotivirten Ausdehnung der anderen Sprache aus dem Nationaltitel zu widerstehen. Dieses Verlangen wird daher zur Rechtsverletzung, gegen welche durch gesetzliche Bestimmungen geschützt zu werden die Gesellschaftsglieder begründeter Weise begehren können.

Es ist demnach zu sagen: Ein Zwang zur Erlernung einer anderen Sprache ist erlaubt, insofern ihre Kenntnis zu dem Zwecke eines pflichtmäßigen Verkehres nothwendig ist, und er ist unerlaubt, insofern er nur der Nationaltendenz dienen soll.

Unsere gegenwärtige Schrift geht von der grundlegenden Unterscheidung der Gebrauchstitel einer Sprache aus, indem wir den Zwecktitel und den Nationaltitel sorgfältig auseinanderhalten. Dieser Unterschied kann aber auch bei den Bestimmungen über die Erlernung einer Sprache nicht gleichgiltig sein.

Indem im alinea 3 die Ausbildung in der eigenen Sprache garantirt wird, erscheint diese Bestimmung als eine Erklärung und Folge des in alinea 1 gewährleisteten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechtes auf Wahrung und Pflege der Sprache, welches in die Ordnung der legalen Gerechtigkeit gehört; indem aber der Zwang zur Erlernung einer zweiten Landessprache ausgeschlossen wird, nimmt der Artikel auf die gegenseitigen Rechte der Sprachgenossen Rücksicht, welche in die commutative und distributive Ordnung gehört.

Die Bestimmung also, daß Niemand zur Erlernung der Sprache eines Zweiten gezwungen werden soll, entspringt der Absicht, der Sprache des letzteren um der Sprache willen nicht einen ungebührenden Vorschub zu leisten; diese Bestimmung will den Staatsbürger gegen den Versuch schützen, ihm eine zweite Sprache aus Nationalgründen aufzunöthigen.

Insofern diese die Form eines Einschubes in den Text des al. 3 tragende Gesetzesbestimmung den Rechtsschutz gegen nationale Tendenz bieten will, ist sie sittlich vollkommen berechtigt.

Allein ihr Wortlaut läßt den Unterschied zwischen den Gründen des Zwanges zur Erlernung einer zweiten Sprache nicht hervortreten, und damit ist auch der Zwang zu jener Erlernung ausgeschlossen, welche aus den Gründen des Bedürfnisses und dem inneren Zwecktitel der Sprache erwünschlich sein kann. Wir bezeichnen deshalb die Stilisirung dieser Gesetzesbestimmung als verfehlt, weil sie auch den sittlich erlaubten Zwang ausschließt.

Mit diesem Urtheil mischen wir uns nicht in die Einzelfragen, ob und unter welchen Bedingungen irgendwo ein erlaubter Zwang zur Erlernung einer zweiten Sprache auch gesetzlich vorzukehren sei, vindiciren aber der hiezu berufenen Autorität das Recht zur Erlassung solcher Normen.

II. Die sprachliche Gleichberechtigung in den verschiedenen Ländern eines Staates.*)

Vorerinnerung.

Wir erklärten es als den Sinn der ersten beiden Absätze des Artikels XIX der österreichischen Staatsgrundgesetze, daß der Staat den Angehörigen der verschiedenen Volksstämme bei Wahrung und Pflege ihrer Nationalität nach gleichem Maßstabe das Recht zuerkenne, in Amt, Schule und im öffentlichen Leben in ihrer Sprache bedient zu werden, und zwar innerhalb jener Länder, in welchen ihre Sprachen üblich sind. Demnach kann ein Czeche, Slovene oder Rumäne in Schärding in Oberösterreich nicht verlangen, daß er in seiner Sprache vernommen und noch weniger, daß er in ihr die schriftliche Erledigung erhalte. Alinea 1 bricht mit einer Staatsmaxime, welche die mit der Nationalität zusammenhängenden sprachlichen Rechte der Staatsbürger leugnen würde, und Alinea 2 verhütet die Absurdität eines durchgängigen neun- oder zehnsprachigen Polyglottismus. — Indem der Artikel XIX den Staatsbürgern Rechte zuerkennt, will er aber nicht den Staat selbst der zum Eigenbestande eines einheitlichen Ganzen nothwendigen Rechte entkleiden und ebensowenig die Staatsbürger aus den diesen Rechten correspondirenden Pflichten entlassen.

Diese Interpretation scheint uns die der natürlichen Gerechtigkeit nach allen ihren Richtungen allein entsprechende zu sein. Zu einem schlimmen und ungerechten Resultate käme man, wenn man zum Ausgangspunkte der Interpretation das staatszerstörende Nationalitätsprincip oder einen unersättlichen Nationalismus machen würde.

Es genügt aber nicht, die Irrigkeit falscher Interpretationen erkannt zu haben, wo solche rücksichtlich der Gesammtheit der Theile des Staates bestehen; man muß diesem Irrthum auch nachgehen, wenn er sich in versteckter Form bei der Interpretation dieser Rechte rücksichtlich

*) Daß diese Frage eine andere Gestalt annimmt, wenn ein mehrsprachiges Land zugleich einen selbständigen Staat bildet, soll unten erörtert werden.

der einzelnen Theile einschleichen will. Eine solche Unrichtigkeit kann nun mit dem Begriffe der „Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen" oder mit dem Worte „landesüblich" verknüpft sein.

§ 34. Die Gleichberechtigung und die landesüblichen Sprachen.

(Inhalt der Gleichberechtigung.)

a. „Wir reichen Euch ein weißes Blatt Papier; schreibet darauf, welche nationalen und sprachlichen Rechte Ihr wollet; alle gestehen wir Euch unter der einen Bedingung zu, daß dieselben auch für uns zu gelten haben." Anbot und Annahme eines solchen Antrages seitens zweier streitenden Parteien in einem Lande sind vollständig correct, soweit es sich um die reciproken und an die streitenden Parteien selbst geknüpften Rechte handelt. Ein solcher Ausgleich würde sich nach den Gesichtspunkten der commutativen Gerechtigkeit vollziehen, wo die Disposition darüber den Streitenden anheimgestellt ist, was und wie viel jedem derselben zusteht oder zustehen soll, und wo die Zutheilung nicht kraft der autoritären, die Gesammtheit der Verhältnisse berücksichtigenden distributiven Gerechtigkeit, sondern nach Art eines Gesellschaftsvertrages*) zu geschehen hätte.

Wir fragen, ob ein Ausgleich über die sprachliche Gleichberechtigung in den Ländern lediglich auf dieser angeführten Grundlage angeboten und angenommen werden kann und darf? Wir verneinen dieß, weil die Disposition über das sprachliche Gesammtrecht nicht bei den Volksstämmen der einzelnen Länder eines Staates ruht. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die landesüblichen Sprachen

*) Zur Lehre über die commutative und distributive Gerechtigkeit tragen wir nach, daß wir den Gesellschaftsvertrag, z. B. bei Unternehmungen, mehr der ersteren als der letzteren zurechnen, weil der Eintritt in ein solches Rechtsverhältnis dem Privatrechte der commutativen Ordnung angehört. Insofern hiebei Zutheilungen geschehen, fällt der Gesellschaftsvertrag unter die distributive Richtung.

decken sich nicht mit dem Umfange der Sprachenrechte und der Sprachenpflicht gegenüber dem Gesammtstaate, welcher auch seinerseits Pflichtzwecke wahrzunehmen hat und sich der hiezu nöthigen Verständigungsmittel nicht entschlagen darf, bei deren Gebrauch eine absolute Gleichhaltung aller Sprachen naturunmöglich ist.

Will man also in die „Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen" die Summe aller sprachenrechtlichen Beziehungen hineinlegen und hierüber von den Vertretern der Nationalitäten innerhalb der Länder den Ausgleich machen lassen, so bedeutet dieß den Ausschluß der legalen Gerechtigkeit von der Sprachenfrage, die Anheimgabe des Sprachenwesens an die Nationalitäten, die Verwandlung der staatlich-politischen Sprachenrechte in einen Gesellschaftsvertrag der nationalen Parteien.

In diesem Sinne darf also das „weiße Blatt" nicht gereicht werden. Es darf ein solches nur angenommen werden, wenn ein anderes Blatt vorausgeht und mit dem weißen integrirend zusammengeheftet ist, auf welchem andern auch die Stellung des Staatswesens zu den Nationalitäten und Sprachen geordnet ist. Hienach und hernach mag dann das weiße Blatt ausgefüllt und der Antrag und die Annahme der Parteien nach der Prüfung von den zuständigen Autoritäten genehmigt werden.

Die „Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen" darf also nicht zum Mittel gemacht werden, um damit den sprachlichen Zusammenhang mit der Gesammtheit und den Bestand von Allgemeininteressen zu beseitigen. Ein solcher Versuch kommt aber zum Ausdrucke, wenn man, wie oben S. 201 gesagt worden, alinea 2 des Artikels XIX zu einem neuen und vom ersten Alinea verschiedenen selbständigen Rechtsprincipe stempeln wollte, oder wenn der Sprecher einer mächtigen Partei im österreichischen Abgeordnetenhause erklärte, daß die Sprachengesetzgebung nicht in die Competenz des Reichsrathes, sondern lediglich in die Competenz der Landtage gehöre. Da die Natur eines Einheitsstaates mit Wahrung eines gewissen Umfanges

von gemeinsamen Angelegenheiten und von gemeinsamer Administration eine Einheitssprache voraussetzt, so gehört die Gesetzgebung über die Sprachenfrage auch nach der Naturordnung auch und zwar zuerst in die Competenz der Centralvertretung. —

In die Auffassung der „Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen" in Oesterreich darf also kein Misverständnis hineingetragen werden, weder von den Deutschen noch von den Nichtdeutschen.

b. Der Umstand, daß die deutsche Sprache sowohl die Einheitssprache bildet, als auch in den meisten Ländern üblich ist, begründet ein Doppelverhältnis.

Insofern sie staatliche Einheitssprache ist, fällt sie nicht in die Vergleichung, sondern nur insofern sie gleich andern irgendwo landesüblich ist. Die Beamten eines polyglotten Staatswesens lernen die staatliche Einheitssprache (wenigstens in gewisser Zahl) kraft der legalen Gerechtigkeit und dienen damit dem Gesammtwesen; die landesübliche wird von ihnen angeeignet, damit sie der Bewohnerschaft in ihrer Sprache in den betreffenden Territorien dienen, und hierin folgen sie den Verkehrsverhältnissen der Bewohnerschaft, deren sprachliches Recht auf den commutativen Grundsätzen beruht.

Es ist demnach der Rechtsgrund zur Erlernung der Einheitssprache und einer landesüblichen Sprache verschieden und es bilden beide diese Rechtsgründe separate Pflichttitel; es darf der eine mit dem andern nicht verwechselt werden und deshalb die Forderung des einen nicht im Namen des andern geschehen. Die Gerechtigkeit verlangt, daß der zuständige Titel im Grunde des Bedürfnisses respectirt werde und die Pflicht erzeuge; hieraus entsteht die „Gleichberechtigung". Die Gerechtigkeit verlangt aber nicht, daß, wenn bloß einer der beiden Titel für den Einen eintritt, schon deshalb ein Zweiter mit dem andern belastet werde.

Sprechen wir concret. Wenn und solange die Zusammensetzung des österr. Staates es mit sich bringt, daß

die nichtdeutschen Beamten Böhmens, Steiermarks, Tirols u. s. w. in einem gewissen Umfange auch deutsch können müssen, folgt daraus, daß deshalb auch alle deutschen Beamten dieser Länder die czechische, slovenische und italienische Sprache beherrschen müssen? Deutsche und nichtdeutsche Beamte sind in Bezug auf die landesübliche Sprache darin gleich, daß sie von beiden nach dem Maße des Bedürfnisses des Verkehres mit der territorialen Bewohnerschaft angeeignet werden muß; hierin ist der Rechtsgrund ein und derselbe. Allein die deutschen und nichtdeutschen Beamten sind nicht gleich in Bezug auf die staatliche Einheitssprache; wenn auch der Rechtsgrund zur Forderung der Kenntnis für beide derselbe ist, so ist doch die Erfüllung dieser Forderung eine ungleiche (S. 165), weil die Deutschen sie als Muttersprache beherrschen. Allein der Rechtsgrund zur Erlernung der Einheitssprache und der landesüblichen ist nicht derselbe und darum kann, wenn die nichtdeutschen Beamten deutsch lernen, nicht von den Deutschen die Erlernung der zweiten Sprache, als reciproke Compensation begehrt werden. Die Erfüllung einer Pflicht nach einer bestimmten Seite hin bildet keinen Rechtsgrund, hiefür von einem Dritten oder an einem Dritten eine Compensation zu verlangen.

Es müssen also die Titel, aus welchen die Staatsbeamten die landesüblichen Sprachen und die Einheitssprache von Oesterreich beherrschen sollen, sehr wohl unterschieden werden. Die Vermischung dieser Titel und ihre Reciprocirung verstößt nicht nur gegen die Ordnung der Gerechtigkeit, sondern müßte praktisch eine Umwälzung von unabsehbarer Tragweite haben. Vermöge dieser Gleichsetzung müßten nicht nur alle Beamten in Deutschböhmen czechisch, sondern auch sämmtliche Beamten in Deutsch-Tirol italienisch, sämmtliche Beamten in Steiermark und Kärnten slovenisch u. s. w. können, ohne daß ein Bedürfnis zur Stellung einer soweit gehenden Forderung vorläge.

§ 35. Der Begriff der „Landesüblichkeit" der Sprachen und der „Landessprachen".

1. Natürlicher Sinn des Begriffes „landesüblich".

Die als falsch nachgewiesene Interpretation der Gleichberechtigung, welche im Namen der Gerechtigkeit jeden Unterschied der Einheitssprache und der übrigen Sprachen in den Ländern verwischen will, kann auch bei dem Worte „landesüblich" sich einschleichen; es wurde aus dieser Interpretation nicht bloß die theoretische, sondern in Böhmen auch die praktisch gewordene Folgerung gezogen, daß, weil in Böhmen sowohl die czechische, als auch die deutsche Sprache landesüblich sind, nunmehr innerhalb ganz Böhmen, also auch in Deutschböhmen, alle Staatsangestellten des Czechischen mächtig sein müssen und daß in Deutschböhmen die czechische Sprache ebenfalls und in jeder Hinsicht officielle Geltung habe.

Es wird dieß auf Grund des alinea 2 des Artikels XIX der Staatsgrundgesetze als positive Rechtsforderung hingestellt, und da der Artikel für alle Länder Oesterreichs gilt und demnach eine Sonderinterpretation nicht verträgt, muß auch diese Untersuchung auf den Allgemeininhalt, also auf den Begriff der „Landesüblichkeit" gerichtet werden und auf die Consequenzen einer falschen Interpretation aufmerksam machen.

Der Begriff der Landesüblichkeit hat an sich nur den natürlichen Sinn, daß die betreffenden Sprachen in einem Lande gesprochen werden und in diesem Lande örtlich in größerer oder geringerer Ausdehnung üblich sind, ohne daß damit ihre Ueblichkeit in allen Landestheilen behauptet werden will. Die Sprachen fallen nicht mit Ländergrenzen zusammen, sondern wie sie einerseits die Grenzen eines Landes überschreiten, so füllt auch nicht jede die Grenzen eines Landes aus, wenn wir nicht an Nationalländer wie Spanien denken. Bei dem Ausdrucke „landesüblich" tritt als Haupttheil des Begriffes die Ueblichkeit einer

Sprache zuerst in die Vorstellung und als Ergänzungstheil die territoriale Bestimmung, wo diese Sprache üblich ist.

Wird vom positiven Gesetze die Zuerkennung eines sprachlichen Rechtes in einem Lande von der Landesüblichkeit dieser Sprache abhängig gemacht, so bezieht sich diese Voraussetzung auf eine Thatsache, nämlich, daß diese Sprache daselbst üblich ist. Ob und wo eine Sprache „üblich" ist, dieß hängt nicht von einem Gesetze, sondern von der Natur ab. Ein Gesetz, daß eine Sprache dort üblich gemacht werde, wo sie nicht üblich ist, und daß auch die der neuen Sprache Nichtmächtigen unter die Folgen eines solchen Gesetzes gestellt werden, widerspricht der distributiven Gerechtigkeit und verletzt auch commutative Rechte. Daher kann und darf sowohl nach dem natürlichen als auch nach dem positiven Gesetze die Landesüblichkeit einer Sprache zunächst nur im topographisch-territorialen Sinne verstanden werden; die Zuerkennung der sprachlichen Rechte hat statt, wenn und wo in einem Lande die betreffende Sprache üblich ist. Der Sinn kann nicht sein, daß in den anderssprachigen Landestheilen die zweite Sprache üblich gemacht werde, sondern daß den Sprachgenossen im Lande dort ihr Recht werde, wo ihre Sprache üblich ist und daß ein solches Recht im Lande dort nicht in Anspruch genommen werden kann, wo sie eben nicht üblich ist.*)

Es ist entgegengehalten worden, daß ja thatsächlich die politischen Landesgrenzen bei der Landesüblichkeit nicht außer Frage kommen können.

Nicht im Entferntesten wollen wir leugnen, daß in der Sprachenfrage auch die politischen Landesgrenzen in Frage kommen. Allein sie kommen nur in Frage unter dem Gesichtspunkte der staatlich-politischen Administration. Die Zusammensetzung Oesterreichs und seine Ausdehnung bedingen, von anderen Momenten abgesehen, zum Mindesten eine länderweise Verwaltung. Die den

*) Vgl. die weitere Untersuchung hierüber § 50 n. 1. b. c.

Staatsbürgern zustehenden nationalen und sprachlichen Rechte haben zur Folge, daß die Administration der einzelnen Länder so eingerichtet sein muß, daß die Angehörigen derselben dort in ihrer Sprache bedient werden, wo dieselbe üblich ist. In diesem Sinne, nämlich im Sinne der staatlichen Administration behufs Wahrung der sprachlichen Rechte, hat das Wort „Land" im Ausdrucke „landesüblich" die Bedeutung der politischen Landesgrenzen.

Was aber gegen die Natur der Dinge läuft, ist die Identificirung der politischen Landesgrenzen und der Naturgrenzen der Sprachen, welche innerhalb der politischen Landesgrenzen gesprochen werden. Denkt man bei dem Ausdrucke „landesüblich" an die sprachlichen Rechte, so sind diese von Natur aus mit dem Zwecktitel der Sprache verknüpft und man ist damit kraft der „Ueblichkeit der Sprache" an die Naturthatsache gewiesen, ob und wo innerhalb eines Landesverwaltungsgebietes die Sprache das Verkehrsmittel bildet, also an die Naturgrenzen eines Sprachgebietes. Denkt man aber an die Verwaltungsgebiete, innerhalb deren mehrere Sprachen üblich sind und innerhalb deren in den natürlichen Sprachgebieten die sprachlichen Rechte nicht vorenthalten werden dürfen, so tritt die politische Landesgrenze zuerst in die Vorstellung.

Würde man diese Unterscheidung bei Seite setzend für die sprachlichen Rechte lediglich die politischen Landesgrenzen der Verwaltung entscheidend sein lassen wollen, so hieße dieß die politische Administration zur Quelle von sprachlichen Rechten machen. Diese Quelle sind die natürlichen Persönlichkeitsrechte in der Gesellschaftsordnung, nicht ein administrativer Wille. Die Administration dient den Rechten, verleiht aber keine Rechte. Vermöge dieser natürlichen und staatlich anerkannten sprachlichen Rechte darf verlangt werden, daß die Administration so eingerichtet werde, daß Jeder innerhalb eines Verwaltungsganzen, in welchem mehrere Sprachen in großer Ausdehnung gesprochen werden, dort in seiner Sprache bedient werde, wo sie

zugleich Verkehrssprache ist; es kann aber vermöge dieser Rechte nicht verlangt werden, daß die Administration darüber hinaus so eingerichtet werde, daß Jemand in seiner Sprache auch dort bedient werde, wo sie nicht die Verkehrssprache ist, weil die Administration nur den bestehenden, nicht aber auch den nichtbestehenden Rechten zu dienen hat. (Ueber Opportunität und administrative Fürsorge s. unten § 38 n. 3.*)

2. Der Begriff „Landessprache" und damit verknüpfbare Misverständnisse.

Im dritten Alinea des Artikel XIX der österreichischen Staatsgrundgesetze ist das Wort „landesüblich" durch den Ausdruck „Landessprache" ersetzt. Weil dieses Alinea eine Anordnung über die Einrichtung der Unterrichtsanstalten in den „Ländern, wo mehrere Volksstämme wohnen", ausspricht, springt es in die Augen, daß hier das Wort „Landes"sprachen und „Länder" im Sinne von Administrativgebieten genommen ist, als welche die verschiedenen Theile Oesterreichs unzweifelhaft auch erscheinen. Daß man statt „mehrere Sprachen, welche in einem Lande üblich sind" der Kürze wegen (compendium dicendi) „Landessprachen" sagt, vereinfacht den Ausdruck der gesetzgeberischen Technik. Man hat es mit einer verkürzten Ausdrucksweise zu thun, die in den Sprachgebrauch übergegangen ist. Beide Bezeichnungen enthalten denselben Begriff.

Wenn man die Identität des Begriffes „landesübliche Sprachen" und „Landessprachen" leugnet und in dem letzteren Ausdrucke eine Erweiterung des Begriffes finden und aus

*) Zu unterscheiden ist der Sinn der Frage, ob jede locale Ueblichkeit einer Sprache schon hiedurch den Anspruch begründe, daß die betreffende Sprache auch schon als „landesüblich" mit der Wirkung erklärt werde, daß die gesammte Administration zur Anerkennung des sprachlich-nationalen Rechtes daselbst verpflichtet und demgemäß organisirt werde. Zur „Landesüblichkeit" setzt der Oberste Gerichtshof in der Begründung seines Judicates vom 13. December 1898 (vgl. unten § 49.b.) voraus, daß sich „ein größerer Theil der Bevölkerung eines bestimmten Landes dieser Sprache im gewöhnlichen Verkehre bediene."

dieſer Erweiterung eine Rückwirkung auf die ſprachlichen Rechte ableiten will, ſo geht man von der Vorſtellung aus, als ob eine Sprache als ſolche einem Lande als ſolchem zugeeignet wäre.

Dieſe Vorſtellung folgt nicht aus der ſittlichen Bedeutung der Sprache und iſt irrig.

Wir haben oben S. 202 ff. auf die Folgen aufmerkſam gemacht, welche entſtehen müſſen, wenn man die Sprache perſonificirt und dieſe Perſonification nicht im figürlichen Sinne nimmt, ſondern Perſonalitätsrechte daraus ableiten will. Noch ärger wird die Sache, wenn in der Sprachenfrage nun auch das „Land" perſonificirt wird und wenn auf dieſe Weiſe „die Rechte einer Sprache" mit den „Rechten eines Landes" verbunden werden ſollen, ſo daß dieſe beiderſeitigen Rechte ſich decken, was wieder zur Folge hätte, daß bald die Rechte der Sprache im Namen der Rechte des Landes und bald wieder die Rechte eines Landes im Namen der Rechte einer Sprache (und Nationalität) reclamirt werden könnten.*)

Dem gegenüber bezeichnen wir es als eine folgenſchwere ſittliche Irrlehre, wenn behauptet wird, daß ſprachliche Rechte mit einem Lande als ſolchem verknüpft ſeien, möge nun das Land als Rechtsindividualität oder möge es als Territorialcomplex perſonificirt werden. Wir behaupten, daß die ſprachlichen Rechte eines Staatsbürgers in einem Lande mit dieſem Lande nur im Sinne eines Adminiſtrativgebietes verknüpft ſind, wie ſelbe in Nr. 1 erörtert wurden.

Dieſen unſeren Satz, mit welchem wir die genannten falſchen Theorien abweiſen, gründen wir auf die Wahrheit, daß die Sprache die Bethätigung der Perſonen iſt und daß das Subject der ſprachlichen Rechte eben die Perſonen ſind, welche die Sprachen ſprechen. So wenig nun die Sprache ihr eigenes Rechtsſubject iſt, ebenſowenig kann das

*) Sieht man auf den Lauf der Dinge in Oeſterreich, ſo gewahrt man, daß viele Politiker im Cirkel dieſer irrthümlichen Vorſtellungen ſich bewegen.

Land das sprachliche Rechtssubject sein; es sind dieß ausschließlich die Bewohner eines Landes, in welchem die Sprache oder die Sprachen gesprochen werden. Demnach ist die Sprachenfrage nach den Persönlichkeitsrechten zu beurtheilen und ist der Umfang der sprachlichen Persönlichkeitsrechte nach den rein sittlichen Bestimmungsmomenten zu bemessen, als welche der Zweck der Sprache im Verkehr und die Rücksicht auf die gleichen Rechte des Andern erscheinen, und welche der positiven Norm zu Grunde zu legen sind. Treten in diesen Bestimmungsmomenten kraft natürlicher und geschichtlicher Entwicklung Veränderungen ein und rücken an die Stelle von Personen der einen Sprache anderssprachige Individuen, so wird in diesen Gegenden die alte Sprache aufhören und wird die neue Sprache das Verkehrsmittel bilden; und gerade kraft derselben Persönlichkeitsrechte erlischt „das Recht" der früheren Sprache und ersteht das „Recht" der neuen Sprache. Das sprachliche Rechtsmoment entsteht also für die Personen nicht aus dem Titel des Landes als solchen.*) Das Land als solches ist rücksichtlich der Sprache weder Rechtsträger noch Rechtserzeuger.

Es vermag ein Land in anderen Beziehungen personificirt zu werden und Rechtsträger zu sein, z. B. in Bezug auf politische Selbständigkeit. Eine solche Rechtsindividualität wird rücksichtlich einiger Länder innerhalb Oesterreichs auch auf Grund historischer staatsrechtlicher Titel in Anspruch genommen. Wir bleiben selbstverständlich der Erörterung der Frage des Aufrechtbestandes eines historischen Sonderrechtes einzelner Theile fern. Aber wir betonen, daß die Sprachenfrage mit der Frage der Rechtsindividualität der Länder nichts zu thun hat, weil eben der Titel des Sprachenrechtes einer ganz anderen Ordnung angehört.

Würde eine Sprache einem Lande als einer historischen und staatsrechtlichen Individualität zugeeignet und würde

*) Ueber den sogenannten „nationalen Besitzstand" und die „Revindication" siehe unten §§ 40 u. 41.

daraus der Anspruch auf ihren officiellen Gebrauch in jedem Theile dieses Landes abgeleitet, so würden demnach diesem Anspruche zwei irrige Vorstellungen zu Grunde liegen. Einmal ist es der bereits zurückgewiesene Irrthum, als ob eine Sprache an einem bestimmten Stück Erde und nicht vielmehr an den Bewohnern desselben hafte. Die Geschichte zeigt das Gegentheil: mit der Bewohnerschaft haben ganze Länder und ebenso Landestheile ihre Sprache gewechselt. Die Verkehrssprache wird aber mit den lebenden Zeitgenossen und nicht mit jenen Generationen der Geschichte gesprochen, welche in den Gräbern dieses Territoriums ruhen. Zu fordern, daß eine Sprache deshalb auf einem Gebiete noch als üblich angesehen werde, weil sie vor Jahrhunderten daselbst üblich war, hieße den „nationalen Besitzstand" in irrationellster Weise proclamiren.

Der andere Irrthum besteht darin, daß eine Sprache zum Bestandtheil eines Sonder-Staatsrechtes gemacht wird, worüber noch im § 42 die Rede sein wird.

3. Die „Sprache des Landes" im Sinne der Landeseinheit.

Für die Ausdehnung der Landessprache auf jeden Theil des Landes wird neben dem staatsrechtlichen Momente auch die „Einheit" des Landes als territorialer Complex geltend gemacht.

Es ist nicht einzusehen, wie die Einheit des Landes zerstört sein soll, wenn jede Landessprache nur in jenen Theilen officielle Geltung haben soll, in welchen sie die Verkehrssprache ist, und dort nicht Geltung haben soll, wo sie den Gemeinverkehr nicht vermittelt. Hebt denn der Begriff der Einheit und Gemeinsamkeit jeden Unterschied auf? Es bestehen in den Ländern naturgegebene Unterschiede z. B. physicalisch-geographischer, klimatischer, agricoler, wirthschaftlicher Art u. s. w. Alle diese hindern die Einheit dieser zu „einem Lande" verbundenen Territorien nicht, obwohl die Verwaltung allen diesen Unterschieden Rechnung trägt und ihnen angepaßt ist. Schon die Ausdehnung des Landes ist ein natürlicher Grund zum

mindesten dafür, daß die Verwaltung in territoriale Gruppen zerlegt ist. Kann Jemand die Unterscheidung und Eintheilung des Landes in Bezirke und Kreise als Zerreißung der Einheit erklären?

Die Sprachverschiedenheit der Bewohner ist ein solcher Naturunterschied. Wenn die Verwaltung diesem Naturunterschiede Rechnung trägt, so hebt sie damit die „Integrität und Untheilbarkeit" des Landes nicht auf und „zerreißt" damit das Land ebensowenig, als dasselbe von der Natur durch den Bestand mehrerer Sprachen in neben einander liegenden Gebieten zerrissen ist. Und da die Sprachverschiedenheit der Personen in Bezug auf den Gebrauch der Sprache Rechte und Pflichten für dieselben im Gefolge hat, so muß eben die Verwaltung diesem Naturunterschiede in der Art Rechnung tragen, daß diese bürgerlichen Rechte und Pflichten an den zuständigen Orten gewahrt werden. Wenn dieß zur Unterscheidung einsprachiger und doppelsprachiger Gebiete führt und wenn demgemäß die Civil- und Justizverwaltung sowie das Unterrichtswesen eingerichtet wird, so liegt darin keine Zerreißung des Landes, sondern administrative Zweckdienlichkeit.

Zu verlangen, daß im Namen der Einheit des Landes ein administrativer Unterschied rücksichtlich der Sprachverschiedenheit der Bewohner nicht gemacht werde, hieße dem Grundsatze huldigen, daß nicht die Administration sich der Natur anzupassen habe, sondern daß die Natur der Administration unterworfen werden müsse.

Man kann also aus der „Landeseinheit" nicht die Forderung ableiten, daß um ihretwillen jede der Landessprachen ihre officielle Geltung für jeden Theil zu haben hätte. Ebensowenig kann man daraus den Schluß ziehen, daß die Administration principiell überall eine utraquistische oder polyglotte zu sein hätte und daß um dieser Administration willen von jedem staatlichen Organe die Kenntnis der zweiten Landessprache zu verlangen wäre. Man kann sich die sprachlichen Folgen einer so verstandenen

Landeseinheit für Böhmen, Tirol, Steiermark, Kärnten und Galizien leicht exemplificiren.

Die Vorstellung, als ob die Ausdehnung jeder Landessprache auf jeden Landestheil auch im Namen der „Gleichberechtigung" innerhalb sämmtlicher Territorien anzusprechen sei, verbindet sich mit dem Gedanken der Reciprocität, als ob die gegenseitige Erlernung der Landessprachen aus dem gleichen Rechte folge. Wir müssen diesem Gedanken einen eigenen Abschnitt widmen.

§ 36. Die sprachliche Gleichberechtigung in den einzelnen Ländern im Sinne und im Grunde der Reciprocität.

a. Der Gedanke der Reciprocität geht auf die Gegenseitigkeit der Leistungen, in welchen ein Austausch stattfindet. Auf die Sprachen angewendet bedeutet er, daß die Einen die Sprache der Andern erlernen, wogegen die Letzteren die Sprache der Ersteren sich eigen machen.

Würde der Titel zur Erlernung der Sprachen in der sittlichen Ordnung nur auf der Gegenseitigkeit beruhen, dann würde die Reciprocität der einzige Maßstab des Rechtes sein und es würde auf ihr allein die Gleichberechtigung gebaut sein. Es würde die Sprachenfrage dann lediglich unter den commutativen Austausch fallen und durch einen Vertrag gelöst werden, wenn Anbot und Gegenbot für quantitativ gleich befunden wird.

Thatsächlich entspringt aber der Titel zur Erlernung von Sprachen nicht der Gegenseitigkeit, sondern anderen Gründen, bei welchen die Sprache nicht ein Tauschgut ist, sondern als Gebrauchsmittel erscheint und demnach von der Nothwendigkeit oder Pflichtmäßigkeit der Zwecke abhängig ist. Nur in Berücksichtigung dieser Natur der Sprache und ihrer Pflichttitel kann über die sprachlichen Rechte und die Gleichheit der Rechte geurtheilt werden. Deshalb wird auch die Frage nicht lediglich nach der Reciprocität der commutativen Ordnung gelöst.

Man beachte, daß die Erlernung einer Sprache an sich und ihr Gebrauch mit den Genossen einer anderen Sprache nicht an sich unter die commutative Gerechtigkeit fällt, sondern nur indirect aus ihr folgt (S. 106), sobald sie das naturgeordnete Mittel zur Vollziehung eines pflichtmäßigen Verkehrs betreffs anderer Rechtsobjecte wird. Mit Rücksicht auf diese letzteren anderen Rechtsobjecte und mit Rücksicht auf die Alle gleichmäßig bindenden sittlichen Pflichten (S. 80) erlangen die anderen Sprachgenossen das commutative Recht, zu verlangen, daß ein neuer Domicilant sich im Pflichtverkehr der Verkehrssprache dieses Territoriums bediene. Ebenso haben die Bewohner anderssprachiger Territorien dieses Recht gegenüber einem zu ihnen kommenden neuen Domicilanten. Dieses Recht entquillt also *nicht der Reciprocität*, sondern einem *andern* sittlich *verschiedenen* Grunde, welcher *selbständig* ist und diese gleichen Rechte für beide Seiten aus sich erzeugt. Es ist *diese* Gleichberechtigung eben die Folge von einem Rechte, welches die sittliche Ordnung nach gleichem Maßstabe zutheilt, und sie ist *grundverschieden* von der arbiträren Gleichmachung der Reciprocität.

In einem ganz *anderen* Sinne würde die Sprache direct ein Object der commutativen Gerechtigkeit und damit auch der Reciprocität werden, nämlich insofern sie von den Sprachgenossen der Gegenwart auch als *Affectgut* (Nationalgut) behandelt wird. Die Genossen zweier rivalisirender Sprachen könnten — als Parteien betrachtet — das Uebereinkommen treffen, von einem Gebrauche des Nationaltitels der Sprache selbst innerhalb gewisser Territorien reciprok abzusehen, um damit etwa in den umstrittenen anderen Territorien friedliche Zustände herbeizuführen und damit den autoritativen gesetzgeberischen oder verordnungsmäßigen Verfügungen den Weg zu bahnen oder diese Verfügungen zu ermöglichen. *Hier gälte* die Reciprocität. Auch ist der Gesichtspunkt des Affectgutes der Sprache nicht ganz außer Spiel, wenn es sich um die Bestimmung der Grenzen handelt, bei welchen ein Gebiet aufhören soll

als einsprachig zu gelten und als gemischtsprachig angesehen werden soll. Hier ist die Rechtsfindung erleichtert, wenn die Parteien durch Verhandlung eines auf Reciprocität gegründeten Schlüssels zu Hilfe kommen.

Darüber hinaus kann aber die Gleichberechtigung nicht auf die Reciprocität gebaut werden, ohne sich ins Gegentheil zu verdrehen. Wir fragen, ob die Staatsgewalt im Gesetzgebungs- oder im Verordnungswege in der Frage der Territorialität der Sprachen sich auf den Standpunkt der Reciprocität stellen dürfe?

Die Antwort ergibt sich von selbst, wenn man bedenkt, daß die Staatsgewalt einmal der Anwalt der Interessen des Ganzen gegenüber den Theilen ist und daher die legale Gerechtigkeit zu vertreten hat, daß die Staatsgewalt ferner die Schützerin der commutativen Rechte der Parteien gegen die Parteien ist und daß endlich sie auch die Functionärin der distributiven Gerechtigkeit ist, welche den Theilen das zutheilt, was ihnen in Bezug auf das Ganze vergleichsweise zukommt.

Wie könnte sie diesen Pflichten, denen ebensoviele Rechte gegenüberstehen, nachkommen, wenn sie sich auf den unrichtigen und einseitigen Standpunkt stellen würde: als ob jede sprachliche Verordnung schon dadurch und unter der einen Bedingung gerecht werde, daß sie reciprok für beide Theile gilt? Im Namen der Reciprocität kann nicht über sittlich zustehende Rechte hinweggegangen werden und es können diese nicht dem einen Theile deshalb genommen werden, weil man sie auch dem andern entzieht. Die Reciprocität besagt nur die formell gleiche Gegenseitigkeit einer Verfügung, besagt aber nichts über den Rechtsgrund und die Gerechtigkeit der Verfügung, so daß eine im Namen der Reciprocität erlassene Verfügung auch in der Zufügung gleichen Unrechtes gleich sein kann. Dieß ist z. B. der Fall, wenn in den Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 (wenigstens folgeweise) zugemuthet wurde, daß die deutsche Partei in rein deutschen Gebieten einer czechischen Partei gegenüber czechisch verstehen oder für

diese Verständigung sorgen soll und daß umgekehrt eine czechische Partei in czechischen Gegenden gegenüber der deutschen Partei deutsch verstehen soll. Hiermit wird beiden Parteien ihr commutatives Recht gleichmäßig entzogen.

Es ist daher zu sagen: Nicht Reciprocität, sondern Gleichberechtigung, und zwar jene Gleichberechtigung, welche die Rechte nicht nimmt, sondern schützt. Zur wahren Gleichberechtigung verhält sich die Reciprocität als eine sich von selbst ergebende Folge.

§ 37. Die Reciprocirung der Sprachen im Sinne von Nationalgütern.

Wird nicht, so könnte man einwenden, über die „formell gleiche Gegenseitigkeit" hinausgegangen, wenn die Staatsgewalt beiden Landessprachen in allen Theilen des Landes officielle Geltung verleiht? Wird hier nicht auch materielle Rechtsgleichheit durch Reciprocirung erzeugt? Handelt dann die Staatsgewalt nicht im Sinne voller gegenseitiger Gleichberechtigung?

Wir müssen darauf mit der Untersuchung antworten: 1. Ob die Staatsgewalt (sei es im Gesetzgebungs- oder sei es im Verordnungswege) hiezu befugt sei, 2. ob der Inhalt eines so verfügten Rechtes der Forderung der Rechtsgleichheit entspreche, und 3. ob die Einwendung richtig sei, daß mit einer solchen Verfügung die Sprache nur als Gebrauchsgut und nicht als Nationalgut reciprocirt werde.

1. Incompetenz der Staatsgewalt hiezu.

a. In erster Linie ist hiebei der Gedanke ausschlaggebend, daß die Sprache unter die unmittelbare Jurisdiction der Staatsgewalt nur als Gebrauchsobject mit den Zweckbeziehungen fällt und daß daher die Staatsgewalt bei Erlassung von Normen an jene sittlichen Bestimmungsmomente gebunden ist, welche sich aus der Natur der Sprache ergeben und welche von uns bereits des Oefteren angezogen worden sind. Diese Normirungen können sich auf den Gebrauch der Sprache zu staatlichen Gemeinzwecken oder im Einzelverkehre beziehen und müssen hiebei auch die sprach-

lichen Ansprüche der Staatsbürger wahrnehmen und wahren. Bei der Sprachverschiedenheit der Bewohner kann die Findung der sprachlichen Rechtsnorm sich nicht von den Grundsätzen entfernen, welche wir S. 112—114 entwickelt haben. Daß hiebei die sprachlichen *Rechte* reciprok sind, ist die Folge der Gleichberechtigung, welche vom Staate kraft der distributiven Gerechtigkeit zu wahren ist.

Allein darf die Staatsgewalt darüber hinausgehen und nicht bloß die sprachlichen *Rechte* der Bewohner, sondern die *Sprachen selbst* reciprociren? Dieß wäre der Fall, wenn z. B. ein czechischer Domicilant im rein deutschen Bezirke *um seiner Sprache* willen daselbst dem Beamten und der Partei gegenüber nicht in der dortigen allgemeinen deutschen Verkehrssprache, sondern in der czechischen Muttersprache bedient werden soll, wogegen einem deutschen Domicilanten in dem rein czechischen Bezirke dieses Recht *um der deutschen Sprache willen* zustehen soll. Dießfalls handelt es sich nicht um das Bedürfnis der Verständigung, da ja alle Parteien die Verkehrssprache verstehen, und handelt es sich nicht um den Gebrauch der Sprache zu ihrem Naturzwecke, sondern um die Geltung einer bestimmten Sprache *als solcher*, d. h. um die *Geltung einer Sprache als Nationalgut*, welches obendrein über seine Naturgrenzen hinaus *erweitert* werden soll, welche Naturgrenzen von der Thatsache abhängen, ob daselbst eine Sprache das Verkehrsmittel von absoluter oder relativer Allgemeinheit ist.

Dieß ist nicht mehr das Recht der *Person* auf den Gebrauch des zuständigen sprachlichen Verständigungsmittels zum Zwecke der Wahrnehmung eines Rechtsobjectes, sondern die *Sprache selbst* wird zu einem *Rechtsträger* (S. 202—204) gemacht als *Nationalgut* der Sprachgenossen, und der Anspruch auf dasselbe wird auch für dort erhoben, wo die Sprache nicht die Verkehrssprache ist. Die Unstatthaftigkeit dieser Forderung ist S. 116 durch den Nachweis gezeigt worden, daß der nationale Gebrauchstitel einer Sprache nur concomitant und in Abhängigkeit

vom Zwecktitel erhoben werden kann; die einheimische Partei hat das commutative Recht zu verlangen, daß sich der eingewanderte Domicilant im Pflichtverkehr der Verkehrssprache bediene, und die Staatsgewalt hat die Pflicht, sie hierin zu schützen.

Stellt sich aber die Staatsgewalt, wie es in den Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 geschehen ist, nicht auf den Standpunkt, daß sie die aus dem Verhältnisse der Personen zur Sprache als einem Verständigungsmittel sich ergebenden persönlichen Rechte, sondern die Rechte der Sprache als eines selbständigen Gutes zu wahren habe, so hat sie sich nicht bloß der Pflicht, den Berechtigten zu schützen, entschlagen, sondern sich auch auf ein Gebiet verlocken lassen, welches ihrer Jurisdiction nicht unmittelbar untersteht.

b) Die Sprache als Nationalgut ist dem Staate fremd und er hat keinen Affect weder zur einen noch zur andern. Die Sprache ist Nationalgut im Affecte seiner Angehörigen; die Genossen der einen Sprache im Lande verhalten sich zu den Genossen der andern Sprache wie Partei zu Partei. Der Streit um Förderung oder Zurücksetzung des Nationalgutes erscheint für die Staatsgewalt wie ein commutativer Streit der Parteien; über den Parteien stehend ist sie nicht selbst commutativ betheiligt, sondern Entscheidungen fällend oder Anordnungen erlassend hat sie nach distributiver Gleichberechtigung vorzugehen, wobei sie an jene sittliche Ordnung gebunden ist, deren Wahrung sie auch von den Parteien verlangen muß. Würde nun die Staatsgewalt den Streit um die Sprachen als Nationalgüter in der Weise schlichten zu können vermeinen, daß sie beide Sprachen officiell auf sämmtliche Territorien ausdehnt, so würde dieß folgenden Vergleich auf dem Eigenthumsgebiete ziehen lassen: Zwei Grundnachbarn haben Besitz- und Servitutsstreitigkeiten; der Richter schlichtet sie zu Recht dahin, daß die Grenzen beseitigt und Benützungshandlungen im Gesammtumfange des Doppeleigenthums an beide Theile frei gegeben werden! Der Fehler des Richters

wäre ein doppelter: er legt sich ein Verfügungsrecht über die Eigenthumsobjecte bei, welches der commutativen Ordnung angehört und nur den Eigenthümern selbst zukommt, und zweitens, insofern auch die richterliche Gewalt nach den Grundsätzen distributiver Unparteilichkeit geübt zu werden hat, setzt er sich über die Untersuchung der einzelnen Rechtstitel und ihrer Anwendung auf die strittigen Rechtsobjecte und damit über die Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches hinweg. Er schlichtet den Eigenthums- und Besitzstreit der beiden Parteien damit, daß er beiden Theilen die Gütergemeinschaft auferlegt!

Genau denselben verfehlten Rechtsstandpunkt wie dieser Richter würde die Staatsgewalt einnehmen, wenn sie den Rechtsstritt der Parteien auf sprachlichem Gebiete durch reciprocirende Verallgemeinerung der Sprachen selbst lösen wollte.

c) Die Staatsgewalt kann es nicht hindern, daß die Sprache in der Gegenwart nicht mehr wie früher bloß als Gebrauchs- und Verständigungsmittel, sondern zugleich als ein Affectgut der Parteien angesehen wird. Hiedurch ist die Sprache in Bezug auf die Personen unter eine zweite Rechtsrücksicht gebracht. Auch dieser neuen Seite gegenüber hat die Staatsgewalt ihres Amtes zu walten und zwar dadurch, daß sie den Nationaltitel gleichmäßig zwar anerkennt, aber ebenso gleichmäßig in seine sittlichen Schranken zurückdämmt. Durch eine reciprocirende Verallgemeinerung der Sprachen für den Pflichtverkehr verletzt sie aber nicht bloß das mehrfach genannte Recht der einzelnen Personen, sondern gibt den Nationaltitel als solchen bedingungslos frei, sie entfacht damit die ungezügelte Begierde und leistet ihrer Befriedigung mittels staatlicher Einrichtungen Vorschub! (s. unten § 38 n. 1a.)

Jede nicht in den sittlichen Schranken gehaltene Neigung wächst in dem Maße, als ihr Nahrung zugeführt wird. Den Nationaltitel der Sprache ohne seine sittliche Beschränkung anzuerkennen und staatlicherseits die Veranstaltungen zu seiner Befriedigung im Namen des Rechtes zu treffen, würde heißen einem um sich greifenden Feuer

Nahrung zuführen und dabei gleichzeitig erwarten, daß es erlösche und friedliche Windstille eintrete! So wenig das genährte Feuer nach den physikalischen Gesetzen erlischt, ebenso wenig entsteht nach den logisch-psychologischen Gesetzen in der menschlichen Gesellschaft aus bejahtem Irrthum und aus frei gegebener Begierde der gesellschaftliche Friede.

2. Die darin liegende rechtswidrige Ungleichheit und Umkehrung der Begriffsmomente der Gleichberechtigung.

a) Die gezeichnete irrige Ansicht, durch welche es geschieht, daß dem Einen sprachliche Forderungsrechte aberkannt und dem Andern im Namen des Nationaltitels d. i. lediglich im Namen der Sprache nicht bestehende Rechte zuerkannt werden, bleibt aber bei diesem Fehler nicht stehen, sondern begeht im Fehler noch den weiteren Fehler, daß die fälschlich zuerkannten Rechte *quantitativ ungleich* beigelegt werden. Durch die Reciprocirung der Sprachen seitens der Staatsgewalt würde ein Gütertausch im Sinne einer Gütergemeinschaft bewirkt, zu welcher nicht bloß die Competenz der Verfügung, sondern auch die *Gleichheit* der reciproken Objecte mangelt. Es treten hiebei die Folgen jener Misverständnisse ein, welche wir im Kapitel der „Personification der Sprachen" (S. 202—204) und früher im Kapitel über die „Gleichwerthigkeit der Sprache" (S. 97—99) beleuchtet haben. Sobald einmal der sittlich allein richtige Standpunkt verlassen wird, daß es sich in dem Sprachenstreite um die Gleichheit der Rechte der *Personen* handelt und daß hiebei die Sprache *zuvörderst als Gebrauchsmittel* gilt, gibt es auf der schiefen Ebene keinen Halt mehr und es beginnt im Namen der Gleichheit der Sprache ein Kampf gegen die Natur der Dinge. Es soll sich nicht mehr bloß um das Gebrauchs*recht* einer Sprache auf dem zuständigen Naturgebiete handeln, sondern es wird auch die Gleichheit des Gebrauchs*werthes* der Sprachen behauptet und dieser Gebrauch in Folge *dieser* „Gleichheit" in jenen Gebieten im Namen des Rechtes verlangt, auf welche die Reciprocirung ausgedehnt wird. Es würde ein

Gesellschafts-Tauschvertrag mit kleinerem Einsatze und größerem Empfange dargeboten und zwar octroirt. Die kleinen nichtdeutschen Völkerstämme empfangen in diesem Tausche ein universales Verkehrsmittel, während die Bewohner der deutschen Landstriche jener Länder ein auf kleine Territorien beschränktes Verkehrsmittel mit einem kleinen Sprachvolke eintauschen, wobei hinzukommt, daß die Angehörigen des letzteren nicht aus Reciprocität, sondern vielfach aus andern gesellschaftlichen Gründen sich das Deutsche aneignen müssen.

Die Staatsgewalt würde also mit einer solchen Reciprocirung auch ihre distributive Function verletzen, indem sie ungleiche Verhältnisse und ungleiche Titel vollständig gleich setzt. Soweit es den Nationaltitel der Sprache anbelangt, muß sie die Reciprocirung der Sprachen eben auf jene Territorien beschränken, in welchen beide Sprachen im Verkehre stehen, weil nur in diesen Gebieten (d. i. in den Mischgebieten) die Pflicht zur Anerkennung des Gebrauches der zweiten Sprache eine doppelseitige ist.

b) Gehen wir auf die tiefste Ursache dieses Irrthums, so liegt sie in der Verwechslung und in der Umkehrung der Begriffsmomente der „Gleichberechtigung". Will man denn nicht einsehen, daß der Hauptbestandtheil dieses Begriffes der Besitz an Rechten und Rechtsansprüchen der Personen in Bezug auf Sachen oder Handlungen liegt, und daß die Gleichheit eben nur eine Eigenschaft und zwar eine wesentliche Eigenschaft ausdrückt, welche den persönlichen Rechten zukommt? Wir haben S. 64—68 gezeigt, daß die Gerechtigkeit auf Gleichheit geht, und zwar auf die jeder der drei Gerechtigkeitsrichtungen eigene Gleichheit. Es darf daher im Namen der Gleichberechtigung nur jene Gleichheit der Dinge und Handlungen verlangt werden, welche von der Gerechtigkeit selbst gefordert wird, widrigenfalls die geforderte Gleichheit Ungerechtigkeit wäre. Die Rechte der Personen in Bezug auf Handlungen und Sachen sind darin gleich, daß Jeder das Seine empfange.

Es würde eine grundstürzende Umwälzung aller Verhältnisse der Gegenwart dadurch versucht, daß man den Hauptbestandtheil des Begriffes der Gleichberechtigung, nämlich das Recht, nebensächlich behandelt, und daß man zum Regulator für die Gleichberechtigung in der menschlich gesellschaftlichen Ordnung die absolute Gleichheit machen will, sodaß die „Gleichberechtigung" bei dieser umgestellten Aufeinanderfolge der Begriffsmomente dann besagen würde: jede Ungleichheit im Gesellschaftsleben der menschlichen Besitz- und persönlichen Handlungen ist selbst schon eine Ungerechtigkeit. (vgl. S. 197.) Was ungleich ist, wäre dann schon deshalb auch ungerecht. Die „Gleichberechtigung" würde dann nicht etwa besagen „jedem nach demselben Rechte das Seine", sondern „Jedem kraft des Rechtes das Gleiche." Die Gleichheit würde nicht mehr der Natur des Rechtes folgen, sondern es würde die Natur des Rechtes von der Gleichheit abhängen.

Die Staatsgewalt kann diesen communistischen Grundsatz auf keinem Gebiete zulassen. Sowie ein Privater einen Gütertauschwechsel oder eine Güterreciprocität, worin Gleiches und Ungleiches umgewechselt werden sollen, ablehnt, kann auch der Staat eine solche Reciprocität nicht verfügen und noch weniger im Namen des gleichen Rechtes verfügen. Wenn die Sprache nicht mehr bloß als Gebrauchsmittel, sondern als Nationalgut seitens der Parteien aufgefaßt wird, so kann der Staat auch hier die Gerechtigkeit nicht communistisch fassen und er kann den Streit zwischen Begehrlichkeit auf der einen Seite und Vorenthaltung auf der andern Seite nicht durch das Octroy einer Gütergemeinschaft, sondern nur nach dem Grundsatze schlichten: einem Jeden das Seine.

Wenn wir uns gegen die communistische Behandlung der Sprachenfrage aussprechen, weil eben die Gerechtigkeit weder communistisch noch parteiisch sein darf, so kehren wir uns keineswegs gegen die Eignung der Sprachen, Gemeingut Vieler zu werden im Sinne von Gebrauchsmitteln. In diesem Sinne folgt die An-

eignung fremder Sprachen den Bedürfnissen der Bildung und des Verkehrs; ja es kann auch das Geltungsgebiet einer Sprache Veränderungen im Sinne von Erweiterung oder Einengung erfahren; es kann eine Gegend ein Mischgebiet werden oder zu sein aufhören. Allein es kann dieses Verhältnis nicht durch Verordnungen decretirt oder geschaffen werden, sondern es müssen die Verordnungen und Gesetze einem naturgewordenen Verhältnisse folgen.

§ 38. Ueber die administrative Reciprocirung der Landessprachen.

Wenn wir oben sagten, daß der Staat selbst nationallos ist und daher die sprachliche Ordnung nur vom Gesichtspunkte der Sprache als Gebrauchsmittel zu erlassen hat, so könnte die Behauptung versucht werden, daß die officielle Reciprocirung der Landessprachen eben nur diesen Zweck des Gebrauches im Auge habe; es kümmere die Staatsgewalt nicht, wenn die Parteien die nationale Auffassung hineintragen; da der commercielle und der Volks-Verkehr bei der Zunahme der Beförderungsmittel und bei dem Bestande der Freizügigkeit wachse, so sei es correct, in den sprachlichen Einrichtungen den reciproken Allgemeingebrauch der Landessprachen vorzukehren; was kümmere es denn den Einen, wenn die staatlichen Organe mit einem Zweiten auch in der Sprache des Letzteren überall an allen Orten des Landes verkehren? Hiedurch geschehe weder dem Rechte, noch dem Nationalbewußtsein des Zweiten ein Abbruch.

Das Gemisch von Wahrem und Falschem, welches in dieser Argumentation liegt, ist wohl dem aufmerksamen Leser der früheren Ausführungen von selbst erkennbar.

1. Die Zulassung des absoluten Gebrauchsrechtes auf den nationalen Titel hin verletzt ein commutatives doppeltes Recht.

Wir wenden uns zunächst der Frage zu, ob es den Einen mit Recht kümmert, wenn die staatlichen Organe mit einem Zweiten in der Sprache des Letzteren überall ver-

kehren, und bejahen dieß, insoweit es ein berechtigtes Interesse des Ersteren berührt. Das berührte Interesse kann sowohl auf dem Boden der Sprache als Gebrauchsmittels als auch als Nationalgutes liegen.

In ersterer Beziehung wird sein Interesse dann gefährdet, wenn der amtliche Verkehr mit den Parteien in der nicht verkehrsüblichen Sprache für ihn die Zumuthung zur Folge hat, daß die Sorge für die Verständigung mit dieser Partei in dem pflichtmäßigen Verkehre auch auf ihn überwälzt wird, während nach der sittlichen Ordnung diese Pflicht allein dem Ankömmlinge obliegt und daher dem Einheimischen das commutative Recht zusteht, zu verlangen, daß der Ankömmling dieser sittlichen Ordnung sich unterwerfe.

In letzterer Beziehung, in welcher die Sprache als Affectgut erscheint, wird auch sein nationales Interesse und zwar dann berührt, wenn der anderssprachige Domicilant trotz der Kenntnis der Verkehrssprache des neuen Domicils in seiner Muttersprache und zwar von Rechtswegen bedient werden will. Insofern der Letztere dieß als sein Recht begehrt, kann er dieses Verlangen nicht mehr mit dem Rechte auf die Sprache als Gebrauchsmittel begründen (denn als solches steht ihm ja die Verkehrssprache zu Gebote), sondern er macht seine Sprache als nationale Forderung dort geltend, wo die sittlichen Voraussetzungen zur Erhebung des nationalen Titels nicht erfüllt sind (s. S. 118). Solange der Ankömmling oder Passant der Verkehrssprache unkundig ist, hat sein Verhalten eine lediglich sprachliche Seite; nachdem er der Verkehrssprache kundig ist und im Pflichtverkehr mit den Beamten oder mit den Parteien auf dem Gebrauche seiner Sprache dennoch besteht, wird sein Verlangen ein sprachlich-nationales und ruft sofort die nationale Empfindung auf der anderen Seite hervor. Will man die nationale Empfindung bei den Einheimischen tadelnswerth finden und fragen, warum sich dieselbe erzeuge, so ist wohl auch früher die Frage zu stellen, warum der neue anderssprachige Domi-

cilant die nationale Empfindung hat und in seine neuen Verhältnisse hineinträgt. Die Priorität der Empfindung steht also bei diesem und er ist die Ursache der nach dem Gesetze der Reize entstehenden Gegenempfindung, deren psychologischen Weg wir S. 126 kurz angedeutet haben.

Der Deutlichkeit willen heben wir hervor: Nicht der Gebrauch seiner Rechte an sich (also z. B. mit seinen Sprachgenossen) im fremdsprachigen Gebiete berührt ein rechtliches Interesse der Einheimischen, sondern die Forderung des absoluten Gebrauchsrechtes im Pflichtverkehr vor dem Amte und mit den Parteien. Hiedurch wird erstens das commutative Recht der Einheimischen verletzt, in ihrer Sprache mit den Condomicilanten auszulangen und die sprachliche Belastung nicht auf sich überwälzt zu sehen, und zweitens wird der nationale Affect in den Rechtskreis gezogen, welcher Affect ja das Motiv zur Erhebung jener Forderung war. In dem Momente, wo die fremdsprachigen Domicilanten sich zum Rechtssubjecte ihrer Nation machen und auf den nationalen Titel hin den Gebrauch ihrer Sprache in dem obbezeichneten Umfange durch einen äußeren Act verlangen, können ebenso die Einheimischen sich als das Rechtssubject der seßhaften Nation ansehen und jene versuchte Anwendung des nationalen Sprachtitels insolange abwehren, als die sittlichen Voraussetzungen hiezu nicht bestehen. Dieß hängt mit dem nationalen Besitzstande jenes Sinnes zusammen, welchen wir später (§ 40) erklären. Es ist also in jener nationalen Forderung nicht bloß das commutative Recht aller jener Privaten des betreffenden Territoriums verletzt, auf welche diese Forderung eine unmittelbare Rückwirkung fallweise üben kann, sondern auch jenes Recht derselben, welches sie als Angehörige ihrer Nation sich correlater Weise beilegen können, sobald ein solches Recht von den ankommenden Angehörigen einer anderen Nation in Anspruch genommen wird.

Es kümmert also die Staatsverwaltung gar sehr, ob in die Sprachenfrage der nationale Affect hineingetragen wird, weil Recht und Friede sie kümmern muß. (Vgl.

S. 227, 228.) Wünscht sie, daß dieß von den Parteien nicht geschehe, so darf sie es nicht zulassen; noch weniger darf sie den nationalen Propagandisten durch Gesetz oder Verordnung Vorschub leisten und den Parteien Waffen zuführen. Sie thäte dieß aber mit der Anerkennung des Grundsatzes, daß der nationale Titel der Sprache allein das Recht zum Gebrauche seiner Sprache im Pflichtverkehr erzeuge. Kraft dieses Grundsatzes müßte in allen polnischen Landstrichen Galiziens mit jedem Ruthenen ruthenisch, in allen deutschen Theilen Tirols, Steiermarks u. s. w. mit jedem noch so lange seßhaften Italiener, Slovenen u. s. w. italienisch, slovenisch u. s. w. verhandelt und es müßte darnach die ganze Amtsführung utraquistisch eingerichtet werden.

2. Die Nothwendigkeit der Constatirung der Verkehrssprache auch in administrativer Hinsicht.

Muß man beim Gebrauche der Sprachen den sprachlichen und den nationalen Titel unterscheiden (und es ist dieß seit der Erhebung des Zwistes das einzige Mittel zur Findung des Rechtes und zur Erreichung friedlicher Ordnung), so ist eben die Constatirung nothwendig, welches Idiom in einem Territorium die thatsächliche Verkehrssprache ist. Nur diese ist dann rücksichtlich des Pflichtverkehres mit den Parteien das allgemeine und officielle Gebrauchsmittel, dessen Kenntnis in den einsprachigen Territorien präsumirt wird. Eine zweite Sprache kann den nationalen Gebrauchstitel nur in einem Mischgebiete und zwar kraft des Umstandes erlangen, daß auch sie ein Verkehrsmittel von relativer Allgemeinheit ist. Dann kann die Kenntnis dieser zweiten Sprache entweder präsumirt oder es kann die gleiche Belastung mit der Sprachenpflicht auf Grund des gleichen nationalen Rechtes angenommen oder eventuell gefordert werden (S. 121).

Es ist daher nicht richtig, wenn gesagt wird, der Staat könne ja mehrere Sprachen als officielle Gebrauchsmittel überall zulassen, weil ja eine Sprache die Natur des

„Verständigungsmittels" nirgends verliere, wo Sprachgenossen sich befinden. Es handelt sich eben nicht bloß um diese Eignung der Sprache, sondern um die Zutheilung von Rechten und Pflichten in Bezug auf den Gebrauch einer Sprache und auf die Belastung mit einer Sprachenpflicht, welche Regelung ohne die Statuirung der Verkehrssprache oder der Verkehrssprachen nicht möglich ist. Gerade, weil die Sprache sittlich zunächst unter die Rücksicht des „Verständigungsmittels" fällt, kann die Regelung des Gebrauches der Sprachen nicht an dem Charakter der Verkehrssprache vorbei kommen, und es kann der Gebrauch einer Sprache nicht unterschiedlos frei gegeben werden. Die Freiheit des Einen darf nicht Belastung Anderer werden; und was von dem Einen als nationaler Anspruch geltend gemacht wird, kann nicht auf Kosten der gleichberechtigten nationalen Empfindung des Andern zugestanden werden.

3. Unterschied zwischen Administrativfürsorge und zwischen Befriedigung sprachlich-nationalen Rechtes.

a. Mit dem staatsbürgerlichen sprachlichen und nationalen Rechte ist nicht zu verwechseln das sonstige jedem Einzelnen zustehende Personen- und Sachenrecht. Wer in einem fremdsprachigen Territorium aus irgend einem Grunde vorübergehend sich aufhält und der hier üblichen Verkehrssprache nicht mächtig ist, kann nicht direct ein Sprachenrecht geltend machen, und zwar weder auf Grund des nationalen Titels, welcher für ihn hier nicht besteht, noch auf Grund der Gleichberechtigung, weil er unmöglich von der Gesammtheit das Verständnis seiner Sprache im Austauschwege fordern kann. Sein Personen- und Sachenrecht ist hier nicht auch gleichzeitig mit einem Sprachenrechte verknüpft. Den Parteien steht er in sprachlicher Beziehung in einem außerrechtlichen natürlichen Verhältnisse gegenüber, und ist er auf das freie Entgegenkommen und die Dazwischenkunft sprachkundiger Genossen angewiesen. Soweit er in seinem Personen- oder Sachenrechte bei der Behörde eine Intervention in Anspruch zu nehmen Anlaß hat, thut

er dieses kraft seiner sonstigen allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, und erst kraft dieser Rechte desselben tritt für die Behörde die Obsorge ein, sich mit ihm und seinem Rechtsinteressenten zu verständigen. Die Behörde hat hier nicht ein Sprachen- und Nationalitätenrecht, sondern andere Rechtsinteressen des Gesuchsstellers zu wahren und es ist lediglich eine Administrativsorge, wie in solchen Fällen die Sprachschwierigkeit überwunden wird. In einsprachigen Staaten wird diese Obsorge auch bei Amt und Gericht der Partei überlassen; in polyglotten Staaten kann sie naturgemäß von den Behörden mitgetragen werden;*) in den mehrsprachigen Theilen eines Staates wird sie der Behörde mehr und in dem Maße zufallen, als die Durchdringung einsprachiger Territorien von den Angehörigen der anderen Sprache geschieht, in welchem Falle aber gerade auch diese Verständigung leichter ist, weil der Behörde und der Partei leichter sprachkundige Personen behufs Vermittlung zu Gebote stehen.

Wir unterscheiden also den anderssprachigen Domicilanten, welcher naturgemäß in sprachlicher Beziehung im Volkskörper des neuen Territoriums aufgeht und den vorübergehenden Aufenthalter, von welchem die Verkehrssprache nicht leicht eigen gemacht werden kann. Da der erstere die Verkehrssprache sich zu eigen macht und machen muß, so besteht für ihn weder der nationale Titel noch das sprachliche Bedürfnis zum Gebrauche seiner Sprache im Pflichtverkehr, und daher erwächst aus seiner Anwesenheit für die Staatsbehörde keinerlei sprachliche Pflicht. Bezüglich des letzteren besteht gleichfalls kein nationaler Titel zum Gebrauche seiner Sprache; wohl aber erzeugt seine Unkenntnis der Verkehrssprache die Nothwendigkeit eines Auskunftsmittels und einer Fürsorge.

---

* Obwohl die nicht englischen Bewohner der Vereinigten Staaten nach vielen Millionen (man spricht von allein 9 Millionen Deutschen) zählen, werden die Amtshandlungen nur in englischer Sprache vorgenommen.

b) Wir behaupten aber, daß diese Fürsorge der Behörde weder ausschließlich noch hauptsächlich obliege. Auch aus dem staatlicherseits gewährleisteten Rechte der Freizügigkeit läßt sich ein solches Recht für den ankommenden Domicilanten, welcher bis zur Erlernung der Verkehrssprache dem vorübergehenden Aufenthalter gleich zu achten ist, nicht ableiten. Denn mit der Gewährung der Freizügigkeit übernimmt der Staat nicht die Gesammtheit der Existenzbedingungen für den Wechsler des Domiciles und darum enthebt er ihn auch nicht von der Erfüllung der Naturbedingungen des neuen Verhältnisses, in welches derselbe sich freiwillig begibt. Daher obliegt die Obsorge auch um die sprachliche Verständigung zunächst und zumeist der sprachunkundigen Partei; und soweit sie auch der Behörde zufällt, entspringt diese Pflicht derselben nicht einem sprachlich-nationalen Rechte dieser Partei, sondern der Pflicht der Staatsgewalt um die Sorge des Rechtsschutzes und des allgemeinen Wohles, welche sich wie auf Alle, so auch auf den sprachverschiedenen Ankömmling ausdehnt. Die Ableistung dieser Pflicht der Mitsorge um die Verständigung ist daher in Oesterreich nicht auf die im Staatsgrundgesetze enthaltenen sprachlich-nationalen Rechte zu fundiren, und die administrative Einrichtung bei den einzelnen Behörden kann daher nicht auf Grund dieser Bestimmungen nach Art einer sprachlichen Rechtsinstitution gefordert werden, sondern hängt lediglich davon ab, ob es irgendwo häufig solche Angehörige der andern Sprache gibt, welche die Verkehrssprache thatsächlich nicht verstehen und für welche nun Auskunftsmittel gesucht werden müssen.

c) Diese mit den Administrativpflichten der Staatsbehörden gegen die Staatsangehörigen zusammenhängende sprachliche Mitsorge ist also nicht correlat zu einem staatsbürgerlichen sprachlich-nationalen Rechte und dürfen diese Dinge nicht verwechselt und identificirt werden. Die genannte Mitsorge besteht unabhängig von einem solchen Rechte und daher auch dort, wo der nationale Sprachentitel nicht geltend gemacht werden kann;

sie ist aber wie in ihrem Rechtsgrunde, so auch in ihrer administrativen Erfüllung wesentlich verschieden von der sprachlich-administrativen Einrichtung in jenen Gebieten, wo der sprachlich-nationale Titel Geltung hat. Denn in diesem letzteren Falle hat der sprachunkundige Rechtspetent auch das Recht, vor ein staatliches Organ gestellt zu werden, das ihn in seiner Sprache versteht und mit ihm darin verhandelt, und er verlangt diese Einrichtung des Amtes kraft seines staatsbürgerlichen sprachlich-nationalen Rechtes; im ersteren Falle steht er dem staatlichen Organe in sprachlicher Beziehung wie anderen Parteien gegenüber, jedoch mit dem Unterschiede, daß der staatliche Functionär verpflichtet ist, mit ihm in Verkehr zu treten, seine Angelegenheit anzunehmen und daher sich mit ihm auch in dem Bestreben zu vereinigen, sich gegenseitig verständlich zu machen. Gesetzt, daß ein in Oberösterreich oder in Böhmen ohne einen doppelsprachigen Begleiter anwesender Ruthene der deutschen oder einer andern Verständigungssprache nicht mächtig wäre, so sprechen wir den verantwortlichen Amtsleiter nicht von der Theilnahme an der Sorge um die Verständigung mit demselben als Rechtspetenten los; aber Jedermann sieht auf den ersten Blick sowohl die Verschiedenheit des Rechtsgrundes dieser Sorge als auch der Erfüllungsart derselben gegenüber jener Pflicht ein, welche vorhanden wäre, wenn jener Amtsbezirk deutsch-ruthenisch gemischt wäre. Der Staat leistet seiner Pflicht Genüge, auch wenn jener Beamte des Ruthenischen nicht mächtig ist.

d) Derselbe Unterschied zwischen Administrativsorge und zwischen Wahrung staatsbürgerlicher sprachlich-nationaler Rechte bleibt auch in den Ländern bestehen, wo zwei Sprachen in verschiedenen Ländertheilen gesprochen werden. Der Italiener in Nordtirol, der Slovene in Obersteiermark, der Czeche in Nordböhmen, wenn dieselben der zweiten Sprache thatsächlich nicht mächtig wären, fallen lediglich unter die erörterte Administrativsorge der Behörden. Der Umfang dieser administrativen Fürsorge wird ein verschiedener sein; dort, wo diese Fälle sich häufig ereignen, wird die Zweck-

mäßigkeit zur Beistellung eines oder des andern doppelsprachigen Organes bei dieser Behörde führen; auch steht der Partei die Möglichkeit zu Gebote, einen utraquistischen Sprachgenossen zu finden.

e) Wir bemerken, daß vom sittlichen Rechte aus diese Administrativsorge lediglich auf die Verständigung mit der der ausschließlichen Verkehrssprache nicht mächtigen Partei sich erstreckt und hiemit erfüllt ist, und daß dieser Vorgang mit der Amtssprache dieses Amtes und der sprachlichen Führung des Actes nicht zusammenfällt, welche beiden einsprachig bleiben können. Der Staat hat seine Pflicht erfüllt, wenn der sprachunkundige Petent sein Recht gefunden hat; daß er es auch in seiner Sprache und zwar rücksichtlich der formellen sprachlichen Behandlung und Verhandlung finde, gehört nicht in jenes gesuchte Recht, sondern ist eine getrennte Frage des staatsbürgerlichen sprachlich-nationalen Rechtes, welches letztere sittlich nur dort beansprucht werden kann, wo auch der sprachlich-nationale Titel geltend gemacht werden darf.

Ergebnis:

f) Nach diesen Ausführungen müssen wir es daher als irrig bezeichnen, wenn man behauptet, daß das Gebrauchsmoment der Sprachen zur administrativen Reciprocirung der Landessprachen führe. Uns scheint das Gegentheil das allein Richtige. Gerade wenn der Gebrauch im Namen eines staatsbürgerlichen Rechtes überall verlangt wird, wird der sprachlich-nationale Titel in den Vordergrund geschoben; und weil dieser Gebrauch überall verlangt wird, wird dieses angesprochene Recht auch zwischen den Angehörigen der Volksstämme als Parteien strittig. Darum kann nicht eine Sprachennormirung beschlossen oder erlassen werden, welche den nationalen Titel der sprachlichen Forderung ausschlaggebend sein läßt; sie würde damit ungerecht sein gegen den Staat, welchen sie zu Gunsten unberechtigter Ansprüche belastet, und sie würde ferner sowohl ungerecht werden gegen

die Parteien in privatrechtlicher Beziehung, als auch parteiisch erscheinen zu Gunsten der einen oder der andern Nationalität. Daher muß eine Sprachennorm vom inneren Gebrauchstitel (Zwecktitel) der Sprachen ausgehen, wobei sich aber keine communistische Reciprocirung der Sprachen, sondern die Pflicht der Berücksichtigung der Naturgrenzen der Sprachen im Sinne der Verkehrssprachen ergibt. Hiedurch erlangt der nationale Titel der Sprachforderung seine natürliche nicht künstliche Unterlage und zugleich seine sittliche Begrenzung, von welcher aus erst die Rechte der Privaten und der nationalen Parteien erkennbar sind. Ebenso ist erst von hier aus die staatliche Administrativpflicht in sprachlicher Beziehung erkennbar, welche Administrativpflicht einen völlig verschiedenen Charakter annimmt, je nachdem sie staatsbürgerlichen Sprachenrechten gegenüber steht oder nicht. Wo dieß der Fall ist, hat die Administration zugleich eine sprachliche Rechtsseite; wo dieß nicht der Fall ist, folgt die Einrichtung der Administration lediglich dem Gesichtspunkte der Opportunität und Zweckmäßigkeit, und es besteht der sprachliche Administrativact selbst in einer Fürsorge oder Mitsorge um die Verständigung, falls der Rechtspetent thatsächlich der Verkehrssprache nicht mächtig ist.

§ 39. Zwei Einwendungen.

1. Die Constatirbarkeit der Kenntnis oder Unkenntnis der Verkehrssprache.

Die Unterscheidung bei Amt und Gericht zwischen einem anderssprachigen Domicilanten, welchen die Lebensverhältnisse zur Erlernung der Verkehrssprache des neuen Territoriums nöthigen, und zwischen einem vorübergehenden Aufenthalter, bei welchem dieß nicht der Fall ist, ist — so wirft man ein — doch nur von theoretischer, nicht aber von praktischer Bedeutung. Denn sonst müßte jedesmal vor der Amtshandlung selbst eine Untersuchung der Nationalität und Sprachkenntnis vorausgehen, wobei

man sehr oft vor der Unmöglichkeit eines Beweises stehen würde. Und warum, so fragt man weiter, soll denn nicht der Staat von dem Dienstgeberrechte Gebrauch machen und von jedem seiner Beamten die Mehrsprachigkeit fordern, so daß dieser überall jedem Petenten in seiner Sprache zu Willen sein könne und so daß die Frage der Sprachkenntnis oder Sprachunkenntnis des letzteren gar nicht erst untersucht zu werden brauche. „Die Beamten sind ja doch des Volkes wegen da und nicht ist das Volk um der Beamten willen da."

Zunächst bemängeln wir die Formulirung der ersten Einwendung, als ob bei unserer Auffassung des Sprachenrechtes im Falle einer Amtshandlung erst eine Untersuchung der Sprachkenntnis der gesuchstellenden Partei vorauszugehen hätte. Diese Constatirung, nicht Untersuchung, ist nur in Mischbezirken nothwendig, in welchen der doppelsprachige Beamte in der Sprache der Partei den Bescheid geben und daher in der Verhandlung mit zwei gegnerischen Parteien die Verhandlungssprache sicher stellen muß, wobei er auch Einfluß nehmen wird, daß, wenn nur ein Theil und nicht beide Theile doppelsprachig sind, der sprachenkundigere dem Bedürfnisse zuliebe sich der Sprache des andern einsprachigen Theiles bediene. In einsprachigen Bezirken bedarf es einer solchen Untersuchung nicht, weil die Kenntnis der Verkehrssprache seitens der Parteien präsumirt werden kann. Je länger Jemand Domicilant ist, desto weniger wird er im Angesichte der Parteien bei Amt und Gericht ein notorisches Verhältnis ableugnen können; auch würde er alsbald belehrt werden, daß ihm hier der Nationaltitel seiner Sprache nicht zustehe, und würde er daher von müssigen Versuchen abstehen. Es würde also die Sprachenfrage in den einsprachigen Gebieten nur auf die leicht erkennbaren Fälle thatsächlicher Unkenntnis der Verkehrssprache beschränkt sein und es würden diese Fälle von der Administration nach dem Gesichtspunkte der Opportunität zu behandeln sein.*)

*) Durch die sittlich nothwendige Unterscheidung des sprachlichen Zwecktitels und des sprachlich-nationalen Titels und durch die hiedurch

Gerade durch diese sittlich tief begründete Unterscheidung wird den nationalen Kämpfern eine ungerechte Waffe entwunden, wird der Stachel aus der nationalen Kampfwunde gezogen und wird der natürlich-gesellschaftliche und friedliche Nebeneinanderbestand der Nationalitäten auch in der Zeit der Freizügigkeit und des erhöhten Verkehrs ermöglicht.

Damit ist gar nichts gegen die Erwünschlichkeit der Erlernung einer zweiten Sprache überhaupt gesagt oder gethan; im Gegentheile ist sie für alle diejenigen accentuirt, welche es auf einen Fernverkehr absehen; aber es ist erkennbar gemacht, bei wem das Recht und die Pflicht steht und bei wem sie nicht steht; es ist dann nicht so leicht möglich, daß die Verpflichteten sich der Pflicht entziehen und sie im Namen ihres angeblichen Rechtes auf die Nichtverpflichteten überwälzen.

2. Ueber das Recht der Forderung mehrsprachiger Qualification der Beamten auf Grund des Dienstverhältnisses.

a. In der zweiten Einwendung, daß eine mehrsprachige Qualification der Beamten seitens des Staates im Namen des Dienstverhältnisses gefordert werden könne und daß dann zufolge dieser Qualification der sämmtlichen Beamten jeder Sprachgenosse in jedem Theile eines Landes in seiner Sprache bedient zu werden habe, wird die Rechtsfrage umgestellt und eine petitio principii begangen. Die Frage ist: Steht einem Jeden in einem Lande auch dort ein sprachlich-nationales Recht zu, wo seine Sprache nicht gesprochen wird, oder hat er der dort zu Lande üblichen Sprache sich zu bedienen? Erst dann, wenn ein solches Recht bejaht werden könnte, würde folgen, daß der Staat von allen seinen Beamten diese sprachliche Quali-

bedingte Fixirung von einsprachigen und gemischten Gebieten wird es dann möglich, für den äußeren Rechtsbereich Sprache und Nationalität zu identificiren. (Vgl. Anmerkung S. 96.) Denn durch die genannte Veranstaltung wird es dann verunmöglicht, im äußeren Rechtsbereiche dasjenige zu verlangen, was sittlich unstatthaft wäre.

fication verlangen müsse. Diese Qualification wäre eine Folge des Rechtes der Parteien, nicht der Grund desselben.

Zu verlangen, daß der Staat deshalb von allen seinen Angestellten die Mehrsprachigkeit begehre, damit hiedurch Jeder trotz der Kenntnis der Verkehrssprache kraft seiner Nationalität in seiner Muttersprache überall bedient werde, heißt dem Staate die Anerkennung und Proclamirung des alleinigen Nationaltitels der Sprache zumuthen, welcher sich sittlich nicht vertheidigen läßt und für sich allein keine sittlichen Rechte gewährt. — Es kann daher die sprachliche Qualification der Beamten nicht aus dem Grunde der Nationalität der Sprechenden, sondern nur aus dem Grunde einer wirklichen Sprachverschiedenheit derselben, d. i. aus dem Grunde der Sprachunkenntnis der Petenten vorgesehen werden, und es fällt die sprachliche Qualification der Beamten in den einsprachigen Gebieten nicht unter die vorhin genannte Einrichtung der Administration mit sprachlicher Rechtsseite wie in Mischgegenden, sondern nur unter die einfache Administrativrücksicht, welche dort genommen zu werden hat, wo diese Fälle wirklich und öfters vorkommen. — Man kann von den Beamten verlangen, daß sie die Sprache des Volkes (populi) verstehen; wir haben diese Einrichtung als eine dem Staate kraft der legalen Gerechtigkeit zustehende Pflicht bezeichnet (S. 153), welche damit erfüllt ist, daß er in die betreffenden Landstriche die der Verkehrssprache mächtigen Organe sendet. Dieselben sind nun um des hiesigen „Volkes" willen da, zu welchem ja auch der einer anderen Nationalität entstammende und der Verkehrssprache kundige Domicilant gehört, aber sie sind nicht um einer Nation willen da, welche hier nicht wohnt. Der angerufene Grundsatz, daß die „Beamten für das Volk da sind" (S. 154), spricht also nicht für den nationalrechtlichen Sprachentitel und für eine aus diesem abzuleitende Sprachqualification aller Beamten, sondern nur für die einfache Administrativrücksicht der Vorsorge für solche Fälle, wenn sprachunkundige Parteien erscheinen. Weil diese eben-

falls zum Volke (populus) gehören, so entschlägt sich der Staat nicht der Sorge um sie.

Die Natur und der Umfang dieser Administrativrücksicht wird sich nur nach der Natur und der Zahl dieser Fälle richten. Um diesem fallweisen Bedürfnisse den Parteien gegenüber nachzukommen, ist es gewiß keine Forderung der Gerechtigkeit, daß alle Beamten mehrsprachig seien und daß die utraquistischen überall das zweite Idiom bis zur Vollständigkeit beherrschen, und noch weniger, daß die Amts- und actenmäßige Verhandlungssprache daselbst utraquistisch zu sein habe.

b. Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß für den Staat keinerlei Verpflichtung bestehe, von allen seinen Beamten in den mehrsprachigen Ländern eine mehrsprachige Qualification zu begehren. Die Wendung aber, welche diesem Verlangen gegeben wird, als ob er dieß „kraft des Dienstverhältnisses könne," und die daran geknüpfte Erwartung, daß damit der nationale Friede erreicht werde, nöthigt uns, die Befugnisse zu untersuchen, welche aus einem Dienstverhältnisse abgeleitet werden.

Der Jurist bleibt in seiner Beurtheilung der Rechtmäßigkeit desselben bei der Untersuchung des Wortlautes des Dienstvertrages und des Umstandes stehen, ob beide Theile frei eingewilligt haben. Ergibt sich hiebei kein Anstand, so ist damit für ihn die Rechtmäßigkeit sicher gestellt. Der Moralist frägt auch nach den sittlichen Bedingungen und Umständen des Subjectes und Objectes, des Vertrages und der Vertragsschließung selbst. So z. B. ist die Freiwilligkeit der Vertragsschließung bei Lohnverträgen für die Juristen durch die Constatirung der zwangsfreien Einwilligung constatirt, während gleichwohl ein wucherischer Lohnvertrag dann vorläge, wenn der Dienstgeber einen unterwerthigen Lohn stipulirt, auf welchen der Dienstnehmer lediglich aus Noth eingehen würde und müßte.

Eine Staatsanstellung ist ein und zwar sehr begehrtes Dienstverhältnis. Die Qualification der Bewerber wird zur Bedingung zum Eingehen des Dienstvertrages gemacht; die

Aufstellung der Qualification fällt in das „freie Ermessen" der dienstgeberischen Staatsgewalt, soweit sie nicht gesetzlich selbst vorbestimmt wäre. Das „freie Ermessen" ist frei gegenüber einem Verwaltungsgerichtshofe, aber das mittels des freien Ermessens Verfügte — hier das Geforderte — fällt noch immer unter die sittlichen Gesetze. Ja, da die Staatsgewalt nicht ein privater Dienstgeber ist, sondern schon bei der Dienstvergebung einen Act der öffentlichen Staatsverwaltung vollzieht, so fällt dieses „freie Ermessen" nicht bloß unter die Rücksicht der Sittlichkeit, sondern unter das sittliche Recht.

Der die Qualificationserfordernisse aufstellende Functionär steht zunächst innerhalb der legalen Gerechtigkeit; diese gebietet ihm einerseits, das im Interesse des bonum commune Nothwendige und evident Nützliche zu verlangen, andererseits verbietet sie ihm, über dieses Maß hinauszugehen, weil die amtswerbenden Staatsbürger den Anspruch haben, nur mit dem gebührlichen Maße belastet zu werden. — Dieser Functionär steht aber auch innerhalb der distributiven Gerechtigkeit, und zwar nach einer doppelten Richtung. Einmal darf nicht der Inhalt des Qualificationserfordernisses parteiisch werden, was bei der Forderung eines allgemeinen und vollständigen sprachlichen Utraquismus der Fall sein würde, da ein solcher nur dem einseitigen Nationaltitel dienen und nur der nationalistischen Bestrebung Vorschub leisten würde. (S. 227.) Zweitens muß das distributive Gleichmaß auch den Personen gegenüber gewahrt bleiben. Würde nun eine über die Gebühr hinausgehende sprachliche Qualification verlangt, so sind die Bewerbungsaspiranten deutscher Zunge in Oesterreich in eine ungünstigere Position als die Aspiranten anderer Zungen versetzt, welche letztere kraft der socialen Verhältnisse und auch in Rücksicht auf die Einheitssprache — also kraft eines anderen Titels — mehrsprachig sind und außer ihrer Muttersprache zumeist die deutsche beherrschen. Es würden also die beiden Kategorien von Bewerbern im unnöthigen Qualificationserfordernisse auch ungleich behandelt, indem die Einen genöthigt würden,

eine zweite Sprache ad hoc und ohne objectiven Rechtsgrund zu erlernen, während die Anderen aus anderen Gründen in der Lage sind, ohne Beschwerde sich einer solchen ungebührlichen Forderung zu fügen. Für die Ersteren wäre demnach die Bewerbung ohne Grund erschwert und für die Letzteren von selbst leicht. Die der distributiven Gerechtigkeit eigene und von ihr geforderte Anschmiegung an die Verhältnisse bei Ausfindigmachung des Gleichmaßes hat die Unterschiede zu berücksichtigen, die aus der Natur der Dinge und aus wirklichen Rechten fließen. Die Deutschen in Oesterreich empfinden es also als eine Verletzung der distributiven Gerechtigkeit und eine unbegründete Erschwerung der Bewerbung, wenn von ihnen principiell eine durch die Wirklichkeit der Dinge nicht begründete Kenntnis oder gar die Beherrschung der zweiten Sprache behufs Anstellung in den deutschen Landesgebieten gefordert würde.*)

Es ist daher zu sagen, daß durch das formale Recht des Dienstvertrages zwischen der dienstgeberischen Staatsgewalt und dem dienstsuchenden Beamtenaspiranten die sprachlich-nationale Frage nicht gelöst werden und daß ein Qualificationserfordernis nicht aufgestellt werden kann, welches nicht in den materiellen Rechtsverhältnissen begründet wäre, ja daß ein solches gar nicht aufgestellt werden darf.

Daraus ist aber die Hinfälligkeit der Erwartung ersichtlich, als ob in einer solchen Maßregel ein Beschwichtigungsmittel für den sprachlich-nationalen Kampf gelegen sei. Wenn nämlich in dem ungleichen Wettbewerbe deutscher und nicht deutscher Aspiranten um Anstellungen in den deutschen Gebieten dann die nichtdeutschen Beamten zahlreicher werden, so wird dieß nicht bloß als eine Eröffnung der deutschen Gebiete für den Nationaltitel der anderen Sprachen erscheinen, sondern wird auch als eine Frage persönlicher

*) In den Blättern wird berichtet, daß viele deutsche Aspiranten des öffentlichen Dienstes nach Erlassung der Sprachenverordnungen für Böhmen vom 5. April 1897 die Ueberwindung der Beschwerde der czechischen Sprache sich nicht zutrauend, sich nach Ober- und Niederösterreich wendeten.

Interessen und als persönliche Benachtheiligung der Deutschen empfunden werden.

§ 40. Die Gleichberechtigung und der nationale Besitzstand.

1. Begriff des nationalen Besitzstandes.

So lange mit der Empfindung der Nationalität nicht auch die Tendenz zur Geltendmachung derselben als Nation verbunden war, mußte dieser Ausdruck unbekannt und unverstanden bleiben. Höchstens konnte der Geograph und Statistiker von seinem Standpunkte aus thatsächliche Verhältnisse registriren. Die nationale Tendenz der Gegenwart, die auf Erweiterung ausgeht und Gegenwehr hervorruft, führt zur Aufstellung und Anwendung von Rechtsnormen.

Es bedarf wohl nicht eines eingehenden Beweises, daß die rechtlichen Begriffe von „Besitz" auf die sprachlich-nationalen Verhältnisse *nicht im eigentlichen* Sinne anwendbar sind. Denn weder ist die Nation ein „Rechtssubject", das Besitzrechte ausüben könnte, noch ist der Gebrauch einer Sprache in einer gewissen Gegend ein Eigenthumsobject, über welches Jemand als „sein" verfügen könnte. Von einem bezüglichen Sprachenrechte und seiner Innehabung und von dem Entwurfe eines Katasters in diesem Sinne kann nicht die Rede sein.

Der Gebrauch der Sprache ist eine persönliche *Bethätigung*. Soll aber der Gebrauch einer bestimmten Sprache auf einem bestimmten Gebiete im Pflichtverkehr ein persönliches Recht begründen oder nicht, so ist gewiß die Thatsache, was bisher daselbst factische Uebung war, von Einfluß auf das Recht. Der Grundsatz, daß ein *bestehendes Verhältnis eine Präsumtion begründet*, kann nicht auf Rechte über oder auf eine *Sache* beschränkt sein, sondern muß auch auf das *Recht persönlicher* Bethätigung *an einem Orte* ausdehnbar sein. Die Constatirung der *Thatsache* einerseits, welche Sprache auf einem Gebiete allein oder neben anderen die Verkehrssprache war,

und jener Grundsatz andererseits, daß bestehende Verhältnisse eine Präsumtion begründen, sind zur Bildung eines Urtheils über eine sittlich-rechtliche Sprachforderung, beziehungsweise sprachliche Pflicht, sehr verwendbar. Besteht in einer Gegend nur eine Verkehrssprache, so ergibt sich daraus für die Sprachgenossen das affirmative Recht, daß sie sich derselben trotz andersprachiger Ankömmlinge auch weiterhin bedienen können, und ebenso ergibt sich für sie das negative Recht, daß nicht sie die Last und Pflicht zu treffen hat, das Idiom der Ankömmlinge behufs des Verkehres mit denselben zu erlernen, und es obliegt die Erlernung der zweiten Sprache den letzteren, falls sie mit den ersteren in Verkehr treten wollen. Wo also eine Rechtslage eintritt, in welcher die Verständigung mit den Sprachgenossen dieser Gegend eine Pflicht ist, so wird diese Erlernung, beziehungsweise die Sorge um die Verständigung, eine Rechtspflicht für die Ankömmlinge.

Wir haben oben S. 104 ff. aus dem Naturzwecke der Sprache für den zweisprachigen Streittheil die sittliche Rechtspflicht abgeleitet, sich im Stritte mit einem einsprachigen Gegner der Sprache des letzteren zu bedienen. Ferner haben wir gesehen, daß die Naturordnung den ankommenden Domicilanten zwingt, die Sprache der neuen Umgebung zu erlernen, und haben S. 109 daraus den Schluß gezogen, daß er verpflichtet ist, dieses Naturverhältnis auch im Rechtsleben und Rechtsverkehr mit Anderen anzuerkennen. Zu diesen zwei Gesichtspunkten fügt der Ausdruck „sprachlich-nationaler Besitzstand" einen dritten hinzu, nämlich den, daß die äußere Rechtsordnung bei strittigen Rechten und Pflichten aus bestehenden Verhältnissen Rechtspräsumtionen ableitet, welche den Einen in der Begünstigung der eingenommenen Lage belassen und damit dem Andern auferlegen, sich in die Consequenzen zu ergeben. Gewiß hat dieser Rechtsgrundsatz auch auf die sprachlichen Rechte Anwendung zu finden. Hier steht der Grundsatz von der Rechtspräsumtion im vollen Einklang mit dem sittlichen Bewußtsein, daß die persönlichen Belastungen, die

aus einer neuen Lage entstehen, von demjenigen zu tragen sind, welcher die neue Lage schafft, und nicht von demjenigen, welcher sich in statu quo ante befindet.

In diesem Sinne beruht der Gedanke des „sprachlich-nationalen Besitzstandes" auf Wahrheit und er hat deshalb nicht so gefaßt oder ausgedrückt zu werden, als ob eine bestimmte Sprache einem bestimmten Territorium angehöre. Das Letztere wäre ebenso geschichtlich als auch sittlich unwahr. Die Sprache eignet nicht einem Territorium, sondern den lebendigen und sprechenden Menschen, welche in den Territorien des Erdkreises wechseln (S. 218). Aber die Thatsache, daß zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Gegend eine gewisse Sprache die ausschließliche oder fast ausschließliche Verkehrs- und Umgangssprache ist, hat für die andersprachigen Ankömmlinge natürliche, im sittlichen und rechtlichen Leben sich äußernde Folgen, gegen deren Ueberwälzung die Angesessenen sich mit Recht sträuben. Damit in dem Streite darüber, wen die Belastung zu treffen habe, der Grundsatz von der Präsumtion die richtige Anwendung finden könne, muß eben jene Thatsache erhoben werden und die zu Rechtszwecken geschehene Constatirung der Thatsache, daß in einem Gebiete deutsch oder czechisch oder polnisch u. s. w. die ausschließliche oder nicht ausschließliche Verkehrssprache sei, führt dann zu dem Ausdrucke des „sprachlich-nationalen Besitzstandes". Sachlich trifft dieser Ausdruck zusammen mit dem Ausdrucke des „einsprachigen" oder „gemischtsprachigen" Gebietes; zu dem letzteren Ausdrucke fügt der Begriff des nationalen Besitzstandes nur den Gedanken der daraus fließenden Präsumtion betreffend die Zutheilung von sprachlichen Rechten und Pflichten hinzu.

Der „nationale Besitzstand" bedeutet also keineswegs das absolute Recht einer Nation oder der Nationsangehörigen auf ein bestimmtes Territorium, sondern das persönliche Recht derselben, in dem Gebrauche ihrer Sprache durch Ankömmlinge nicht zu

Gunsten derselben beschränkt und nicht zur Aufsichnahme jener sprachlichen Unbequemlichkeiten genöthigt zu werden, welche nach der Naturordnung den Ankömmling oder den kleinen Bruchtheil treffen.

Bei dieser Lage des sittlichen Rechtes und der Pflicht wird sich allerdings in den Fällen relativ geringer Zuwanderung die Folge ergeben, daß das betreffende Gebiet sprachlich nahezu unverändert bleibt und dann ist die Stabilität eben wieder nur die Folge von dem Stande persönlicher Rechtsverhältnisse, aber nicht das Postulat eines Nationalrechtes auf ein Territorium. Umgekehrt kann in Folge starker Einwanderung eine sprachliche Durchsetzung eintreten und kann diese in mehrsprachigen Ländern bis zur Annahme des Charakters eines Mischgebietes fortschreiten, in welchem je nach der Stärke des Mischungsverhältnisses vermöge der Natur der Dinge die Belastung mit der Pflicht des Verständigungsmittels aufhört, einseitig zu sein. Dann wird sich ein Besitzstand für beide Nationalitäten ausbilden.

2. Bestehender und in Veränderung begriffener nationaler Besitzstand.

Die zuletzt angedeutete Möglichkeit weist auf einen sich natürlich entwickelnden Proceß hin, welcher eventuell mit einem neuen Zustande abschließt und eine Besitzstandsveränderung begründet. Aus einem einsprachigen Territorium wird dann ein gemischtsprachiges. Die sittlichen Rechte und Pflichten in Bezug auf die Sprache werden verändert.

Was die Geltendmachung dieser Rechte und Pflichten anbelangt, so ist es von großer Bedeutung, den bestehenden Besitz und den sich bildenden Besitz wohl zu unterscheiden. Man kann nämlich die Ausübung des Sprachenrechtes, welches im Sinne der obigen Ausführungen auf einem bestehenden Sprachgebiete gilt, nicht ohne Weiteres auf ein Gebiet anwenden, auf welchem eine Sprachmischung sich erst vollzieht. Das bestehende Gebiet ist damit nicht ohne Weiteres des einsprachigen Charakters und der

daraus sich ableitenden sittlichen Folgerungen entkleidet und es enthält noch nicht ohne Weiteres den Charakter eines Mischgebietes, auf welchem die einem doppelnationalen Besitzstande eignenden sittlichen Folgerungen zu ziehen sind. Dieß tritt erst dann ein, wenn der Mischcharakter ausgemacht ist.

Gesetzt, daß im Naturwege dieser Mischcharakter eintritt und constatirbar ist, so ist das Stadium des Ueberganges von dem ersten zu dem zweiten Zustande gleichfalls nicht ohne die Hilfe des Gedankens der Präsumtion regulirbar und es gilt auch bis dahin die Präsumtion für Recht und Pflicht nach dem Vorbestande. Es ist nicht bloß ein Grundsatz der principia reflexa, daß ein bestehendes Recht auch weiter zu gelten habe, sondern auch, daß ein neues Pflichtverhältnis, um zu binden, gewiß sein müsse. Non est imponenda obligatio, donec de ea constet. Dieß ist nicht bloß von der Erkennbarkeit der materiellen Voraussetzungen zu verstehen, unter welchen eine erlassene Norm binden will. Im Zustande der Ungewißheit und der Unfertigkeit, also im Stadium des Ueberganges, können also für die Einheimischen noch nicht neue Sprachpflichten und daher auch für die Ankömmlinge noch nicht neue Sprachrechte entstehen. Soweit daher unter den letzteren sich der Verkehrssprache des neuen Domicils thatsächlich unkundige Personen finden, hat für sie nur die einfache Administrativsorge der Staatsbehörde (S. 235) Geltung, aber sie erlangen noch nicht das Recht des nationalen Titels ihrer Sprache weder gegenüber den privaten Parteien noch gegenüber der Behörde selbst und deshalb noch nicht das Recht auf sprachlich-nationale Einrichtung dieser Administration.

3. Die Folgen der Außerachtlassung dieser Unterscheidungen.

Die Untersuchung dieser doppelten Präsumtion bei Findung des sittlichen Sprachenrechtes ist anscheinend kleinlich. Allein das Uebersehen derselben hat in einem wichtigen Falle ungeheure Folgen gehabt.

In Prag, der Landeshauptstadt des Königreiches Böhmen, waren die Gassen- und Platzbezeichnungen sowie

auch die Bezeichnungstafeln an den Straßenecken von jeher utraquistisch, nämlich deutsch und czechisch, oder in der jüngeren Zeit czechisch und deutsch. Das Stadtverordneten-collegium beschloß nun, daß diese Bezeichnung fortan nur einsprachig czechisch und unübersetzbar zu sein habe, daß ferner sämmtliche utraquistische Gassentafeln durch czechische zu ersetzen seien und daß auch von den Parteien weder utraquistische noch deutsche Gassenbezeichnungstafeln an ihren Häusern auf Grund des Eigenthümerrechtes angebracht werden dürfen. Die Recurse der Deutschen an die politischen Behörden waren ergebnislos. Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1896 fällt die Bezeichnung der Gassen in die Competenz der autonomen Gemeinden.

Das formelle Recht, nach „freiem Ermessen" vorzugehen, überhebt aber Niemanden der Pflicht, die sittlich-rechtlichen Grundsätze auf das meritum causae anzuwenden, und darum ist bis zu eventueller Erlassung von Landesgesetzen oder bis zu einem Durchführungsgesetze des al. 2 Art. XIX des Staatsgrundgesetzes die Behandlung der Tafelfrage Gegenstand des rein sittlichen Rechtes.

Bei diesem Punkte setzt unsere Untersuchung ein, wobei wir nicht Personen oder Vertretungskörper kritisiren, sondern lediglich ausgesprochene Grundsätze prüfen.

Als Motiv des sittlichen Rechtes wurde die Reciprocität mit einigen deutschen Städten geltend gemacht, in welchen ja ein bedeutender Bruchtheil czechischer Insassen wohne und ebenfalls nur einsprachige deutsche Gassentafeln zufolge Beschlusses der dortigen Vertretungen angebracht sind. Gerade in diesem Motive wird die erörterte Rücksicht sowie die Unterscheidung der Präsumtionen übersehen. Fürs Erste gab und gibt es in diesen Städten nur einsprachige deutsche Gassenbezeichnungen und Tafeln, während die doppelsprachige Bezeichnung in Prag bisher die stetige Uebung bildete. Fürs Zweite hat in Prag der doppelnationale Besitzstand einen

historischen Charakter von 800 Jahren, wobei im öffentlichen Leben das deutsche Idiom oft sogar prävalirend war. Auch nach der letzten Volkszählung befinden sich in Prag (ohne Vororte) noch 30.000 Deutsche.

Jene Städte dagegen haben seit Jahrhunderten nicht nur keinen utraquistischen Charakter, sondern waren, bis auf winzige Bruchtheile, ausschließlich von Deutschen bewohnt, und zwar bis zum Emporblühen der Industrie in den letzteren Decennien, in dessen Folge auch czechische Handwerker und Arbeiter zuzogen. Durch dieses gesellschaftlich-sociale Verhältnis ist eine Vorbedingung zur natürlichen Aenderung des nationalen Besitzstandes gegeben; allein läßt sich behaupten, daß diese Städte, in deren Gebiete die czechischen Personen etwa 5%—10% der Bevölkerung betragen, nunmehr bereits utraquistisch seien und daß für die czechische Sprache daselbst auch schon der nationale Titel und der „utraquistische Besitzstand" eingetreten sei? In der Frage des Eintrittes eines bisher nicht bestehenden Titels spricht die Präsumtion gegen ihn, und in der Frage des Erlöschens des bisher bestehenden Titels für ihn. Daher ist die Gleichsetzung des unzweifelhaften deutschen Mit-Titels in Prag und des in den Vorbedingungen befindlichen czechischen eventuellen Mittitels jener Städte vollständig ungerechtfertigt und kann nicht das sittlich zulängliche Motiv zur Beseitigung der doppelsprachigen Gassenbezeichnung abgeben. — Nebenbei sei auch bemerkt, daß der nationale Titel der Sprache in der Landeshauptstadt und in einer Provinzstadt nicht lediglich nach der einheimischen Bevölkerung beurtheilt werden kann. Denn ist der nationale Titel der Sprache in einer Gegend von ihrem Charakter als Verkehrssprache abhängig, so ist bei der Constatirung der Verkehrssprache in der Landeshauptstadt auch der Umstand in Anschlag zu bringen, daß in Folge der staatlichen und Landes-Einrichtungen (z. B. Universität, Gymnasien, Landesvertretung) ein Theil der deutschen Bevölkerung entweder so vorübergehend oder in solchen Berufsverhältnissen in Prag lebt,

daß ein sprachlicher Utraquismus bei diesem Theile nicht leicht eintreten kann, um zu schweigen von jenen Personen der deutschen Landesgebiete, welche zu einem persönlichen Verkehre mit den Centralstellen des Landes in Prag Anlaß haben. Daher kann nach der Naturordnung von einem Aufgehen der deutschen Bevölkerung mit einem sprachlich selbständigen Volks-, Mittel- und Hochschulwesen (abgesehen von anderen Momenten) in der czechischen Verkehrssprache in Prag wohl nicht die Rede sein.*) Es unterscheidet sich daher das Zustandekommen des nationalen Titels in einer Provinzstadt von dem Bestande des nationalen Titels in der Landeshauptstadt, selbst abgesehen von den Präsumtionen, ganz wesentlich.

4. Ein falscher sittlicher Grundsatz.

Außer der Verfehlung gegen den Grundsatz der Präsumtionen, welcher in dieser Frage irriger Weise ganz außer Betracht geblieben ist, liegt auch eine Verfehlung gegen einen andern sittlichen Grundsatz vor. Darf man es als ein sittliches Recht in Anspruch nehmen, Jemandem das Gebührende deshalb vorzuenthalten, weil dieß auch ein Anderer vorenthält? Wir unterscheiden Nachahmung, Retorsion und Repressalien.

Das Beispiel wirkt zwar ansteckend, gibt aber keinen sittlichen Titel zum Thun des Gleichen (Nachahmung), weil die eigene Handlung ihren sittlichen Charakter nicht erst durch die Auffassung und das Benehmen eines Dritten erhält. Was pflichtmäßig ist, hört nicht deshalb auf,

*) Wenn bei der geographischen Lage auf Prag und Böhmen auch als Durchzugsland zwischen den Deutschen des Nordens und des Südens hingewiesen wird, so ergibt sich aus diesem Hinweise nach unserer Auffassung kein sittliches Rechtsmoment, sondern nur die billige und kluge Rücksicht auf die Förderung des internationalen Verkehres, weshalb wir es bei der Erörterung des sittlich-sprachlichen Rechtes nicht abgesondert veranschlagen. Ob aber die Rücksicht auf die die Centralstellen des Landes persönlich begrüßenden und daher die Landeshauptstadt besuchenden Bewohner des Landes eine rechtliche Folge für die hauptstädtische Commune ausübe oder gleichfalls nur unter die Opportunität und Billigkeit falle, sehen wir als controvers an.

pflichtmäßig zu sein, weil ein Dritter in seiner Competenz auf seinem Gebiete eine gleiche Pflicht nicht erfüllt. Die Retorsion besteht in der Abwehr eines Unrechtes und kann die Form der Nothwehr einnehmen, welche zur Vertheidigung gegen ungerechten Angriff das Mittel des Angreifers gegen ihn selbst kehrt, oder auch die Form der reciproken Vorenthaltung, in welcher die Gegenleistung an den Berechtigten solange suspendirt wird, bis dieser seine Pflicht erfüllt hat. Die Repressalien gegen den Andern bestehen in der Annahme eines gleichen activen und negativen Verhaltens auf dem gleichen Interessengebiete und können auch mit der Retorsion verbunden sein, wenn diese Interessen auch unter einem gegenseitigen Rechtsvertrage stehen. — Mag nun die Gassentafelfrage entweder unter die Retorsion oder Repressalie oder unter die Nachahmung gebracht werden wollen, so ist dieses Motiv sittlich ungerechtfertigt und folgenschwer. Die Communalvertretungen haben die ihnen einzeln und selbständig obliegende Pflicht zu erfüllen, und diese Pflicht findet ihr Correlat in dem Rechte der betreffenden städtischen Bevölkerungen und ist dann abzuleisten, wenn der Verkehrstitel und der nationale Titel der Sprache daselbst als bestehend behauptet werden können. Die Communalvertretungen stehen aber hierin nicht in Pflicht- und Rechtscorrelation zu den Vertretungen anderer Städte, sodaß Retorsion und Repressalien unanwendbar sind, weil sie sich nicht gegen diese Städte, sondern gegen die eigene Bevölkerung kehren würden.

Sollen aber Retorsion und Repressalien erlaubt sein, so können und dürfen sie nicht in einem selbständigen Acte gegen einen Dritten bestehen, sondern nur ein Zwangsmittel der Erzielung des gegenseitigen rechtlichen Verhältnisses sein.

Der Gedanke, nationale Repressalien in Anwendung zu bringen, geht daher von der Anschauung aus, daß die Connationalen in einem Lande entweder überall oder nirgends berechtigt sind und daß ihr Recht ein Concretalrecht bildet

— eine Auffassung, bei welcher das sittliche Wesen der Sprache und ihr Verhältnis zur Nationalität und das daraus hervorgehende Personalrecht auf den Kopf gestellt wird. Nur durch Preisgebung dieser sittlichen Grundsätze wird es möglich, existente und noch nicht existente Rechte gleichzusetzen und die noch nicht bestehenden durch Suspendirung der bestehenden erzwingen zu wollen! —

Auch sei auf einen unvermeidlichen Widerspruch hingewiesen, den eine solche Anwendung des Repressaliengedankens in sich schließt. Es wird nämlich kraft desselben Titels anderswo trotz der zweifelhaften Vorbedingungen ein Recht in Anspruch genommen und bei dem wirklichen Bestande desselben Titels in der eigenen Stadt geleugnet. Dieser Widerspruch wird damit auch zur Vergiftung des Gedankens der „Gleichberechtigung" jedes Sinnes.

Gewinnt es nicht einmal die Vertretung der Landeshauptstadt über sich, die Gleichberechtigung in der Hauptstadt selbst bedingungslos zu verwirklichen, sondern verleugnet sie dieselbe im öffentlichen Leben, um gleichzeitig anderswo im Namen derselben dem nationalen Titel der czechischen Sprache Geltung zu verschaffen, so wird der Glaube oder Verdacht entstehen, daß die Gleichberechtigung nur das Mittel zu bilden habe, deutsche Städte in utraquistische umzubilden und manche utraquistische zu czechischen zu machen.*)

§ 41. Die Revindicationstheorie.

Wenn auch unseres Wissens diese Theorie zunächst nur in Böhmen zur Anwendung gebracht wird, so liegt in

*) Die Vermischung und Verwechslung disparater sittlicher Ideen und die darin wurzelnden falschen Grundsätze dürften wohl selten schlimmere Folgen gezeitigt haben als die in der Gassentafelfrage vorgekommenen Irrthümer. Es ist damit ein Feuerbrand gestiftet worden, dessen Wiederschein in alle Gegenden Böhmens leuchtet.

ihr doch ein allgemeines Princip, weshalb wir ihr hier den Platz zur Besprechung einräumen.*)

1. Die Revindication entbehrt des sittlichen Rechtsgrundes.

Die Revindicationstheorie geht von dem Doppel-Irrthume aus, daß eine Sprache an einem Territorium als solchem hafte und daß sie selbst als Rechtssubject auftrete. Wir glauben die Unhaltbarkeit solcher Vorstellungen erschöpfend nachgewiesen zu haben (S. 249; 202 ff.). Man sieht, wie ein Grundirrthum im weiteren Gedankenlaufe immer weitere Irrungen erzeugt. Das sprachliche Recht ist eben nicht ein „Recht der Sprache", sondern ein Recht *der Person* auf den Gebrauch der Sprache, und da das Sprechen nicht eine rein individuelle Bethätigung ist, sondern seinen Zweck nur im Verkehre *mit Andern* erreicht, so unterliegt das persönliche Sprachenrecht auch dem *gesellschaftlichen* Maßstabe. Die Verkennung dieser Fundamentalsätze führt zur Vorstellung des nationalen Besitzstandes in dem falschen Sinne eines Sprachbesitzes und diese hinwieder zur falschen Vorstellung eines Rechtsanspruches auf Revindication, wo dieser „Sprachbesitz" gänzlich oder theilweise abhanden gekommen ist.

---

*) Den markantesten Ausdruck fand sie seitens eines Redners in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 30. April 1898 und in einem czechischen Blatte in folgendem Wortlaute: „Was nützt unseren Minoritäten das ganze nationale Bewußtsein, wenn der Boden, auf welchem sie leben und mit ihrer Arbeit ihre Feinde ernähren helfen, wenn der Boden, welcher früher ein untheilbares Gebiet unseres altehrwürdigen Königreiches bildete, uns entfremdet wurde und wenn die Fremdlinge und Eindringlinge unsere Stammesgenossen zu verjagen sich erkühnen. Und gerade durch diesen Verlust haben wir seinen großen Werth erkannt, welcher Werth auch unseren Feinden wohl bekannt ist, daher die Boycottirungen und Verfolgungen. Darum ist jedes Stück zurückeroberten Gebietes unseres Vaterlandes sicherlich eine nationale Errungenschaft! Stück für Stück — und wir werden wieder im Besitze dessen sein, worauf wir ein heiliges Recht haben." Dasselbe Blatt sagte auch: „Wir stehen nicht an, zu bekennen, daß wir dieß (die „Verdrängung der Deutschen aus den erbgesessenen Positionen") wirklich wollen und daß alle Friedensverhandlungen vergeblich sind, wenn das Deutschthum in den böhmischen Ländern in diesen erbgesessenen Positionen verbleiben will. Darüber, daß wir die geschichtlichen

Wir brauchen uns daher bei der theoretischen Seite des Revindicationsirrthums nicht weiter aufzuhalten. Nur eine mögliche Einwendung sei beleuchtet.

a) Ist denn, so könnte man sagen, die Sprache nicht auch ein Nationalgut und damit ebenso das Gut der Söhne, wie es das Gut der Väter gewesen ist? Ist denn nicht die Nation als Nation etwas bleibendes und auch als solche eine Rechtsträgerin?

Gewiß ist die Sprache ein Gut, und zwar das beste und significanteste Gut einer Nation, das sie von Generation zu Generation vererbt und in ihm wie in einem geistigen Vehikel die Schätze des Erkennens, der Bildung und des Fühlens auf die Nachkommen weiter gibt. Aber nicht als Nationalgut dieses Sinnes fällt die Sprache hier unter das Recht, sondern als Object des Gebrauches im Verkehre mit Andern, welches Gebrauchsrecht ein persönliches ist und daher nicht auf den Rechtstitel einer Erbschaft hin geltend gemacht werden kann, sondern von dem inneren Zwecktitel der Sprache und dem concomitanten nationalen Titel der Sprache abhängig ist. (S. 116 ff.) Auch dieser nationale Titel kann nur statthaben kraft eines persönlichen Rechtes der Angehörigen einer Nation. Diese Angehörigen und nicht etwa eine collectiv gedachte Einheit bilden das „Rechtssubject einer Nation". (S. 143.) Diese concreten Personen stützen ihr persönliches Recht zum Gebrauche ihrer Sprache aus dem nationalen Titel auf ihre nationale persönliche Eigenschaft, durch welche sie mit den Genossen derselben Sprache verbunden sind und durch welche sie den Angehörigen anderer Sprachen rechtlich gleich sind. Nicht die Verbindung, nicht eine collective Einheit ist also der materielle Rechtsgrund, sondern die persönliche Eigenschaft. Die Ausübung des Rechtes ist also

Herren und Eigenthümer dieses Landes sind, kann doch in den Augen vernünftiger Menschen kein Zweifel bestehen. Der Umstand, daß wir und unser Land den gleichen Namen führen, beweist eben, auf welcher Seite in dem Kampf um nationales Recht Bescheidenheit und Nachgiebigkeit am Platze wäre."

an die Personen gebunden, und diese selbst wieder sind bei der Geltendmachung des sprachlich-nationalen Rechtes an den Mitbestand des inneren Zwecktitels gebunden. So wenig nun die Personen der Gegenwart und die Personen der Geschichte identisch sind, ebensowenig sind die persönlichen Rechte derselben identisch. Und wenn auf demselben Territorium stets Personen der gleichen Sprache sich gefolgt wären, so entsteht das sprachlich-nationale Recht der Lebenden nicht aus dem persönlichen Rechte ihrer Geschichtsvorgänger, sondern aus einem Eigengrunde. Darum kann ein sprachlich-nationaler Titel auf einem gegenwärtig fremdsprachigen Territorium nicht deshalb angesprochen werden, weil einmal die früheren Bewohner sich einer anderen Sprache als Verkehrssprache bedienten. Die Geltung des nationalen Titels auf einem Territorium hängt eben von der Gegenwart und zwar einem solchen Procentsatze dieser Sprachgenossen ab, bei welchem eine Sprache bereits als eine Verkehrssprache erscheint. Der hiebei in Anschlag kommende nationale Besitzstand hat den oben erörterten Sinn der Präsumtionen.

Die Revindicationstheorie entbehrt somit der Voraussetzung der im Sittengesetze geltenden Restitution, da die gegenwärtigen Bewohner eines früher anderssprachigen Territoriums nicht possessores rei alienae, sondern suae wären.

b) Die Vertheidigung des Revindicationsgedankens wird aber nicht bloß auf den Besitzstand in falsch verstandenem Sinne gestützt, wonach schon die Veränderung selbst als Enteignung ein Unrecht wäre, sondern sie wird auch mit der Vorstellung verknüpft, als ob sämmtliche geschehene Veränderungen auch in der Art des Geschehens auf Unrecht beruhen, so daß also die Revindication als eine nachgehende Abwehr zu erscheinen hätte.

Ohne Zweifel sind viele geschichtliche Ereignisse, in deren Folge einige Völker verschwanden und andere ihre Stelle einnahmen, mit Unrecht verbunden gewesen. Wer ist im Stande, den subjectiven Willensantheil der führenden und lenkenden geschichtlichen Personen sicher zu stellen und auf

den sittlichen Charakter zu prüfen? Die Ursachen lassen sich um so weniger prüfen, als sie in den Verwicklungen des Gesellschaftskörpers dem Blicke entschwinden. Auf solche Unbestimmtheiten hin will man einen bestehenden Zustand als ungerecht bezeichnen und seine Umgestaltung fordern? Noch wichtiger ist der Umstand, daß wir es bei den Sprach- und Völkerverschiebungen mehr mit Rückwirkungen und Folgen als mit nationaler Tendenz als solcher zu thun haben, welche der modernen Zeit angehört. (S. 29.) Nicht die in Folge anderer Ereignisse eintretende Aenderung territorialer Sprachgeltung bildet ein Unrecht gegen eine andere Nationalität, sondern die geflissentliche und auf dem nationalen Motive beruhende Herbeiführung derselben. (S. 129—131.) Diese streng nationale Absicht der Veränderungen, welche sich gegen die andere Nation kehrt und das Unrecht erzeugt, war bei den Verschiebungen in der Vergangenheit ebenso fremd, als sie jetzt gehegt und sogar zugestanden wird. Kaiser Karl IV. z. B., von den Czechen als pater patriae verehrt, hatte keine gegen die Czechen sich wendende nationale Absicht, als er so viele Deutsche ins Land zog, zur Gründung deutscher Städte ermuthigte und die deutsche Sprache im öffentlichen Leben in Aufnahme brachte. Es heißt solche sociale und politische Ursachen und die daraus hervorgehenden sprachlich-nationalen Folgen vollständig verwechseln und identificiren mit den in der Gegenwart zu Tage tretenden Absichten nationaler und sprachlicher Geltung und Erweiterung. Jene Ursachen mit ihren Folgen und diese Absicht mit ihrem Zwecke sind sittlich grundverschiedene Dinge. (S. 85 bis 88.) Erstere Ursachen erzeugen sprachlich-nationale Veränderungen, aber erst die letztere Absicht kehrt sich gegen eine zweite Nation und bildet ein nationales Unrecht. Die ersteren gehören zu jenen gesellschaftlichen und staatlichen Factoren, welche auf die Nationalität rückwirkend sind (S. 18—20) und deren Legitimität in der Naturordnung begründet ist; letztere gehen aus dem Gedanken des Nationalitätsprincipes hervor, das die Naturordnung

nicht anerkennen will und das zugleich gegen eine andere Nation ungerecht wird, wenn es zu Ungunsten derselben die sittlichen Bedingungen der nationalen Entwicklung nicht einhält. Auch in dem gegenwärtigen Zeitalter des Nationalitätsprincipes behalten die ersteren Ursachen ihre rechtmäßige Geltung; wie aber diese Krankheit bewirkt, daß man die staatlich-gesellschaftlichen Ursachen mit Mistrauen wirken sieht, so liest man vielfach die Vergangenheit nur durch die Brille der Gegenwart und erblickt in den sprachlich-nationalen Verschiebungen lauter verübtes Unrecht. Dieß der psychologische Grund des Versuches der Rechtfertigung der unerlaubten Revindication.

2. Die Revindication ist rechtlich und praktisch undurchführbar.

a) Die Geltendmachung eines angeblichen geschichtlichen Rechtes einer Nation auf ein bestimmtes Territorium müßte einen *Kampf* entfesseln gegen die Natur der Dinge und gegen die Natur der persönlichen Rechte. Die an die *Lebenden* geknüpften persönlichen Rechte müßten geleugnet werden im Namen jener Rechte, welche vor Jahrhunderten die damaligen jetzt *todten* Bewohner persönlich besaßen. Der nationale Sprachentitel der Ausgestorbenen würde ohne Träger fortleben zu Gunsten jener einzelnen Personen, die einmal wieder in der Zukunft in diese Gegenden kommen, der nationale Sprachentitel der neuen Generationen dieser Gebiete könnte sich nicht bilden auf Grund des Naturrechtes, sondern wäre in seinem Bestande abhängig von dem Mitbestande des Sprachentitels Nichtlebender oder Nichtanwesender. — Diese Consequenz ist craß aber logisch unvermeidlich. Denn die Revindicationstheorie fordert die Geltung einer Sprache auf einem Gebiete nicht aus dem Naturtitel des Zweckbedürfnisses, sondern weil diese Sprache einmal von daselbst wohnenden Connationalen gesprochen wurde, d. i. aus dem *nationalen* Titel der Sprache.

Genau so sehr, wie die logische Folgerung überrascht, wird die praktische Folge *empfunden*, wenn ein solches

angebliches Recht angesprochen und vielleicht gar durchgesetzt werden will: die Folge kann nur Kampf sein, ein Kampf, welcher lediglich durch die falsche Vorstellung eines nicht bestehenden Rechtes ermöglicht und durch starres Festhalten an einem solchen „Rechte" verbittert wird.*) Was von den Einen als Revindication mit der falschen Vorstellung der Erlaubtheit geübt wird, ist in den Augen der Andern Eroberung und verliert diesen Charakter thatsächlich nicht, auch wenn sie als Wiedergewinnung erscheinen will.

b) Die Revindication ist übrigens nicht bloß rechtlich sondern auch praktisch undurchführbar. Wer wäre im Stande, die Geltungsgebiete der Sprachen territorial und geschichtlich zu constatiren, und zwar unter Aufweis des jedesmaligen Rechtstitels, in dessen Namen die Revindication angesprochen wird? Um bei dem Beispiele Böhmens zu bleiben, gründet bis in die jüngste Zeit der „Sprachenbesitz" hauptsächlich auf folgenden Ursachen: auf einer ursprünglichen Innehabung gewisser größerer Landestheile durch die Czechen und gewisser kleinerer Theile (meist Grenztheile) durch die Deutschen, ferner auf der Colonisation mehrerer durch Kriege entvölkerten Theile durch die Deutschen und endlich auf der Herbeiziehung deutscher Gewerbs- und Handelsleute. Daneben gehen die Veränderungen, welche sich durch Mischung vollziehen, wobei bald der eine, bald der andere Volksstamm vermehrt wird.

Die dritte und vierte Ursache wirkte im Wege der Assimilation, insofern die numerische oder wirthschaftliche oder gesellschaftliche (einschließlich der politisch-gesellschaftlichen) Präponderanz für die eine oder die andere Sprache den

*) In vielen czechischen Blättern wird in jenen Artikeln, in welchen zur Unterstützung der in Deutschböhmen wohnenden Czechen aufgefordert wird, häufig nicht die Bezeichnung „deutsches Gebiet" gewählt, sondern es wird zur Unterstützung für die „im germanisirten Gebiete" wohnenden Czechen aufgefordert. Hiedurch wird erstens das Nationalgefühl mehr angeregt und zweitens in versteckter Weise der Revindicationsgedanke mit seinem sittlichen Impulse angeboten.

Ausschlag gab. Unleugbar hat bei der Assimilation durch Mischung das Geltungsgebiet der einen Sprache im Laufe der letzten Jahrhunderte viel verloren; aber es wäre irrig, zu glauben, daß der Verlust stets nur einseitig gewesen sei. Schon der sprachliche Ursprung der Personennamen der Gegenwart zeigt den Bestand einer gegenseitigen stetigen Assimilation. Träger czechischer Namen sind Deutsche und umgekehrt, Träger deutscher Namen sind Czechen. Wo die Sprachenänderung durch die neuen Colonen erfolgte, kann man weniger von Mischung als von dem Aufgehen der restlichen Bewohner in den numerisch stärkeren Colonen unter Beibehaltung der früheren (slavischen) Ortsnamen sprechen — Vorgänge, die in der Geschichte sich überall ereignet haben.

Es liegt ganz abseits von der Aufgabe dieser Schrift, die Sprachveränderungen in Böhmen historisch-ethnographisch im Einzelnen zu verfolgen; allein schon die angedeuteten Ursachen dieser Veränderungen genügen, um zu erkennen, daß ein sicheres Substrat zur Fixirung der historischen Geltung der einen oder der anderen Sprache in den bestrittenen Theilen Böhmens behufs Revindication sich nicht finden läßt und daß somit neben dem Fehlen des in 1a beleuchteten Rechtsmomentes auch eine weitere sittliche Bedingung der Restitution, nämlich die Constatirung der Verletzung und der widerrechtlichen Art der Verletzung fehlt.*)

*) Daraus ist auch ersichtlich, daß der Ausdruck „germanisirtes Gebiet" nicht bloß ein sittlich bedenklicher Anreiz des Nationalgefühles ist, sondern in seiner Allgemeinheit auch eine große historische Unrichtigkeit enthält. Dieser Ausdruck führt die unterscheidungslose Menge zu der Vorstellung, als ob „Böhmen nur den Böhmen (Czechen) zu gehören habe" und als ob die Deutschböhmen nicht gleichfalls in Böhmen ihr angestammtes Heimathsland finden dürften. Wie historisch begründet namentlich die deutsche Colonisirung ist, kann schon dem Umstande entnommen werden, daß die früher 3 Millionen betragende Bevölkerung Böhmens nach dem 30jährigen Kriege auf 800.000 zusammengeschmolzen war, sodaß die Colonen in viele nahezu entvölkerte Landstriche einzogen. Daher ist auch der Ausdruck „germanisirte" Gebiete statt „deutsch gewordene" Gebiete, insofern er eine national-widerrechtliche Absicht der zugewanderten Deutschen einschließt, historisch unrichtig.

Und gesetzt, daß es gelänge, die Sprachverhältnisse nach bestimmten Zeitperioden zu fixiren, so würde sich sofort die weitere und entscheidende Frage erheben, welcher Zeitpunkt für die Revindication als ursprünglicher Bestand zu Grunde zu legen sei. Hier würde die Nationalliebe sowohl der deutschen als der czechischen Revindicanten für den günstigsten Zeitpunkt eintreten wollen, und mit der Zunahme des Umfanges des Anspruches würde die Intensität des Widerstandes der anderen Nation wachsen, welche sich gegen die Enteignung des gegenwärtigen Besitzstandes mit größerem Rechte sträubt, als die Revindicanten einen nicht mehr geltenden Besitz für sich occupiren wollen.*)

Die Revindicationstheorie predigen und den sprachlich-nationalen Titel von der Verkehrssprache der Zeitgenossen unabhängig machen zu wollen, heißt die sittlich-rechtliche Ordnung verkehren und eine Feuersbrunst entzünden. Die Revindicationstheorie ist das Grab der Gleichberechtigung.

§ 42. Sprache und Staatsrecht.

Wir haben uns in den vorausgehenden Untersuchungen bemüht, dem Rechtsgrunde der sprachlichen Gleichberechtigung in seinen verschiedenen Richtungen nachzugehen und haben dabei es auch verneint, daß die „Rechtsindividualität eines Landes" an sich einen bestimmten sprachlichen Rechtstitel, und zwar einen solchen begründe, daß darauf hin jeder

*) Dieß ist auch den Radicalen von einem maßvollen (später nicht wiedergewählten) Führer in der Sitzung des böhmischen Landtages vom 31. Mai 1890 zu Gemüthe geführt worden. Derselbe erwiderte auf die Aufstellung, daß der Czeche auf jedem Fuß breit Bodens Herr im Lande bleiben müsse, Folgendes: „Und meine Herren, wo bleibt dabei der Deutsche? Ist er nicht auch der Herr auf seinem Boden? Ist es möglich, daß wir, weil z. B. Saaz einmal eine hussitische Stadt war, das Recht haben, das wieder zurückzuverlangen? Auf einer solchen Ausgleichsgrundlage würden wir niemals zu einem Frieden mit unsern deutschen Landsleuten gelangen" . . . „Ist es denn nicht dem schwächsten Politiker klar, daß es niemals eine Einheit im Königreiche Böhmen geben wird, wenn nicht eine Einigung zwischen den Nationalitäten erzielt wird? Sollen wir die Dinge dahin kommen lassen, daß unsere deutschen Landsleute dieser Heimath entfremdet werden und alle ihre Ideale außerhalb der Grenzen suchen?"

Gebrauch dieser Sprache in jedem Theile des Landes gefordert werden könne (S. 218 f.). Wir finden keine sittliche Grundlage für eine „staatsrechtliche Reciprocirung der Sprachen" in den Ländern.

Es bedarf noch der Aufzeigung der Ursachen dieser Misverständnisse, bei welchen Sprache und Staatsrecht in unrichtigen Zusammenhang gebracht werden. Zu diesem Zwecke erörtern wir zuerst den mehrfachen Sinn des Ausdruckes „Staatsrecht", deuten ferner einige moralwissenschaftliche Gesichtspunkte zur Beurtheilung staatsrechtlicher Verhältnisse an und zeigen dann den richtigen Zusammenhang von Sprache und staatlichen Rechten.

1. Mehrfacher Sinn des „Staatsrechtes".

a. Der Staat ist eine Institution, welche kraft der gottgewollten Naturordnung zu bestehen hat, und zu diesem Zwecke ist er mit Rechten ausgestattet. Zu diesen Rechten gehört die pflichtmäßige Wahrnehmung und Vorkehrung alles dessen, was im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt und Rechtssicherheit nothwendig oder evident nützlich ist. Dieß ist der eine Sinn des Staatsrechtes als des Rechtes des Staates zur Ausübung seiner pflichtmäßigen Aufgabe, wozu auch die Wahrung seines eigenen Bestandes gehört.

Der Inhalt dieser Vorkehrungen und Verfügungen, sowie die einzelnen materiellen Aufgaben der Staatsthätigkeit sind wechselvoll nach den verschiedenen Stadien des Culturlebens in der Geschichte und nach den wechselvollen Bedürfnissen der Zeit.*)

*) Prof. Ulbrich zeigt in seiner Rector-Inauguralrede (Prag, November 1897), welche verschiedenen Gebiete unter das Verwaltungsrecht des Staates fallen können und welche Momente im wechselnden Leben der Völker auf diese Rechtsbildung Einfluß haben, und kommt zu dem Schluße: „Es genügt für die wissenschaftliche Darstellung des Verwaltungsrechtes nicht, die bestehende Gesetzgebung durch Interpretation für die Anwendung brauchbar zu machen oder ihren Inhalt rechtsdogmatisch in einem Systeme zu verarbeiten, sondern die Wissenschaft des Verwaltungsrechtes hat die weitere Aufgabe, durch Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung die bestehenden Einrichtungen aus der Wirklichkeit aller jener socialen Ideen, Erscheinungen, Zustände und Machtelemente zu erklären."

Ohne Zweifel fällt die Sprachenfrage unter das „Staatsrecht" dieses Sinnes, und es werden die sprachlichen Normen nicht nur in den verschiedenen Staaten nach der Verschiedenheit der Bedürfnisse differiren, sondern auch in Mischstaaten werden die gegenwärtigen sprachlichen Normen von jenen der Vergangenheit abweichen, weil die sprachlich-socialen Verhältnisse und die nationalen Empfindungen der Bevölkerungsgruppen andere geworden sind. Damit ändern sich die materiellen Verfügungen der Staatsgewalt, aber es ändert sich nicht die Pflicht und das Recht derselben auf Erlassung der Normen und auf die Inanspruchnahme dessen, was auch der Gesammtheit gegenüber als ein staatliches Bedürfnis erscheint. Dieser Rechts- und Pflichtenkreis fällt unter die legale Gerechtigkeit und ist mit dem Staate als Institution verknüpft.

b. Gänzlich verschieden ist dagegen der Sinn, in welchem von einem Staatsrechte als Sonderrechte eines bestimmten Landes in einem bestimmten Staate gesprochen wird. Dann bedeutet „Staatsrecht" nicht zunächst das mit der Natur der staatlichen Institution verbundene Recht zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, sondern das Recht auf eigene Staatlichkeit, d. i. das Recht, ein eigener Staat zu sein.

Eigene selbständige Staaten haben zu anderen Staaten jene Rechtsbeziehungen, welche unter die commutative Gerechtigkeit fallen. Das „Staatsrecht" dieses Sinnes ist demnach grundverschieden von dem Staatsrechte in a, welches aus der legalen Gerechtigkeit entspringt.

Die Frage, in wie weit solche Länder, welche einst selbständige Staaten gebildet haben und nun zu einem andern großen Staatsverbande gehören, einen gewissen staatlichen Eigenbestand fortzuführen berechtigt sind, und zwar auf Grund von Verträgen,*) ist nicht lediglich eine

*) Das sog. „böhmische Staatsrecht" wird von seinen Vertretern bezeichnet als „die Rechte und Prärogativen der Länder der böhmischen Krone, des Königreiches Böhmen und der demselben zugehörigen Länder auf Grund der pragmatischen Sanction, der Krönungseide und mancher

juristische und kann nicht lediglich durch den Wortlaut der Urkunden der Vorzeit entschieden werden. Sie wird auch eine sittlich-rechtliche, und zwar dadurch, daß die Verträge und ihre Aenderungen gleichzeitig unter die sittliche Ordnung fallen, von welcher aus die Natur des Vertrages, des Vertragsgegenstandes und die Veränderlichkeit des letzteren mit seinen Rückwirkungen auf den Vertrag selbst zu beurtheilen sind.

2. Einige sittlich-rechtliche Gesichtspunkte bei Beurtheilung von staatsrechtlichen Verhältnissen.

Wir lehnen es ab, in die Untersuchung behaupteter wirklicher oder vermeintlicher Rechte einzelner Länder und Staaten einzugehen, und machen nur allgemeine Bemerkungen.

a. Die Wahl eines erblichen Königs sammt der Wahlcapitulation ist durchaus verschieden von einem Vertrage zweier Staaten, welcher letztere lediglich unter das commutative Recht zweier Parteien fällt und getrennte Rechtssphären mit wechselseitigen Rechten enthält. Die Wahl eines Königs besagt hingegen die Berufung des Trägers der obersten Staatsgewalt. In Bezug auf diese Staatsgewalt erscheinen aber die Wähler und der Gewählte nicht als Parteien, von welchen die eine in Reciprocität gibt und die andere empfängt. Die christliche Auffassung über die Verleihung der obersten Staatsgewalt ist nicht die, daß die Wähler diese Gewalt übertragen; diese selbst ist an die Natur der staatlichen Gesellschaftsinstitution gebunden und entstammt vom Herrn der Natur. Die Wähler üben nur die Function der Bezeichnung der Person oder der Personen, welche diese oberste Gewalt auszuüben haben. Die Staatsgewalt selbst behufs Wahrnehmung und Vorkehrung des Pflichtmäßigen wird

Staatsacte." In den von uns gelesenen hierüber erschienenen Abhandlungen vermissen wir namentlich die sub 2a und b hervorgehobenen Gesichtspunkte, nämlich die Berücksichtigung des Rechtes der Krone, welches ihr als der Trägerin der obersten Staatsgewalt kraft der legalen Gerechtigkeit zusteht.

daher dem Gewählten nicht von den Wählern verliehen und es gehört diese Gerechtsame des Gewählten der legalen Gerechtigkeit an; deshalb können die Wähler über das, was die oberste Staatsgewalt kraft ihres Amtes vorzukehren hat, nicht durch einen Vertrag verfügen, welcher seiner Natur nach der commutativen Gerechtigkeit angehört.

Es hat also die Wahlcapitulation nicht lediglich die Bedeutung eines gewöhnlichen bilateralen Vertrages, weil ihr Gegenstand unter die Natur solcher Rechte fällt, welche nicht von dem Willen der Parteien abhängen. Die Amtsgewalt selbst und ihre Bethätigung in allen Fällen der Zukunft fällt nicht unter den Vertrag. Der Wechsel der Zeiten eröffnet immer neue Gebiete, auf welchen die Staatsgewalt in Function treten muß, und begräbt alte; es treten neue Fragen und Ereignisse auf, welche sich nicht vorsehen lassen und daher nicht zum Voraus fixirt werden können. Die Functionen des Staates accommodiren sich den sich einstellenden Bedürfnissen und neuen Lagen und lassen sich nicht in eine beständige und unabänderliche Form zwängen.

Was aber in der Wahlcapitulation in den Vertrag selbst fällt und seitens des Gewählten unabänderlich scheint, ist dasjenige, was in der Macht der Wähler selbst lag, nämlich die Berufung der Person, beziehungsweise der Personenfolge, welche daher auch in der Zukunft nur im strengen Sinne des Vertragswortlautes interpretirt werden kann, so daß nach dem Erlöschen dieser Linie das Recht der Berufung des Fürsten an die Wähler, beziehungsweise an ihre legitimen Rechtsnachfolger zurückfällt.

b. Schwieriger ist das sittliche Urtheil über die Frage, in wie weit die Verfassungsform unter die Capitulation als Vertrag fällt. Wir getrauen uns nicht, die erschöpfende positive Antwort zu geben, sondern nur die negative, daß dieselbe nicht lediglich Vertragsgegenstand sein kann. Denn auch die Verfassungsform sowie die Verwaltungsart gehören mit in jene staatlichen Interessen, welche die Staatsgewalt wahrzunehmen die Pflicht hat; es steht

ihr daher die Ingerenz auf dieselbe kraft der legalen Gerechtigkeit zu auch bis dahin, daß die geänderten Verhältnisse und Umstände eine Abänderung nothwendig machen. Wird Jemand behaupten können, daß z. B. die Zusammensetzung der Landstände Böhmens des Jahres 1526 und ihre Competenz nur unter den Gesichtspunkt des Vertrages, und zwar eines obendrein unabänderlichen Vertrages fallen? Dieß hieße nicht bloß die Geltung der legalen Gerechtigkeit und ihre Rückwirkung auf die anderen Richtungen der Gerechtigkeit leugnen, sondern auch in Abrede stellen, daß selbst auf dem Boden des Vertrages die Rechte dann eine Aenderung erleiden, wenn die bei einem Vertrage obwaltenden Verhältnisse eine gründliche Aenderung erlitten haben.

Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß in der Anwendung des Begriffes „Staatsrecht" auf das Verhältnis der verfassungsmäßigen Vertretung zu dem Wahlkönige bedeutende Misverständnisse begangen werden können, wenn die legale und commutative Gerechtigkeit nicht auseinander gehalten werden.

c) Diese Misverständnisse können hiebei aber auch entstehen rücksichtlich des Verhältnisses zu den andern Ländern.

Man übersehe nicht, daß die Wahlcapitulation und die folgende Wahl ein Vertragsverhältnis zu dem gewählten Fürsten und seinen im Vertrage bestimmten Nachfolgern ist, daß sie aber keineswegs ein Vertrag zwischen zwei Staaten oder Ländern ist. Nur ein solcher Vertrag wäre commutativ und es würden die betreffenden Staatenländer als Parteien erscheinen, welche eine Verbindung eingehen. Diese Verbindung wäre ein „Staatenbund" und hätte lediglich den föderativen Charakter. Insofern ein Staatenbund als eine Einheit erscheint, heißt diese Einheit richtiger „Vereinigung" und setzt den übereinstimmenden Willen der doppelseitigen Rechtsfactoren voraus.

Bringt man den Begriff „Staatsrecht“ mit dem „Staatenbunde“ in Verbindung, so besagt er „das Recht der einzelnen Staaten“, d. h. daß jeder der vereinigten Staaten das Eigenrecht eines Staates mit selbständiger Verfassung und Verwaltung behält, insoweit es nicht an den Verband mit den andern zu gewissen gemeinsamen Zwecken hintangegeben ist. Jeder der Theile bleibt ein eigener Staat und behält das actuelle Recht getrennter Existenz; das Rechtsverhältnis der *Verbindung* aber gehört der commutativen Gerechtigkeitsordnung an.

Vom Gedanken des Staatenbundes ist am meisten entfernt der „*Einheitsstaat*“, in welchem es nur *eine* staatliche Gewalt gibt. Sie schließt innerhalb ihres Geltungsumfanges Verschiedenheiten nicht aus, namentlich in den Fragen der Verwaltung, welche sich den Bedürfnissen anpaßt. Ebenso enthält der Begriff des Einheitsstaates nichts über die Grenzen der Gegenstände, welche unmittelbar der staatlichen Verwaltung unterstellt werden, oder welche nicht-staatlichen Körperschaften (Gemeinden, Bezirken, Ländern) unterstehen und gewöhnlich als der „Autonomie“ zugehörig bezeichnet werden. Auch ist es dem Begriffe des Einheitsstaates nicht entgegengesetzt, daß sein Gesammtgebiet aus verschiedenen Ländern von verschiedener Bedeutung und historischer Geltung sich zusammensetzt, in welchen rücksichtlich der Gegenstände der Autonomie eigene Gesetzgebung und Verwaltung geübt wird. — Was aber für den Einheitsstaat entscheidend bleibt, ist die *Einheit jenes Willens, welcher die staatliche Gewalt* trägt, so daß die *Verbindung* der autonomen Theile zum Staate nicht Gegenstand des Willens der Theile und daher auch nicht Gegenstand der Vereinbarung ist. Dieß ist der *wesentliche* Unterschied des Einheitsstaates und des Föderativstaates. — Ob die Einheit des die Staatsgewalt tragenden Willens in *einer Person* gelegen ist, wie in den absolut regierten Staaten, oder ob die staatliche Gesetzgebung durch den Herrscher *und* die Vertretungskörper geübt wird, wie in den constitutionellen Staaten, ändert

nichts an der Einheit des Willens im Staate, weil der Bestand dieses Staates von der Einheit der Staatsgewalt und nicht von der Vereinbarung der Theile abhängt.

Von dem „Staatenbunde" und dem „Einheitsstaate" unterscheidet sich der „Bundesstaat", welcher verschiedene Staaten zu einem höheren Staatsgebilde vereinigt. Im Bundesstaate gibt es einen Einheitswillen rücksichtlich der in der Bundesverfassung ausgedrückten Gegenstände, und es gibt getrennte Willen in jenen Theilen, die für sich eine gegenseitig unabhängige staatliche Existenz führen, wenn auch ihre staatlichen Functionen sich nicht mehr auf alles dasjenige erstrecken, was zur Vollständigkeit eines eigenen Staatswesens gehört.

Was die sittlich-rechtliche Qualificirung der Entstehung des Bundesstaates als einer Einheit anbelangt, so liegt der formelle Rechtsgrund in dem Vertrage dieser Staaten, welche sich zu dieser Einheit, und zwar dauernd verbinden und an diese Einheit einen Theil ihrer Competenz abtreten. Es beruht also das neue Gebilde auf einem der commutativen Ordnung angehörigen Vertrage der sich vereinigenden Einzelstaaten. Nach giltigem Abschluße fällt das Interesse des Bundesstaates selbst und seine Wahrnehmung unter die legale Gerechtigkeit.

Die Gegenwart zeigt überall die Tendenz des engeren Zusammenschlußes der Theile zur Bildung einer Einheit. Die umgekehrte Tendenz der Auflösung der Einheit in Theile findet ihren Anwalt in dem Satze: „je stärker die Theile, desto stärker das Ganze." Er wäre wahr, wenn die Stärke des Ganzen bloß von der Stärke der Theile und nicht noch mehr von der Stärke der Verbindung dieser Theile selbst abhängig wäre. Von Natur aus ist aber die Verbindung in der Einheit stärker als die Verbindung durch die Vereinigung.

3. Verhältnis der Sprache zum staatlichen Rechte.

a. Wir sprechen vom „staatlichen Rechte" in dem Sinne von n. 1a, wo wir sagten, daß es zum Wesen der

staatlichen Institution und ihrer pflichtmäßigen Aufgabe gehört, das im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt Nothwendige und evident Nützliche vorzukehren. (S. 265, 266.)

Zu diesem Rechte des Staates stehen die Sprache und die sprachlichen Pflichten und Rechte seiner Angehörigen in einem unzweifelhaften Verhältnisse, und zwar in jenem, welches unter die legale Gerechtigkeit fällt. Hierauf gründen alle unsere Ausführungen der §§ 20—24 von S. 145 ff.

Der Staat hat auf Grund der legalen Gerechtigkeit nicht bloß die Pflicht, den sprachlichen Verhältnissen seiner Glieder in Gemäßheit der teleologisch-sittlichen Bedeutung der Sprache gerecht zu werden, sondern hat auch Pflichten gegen das Ganze und daher auch die Pflicht, die im Interesse des Ganzen und der Gesammtheit nothwendigen und evident nützlichen sprachlichen Leistungen seiner Glieder in Anspruch zu nehmen.

Diese letztere Pflicht und das ihm entsprechende Recht des Staates hängt nun zusammen mit dem vieldeutigen Worte „Staatssprache". An dieser Stelle sei nun darauf näher eingegangen, daß wir S. 165 den Ausdruck „Staatssprache" für minder geeignet erachteten, als den Ausdruck „staatliche Einheitssprache".

Aus dem Charakter des Staatswesens folgt nämlich nicht, daß einem Staate eine bestimmte Sprache in Ausübung seiner Functionen eignen müsse; deshalb kann man auch nicht von einem staatlichen Rechtstitel auf diese oder jene Sprache „als Staatssprache" reden. Wohl aber eignet es dem Staatswesen, daß es zu dieser Ausübung seiner Functionen geeignete Verständigungsmittel gebe, und auf diesen staatlichen Rechtstitel wird niemals verzichtet werden können.

Dieser letztere staatliche Rechtstitel hat nun verschiedene Wirkungen oder richtiger verschiedene Folgen nach der Verschiedenheit der Zusammensetzung der Bevölkerung eines Staates.

In Staaten mit einer einsprachigen Bevölkerung kann eine Rechtsfrage über das oder die Verständigungsmittel gar nicht erhoben werden, weil die Verständigung von selbst ohne Reflexion über das Verständigungsmittel geschieht. In mehrsprachigen Staaten macht aber diese Frage sich geltend.

In zwei- oder dreisprachigen Staaten, wie Belgien und der Schweiz, kann darüber discutirt werden, ob eine oder zwei oder alle drei Sprachen dieses Verständigungsmittel zu sein haben.

Thatsächlich aber bilden es in Belgien nicht beide Landessprachen. Während das Vlämische in den Provinzen West- und Ost-Flandern, Antwerpen und Limbourg, sowie im Gerichtssprengel Löwen in Strafsachen und in Verwaltungsangelegenheiten*) gegenüber den Parteien Anwendung findet, ist die innere Dienstsprache der Staatsämter sowie die Verständigungssprache für die oberen staatlichen Belange die französische. In der Volkskammer kann auch vlämisch gesprochen werden, im Senate ist bisher nur französisch gesprochen worden. Die Protokolle werden französisch geführt. Der Gesetzestext erscheint in beiden Sprachen.

In der Schweiz (welchen Staat wir nicht Einheitsstaat und nicht Staatenbund, sondern einen Bundesstaat nennen möchten) sind die 3 Nationalsprachen, die deutsche, französische und italienische, im Gesetzestexte, vor dem Bundesgerichte und im Cantonalverkehr gleich anwendbar. Die Bundesgesetz-Entwürfe und Commissionsberichte erschienen nur deutsch und französisch. Für die Verhandlungen in der Bundesversammlung stehen Uebersetzer zu Gebote, welche die Uebertragung aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt besorgen; über Verlangen eines Mitgliedes wird der wesentliche Inhalt einer Rede übersetzt.**) Wie in

*) S. Fischhoff S. 14 ff. und die bezüglichen Gesetze vom 17. August 1873 und 22. Mai 1878 S. 65 ff.

**) Des Näheren meldet man über den Schweizer amtssprachlichen Brauch: „Das Amtsblatt, das die Gesetze und Verordnungen, sowie die Berichte über die Bundesrathssitzungen und die Berathungen der Bundesversammlung bringt, erscheint in einer deutschen und einer französischen Ausgabe; die Italiener müssen sich mit einer

den Cantonen von den Gerichten die Urtheile und richterlichen Verfügungen nach dem sprachlichen Charakter des betreffenden Cantones ausgefertigt werden, so geschieht dieß in den Verwaltungsbezirken auch seitens der Behörden rücksichtlich der Erlässe und öffentlichen Urkunden (einsprachig oder zweisprachig). Im amtlichen Verkehre mit einander bedienen sich die Regierungen verschiedensprachiger Cantone ihrer eigenen Sprache.

Man sieht, daß in diesen beiden Staaten den 2, beziehungsweise 3 Sprachen das sprachliche staatliche Moment nicht auf gleiche Weise beigelegt ist. Zwar geschieht jedem Staatsbürger in seinem Verkehr mit dem Staate Genüge, aber für die oberen Belange der Staatsverwaltung und Gesetzgebung dienen nicht alle drei Sprachen als gleiches

---

Uebersetzung der Gesetze begnügen. Im Bundesgericht muß wenigstens ein Mitglied aus dem italienischen Sprachgebiete stammen, italienische Proceßacten werden ins Deutsche und Französische übersetzt, die Urtheile italienisch ausgefertigt. In der Bundesversammlung wird deutsch und französisch gesprochen, italienisch fast gar nicht; die Mittheilungen des Präsidenten werden deutsch und französisch gemacht. Die Rhätoromanen, deren Sprache gar nicht verfassungsmäßig als Nationalsprache anerkannt ist, reden deutsch. In den einzelnen Cantonen jedoch ist von einer Gleichberechtigung im Sinne durchgängiger Doppelsprachigkeit nicht die Rede. In Bern z. B., wo etwa 450.000 Deutschen etwas mehr als 85.000 Franzosen gegenüberstehen, werden alle Gesetze und Verordnungen im französischen Landestheile in beiden Sprachen verlautbart, aber der deutsche Text ist der authentische. In Graubündten, wo neben 43.700 Deutschen 37.000 Rhätoromanen und an 13.000 Italiener ansässig sind, kann im Großen Rathe in allen drei Sprachen gesprochen werden, authentischer Text der Gesetze aber ist der deutsche; die Landesregierung pflegt mit den Behörden in der Regel in deutscher Sprache zu verkehren, und im Amtsblatte des Cantons sind die Bekanntmachungen je nach dem nur örtlichen oder allgemeineren Bedürfnisse in einer oder mehreren Sprachen zu lesen. Beim Obersten Cantongericht wird nur deutsch verhandelt, in Criminalfällen wird mit Hilfe von Uebersetzern jede Frage an den Angeklagten in seiner Muttersprache gerichtet. Eine Verpflichtung für die Beamten, mehr als eine Landessprache zu kennen, besteht nur im Canton Freiburg (mit 81.000 Franzosen und 37.000 Deutschen), und zwar geht sie dahin, daß die Mehrheit der Mitglieder und Ersatzmänner des Cantongerichtes beide Sprachen kennen müsse. Die Gleichberechtigung erscheint also in der Schweiz genügend gewahrt, wenn sie bezirksweise diese oder jene Sprache anwenden läßt; von einer Doppel- oder gar Dreisprachigkeit des ganzen Landes ist bei ihr keine Rede."

Verständigungsmittel, insofern in Belgien als solches ausschließlich das Französische und in der Schweiz das Französische und Deutsche dient. In Belgien ist von einer Reciprocirung der beiden Sprachen überhaupt nicht die Rede; in der Schweiz ist diese Reciprocirung zwar für den Amtsverkehr vorgesehen, allein nicht im Sinne einer durchgängigen Mehrsprachigkeit aller Beamten und noch weniger im Sinne der Forderung einer reciproken Sprachenpflicht der Parteien. Den ausschließlich nationalen Titel der deutschen Sprache in den rein französischen Theilen (und umgekehrt) gegen die Parteien geltend machen zu wollen, würde dem nüchternen Sinne der freiheitsachtenden Schweizer Bevölkerung nicht beikommen. Würde dieß aber geschehen, so wäre damit auch das Ende des sprachlich-nationalen Friedens in der Schweiz gekommen und dann würde die rechtliche Geltung der Sprachen auf den zuständigen Gebieten ebenfalls durch eine Detailgesetzgebung fixirt werden müssen, welche jetzt nicht besteht. — Die Sprachenfrage in der Schweiz ist übrigens durch den Umstand erleichtert, daß die deutsche und französische, von 94% der Bevölkerung gesprochene Sprachen zugleich als international gleichwerthige Sprachen gelten und daß daselbst beide wohl von den meisten Gebildeten verstanden werden. Wenn die Vlamen in Belgien in neuester Zeit die culturelle und politische Berücksichtigung ihrer Sprache mit großer Energie urgiren, so sind sie doch weit davon entfernt, die officielle Geltung derselben im Namen der Reciprocität auf die französischen Theile Belgiens auszudehnen oder die Rückwirkung der internationalen Bedeutung der französischen Sprache auf das belgische Staatswesen zu leugnen.

Schreitet man von dem Beispiele der zwei- und dreisprachigen Staaten Belgien und Schweiz zu vielsprachigen Staaten vor, so muß schon bei der rein theoretischen Betrachtung die Unmöglichkeit erkannt werden, daß alle diese Sprachen (in Oesterreich 10) zugleich und mit „absoluter Gleichwerthigkeit“ das Verständigungsmittel bilden können, dessen man für die obersten und für die gemeinsamen

Staatsangelegenheiten bedarf. Weil die Staatsgewalt die Pflichten der legalen Gerechtigkeit nicht bloß den Staatsbürgern, sondern auch dem Ganzen gegenüber zu üben hat, so treten alle jene Pflichten ein, welche wir in den §§ 21 bis 26 folgeweise abgeleitet haben und welche eine Einheitssprache bedingen. Die aus praktischen Gründen in Uebereinstimmung mit der distributiven Gerechtigkeit in Uebung stehende Einheitssprache hat demnach nicht einen staatsrechtlichen Titel, insofern sie diese oder jene nationale Sprache ist, sondern insofern sie zufolge der Verhältnisse das gemeinsame Verständigungsmittel bildet, auf welches der Staat nicht verzichten kann.*)

Wir möchten also das Verhältnis der Sprache zum staatlichen Rechte in folgenden Sätzen ausdrücken.

Resultat:

Erstens. Auch dem Staate gegenüber gelten die sittlichen Grundsätze über die Sprache als Verständigungsmittel und deshalb hat der Staat nicht im Absehen hievon eine eigene selbständige Sprache. In diesem Sinne gibt es keine Staatssprache.

Zweitens. In den polyglotten Staaten, in welchen und insoweit der Staat mit den Bürgern den Verkehr in der Sprache derselben (allerdings in gewissen natürlichen Grenzen) vollzieht, haben alle diese Sprachen auch staatliche Geltung und sind in diesem Sinne auch „Staatssprachen". Hiebei tritt nur die sprachliche Beziehung der Staatsbürger zum Staate, nicht die distributive Stellung des Staates zu den sprachverschiedenen Nationen in den Augenkreis.

*) Wir zogen hier die Länder Belgien und Schweiz als Staaten in Vergleich mit großen aus vielen Ländern bestehenden Staaten, insofern die beiderseitigen Staatengebilde polyglott sind. Dieser Vergleich und die Schlußfolge sind legitim. Würde man aber einzelne mehrsprachige Länder eines großen vielsprachigen Staates für sich in den Vergleich mit den genannten Staatenländern bringen und nur hieraus Schlüsse ziehen wollen, so hieße dieß jene einzelnen Länder staatlich verselbständigen und von ihrem Charakter als Theilen des Gesammtstaates absehen. Die Schlußfolge könnte dann nicht legitim sein. Vgl. Anmerkung S. 208.

Drittens. Bei der Pflichtmäßigkeit der Verständigung in den gemeinsamen und obern staatlichen Angelegenheiten und bei der Unthunlichkeit der Benützung sämmtlicher Sprachen hat das in Uebung gebrachte Verständigungsmittel den Charakter einer *Einheitssprache*. Dieser *Charakter* beruht auf einem staatlichen Rechte, nicht das sprachlich-nationale Moment dieser Sprache. Hiebei fällt in den Augenkreis sowohl die Rücksicht auf den Bestand anderer Sprachen als auch die Beziehung dieser Sprachen zu dem Staate, und zwar letztere unter dem Gesichtspunkte der größeren Eignung und des größeren Gebrauchswerthes. Mit Rücksicht auf die mehreren andern Sprachen nennen wir sie „*Einheitssprache*“ und mit Rücksicht auf ihre Beziehung zu den staatlichen Zwecken „*staatliche* Einheitssprache.“

Viertens. Werden *alle* Acte der staatlichen Functionäre sowohl den Bürgern gegenüber (wie in den vereinigten Staaten von Nordamerika) als auch bei der sonstigen staatlichen Amtsführung nur in einer Sprache geführt, dann erlangt sie den *uneingeschränkten* Titel „*der Staatssprache*.“

b) Es bleibt noch zu untersuchen, ob der Gebrauch einer bestimmten Sprache auf den Titel eines Staatsrechtes im Sinne von 1 b (S. 266), d. i. im Sinne einer historischen staatlichen Rechtsindividualität gefordert werden könne.

Dieß würde einmal voraussetzen, daß eine solche Rechtsindividualität ein *Rechtssubject* auch in *Bezug auf die Sprache* sei. Der *Träger* der sprachlichen Rechte sind aber *Personen*, nicht Territorien, Länder und ebensowenig ein Staatsinstitut an sich. Für die staatliche Institution ist die Sprache ein *Mittel*, dessen Gebrauch nach den zuständigen Zwecken sich richtet. Demgemäß ersteht für die Glieder eines Staates der Anspruch auf den Gebrauch ihrer Sprache nicht etwa wie durch Antheilhabung an einem *Staatsgute*, sondern kraft jenes Pflichtverhältnisses zwischen Staat und Gliedern, welches auf der

legalen Gerechtigkeit ruht, also kraft pflichtmäßiger Functionen der staatlichen Gewalt. Weder ist die Sprache ein Staatsgut, noch ist der Staat ein Rechtssubject in Bezug auf die Sprache, wenn er auch ein Rechtssubject gegenüber andern Staaten genannt werden kann. Der sprachliche Rechtstitel hat also mit dem der commutativen Ordnung angehörigen Charakter eines concret-individuellen staatsrechtlichen Gebildes nichts zu schaffen, und er kommt nur in Frage in Bezug auf die der legalen Gerechtigkeit angehörigen Amtsfunctionen der Staatsgewalt.

Infolge dessen würde dieß — zweitens — voraussetzen, daß jenes historische Staatsrecht seine Verlebendigung als eigenes Staatswesen erhalte, weil nur dann die Beziehungen der Sprache zu dem staatlichen Rechts- und Pflichtenkreise (a) eintreten. Die Forderung eines sprachlichen Rechtes auf den Titel des historischen Staatsrechtes hin würde demnach die Forderung einer politischen Revindication einschließen. Sowie die territoriale Revindicationstheorie nicht von der Rücksicht auf die Einzelnen, sondern auf die Nation ausgeht (S. 258), so würde die Sprache bei der politischen Revindication ebenfalls nur das nationale Motiv haben und hiedurch käme diese Forderung in die Gefolgschaft des politischen Nationalitätsprincipes (S. 31).

Ein staatsrechtlicher (im Sinne dieses Absatzes b) Titel auf eine Sprache ist nicht verständlich ohne nationalpolitische Revindication.

Fürs Dritte wird die Forderung eines solchen staatsrechtlichen sprachlichen Titels auch ad absurdum geführt in den von zwei oder mehreren Nationen bewohnten Ländern; diese könnten naturgemäß eben nicht Nationalstaaten werden, selbst wenn sie es früher gewesen wären, sondern können nur Mischstaaten sein. Daraus folgt, daß kein sonderstaatsrechtlicher Titel rücksichtlich des Sprachwesens anwendbar ist und daß selbst nach erfolgter politischer Revindication rücksichtlich der Sprache nur die für den staat-

lichen Rechts- und Pflichtenkreis geltenden allgemeinen sittlichen Gesetze in Anwendung kommen könnten.*)

III. Die sprachliche Gleichberechtigung in Böhmen.

Es ist einleuchtend, daß für die Gleichberechtigung in Böhmen keine anderen sittlichen Principien gelten können als die allgemeinen. Die Frage kann nur sein, ob durch das ihnen hier zu unterwerfende Materiale die Anwendung derselben alterirt wird und ob sie sich in Folge dessen als unzureichend erweisen.

Wir müssen dieß verneinen.

Zum Zwecke dieser Beurtheilung müssen wir einen Blick auf die sprachlich-nationale Vertheilung der Bevölkerung in Böhmen werfen und daraus Schlüsse auf die Normirung des sprachlichen Rechtes ziehen. Mit ihnen vergleichen wir dann die sprachlichen Verordnungen und besprechen schließlich die Entscheidungen der obersten Instanzen.

§ 43. Sprache und Bevölkerung in Böhmen.

Nach der Volkszählung vom Jahre 1890 gab es in Böhmen 3,644.188 Czechen und 2,115.901 Deutsche. Die Vertheilung ist derartig, daß die Deutschen das nördliche, westliche und südliche Grenzland bewohnen und daß ihre Besiedlung vom Norden her am rechten Elbeufer bis incl. Liboch bei Melnik und vom Westen her bis zur utraquistischen Stadt Pilsen reicht. In 75 Bezirksgerichtssprengeln gibt es nicht eine czechische Gemeinde und in 104 Gerichtssprengeln nicht eine deutsche Gemeinde.

*) Der mit diesen Ausführungen widerlegte sprachliche staatsrechtliche Titel kann auch in der Fassung auftreten, daß eine Sprache auf einem Territorium jene Geltung zu haben fortfahren müsse, welche ihr nach geschichtlichem positivem Rechte daselbst zustand. Soweit es die geschichtliche territoriale Geltung anbelangt, gilt das über die aus nationalen Gründen angestrebte Revindication Gesagte (S. 256—264). Soweit es das positive Recht anbelangt, unterliegt auch das sprachliche positive Recht jenen Veränderungen, welche zufolge adäquater Ursachen eintreten, indem dann ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht sich bildet oder neue positive Bestimmungen hervorgerufen werden.

Von den 2,115.901 Deutschen wohnen 1,616.262 in 75 rein deutschen Gerichtsbezirken, sodaß es in diesem Landesbereiche bloß 18.706, das ist 1·15 %, Czechen gibt. In 72 Bezirken hievon sinkt der Procentsatz der Czechen unter 5%, in 68 hievon unter 4 %, in 55 unter 2 %, in 40 unter 1 %, in 37 unter 0·5 und in 4 wurde kein einziger Czeche gezählt.

Neben den 75 deutschen und 104 czechischen Gerichtssprengeln gibt es 15 deutschgemischte und 25 czechischgemischte. Der Begriff „Mischbezirk" ist aber nicht so zu verstehen, als ob alle Gemeinden dieser Bezirke gemischtsprachig wären, was nur bei dem weitaus kleineren Theile dieser Gemeinden zutrifft, sondern so, daß deutsche und czechische Gemeinden zusammen einen Bezirk bilden, wobei die Deutschen an der deutschen Sprachgrenze und die czechischen an der czechischen Sprachgrenze liegen. So kommen zu den obigen 75 rein deutschen Bezirken 15 deutsche Mischbezirke hinzu, in welchen neben 414 deutschen und 22 deutsch-gemischten Gemeinden 90 czechische und 11 czechisch-gemischte Gemeinden liegen. Ebenso kommen zu jenen 104 czechischen Bezirken 25 czechische Mischbezirke hinzu, in welchen neben 769 czechischen und 11 czechisch-gemischten Gemeinden 137 deutsche und 24 deutsch-gemischte Gemeinden liegen. Demnach sind, um den Ueberblick über die deutschen und czechischen Gemeinden zu gewinnen, zu jenen deutschen 75 Gerichtsbezirken noch 414 und 137 deutsche Gemeinden und zu jenen 104 czechischen Bezirken noch 769 und 90 czechische Gemeinden hinzuzurechnen. *)

Daraus ist ersichtlich, daß es in Böhmen einen fast ausschließlich von Deutschen (circa 1¾ Million),

*) In den Punctationen des Ausgleiches vom Jänner 1890 war der Grundsatz angenommen worden, daß nach Zulaß der territorialen Verhältnisse und in Berücksichtigung der Wünsche der Bevölkerung die einsprachigen Gemeinden der Mischbezirke zu den angrenzenden gleichsprachigen Bezirken hinzugeschlagen werden, bezw. daß die Bezirkseintheilung nach der Gleichsprachigkeit der Gemeinden geschehen soll. Der Verwirklichung dieser Eintheilung setzten die Jungczechen nach Ueberwindung der Altczechen am 17. Mai 1893 die Obstruction entgegen.

ferner einen fast ausschließlich von Czechen bewohnten Landestheil gibt, während an den Sprachgrenzen Mischbezirke bestehen. Ein Blick auf die ethnographische Karte Böhmens gewährt leicht Orientierung über die sprachlichen Grenzen.

Es ist merkwürdig, daß die Einsprengung anderssprachiger Bewohner in die deutschen und czechischen Gegenden eine so geringe ist, daß sie in 72 deutschen Gerichtsbezirken nur 1.15 % beträgt.

In einigen früher rein deutschen Bezirken ist dieser Procentsatz über 5 gestiegen und mehrere Gemeinden haben einen utraquistischen Charakter angenommen in Folge des industriellen Großbetriebes und der Ausbreitung der Kohlenbecken, durch welche eine Menge czechischer Arbeiter, Handwerker und Beamten in die ursprünglich rein deutschen Gegenden kam. In dieser Beziehung unterscheidet sich Deutschböhmen nicht merklich von Niederösterreich, woselbst es im Jahre 1890 unter den 69 Gerichtssprengeln nur 6 Bezirke gab, in denen kein Czeche gezählt wurde. In den übrigen 63 Sprengeln gab es viele mit einer czechischen Bewohnerschaft von über 5 % (Wien 5·2 %, Schwechat 6·7 %, Mödling 11·7 %, Feldsberg 16 %).*)

§ 44. Der entscheidende Grundsatz.

Gibt es in Böhmen laut des Ergebnisses der Volkszählung zwei in sich zusammenhängende Landesgebiete mit einer unleugbar deutschen und einer ebenso unleugbar czechischen Bevölkerung, so kann über die sprachliche Pflicht

*) Von einem böhmischen Verein war die bei der Landtagswahl des Jahres 1889 in der Curie der deutschen Städtegruppe abgegebene Stimmenzahl auf das nationale Verhältnis geprüft worden. Es ergab sich, daß auf deutsche Candidaten 15672 und auf czechische Candidaten 1647 Stimmen abgegeben worden waren. Nach Abrechnung von Trautenau, Budweis und Starkenbach, welche letzteren zwei Städte bedeutende czechische Minoritäten haben, blieben für die übrigen deutschen Städte von den genannten 1647 Stimmen nur reichlich 200 übrig, so daß die in der deutschen Städtecurie auf die czechischen Candidaten entfallenden Stimmen nur 1 ¾ % der Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen betrugen.

und das sprachliche Recht der Bewohner dieser Territorien vom sittlichen Standpunkte aus kein Zweifel bestehen.

Wir stellen die „sprachliche Pflicht" voran, weil für den geringen Procentsatz der Andersprachigen es die Naturordnung mit sich bringt, daß sie die Verkehrssprache sich eigen machen, woraus für die Anderen das Recht folgt, zu verlangen, daß man im Pflichtverkehre eben der Verkehrssprache sich bediene.

Wir sagen „sprachliches Recht" und nicht „sprachlich-nationales Recht", weil jene sprachliche Pflicht schon und lediglich aus dem sittlichen Zwecktitel der Sprache folgt und weil daher das sprachliche Recht für die 95% der Bewohner im Absehen vom Nationalmomente erzeugt wird.

Dieß ist um so mehr klar, als jener geringe Procentsatz andersprachiger Personen aus der Zuwanderung entstanden ist. Wie die Zuwanderung die neuen Domicilanten nicht der sprachlichen Pflicht enthebt, so kann sie ihnen auch nicht den sprachlich-nationalen Rechtstitel zum Gebrauche der Muttersprache mit den Einheimischen im Pflichtverkehr gewähren. (S. 108—112; 118.)

Die Verkennung dieser sittlichen Wahrheit ist der Grund des Sprachenkampfes in Böhmen. Man will die sittliche Sprachenordnung nicht einhalten und verlangt für die Sprache ein nationales Recht dort, wo für sie der nationale Titel nicht geltend gemacht werden kann und darf.

Der Bewohner eines Territoriums mit deutscher Verkehrssprache hat das sittliche Recht, die Klage des czechischen Mitbewohners dieses Territoriums gegen sich in deutscher Sprache zu verlangen aus den S. 103—113 erörterten Gründen. Dasselbe gilt auch umgekehrt. Es ist das commutative Recht der Partei, daß die Gegenpartei im Interessenstreite die sittliche Ordnung einhalte (S. 80 ff.), d. i., daß in diesem Falle der Kläger die Sprache nur als Mittel ansehe. Wird ferner in sittlich unbegründeter Weise die Klagschrift in czechischer Sprache auf den Nationaltitel hin überreicht, welcher hier unanwendbar ist, so kann sie seitens

des deutschen Geklagten ebenfalls kraft des Nationaltitels zurückgewiesen werden. In beiden Richtungen gilt: quod injuste poscitur, juste negatur.

Nur die Anerkennung des Grundsatzes, daß es nicht bloß ein Sprachenrecht, sondern auch eine Sprachenpflicht gebe und daß die Pflicht des Einen ein correlates Recht des Andern erzeuge, kann Ordnung und Frieden schaffen.

Dieser Grundsatz muß beiderseits anerkannt werden. Weil dieß nicht der Fall ist, empfindet der im Deutschen domicilirende Czeche das Gefühl ihm angethanen bitteren Unrechtes, wenn der Deutsche im Pflichtverkehre mit ihm das czechische Idiom nicht zulassen will, und er ruft um Schutz gegen Unterdrückung. Der Deutsche hinwieder begreift nicht, wie er dazu kommt, czechisch verstehen oder die Verständigungspflicht auf sich nehmen zu sollen, nachdem der zuwandernde Czeche das Deutsche ohnehin bereits versteht oder nach der Lage der Dinge erlernen muß. So stehen sich beide Theile in der Empfindung erlittenen Unrechtes gegenüber. Ein Wandel kann nur durch die Einsicht geschaffen werden, und diese hinwieder kann nur statthaben bei ruhiger Erwägung der Grundsätze und bei dem Willen, sich den erkannten wahren Grundsätzen zu unterwerfen.

Auf die frühere Begründung an den zuständigen Orten Bezug nehmend und die Gefahr riskirend, unnöthiger Wiederholungen schuldig zu werden, präcisiren wir den zu Grunde liegenden Rechtsirrthum nach seiner dreifachen Quelle.

Fürs Erste geht man von der falschen Vorstellung aus, als ob der nationale Titel einer Sprache unabhängig wäre von dem inneren Zwecktitel. Wo letzterer nicht vorhanden ist, besteht auch der erstere nicht und darum handelt es sich in diesen Fällen nur um die sprachliche Ordnung und nicht um nationale Rechte. Die Erörterung hierüber s. S. 115—140.

Fürs Zweite liegen unklare Begriffe über die Frage zu Grunde, ob die Priorität dem Rechte oder ob sie

der Pflicht zukomme. Es gibt Rechte, welche der Pflicht eines Anderen vorangehen und eben diese Pflicht erzeugen. So z. B. geht das bestehende Eigenthumsrecht an einer Sache der Pflicht des Anderen voran, sich an dieser Sache nicht zu vergreifen. Umgekehrt gibt es Pflichten, welche einem Rechte des Anderen vorangehen und dieses Recht im Gefolge haben oder wenigstens dieses Recht erst erkennbar machen. In die Kategorie dieser Pflichten und Rechte fällt speciell das Verhalten im Wettbewerbe und beim Anfalle. (S. 77 ff.)

Fürs Dritte ist eine falsche Correlationirung von Recht und Pflicht zu vermeiden, welche leicht geschieht, wenn man die richtige Priorität von Recht und Pflicht übersieht. Dem Rechte des Einen ist correlat die Rechtspflicht des Anderen, welche Pflicht eine Folge-Pflicht ist, und ebenso ist dieser Rechtspflicht desselben logisch correlat das vorausgehende Recht des Andern. Dieß ist die eine Correlation. — Umgekehrt kann aus einer bestehenden Pflicht des Einen ein Recht des Anderen folgen und zu ihr correlat sein, welches Recht ein Folge-Recht ist. Ja die bestehende Pflicht kann, wie in der citirten Abhandlung erörtert worden ist, zunächst nur der rein sittlichen Ordnung angehören; sofern sie aber eine bestimmte Beziehung auf einen Anderen und seine rechtliche Interessensphäre erlangt, so gewinnt der letztere das Recht, ihre Einhaltung zu verlangen. Dieß ist die zweite Correlation, in welcher die Priorität der Pflicht vor dem Rechte eignet. Ja diese zweite Correlation, in welcher aus einer (allgemeinen) Pflicht ein Recht (Folge-Recht) entsteht, kann dann wieder mit der ersten Correlation combinirt sein, insofern dem Folgerecht wieder eine Rechtspflicht gegenübersteht.

Auf den Sprachenstreit angewendet stellt sich demnach der Fall folgendermaßen dar: Die in Bezug auf die Sprachenordnung geltende allgemeine sittliche Pflicht erzeugt gemäß der zweiten Correlation bei dem einen Theile die Pflicht und bei dem anderen Theile das Recht (Folge-Recht) zu verlangen, daß man sich der Verkehrssprache bediene. Diesem

Rechte entspricht wieder gemäß der ersten Correlation auf der Seite der ersten Partei die Rechtspflicht, diese Verkehrssprache und nicht seine Muttersprache zu gebrauchen. Es wird also von der sittlichen Pflicht ein Recht, von diesem hinwieder eine Rechtspflicht erzeugt, so daß die ursprünglich rein sittliche Pflicht der Sprachenordnung vermöge der erörterten Grundsätze zur sittlichen Rechtspflicht gestaltet wird.

Es ist also ein gewaltiger Rechtsirrthum, wenn die Meinung besteht, daß mit der Ansiedlung geringzähliger Genossen der zweiten Sprache für die Bewohnerschaft dieses Territoriums auch schon die Rechtspflicht der Aufnahme dieser Sprache in den Pflichtverkehr bestehe. In dieser Auffassung läge die Umkehrung aller Pflicht- und Rechts-Relation. Es muß also die Anerkennung dieses Grundsatzes gefordert werden, daß es auch sprachliche Pflichten in Bezug auf den Andern gebe und daß hiedurch für diesen Andern ein Recht erzeugt, und daß hiedurch die ursprünglich rein sittliche Pflicht in eine sittliche Rechtspflicht umgestaltet werde.

Im gesellschaftlichen Zusammenleben der Parteien auf fast ausschließlich einsprachigen Territorien, als welches man Deutschböhmen und Czechoböhmen ansehen muß, erscheint dieses Recht als der commutativen Ordnung angehörig, weil es sich um das Privatrecht der Partei im Verhältnisse zu anderen Parteien handelt (S. 111).

Auch dann bleibt dieses Recht auf dem Gebiete der commutativen Ordnung, wenn die Parteien die Frage des Nationalrechtes aufwerfen. Wo nämlich der nationale Titel zum Gebrauche einer Sprache nicht geltend gemacht werden kann, besteht auch nicht ein solches nationales Recht und darum entsteht auch nicht für die Andern die Rechtspflicht zur Anerkennung eines solchen angeblichen Rechtes. Ja nach den Grundsätzen über das Verhalten im Wettbewerbe haben die Ersteren die Pflicht, mit der allgemeinen sittlichen Ordnung betreffend günstige oder ungünstige Folgen und Zufälle (S. 75 u. 83) zufrieden zu sein; für die Letzteren erwächst das Recht, die Einhaltung dieser

Pflicht zu verlangen, so daß diese Pflicht zugleich eine Rechtspflicht wird.

§ 45. Sittliche Gesichtspunkte, betreffend die Erlassung von Sprachennormen.

Wir beziehen uns auch in diesen Kapiteln auf Sätze, die in früheren Erörterungen ihre Begründung gefunden haben. Die Staatsgewalt ist einmal der Anwalt der Interessen des Ganzen gegenüber den Theilen und hat daher die legale Gerechtigkeit zu vertreten; sie ist ferner die Schützerin der commutativen Rechte der Parteien gegen die Parteien, und sie ist endlich auch die Functionärin der distributiven Gerechtigkeit, welche den Theilen dasjenige zutheilt, was ihnen in Bezug auf das Ganze vergleichsweise zukömmt.

Wir haben S. 224—231 nachgewiesen, daß eine mechanische Gleichhaltung und die extensive Reciprocirung der Landessprachen alle Richtungen der Gerechtigkeit verletzt und die Gleichberechtigung in den Communismus verwandeln würde. Diese Schlüsse treffen auch auf Böhmen mit seinen sprachlich so unterschiedenen Landestheilen zu.

In diesen Kapiteln wollen wir jene theils allgemeinen theils speciellen Gesichtspunkte verdeutlichen, welche für die Beurtheilung der sittlichen Administrativ-Pflichten und -Rechte wichtig erscheinen. Hieher gehört insbesondere die nothwendige Unterscheidung der Pflichten zum Schutze der sprachlichen und nationalen commutativen Parteien-Rechte von den Pflichten in Bezug auf die Wahrung der staatsbürgerlichen Rechte.

1. Sprachennorm und commutatives Parteienrecht.

Im vorhergehenden § 44 schwebten uns die sprachlichen und nationalen Rechte der Bewohner Böhmens unter-

einander vor. Dieses Rechtsverhältnis gehört, wie gesagt, der commutativen Ordnung an und ist wohl zu unterscheiden von den Rechtsbeziehungen des Staates zu seinen Gliedern und der Glieder des Staates zur Staatsverwaltung, welche Beziehungen unter die legale Gerechtigkeit fallen.

Wir fragen jetzt nach der Aufgabe der Staatsgewalt in Bezug auf die Sprachenfrage, soweit diese der commutativen Ordnung angehört.

Vor Allem ist hervorzuheben, daß diese sprachlichen Rechte und Pflichten schon kraft der natürlichen sittlichen Ordnung bestehen und ihren Ursprung nicht erst von einem positiven Gesetze oder einer positiven Verordnung erhalten. Das natürliche Sittengesetz bewirkt die Verpflichtung, sobald der Mensch eine bestimmte sittliche Forderung und ferner das Vorhandensein des unter dieselbe fallenden Materiale sowie der bedingenden Umstände erkennt. Was für die positiven Gesetze und ihre positive Verpflichtung die Promulgation ist, das ist für das Sittengesetz die subjective Erkenntnis der Forderung und das Bewußtsein um den Bestand der thatsächlichen Bedingungen der Erfüllbarkeit.

Auch wenn der Staat keine Sprachenverordnungen erlassen würde, so gäbe es dennoch sittliche sprachliche Rechte und Pflichten, insoweit sie aus der Naturordnung erkennbar sind. Weil jedoch diese Erkennbarkeit in vielen Fällen schwankend, weil die Voraussetzung des Eintrittes der Pflicht dehnbar ist, weil endlich auch die Anerkennung seitens Aller sichergestellt und exequirt werden muß, so obliegt der Staatsgewalt die S. 112 skizzierte Aufgabe und steht ihr das Recht zu, normirend einzugreifen. Sie hat aber hiebei nicht das Recht (vergl. S. 113) über evidente Naturbestimmtheiten hinwegzugehen oder natürliche Rechte zu confisciren.

Es ist uns bis zu den neuesten Sprachenverordnungen in Deutschböhmen kein Fall bekannt, daß einem czechischen Domicilanten das Recht beigelegt worden wäre,

auf die deutschen Einheimischen die Sorge um das Verständnis zu überwälzen. Der gesellschaftliche, commercielle und der Pflicht-Verkehr der Parteien hat sich in diesen Gegenden in Uebereinstimmung mit der natürlichen Ordnung vollzogen, welcher zufolge in den einsprachigen Territorien die Verkehrssprache das Verständigungsmittel auch mit den Angehörigen der andern Nationalität bildete. *) Dieß war und ist die Forderung der commutativen Gerechtigkeit vor und — so müssen wir beisetzen — bei jeder Sprachenordnung, welche sich mit dem natürlichen Rechte nicht in Widerspruch setzen darf.

Allerdings hat die Staatsgewalt vermöge der legalen Gerechtigkeit die Befugnis, auch über manche Rechte der Privaten hinauszugehen und sie beispielsweise sogar zu enteignen; aber diese sittliche Befugnis ist an die Voraussetzung eines öffentlichen Interesses und einer Compensation durch ein anderes Recht geknüpft. Allein die sprachlichen Pflichten und Rechte der Parteien durch die Ablassung von der Naturordnung zu verschieben, liegt in keinem öffentlichen Interesse, sondern erscheint parteiisch, weil dem Einen die ihn treffende Pflicht abgenommen und zu seinen Gunsten auf einen Andern übertragen würde.

Wir sehen es also als eine sittliche Aufgabe und Berechtigung der Staatsgewalt an, in den Zeitläufen und in den Ländern wie Böhmen, wo sprachlich-nationaler Streit sich erhoben hat, daß sie erstens es erkennbar mache, in welchem Landestheile die eine oder die andere Sprache die Verkehrssprache bildet, beziehungsweise in welchen Landestheilen beide Landessprachen die Verkehrssprachen bilden, (S. 234 und 235) weil hievon der innere sprachliche Gebrauchs-

* Wenn die Deutschen im czechischen Territorium auch im Pflichtverkehr mit czechischen Parteien das deutsche Idiom häufig anwenden konnten, hatte dieß den Grund darin, daß die Kenntnis der deutschen Sprache in den gebildeten czechischen Kreisen eine vollständige war, hat aber seinen Grund keineswegs in einem etwa für sie bestandenen Rechte, die sprachliche Pflicht von sich auf die czechische Partei zu überwälzen. Ein solches Recht gibt es von der Natur weder für den Czechen, noch für den Deutschen.

titel und der nationale Sprachentitel abhängig ist, und daß sie zweitens die hiedurch erkennbar gewordenen sittlichen Pflichten und Rechte der Parteien auch ihrerseits wahrnehme und schütze.

Das Mittel hiezu sind entsprechende Sprachennormen, zu deren Erlassung die Staatsgewalt naturrechtlich befugt, beziehungsweise verpflichtet ist. Ob diese Normen im Wege der Gesetzgebung oder Verordnung erlassen werden, ist eine Frage des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes. Die Sprachenverordnungen vom 24. Feber 1898 sind als provisorische Verfügung bis zum Zustandekommen eines Gesetzes erklärt worden.

Der sittliche Rechtsgrund zur Erlassung von Sprachennormen liegt für die Staatsgewalt in der ihr aus der legalen Gerechtigkeit obliegenden Sorge um den Schutz der Parteien in den gegenseitigen Beziehungen derselben und in der Sorge um die öffentliche Ruhe und Wohlfahrt.

Der Inhalt solcher Sprachnormen muß ihrem Zwecke und Rechtsgrunde angepaßt sein, wenn er nicht das Gegentheil bewirken und das Recht, anstatt zu schützen, beseitigen soll. Daher darf eine Sprachnorm die aus der commutativen Ordnung fließenden Parteienrechte nicht beseitigen, sondern hat sie zu schützen.

2. Sprachennormen und das mit der legalen Gerechtigkeit verknüpfte staatsbürgerliche Recht.

Wir beschäftigen uns an dieser Stelle nicht mit der Pflicht und dem Rechte der Staatsgewalt, kraft der legalen Gerechtigkeit im Interesse des Staatsganzen den Gliedern sprachliche Verpflichtungen, beziehungsweise Beschränkungen des nationalen Begehrens aufzuerlegen. Die hierüber S. 145—160 gemachten Ausführungen haben ja auch für Böhmen ihre Geltung. Es braucht nur hervorgehoben zu werden, daß der Inhalt einer für Böhmen bestimmten Sprachennorm nicht mit Außerachtlassung jener Pflichten construirt werden darf.

Dagegen wenden wir uns zur Besprechung jener sprachlich-nationalen Rechte, welche sich aus der Kehrseite der legalen Gerechtigkeit für die Glieder ergeben, nämlich zu verlangen, daß, weil jene Pflichten nicht über Gebühr ausgedehnt werden dürfen, die Staatsgewalt im Verkehre mit den Staatsbürgern sich der Sprache der letzteren bediene.

Wir haben dieses Recht, welches der Staatsbürger geltend machen kann, bereits gewürdigt (S. 153, 156), aber auch auf die Grenze dieses Rechtes hingewiesen (153—157). Die Pflicht der Personen, sich in einsprachigen Landesgebieten im Pflichtverkehr der Verkehrssprache zu bedienen, erzeugt ein correlates Recht nicht bloß auf Seite der Privatpartei, sondern auch auf Seite der Functionäre der Staatsgewalt; für die wenigen andersprachigen Domicilanten besteht somit die Rechtspflicht, sich nicht ihrer Muttersprache, sondern der üblichen Verkehrssprache zu bedienen und an die Staatsgewalt nicht die gegentheilige Forderung zu stellen. Soweit es sich aber um ankommende Personen handelt, welche die Verkehrssprache thatsächlich noch nicht verstehen, so entspringt die für den Staatsfunctionär sich hiebei ergebende Sorge nicht aus einem staatsbürgerlichen sprachlich-nationalen Rechte derselben, sondern aus der allgemeinen Administrativfürsorge, von welcher Niemand ausgeschlossen wird und über deren Charakter wir uns auf S. 235—240 verbreitet haben.

Nach diesen Vorausschickungen glauben wir hier folgende Aufstellungen machen zu müssen.

a) Die Regel.

Dem sprachlichen Rechte der Parteien gegenüber dem Staate ist auch in einer Sprachennorm der entsprechende Ausdruck zu geben.

Dieses Recht, weil der legalen Gerechtigkeit entspringend, darf nicht mit dem sprachlichen Rechte der Parteien in Bezug aufeinander, welches der commutativen Ordnung angehört, identificirt oder verwechselt werden. — Wenn also z. B. ein czechischer Domicilant des deutschen Territo-

riums mit einer betheiligten deutschen Partei vor Amt und Gericht steht, so würde sein Verlangen des Gebrauches der czechischen Sprache in die Concurrenz zweier Rechtsrücksichten fallen: des angesprochenen Rechtes des Gebrauches seiner Muttersprache vor der Behörde und zweitens gegenüber der mitbetheiligten Partei. Das erstere Recht würde er auf den staatsbürgerlichen Titel und das zweite auf die Gleichberechtigung mit der Partei stützen.

Es ist nun dießfalls jedes der beiden Rechte an sich unbegründet; noch weniger kann das zweite durch das erste begründet werden. Daß es eine solche Gleichberechtigung, welche die Vergewaltigung des 97%igen Volkstheils durch einen 3%igen Volkstheil wäre, sittlich nicht geben kann, ist wiederholt gesagt worden; ebenso daß ein staatsbürgerliches sprachliches Recht dort nicht behauptet werden kann, wo die betreffende Sprache nicht die übliche Verkehrssprache ist. Würde nun, obwohl ein staatsbürgerlicher Anspruch nicht besteht, ihm ein solches Recht dennoch verliehen werden wollen, so hätte dieß die Verletzung auch des commutativen Parteienrechtes im Gefolge.

Es bleibt daher bei der Findung einer Sprachennorm, wenn man Rechtscollisionen vermeiden will, nichts anderes übrig, als während der Zeit des Sprachenzwistes auf der Erfüllung der sittlichen Pflicht zu bestehen und zu verlangen, daß der andersprachige Domicilant sich auch bei Amt und Gericht der üblichen Verkehrssprache bediene.*)

Daraus ergibt sich die einsprachige Amtirung gegenüber den Parteien als die grundsätzliche Regel für die öffentlichen Aemter der

*) Diese unsere Schlußfolge trifft nicht bloß auf den Fall zu, wo die andersprachige Partei Domicilant im Territorium einer andern Verkehrssprache ist und daher die Verkehrssprache bereits kennt oder sich eigen macht, sondern auch auf den Fall, wo die andersprachige Partei zwar nicht Domicilant ist, aber der hier geltenden Verkehrssprache mächtig ist. Denn dann ist er zufolge der Grundsätze auf S. 103—107 verpflichtet, der einsprachigen Partei gegenüber sich der Sprache der letzteren zu bedienen und besitzt hier auch nicht das Recht des nationalen Titels seiner Sprache.

betreffenden Territorien, sowie die doppelsprachige Amtirung in den gemischten Territorien.

Man könnte gegen die Aufstellung dieser Regel folgende Einwendung machen. Unsere Argumentation geht von der Unterscheidung eines sprachlichen staatsbürgerlichen und eines sprachlichen gegenseitigen Parteienrechtes aus. Wenn wir es nun ablehnen, daß das letztere dem ersteren untergeordnet und ihm zuliebe in Verzicht gegeben werde, verfallen wir nicht in die Inconsequenz, daß wir das erstere (das staatsbürgerliche sprachliche Recht) dem zweiten (dem sprachlichen gegenseitigen Parteienrechte) opfern und ihm zu liebe preisgeben?

Hierauf ist zu erwidern, daß wir das eine Recht nicht um des andern willen in Abrede stellen, sondern daß jedes für sich und zwar aus demselben Grunde verneint werden muß. Der Grund zum Gebrauche einer Sprache im Pflichtverkehr ist ein socialer, nämlich der Umstand, daß sie Verkehrssprache ist. Wo daher eine Sprache nicht die Verkehrssprache ist, kann sie dem andern im Pflichtverkehr nicht aufgenöthigt werden, ob nun dieser Andere eine Privatpartei oder der Staat in seinen Organen ist.

In der Frage aber, ob auch der Staat sich auf diesen Standpunkt stellen und ein sprachliches Recht dort nicht gewähren soll, wo es nicht auf Grund der Verkehrssprache in Anspruch genommen werden kann, hat das zweitgenannte Recht, nämlich das sprachliche gegenseitige Parteienrecht, Einfluß und zwar jenen, welchen wir auf S. 231—234 gezeichnet haben. Es würde nämlich durch die Gewährung eines über den sittlichen Anspruch hinausreichenden absoluten Gebrauchsrechtes sowohl das sprachliche commutative Privatrecht der Gegenpartei als auch das commutative sprachlich-nationale Recht der beiderseitigen Bevölkerungen gefährdet.

b) Der Grundsatz des „praktischen Bedürfnisses".

Es ist nichts natürlicher, als daß der Gebrauch einer Sprache dem praktischen Bedürfnisse entspreche und daß

deshalb auch eine Sprachenordnung diesem Bedürfnisse angepaßt werde. Das praktische Bedürfnis ist die materielle Voraussetzung dazu, daß die Staatsgewalt auf Grund der legalen Gerechtigkeit für bestimmte Territorien und für bestimmte Zweige der Verwaltung diese Ordnung erlasse.

Diesem völlig richtigen Satze pflegt man häufig folgende Deutung und Anwendung zu geben. Die Vermehrung der Communicationsmittel, die Art der wirthschaftlichen Production, die Freizügigkeit, kurz die socialen Verhältnisse bringen es mit sich, daß die Volksgenossen nicht in ihren Wohngebieten bleiben, sondern in andere übergehen. Dieß und der internationale Verkehr machen es wünschenswerth, auch andere Sprachen zu erlernen. Man kann eine zweite Sprache immer brauchen. Wenn nun so die Kenntnis anderer Sprachen zum praktischen Bedürfnisse wird, so hat die Staatsgewalt demselben billiger Weise Rechnung zu tragen und darnach die Sprachenordnungen einzurichten und den Wechselgebrauch der Sprachen vorzukehren. Dieß sollte nicht auch für Böhmen gelten?

Diese Argumentation ist bis zu dem Punkte der Erwünschlichkeit der Kenntnis anderer Sprachen vollständig richtig. Sie ist aber beweiskräftig nur für die freiwillige Erlernung der anderen Sprachen, und zwar in Bezug auf alle jene Personen, welche ihre angestammten Verhältnisse verlassend es anderswo und auch in anderssprachigen Gebieten und Ländern versuchen wollen. Für alle diese wird die Kenntnis und der Gebrauch anderer Sprachen ein praktisches Bedürfnis, ein Bedürfnis, welches ihrem Interesse entspringt und welches bei den Andern ein ähnliches Bedürfnis durch Rückwirkung erzeugt, wenn auch diese letzteren ein Interesse daran haben. Dieß ist der natürliche Gang der Dinge.

Wird aber diese Argumentation bis zur Schlußfolgerung einer allgemeinen wechselseitigen Sprachenordnung getrieben, so wird dabei übersehen, daß ein sittliches Rechtsverhältnis inzwischen liegt. Es handelt sich aber nicht bloß um den Gebrauch der Sprache, sondern um

die hiezu vorausgesetzte Erlernung und die damit verbundenen persönlichen Mühen. Diese können Niemandem ohne einen Rechtsgrund auferlegt werden, und zwar eben wieder innerhalb des praktischen Bedürfnisses. Der Rechtsgrund kann, wie früher dargethan, der legalen oder der commutativen Gerechtigkeit angehören. Besteht aber kraft dieser Gerechtigkeit in den betreffenden Fällen die sittliche Pflicht nur für den Einen, dann wird eben auch das praktische Bedürfnis dadurch gelöst; denn indem dieser sich die Verkehrssprache aneignet, wird der Zweck der Sprache, nämlich das Verständigungsmittel zu sein, erreicht. Es ist dann dem praktischen sprachlichen Bedürfnisse der beiderseitigen Verkehrsinteressenten Genüge geleistet. — Allerdings faßt die Moral das praktische Bedürfnis nur in sprachlicher Beziehung auf und kennt in diesen Fällen nicht ein nationales Bedürfnis. Ebenso rechnet die Moral bei Anerkennung von Rechten und Auflegung von Pflichten nur mit der Befriedigung eines bestehenden und wirklichen Bedürfnisses und kennt nicht die künstlichen Bestrebungen zur Schaffung eines Bedürfnisses.

In der bis zur Forderung einer allgemeinen reciproken Sprachenausdehnung getriebenen Argumentation wird aber nicht bloß die inzwischen liegende Rechtsfrage übersehen, sondern auch der Umstand außer Acht gelassen, daß das praktische Bedürfnis für beide Theile gewöhnlich nicht gleich ist. Den verschiedenen Sprachen eignet ja nicht eine absolute, sondern nur eine beziehungsweise Gleichwerthigkeit (vgl. S. 97 ff.) und demnach gestaltet sich auch das subjective praktische Bedürfnis des Gebrauches und der Erlernung zweiter Sprachen ungleich. Im internationalen Verkehre regelt sich, da von sprachlicher Rechtsordnung nicht die Rede sein kann, der Gebrauch der Sprache von selbst, indem die Angehörigen eines kleineren Volkskörpers sich der Sprache eines größeren und namentlich dann bedienen, wenn sie kraft der eigenen Interessen zu diesem in Beziehung treten. Man kommt damit eben einem sprachlichen Bedürfnisse nach. Es heißt aber dieses praktische Bedürfnis geradezu auf den

Kopf stellen, wenn die unlängst durch die Blätter gegangene Notiz*) richtig ist. Auf diese Art würde die nationale Empfindung zur Grundlage des praktischen sprachlichen Bedürfnisses gemacht werden wollen, was gegen die sittliche Ordnung ist.

Wir erklären daher den „Grundsatz des praktischen Bedürfnisses" für einen sehr wahren und daher auch für Böhmen giltigen, müssen aber jene Interpretation und Anwendung desselben verneinen, welche von einer Verschiebung der Rechte und Pflichten ausgeht, welche ferner nicht das wirkliche Bedürfnis zu Grunde legt und welche das sprachliche Bedürfnis mit nationaler Empfindung verwechselt. Nur kraft des wirklichen sprachlichen Bedürfnisses entsteht für die Staatsgewalt die Pflicht und das Recht, das Entsprechende vorzukehren.

c. Die Berücksichtigung des praktischen Bedürfnisses.

Ein wirkliches sprachliches Bedürfnis zum Gebrauche einer zweiten Sprache auf einem Gebiete kann entweder mit dem gleichzeitigen Bestande des nationalen Rechtes verbunden sein oder nicht. Das Erstere ist zufolge unserer Ausführungen (S. 118) dort der Fall, wo die zweite Sprache zugleich den Charakter einer Verkehrssprache von absoluter oder relativer Allgemeinheit besitzt. Daß daselbst die Einrichtung der öffentlichen Aemter eine utraquistische sei und in ihnen doppelsprachig amtirt werde, folgt aus zwei Rechtsgründen: erstens, weil daselbst der Angehörige der betreffenden Sprache sein staatsbürgerliches sprachlich-nationales Recht auch der Staatsgewalt gegenüber geltend machen kann, und zweitens, weil dieses Recht für die Angehörigen beider Nationalitäten gleich ist.

Das Letztere, daß nämlich ein wirkliches sprachliches Bedürfnis ohne Verbindung mit dem nationalen Rechte besteht, ist dann der Fall, wenn in einsprachigen Territorien,

*) Ein k. k. Gericht in Böhmen sendete eine Zuschrift an ein Wiener k. k. Gericht in czechischer Sprache und nach erfahrener Abweisung wiederholte es diesen Versuch.

d. h. in Territorien mit nur einer Verkehrssprache Personen sich finden, welche der Verkehrssprache thatsächlich unkundig sind. Wir haben S. 236 ff. gezeigt, daß bezüglich dieser Fälle für die Staatsgewalt die Pflicht und das Recht der einfachen Administrativfürsorge eintritt, daß der Umfang der dieser Sorge entsprechenden sprachlichen Vorkehrungen der Häufigkeit dieser Fälle entspricht und daß diese Fürsorge lediglich den Zweck der Verständigung mit der Partei hat, aber nicht die utraquistische Amtssprache bedingt. Es wird hiedurch die S. 291 besprochene grundsätzliche Regel der Einsprachigkeit der Aemter nicht umgestoßen.

Dieser letztere Fall, daß nämlich das Bedürfnis der Verständigung mit einer der Verkehrssprache unkundigen Partei bei einem Amte ohne den gleichzeitigen Bestand eines sprachlich-nationalen Rechtes dieser Partei vorliegt, kann sich in verschiedener Art ereignen und nach dieser Verschiedenheit wird sich auch die Ausübung der administrativen Sorge richten. Am wenigsten wird sich ein solches praktisches Bedürfnis bei den Gerichten der einsprachigen Territorien geltend machen; civilgerichtliche Fälle seitens anwesender Parteien setzen in der Regel einen längeren Aufenthalt voraus, bei welchem sich die Sprachenfrage von selbst erledigt. Auch bei den einfacheren Strafgerichtsvorkommnissen in den einsprachigen Territorien wird die Verständigung zwischen der Partei und einem Gerichtsbeamten genügen; in schwierigen Fällen der Verständigung und insbesondere bei Verbaldelicten, deren Discussion die Beherrschung der Sprache bedingt, erübrigt das Mittel der Delegirung.*)

*) Laut Erklärung des Justizministers im Wiener Abgeordnetenhause vom 31. Jänner 1884 war vor Erlassung der 1880iger Sprachenverordnung bei den deutschen Kreisgerichten Böhmens Umfrage gehalten worden, ob und in welcher Zahl czechische Geschäftsstücke seitens der Parteien zur Behandlung einlangen. Die Antworten lauteten dahin, daß solche einlaufen und in dieser Sprache erledigt werden, daß dieß aber in Eger „höchst selten" geschehe und daß dieß in Böhm.-Leipa „ausnahmsweise" der Fall sei und daß dieß erfahrungsgemäß jährlich höchstens zwei bis drei Wechselklagen seien.

Häufiger wird der Contact von sprachunkundigen Parteien mit den politischen Behörden sein und noch häufiger mit den Verkehrsämtern des Post- und Telegraphen- und des Eisenbahndienstes. Selbst auf diesem Verwaltungszweige läßt sich ein sprachliches Bedürfnis nicht allgemein behaupten, sondern ist local verschieden, je nachdem der Verkehrsort oder die Verkehrsstrecke die Berührung sprachverschiedener und zugleich sprachunkundiger Parteien vermittelt. Jedermann findet es für natürlich, daß es z. B. in dem Kurorte Karlsbad im Post- und Telegraphenamte Angestellte gebe, welche des Deutschen, Czechischen, Englischen, Französischen u. s. w. mächtig sind. Dieß kann nicht auch von den Beamten einer Verbindungsbahn behauptet werden, welche einsame deutsche Ortschaften und Städtchen durchzieht, auch wenn Franzosen und Engländer diese Strecke befahren. Und wenn der Franzose sein Telegramm in französischer Sprache aufgibt, so thut er dieß nicht kraft eines sprachlich-nationalen Rechtes, sondern kraft jener internationalen Rücksichten, welche die Telegraphenverwaltung im Interesse des Fremdenverkehrs und im Grunde des an einem solchen Centralorte bestehenden Bedürfnisses getroffen hat.

Wir meinen also, daß auch die Berücksichtigung des localen sprachlichen Bedürfnisses des Verkehrswesens mancher Städte und Gegenden den sonstigen einsprachigen Charakter des betreffenden Territoriums nicht aufhebt und daß sie daselbst nicht kraft eines sprachlich-nationalen Rechtes des betreffenden Volksstammes gefordert werden kann.

d. Das praktische Bedürfnis und die administrative Abgrenzung der Sprachgebiete.

Die ethische Untersuchung der sprachlichen Rechte der Individuen sowohl in der commutativen als auch in der legalen Ordnung geht von der Wahrnehmung der natürlichen Thatsache aus, daß eine Sprache in gewissen Territorien die Verkehrssprache bildet. Hievon hängt der Bestand der natürlich-sittlichen Sprachenrechte ab.

Für die äußere Rechtsordnung ist auch die Constatirung dieses Umstandes, und zwar dann nothwendig, wenn derselbe und hiemit auch die davon abhängenden Rechte angezweifelt werden.

Dieser Fall ist in Böhmen eingetreten und darum muß eine zu erlassende Sprachenordnung auch diese Constatirung der Einsprachigkeit oder Doppelsprachigkeit der betreffenden Landesgebiete vorkehren.

Diese Constatirung hängt ab von der Frage, bei welchem Procentsatz von Angehörigen der zweiten Sprache ein Territorium anfange, gemischtsprachig in dem Sinne zu sein, daß es zwei Verkehrssprachen daselbst gibt. Ebenso muß diese Constatirung sich auf eine territoriale Bestimmtheit beziehen.

Anlangend den Percentsatz verweisen wir auf das S. 113 Gesagte und wiederholen, daß die Findung desselben am besten im Einvernehmen geschieht. Wir betonen aber, daß es sich um naturgegebene Rechte handelt. Auch bemerken wir, daß für die Staatsgewalt die Pflicht und das Recht, bestimmend einzugreifen, nicht erlischt, wenn es zu einem Einvernehmen der interessirten Nationen nicht kommt. — Die Höhe des zur Constatirung eines sprachlich-nationalen Rechtes erforderlichen Percentes ist seitens der Moral allerdings nicht auf die Ziffer bestimmbar; allein da sie eine Gesellschaftsfrage betrifft, in welcher die Zweckverhältnisse in der Rücksicht auf Majorität und Minorität betrachtet werden (s. 185), so neigt sich die Erwägung auf die Seite der Bemessung einer höheren Ziffer.

Anlangend die territoriale Bestimmtheit ist zu bemerken, daß die Naturgrenzen der Sprachen nicht mit den Landesgrenzen und ebensowenig mit den Grenzen der Gerichts- und Verwaltungsbezirke innerhalb des Landes zusammenfallen. (S. 215.)

So gibt es Mischbezirke ohne Mischgemeinden und auch Mischbezirke mit Mischgemeinden. Im Vergleich zur Ge-

sammtheit ist die Zahl der Mischgemeinden in Böhmen außerordentlich gering.

Damit bekommt auch der Ausdruck „Mischgegend" einen mehrfachen Sinn. Nach dem Natursinne bedeutet er eine Gegend, in welcher die Angehörigen verschiedener Sprachen untereinander wohnen; in dem technisch-administrativen Sinne bedeutet er auch einen solchen Mischbezirk, in welchem zusammenhängende Gemeinden des einen Sprachstammes getrennt neben den zusammenhängenden Gemeinden eines anderen Sprachstammes bestehen, wie z. B. 8 am linken Elbeufer liegende Ortschaften und 61 am rechten Elbeufer gelegene Gemeinden und Städte zu dem Bezirke Leitmeritz vereinigt sind, welcher hiedurch ein „Mischbezirk" wird, obwohl es in demselben zwei getrennte Verkehrssprachen gibt. Selbstverständlich haben die Angehörigen der beiderseitigen Gemeinden das staatsbürgerliche sprachlich-nationale Recht, bei Amt und Gericht in Leitmeritz in ihrer Sprache bedient zu werden. Deshalb ist auch die Einrichtung dieser Behörden so getroffen, daß jedem in seiner Verkehrssprache das Recht zu Theil werden kann.

In Rücksicht auf die verschiedenartige Zusammensetzung der Mischbezirke ist auch in den achtziger Jahren der Gedanke einer besseren nationalen Abgrenzung der Gerichts- und Verwaltungsbezirke und in den Punctationen des Jahres 1890 principiell beschlossen worden. Vom Standpunkte der Moral ist diese Maßregel zunächst als leichteres Mittel der Constatirung der Verkehrssprachen aufzufassen. Vom administrativen Standpunkte wird sich hieraus eine Vereinfachung der behördlichen Amtsführung und auch die leichtere Erkenntnis ergeben, wo einer Partei das staatsbürgerliche sprachlich-nationale Recht auf die Verhandlung und die Bescheidung in seiner Sprache zusteht. — Wir machen aber auf einen weiteren zu Gunsten der Abgrenzung sprechenden Umstand aufmerksam, daß nämlich damit der S. 292 angedeuteten Concurrenz und der Verwechslung des sprachlichen staatsbürgerlichen und des sprachlichen gegenseitigen Parteienrechtes leichter

begegnet werden und auf diese Weise beiden Nationalitäten besser zum Frieden verholfen werden könnte. Es wolle hiebei nicht unbeachtet bleiben, daß das sprachlich-commutative Parteienrecht weit mehr an die Naturgrenze der Sprachen gebunden ist, als an die Administrativgrenze eines Mischbezirkes.

Sehr richtig ist von einer berufenen Seite auch darauf hingewiesen worden, daß die Regelung des Gebrauches der Sprache nicht stets nach lediglich territorialen Gesichtspunkten geschehen könne, sondern daß auch die Natur der Institute, in welchen diese oder jene Sprache oder beide anzuwenden kommen, ins Gewicht fallen.

Als einen sehr passenden Beleg hiezu führen wir die Regelung des Sprachenwesens an, wie sie rücksichtlich der Schuladministration durch das Landesgesetz vom 24. Juni 1890 geschehen ist. Dießbezüglich möge der Abdruck eines Theiles des Artikels in den „Historisch-politischen Blättern" (München 1897, Band CXX, S. 498—501) Platz finden:

„Die Sprachenfrage ist rücksichtlich der Schule kein allgemeiner Streitpunkt mehr. Es gibt laut des amtlichen „Berichtes des Landesausschusses über den Zustand des Volksschulwesens im Königreiche Böhmen im Jahre 1896" 47 deutsche und 59 böhmische Landbezirke, wozu je ein deutscher und böhmischer Stadtbezirk Prag, der deutsche Stadtbezirk Reichenberg und der böhmische Stadtbezirk Königgrätz kommen. Die sprachliche Unterscheidung ist vollständig durchgeführt; die Inspection und die schulmäßige Oberleitung geschieht durch Landes- und Bezirksschulinspectoren der betreffenden Sprache; der gemeinsame Landesschulrath fungirt theils sectionsweise (für die Angelegenheiten der Schulen der einen oder der anderen Sprache), theils in Plenarsitzungen (für die gemeinsamen Angelegenheiten und für die Errichtung der sog. Minoritätsschulen). Hiebei zeigt sich die überraschende Thatsache, daß das Mischungsverhältnis außerordentlich gering ist. Unter den 2880 öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der 59 böhmischen Landbezirke gibt es nur 33 öffentliche

deutsche Schulen, was den geringen Procentsatz von 1·83% ausmacht. Berücksichtigt man, daß von diesen 33 deutschen Schulen 17 auf die Vorstädte von Prag, nämlich Weinberge, Karolinenthal und Smichow, sowie auf die Stadt Pilsen entfallen, deren gemischter Charakter von Niemand bestritten wird, so bleiben für alle übrigen böhmischen 55 Bezirke nur 16 deutsche öffentliche Schulen, d. i. 0·887%! Die gleiche Geringheit des Mischungsverhältnisses zeigt sich umgekehrt ebenso bei den deutschen Landbezirken, in welchen unter 2268 öffentlichen Schulen nur 26 böhmische Schulen, das ist 1·14%, sich befinden. Berücksichtigt man, daß hievon auf die Kohlengebiete des Brüxer und Teplitzer Bezirkes, sowie auf die Sprachinseln des Budweiser und Mieser Bezirkes 15 Schulen entfallen, so verbleiben für die übrigen 43 deutschen Landbezirke nur 11 böhmische öffentliche Schulen, das ist 0·48%! Die genannten Zahlen der Schulen sind nicht unabänderlich, da eben die Schulen dort errichtet werden müssen, wo schulpflichtige Kinder wohnen. Hiebei wird die Frage gelöst, „mit dem wievielten Korne der Haufen zum Haufen wird", und zwar *auf die Art, wie moralische Quantitäten bestimmt werden* können, wenn Rechte hievon abhängen — durch Normirung auf Grund von Vereinbarungen! Sobald unter amtlicher Intervention der Nachweis von den Gesuchlegern darüber erbracht ist, daß im betreffenden Orte nach fünfjährigem (man strebt den dreijährigen an) Durchschnitt 40 schulpflichtige Kinder der zweiten Landessprache vorhanden sind, wird die Errichtung einer einklassigen Volksschule bewilligt, deren Klassenzahl beim Wachsthum der Kinder über 80 vermehrt wird. Auf diesem Wege sind die czechischen Schulen in den Industrieorten der deutschen Landestheile entstanden und können auch weiter entstehen, wobei seitens der Führer gewöhnlich große Anstrengungen gemacht werden, das 40. Kind zu constatiren, und wobei häufig aus nationalen Gründen die Errichtung von andersprachigen Privatschulen vorausgeht, bis die gesetzlichen Bedingungen zur

Umwandlung in öffentliche Schulen erfüllt sind. Der Bestand einer solchen sprachlichen Gesetzgebung auf dem Schulgebiete erweist sich segensreich, indem durch die Geltung dieser Sätze die Gesammtheit der Bevölkerung in Ruhe und Frieden belassen und der Streit auf die Mischorte und Mischgegenden localisirt wird und auch hier nur dann sich erhebt, wenn man sich dieser Ziffergrenze nähert.

Es nimmt uns Wunder, daß man dieses auf dem Schulgebiete so erprobte Friedensmittel auf die andern Gebiete auszudehnen Anstand nimmt. Mit der sprachlichen Ordnung des Schulwesens ist nicht bloß der Beweis der Durchführbarkeit der Gleichberechtigung auf der Basis der Sprachgebiete erbracht, sondern wird auch die Ausstreuung falscher Vorstellungen über das Mischungsverhältnis gehindert. Gerade der Bestand oder Nichtbestand anderssprachiger Schulen läßt erkennen, ob anderssprachige Landeskinder irgendwo gruppenweise oder vereinzelt auftreten. Wollte man die Volkszählungsziffern des Jahres 1890 nicht gelten lassen, so bilden die Erhebungen bei Schulerrichtungen das Substrat zur Beurtheilung der Stärke der Mischung in gemischten Gegenden. Obige Ziffern zeigen, daß die Vorstellungen, als ob das Mischgebiet in Böhmen bedeutend wäre, übertrieben sind und daß die gruppenweise Durchsetzung sowohl der czechischen als der deutschen Gegenden mit der zweiten Landessprache eine geradezu verschwindende ist. Rechnen wir auch den Bestand von 99 böhmischen Privatschulen in den deutschen Landbezirken hinzu, von denen ein großer Theil nach Erreichung der gesetzlichen Kinderzahl veröffentlicht werden wird, so wird die selbst hiedurch erreichte, etwa verdoppelte Procentziffer noch immer der Beweis dafür sein, daß die Mischung eine minimale ist und daß sie nur in localer Begrenzung auftritt, nämlich in den Industriebezirken, in den Sprachinseln und an der Sprachgrenze."

e. Das Kriterium des Mischbezirkes.

Laut § 7a der Sprachenverordnung vom 24. Feber

1898 gilt eine Gemeinde als gemischt, „wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache als Umgangssprache bekennt.“ Dieß scheint richtiger als die folgenden Bestimmungen. Der Gerichtsbezirk ist gemischt (§ 7b), „wenn wenigstens ein Fünftel der Gemeinden desselben eine zu der anderen Landessprache sich bekennende Bevölkerung hat oder in dem sub a bezeichneten Maße sprachlich gemischt ist.“ „Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, sind als sprachlich gemischt anzusehen, wenn auch nur ein Gerichtsbezirk andersprachig oder im Sinne der Bestimmung sub b als sprachlich gemischt anzusehen ist.“

Gäbe es also in einem Gerichtsbezirke ein Fünftel Mischgemeinden, so ist damit z. B. der Amtsbezirk eines im Uebrigen nur einsprachige Gerichtsbezirke umfassenden Kreisgerichtes schon gemischt. Wegen eines kleinen Bruchtheiles von Mischgemeinden würde ein großer Kreisgerichtssprengel gemischtsprachig! Nicht darin liegt eine Inconvenienz, daß die Angehörigen dieser Mischgemeinden auch bei dem Kreisgerichte in ihrer Sprache bedient werden, sondern daß um ihretwillen die übrigen 95 % der einsprachigen Gemeinden dieses Sprengels unter das Recht und die Folgepflichten der Mischsprachigkeit gestellt werden sollen, so daß auch der andersprachige Zuwanderer in dieses — seiner Natur nach zweifellos einsprachige — Gebiet in den bis zum Kreisgericht gelangenden Fällen die Einheimischen in die Reciprocität seiner Sprache stellen könnte! Daraus geht hervor, daß eine die Naturgrenzen der Sprache berücksichtigende Eintheilung, beziehungsweise Abgrenzung der Amtsbezirke vom Standpunkte der Moral hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte der Wahrung der sprachlichen gegenseitigen Rechte befürwortet werden muß.

Das Kriterium des „Mischgebietes“ ist unserer Ansicht nach nach den beiden Bestandtheilen des Begriffes zu bestimmen, daß es nämlich eine Mischung gibt und daß

diese local stattfindet. Der erste Bestandtheil, nämlich die „Mischung", wird sehr richtig fixirt, wenn man einen nach Percenten oder Brüchen vorhandenen anderssprachigen Bevölkerungstheil constatiren kann; denn der Mischcharakter hängt eben von den Sprachen der zusammenlebenden Personen ab. Auf diesen Charakter darf man aber bei der Bewerthung des zweiten Bestandtheiles des Begriffes nicht vergessen und muß also logisch folgern, daß, wenn man von Mischbezirk spricht, eben dieses Zusammenleben und Untereinanderleben daselbst stattfinden muß. Die gegenseitigen sprachlichen sittlichen Rechte und Pflichten treten eben nur dort ein, wo die Mischung stattfindet, aber nicht auch dort, wo es keine „Mischung", sondern höchstens einzelne anderssprachige Personen gibt. — Das Kriterium des Mischbezirkes, sofern in demselben gegenseitige sprachliche Rechte geschützt werden sollen, muß daher von dem Percentsatze der territorial zusammenlebenden Mischbevölkerung, nicht aber davon genommen werden, ob neben völlig ungemischten Gemeinden ein Fünftel, ein Zehntel u. s. w. anderssprachiger oder gemischter Gemeinden zu dem gleichen Verwaltungsbezirke gehören. Diese Zugehörigkeit hat für die Bewohner der letzteren nur das staatsbürgerliche Recht im Gefolge, daß sie bei dem betreffenden Amte in ihrer Sprache bedient zu werden haben.

Von berufener und in der Populationsstatistik sehr versirter Seite ist auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Bestimmung des Mischbezirkes nach dem Bruchtheile der anderssprachigen Gemeinden ($^1/_5$) große Inconsequenzen mit sich bringt. So gibt es z. B. im Bergreichensteiner Bezirke neben 9 deutschen 8 czechische Gemeinden und es ist sohin der Bezirk, weil $^1/_5$ der Gemeinden anderssprachig ist, „gemischt". Dagegen gibt es im Leitmeritzer Bezirke neben 61 deutschen 8 czechische Gemeinden — dann würde dieser Bezirk als „ungemischt" gelten, weil das Fünftel nicht erreicht ist. Demnach würden jene 8 czechischen Gemeinden des Bergreichensteiner Bezirkes zu ihrem Rechte gelangen und jene 8 des Leitmeritzer Bezirkes nicht. Man sieht also,

daß dieses Kriterium ungeeignet ist und daß das Kriterium den Naturverhältnissen enger anzupassen ist.

D. Die für Böhmen erlassenen Sprachennormen.

Aufzählung.

Hieher gehören: Artikel C. II und B. XII der verneuerten Landesordnung des Kaisers Ferdinand II. vom 10. Mai 1627; die sprachliche Bestimmung des § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781, die sprachliche Bestimmung des Hofdecretes vom 30. Mai 1787, Nr. 750 A.-G.-O., die Circularverordnung des böhmischen Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848, die Justizministerial-Erläße vom 23. Mai 1852 Z. 11815 und vom 30. Juni 1852 Z. 8103, vom 4. März 1856 Z. 4749, vom 31. März 1856 Z. 6742 und vom 10. Jänner 1864 Z. 617, das Gesetz vom 15. Feber 1867 betreffend die Kundmachung der Landesgesetze und Verordnungen der Landesbehörden, (der Artikel XIX des Staatsgrundgesetzes vom 21. Decbr. 1867 ist bereits auf S. 198 abgedruckt,) die Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. April 1880, der Justizministerialerlaß vom 23. Sept. 1886 Z. 17.502, die Abänderung der 1880iger Verordnung durch die Verordnung des Justizministeriums vom 3. Feber 1890 Z. 1874, die Bestimmung des Landesgesetzes vom 24. Juni 1890 über die sprachliche Gliederung des Schulwesens in Böhmen, die Verordnungen der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897 betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen und betreffend die sprachliche Qualification der bei diesen Behörden angestellten Beamten, und endlich die Verordnung der citirten Ministerien vom 24. Feber 1898. (S. den Anhang.)

§ 46. Allgemeine Betrachtung der erlassenen Sprachennormen.

Die Lesung dieser theils gesetzlichen, theils im Wege der Verordnung erlassenen Bestimmungen mag der Beweis

sein, wie schwankend die gesetzlichen und verordnungsmäßigen sprachlichen Normen waren.

Auch ist der Parteienverkehr mit den staatlichen Behörden und der Verkehr dieser Behörden mit dem Volke als Partei in den sprachlichen Bestimmungen bis zum Jahre 1886 herab wohl zu unterscheiden von der Sprache des internen Dienstes der Aemter.

In letzterer Beziehung war die sog. innere Dienstsprache der Aemter in Böhmen seit Josef II. bis auf die jüngste Zeit ausschließlich die deutsche.

a. Was das erstgenannte Verhältnis der Parteien zu dem Staate anbelangt, so ist in den citirten Normen den beiden Landessprachen die gleiche Berücksichtigung zuerkannt. Handelt es sich aber um die Interpretation dieser citirten älteren Normen in Betreff der territorialen Ausdehnung des Gebrauches der czechischen Sprache, so wird der Beweis vergebens versucht werden, als ob derselben bei Amt und Gericht in ganz Böhmen, nämlich auch in Deutschböhmen jene Bedeutung zuerkannt worden sei, welche ihr die Sprachenverordnungen vom 19. April 1880 und hauptsächlich vom 5. April 1897 beigelegt, und zwar mit der Maßgabe beigelegt haben, daß sämmtliche Beamte, also auch die Beamten der deutschen Gegenden, doppelsprachig zu sein haben.

Dieß ist so wenig der Fall gewesen, daß sogar in der verneuerten Landesordnung des J. 1627, welche von mancher Seite als die neue Grundlage des böhmischen Staatsrechtes angesehen wird, die Doppelsprachigkeit der sämmtlichen Beamten nicht gefordert wurde. Zwar wurde bei den Landrechtsbeisitzern die Kenntnis beider Sprachen gewünscht, aber nicht als unerläßliche Bedingung aufgestellt; es wurde sogar bei dem Landrechte ein eigener deutscher und ein eigener czechischer Senat gebildet; dem ersten oblagen die deutschen, dem zweiten die czechischen Acte zur Erledigung.

Als mit der Zeit die Verwaltung sämmtlicher zu Oesterreich gehöriger Länder verschmolz und als die deutsche

Sprache in Ablösung der lateinischen im inneren Dienste die vorherrschende und alleinige Geltung erlangte, war die Gefahr der Nichtberücksichtigung der Sprache der Partei bei Amt und Gericht nur für die czechische und nicht für die deutsche Sprache vorhanden. Wenn deshalb die czechischen Vertreter im Jahre 1848 darauf drangen, daß die landesfürstlichen Beamten beider Landessprachen mächtig sein sollten, so bezog sich dieses Verlangen eben darauf, daß die in den czechischen Gebieten anzustellenden Beamten um der Parteien willen *auch czechisch* sprechen können und nicht lediglich bloß der deutschen Sprache (damals Staatssprache) mächtig seien. An die Forderung, daß die Beamten der rein *deutschen* Gegenden *auch czechisch* können sollen, hat damals Niemand gedacht, schon aus dem Grunde, weil es eine czechische Bevölkerung vor dem Aufkommen der Kohlenausbeute und vor dem Aufschwunge der Industrie in Deutschböhmen nicht gab. Behaupten wollen, daß bei dem Ausdrucke der Josefinischen Gesetzgebung „beide Landessprachen Böhmens" an die Ausdehnung des czechischen Idioms auf die rein deutschen Landestheile gedacht worden sei, heißt in diese Gesetzgebung einen Anachronismus hineintragen, welcher im directen Widerspruche stände zu der ausgesprochenen Josefinischen Tendenz des Rescriptes Kaiser Josefs II. vom Mai 1784: „Welcher Nutzen daraus für das ganze Reich erwachsen würde, wenn in demselben nur in einer Sprache gesprochen wird, wird Jedermann leicht einsehen." Wenn die böhmischen Führer im Verfassungsausschusse des Kremsierer Reichstages im J. 1849 die administrative Gliederung Böhmens nach Sprachgebieten aufwarfen, so erschien ihnen dieß eben als die einfachste Lösung der Sprachenfrage der Beamten und als die einfachste Gewähr des Schutzes der czechischen Volksangehörigen in sprachlicher Beziehung gegenüber der Staatsverwaltung. Eine Geltendmachung des Czechischen in den deutschen Landesgebieten blieb ihnen fremd. Hatten ja doch die Gleichberechtigungsbestrebungen der slavischen Völker im J. 1849 nur den Sinn der Geltung und Wahrung ihrer Sprache

auf ihren Wohngebieten gegenüber der deutschen Staatssprache. Die früheren sprachlichen Bestimmungen haben aber weder eine solche der modernen Tendenz entsprechende Interpretation, noch auch eine solche Anwendung gefunden.

b. Hiebei müssen wir noch zwei Bemerkungen anfügen. Es gehört nämlich zu den modernen Anschauungen, daß der Gebrauch einer Sprache nicht bloß kraft des Verständigungsbedürfnisses, sondern auch kraft des nationalen Rechtes verlangt wird. Daß dieß keine ursprüngliche, sondern eine moderne Anschauung ist, hiefür finden wir gerade in den älteren sprachlichen Bestimmungen bezügliche Andeutungen. Die verneuerte Landesordnung vom 10. Mai 1627 entnimmt nämlich das Moment der Entscheidung über die Anwendbarkeit der einen oder der anderen Sprache nicht zunächst der Nationalität des Geklagten, sondern der Notorietät der Sprachkundigkeit oder Unkundigkeit desselben: „es soll, wenn bekannt ist, daß der Geklagte der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Klage in böhmischer, und wenn er der böhmischen Sprache nicht kundig ist, in deutscher Sprache überreicht werden . . .“ In der Anordnung über die „geschnittenen Zetteln“ heißt es sogar noch mehr accentuirt: „die der böhmischen Sprache offenbar nicht mächtig . . . . und die der deutschen Sprache nicht mächtig sind . .“ Das Hofdecret vom 30. Mai 1787 verordnet, daß bei Ertheilung des Wahlfähigkeitsdecretes für das Richteramt auf die „im Gerichtsbezirke übliche Landessprache“ Rücksicht genommen werden müsse. Und in der Circularverordnung des Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848 heißt es, daß „die mündlichen Verhandlungen jeder Art in jener Landessprache aufzunehmen seien, welcher die Partei mächtig ist . . . daher der böhmischen Partei böhmisch und der deutschen deutsch.“

In diesen Stilisirungen wird zuerst von der Kundigkeit und Unkundigkeit der Sprache, also von der Naturseite der Sprache und ihrem Naturzwecke ausgegangen. Der Fall, daß ein des Deutschen kundiger Czeche in rein deutschen

Gegenden kraft des Nationaltitels in seiner Sprache bedient zu werden begehrt hat, dürfte erst der Neuzeit angehören. — Die neueren Sprachverordnungen nehmen in ihrer Stilisirung einen anderen Standpunkt ein, indem dieselben nicht von dem Gesichtspunkte der Sprachkundigkeit oder Unkundigkeit, sondern von dem Belieben der Partei ausgehen und es ihr ermöglichen, den nationalen Titel der Sprache auch dort zu erheben, wo er sittlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Die andere zu machende allgemeine Bemerkung ist, daß die Sprachenverordnungen — und hierin stimmen sie mit den Verordnungen in vielen anderen Ländern und Staaten überein — sich in erster Linie auf das Verhältnis der Partei zum Staate und des Staates zur Partei beziehen und daraus die sprachlichen Rechte der Parteien gegen einander entstehen lassen. Wir haben nachgewiesen, daß diese sprachlichen gegenseitigen Rechte einem selbständigen Rechtsgrunde, nämlich der commutativen Gerechtigkeit, entspringen nnd ebenso, daß sie nicht einfach durch Gesetz oder Verordnung hinwegdecretirt werden können. Der richtige Standpunkt für eine Sprachennorm ist, daß dieselbe bei Zuerkennung der sprachlichen staatsbürgerlichen Rechte gleichzeitig, und zwar eine vorwiegende Rücksicht auf die commutativen sprachlichen Rechte Rücksicht nehme. Geschieht dieß nicht, so tritt eine von beiden Folgen ein: entweder kommt trotz des formalen Weiterbestandes einer incongruenten Norm das natürliche Verhältnis zum Durchbruche, so daß der im einsprachigen Territorium domicilirende andersprachige Bewohner ebenso bei Amt und Gericht der Verkehrssprache sich bedient wie gegenüber den Mitparteien; oder derselbe macht von dem formellen positiven Rechte auch gegen die Mitparteien Gebrauch und dann ist die Collision zwischen dem positiven Rechte des Einen und dem sittlichen Rechte des Andern herbeigeführt.

Daraus ergibt sich, daß auf eine geschichtliche Continuität des positiven Sprachenrechtes für ganz Böhmen nicht hingewiesen werden kann, theils weil jene Normen

eine solche Interpretation und Anwendung nicht gefunden haben, theils weil das positive Recht im Collisionsfalle mit dem sittlichen Rechte nicht im Namen „der Gerechtigkeit“ angerufen werden kann.

§ 47. Bemerkungen zu den Verordnungen vom 5. April 1897.

1. Beurtheilung ihres Inhaltes.

a. In ihrem Inhalte fordern diese Verordnungen in sehr einschneidender Erweiterung der Verordnungen der Ministerien des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 erstens, daß alle und jede Amtshandlung bei jeder Amtsstelle im Bereiche von Böhmen (Annahme und Erledigung des Gesuches, protokollarische Einvernahme, Verhandlung, auflaufende Correspondenz mit anderen Behörden, die interne Berathung der Amtsorgane, das Hauptprotokoll u. s. w.) in der Sprache der gesuchlegenden, beziehungsweise angeschuldigten Partei geschehe; zweitens, daß diese sprachlichen Bestimmungen nicht bloß bei den gerichtlichen und politischen Aemtern, sondern auch bei den Behörden der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues gelten, und drittens, daß die Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort und Schrift von allen staatlichen Angestellten, von den Beamten herab bis zu dem mit Militärcertificat versehenen Manipulationsorgane, nach dem 1. Juli 1901 nachzuweisen sein werde.*)

*) An diesen Sprachenverordnungen fällt ein Zweifaches nicht unter die sittlich-rechtliche Untersuchung dieser gegenwärtigen Schrift: a. die Frage, ob und inwieweit die Erlassung derselben und ihr Inhalt die seit dem Jahre 1848 begonnene sprachenrechtliche Entwicklung in Böhmen und den Frieden der beiden Völker, beziehungsweise die auf den Frieden beider Böhmen bewohnenden Nationalitäten abzielenden Verhandlungen begünstigt oder geschädigt hat. Bekanntlich war die erste Anregung zur Eintheilung Böhmens nach nationalen Administrativgebieten von den czechischen Führern auf dem Kremsierer Reichstage ausgegangen; im Princip war dieser Gedanke in dem Nationalitätsgesetzentwurfe vom J. 1871 enthalten; formell wurde dieser Antrag im J. 1884 gestellt; in den Punctationen vom Jänner 1890, welche seitens der Vertrauensmänner und der Regierung vereinbart und von

b. In der Charakteristik dieser Verordnungen ist zunächst zu bemerken, daß sie das factische Verhältnis der sprachlich-nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung Böhmens (S. 279—281) völlig ignoriren. Hiedurch wird von den naturrechtlichen Bestimmungen über das Recht und die Pflicht gänzlich abgesehen. Jene sittlichen Rechte, welche nur in gemischten Gegenden gelten, werden anderssprachigen Personen auch in einsprachigen Gegenden (d. h. wo nur eine Verkehrssprache herrscht) beigelegt. An den Bestand von sprachlichen Pflichten für jene Einzelnen wird hiebei gar nicht gedacht und noch weniger an die richtige Correlationirung von Pflicht und Recht und von Recht und Pflicht (S. 284), so daß durch diese positiven Verordnungen dem Einen Rechte beigelegt und dem Andern genommen werden, während die Pflichten der Einen auf die Andern überwälzt werden.

c. Mit der genannten Verkennung des Charakters vom sprachlichen Rechte und seinem Verhältnisse zur Pflicht hängt der zweite Grundfehler zusammen, daß der sprachliche und der sprachlich-nationale Rechtstitel nicht unterschieden, sondern identificirt wird. Es hat nationale Verfassungen zu allen Zeiten gegeben; allein diesen Irrthum möchten wir als die specifische Irrlehre der Neuzeit bezeichnen. Sie ist der Grund, daß mittels dieser

allen 3 Landtagsclubs genehmigt worden waren, wurde dieser Gedanke für die gerichtliche und politische Verwaltung zu Grunde gelegt; rücksichtlich des Landesschulrathes und der Bezirksschulbehörden, sowie des Landesculturrathes wurden die Punctationen durchgeführt und in Bezug auf die gerichtliche Verwaltung hatten sie nur den Justizministerialerlaß vom 3. Feber 1890, betreffend die Senate des Prager Oberlandesgerichtes zur Folge. Vgl. hierüber die Ausführungen in den „Historisch-politischen Blättern" vom 1. October 1897 (München, Band CXX. Seite 505—507. Ueber die glückliche Durchführung der administrativen Verwaltung der Schule vergleiche oben Seite 300—302. — b. Ebenso fällt nicht unter diese Untersuchung, inwieweit mit dem Inhalte der Verordnungen den Forderungen dieser oder jener Partei nachgekommen worden sei. Das sittlich-rechtliche Moment ist von Parteiaufstellungen unabhängig; diese Aufstellungen selbst bieten für die Untersuchung des sittlichen sprachlichen Rechtes nur ein Ideen-Material.

Sprachenverordnungen nicht bloß einer Privatpartei commutatives Unrecht zugefügt, sondern auch eine sittlich nicht begründete Rechtsforderung an die Staatsverwaltung gestellt werden kann, da es ermöglicht ist, daß z. B. nicht nur ein einziger Czechoböhme in dem reindeutschen Norden oder Westen von Böhmen die Pflicht zur Verständigung auf die deutschen Sachgegner überwälze,*) sondern auch daß alle hiebei irgendwie fungirenden Beamten der czechischen Sprache mächtig seien.

d. In Folge dessen gibt es auch keinen Unterschied der Pflichten bei der Sprachverschiedenheit der Glieder; wenn jedes derselben überall das Nationalrecht seiner Sprache besitzt, so ist die Sprachenfrage in eine Nationalfrage umgewandelt. Der Zweckcharakter der Sprache verliert seine sittliche Bedeutung und diese selbst wird ihres Einflußes auf das sittliche Recht entkleidet, von welchem gleichwohl nach der Ordnung der Natur die positiven Rechte nicht nur

*) Hienach ist es richtig zu stellen, wenn in der Sitzung vom 7. Juni 1898 im österr. Abgeordnetenhause ein Redner sagte, „daß von einer Nöthigung des Volkes zur Erlernung der zweiten Sprache in der Verordnung des Grafen Badeni nichts enthalten sei und daß nur die Beamten in Böhmen beider Landessprachen mächtig sein sollen." Es wird nämlich allen jenen Volksangehörigen, welche belangt werden, die Nöthigung zum Verständnisse oder zur Sorge um dieses Verständnis indirect auferlegt. — Eine solche indirecte Nöthigung tritt insbesondere zu Tage, wo es sich um die Eintragungen in die öffentlichen Bücher handelt, welche gemäß dieser Verordnungen überall in der Sprache des Einreichers zu geschehen haben. So veranlaßte z. B. der czechische Besitzer eines Gutes im Gerichtsbezirke Eger 32 czechische Eintragungen in das Grundbuch. Die letzte Volkszählung hatte 0·35%, also $^1/_3$%, czechischer Bewohner ergeben, und im Umkreise von 70 Quadratmeilen ist die Verkehrssprache der Bevölkerung die deutsche. Die Gestaltung der Verordnungen vom 19. April 1880 und 5. April 1897, von welcher jener Gutsbesitzer Gebrauch machte, ermöglicht es also, den Charakter der Oeffentlichkeit der Eintragungen preiszugeben, da eben diese Eintragung nur dem allerwinzigsten Bruchtheile verständlich ist, oder sie stellt die Anforderung, daß die Sorge um das Verständnis auf die Angehörigen der übrigen 99·65%, d. i. auf das Volk übergeht. Diese öfteren Fälle von Eintragungen in der Nichtverkehrssprache verleugnen nicht bloß den Zwecktitel der Sprache und die sittlichen Sprachenpflichten, sondern unterlegen der Gleichberechtigung ein völlig unhaltbares Substrat.

der Personen, sondern auch die positiven Rechte und Pflichten der Staatsverwaltung abhängig sind. Im Namen eines solchen Rechtes werden alle Richtungen der Gerechtigkeit, zumeist die commutative und ebenso empfindlich die legale und distributive, verletzt und damit auch die Gleichberechtigung von ihrer natürlichen Grundlage verrückt.

e. Die Sprachenverordnungen verwirklichen die Gleichberechtigung unter Außerachtlassung der Natur und der Richtungen der Gerechtigkeit in rein mechanischer und formeller Weise durch die einfache Reciprocirung der Sprachen sowohl im Sinne von Gebrauchsgütern als auch Nationalgütern, weshalb alle die Ausführungen hierüber (§§ 36, 37, 38, S. 221—240) auch auf Böhmen zutreffen. Der Grundsatz des wirklichen praktischen Bedürfnisses (S. 292 ff.) wird verlassen; der Unterschied der sprachlichen Einrichtung der staatlichen Aemter, je nachdem dieselbe kraft des Nationalrechtes oder lediglich kraft der administrativen Fürsorge (S. 235 ff.) zu treffen ist, bleibt unberücksichtigt oder unbekannt.

Diese Verordnungen wurden am 24. Feber 1898 durch andere ersetzt. Dieß hindert nicht (— denn nicht die Giltigkeit oder Ungiltigkeit einer Verordnung, sondern ihre Grundsätze haben ein moralwissenschaftliches Interesse —), den Ursachen der falschen Auffassungen nachzugehen, welche vor und nach ihrer Erlassung auf vielen Seiten bestanden und noch bestehen.

2. Ursachen der falschen Auffassungen.

Wir haben in der Fluth von sprachenrechtlichen Artikeln der Journale und Broschüren selten einen so energischen Ausdruck subjectiven Rechtsgefühles und präcise gefaßten sittlichen Rechtsirrthums gelesen, als in einer im J. 1896 von einem hervorragenden (böhmischen) Politiker herausgegebenen Broschüre. Daselbst heißt es (S. 22):

„Es erfordert somit die Gerechtigkeit, daß die Sprachenverhältnisse so geordnet werden, daß sie dem wirklichen Bedürfnisse und den gesetzlichen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze des Königreiches Böhmen und des Reiches entsprechen. — Ich habe es schon einmal gesagt, daß das Grundprincip einer vernünftigen

und gerechten Staatsverwaltung in jedem Staatsganzen, somit auch im Königreiche Böhmen das sein soll, daß jeder Staatsbürger sein Recht in seiner Muttersprache erlangen kann.

Die Sprachenfrage im Königreiche Böhmen kann daher nur auf Grund der wahren Gerechtigkeit gelöst werden. Diese Gerechtigkeit beruht auf dem Principe der Gleichberechtigung und Gleichwerthigkeit der beiden Landessprachen im Königreiche Böhmen, so daß jeder Böhme im ganzen Lande bei allen Gerichten und Behörden und jeder Deutsche im ganzen Lande bei allen Gerichten und Behörden in seiner Muttersprache sein Recht suchen und finden kann und muß.

Dieses Princip müßte unbedingt zum Gesetze erhoben werden, wenn die Lösung dieser Frage eine gerechte genannt werden soll.

Eine natürliche Folge dieses Principes müßte sein, daß folgender Grundsatz definitiv zum Gesetz erhoben werde, nämlich der: daß im Königreiche Böhmen jeder Staats- und Landesbeamte beider Landessprachen in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein muß."

In den Anschauungen dieses Verfassers, welchen in den Sprachenverordnungen vollständig entsprochen worden ist, finden wir zwei Haupttirrthümer, aus welchen alle anderen fließen.

Fürs Erste wird die wahre Gerechtigkeit nur darin erblickt, daß sie „auf dem Principe der Gleichberechtigung und Gleichwerthigkeit der beiden Landessprachen im Königreiche Böhmen beruhe."

Damit werden alle sittlichen Grundsätze, welche sowohl bezüglich der Gerechtigkeit, als auch bezüglich der Sprachen gelten, verkannt. Die Gerechtigkeit überhaupt beruht nicht auf der Gleichberechtigung, sondern die Gleichberechtigung beruht auf der Gerechtigkeit. (Vergleiche die Abhandlung S. 68 bis 72, 190 bis 198, 226, 229 bis 231.) Ferner sind die Sprachen weder Rechtssubjecte noch absolut gleichwerthig; sie fallen unter die Persönlichkeitsrechte (S. 202 ff.), und zwar unter Einhaltung der Grundsätze über Natur und Zweck der Sprachen, welche Einhaltung ihrerseits wieder ein Forderungsrecht der interessirten Personen ist (S. 80 ff.). Die Gleichwerthigkeit der Sprachen kann nur relativ und local behauptet werden, und selbst hiebei bleiben jene Unterschiede nicht ganz

ohne Anschlag, welche sich aus der Verschiedenheit der internationalen Stellung dieser Sprachen ergeben.

Fürs Zweite werden die „gesetzlichen Bestimmungen der Staatsgrundgesetze des Königreiches Böhmen und des Reiches" in einem doppelten Sinne verstanden. Der Ausdruck „Staatsganzes, somit auch das Königreich Böhmen" und die Voranstellung des „Königreiches Böhmen" vor „Reich" nach dem Worte „Staatsgrundgesetze" lassen schließen, daß er die sprachlichen Rechte in Böhmen auch mit einem staatsrechtlichen Titel im Sinne des historischen böhmischen Staatsrechtes begründet wissen will und daß der andere Sinn der Reichs-Staatsgrundgesetze und ihrer Geltung nicht voranzustellen sei.*)

Wir haben S. 277 ff. gezeigt, daß der Titel einer historisch politischen Rechtsindividualität eines Landes für sprachliche Berechtigung völlig unentscheidend sei und daß selbst auch ein nach jeder Richtung hin selbständiger Staat die Sprache nicht als Staatsgut besitze und nicht in diesem Sinne seinen Gliedern Sprachenrechte zutheile, sondern daß sein sprachliches Recht und Pflicht nur in der Ausübung der legalen Gerechtigkeit bei gleichzeitiger Berücksichtigung der commutativen und distributiven Gerechtigkeit beruhe. Es ist daher zu sagen, erstens, daß das staatsbürgerliche sprachliche (S. 153, 276, 290, 292) Recht der Bewohner Böhmens nicht aus der historischen Staatlichkeit Böhmens, sondern aus dem Rechts- und Pflichtenkreise der an die legale Gerechtigkeit gebundenen Staats-

*) Daß wir den Sinn nicht irrig auffassen, zeigen uns andere Stellen dieser Schrift, wie z. B. S. 8 und 9: „Diese Verhältnisse können nur durch volle Autonomisirung der böhmischen Länder geregelt werden; das ist der einzige Weg zur Beilegung der Verwicklungen in den politischen Verhältnissen dieses Reiches." Auf den Einwand freundlicher und feindlicher Politiker, „gegen die Autonomie bei Euch hätten wir nichts einzuwenden, wohl aber gegen die Forderung Eures Staatsrechtes", erwidert er: „Das ist Silbenstecherei. Was ist denn die materielle Grundlage, so zu sagen der Kern unserer staatsrechtlichen Forderungen: die vollständige autonomistische Ausgestaltung und die vollständige politische und wirthschaftliche Selbständigkeit des Königreiches Böhmen im Rahmen Oesterreichs — eine Forderung modernster Art der Neuzeit."

verwaltung der Gegenwart entsteht und daß zweitens diese sprachlichen staatsbürgerlichen Rechte nicht der Grund der sprachlichen gegenseitigen Personenrechte sind.*)

In der gänzlichen Verkennung der Grundlagen des sprachlichen Rechtes liegt also die tiefste Ursache der Wirrnisse. Die Sprachenfrage ist von ihrer Grundlage verschoben worden, indem der Gebrauch der Sprache als von der Nationalität untrennbar angesehen wird und indem er zum Bestandtheile eines „historischen Staatsrechtes" gemacht wird, während er thatsächlich nur der Ingerenz des „staatlichen Rechtes" (§ 42) unterliegt. Wollte die Sprachenfrage nur vom Nationalstandpunkte und staatshistorischen Standpunkte aus gelöst werden, so würden am Endpunkte der Lösung nur Nationalstaaten mit Auflösung der gegenwärtigen Staatengebilde stehen.

§ 48. Bemerkungen zu der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 24. Jeber 1898.

a) Die Erlassung derselben geschah unter dem Vorbehalte der gesetzlichen Regelung und provisorisch.

*) Beides gilt für Deutsche und Nichtdeutsche. Daß die Deutschen aus der staatlichen Bedeutung der deutschen Sprache für sich keine sprachlich-commutativen Rechte gegen die czechischen Mitbewohner einsprachiger czechischer Territorien ableiten können, haben wir bereits S. 288 (Anmerkung) gesagt. — Können sie ihre sprachlichen staatsbürgerlichen Personenrechte gegenüber den Amtspersonen im czechischen Territorium, und zwar auf einen sprachlichen staatsrechtlichen Titel hin geltend machen? Auch ihnen, d. i. den deutschen Personen verleiht ein „Staatsrecht" keinen sprachlichen Rechtstitel; ihre sprachlichen Rechte beruhen nur auf dem obgenannten Rechts- und Pflichtenkreise der Staatsverwaltung innerhalb der legalen Gerechtigkeit. Wenn im Sinne der letzteren aber eine staatliche Einheitssprache als nothwendig und ersprießlich sich herausstellt und wenn aus diesen Gründen von allen oder der Mehrzahl der Staatsbeamten die Kenntnis der deutschen Sprache verlangt wird, so entsteht daraus für den Deutschen im czechischen Gebiete Böhmens die Folge, daß er sich mit denselben in deutscher Sprache verständigen kann. Diese Folge wird bei eigener unzulänglicher Kenntnis oder Unkenntnis der böhmischen Sprache für ihn (S. 104 ff.) ein sittliches Recht.

Aus dem Inhalte derselben (abgedruckt im Anhange sub M) heben wir besonders drei Gedanken hervor, welche eine Annäherung an das sittliche Recht bekunden.*)

Der eine ist die Anerkennung, daß es Naturgebiete der Sprache gibt, insofern die Vorstellung der Verordnungen vom 5. April 1897 von Böhmen als einem großen Mischgebiete verlassen und der Bestand zweier einsprachiger und eines gemischten Gebietes anerkannt wird. Ueber den angewendeten Schlüssel zur Constatirung von Mischgebieten s. oben S. 302 ff.

Der zweite Gedanke ist die Anerkennung der Verkehrssprache (Umgangssprache) der anwesenden Bevölkerung und ihrer Rückwirkung auf die Sprache der betreffenden Behörde (§ 7).

Der dritte Gedanke ist, daß die sprachliche Qualification der Beamten und die Besetzung der einzelnen Dienstesstellen lediglich nach Maßgabe des thatsächlichen Bedürfnisses sich richte und daß jeder Beamte an Sprachkenntnissen jenes Maß besitzen müsse, das der Dienst bei der Behörde thatsächlich erfordert. (§ 17.)

b. Fragen wir aber nach dem Grunde und Zwecke, auf welchem und zu welchem hin sprachliche Gebiete im Sinne der Verkehrssprache gemäß dieser Verordnung sicherzustellen sind, so vermissen wir jenen Zweck, welcher für die moralische Beurtheilung ausschlaggebend ist: nämlich die Erkennbarmachung, ob und wann sprachliche Rechte und Pflichten der Parteien sowohl untereinander als auch gegenüber der Staatsgewalt entstehen. (Vgl. S. 112 a, 138, 234, 288.) Die Verordnung vom 24. Feber 1898 benützt die Unterscheidung der Gebiete lediglich zu dem Zwecke, um davon die Sprache der Beamten für den inneren Dienst in dem betreffenden Bezirke („Amts- und Dienstsprache") abhängig zu machen.

*) Die Würdigung der Verordnungen nach der Seite der juristischen, geschäftsordnungsmäßigen und administrativen Technik gehört nicht in diese Schrift.

Die sprachlichen Rechte, welche die Verordnung vom 5. April 1897 den Parteien gewährte, sind vollständig unberührt geblieben. Gerade hierin liegt der Schwerpunkt der Frage und gerade hierin zeigt sich die oben geschilderte Divergenz vom sittlichen Rechte. Auch diese zweiten Verordnungen helfen dem Uebelstande nicht ab, daß Jemand dort und unter solchen Umständen ein sprachliches Recht gegen Andere geltend mache, wo es ihm sittlich nicht erlaubt ist, indem sie das Belieben der Partei zur einzigen Richtschnur machen, weshalb alle die auf S. 311—316 gemachten Bemerkungen auch hier gelten. Den Parteien wird die Vorstellung von dem „Rechte der Sprache" selbst belassen und das Recht zuerkannt, lediglich auf den Nationaltitel der Sprache hin die Amtshandlung überall und gegen Jedermann zu begehren, und die Behörden sind nun im Namen des positiven Rechtes verpflichtet, die Ungebühr durchzuführen.*)

Es kann nicht ausbleiben, daß die nationalen Parteien

*) Zwischen einem Prager Advocatursconcipienten T. und zwei in Eger Angestellten hatte sich ein Ehrenbeleidigungsfall ereignet (in Franzensbad bei Eger). Der Advocatursconcipient als Kläger und sein Vertreter gebrauchten gegen die deutschen Geklagten in dem deutschen Bezirke in Eger nicht die deutsche Sprache, welche die alleinige Verkehrssprache ist und in welcher sich übrigens seinerzeit der Ehrenhandel-Vorfall ereignet hatte. § 11 der Feber-Verordnung bindet laut obergerichtlicher Erklärung nur den Staatsanwalt und andere behördliche Organe zur Einbringung der Klageschrift in der Sprache des Angeschuldigten, während der Privatkläger nach Belieben die eine oder die andere Sprache gebrauchen kann ohne Rücksicht auf die sprachliche Qualification des Angeklagten. So ergab sich, daß bei diesen Verhandlungen am 20. und 27. April d. J. in Eger nicht bloß das Recht der beleidigten Ehre untersucht wurde, sondern daß die Gerichtsbehörden genöthigt waren, zunächst ein neues Streitobject, den Gebrauch der Sprache, zu verhandeln und zu erkennen, daß nicht die von allen Interessenten verstandene und von allen bei dem beleidigenden Vorfalle gebrauchte Sprache dieses einsprachigen Territoriums das Verkehrsmittel zu sein habe, sondern daß auch ein (sittlich in diesem Falle nicht bestehendes) sprachlich-nationales Recht des Klägers zu schützen sei. Die Grundlage für diese Erklärung der Landesüblichkeit der beiden Landessprachen bildete das Judicat des obersten Gerichtshofes vom 13. December 1898 Z. 14934, worin eine dem Judicate desselben Gerichtshofes vom December 1897 Z. 14057 (anläßlich eines früheren Gerichtsfalles in Eger) entgegengesetzte Interpretation erfloß. Vgl. die §§ 49, 50.

sich der in diesen Sprachenverordnungen gebotenen Rechtsmittel in sehr ausgiebigem Maße bedienen und die nationale Organisation in dieser Richtung erweitern. Die Rechtsmittel werden in nationale Kampfmittel und die Paragraphe in Waffen umgeschmolzen.

Der an dritter Stelle genannte richtige Gedanke der Berücksichtigung der sprachlichen Qualification bei Besetzung der Beamtenstellen nach Maßgabe des thatsächlichen Bedürfnisses wird hiedurch mit einem andern Inhalte gefüllt; denn dann handelt es sich häufig nicht mehr um die Befriedigung eines sprachlichen, sondern nationalen Bedürfnisses; bei solchen Rechtsmitteln wird es ermöglicht, Bedürfnisse zu schaffen.*)

c. Diese Verordnungen normiren im § 8 auch die Anwendung der auf Grund der Verkehrssprache des betreffenden Bezirkes eingeführten Amts- und inneren Dienstsprache dieser Behörde im Verkehr mit anderen landesfürstlichen Behörden in Böhmen. Hiedurch ist die czechische Sprache in diesem Verkehr auch mit den Amtsstellen in den deutschen Landestheilen anwendbar geworden. „Für den Verkehr mit den Behörden außerhalb Böhmens und mit den Centralstellen hat es bei den bevorstehenden Vorschriften zu verbleiben" und es ist demnach gleichwie mit den österreichischen Militärbehörden deutsch zu correspondiren.

Soweit es die Anwendung der czechischen Sprache im Amts- und Dienstverkehre mit den Aemtern der czechischen Landestheile anbelangt, ist darin eine natürliche weitere Berücksichtigung der Verkehrs- und Volkssprache auch im staatlichen Belange zu erblicken, bei welcher jedoch durch den citirten Beisatz über den Verkehr mit den militärischen, auswärtigen und den Central-Behörden der Zusammenhang mit dem gesammtstaatlichen Leben gewahrt wird. Strittig

*) Dem Beobachter der Dinge in Böhmen kann es nicht entgehen, wie der „nationale Kampf" (S. 131 ff.) durch die Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 und 24. Feber 1898 nicht gestaut, sondern erst recht entfesselt worden ist. Der Nationalismus ist der Nährboden für den Radicalismus bei allen Parteien.

kann nur der Amtsverkehr in czechischer Sprache mit den Amtsstellen in Deutschböhmen sein.

Unseres Erachtens kann als Grund hiefür nicht ein absolutes Reciprocitätsrecht der beiden Sprachen im Sinne unserer Ausführungen S. 221—240 und auch nicht der Titel des Staatsrechtes im Sinne von § 42 n. 1b geltend gemacht werden, weil dasselbe in sprachlicher Beziehung unentscheidend ist. (S. 277 f. 315.) Der in sprachlicher Beziehung hingegen wirklich geltende Titel des Rechtes des staatlichen Pflichtenkreises (§ 42) würde sich vielmehr gegen jene Begründung kehren. Es könnte daher diese Frage nur unter den Gesichtspunkt administrativer Opportunität gebracht und von diesem aus beurtheilt werden.

d. Die im Princip richtige Bestimmung des § 5, daß behördliche Ausfertigungen an Gemeinden und autonome Behörden in Böhmen in den Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind, in der Sprache derselben zu richten sind, veranlaßt uns

dem sprachlichen Rechte der autonomen Behörden

ein Wort zu widmen.*)

Insofern diese Behörden (Gemeindebehörde, Bezirks- und Landesausschuß) in den ihnen zustehenden Angelegenheiten ihre Aufgaben gegenüber der Gemeinde, dem Bezirke und dem Lande und den Angehörigen derselben ausüben, fällt ihr Rechts- und Pflichtenkreis unter die legale und distributive Gerechtigkeit. Hieher gehören auch die sprachlichen Rücksichten gegenüber ihren Angehörigen.

Insofern diese Körperschaften miteinander in Verbindung treten und die Frage des sprachlichen Verkehrsmittels aufgeworfen wird, stehen sie zu einander als Partei zu Partei und es fällt diese Frage zunächst unter die commutative Gerechtigkeit, deren sprachliche Forderungen wir S. 103—123 entwickelt haben. Einsprachige Gemeinden und Bezirksvertretungen haben das sittliche Recht, die Verständigungen in ihrer Sprache seitens einer doppelsprachigen

*) Der böhmische Landtag nahm am 22. April l. J. einen bezüglichen Gesetzentwurf an.

Körperschaft zu empfangen und Körperschaften mit doppelsprachigen Gliedern haben das Recht der gegenseitigen Anwendung einer der beiden Sprachen. Mit diesen Regeln wäre bereits ein Großtheil des sprachlichen Verkehrs der autonomen Organe in Böhmen geordnet. Die Schwierigkeit erhebt sich aber in dem Falle doppelseitiger Unkenntnis der Sprache (§ 16 S. 107 ff.). Es gibt zunächst zwei Hilfsmittel, nämlich die Erlernung der Sprache (sei es von einer, sei es von beiden Seiten) oder die Benützung eines Dolmetsch.

Es ist wohl augenfällig, daß die in der citirten Abhandlung zum Eintritt einer einseitigen oder doppelseitigen Pflicht zur Erlernung der anderen Sprache (bezw. Verständigung) gemachten Voraussetzungen nicht auf eine deutsche Gemeinde oder Bezirksvertretung in Westböhmen und auf eine solche czechische Körperschaft im Herzen von Böhmen zutreffen können. Der angenommene Gesetzentwurf sieht von der Untersuchung dieser Bedingungen sowie auch von der ungleichen Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Erreichbarkeit einer verdolmetschenden Person gänzlich ab und bestimmt den Mitgliedern des Gemeindeausschußes und der Bezirksvertretung für den Fall der Nichteinhaltung der Verordnungen (der Nichtannahme eines anderssprachigen Schriftstückes) eine Ordnungsstrafe bis zum Betrage von 200 fl. und die Haftbarkeit für den aus der Nichtannahme etwa entstandenen Schaden.

Weit richtiger wäre die Erwägung, ob nicht beiden Theilen durch eine angemessene Veranstaltung diese Obsorge abgenommen werden könnte und zwar dadurch, daß diese ohnehin nicht häufigen Fälle (zumeist hervorgerufen durch fremde Heimathszuständigkeit zugewanderter Dienstpersonen) im Wege eines Bureaus der autonomen Landesstelle den einsprachigen Gemeinden und Bezirksvertretungen vermittelt würden. Der Gedanke, die seßhafte Bevölkerung, aus der die Gemeindevertretung und die Bezirksausschüsse bestehen, zur Doppelsprachigkeit oder zu langer Umschau nach einem Dolmetsch (sogar unter Strafe) verhalten zu wollen, ist

nicht bloß ganz unadäquat zur Natur solcher Fälle, sondern beruht auf dem S. 226 gewürdigten Gedanken einer communistischen Sprachenreciprocität.*)

Die Entscheidungen der obersten Instanzen.

Unter Absehen von zwei nicht übereinstimmenden Entscheidungen des Reichsgerichtes verbreiten wir uns über zwei Judicate des obersten Gerichtshofes von Ende December 1897 Z. 14.057 und vom 13. December 1898 Z. 14.934.

§ 49. Inhalt dieser Judicate.

a. Am 7. Mai 1897 begehrte der Vertreter des Geklagten (Dr. Hirsch aus Klattau) bei dem k. k. Bezirksgerichte des rein deutschen Bezirks- und Kreisgerichtes in Eger über eine Klage einer deutschen Firma in Eger eine czechische Einrede zu erstatten.**) Nachdem die Appellbehörden (Egerer Kreisgericht und Prager Oberlandesgericht) in entgegengesetztem Sinne entschieden hatten und nachdem seitens des Klagevertreters der Recurs an den obersten Gerichtshof in Wien geleitet worden war, in welchem die Gesetzlichkeit der Sprachenverordnungen vom 5. April 1897 bestritten wurde, gab dieser Gerichtshof Ende December 1897 Z. 14.057 dem Recurse mit folgender Begründung statt:

„Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung auf die §§ 9 und 11 der im Landesgesetzblatte für Böhmen vom 7. April 1897 Z. 12 kundgemachten Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897 gestützt und wird in dem Revisionsrecurse die Giltigkeit dieser Verordnung angezweifelt und gebeten, die Frage der Gesetzlichkeit derselben zu prüfen. Der oberste Gerichtshof sah sich jedoch nicht veranlaßt, die Frage der

*) Nicht minder fehlerhaft ist die Praxis, daß z. B. ein nationales Geldinstitut, an welches Forderungen an Schuldner in einsprachigen deutschen Gegenden durch dritte Personen übergegangen sind, an den einsprachigen Schuldner Schriftstücke in czechischer Sprache (oder umgekehrt) macht. Wer freiwillig in Beziehungen zu einer andersprachigen Partei in einem Gebiete der anderen Verkehrssprache tritt, übernimmt damit auch die Erfüllung der sich daraus ergebenden sprachlichen Rücksichten; noch weniger kann er sich im Falle eigener Doppelsprachigkeit der sittlichen Pflicht des Gebrauches der Sprache des einsprachigen Andern entziehen.

**) Dieser Fall ist wiederholt als Beispiel citirt worden.

Rechtsgiltigkeit der betreffenden Verordnung im Sinne des § 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 Nr. 144 R.-G.-Bl. über die richterliche Gewalt einer Erörterung zu unterziehen und hierüber eine Entscheidung zu fällen, zumal auch die beiden Untergerichte, welche sich auf diese Verordnung vom 5. April 1897 in ihren Entscheidungen wohl berufen, jedoch über deren Giltigkeit sich nicht insbesondere ausgesprochen haben, daher es dem obersten Gerichtshofe, welcher lediglich im gesetzlichen Instanzenzuge zu erkennen hat, auch an der nöthigen Grundlage einer Entscheidung gebricht. Abgesehen jedoch von der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der angefochtenen Verordnung läßt sich schon auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht verkennen, daß dem Revisionsrecurse eine Berechtigung nicht abgesprochen werden könne. Denn § 13 A. G.-O. ist,*) wie sich schon aus seiner Textirung, welche nicht von Sprachen, sondern von Sprache spricht, somit nicht die mehreren im Lande etwa üblichen Sprachen vor Augen hat und nicht anordnet, daß jede dieser Sprachen bei jedem Gerichte des Landes zuzulassen sei, wie auch aus der Vergleichung mit § 14 der westgalizischen Gerichtsordnung sich ergibt — dahin zu verstehen, daß als üblich e Landessprache diejenige anzusehen ist, welche bei dem betreffenden Gerichte üblich ist, und da in Eger, wie notorisch bekannt, nur die deutsche Sprache die übliche ist, erscheint der vom k. k. städt.-del. Bezirksgerichte in Eger bei der Tagfahrt vom 7. Mai 1897 gefaßte zweite Beschluß, wonach das Protokoll in der vorliegenden Rechtssache in deutscher Sprache zu führen ist, sowie die Intimation dieses Beschlußes begründet."

Der oberste Gerichtshof hat es vermieden, über die Frage der Giltigkeit der Verordnungen an sich zu entscheiden, wohl aber die Gesetzeskraft des § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung anerkannt und die Landesüblichkeit der Sprache in dem natürlichen Sinne der Ueblichkeit einer Landessprache in dem betreffenden Gerichtskreise interpretirt.

b. Inhalt der oberstgerichtlichen Entscheidung vom 13. December 1898 Z. 14.934. Wir berichten nach den Blättern:

Der Handelssenat des k. k. Kreisgerichtes in Reichenberg hatte bei der mündlichen Verhandlung in einer Proceßsache am 6. Sept. 1898 beschlossen, dem Ansuchen des klägerischen Vertreters um Zulassung der czechischen Sprache als Verhandlungssprache nicht stattzugeben. Ueber Recurs des Klägers hat das böhmische Oberlandesgericht am 23. September 1898 diesen Beschluß behoben und dem k. k. Kreisgerichte als Handelssenate aufgetragen, bei der

*) Siehe Anhang sub B.

neuerlich angeordneten Verhandlung die Vorträge der Parteien und ihrer Vertreter und die von ihnen abgegebenen Erklärungen in jeder der beiden Landessprachen zuzulassen, deren sich dieselben bedienen werden. Gegen diese obergerichtliche Entscheidung ergriff der Geklagte den Recurs an den Obersten Gerichtshof, welcher demselben aber keine Folge gab, sondern die Entscheidung des Oberlandesgerichtes bestätigte. In dem Recurse hatte der Geklagte geltend gemacht, daß 1. die Sprachenverordnung vom 24. Feber 1898 ungiltig sei, weil die Regelung der Gerichtssprachen zur Organisation der Gerichte gehört, diese aber nur durch Gesetze festgestellt werden kann, dermal noch der § 13 der allgemeinen Gerichtsordnung aufrecht besteht, 2. daß die czechische Bevölkerung in Reichenberg kaum 5 Percent der Gesammtbevölkerung beträgt, 3. daß zum Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes bisher kein Ausführungsgesetz erlassen wurde, und daß aus demselben keine andere Bedeutung abgeleitet werden könne als jene, welche sich aus § 13 AGO. für das gerichtliche Verfahren ergibt, 4. daß die §§ 20 und 26 der Geschäftsordnung auf den gegenwärtigen Fall nicht angewendet werden können. Aus diesen Gründen wurde im Recurse beantragt, die Sprachenverordnungen vom 24. Feber 1898 für ungiltig zu erklären und auszusprechen, daß in Reichenberg und im Kreisgerichtssprengel Reichenberg ausschließlich die deutsche Sprache landesüblich sei. In der Begründung der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, mit welcher der Recurs abgewiesen wurde, heißt es nun:

„Ad 1. Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, daß der § 13 der A.-G.-O. durch den Artikel I des Einführungsgesetzes zur C.-P.-O., wie die hiezu gehörigen Motive ausdrücklich erklären, nicht aufgehoben wurde, also nach wie vor gilt. Wenn aber nach § 13 A.-G.-O. die Parteien und ihre Rechtsfreunde in ihren Reden „sich der landesüblichen Sprache zu gebrauchen haben", so ist unter einer „landesüblichen Sprache" offenbar eine jede Sprache, deren sich ein größerer Theil der Bevölkerung eines bestimmten Landes im gewöhnlichen Verkehre bedient, im Königreiche Böhmen also die deutsche und böhmische Sprache zu verstehen; auch der Umstand, daß der § 13 A.-G.-O. von der landesüblichen Sprache und nicht im Plural von den üblichen Landessprachen spricht, erklärt sich ganz ungezwungen daraus, daß die einzelnen Reden der Parteien doch nur in einer und nicht etwa in mehreren landes-

üblichen Sprachen gehalten zu werden pflegen, und was das vom Kreisgerichte berufene Hofdecret vom 30. Mai 1787 Nr. 750 A.-G.-O. betrifft, durch welches verordnet wurde, daß bei Ertheilung des Wahlfähigkeitsdecretes für das Richteramt auf die „im Gerichtsbezirke übliche Landessprache" Rücksicht genommen werden müsse, so gab dasselbe damit klar zu erkennen, daß es in den einzelnen Ländern Sprachen geben könne, welche zwar Landessprache, in einem bestimmten Gerichtsbezirke aber nicht üblich sind, daß sich also die Begriffe „gerichtsüblich" und „landesüblich" keineswegs decken, weshalb nicht der mindeste Grund vorlag, erst noch in das Gerichtsorganisirungsgesetz eine auf die Sprache bezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Ad 2. Es muß aber ferner darauf verwiesen werden, daß mit dem Allerhöchsten Cabinetsschreiben vom 8. April 1848 bei Erledigung der Petitionen der Bewohner der Hauptstadt Prag ausgesprochen wurde, daß „die vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz zu gelten hat", daß gemäß dieser Allerhöchsten Erledigung in Folge Auftrages des k. k. Justizministeriums mit der Circular-Verordnung des böhmischen Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848 A.-Z. 9535 (böhm. Provinz.-Ges.-Sammlung vom Jahre 1848 Band XXX, Nr. 119) sämmtliche Gerichtsbehörden in Böhmen verpflichtet wurden, „mündliche Verhandlungen jeder Art in jener Landessprache aufzunehmen, welcher die Partei mächtig ist", ... daher „der böhmischen Partei böhmisch und der deutschen deutsch". — Da die gedachte Allerhöchste Anordnung im Sinne des damaligen Staatsrechtes sich als ein Gesetz darstellt und durch kein späteres Gesetz aufgehoben wurde, alle seither für das Königreich Böhmen erlassenen Sprachenverordnungen und daher auch die Verordnung vom 24. Feber 1898 Nr. 16 L.-G.-Bl. auf dieser gesetzlichen Grundlage beruhen, nach dieser letzteren Verordnung aber der Procentsatz der Bevölkerung in einem bestimmten Bezirke jederzeit nur für die Amts- und Dienstsprache der betreffenden Behörden maßgebend ist (§ 7 dieser Verordnung), während der § 12 dieser Verordnung ohne Rücksicht darauf, ob es sich um sprachlich gemischte Bezirke handelt oder nicht, ganz unterschiedslos verordnet, daß das Gericht bei mündlichen Verhandlungen in Civilsachen die Sprache, in welcher die Verhandlung geführt wurde, da aber, wo sich die Parteien verschiedener Landessprachen bedienten, beide Landessprachen gebrauchen müsse, so kann es im gegebenen Falle auf den Procentsatz der böhmischen Bevölkerung überhaupt nicht ankommen, vielmehr muß daran festgehalten werden, daß sich die Parteien bei allen Gerichten im Kronlande Böhmen ebensowohl der deutschen, als der böhmischen Sprache als einer „üblichen Landessprache" zu bedienen berechtigt sind.

Ad 3 und 4. Zur Durchführung der staatsgrundgesetzlich anerkannten Gleichberechtigung in einem mündlichen Verfahren ist lediglich die Besetzung der Senate mit Richtern, welche der Landessprachen mächtig sind, erforderlich, keineswegs bedarf es aber wie im schriftlichen Verfahren vorher ergangener Ausführungsgesetze oder Vollzugsverordnungen, und da die §§ 20 und 26 der Geschäftsordnung dem Be-

dürfnisse nach einer solchen Zusammensetzung der Senate vollkommen Rechnung tragen, so müssen sie vorliegenden Falles auch zur Anwendung kommen. Nicht unerwähnt kann schließlich bleiben, daß auch das durch die neuen Civilproceßgesetze zur Geltung gebrachte Princip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens die volle Gleichwerthigkeit der beiden Landessprachen bei sämmtlichen Gerichten Böhmens erheischt.

Dem Gesagten zufolge war daher der angefochtene Beschluß der II. Instanz zu bestätigen und konnte den weiteren Anträgen des Revisions-Recurses umsoweniger stattgegeben werden, als die Verordnung vom 24. Februar 1898, Nr. 16 L.-G.-Bl., wie oben gezeigt, den Gebrauch der beiden Landessprachen vor Gericht durchaus innerhalb jener Grenzen regelt, welche diesfalls schon in der Allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1848, also in einem noch heute geltenden Gesetze, gezogen wurden, und ein Erkenntnis darüber, ob bei einem bestimmten Gerichte grundsätzlich nur in einer oder noch einer anderen Sprache verhandelt werden dürfe, überhaupt gar nicht zum Wirkungskreise der Gerichte gehört."

§ 50. Erörterung dieser Entscheidungen vom sittlich-rechtlichen Gesichtspunkte.

Für unseren Zweck sehen wir von der positivrechtlichen Giltigkeit der Gerichtsentscheidungen ebenso ab wie von der Giltigkeit der Verordnungen und Gesetze. In ihnen suchen wir nur *Grundsätze*, mögen sie nun im Wortlaute der *Entscheidungen* und Normen oder in den *Begründungen* zu Tage treten.

Es ist für den Leser sofort klar, daß die Entscheidungen Ende Decbr. 1897 (Eger) und 1898 (Reichenberg) in dem wesentlichen Streitpunkte einander *contradictorisch entgegengesetzt* sind.

Für den sittlichen Beurtheiler bietet eine ungleiche Entscheidung gleicher oder analoger Fälle stets große Schwierigkeiten. Ihm bleiben, nachdem die Annahme einer wissentlichen Außerachtlassung der justitia distributiva sittlich unstatthaft ist, nur die psychologischen Erklärungsgründe: entweder die bei der Subjectivität des menschlichen Urtheils unvermeidlichen Abweichungen im sog. *freien Ermessen* oder der *Irrthum*. Die Abweichungen im freien Ermessen finden am häufigsten statt, wo es sich um die Beurtheilung einer unter die Norm zu subsumirenden Materie handelt

(z. B. ob selbe vorliegt und in welchem Umfange, ob die Voraussetzungen zutreffen u. s. w.)

In den vorliegenden Entscheidungen handelte es sich nicht um eine solche Beurtheilung, etwa ob Reichenberg als gemischtsprachig und Eger als einsprachig anzusehen sei, sondern um die Beurtheilung der quaestio juris, ob die „Landesüblichkeit einer Sprache" auch im Sinne der Ueblichkeit derselben bei jedem Gerichte innerhalb des Landes zu verstehen sei. Diese Frage war im December 1897 verneint und ist im December 1898 bejaht worden. Dieß ist nicht eine ungleiche Entscheidung gleicher und analoger Fälle, sondern eine contradictorische Entscheidung derselben Frage, so daß nur der Erklärungsgrund des Irrthums übrig bleibt, sei er nun im früheren oder im späteren Falle begangen worden. Nach unserer Auffassung ist das letztere der Fall.

Bei der Bedeutsamkeit dieser Entscheidung halten wir es für angezeigt, bevor wir ihr Verhältnis zum sittlichen Rechte prüfen, den Gründen des Irrthums nachzuspüren. Die in den Motiven „ad 1" der späteren (Reichenberger) Entscheidung enthaltenen logischen Bemerkungen führen uns zu diesem Entschlusse.

1. Die logische Seite der zweiten Entscheidung und ihre Begründung.

a. Wir haben den Begriff „Landesüblichkeit" der Sprache und Landessprache S. 213—9 erörtert und dargethan, daß die „Ueblichkeit" von der Sprache prädicirt wird und nicht vom Lande und daß daher niemals von der Naturwirklichkeit abgesehen werden kann, wo eine Sprache „üblich" ist. Die „Ueblichkeit" deutet auf die Naturgrenzen der Sprache. Der zweite Theil des Begriffes „Landes"sprache berücksichtigt die politisch-administrative Seite und gründet darin, daß die Naturgrenzen einer Sprache und die politischen Territorialgrenzen nicht zusammenfallen. Wird nun einer Sprache der officielle Rechts-Gebrauch zuerkannt, so sind zwei Bedingungen nöthig,

vorerst die, daß sie als „Landessprache" in diesem Administrativgebiete anerkannt sei. Zu dieser Anerkennung bildet der Umstand die Voraussetzung, „daß sich ein größerer Theil der Bevölkerung eines bestimmten Landes im gewöhnlichen Verkehre derselben bedient", wie die Motivirung ad 1 sehr richtig sagt. Vermöge dieser ersten Bedingung wird eine Landessprache von jener anderen unterschieden und ausgeschieden, die es nicht ist, wie z. B. die polnische nicht eine Landessprache in Böhmen bildet, sondern nur die czechische und die deutsche. Diese eine Bedingung ist aber nicht die ausschließliche, sondern weil es sich um das Naturgebilde der Sprache handelt, zu deren „Ueblichkeit" eben der Verkehr in derselben irgendwo gehört, so muß zu dem sittlichen Anspruche auf das Recht, welches die positive Sprachennorm der Landessprache verleiht und verleihen kann, und zwar dort verleiht, wo dieser Anspruch erhoben wird, auch noch die Naturwirklichkeit kommen, daß sie hier üblich ist. Vermöge dieser zweiten Bedingung unterscheiden wir die Begriffe „Landessprache" und „in dem betreffenden Gerichtsbezirke übliche Landessprache", sowie wir vermöge der ersten Bedingung eine Landessprache von einer Nicht-Landessprache unterscheiden.

Mit der Naturwahrheit, daß die czechische Landessprache nicht auch zugleich die in dem von $1^3/_4$ Millionen Deutschen bewohnten Landestheile übliche Landessprache ist, stehen die geltenden „Gesetze" nicht im Widerspruche. Denn wenn das Hofdecret vom Jahre 1787*) bei Ertheilung des Wahlfähigkeitsdecretes für das Richteramt auf „die im Gerichtsbezirke übliche Landessprache" Rücksicht zu nehmen befiehlt, so setzt dieß logisch voraus, daß es außer „der im Gerichtsbezirke üblichen Landessprache" noch auch eine daselbst nicht übliche Landessprache geben könne, daß also eine Landessprache nicht deshalb den Begriff der Landessprache verliert, weil sie nicht in allen Bezirken des Landes üblich ist. Es erscheint uns daher die

*) S. Anhang sub C.

frühere Entscheidung des obersten Gerichtshofes die richtige zu sein, weil nur sie mit der logischen Schlußfolge, mit der Natur der Dinge und mit dem bis zum gegenwärtigen Abänderungsversuche üblichen Herkommen im Einklange steht.

Worin besteht nun die logische Begründung der entgegengesetzten Entscheidung vom December 1898?

Um sie würdigen zu können, sei vorher an einige logisch-ontologische Wahrheiten erinnert.

b) Erinnerung an einen logisch-noëtischen Satz. (Dreifacher Sinn von „Allgemeinheit".)

Die Begriffe sind ihrer Natur nach allgemein. Allein es muß eine mehrfache Allgemeinheit bei Anwendung der Begriffe unterschieden werden. Es gibt eine Allgemeinheit des begrifflichen Umfanges, wenn wir z. B. einem Gattungsbegriffe die Arten zurechnen. So befaßt der Inhalt des Begriffes „Mensch" oder „Menschheit" die Menschen nach Racen, nach Welttheilen (Europäer, Amerikaner), nach Sprachen u. s. w.

Die zweite Allgemeinheit des Begriffes (die eigentliche begriffliche Allgemeinheit) hat ihren Grund in der Eigenschaft unseres Denkens, in welchem ja die Dinge nicht real-concret existiren. Die Realität und Wirklichkeit der Dinge ist nicht in unserem Geiste, sondern außerhalb unseres Geistes in den Dingen selbst. Unser Geist verarbeitet die Vorstellungen der Einzeldinge und bildet sich Begriffe, die ihrer Natur nach allgemein sind, obwohl die darunter begriffenen Dinge ihre Wirklichkeit in sich und individuell haben. Der Begriff „Mensch" ist gedacht und allgemein; die Wirklichkeit des „Menschen" ist außerhalb unseres Geistes und in den zahllosen Individuen, deren jedes wir gleichwohl (abgesehen vom Individuationsprincip) mit der Allgemeinheit des Begriffes Mensch denken.

Der generischen ersten Allgemeinheit (Gattungsallgemeinheit) entspricht der Umfang des Begriffes, der

zweiten Denkallgemeinheit des Begriffes stehen die Wirklichkeiten der individuellen Objecte gegenüber.

Es ist aber nicht nur die Gattungsallgemeinheit der Begriffe von der Denkallgemeinheit zu unterscheiden, sondern neben beiden gibt es auch noch eine dritte Allgemeinheit im Sinne des Verhältnisses des Ganzen zu den Theilen, welches „Ganze" wieder nicht verständlich ist ohne Berücksichtigung der verschiedenen Arten der Einheit.

Es gibt eine Einheit gegenüber der Vielheit; eine andere Einheit gegenüber der Verschiedenheit, welche Einheit wir mit dem Worte „Einerleiheit" ausdrücken und welche die Gleichheit der Gattung, beziehungsweise der Art besagt. Trifft sowohl die erste als auch die zweite Einheit auf den Gegenstand zu, so ist er „ein und derselbe" (numerische und specifische Einheit). Endlich gibt es auch eine Einheit gegenüber den Theilen, welche Einheit bei Verbindung und Zusammensetzung statt hat (Vereinigung, Einheitlichkeit). Die zur Einheit verbundenen Theile bilden das „Ganze", sodaß das Ganze die Einheit darstellt. Ob in dem Ganzen die Theile aufgehen oder aber ihre Eigenart behalten, davon hängen die verschiedenen Arten der Vereinigung ab. Das erstere ist z. B. in der Regel bei Mischung von Flüssigkeiten der Fall, das letztere in der Aneinanderreihung zu einem Ganzen. Daraus ist ersichtlich, daß nach der Verschiedenheit der Dinge und der Vereinigungsarten die Theile in ihrem Verhältnisse zum Ganzen zu beurtheilen sind. — Insofern das Ganze in Bezug auf alle es bildenden Theile berücksichtigt wird, erscheint es als ein „Allgemeines", dem die Theile untergeordnet und zugehörig sind.

Ist nun kraft dieser „Allgemeinheit des Ganzen" jeder einzelne Theil nach jeder Rücksicht betroffen? Wir antworten: in allem dem, worin seine Verbindung mit dem Ganzen und zum Ganzen besteht und ohne was das Ganze den Seinsgrund der Verbindung verlieren würde, z. B. die Baubestandtheile eines Hauses. Dagegen sind die einzelnen Theile durch die Allgemeinheit des Ganzen nicht betroffen

in dem, worin sie ihre Eigenart oder Individualität bewahren, so z. B. erstreckt sich der Auftrag, das „ganze Haus auszubessern", doch nur auf jene Baubestandtheile des Ganzen, welche schadhaft sind und nicht auf jene, welche ihre Integrität und physische Qualität bewahrt haben. Um so weniger wird ein auf das Ganze lautender Auftrag sich auf die einzelnen Theile in jenen Stücken beziehen, in welchen sie nicht das Ganze bilden, sondern ein Selbstsein haben. Wenn auch das Eisen die Gestaltung annimmt, die ihm als Baubestandtheile des Ganzen verliehen werden müssen, so bleibt es gleichwohl auch weiter an seine eigenen Gesetze, welchen seine physikalische Natur unterworfen ist, gebunden.

c. Unrichtige Anwendung und Verwechslung des Inhaltes des Allgemeinbegriffes.

Welche Allgemeinheit des Begriffes „Landessprache" ist in der Begründung „ad 1" gemeint?

Wenn es heißt „daß unter einer landesüblichen Sprache offenbar eine jede von einem größeren Theile der Bevölkerung im gewöhnlichen Verkehre benützte Sprache zu verstehen sei, also in Böhmen die deutsche und böhmische Sprache", so wird der Begriff „landesübliche Sprache" in der ersten Allgemeinheit des begrifflichen Umfanges d. i. in der Gattungs-Allgemeinheit genommen und darunter ebenso die deutsche wie die czechische Sprache subsumirt. Hievon wird nun im Schlußtheile ad 1 eine Anwendung gemacht, welche ein großes logisches Uebersehen in sich schließt.

Nachdem nämlich citirt worden, daß in der Ertheilung des Wahlfähigkeitsdecretes für das Richteramt auf „die im Gerichtsbezirke übliche Landessprache" Rücksicht genommen werden müsse, werden daraus folgende Schlüsse gezogen: 1° „so gab dasselbe (Hofdecret) klar zu erkennen, daß es in den einzelnen Ländern Sprachen geben könne, welche zwar Landessprachen, aber in einem bestimmten Gerichtsbezirke nicht üblich sind", 2° „daß sich also die Begriffe gerichtsüblich und landesüblich nicht decken", 3° „daß also nicht der mindeste Grund vorlag, erst noch in das (neue) Gerichts-

organisirungsgesetz eine auf die Sprache bezügliche Bestimmung aufzunehmen". Der erste Schluß (1) ist logisch richtig und bildet ja die Grundlage der 1897iger Entscheidung. Diese logische Consequenz aus diesem Schlusse wird nun 1898 nicht gezogen, sondern ein weiteres logisches Mittelglied eingestellt, „daß nämlich die Begriffe landesüblich und gerichtsüblich sich nicht decken" und hieraus wird dann ein — der früheren Entscheidung entgegengesetzter — Schluß gezogen. Wir glauben, hier bei dem Ursprunge des Irrthums angelangt zu sein.

Die gedachten Begriffe „landesüblich" und „gerichtsüblich" decken sich allerdings nicht, weil die Bestandtheile des Begriffes nicht dieselben sind. Allein es wird die Frage nach dem in ihnen Begriffenen, nach der Realität und Wirklichkeit erhoben, welche in diesen Begriffen zu denken ist. Decken sich diese Wirklichkeiten? Schließen sie sich aus oder ein? Es ist zu antworten, daß sie sich nicht ausschließen, sondern decken. Die in Eger gerichtsübliche deutsche Sprache ist eben nicht bloß „eine" Landessprache, sondern ist hier zugleich die Landessprache. Vermöge der generischen ersten Allgemeinheit bedeutet der Begriff „Landessprache" ebenso deutsche Sprache, wie czechische Sprache. Wird aber gefragt, was der gedachten begrifflichen Allgemeinheit (im zweiten Sinne) als Realität und Wirklichkeit entspreche, so kann nicht mehr geantwortet werden eine der beiden, sondern: die deutsche, wenn und wo sie gesprochen wird, oder die czechische, wenn und wo sie gesprochen wird, oder die beiden, wenn und wo sie beide die Verkehrssprachen bilden. — Unser Denken macht nicht die individuellen wirklichen Dinge, erfaßt aber die wirklichen Dinge in dem gemeinsamen allgemeinen Begriffe. Wenn wir die in einem Lande gesprochenen Sprachen mit dem Gemeinbegriff „Landessprachen" bezeichnen (Gattungsallgemeinheit des Begriffsumfanges), so entscheidet unser Denken mit seiner begrifflichen Allgemeinheit noch nicht über den wirklichen Sprachenbestand und darum hat die „Landes-

sprache" außerhalb unseres Denkens ihre Wirklichkeit und Realität d. h. dort, wo sie gesprochen wird. Darum kann unser an die psychologische Nöthigung der Denkallgemeinheit gebundenes Denken nicht bewirken, daß die eine Landessprache schon deshalb eine allgemein wirkliche Sprache werde und daher auch dort Landessprache sei, wo sie im Verkehre nicht gesprochen wird.*)

Nach dem Gesagten hat der Begriff Landessprache und Landessprachen eine mehrfache Relation, die wir in Bezug auf Böhmen schematisch also ausdrücken:

1.	Landessprache (Gattungsallgemeinheit)	—	deutsch, czechisch.
2.	Landessprache (Verwirklichung der Denkallgemeinheit)	—	die deutsche, die czechische, die beiden, je nach der Sprache der Bevölkerung der verschiedenen Territorien und Bezirke.
3.	Landessprache	—	Nicht-Landessprache, z. B. polnisch, italienisch u. s. w.

Der Allgemeinbegriff „Landessprache" hat also mehrere Relationen, welche mit einander nicht verwechselt werden dürfen. In der ersten Relation liegt die generische Allgemeinheit des begrifflichen Umfanges zu Grunde, in der zweiten Relation die Denkallgemeinheit gegenüber den individuellen Wirklichkeiten, sodaß durch die deutsche Sprache in Eger der Denkbegriff „Landessprache" ebenso verwirklicht ist wie durch die czechische Sprache in Czaslau. Wenn

* Die Noëtik zeigt, daß nicht aus dem Gattungs- und Art-Begriffe das Reale für unsere Erkenntnis gewonnen wird, sondern umgekehrt, daß die Vorstellung des Realen, Gegenständlichen und Individuellen vorausgeht und uns erst zur Erkenntnis des Allgemeinen in den Begriffen führt. So auch kommen wir zum Begriffe „Landessprache" erst aus der Wahrnehmung, daß diese oder jene bestimmte Sprache von einem größeren Bevölkerungstheil auf Territorien gesprochen wird, welche zu einem bestimmten politischen Lande gehören. Die Realität einer bestimmten Landessprache ist also früher als der Gattungsbegriff „Landessprache". Wie weit die Realität dieser oder jener Landessprache oder der beiden Landessprachen zugleich (in Mischgebieten) sich erstreckt, hängt von der Naturwirklichkeit und nicht von der Ausdehnung und dem Umfange des Gattungsbegriffes ab.

wir nun auch sagen müssen, daß die Begriffe Landessprache und deutsche Sprache „sich nicht decken" (laut der ersten Relation gehört zur Deckung des generischen Begriffes und seines Umfanges auch die czechische Sprache), so müssen wir vermöge der zweiten Relation diese Deckung mit der Landessprache ebenso von der deutschen wie von der czechischen Sprache überall dort aussagen, wo sie die Volkssprache ist. Und wenn daher auch die Begriffe „landesüblich" und „gerichtsüblich" sich nicht decken, so decken sie sich doch in der zweiten Relation nach dem Gesichtspunkte des Verhältnisses der Wirklichkeit zur Denkallgemeinheit.

Nach dieser Prüfung des logischen Mittelgliedes der Begründung ad 1 der oberstgerichtlichen Entscheidung gelangen wir zur Prüfung der Schlußfolge selbst. Wir verstehen den Sinn derselben dahin, daß, „weil die Begriffe landesüblich und gerichtsüblich sich keineswegs decken" und weil „unter einer landesüblichen Sprache im Königreiche Böhmen die deutsche und böhmische Sprache zu verstehen seien," der Begriff „landesüblich" als der weitere und allgemeine maßgebend zu sein habe, daß also die Landesüblichkeit vor der Gerichtsüblichkeit stehe und demgemäß beide Landessprachen bei jedem Gerichte (das ja innerhalb des Landesganzen existirt) anzuwenden seien, bei welcher Sachlage die Aufnahme einer sprachlichen Bestimmung in das neue Organisirungsgesetz unnöthig erschienen sei. Nur so vermögen wir uns die Schlußfolge (S. 331) verständlich zu machen, weil ohne Zugrundelegung dieses Sinnes in 2° und 3° aus dem Schluße in 1° die Erneuerung der 1897iger Entscheidung hätte fließen müssen.

Resultat.

In Vergegenwärtigung unserer Darlegungen über die verschiedenen Arten der Allgemeinheit in den Begriffen und über die Allgemeinheit des Ganzen in Bezug auf die Theile ist nun ersichtlich: erstens, daß in der oberstgerichtlichen Motivirung die begriffliche Gattungsallgemeinheit (in welcher sich die Begriffe „landesüblich" und „gerichtsüblich" allerdings nicht decken) mit der psychologischen Denkallge-

meinheit gegenüber der individuellen Wirklichkeit (in welcher sich jene Begriffe thatsächlich decken) verwechselt wird, und zweitens, daß jener Gattungsallgemeinbegriff als eine Realallgemeinheit behandelt und daher auf nicht zuständige Dinge angewendet wird. Hiebei wirkt drittens auch eine falsche Vorstellung von jener Allgemeinheit mit, in welcher das Ganze zu seinen Theilen steht, da eben die „Landessprache" als in jedem Theile des Landes, weil er ein Theil ist, für giltig erklärt wird. Der Begriff „Landessprache" hat allerdings in jedem Theile und bei jedem Gerichte seine Geltung; aber die Begriffsverwirklichung, d. i. die Landessprache als eine wirkliche Sprache hat nur in jenem Theile Geltung, wo sie eben die Sprache des Volkes ist. Die Rechtsgesetze selbst gelten für das Ganze und jeden einzelnen Theil des Ganzen; daher unterscheiden sich hierin die einzelnen Gerichtsbezirke nicht und es gilt dieselbe Rechtsregel kraft der Allgemeinheit für die einzelnen. Die Rechtsadministration hingegen hat es nicht bloß mit dem Rechtsgesetze selbst, sondern auch mit dem natürlichen Factor der Sprache zu thun und ist daher abhängig von der Thatsache, ob und wo eine bestimmte Sprache die Verkehrssprache des Volkes ist. Hierin sind die Gerichtsbezirke Böhmens nicht gleich und darum bilden sie nicht hierin die Theile eines unterschiedlosen Ganzen, sondern folgen ihrer Eigenart und dem wirklichen Bedürfnisse.

Wir glauben hiemit nachgewiesen zu haben, daß aus dem Satze „von zwei Landessprachen" und von der „Einheit der Theile im Ganzen" logisch die Ausdehnung jeder Sprache auf jeden Theil nicht folgt. Da diese Schlußfolge auch in dem Judicate des obersten Gerichtshofes vom December 1898 enthalten ist, mußten wir bis auf den Ursprung des Irrthums zurückgehen.

Allein wir finden in der Begründung „ad 1" noch einige andere logische Inconvenienzen.

d. Andere logische Unrichtigkeiten.

Bald nach dem Eingange „ad 1" der Begründung (S. 324) folgt auf den Satz: „Wenn nach § 13 A. G.-O.

die*) Parteien und ihre Rechtsfreunde in ihren Reden sich der landesüblichen Sprache zu bedienen haben" diese Interpretation: „so ist unter einer „landesüblichen Sprache" offenbar eine jede Sprache ... die deutsche und die böhmische zu verstehen".

Es unterläuft hiebei das Versehen, daß der Ausdruck „die landesübliche Sprache" des § 13 sofort mit dem Ausdrucke „eine landesübliche Sprache" als identisch angesehen wird. Der Gesetzesausdruck geht auf die wirklich geübte individuelle Sprache oder Sprachen (Nr. 2 des Schema auf S. 333); der Judicatausdruck aber substituirt hiefür den Gattungsbegriff. Nachdem nun der in der Gattungsallgemeinheit gefaßte Begriff irrthümlich substituirt ist, führt die weitere Deduction der Begründung „ad 1" dazu, diesen Gattungsbegriff in den falschen Begriff einer Allgemein-Realität zu verwandeln und als diesen anzuwenden, gegen welche Deduction wir uns im vorstehenden Abschnitte als eine irrthümliche gewendet haben.

Wir wollen nun den Beweis führen, daß im § 13 der Ausdruck „die landesübliche Sprache" nur im Sinne der realwirklichen Sprache, sei es nun der deutschen oder böhmischen oder der beiden, und nicht im Sinne des Gattungsbegriffes der Landessprachen verstanden worden sein kann.

Fürs Erste sagt dieß schon der Gebrauch des bestimmten Artikels „der". Der Wortlaut des Gesetzes spricht also für die, d. i. für jene landesübliche Sprache, welche im Territorium des Gerichtes des Abhandlungsfalles wirklich gesprochen wird. Hätte das Gesetz nicht diese Absicht gehabt, so würde es den Ausdruck „einer der landesüblichen Sprachen" gefunden haben.

Fürs Zweite heißt es, daß sich derselben die „Parteien und ihre Rechtsfreunde", und zwar „beide" zu bedienen haben. Das kann doch nur dahin ausgelegt werden, daß das Gesetz eine beiden Parteien gemeinsame Landessprache im Auge hat und daß es die Sprache als das

*) Im Original heißt es: „wenn beide Parteien ..."

Verständigungsmittel für beide Theile ansieht. Die Vorstellung, daß im Falle der Nationalitätsverschiedenheit eine doppelsprachige Partei es ablehnen dürfe, sich der Sprache der gerichtseinheimischen Gegenpartei (welche ja die Verkehrssprache ist) zu bedienen, hat in der Fassung des § 13 keinen Raum. Aus dieser Fassung folgt der Ausschluß eines solchen Anspruches.

Fürs Dritte kann „die" landesübliche Sprache des § 13 nur den Sinn je einer real-üblichen Landessprache haben unter Berücksichtigung des berufenen Hofdecretes vom 30. Mai 1787, welches von der „im Gerichtsbezirke üblichen Landessprache" spricht. Hätte nämlich die „Landesüblichkeit" des § 13 schon kraft des Begriffes ihre gesetzliche Geltung in jedem Gerichtsbezirke, dann wäre es logisch ganz überflüssig, die Wahlfähigkeit für das Richteramt von der Kenntnis der „im Gerichtsbezirke üblichen Landessprache" abhängig zu machen, und dann hätte es genügt zu sagen, daß diese Wahlfähigkeit von der Kenntnis der Landessprachen abhänge. Daß es eine solche Interpretation des § 13 bis zur Gegenwart nicht gegeben hat, beweist der Umstand, daß die Gerichtsbeamten in den deutschen Landestheilen bis in die neueste Zeit ihre Wahlfähigkeit schon auf Grund der Kenntnis der deutschen Sprache erlangt haben.

Endlich ist die Erklärung unzutreffend, mittels deren der Umstand erklärt werden will, daß der § 13 „von der landesüblichen Sprache und nicht im Plural von den landesüblichen Sprachen spricht." Es heißt: „Dieser Umstand erklärt sich ganz ungezwungen daraus, daß die einzelnen Reden der Parteien doch nur in einer und nicht etwa in mehreren landesüblichen Sprachen gehalten zu werden pflegen." Diese Erklärung führt zu einem sachlichen Widerspruche. Der Wortlaut des § 13 ist normirend und imperativisch nämlich, daß sich „beide Parteien und ihre Rechtsfreunde der landesüblichen Sprache zu bedienen haben", worin der Ausschluß des Plural liegt, und

zwar in dem Sinne, daß (die Gerichtsüblichkeit der landesüblichen Sprache und der beiderseitigen Kenntnis derselben vorausgesetzt) nicht eine Partei der einen und die zweite Partei der anderen Sprache sich bedienen dürfe. Der Ausschluß des Plural bezweckt die Verständigung in der betreffenden Sprache und hat die Beziehung der Parteien auf einander zur Voraussetzung. Die oberstgerichtliche Begründung erklärt aber den Singular damit, daß „die einzelnen Parteien nur in einer und nicht etwa in mehreren „landesüblichen" Sprachen ihre Reden zu halten pflegen." Da es sich aber nicht um das Belieben, sondern um ein normirtes Verhalten handelt, so würde also der imperativische Singular nach der oberstgerichtlichen Begründung bedeuten, daß jede der Parteien ihre Reden nur in einer und nicht in mehreren landesüblichen Sprachen halten dürfe. Dann würde der § 13 einer doppelsprachigen Partei auflegen, die weiteren Enuntiationen bei Gericht nur in der Sprache zu halten, in welcher die erste Aeußerung geschah. Dann würde der § 13 nicht mehr die Ordnung der sprachlichen Beziehung der Parteien auf einander zum Zwecke der Verständigung bezwecken, sondern nur den Gebrauch der Sprache einer doppelsprachigen Partei in Bezug auf diese allein regeln. Und der Inhalt dieser Regelung? Es würde ihr verboten, in einem und demselben Gerichtsfalle die Sprache zu wechseln! Wir erblicken darin eine Absurdität und zugleich eine Inconsequenz. Denn während die oberstgerichtliche Begründung in ihrer Interpretation des § 13 den Gebrauch jeder der beiden Landessprachen den Parteien sogar gegenseitig freigibt, würde sie unter Einem den wechselnden Gebrauch der Sprache jeder einzelnen Partei für sich aberkennen! Sprachenwahl in der Gegenseitigkeit und Sprachenbeschränkung für jede Parteienseite sind eine große Ungereimtheit.

Um allen diesen logischen Inconsequenzen zu entgehen, erübrigt nur, den § 13 im Einklange mit der Natur der Dinge und der bisherigen Geschichte dahin zu interpretiren,

daß „die landesübliche" Sprache als jene Sprache verstanden wird, welche für die Bevölkerung der Territorien innerhalb einer politisch-administrativen Landesgemeinschaft eben die Verkehrssprache ist. Dann ist auch der Plural nicht ausgeschlossen, nämlich dort nicht, wo zwei Sprachen wirklich als Verkehrssprache gesprochen werden und dann eben die Landessprachen daselbst sind. Diesem Plural entspricht dann im Singular der determinirte Artikel „die", und nicht der unbestimmte Artikel „eine".

2. Die sittlich-rechtliche Seite der zweiten Entscheidung des obersten Gerichtshofes.

Mit den folgenden Bemerkungen beziehen wir uns auf die Begründung „ad 2. und ad 3 und 4." (S. 325.)

Im Eingange von „ad 2" wird auf das A. h. Cabinetsschreiben vom 8. April 1848 hingewiesen, womit in Erledigung der Petitionen der Bewohner der Hauptstadt Prag ausgesprochen wurde, „daß die vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staatsverwaltung und des öffentlichen Unterrichtes als Grundsatz zu gelten hat." Am Schlusse „ad 4" wird dieses Cabinetsschreiben als A. h. Entschließung und als noch heute geltendes Gesetz erklärt.

Welche Bedeutung diesem A. h. Rescript in der nächsten Folge beigelegt worden ist,*) ob ferner dasselbe ein Sondergesetz für Böhmen auch nach dem Verfassungsgesetze des Jahres 1867 constituire, und ob die Sprachenverordnung vom 24. Feber 1898 auf dieses Rescript als seine gesetzliche Unterlage zurückgeführt werden könne, darüber uns zu verbreiten, liegt nicht im Bereiche dieser Schrift. In der Begründung „ad 3 und 4" wird als Grundlage die „staatsgrundgesetzlich anerkannte Gleichberechtigung" angezogen.

Allein wir sind der Meinung, daß selbst, wenn jene Frage bejaht würde, diesem Rescripte nicht ein Sinn inne-

*) Vgl. die Justizministerialerlässe vom 23. Mai 1852 und 30. Juni 1852. Anhang sub E.

wohnen kann, welcher die sprachlichen sittlichen Rechte der Parteien und des Gesellschaftsganzen verletzt.

Jenes Reskript spricht ebenso wie der Artikel XIX des öst. Staatsgrundgesetzes einen Grundsatz aus; der letztere spricht ihn nicht als eine Administrativmaxime, sondern unter dem Gesichtspunkte des Rechtes, als „Gleichberechtigung" aus. Wir haben anderswo gezeigt, daß ein zum Gesetze erhobener praktischer Grundsatz nur dort von selbst unmittelbare Anwendung finden könne, wo das Materiale, die concreten Umstände und ihre Subsumption an sich klar und erkennbar sind, und daß es daher bei Unklarheit und Strittigkeit des Anwendungsmateriale der Durchführungsgesetze bedürfe. Auf administrativem Gebiete sind Grundsätze leichter in die Wirklichkeit umzusetzen als auf dem Gebiete strittiger Rechte. In der Begründung „ad 3 und 4" wird die Durchführung der Gleichberechtigung im mündlichen Verfahren lediglich darin erblickt, daß die Besetzung der Senate mit der Landessprache mächtigen Richtern erfolge, — also in der Ausübung der Rechtsadministration. Allein kann auch über gegenseitige Parteienrechte lediglich administrativ verfügt werden? Die sprachliche Frage ist eben auch eine Frage des gegenseitigen Parteienrechtes; rücksichtlich desselben ist der „Grundsatz der Gleichberechtigung" eine nur formelle Regel, welcher der Inhalt erst durch Ausführungsgesetze gegeben wird.

Daraus folgt, daß mit der Erlassung des auf Gleichberechtigung lautenden Reskriptes und der Staatsgrundgesetze die bestandenen sprachlichen Verordnungen und Gesetze noch nicht ihren materiellen Inhalt verloren haben und daß derselbe nur in den Stücken umgestaltet werden muß, worin er der Rechtsgleichheit widersprechen würde, und daß diese früheren Sprachennormen ihren ungeschmälerten Bestand und ihre bisherige Interpretation in strittigen Punkten behalten müssen, solange nicht der Grundsatz der Gleichberechtigung eine positive das Recht verwirklichende Normirung gefunden hat. Es ist also nicht möglich, der „Landesüblichkeit" der

Sprache im Sinne des § 13 die hundertjährige Interpretation im Namen des Grundsatzes der Gleichberechtigung zu nehmen, und es hat unseres Erachtens jener Sinn solange positives materielles Recht zu bleiben, als nicht eine entgegengesetzte neue positive materielle Norm an seine Stelle gesetzt wird. Der sittlichen Gleichberechtigung widerspricht aber die frühere und logisch richtige Interpretation nicht nur nicht, sondern scheint auch die allein richtige Form des gleichen Rechtes beider Theile zu sein.

Vom Standpunkte der Moral kommt es darauf an, daß moralische und gesetzliche Grundsätze eine Durchführungsnorm erhalten, und nicht darauf, ob dieselbe in „Gesetzen" oder in „Verordnungen" bestehe, welche letztere Frage von den Staatsverfassungen abhängt. Allein die Norm selbst muß inhaltlich mit den sittlichen Sätzen übereinstimmen. Wenn nun der oberste Gerichtshof die Sprachenverordnungen vom 24. Feber 1898 als eine legitime Durchführungsnorm der „staatsgrundgesetzlichen Gleichberechtigung", beziehungsweise der „Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen" erklärt hat, so wird nun auch seine meritorische Entscheidung über den Inhalt in das Geschick der Sprachenverordnungen selbst verwickelt. Dießbezüglich tritt nun in der Begründung „ad 2" (Schlußtheil) der Widerspruch seiner Entscheidung mit dem sittlichen Rechte zu Tage. Denn indem er auf Grund der §§ 7 und 12 der citirten Sprachenverordnungen entscheidet, daß der Percentsatz der Bevölkerung nur für die Amts- und Dienstsprache der betreffenden Behörden maßgebend sei, daß aber dieser Percentsatz irrelevant sei in Betreff der Sprache der Parteien, daß es also „auf den Percentsatz der böhmischen Bevölkerung überhaupt nicht ankomme", so wird damit entgegen dem sittlichen Verhältnisse von Recht und Pflicht ein selbst 2%iger Bevölkerungstheil grundsätzlich dem 98%igen in sprachlicher Beziehung gleichgestellt. Durch dieses Judicat und seine Begründung wird der Widerstreit, in welchem auch diese neuen Sprachenverordnungen vom 24. Feber 1898

mit dem sittlichen Parteienrechte stehen, in sehr intensiver Weise zur Veranschaulichung gebracht.*)

* In Folge dieser oberstgerichtlichen Entscheidung mußte bei der nunmehr am 25. Jänner 1899 stattgefundenen Schlußverhandlung der Senat reconstruirt, hiezu ein czechischer Laienrichter aus Jičin (da es in Reichenberg keinen gab) beigezogen und dem doppelsprachigen Vertheidiger das Plaidoyer in czechischer Sprache gestattet werden, obwohl der Klagegegner und sein Vertreter derselben nicht mächtig sind.

IV. Abschnitt.

Die Kirche und die Nationen.

Wir können die vorliegende Schrift nicht abschließen, ohne dem Verhältnis der Kirche zur Nationalitätenfrage eine Abhandlung zu widmen. Das Weltinstitut der Kirche hat mit verschwundenen und erhalten gebliebenen Nationen zusammengelebt und das Leben dieser Nationen mitgelebt. Schon dieser Umstand, selbst wenn der Kirche nicht zugleich auch eine Lehrautorität innewohnen würde, rechtfertigt eine kurze Darstellung des Verhältnisses der Kirche zur Nationalität.

Wir betrachten das Verhältnis der Kirche zum Nationalwesen und zum Streite der Nationen untereinander.

§ 51. Kirche und Nationalwesen.

1. Die Vereinigung der Völker.

Wir wüßten dieses Verhältnis nicht in einen kürzeren Ausdruck zu bringen, als dieß in der Collecte am Donnerstag in der Osterwoche geschieht: „Deus, qui diversitatem gentium in confessione tui nominis adunasti, da ut renatis fonte baptismatis una sit fides mentium et pietas actionum.“

Es wird darin die Thatsache der Einigung (adunasti) der Völker hervorgehoben, ferner das Einigungsmoment (in confessione tui nominis i. e. in fide) und zugleich der Weiterbestand der Verschiedenheit derselben (diversitatem).

a. Dem vorchristlichen Alterthum war der Gedanke der Zusammengehörigkeit aller Völker und die Verbindung derselben zu einer Einheit im Denken und Streben

vollständig fremd. Soweit aber eine Universalität in den Gedanken trat, war sie nur gedacht als eine Weltherrschaft, und zwar als durchherrschender Wille eines Mannes oder eines Volkes, welchem gegenüber die andern nicht ein Recht eigener Existenz hatten. Die menschliche Gesellschaft schloß im concreten Staatsgebilde ab und ihre Erweiterung bestand in der Beherrschung anderer Nationen. Der Gedanke einer außerpolitischen Vereinigung aller Völker und Menschen zu gemeinsamem Denken und Streben nach gleichem Recht trat erst mit dem Christenthum in die Welt.

b. Das gemeinsame Denk- und Strebeziel ist das religiöse übernatürliche: die Vereinigung mit Gott als dem Grunde und Ende der Dinge hier in Glaube und Gnade und dort im andern Leben durch die Theilnahme an der Glorie in der Anschauung Gottes. Hierin sind nach christlicher Lehre Alle ohne Unterschied gleich: „Da ist weder Jude noch Grieche, weder Sclave noch Freier, weder Mann noch Weib." Ebenso sind sie hierin geeinigt, „denn ihr alle seid Eines in Christo Jesu" (Gal. 3, 28.) d. h. geeinigt in Christo und seiner Kirche, in welcher er lebt. Erst durch die Theilnahme an der Lehre dieser Gemeinschaft wurde die Welt auch der Gemeinsamkeit auf dem natürlichen Denk- und Strebegebiete und ebenso der Gleichberechtigung im menschlich gesellschaftlichen Leben inne. Der Gedanke der wahren Freiheit und Gleichheit und die wahre Humanität sind erst aus dem Christenthum geboren, welches eben als „katholisch" d. i. allgemein und für alle in die Welt trat.

Auf diese Art hat das Christenthum die Unterschiede der Menschen und Völker überwunden: es hat sie gleich gemacht und nicht bloß im Denken und Wollen gewisser Ziele, sondern hat sie sogar in einem grandiosen weltumspannenden und auf die Theilnahme jedes Menschen rechnenden Institute, der Kirche, vereinigt.

c. Auf diese Art hat die Kirche die Verschiedenheit der Nationen, insofern diese Verschiedenheit Trennung und Separatismus ist, überwunden und aus ihnen eine Völker-

familie gemacht. Der Auftrag des göttlichen Stifters „docete omnes gentes, baptizantes eos . . .“ und die Gründung der Kirche ist auch zugleich die civilisatorischeste That in der Weltgeschichte. Wir sagen „überwunden“, weil die nationale Verschiedenartigkeit kein Hindernis für eine höhere Einheit mehr bildete; aber wir sagen nicht „aufgehoben“, weil die Verschiedenheit der Nationen in ihrem Gepräge, Charakter, Sprache, und selbst auch in ihrem Einflusse auf politische Bildungen bestehen bleibt, gerade so wie die individuellen Eigenthümlichkeiten der Personen, ihre sociale Stellung und ihr geschlechtlicher Unterschied bestehen bleibt.

2. Die Kirche und die nationalen Besonderungen.

Die Einheit der Kirche ist begrenzt durch das Einigungsmoment (Glaube, Gnadenmittel, Leitung). Hiezu bilden die natürliche Besonderung der Nationen und ihre Eigenthümlichkeiten keinen Gegensatz. Die Kirche tritt denselben nicht nur nicht entgegen, sondern schmiegt sich denselben an und dieß gerade, weil sie die Pflicht hat, ihre höhere Mission an den Völkern zu erfüllen. Die Kirche ist nicht der Mandatsträger des nationalen Gedankens (als solcher wurde das Nationalmoment früher nicht einmal gekannt) und noch weniger der Mandatsträger einer bestimmten Nation; aber indem sie ihre übernatürliche Mission an der Menschheit übte, knüpfte sie an die natürlichen Bildungen und Verhältnisse an, die sie hiedurch zugleich erhob und veredelte.

Die Diener der Kirche lernten die Sprache des Volkes, wurden durch die Ertheilung des allgemeinen Unterrichtes im Glauben auch die Urheber und Veranlasser des Unterrichtes in den profanen Gegenständen; sie wurden die Schöpfer und Förderer einer nationalen Literatur. — Es ist Sache der Geschichtsschreiber, zu zeigen, wie gerade durch den Einfluß der Kirche die bestehenden Nationen ihre Entwicklung genommen haben und welchen Dank sie ihr schulden. Die Kirche ist niemals Feindin, sondern Schützerin des Nationalwesens. Es genüge, an die Aeußerung

Höflers über das Papstthum zu erinnern*): „Man muß es den Päpsten als bleibendes Verdienst zuerkennen, wie sehr sie auf dem Höhepunkte ihrer Macht dem bei weitem größeren Theile nach fortwährend daran arbeiteten, Frieden unter den Nationalreichen zu erhalten und die Kraft der christlichen Völker gegen den gemeinsamen Feind aller zu verwenden. Dadurch entstand der eigenthümliche Charakter des Mittelalters, das an einer nicht bloß idealen, sondern realen Einheit der Nationen festhielt, diese einerseits auf dem Wege der religiösen Einheit wirklich einigte, andererseits die Vielheit und Eigenthümlichkeit der Nationalitäten wahrte."

So nimmt die Kirche den Nationen nicht nur nichts, sondern führt ihnen innere Kraft und ideale Entwicklungsmomente zu. Das aber, was sie zum Selbstbestande braucht und was nicht dem Nationalwesen selbst entnommen ist, nämlich eine einheitliche liturgische und Geschäftssprache (die lateinische), wird von keiner Nation als Entziehung oder als etwas Gegensätzliches empfunden. Selbst die Protestanten haben mit der Einführung der deutschen Sprache in die Liturgie nicht eine nationale Emancipation zu vollziehen vermeint, sondern nur Zweckmäßigkeitsgründen dienen zu müssen geglaubt, wie sie in ihrer Auffassung sich darstellten. Die Katholiken finden mit der kirchlichen Autorität die Zweckmäßigkeitsgründe auf Seite der lateinischen Sprache in dem weihevollen Momente des Cultes. Und sollte einmal, was wir nicht glauben, die den klassischen Sprachen feindliche Richtung im Erziehungswesen siegen, so wird die katholische Kirche zum zweitenmale die Bewahrerin der Welt-Sprache der Vorzeit werden, indem sie fortfährt, sie als Cultsprache und als internationale Geschäftssprache zu benützen. Sie würde darin nicht etwas den Nationen Feindliches sondern nur etwas Indifferentes thun, was gleichwohl zum Nutzen aller ausschlägt.

*) Mittheilungen des Vereines der Geschichte der Deutschen in Böhmen 1864 S. 171.

Dagegen tritt die Kirche dem Nationalgedanken entgegen, wo dieser ein Ziel für eine Nation verfolgt, welches der Gesammtheit der Völker gemeinsam zuständig ist, und wo dieser die natürlichen nationalen Unterschiede zur Scheidung und zum Separatismus auf dem übernatürlichen Gebiete der Religion machen will. Es kann keine separate Nationalreligion und Nationalkirche geben. Mit dem Streben nach einem Nationalkirchenthume würde nicht bloß die religiöse Wahrheit erschüttert, sondern auch eine rückläufige Bewegung der Cultur und Civilisation eintreten. Ein solches Bestreben ist auch nicht Aeußerung der sittlichen Nationalliebe (S. 32), sondern ist falscher und extremer Nationalismus, welcher die Stellung der Nationen im Schoße der Menschheit verkennt und auch die Grundsätze der natürlichen sittlichen Ordnung untergräbt. Aus Nationalismus eine eigene Kirche anstreben heißt nicht bloß das Wesen der Religion und Kirche leugnen, sondern auch an der Gemeinsamkeit der menschlichen Natur, ihrer wesentlichen Anlage, an dem gemeinsamen Menschenziele und einem gemeinsamen Regulative rütteln. (S. 26 u. 27).

Wir glauben das Zeugnis des Prof. von Döllinger beisetzen zu sollen.

3. Döllinger über die Nationalkirchen.*)

„In der ganzen Zeit vor Christus gab es nur Volks- und Staatsreligionen . . . Die Religion wirkte wesentlich dazu mit, die Völker in scharfer Trennung gegen einander zu halten . . . Erst die christliche Religion, deren Dasein von Anfang an auf einer Durchbrechung des jüdischen national-religiösen Particularismus ruhte, trat mit dem Anspruche der Katholicität unter die Menschen; sie erklärte eine Weltreligion zu sein, die keinem Volke besonders angehöre, die vielmehr den Beruf und die Fähigkeit in sich trage, sich über den Erdkreis zu verbreiten, Völker der mannigfachsten Art, der verschiedensten Bildungsstufen in sich aufzunehmen, ihre wahren, religiösen Bedürfnisse zu

*) „Kirche und Kirchen" und „Dippel, Christliche Gesellschaftslehre" (Regensburg, Pustet 1873 S. 122).

befriedigen, und, ohne nationale oder geographische Grenzen, ein großes Reich Gottes auf Erden, eine Kirche der Menschheit aufzubauen." Im weiteren Verlaufe führt Döllinger aus, daß „die Kirche national farblos war und blieb", daß sich in ihrem Schoße die herrschenden Nationalitäten des Abendlandes entwickelten, alle durchdrungen von dem Bewußtsein, „eine große christliche Völkerfamilie zu sein", daß sonach das Problem gelöst war: „eine Menge von Völkern durch die Gemeinschaft Eines Glaubens und Eines Gottesdienstes und durch die Bande einer Alle umfassenden kirchlichen Organisation zu einem großen einheitlich geleiteten Ganzen zu verknüpfen." Nachdem er dann dargethan, welche Reactionen einzelne Nationen gegen diese Einheit gemacht haben, und geschildert hat, welches die Früchte und Schicksale derselben gewesen, führt Döllinger aus, daß jede Nationalität allerdings auch ein ursprüngliches Recht habe, sich geltend zu machen und daß „die Unterdrückung einer Nationalität überhaupt oder in ihren einzelnen natürlichen und legitimen Lebensäußerungen ein Frevel ist gegen eine von Gott gewollte Ordnung, der früher oder später sich rächt."

So sehr jedoch Döllinger die nationalen Berechtigungen vertheidigt, so fährt er doch auf S. 20 f. fort: „Höher (jedoch) als die Volksgenossenschaft steht jene Gemeinschaft, welche die Vielheit der Völker zu einer gottgeweihten Einheit zu verknüpfen, sie in ein brüderliches Verhältnis zu einander zu setzen, also eine große Völkerfamilie zu schaffen berufen ist: die Kirche Christi. Es ist der Wille ihres Stifters, daß sie jeder Volksthümlichkeit gerecht werde: Ein Hirt und Eine Heerde. Sie selber darf daher in ihren Anschauungen, Einrichtungen und Sitten keine nationale Farbe tragen; sie darf weder vorwiegend deutsch, noch italienisch, weder französisch noch englisch sein, oder einer dieser Nationen einen Vorzug einräumen, noch weniger anderen Völkern das Gepräge einer fremden Nationalität aufdrücken wollen. Nie wird es ihr beikommen, ein Volk zum Vortheil eines andern ausbeuten oder beschädigen, in seinen Rechten und

Eigenthümlichkeiten verletzen zu wollen. Sie nimmt das Volksthümliche, wie sie es findet, und verleiht ihm die höhere Weihe. Sie ist weit entfernt, alle Nationalitäten in ihrem Schoße unter das Joch einer monotonen Gleichförmigkeit beugen, die Unterschiede der Racen, des geschichtlichen Lebensganges, vernichten zu wollen. Als die festeste und zugleich die biegsamste und geschmeidigste aller Institutionen vermag sie Allen Alles zu werden, und jede Nation zu erziehen, ohne ihrer Natur Gewalt anzuthun. Die Kirche geht in jede Nationalität ein, läutert sie, befestigt sie dadurch, und überwindet sie nur, indem sie dieselbe sich assimilirt. Sie überwindet sie, indem sie die Auswüchse des Volkscharakters bekämpft, die Verwilderung der nationalen Züge abwehrt. Sie ist das Haus des Vaters, in welchem es nach dem Worte Christi viele Wohnungen gibt. Der Pole und der Sicilianer, der Irländer und der Maronit, sie haben dem Nationalcharakter nach nichts mit einander gemein, und doch ist jedes dieser Völker in seiner Weise gut katholisch. Gibt es indeß Völker oder Stämme, die so tief gesunken, so gründlich verdorben sind, daß die Kirche mit allen ihren Mitteln nichts mehr an ihnen auszurichten vermag, so werden diese allmählig aussterben und anderen Platz machen."

§ 52. Verhältnis der Kirche zum Streite der Nationen untereinander.

Dieses Verhältnis läßt sich dahin präcisiren, daß die Kirche in den Streit der Nationen sich *nicht einmischt*, und zwar weder als *Richter* noch als *Partei*.

1.

Die Nationen unterstehen der Kirche nicht *als Nationen*, sondern als Angehörige der Kirche und Theilhaber an den geistigen Gütern derselben. Die Jurisdiction der Kirche bleibt auf dem innerkirchlichen Gebiete; ihre Competenz ist auf die Gegenstände des Glaubens und der Sittenlehre, des Gottesdienstes und der Gnadenmittel und

der hiemit verbundenen autoritären Leitung und Disciplin beschränkt. Die weltlichen Gegenstände unterstehen der kirchlichen Competenz nicht, sondern nur insofern und insoweit, als sie mit einem solchen Objecte in untrennbarer Verknüpfung stehen.

Die nationalen Ansprüche und Forderungen gehören der natürlichen Ordnung an, ebenso wie die Rechtsfragen über persönliche und Besitz-Handlungen. Die Abwägung der Ansprüche, die Geltendmachung derselben, die Entscheidung hierüber fällt nicht unter die Aufgabe der Kirche. Die Ansprüche, welche ein Besitzender gegen einen Zweiten betreffs eines Objectes macht, zu untersuchen oder zu entscheiden, lehnt die Kirche ab, weil dieß Sache des Civilrichters ist; sie selbst hat hiebei nur das Interesse, daß die Streitenden nicht die Gesetze des Glaubens und der Sitte verletzen und so ihr Seelenheil gefährden. Geradesowenig hat die Kirche die Aufgabe, die Schiedsrichterin in den modernen Streitigkeiten der Nationalitäten zu sein und das Ausmaß der den nationalen Gesellschaftsbildungen zu gewährenden Bewegung ausfindig zu machen.

Selbst wenn einzelne Glieder der Kirche in strittigen Dingen der natürlichen Ordnung dem Einen beipflichten und dem Andern widersagen zu müssen glauben, so dürfen sie dieß *nicht kraft der kirchlichen Autorität* und *nicht Namens der Kirche*, sondern nur kraft jenes Ansehens thun, welches ihrer Person, ihrem Urtheil und ihrem Gerechtigkeitssinne beigelegt wird. Ja selbst wenn ein kirchlicher Autoritätsträger um einen Schiedsspruch angegangen wird, so erfließt ein solcher nicht als Ausdruck kirchlicher Autorität, sondern als Erkenntnis einer compromissarischen Civilperson.

Daraus läßt sich auch die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Erwartung abnehmen, daß die „*Kirche die Nationalitätenfrage lösen werde.*“ In *dem* Sinne, daß die Nationalitätsunterschiede keinen sittlichen Rechtsgrund gegen eine höhere Vereinigung zu höheren Zielen bilden dürfen, *hat* sie diese Frage bereits durch ihren Bestand

gelöst; die Auftheilung der Kirche an die Nationalitäten wäre die Verleugnung der höheren Menschenziele und ein Rückfall in den nationalen Separatismus und Einseitigkeit. Versteht man aber unter „Lösung der Nationalitätenfrage" den zwischen einzelnen streitenden Nationen zu machenden Ausgleich der Rechte, so ist nicht die Kirche das zuständige Forum des Rechtsspruches und es kann deshalb von ihr diese Lösung nicht erwartet werden. Wohl aber trägt sie zu dieser Lösung mittelbar und indirect dadurch bei, daß sie ihre Lehren über die Pflichten der Beherrschung erlaubter Triebe und Motive, über die Ueber- und Unterordnung der Strebegüter, über die allen gemeinsame sittliche Ordnung, über die wechselseitige Uebung der Gerechtigkeit und Liebe vorträgt, und indem sie alle zur Einhaltung dieser Pflichten mahnt.*)

Auf diese Weise steht die Kirche, ohne Richterin zu sein, in der Mitte zwischen der Nationallosigkeit der Socialdemokratie, welcher man die Hintansetzung der Nationalität gegen jede andere sociale Rücksicht zum Vorwurfe macht, und zwischen dem Nationalismus der Anhänger des Nationalitätsprincipes, welche die Rücksicht auf die Nationalität zum obersten Gesetze aller gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und staatlichen Ordnung machen wollen. Die Kirche will nicht die Unterdrückung des Nationalgefühls**) aber ebensowenig die Alleingeltung des-

*) Nur in diesem beschränkten Sinne können wir der etwas optimistischen Auffassung beipflichten, welche im Schlußtheil der Schrift Aurel Meinholds zu Tage tritt, „das Nationalitäts-Princip". Pustet, Regensburg, 2. Auflage 1872.

**) Es sei an den allgemeinen Grundsatz über die sittliche und erziehliche Behandlung der Triebe erinnert, worüber wir anderswo (in der Denkschrift „Eine eventuelle Theilung (Verdoppelung der Prager theolog. Facultät ist mit dem Principe und den Aufgaben der Kirche vereinbar". Prag 1884) schrieben: „Die natürlichen Unterschiede bleiben bestehen. Alles Natürliche und sittlich Indifferente kann nun ebenso erlaubter, als unerlaubter Weise begehrt und geliebt werden (z. B. der Besitz), insofern diese Liebe das richtige Maß einnimmt oder nicht. Darum besteht auch die Bekämpfung eines natürlichen, aber in das Uebermaß ausartenden Triebes nicht darin, daß ihm jede natürliche und gerechte Befriedigung abgesprochen wird, sondern darin, daß der

selben. Schlüge ihre Lehre von der Einhaltung der richtigen Ordnung auch in Bezug auf den nationalen Affect überall Wurzel, so würde dem Frieden unter den Nationalitäten allerdings der Weg geebnet.

2.

Die Kirche mischt sich in den Streit der Nationen auch nicht als Partei.

a. Dieß schon deshalb nicht, weil die Kirche ebenso wenig wie die Institution des Staates eine Nationalsache ist. Die Kirche kann daher als Kirche nicht die Vertreterin des nationalen Interesses werden, wenngleich sie durch ihre Einrichtungen ideal und real der Entwicklung der Nationen förderlich ist. Wenn nun auch die Institution der Kirche (wie des Staates) nationallos ist, so gehören aber ihre *Glieder und Diener* einer bestimmten Nationalität an. Da die Priester durch ihre kirchliche Stellung nicht die natürlichen und staatsbürgerlichen Rechte verlieren, so betheiligen sich dieselben *kraft dieser* an dem nationalen Leben, aber nicht in der Eigenschaft als kirchliche Functionäre. Daß dieselben nach dem Zeugnis der Geschichte außerordentlich viel zur Entwicklung des inneren Lebens der Nationen

---

Erzieher, Gesetzgeber, Vorsteher die durch vernünftige Einsicht in das Wesen der Dinge ausgemittelten Grenzen zieht und erkennbar macht. Wer seine Triebe nicht kennt, oder nicht innerhalb der Grenzen hält, geräth mit Anderen in Zwist. Aber die Quelle des Zwistes ist dann nicht die natürliche Liebe an sich, sondern die Unvollkommenheit, welche sich zu viel an den Eigengenuß hingibt. So entsteht der Zwist der Menschen in Bezug auf Besitzgüter der Erde nicht aus der Institution des Besitzes (denn sonst wäre es schon sündhaft, zu besitzen) und aus einer gewissen Freude an einem besessenen Objecte, sondern daraus, daß Manche sich ungeordnet an den Besitz hingeben und habsüchtig und ungerecht werden. Aber eben darum liegt auch das Heilmittel gegen den Besitzstreit nicht in der Beseitigung des natürlichen Besitzrechtes, und nicht in der Einführung eines Gemeinbesitzes oder in der Umwandlung der Menschen in Besitzlose, nicht in der Forderung, gar nichts besitzen zu wollen, sondern darin, daß durch äußere göttliche und menschliche Veranstaltungen, durch göttliche und menschliche Gesetze, sowie auch durch Verträge die Erkenntnis der Grenzen des Besitzes ermöglicht, und so dem Besitztriebe das gestattete Maß angewiesen werde. Gerade an klaren Verträgen und Gesetzen finden die Triebe ihre Schranke, hinter welcher dann die erkennbare Sünde liegt."

beigetragen haben, erklärt sich daraus, daß die Pflege der geistlichen religiösen Güter in einem Volke sich leicht auch mit der Pflege der natürlichen geistigen Güter eines Volkes verbindet. Daß aber die Priester nationale Parteimänner oder Vorkämpfer im Streite der Parteien werden, wird die Kirche niemals billigen, theils wegen gewisser sittlicher Gefahren, theils weil damit eine große Summe von geistiger Beschäftigung dem unmittelbaren geistlichen Berufsleben entzogen wird.*)

b. Wie die kirchliche Institution selbst niemals Nationalsache ist, so wird sie sich außerhalb des Streites der Nationen auch in dem Sinne halten, daß sie *nicht* zu Gunsten der einen gegen die andern *Partei ergreift*. Würde die Kirche sich auf die *eine* Seite stellen, selbst wenn die Anspruchstitel derselben besser begründet erscheinen würden, so käme sie bei der anderen in den Verdacht der Parteilichkeit und untergrübe sich bei dieser die psychologischen Vorbedingungen zur Erfüllung ihrer übernatürlichen Mission. Die Kirche hat deshalb kraft ihres Berufes ein sehr wichtiges Interesse daran, nicht in den Streit der Parteien verwickelt zu werden, mögen nun die Streitenden Einzelpersonen oder Gemeinden oder Staaten oder Nationen sein, und mögen die Streitgegenstände Macht oder Besitz oder nationale Geltung bedeuten.**)

*) Man muß es den gemäßigten nationalen Parteien zum Lobe anrechnen, daß sie von den Priestern ihres Volkes kein nationales Hervorthun begehren. Die extremen Parteimänner werden es freilich nicht verstehen, daß überzeugungsvolle Wahrung eines Rechtes mit Mäßigung verbunden bleibt.

**) Punkt 6 des Sprachenantrages des böhmischen Landtagsabgeordneten Wenzel Seidl vom 15. April 1861 besagte: „Die Entscheidung, welcher Ort oder Bezirk deutsch, böhmisch oder gemischt ist, hat auf der Art und Weise zu beruhen, in welcher von der *Kanzel* gesprochen wird." So richtig die darin liegende Absicht ist, der Wirklichkeit des Sprachenverhältnisses in einer Gegend damit möglichst nahe zu kommen, so läge in einem solchen Kriterium des Sprachenrechtes in dem äußeren Rechtsleben für die Kirche die Gefahr, in den Mittelpunkt des Streites gezogen zu werden, da nun die Parteien sich Mühe geben würden, ihre Sprache auf die Kanzel zu bringen. Das Kirchenamt würde in den Streit des politisch-nationalen Lebens gezogen.

c. Indem die Kirche die negative Pflicht, sich in den Streit der Parteien nicht zu mischen und auch den Schein der Parteilichkeit zu meiden, soweit dieß möglich ist, erfüllt, wird sie aber nicht von der positiven Seite ihrer Aufgabe an der Menschheit, also an den verschiedenen Nationen, entbunden. Mischt sie sich auch nicht in die Streitenden und in die Streitgegenstände, so muß sie gleichwohl einschreiten, wenn man sich an dem vergreift, was Recht und Aufgabe der Kirche ist. Ebenso muß sie fortfahren, ihre höheren Interessen (richtiger die geistlichen Interessen der Völker, denen die Kirche dient) in Anschmiegung an die natürlichen Verhältnisse wahrzunehmen, selbst wenn diese Dinge Streitobjecte geworden sind und wenn diese von dem Einen oder dem Anderen sogar unerlaubter Weise angesprochen werden. „Sie wird sich*) dann vom Streite zurückziehen, aber ihre Aufgabe bezüglich des Objectes des Streites zu üben fortfahren. Beispielsweise nimmt die Kirche als solche an den Thronstreitigkeiten zweier Prätendenten keinen Antheil; aber sie muß dennoch mit dem Siegenden in Verbindung treten, um die Jurisdictionsbeziehungen zu regeln und so ihre übernatürliche Aufgabe an dem Lande ununterbrochen üben zu können. Ja selbst, wenn der Eine der Kämpfenden Usurpator wäre und mit Sünde sich in den Besitz der Macht setzte, hält sie das gleiche Verfahren ein; sie erfüllt hiebei die negative Seite ihrer Aufgabe, indem sie sich weder mit dem Streite noch mit der Illegitimität vergemeinschaftet (vgl. Constit. Greg. XVI. Sollicitudo 9. Aug. 1831), und gleichzeitig erfüllt sie die positive Seite ihrer Aufgabe, welche ihr aus ihrer Mission bezüglich der Katholiken des usurpirten Landes und bezüglich des Usurpators selbst zufällt. Die natürlichen Dinge und Gebilde sind nicht unveränderlich; sie werden durch die natürlichen Entwicklungen oder durch den freien Willen der Menschen, und dieß oft unter Sünde verändert; aber mit allen diesen Veränderungen muß die Kirche als mit gegebenen Thatsachen rechnen, und zwar nicht etwa im Sinne der Gutheißung dessen, was dabei bisweilen sünd-

*) S. Denkschrift l. c. S. 10.

haft war, sondern insofern die Interessen des Seelenheiles der Völker diese Rechnung mit den thatsächlichen Verhältnissen erheischen."

3.

Wir müssen also die Stellung der Kirche als eine *internationale* ansehen.

Vergleichen wir ihre Stellung mit derjenigen des *Staates* zur Nationalität, so kommen Kirche und Staat darin überein, daß die *Institution* beider von Natur aus nicht national ist.

Wir behaupten dieß auch vom Staate, und zwar als dem *Staatswesen*.

Wenn es zwar *nationale* Staaten gibt, hat dieß nicht den Sinn, als ob der *nationale Gedanke und die staatliche* Natur zusammenfalle, sondern es ist diese Erscheinung das Resultat historisch-gesellschaftlicher Zustände.

Während aber die Grenzen eines concreten Staates und einer bestimmten Nation zusammenfallen *können*, ist selbst dieß bei der Kirche ausgeschlossen, deren Güter der Gesammtheit der Menschen zugedacht sind und die deshalb nur als allgemein denkbar ist.

Ein zweiter Unterschied dieser Stellung liegt darin, daß, während die Kirche bei dem Streite der in ihr vereinigten Nationalitäten vollständig unbetheiligt ist und zu autoritärem Eingreifen keinerlei Competenz hat, der Staat sich der Pflicht des Eingreifens nicht entschlagen kann und darf.

Zwar ist der Staat unbetheiligt in dem Sinne, daß die Staatsgewalt weder selbst Partei gegenüber den Nationalitäten ist, noch sich mit einer bestimmten Nationalität parteimäßig identificirt, aber er ist betheiligt im Sinne der Zwecke und Aufgaben des Staates, nämlich seines Bestandes, der allgemeinen Wohlfahrt und der Gewährung des äußeren

Rechtsschutzes. Darum kann er sich bei dem Streite der Nationalitäten nicht wie die Kirche auf die Mahnung zur Uebung der Tugenden der Gerechtigkeit und Liebe zurückziehen, sondern hat die Aufgabe, die sittlichen Rechts-Grundsätze durch Normen und Veranstaltungen, sowie durch richterliche Entscheidung zu verwirklichen, wobei er ebenso parteilos als unparteiisch zu sein hat.

V. Recapitulation.

Die vorliegende Schrift setzte sich die Aufgabe, die sittlichen und sittlich-rechtlichen Momente der sprachlich-nationalen Frage herauszustellen, weil ohne diese grundlegenden Erwägungen die vielangerufene Gleichberechtigung zu einem Netze von Misverständnissen wird und den Titel zu den ausschweifendsten Forderungen bildete. Wir suchen das Ergebnis unserer Untersuchungen in knappem Ausdrucke zusammenzustellen.

1. Die Sprache ist das Vermögen und Vehikel zur geistigen Mittheilung. Der Gebrauch derselben ist ein Mittel und die Mittheilung ist der Zweck. Daher unterliegt die Sprachenfrage zuoberst den sittlichen Grundsätzen des Verhältnisses von Mittel zum Zwecke.

2. Die Mittheilung selbst ist wieder ein Mittel zu einem anderen Zwecke z. B. zur Auseinandersetzung über eine Geldforderung. Die Bedeutung, beziehungsweise die Pflichtmäßigkeit dieses anderen Zweckes wird daher auch mitbestimmend für den Gebrauch der Sprache sein. Verfügt der Mittheilungspflichtige hiebei über die Kenntnis mehrerer Sprachen, so muß er jene wählen, durch welche er jenen Zweck erreicht.

3. Die Sprache ist nicht bloß ein Vermögen, sondern auch eine Eigenschaft der Person. Als solche wird sie, namentlich die Muttersprache, auch Gegenstand der Liebe und wird als ein Gut erfaßt. Da die Mutter-

sprache mit der nationalen Abstammung der Personen gewöhnlich verbunden ist, ist sie ein gemeinsames Gut der Connationalen. Die Sprache hat daher nicht bloß die Bedeutung eines Gebrauchsgutes (Verständigungsmittels), sondern auch eines Nationalgutes.

4. Bei Vergleichung des Werthes verschiedener Sprachen fällt ihr der Werth als Verständigungsmittel auf die Wage; dieser Werth kommt insbesondere bei der Frage des Erlernens einer Sprache in Anschlag. Dieser Tauschwerth (Gebrauchswerth) einer Sprache hängt ab von der Zahl der Sprachgenossen, ihrer territorialen Verbreitung und literarischen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Stellung. Eine objective Gleichwerthigkeit aller Sprachen gibt es nicht. Objectiv ungleichwerthige Sprachen erlangen jedoch eine relative Gleichwerthigkeit durch den Gebrauch auf Mischgebieten.

Der subjective Affectwerth ist allerdings gleich.

5. Der Gebrauch der Sprache, weil dem Verkehre mit andern dienend, kann auch unter das sittliche und positive Recht fallen. Die bezüglichen sittlichen Rechtsgrundsätze lassen sich aus der socialen Natur der Menschen und aus der sittlichen Zweckordnung der Sprache erkennen. Der sprachliche Verkehr regelt sich vielseitig im Schoße der Gesellschaft reflexionslos nach den natürlichen Verhältnissen. Bei und nach Erhebung des Streites bedarf es der positiven Regelung im Anschlusse an die sittlichen Grundsätze.

6. Das Recht zum Gebrauche einer Sprache mit den Sprachgenossen (also auch der Muttersprache) zu eigenen Zwecken an jedem Orte ist ein angeborenes. Das Recht zum Gebrauche seiner Sprache im Verkehre mit andersprachigen Personen ist ein sehr bedingtes.

7. In der sittlichen Ordnung gibt es im Falle der Sprachverschiedenheit nicht bloß sprachliche Rechte, sondern auch sprachliche Pflichten. In manchen Beziehungen hat die Pflicht die Priorität und sie erzeugt auf der

anderen Seite ein Recht; in anderen Beziehungen hat das Recht die Priorität und erzeugt auf der anderen Seite die Rechtspflicht.

8. Der Titel von Pflicht und Recht kann in Bezug auf den Gebrauch der Sprache eintreten, sowohl insofern sie Gebrauchsgut (Verständigungsmittel), als auch insofern sie Nationalgut ist. In ersterer Beziehung hat man es mit rein sprachlichen Pflicht- und Rechtsbeziehungen zu thun, in letzterer Richtung mit zugleich nationaler Rechtsbeziehung. Es ist daher der sprachliche Rechtstitel und der sprachlich-nationale Rechtstitel zu unterscheiden.

9. Es gibt ein nationales Recht zum Gebrauche seiner Sprache; dasselbe kann aber nur unter dem gleichzeitigen Obwalten der anderen sittlich-rechtlichen Bedingungen actuell werden, namentlich nur bei dem gleichzeitigen Vorhandensein des sprachlichen Gebrauchstitels (Zwecktitel), von welchem der nationale Sprachentitel innerlich abhängig ist.

---

10. Nach der Natur des Gesellschaftskörpers tritt die Gerechtigkeit in drei Richtungen auf. Sie ordnet die Beziehungen der Einzelnen zu den Einzelnen d. i. der Parteien zueinander („commutative" oder austauschende oder gleichmachende Gerechtigkeit); oder sie ordnet die Beziehungen des (der) Einzelnen zum Gesammtkörper und Staatsganzen und umgekehrt des Ganzen zu den Gliedern („legale" Gerechtigkeit genannt, weil die Leistungen gewöhnlich durch Gesetze und Normen fixirt werden). Die das Ganze vertretende Autorität theilt endlich Lasten und Begünstigungen an die einzelnen Glieder vergleichsweise und nach gleichem Maßstabe aus („distributive" Gerechtigkeit).*)

*) S. die Leitsätze hierüber am Schlusse der Abhandlung über die Gerechtigkeit S. 93 ff.

11. Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht fällt unter alle drei Richtungen der Gerechtigkeit. Die Verkennung dieses Verhältnisses führt zur Rechtseinseitigkeit.

12. In der **commutativen** Richtung gibt es sprachliche Rechtsbeziehungen von Partei zu Partei dann, wenn pflichtmäßige Mittheilungen betreffend gegenseitige Verhältnisse zu machen sind (im Rechtsverkehre). Weil die Sprache als Mittel der Natur des Zweckes folgt (vgl. Satz 2), so hat ceteris paribus die doppelsprachige Partei die Pflicht, sich der Sprache der einsprachigen Gegenpartei zu bedienen. Im Falle beiderseitiger Sprachenunkenntnis ist die Pflicht der Verständlichmachung, beziehungsweise der Erlernung der zweiten Sprache nicht eo ipso auf beiden Seiten, sondern auf Seite desjenigen, welcher der Verkehrssprache der betreffenden Gegend nicht mächtig ist. Nach der Natur und nach den sittlichen Regeln richtet sich nicht das „moraliter totum" nach dem winzigen Bruchtheil, sondern der letztere nach dem „Ganzen". Der ankommende Domicilant oder die mit den Einheimischen einer einsprachigen Gegend in Verkehr tretende Partei übernimmt nach der Naturordnung die Pflicht der Verständigung, ohne daß diese auch den Einheimischen obläge.

13. In diesen zwei Fällen folgt die Sprache dem commutativen Rechtsverhältnisse der Einzelparteien und es bleibt auch die sprachliche Rechtsbeziehung rein sprachlich. Weder das Recht noch die Pflicht sind hier doppelseitig. Bis hieher kommt nur die Sprachverschiedenheit und nicht auch das Nationalmoment in Frage.

14. Wo dagegen nicht eine sondern zwei Sprachen auf einem Landstriche das wirkliche sprachliche Verkehrsmittel (wenn auch in ungleichem Procentsatze der beiderseitigen Sprachgenossen) bilden, dort nehmen die Fälle der beiderseitigen Sprachunkenntnis der Parteien einen andern Charakter an. Die Pflicht der Verständlichmachung obliegt hier nicht mehr lediglich der einen Seite. Keiner der beiden Theile hat jetzt in der sittlichen Ordnung ein größeres

sprachliches Recht, weder im Grunde des gesellschaftlichen Gefüges, noch im Grunde der Nationalität. Würde die eine Seite der andern dieses Recht principiell vorenthalten wollen, so kann die letztere es urgiren, und zwar auch auf den Titel des gleichen *nationalen* Rechtes hin. Dieser nationalrechtliche Titel zum Gebrauche der Sprache ist aber laut 9 davon abhängig, daß daselbst die Sprache den Zweck des üblichen Verständigungsmittels erfülle, daß sie also daselbst gleichfalls Verkehrssprache sei.

15. Das Recht kommt nicht der *Sprache*, sondern der *Person* in Bezug auf die Sprache zu. Die Sprache selbst als laut-sinnliches Object kann nur *Gegenstand* eines Rechtsverhältnisses, aber nicht der Träger derselben sein. Den Personen kann ein sprachliches Recht (Pflicht) aus dem Grunde des gesellschaftlichen Gefüges (12. 13.) oder auch aus dem Grunde der Nationalität zukommen (14). Die Sprache ist daher im sittlichen Rechte mit der Nationalität nicht zu identificiren, wenngleich sie das gewöhnliche Erkennungszeichen der Nationalität der Personen ist.

16. Dagegen ist die *Nation* (Nationalität) ein *Rechtssubject*. Als Träger dieses nationalen Rechtes zum Zwecke seiner Geltendmachung sehen wir aber nicht die Nation in abstractem Sinne und auch nicht die collective Gesammtheit der sich zu einer Nation rechnenden Personen an (welche Gesammtheit schwer zu realisiren ist), sondern die *Angehörigen der Nationalität als die mit gewissen Eigenschaften besonders der Muttersprache ausgestatteten Personen*. Weil die Nationalität in gewissen Eigenschaften der Personen besteht, ist auch das Nationalrecht ein *Ausfluß* des *Persönlichkeitsrechtes* und kann daher nach Lage der Dinge sowohl von einem einzelnen Angehörigen einer Nation als auch von vielen gemeinsam geltend gemacht werden.

17. Wird der Gebrauch einer Sprache im Namen des Nationalrechtes gegen eine Partei dort begehrt, wo die sittliche Voraussetzung (der Charakter des Verständigungsmittels als Verkehrssprache) fehlt, so besteht dieses Recht

nicht nur nicht, sondern es weckt dieser Anspruch auch die nationale Rechtsbeziehung der Gegenpartei, wobei diese nicht mehr lediglich als Einzelpartei, sondern mit den dortigen Sprach- als Volksgenossen verbunden erscheint. Zu dem ursprünglichen Streite über das Rechtsobject (z. B. eine Cassaforderung) ist jetzt ein zweites Object, der Gebrauch der Sprache aus dem Rechtstitel der Nationalität getreten.

18. In diesem Streite über das gegenseitige nationale Recht erweitern sich die Einzelparteien zu Nationalparteien. Wichtig ist der Umstand, daß auch dieses nationale Rechtsverhältnis der erweiterten Einzelpersonen zu einander zunächst unter den Gesichtspunkt der commutativen Gerechtigkeit fällt. Durch einen solchen sittlich-rechtlich nicht begründeten Anspruch wird das commutative sprachliche Recht der Einzelpartei (12. 13.) und zugleich das sprachlich-nationale Recht derselben und ihrer Sprachgenossen (17.) verletzt.

19. Das sprachlich-nationale Rechts-Verhältnis wird für diese Fälle außer Streit gestellt durch die Constatirung der Thatsache, welche Sprache die Verkehrssprache bilde. Diese Constatirung fußt auf einem Procentsatze der bezüglichen Sprachgenossen, welcher im autoritativen Wege am besten auf Grund einer Einigung zwischen jenen Factoren statuirt wird, die als Vertreter der interessirten Nationen angesehen werden. Hiedurch werden die einsprachigen und gemischtsprachigen Territorien und damit auch die Geltung des nationalen Rechtstitels erkennbar gemacht.

20. Der sog. „nationale Besitzstand" kann nicht im Sinne des absoluten und unveränderlichen Rechtes einer Nation auf ein bestimmtes Territorium nach Art eines dinglichen Rechtes verstanden werden, sondern kann nur das persönliche Recht der Nationsangehörigen auf einem Gebiete in dem Sinne bedeuten, daß für sie die Präsumtion des bisherigen nationalen Vorbestandes als einsprachigen (beziehungsweise gemischten) Gebietes für insolange gelte, als nicht eine solche Aenderung

des nationalen Verhältnisses nachgewiesen ist, mit welchem der nationale Titel einer zweiten Sprache gleichfalls in Kraft tritt.

21. Die Aenderung der nationalen Bestände kann als Folge des Wirkens natürlicher Factoren eintreten. Die geflissentlichen in der Absicht und zu dem Zwecke der Herbeiführung dieser Aenderung unternommenen Schritte sind als Verletzung der rechtlichen Gleichlage unerlaubt und sittlich widerrechtlich. Die nationale Eroberungssucht ist das Analogon der beabsichtigten Verletzung des Privatbesitzes.

22. Der Gedanke der sprachlich-nationalen Revindication solcher Gebiete, auf welchen einmal eine bestimmte Sprache die Verkehrssprache war, macht die falsche Voraussetzung, daß die Sprache an Grund und Boden und nicht an den Personen als Eigenschaft hafte, deren Verkehrsmittel sie ist. Es hieße im Namen des ehemaligen Personalrechtes der ausgestorbenen Bewohner eines Landstriches den lebenden Personen ihr bestehendes Personalrecht nehmen und dritten Personen aus dem Grunde übertragen wollen, weil diese mit den erstgenannten die gleiche Sprache sprechen.

---

23. Die Leistungen, welche die Staatsautorität als Repräsentantin und Functionärin des Ganzen den Gliedern zum Zwecke des Gemeinwohles und des Aufrechtbestandes des Ganzen aufzuerlegen vermöge der **legalen** Gerechtigkeit das Recht und die Pflicht hat, sind nicht bloß dingliche, sondern auch persönliche. Zu den letzteren gehören in polyglotten Staaten auch sprachliche. Da gewisse gemeinsame Belange und die Verwaltung in den obersten Stellen vielsprachiger Staaten das Verständigungsmittel einer Sprache erheischen, wird die Kenntnis, beziehungsweise Erlernung derselben von den Betheiligten kraft der legalen Gerechtigkeit den gesellschaftlich-staatlichen Gemeinzwecken gegenüber gefordert.

24. An der Spitze des Gemeinzweckes steht der Aufrechtbestand des einheitlichen Ganzen selbst. Die Leugnung der

Legalpflicht in Bezug auf ein gemeinsames Sprachmittel würde sich in solchen Staaten gegen wesentliche Bestandbedingungen derselben kehren und die Beschränkung der Geltung derselben würde die Wahrnehmung der Einheitsmomente erschweren.

25. In der Angelegenheit des Verständigungsmittels zu staatlichen Gemeinzwecken stehen die Angehörigen dem Staate nicht *als Nationen*, sondern lediglich als *sprachverschiedene* Glieder und Theile gegenüber. Da der Staat als Institution nationallos ist und da ein polyglotter Staat nicht ein Nationalstaat sein kann, erfüllt die für diese Zwecke benützte Sprache eine *internationale* Function. Die in dem als nothwendig erkannten Maße benützte Gemeinsprache hat mit dem Nationaltitel der Genossen dieser und der andern Sprachen nichts zu thun. (Vgl. unten n. 29, 30, 31.)

26. Die legale Gerechtigkeit verlangt nicht das Aufgehen der Personalrechte im Gesellschaftskörper und im Staate, sie wahrt auch den Eigenbestand derselben, soweit nicht das Bedürfnis oder der evidente Nutzen des Gemeinwesens ihre Beschränkung erheischt. Daher haben die Sprachgenossen das Recht, in ihren Angelegenheiten von den Staatsfunctionären nach Thunlichkeit in ihrer Sprache bedient zu werden. Dieses der legalen Gerechtigkeit angehörige „*staatsbürgerliche sprachliche* Recht der Personen" (wie wir es nennen) *dem Staate gegenüber* darf nicht verwechselt werden mit dem unter die commutative Gerechtigkeit fallenden sprachlichen gegenseitigen Parteienrechte. (n. 12—22.) Beide Rechte aber unterliegen den Bedingungen des Gesellschaftskörpers und darum kann auch das erstere dem Staate gegenüber *nur dort* geltend gemacht werden, wo die betreffende Sprache zugleich die oder eine der beiden *Verkehrssprachen* ist.

27. Aus demselben Grunde hat die Staatsgewalt die Sprachen wie als Gebrauchsmittel (26), so auch als *Eigenschaft* und Affectgut der Staatsangehörigen zu respectiren, welcher Gedanke in al 1 des Artikel XIX des öst. Staatsgrundgesetzes zum Ausdrucke kommt. Sie anerkennt

das Nationalmoment der Sprache, kann aber nicht zugeben, daß es neben dem sprachlichnationalen Rechte nicht auch sprachliche Pflichten gebe, sowohl in Betreff der Gemeinzwecke als auch im gesellschaftlichen Rechtsverkehre.

---

28. Die **distributive** Gerechtigkeit geht auf die Anwendung der gleichen Rechtsregel und des gleichen Maßstabes bei Zumessung und Zuerkennung der Rechte an die Parteien und schließt die Abweichung hievon behufs subjectiver Begünstigung aus. Sie bedeutet nicht eine auf beiden, beziehungsweise sämmtlichen interessirten Seiten zu machende absolute Voraussetzungslosigkeit, sondern findet thatsächliche Verhältnisse der Personen vor, welche unter rechtliche Materien fallen. Sie tritt nicht an die Stelle der legalen oder commutativen Gerechtigkeit, sondern nimmt bei der Findung des gleichen Maßstabes auch die legalen und commutativen Forderungen als Voraussetzungen in die gleiche Rechtsregel auf.

29. Daß es in polyglotten Staaten eine Gemeinsprache gebe, fällt nicht unter die distributive Gerechtigkeit, sondern wird von der legalen Gerechtigkeit und im Absehen vom Nationalmomente und daher auch von dem gegenseitigen Nationalrechte der Angehörigen gefordert. Daher werden diese Rechte in der Gegenwart durch die Verwendung einer Volkssprache als staatlicher Einheitssprache ebensowenig verletzt, wie früher durch den vielseitigen Gebrauch der lateinischen Sprache.

30. Wohl aber fällt die Wahl des als internationaler Gemeinsprache benützten Volksidioms unter die distributive Gerechtigkeit, insofern sie nicht aus der subjectiven Begünstigung der einen Nationalität ausgehen darf, sondern nur aus der objectiven Rücksicht auf die größere Eignung und Zweckdienlichkeit des sprachlichen Momentes, wobei der objective Gebrauchswerth dieser Sprache in Anschlag kommt. Dieser Gebrauchswerth entschied in Oesterreich mit Rücksicht auf das geschichtliche Entstehen des Staates, auf

die relative Zahl und territoriale Verbreitung der Sprechenden für die deutsche Sprache.

31. Daraus folgt, daß die Genossen dieser Volkssprache auf den Gebrauch derselben als internationaler staatlicher Gemeinsprache nicht ein *nationales* Recht besitzen und daß dieser Gebrauch lediglich eine *Folge* thatsächlicher Verhältnisse, und zwar eine ihnen *günstige* Folge ist, da sie nicht in die Nothwendigkeit versetzt sind, die Gemeinsprache gleich vielen Angehörigen anderer Stämme als eine zweite Sprache zu erlernen. Andererseits folgt daraus, daß die Genossen anderer Sprachen jenen Gebrauch nicht als nationale oder sprachlich-widerrechtliche Begünstigung der Ersteren auffassen oder dafür eine nationale Compensation verlangen dürfen.

32. Die sprachlichen Verhältnisse des *Gesellschaftskörpers* sind vorbildlich für die sprachliche Ordnung im staatlichen Rechtsleben. Die distributive Gerechtigkeit ist nicht verletzt, wenn eine einem großen Gesellschaftskörper angehörige kleine Nation ihre Sprache nicht bis in *alle* Belange hierin geltend machen kann. Die distributive Gerechtigkeit hat nämlich auch auf die *Natur der Dinge* Rücksicht zu nehmen, von welcher ja die *Bethätigungen* der Menschen und demgemäß auch die für diese Bethätigungen zu findenden *Normen* abhängig sind.

33. Die zuzutheilenden Rechte hängen nicht bloß von der *Gleichheit der Personen*, sondern auch von der *Stellung* derselben *zu natürlichen Verhältnissen* ab, welche Stellung ungleich sein kann. Die distributive Gerechtigkeit hat hiemit bei der Findung des Gleichmaßes des sprachlichen Rechtes zu rechnen. Die sprachliche Stellung der Angehörigen einer Nation von z. B. $1^1/_2$ Millionen im Gesellschaftskörper der Menschheit ist nicht die gleiche mit den Angehörigen einer 8 oder einer 60 Millionen-Nation. Die Rechte sind deshalb noch nicht verletzt, wenn die distributive Gerechtigkeit bei Zutheilung sprachlicher Forderungsrechte auf *diese* Verschiedenheit Rücksicht nimmt und nehmen muß.

34. Sowenig die distributive Gerechtigkeit ihr Gleichmaß durch und bei Wahrung der legalen Gerechtigkeit einbüßt (n. 29—33), ebensowenig verliert sie es bei Wahrung der commutativen Gerechtigkeit. (n. 35—42.)

35. Kraft der distributiven Gleichbehandlung der Parteien und Nationalitäten hat die Staatsgewalt auch die sprachlichen und sprachlich-nationalen Rechte derselben im Streite gegen einander zu schützen, d. i. sie jenen und zwar dort zuzuerkennen, welchen und wo sie ihnen in der commutativen Ordnung zukommen. Die Staatsautorität hat daher vermöge der distributiven Gerechtigkeit die Rechts- und Pflichtbeziehungen zu schützen, welche bei einseitiger Sprachunkenntnis, bei doppelseitiger Sprachunkenntnis sowie bei doppelseitiger Sprachkenntnis bestehen. (§ 15—22).

36. Würde die Staatsgewalt dem 3%igen anderssprachigen Bruchtheile den Gebrauch seiner Sprache gegenüber der 97%igen Hauptbevölkerung des betreffenden Landstriches zuerkennen, so wäre nicht bloß die distributive Gerechtigkeit unrichtig angewendet, sondern auch die commutative Gerechtigkeit verletzt, welche eine solche Rechtsgegenseitigkeit der Parteien nicht kennt.

37. Wenn die Staatsgewalt solche dem sittlichen Rechte widersprechende Ansprüche nicht dulden kann, vermag sie selbe umsoweniger durch Verfügungen zu unterstützen oder hervorzurufen. Sie würde hiemit im Namen der falsch verstandenen distributiven Gerechtigkeit verletzen a) das sprachliche und sprachlich-nationale Recht der Einzelparteien, b) das sprachlich-nationale Rechtsverhältnis der als Parteien gedachten Nationalitäten und die bei strittigem Rechte zu berücksichtigende Gleichlage derselben, sowie die Präsumtion des Vorbestandes, welcher mit dem allerdings leicht misverständlichen Ausdrucke „nationaler Besitzstand" bezeichnet wird.

38. Die distributive Function, welche die Staatsgewalt bei Wahrnehmung der sprachlich-nationalen Rechte der Parteien im Gegenseitigkeitsverhältnisse derselben einnimmt, ist nicht identisch mit der distributiven

Function, welche sie selbst in ihrem eigenen Verhältnisse zu den Parteien in Bezug auf das staatsbürgerliche Gebrauchsrecht der Sprache im Amte, Schule und öffentlichen Leben einnimmt. Indem die Staatsgewalt dieses Gebrauchsrecht Allen nach gleichem Maßstabe zuerkennt, darf sie weder bei Aufstellung dieses Maßstabes auf die sprachlichen Verhältnisse des Gesellschaftskörpers und auf die dem Gesammtstaate laut der legalen Gerechtigkeit geschuldete Rücksicht vergessen, noch darf sie das staatsbürgerliche Gebrauchsrecht mit dem commutativen sprachlichen Parteienrechte verwechseln.

39. Diese Identificirung und Verwechslung geschieht, wenn die Staatsgewalt dem geringsten andersprachigen Bruchtheile in ungemischter Gegend das Gebrauchsrecht seiner Sprache für den Belang ihres Verkehres mit demselben zugestehen und nun dieses Recht auch zum Rechte der Parteien in Bezug auf einander machen würde. Hier wäre nicht bloß eine falsche Grundlage zur Findung des gleichen Maßstabes für die Zutheilung staatsbürgerlicher sprachlicher Rechte gewählt, sondern auch um dieses falschen Maßstabes willen das commutative Verhältnis der Parteien verletzt.

40. Der Pflichtgrund für Jemanden zur Erlernung einer zweiten Sprache liegt nicht etwa in einem (nationalen) Rechte der Sprachgenossen derselben, sondern hängt davon ab, ob eine sittlich-rechtliche Nothwendigkeit besteht, sie als Gebrauchsmittel zu benützen. Diese Nothwendigkeit kann selbständig innerhalb der legalen und innerhalb der commutativen Ordnung eintreten.

41. Ist diese Nothwendigkeit und der damit zusammenhängende Pflichtgrund für die Parteien verschieden, so bedeutet diese Verschiedenheit nicht eine Verletzung der distributiven Gerechtigkeit, sondern es würde umgekehrt die distributive Gerechtigkeit durch die Gleichsetzung des Ungleichen verletzt werden.

42. Daraus folgt, daß bei ungleichen Verhältnissen und bei ungleichem Pflichtgrunde die Pflicht zur Erlernung

einer zweiten Sprache nicht einfachhin reciprok ist. (Vgl. n. 47.)

---

43. Die **Gleichberechtigung** an sich und überhaupt ist ein Postulat der distributiven Gerechtigkeit. Wie die letztere an den Mitbestand der legalen und commutativen Gerechtigkeit gebunden ist, so bildet auch die Gleichberechtigung nicht eine für sich allein bestehende Rechtsrichtung und Rechtsquelle, in deren Namen zweifellose bestehende Rechte und Rechtspflichten beseitigt werden dürften. Eine theoretisch falsche Auffassung der Gleichberechtigung muß zu den absurdesten praktischen Consequenzen führen.

44. Die Gleichberechtigung ist nicht ein Recht auf Gleichheit der Dinge, sondern das Recht auf gleiches Recht, d. i. auf die Anwendung der gleichen Rechtsregel und des gleichen Rechtsmaßes. Ist das unter den gleichen Rechtsmaßstab zu bringende Materiale ungleich, so wird auch nach vollzogener Messung noch eine Ungleichheit der Dinge übrig bleiben. Durch die Gleichberechtigung werden nicht die qualitativen und quantitativen Verschiedenheiten in der Welt beseitigt, sondern das Recht wird es stets auch mit Ungleichartigem und mit Ungleichem zu thun haben. Die Gleichberechtigung fordert nicht die Anwendung desselben Meßmittels auf Ungleichartiges und ebenso nicht die Gleichmachung des natürlich Ungleichen. Die Gleichberechtigung sucht die Gleichheit im Rechte, die utopische communistische Gleichberechtigung sucht das Recht in der Gleichheit der Dinge.

Die wirkliche Gleichberechtigung verleiht jedem das Seine, die communistische verkündet ein Recht Aller auf Gleiches. Die erstere findet die Gleichheit gewahrt, wenn Jeder das ihm nach der gleichen Rechtsregel Zuständige bewahrt oder empfängt; die letztere verlangt nicht bloß die Gleichheit der Rechtsregel, sondern eine solche Rechtsregel, welche Alles gleichzumachen hat.

45. So muß auch die Forderung der sprachlichen und sprachlich-nationalen Gleichberechtigung zu Naturwidrigkeiten

führen, wenn die sprachlichen und sprachlich-nationalen Rechte an sich verkannt werden und wenn die Gleichberechtigung zu einer selbständigen oder primären Rechtsquelle zu dem Zwecke erhoben würde, daß im Namen des Rechtes die Sprachen gleichgemacht werden. Dieß wird aber begehrt, wenn nicht die Personen, sondern die Sprachen das Subject des gleichen Rechtes bilden sollen und wenn im Namen dieses gleichen Rechtes die Gleichwerthigkeit der Sprachen proclamirt wird.

46. Wird die sprachliche Gleichberechtigung in diesem Sinne (45.) verstanden, so würde dieß bedeuten, daß im Namen der legalen Gerechtigkeit keine Pflichten in Bezug auf den Gebrauch einer internationalen Sprache eines polyglotten Staatswesens mehr gefordert und aufgelegt werden dürfen. Die mit Eigenrecht ausgestattete Sprache hätte kraft eines solchen gleichen Rechtes mit den anderen Sprachen keinerlei Unterordnung unter das staatliche Gesellschaftsganze zu erleiden; der Forderung der Sprache könnte keine bezügliche Forderung des Staates entgegengestellt werden; das Sprachenrecht käme in Coordination mit der staatlichen Institution; es gäbe eine Gleichberechtigung des Sprachwesens mit dem Staatsgedanken selbst, die namens der Gleichberechtigung begehrte Beiseitelassung der legalen Gerechtigkeit müßte zur Verunmöglichung eines concreten polyglotten Staates führen. Die Gleichberechtigung der Sprachen in diesem Sinne ist die Reversseite des Nationalitätsprincipes. Sowie dieses für jede Nation ein politisches Eigengebilde als Nationalstaat verlangt, so begehrt die falsch verstandene Sprachengleichberechtigung die Anwendung jeder Sprache für jedes staatliche Verwaltungsmoment.

47. Auf dem commutativen Gebiete führt die falsch verstandene Gleichberechtigung nicht bloß zur Beseitigung von Parteienrechten, sondern empfängt auch den communistischen Zug der Gleichsetzung des Ungleichen und der Beseitigung der Verschiedenheit der Rechtsgründe. Das sprachliche Recht wurzelt für die Personen nicht mehr in dem Naturgrunde der Ueblichkeit der Sprache auf einem

Gebiete, sondern wird auch dort verliehen, wo sie nicht üblich ist. Nach dieser Theorie der Gleichberechtigung werden nicht bloß sprachliche persönliche Rechte reciprocirt, sondern die Sprachen selbst; der Rechtsgrund dieser Reciprocirung ist dann nicht von der die sittlichen Rechte bedingenden sprachlichen Gebrauchsnothwendigkeit abhängig, sondern könnte durch ein Dictat ersetzt werden, welches die Gleichwerthigkeit der Sprachen statuirt. Hiedurch wird die sprachliche Rechtsreciprocität in eine Reciprocität der Sprachen mit communistischer Expansion verwandelt.

48. Die sittlich wahre Gleichberechtigung beruht also in der Anwendung einer solchen für Alle bei gleichen Umständen geltenden gleichen Rechtsregel, bei deren Findung ebenso die (legalen) Rechte des Gesellschaftsganzen wie die (commutativen) gegenseitigen Parteienrechte zu wahren sind und bei deren Aufstellung die natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse kraft der distributiven Gerechtigkeit berücksichtigt zu werden haben.

49. Die in der Geschichte unterlaufenen Fehler, welche für die eine Nation günstige und für die andere ungünstige Folgen hervorgerufen haben, sowie die Mängel sprachlich-administrativer Einrichtungen berechtigen sittlich den Benachtheiligten nur zu der Forderung der Abstellung des Unzutreffenden; sie verleihen aber weder ein Vergeltungsrecht, welches sittlich unerlaubt ist, noch den Anspruch auf Revindication, weil die sittlichen Bedingungen der Restitution auf das Sprachenwesen nicht zutreffen. Die an die Lebenden geknüpften persönlichen Rechte können nicht im Namen jener persönlichen Rechte geleugnet werden, welche vor Jahrhunderten die damaligen, jetzt todten Bewohner besaßen.

50. Weil der Staat als Institution rücksichtlich der einzelnen Nationen und Sprachen indifferent ist, so erscheinen die staatsbürgerlichen sprachlichen Rechte

seiner Glieder nicht als Antheilhabung an einem Sprachgute des Staates, sondern der Staat hat die sprachlichen Rechte in Ausübung seiner Pflichten und Rechte vermöge und innerhalb der legalen Gerechtigkeit zuzuerkennen, wobei der sittliche Zweck der Sprache als Verständigungsmittel zuoberst steht. Umsoweniger können die gegenseitigen sprachlichen Rechte, welche auf dem Eigengrunde der commutativen Gerechtigkeit beruhen, aus einem Sprachgute des Staates abgeleitet werden. Wie immer auch der Ausdruck „Staatssprache" (S. 276) verstanden werden will, so hat er niemals diesen Sinn und bezeichnet nicht ein solches Verhältnis der sprachlichen Rechte der Parteien zum Staate und zueinander.

51. Um so weniger können sprachliche und sprachlich-nationale Rechte der Glieder und Parteien aus einem historischen Staatsrechte abgeleitet werden, welches das „Recht eigener Staatlichkeit" — sei es in Verfolgung einer politischen Revindication oder einer das geltende Staatsrecht verändernden politischen Umgestaltung — bedeutet. Denn auch einem solchen restituirten Staatsrechte könnte der Einfluß auf die Ordnung der sprachlichen Rechte nur im Sinne der Institution der staatlich-rechtlichen Gewalt (50.) zukommen.

52. Ebenso folgt, daß auch bei dem sprachlichen Streite in den Theilen von Ländern mit historischem Staatsrechte die Berufung auf den Titel eines solchen Staatsrechtes völlig unentscheidend ist.

53. Die Kirche ist ein internationales Institut. Als solches hat sie die verschiedensten Nationen geeinigt, indem sie höhere ideale gemeinsame Ziele zeigt und übernatürliche geistige Güter vermittelt, aber sie hebt den Unterschied der Nationen nicht auf. Sie lebt mit und in den einzelnen Nationen und hindert keines ihrer Glieder an der Theilnahme an dem Leben der Nation. Keine ihrer Nationen hat ihre Entwicklung erreicht, ohne daß sie nicht von der Kirche die günstigste Rückwirkung und Förderung erfahren hätte. Die Kirche kehrt sich nur dann gegen das

Nationalwesen, wenn dieses gegen die Natur der Kirche sich richtet wie z. B. in dem Anspruche auf eine Nationalkirche.

54. An dem Streite der Nationen untereinander betheiligt sich die Kirche nicht, weder als Richterin noch als Partei; nicht als Richterin, weil ihr in diesen Dingen die Competenz fehlt, und nicht als Partei, weil ihre Aufgabe international ist. Sie beschränkt sich darauf, ihren Angehörigen die dogmatisch-sittlichen Lehren vorzutragen und alle zur Einhaltung der Gerechtigkeit zu ermahnen.

Schlußwort.

Wir haben es in vorliegender Schrift versucht, bis in die Schlupfwinkel der Irrthümer einzudringen, welche in Bezug auf sprachliches Recht verbreitet sind, und haben hiebei dem Leser eine nicht geringe Mühe zugemuthet. Gleichwohl läßt sich auf einem andern Wege Klarheit und Verläßigkeit nicht gewinnen, als durch das Aufsuchen der sittlichen Fundamente, auf denen das sprachliche Recht sich aufbaut.

Wir hegen nicht die Erwartung, allseitige Zustimmung zu finden, wohl aber die Hoffnung, zu ernsthaftem Nachdenken angeregt zu haben, welches neue Arbeiten zeitigen und der Wahrheit noch näher führen mag.

Auch sind wir nicht der Meinung, daß die moralphilosophischen Sätze sich ohne Beschwerde und ohne Beherrschung der Empfindungen ins praktische Rechtsleben übertragen lassen; gewiß aber noch größer wäre der Irrthum, eine positive sprachliche Rechtsordnung aufbauen zu wollen, ohne die sittliche Zweckbeziehung der Sprache und das damit zusammenhängende sittliche Sprachenrecht zu Grunde gelegt zu haben.

Gelingt es, die positive und sittliche Rechtsordnung auf dem Gebiete des Sprachenwesens in Einklang zu bringen und so das *wirkliche* Recht und seine Grenzen *sicher* zu stellen, so halten wir uns für überzeugt, daß der gesunde Volkssinn sich bald dahin aufschwingen wird, von diesen Einrichtungen nicht einen rechtspedantischen Gebrauch zu machen, sondern die Natur der Dinge walten zu lassen.

VI.

Anhang.

A.

Aus der verneuerten Landesordnung des Kaisers Ferdinand II. vom 10. Mai 1627.

Artikel C. II.

Da wir wollen, daß die deutsche und böhmische Sprache zugleich in unserem Erbkönigreiche Böhmen erhalten und verbreitet werden, so sollen die Schriften entweder in der deutschen oder böhmischen überreicht werden und zwar so: wenn bekannt ist, daß der Geklagte der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Klage in böhmischer, und wenn er der böhmischen Sprache nicht kundig ist, in deutscher Sprache, und wenn der Geklagte weder ein geborener Deutscher noch ein geborener Böhme ist, in einer dieser Sprachen überreicht werden (geradeso wie bei den geschnittenen Zetteln angegeben ist); und soll dann der Stritt in derselben Sprache bis zu Ende geführt werden und in einem solchen Stritte darf weder beim Landgericht noch bei der Landtafel in einer anderen Sprache etwas überreicht, gehandelt oder verhandelt werden.

Ueber die geschnittenen Zettel.

B. XII.

Die geschnittenen Zettel, wie sie im Gebrauche stehen vor Beginn des Strittes bei dem Landrechte, sollen auch fürderhin gebraucht werden, dieselben sollen aber künftighin nicht nur in der böhmischen sondern auch in der deutschen Sprache geschrieben und an den Gegner übersendet werden: und zwar so, daß denjenigen, die der böhmischen Sprache offenbar nicht

mächtig sind, deutsche und welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, böhm. Zetteln übersendet werden, denjenigen aber, welche weder Deutsche noch Böhmen sind, in einer dieser Sprachen.

B.

§ 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

„Beide Theile sowohl als ihre Rechtsfreunde haben (sich) in ihren Reden der landesüblichen Sprache zu gebrauchen und sich dabei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten."

C.

Hofdecret vom 30. Mai 1787. N. 750.

„Da vorgekommen, daß zu den Magistraten Vorsteher und Räthe gewählet worden, die der in ihrem Gerichtsbezirke üblichen Landessprache nicht kundig sind, so sollen die Appellationsgerichte darob sein, daß bei Ertheilung der Eligibilitäts-Decrete auch auf die nöthige Sprachenkenntnis gehörige Rücksicht genommen werde."

D.

Die im Auftrage des k. k. Justizministeriums vom 22. Mai 1848 Z. 721 erlassene **Circularverordnung des böhmischen Appellationsgerichtes vom 30. Mai 1848** bestimmt, „daß sowie einerseits Jedermann freisteht, alle gerichtlichen Eingaben entweder in deutscher oder böhmischer Sprache zu überreichen, ebenso andererseits sämmtliche Gerichtsbehörden verpflichtet sind, die Protokolle über gerichtliche Acte oder mündliche Verhandlungen jeder Art in jener Landessprache aufzunehmen, ebenso alle Erledigungen, schriftliche Eingaben oder gerichtliche Protokolle wie auch alle richterlichen Erkenntnisse in jener Landessprache hinaus zugeben, welcher die Partei mächtig ist, von welcher die schriftliche Eingabe überreicht oder mit welcher das gerichtliche Protokoll aufgenommen wurde und für welche die beschlossene Erledigung oder das geschöpfte Erkenntnis bestimmt ist.

Alle bisherigen dieser Weisung entgegenstehenden Vorschriften oder Verordnungen werden in Folge hoher Ermächtigung hiemit für aufgehoben erklärt."

E.

Die Patente vom 23. Mai 1852 Z. 11815 J.-M.-E. und vom 30. Juni 1852 Z. 8103 J.-M.-E.

Ersteres bestimmt: daß in Strafsachen die für den Angeklagten bestimmten Schriften, die mündlichen Vorträge bei den Schlußverhandlungen, die Verhöre der Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen nur dann in der böhmischen Sprache geschehen dürfen, wenn der, welcher verhört werden soll, nur der böhmischen Sprache mächtig ist. Außer diesen Fällen „ist in den Strafsachen nur von der deutsche Sprache Gebrauch zu machen, welche überhaupt als innere Amtssprache zur Regel ist."

Letzteres bestimmt (für Civilsachen), „daß im inneren Dienste insbesondere bei Verfassung von Actenauszügen, der Referentenentwürfe, bei den Berathungen und den Correspondenzen mit anderen Behörden ausschließlich die deutsche Sprache zu gebrauchen ist."

F.

Gesetz vom 15. Februar 1867, Nr. 13 für das Königreich Böhmen, betreffend die Kundmachung der Landes-Gesetze und der Verordnungen der Landesbehörden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Das zur verbindenden Kundmachung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden bestimmte Gesetzblatt für Böhmen hat unter dem Titel „Landesgesetzblatt für das Königreich Böhmen" in einer einzigen Ausgabe, welche den Text in beiden Landessprachen nebeneinander enthält, zu erscheinen.

§ 2. Jeder dieser beiden Texte ist gleich authentisch. In zweifelhaften Fällen hat die Auslegung der Landesgesetze und der Verordnungen der Landesbehörden unter Vergleichung beider Texte nach ihrem Wortlaute und Sinn stattzufinden.

§ 3. Die in dem Landesgesetzblatte enthaltenen Gesetze und Verordnungen sind mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht zu betrachten, an welchem sie in das Landesgesetzblatt eingereiht wurden, und ihre verbindende Kraft beginnt mit dem fünfzehnten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem sie in dem Gesetzblatte erschienen sind, falls nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt wurde.

Es ist deshalb auf jedem Stücke des Landesgesetzblattes der Tag der stattgefundenen Herausgabe desselben anzugeben.

§ 4. Die Ausgabe eines jeden Stückes des Landesgesetzblattes ist mit kurzer Inhaltsangabe in den zu ämtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungen zu verlautbaren.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatsminister beauftragt.

G.

Artikel XIX der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 s. S. 198.

H.

Die Sprachenverordnungen des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. April 1880 sind in die erweiternden und verallgemeinernden Verordnungen vom 5. April 1897 aufgenommen.

I.

Erlaß des Justizministeriums vom 23. September 1886 Z. 17520 an das Oberlandesgericht in Prag.

„Um die beim Oberlandesgerichte vorkommenden sehr zahlreichen Uebersetzungen obergerichtlicher Erledigungen auf das unvermeidliche Maß zu beschränken, finde ich anzuordnen, daß vom 1. Januar 1887 angefangen beim Oberlandesgerichte in allen Fällen, in welchen die Erledigung nur in einer der beiden Landessprachen hinauszugeben ist, schon in den Anträgen des Referenten, des Entwurfes der Erledigungen und deren an die Parteien hinauszugebende Begründung in jener Sprache abgefaßt und ebenso die etwa gegen den Antrag des Referenten beschlossenen Erledigungen in jener Sprache festgestellt werden, in welcher dieselben nach den bestehenden Vorschriften den Parteien zuzukommen haben. Hat die Erledigung nach den bestehenden Vorschriften in beiden Landessprachen zu ergehen, so bleibt es vorläufig bei der bestehenden Uebung der Uebersetzung, welche aber immer unter der Verantwortung des Referenten und des Vorsitzenden des Senats zu erfolgen hat."

Verordnung des Justizministeriums

vom 3. Februar 1890 Z. 1874, betreffend die Besetzung der Rathsstellen und die Behandlung der Personal- und Disciplinarangelegenheiten bei dem Oberlandesgerichte in

Prag und betreffend die Besetzung der Dienststellen bei den Gerichten erster Instanz und bei den Staatsanwaltschaften in Böhmen.

An das Oberlandesgerichtspräsidium, das Oberlandesgericht und die Oberstaatsanwaltschaft in Prag und an die Präsidien der Gerichtshöfe erster Instanz in Böhmen.

I. In Betreff des k. k. Oberlandesgerichtes in Prag finde ich nachstehende Verfügungen zu treffen:

a) Bei Besetzung der für dieses Oberlandesgericht systemisirten 41 Rathsstellen wird nur bezüglich der Zahl von 26 Stellen an dem Erfordernisse der Kenntnis der beiden Landessprachen festgehalten, in Betreff der Zahl von 15 Rathsstellen hingegen von dem Nachweise der Kenntnis der böhmischen Sprache abgesehen werden.

Nach diesem Grundsatze ist sowohl bei Erstattung der Besetzungsvorschläge als auch bei der Concursausschreibung vorzugehen, so daß in dieser letzteren das Erfordernis der Kenntnis der böhmischen Sprache dann nicht aufzunehmen ist, wenn es sich um die Besetzung einer in der Gruppe von 15 Rathsstellen erledigten Stelle handelt.

b) Aus jeder dieser 2 Gruppen von Oberlandesgerichtsräthen ist eine ständige Commission für Personal- und Disciplinarangelegenheiten der Gerichte im Sinne des § 28 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 (R.-G.-Bl. Nr. 81) zusammen zu setzen.

In der aus der Gruppe der 26 Oberlandesgerichtsräthe hervorgegangenen Commission sind die Personal- und Disciplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von Böhmen bewohnten Theilen des Landes und in der Commission aus der Gruppe von 15 Oberlandesgerichtsräthen die Personal- und Disciplinarangelegenheiten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landestheilen zu behandeln.

In jeder dieser beiden Commissionen sind auch die Vorschläge zur Besetzung der Oberlandesgerichtsrathstellen zu berathen, welche in der Gruppe, aus welcher die Commission gebildet ist, zur Erledigung kommen.

c) In gleicher Weise ist aus jeder dieser beiden Gruppen von Oberlandesgerichtsräthen ein Disciplinarsenat im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 46) zu bilden.

Der aus der Gruppe der 26 Oberlandesgerichtsräthe gebildete Senat wird über die richterlichen Beamten der Gerichte in den vorwiegend von Böhmen bewohnten Landestheilen und der aus der Gruppe der 15 Oberlandesgerichtsräthe gebildete Senat über die richterlichen Beamten der Gerichte in den vorwiegend von Deutschen bewohnten Landestheilen als Disciplinargericht zu fungiren berufen sein.

d) Behufs Durchführung der in den vorstehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen hat das Oberlandesgerichtspräsidium sofort die Vertheilung der dermaligen Oberlandesgerichtsräthe in die beiden Gruppen von 26 und 15 Räthen vorzunehmen und hiebei auf die Sprachkenntnisse der einzelnen Oberlandesgerichtsräthe, sowie auf den Umstand Bedacht zu nehmen, in welchen Landestheilen dieselben ihre frühere dienstliche Laufbahn vollstreckt haben.

Von der erfolgten Bildung dieser Gruppen und von der hierauf vorgenommenen Zusammensetzung der ständigen Commissionen und Disciplinarsenate ist dem Justizministerium, und bezüglich der Disciplinarsenate auch dem Obersten Gerichtshofe die Anzeige zu erstatten.

II. In Betreff der richterlichen Hilfsbeamten, des Kanzlei- und des Dienerpersonals bei dem Oberlandesgerichte, sowie in Betreff der richterlichen Beamten, des Kanzlei- und des Dienerpersonales bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten und bezüglich der Beamten der Staatsanwaltschaften ist für das Erfordernis der Kenntnis beider Landessprachen der jeweilige dienstliche Bedarf des betreffenden Gerichtes, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft maßgebend.

Es wird daher, wenn es sich um die Besetzung einer solchen Stelle oder um den hiefür zu erstattenden Besetzungsvorschlag handelt, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften für die vorschriftsmäßige Behandlung und Erledigung der Geschäfte vorgesorgt sein muß, immer sorgfältig zu erwägen sein, ob nach den obwaltenden Verhältnissen, nach der gewonnenen Erfahrung

und mit Rücksicht auf die Sprachkenntnisse der übrigen bei dem Gerichte, beziehungsweise bei der Staatsanwaltschaft angestellten Personen für die zu besetzende Stelle nebst der deutschen auch die Kenntnis der böhmischen Sprache erforderlich sei.

Nach diesem Grundsatze ist schon bei der Ausschreibung des Concurses vorzugehen.

III. Selbstverständlich ist es wohl, daß bei der Besetzung von Stellen, für welche die Kenntnis der böhmischen Sprache nicht erforderlich ist, die Kenntnis dieser Sprache einem Bewerber nicht nachtheilig sein kann.

Schönborn m. p.

K.

Das Volksschulaufsichtsgesetz

für das Königreich Böhmen vom 24. Feber 1873 erhielt durch das Gesetz vom 24. Juni 1890 in den §§ 40, 41, 43, 44, 45 gewisse Abänderungen.

§ 43 lautet jetzt:

„Der Landesschulrath hält theils Plenarsitzungen, theils Sectionssitzungen. Es bestehen zwei Sectionen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises selbständig Beschlüsse fassen.

Einer dieser Sectionen werden alle Schulen und Anstalten (§ 39, Z. Z. 1, 2 und 3) mit böhmischer Unterrichtssprache, sowie alle Angelegenheiten (§ 42) der böhmischen Schulbezirke, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die deutschen Schulen in diesen Bezirken betreffen, zugewiesen.

Der andern dieser Sectionen werden alle Schulen und Anstalten (§ 39, Z. Z. 1, 2 und 3) mit deutscher Unterrichtssprache, sowie alle Angelegenheiten (§ 42) der deutschen Schulbezirke, mit Ausnahme derjenigen Angelegenheiten, welche die böhmischen Schulen in den Bezirken betreffen, zugewiesen.

Der Plenarberathung und Beschlußfassung des Landesschulrathes bleiben alle Angelegenheiten, welche den deutschen und böhmischen Schulen überhaupt oder einer Kategorie derselben gemeinsam sind, insbesondere auch die Prüfung der Schulbezirks-Präliminarien nach den mit dem Landesausschusse vereinbarten Grundsätzen (§ 29 des Gesetzes vom 24. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 16, Gesetz vom 1. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 47), sowie die Errichtung der sogenannten Minoritätsschulen vorbehalten.

Nach erfolgter Errichtung werden die Angelegenheiten auch dieser Schulen je nach ihrer Unterrichtssprache den Sectionen zugewiesen." . . . . .

„Die Regelung der Geschäfts- und Verhandlungs-Sprache des Landesschulrathes hat im Verordnungswege (durch die Geschäfts-Ordnung) unter Wahrung des Grundsatzes zu erfolgen, daß die Geschäfts- und Verhandlungssprache in der einen Section die böhmische, in der andern die deutsche zu sein hat und daß in der Verhandlungssprache der betreffenden Section auch die Referate an diese Section zu erstatten und die Berathungsprotokolle zu führen sind, während es in den Plenarsitzungen unter voller Wahrung der Gleichberechtigung beider Landessprachen den Mitgliedern freisteht, sich ohne Rücksicht auf die Sprache, in welcher der Antrag vom Referenten gestellt wurde, nach ihrem eigenen Ermessen der böhmischen oder deutschen Sprache zu bedienen."

L.

I. **Verordnung** Badeni

der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

§ 1. Die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen sind verpflichtet, die an die Parteien über deren mündliches Anbringen oder schriftlichen Eingaben ergehenden Erledigungen und Entscheidungen in jener der beiden Landessprachen auszufertigen, in welcher das bezügliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe oder sonst zu amtlichem Gebrauch beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 4. Die nicht über Einschreiten der Parteien erfolgenden behördlichen Ausfertigungen haben in jener der beiden Landessprachen zu erfolgen, die von der Person, an welche die Aus-

fertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird. Ist die Sprache, deren sich die Partei bedient, nicht bekannt, oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Die Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7. Von den im § 1 bezeichneten Behörden ist die Sprache des mündlichen Anbringens oder der Eingaben, mit welcher eine Partei eine Sache anhängig macht, bei allen der Erledigung oder Entscheidung dieser Sache dienenden Amtshandlungen anzuwenden. Insbesondere hat bei den Gerichtshöfen die Antragstellung und Berathung im Senate in dieser Sprache zu erfolgen. Bei Amtshandlungen, die nicht über Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, sind nach Beschaffenheit des Gegenstandes beide Landessprachen oder eine derselben anzuwenden. Ist zum Zwecke der Erledigung der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatz 1, bezw. 2 gegebenen Bestimmungen. Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 8. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 9. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Einbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die im § 1 genannten Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Par-

teien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll. Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas Anderes bestimmt, die Sprache der Eingabe, nöthigenfalls in Ermangelung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien auch die zweite Landessprache anzuwenden.

§ 10. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat. In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und das Verhandlungsprotokoll zu führen und es sind in derselben insbesondere die Anträge des Staatsanwaltes und Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu berathen und zu verkünden. Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf ausnahmsweise Verhältnisse, insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschworenenbank unausführbar sind, oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt. Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Sprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlung entsprechender erachtet. In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und Zeugen in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüße jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 11. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Sprache der Verhandlung, wenn aber die Parteien nicht die gleiche Landessprache gebrauchen, in der Sprache der Klage zu führen.

§ 12. Die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von

ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens ist. Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird. Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht die Sprache des ersten Anbringens, nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen. Alle richterlichen Erklärungen sind in der Sprache, in der sie vom Richter abgegeben wurden und, wenn die Verkündigung in beiden Landessprachen erfolgte, auf Verlangen der Parteien in beiden Landessprachen zu protokolliren.

§ 12. Die Eintragungen in die öffentlichen Bücher (Landtafeln, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffentliche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, bezw. des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsclauseln bei den Urkunden beizusetzen. Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

§ 13. Bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebahren, hat es hinsichtlich der Führung der Cassajournale, Cassenausweise und aller sonstigen Cassenbehelfe, welche von Centralorganen zur Ausübung der Controle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben. Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphendienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe. Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung.

§ 14. Der Verkehr der im § 1 bezeichneten Behörden mit autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren sich dieselben bekanntermaßen bedienen.

§ 15. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 16. Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Am gleichen Tage verlieren alle in früheren Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die mit den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruche stehen, ihre Kraft.

II. Verordnung

der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 5. April 1897 betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten.

§ 1. Beamte, die bei den Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie bei denjenigen Behörden im Königreiche Böhmen, welche den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehen, nach dem 1. Juli 1901 angestellt werden, haben die Kenntnis der beiden Landessprachen in Wort und Schrift nachzuweisen.

§ 2. Dieser Nachweis ist entweder gelegentlich der für den betreffenden Dienstzweig vorgeschriebenen praktischen Prüfung oder bei einer hiefür eigens anzuberaumenden Prüfung, der sich der Beamte spätestens 3 Jahre nach seinem Dienstantritte zu unterziehen hat, zu erbringen. Letztere Prüfung kann den Manipulationsbeamten nachgesehen werden, wenn deren sprachliche Eignung während ihrer probeweisen Verwendung nachgewiesen wird. Die näheren Bestimmungen über die Vornahme dieser Prüfungen werden im Wege einer besonderen Verordnung getroffen werden. Unteroffizieren, die mit Certificat versehen und nach Böhmen zuständig sind, kann in besonders rücksichtswürdigen Fällen der Nachweis der sprachlichen Eignung vom Ressortminister erlassen werden.

§ 3. Unbeschadet der obigen Bestimmungen ist schon dermalen nach Thunlichkeit des Dienstes Vorsorge zu treffen, daß in jenen Zweigen des Staatsdienstes, für welche die Verordnung vom 5. April 1897 betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen Giltigkeit hat, die einzelnen Behörden mit sprachkundigen Beamten nach Maß des thatsächlichen Bedürfnisses besetzt werden.

M.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz, der Finanzen, des Handels und Ackerbaues vom 24. Feber 1898 betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen.

Vorbehaltlich gesetzlicher Regelung werden für die Gerichts- und staatsanwaltschaftlichen Behörden, sowie die den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues unterstehenden Behörden im Königreiche Böhmen nachstehende Vorschriften provisorisch erlassen:

§ 1. Erledigungen und Entscheidungen, welche über mündliche Anbringen oder schriftliche Eingaben von Parteien an dieselben ergehen, werden in jener der beiden Landessprachen ausgefertigt, in welcher das mündliche Anbringen vorgebracht wurde oder die Eingabe abgefaßt ist.

§ 2. Protokollarische Erklärungen der Parteien sind in jener der beiden Landessprachen aufzunehmen, in welcher die Erklärung abgegeben wird.

§ 3. Urkunden oder andere Schriftstücke, welche in einer der beiden Landessprachen abgefaßt sind und als Beilagen, Behelfe, oder sonst zum amtlichen Gebrauche, beigebracht werden, bedürfen keiner Uebersetzung.

§ 4. Behördliche Ausfertigungen, welche nicht über Einschreiten von Parteien oder nicht an Personen ergehen, welche die Angelegenheit anhängig gemacht haben, erfolgen in jener der beiden Landessprachen, die von der Person, an welche die Ausfertigung gerichtet werden soll, gesprochen wird.

Ist diese Sprache nicht bekannt oder ist sie keine der beiden Landessprachen, so ist jene der Landessprachen zu gebrauchen, deren Verständnis nach Beschaffenheit des Falles, wie insbesondere nach dem Aufenthaltsorte der Partei vorausgesetzt werden kann.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 1—4 gelten auch rücksichtlich der Gemeinden und autonomen Organe im Königreiche Böhmen in jenen Angelegenheiten, in denen sie als Parteien anzusehen sind.

§ 6. Aussagen von Zeugen sind in jener Landessprache aufzunehmen, in welcher dieselben abgegeben wurden.

§ 7. Amts- und Dienstsprache der Behörden, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, ist jene Landessprache, zu welcher als Umgangssprache sich die anwesende Bevölkerung ihres Amtsbezirkes nach dem Ergebnisse der jeweiligen Volkszählung bekennt.

In sprachlich gemischten Amtsbezirken haben beide Landessprachen gleichmäßig Anwendung zu finden.

Als sprachlich gemischte Amtsbezirke im Sinne des vorstehenden Absatzes sind anzusehen:

a) Die Amtsbezirke jener Behörden und Organe, deren Amtsbezirk nur eine oder mehrere Gemeinden umfaßt, wenn wenigstens in einer Gemeinde des Amtsbezirkes mindestens ein Viertel der anwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der letzten Volkszählung sich zu der anderen Landessprache als Umgangssprache bekennt.

b) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk einen ganzen Gerichtsbezirk umfaßt, wenn wenigstens ein Fünftheil der Gemeinden des Gerichtsbezirkes eine zu der anderen Landessprache sich bekennende Bevölkerung hat oder in dem sub a) bezeichneten Maße sprachlich gemischt ist.

c) Die Amtsbezirke jener Behörden, deren Amtsbezirk sich über mehrere Gerichtsbezirke erstreckt, wenn auch nur ein Gerichtsbezirk anderssprachig oder im Sinne der Bestimmung sub b) als sprachlich gemischt anzusehen ist.

d) Die Amtsbezirke der für die Landeshauptstadt Prag bestellten Behörden.

§ 8. Insoweit für Amtshandlungen, welche der Erledigung oder Entscheidung eines mündlichen Anbringens oder der Eingabe einer Partei dienen, in dieser Verordnung keine besondere Verfügung getroffen ist, haben sich die Behörden für solche Amtshandlungen ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen; in sprachlich gemischten Amtsbezirken hat hiebei die im Parteianbringen gebrauchte Amtssprache Anwendung zu finden.

Bei Amtshandlungen, die nicht auf Einschreiten einer Partei eingeleitet werden, haben sich die Behörden ihrer eigenen Amtssprache zu bedienen, insofern die Beschaffenheit des Gegenstandes nicht die Anwendung der anderen Landessprache erfordert; in sprachlich gemischten Amtsbezirken dagegen ist stets jene der beiden Amtssprachen zu gebrauchen, welche der Beschaffenheit des Gegenstandes entspricht.

Ist zum Zwecke der Erledigung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten mit anderen landesfürstlichen, nicht militärischen Behörden im Lande schriftlicher Verkehr zu pflegen, so gelten auch für diesen Verkehr die im Absatze 1, beziehungsweise 2 getroffenen Bestimmungen.

Für den Verkehr mit Behörden außer dem Lande und mit Centralstellen hat es bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben.

§ 9. Alle amtlichen Bekanntmachungen, welche zur allgemeinen Kenntnis im Lande bestimmt sind, haben in beiden Landessprachen zu ergehen. Lediglich für einzelne Bezirke oder Gemeinden bestimmte amtliche Bekanntmachungen haben in den Landessprachen zu erfolgen, welche in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden üblich sind.

§ 10. Sind an einer Sache mehrere Parteien betheiligt, die sich in ihren mündlichen Anbringen oder Eingaben verschiedener Landessprachen bedienen, so haben die Behörden die Erledigung oder Entscheidung in beiden Landessprachen auszufertigen, falls nicht ein Einverständnis der Parteien vorliegt, daß die Ausfertigung nur in einer der beiden Landessprachen erfolgen soll.

Bei den der Erledigung oder Entscheidung der Sache dienenden Amtshandlungen, die unter Mitwirkung der Parteien vorgenommen werden, ist, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt, die Amtssprache der betreffenden Behörde anzuwenden; in sprachlich gemischten Amtsbezirken sind in Ermangelung eines anderweitigen Einverständnisses der Parteien beide Sprachen anzuwenden.

§ 11. In strafgerichtlichen Angelegenheiten sind die Anklageschrift, sowie überhaupt die den Angeschuldigten betreffenden Anträge, Erkenntnisse und Amtshandlungen in jener der beiden Landessprachen abzufassen, deren er sich bedient hat.

In dieser Sprache ist auch die Hauptverhandlung zu pflegen und es sind in derselben insbesondere die Vorträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers zu halten und die Erkenntnisse und Beschlüsse zu verkünden.

Von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes darf nur insoferne abgegangen werden, als dieselben mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Geschworenenbank unausführbar

sind oder der Angeschuldigte selbst den Gebrauch der anderen Landessprache begehrt.

Bei Hauptverhandlungen gegen mehrere Angeschuldigte, welche sich nicht derselben Landessprache bedienen, ist die Hauptverhandlung in jener Landessprache abzuhalten, welche das Gericht für den Zweck der Hauptverhandlungen entsprechender erachtet.

In allen Fällen sind die Aussagen der Angeschuldigten und der Zeugen (§ 6) in der von ihnen gebrauchten Landessprache aufzunehmen und die Erkenntnisse und Beschlüsse jedem Angeschuldigten in dieser Sprache zu verkünden und auf Verlangen auszufertigen.

§ 12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Protokoll über die mündliche Verhandlung in der Amtssprache des Gerichtes, in sprachlich gemischten Gerichtsbezirken (§ 7 lit. b) aber, wenn sich nicht beide Parteien bei der Verhandlung der anderen Landessprache bedient haben, in der Sprache des ersten Anbringens (Klage, Gesuch) zu führen.

Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und Parteien, die zum Zwecke der Beweisführung vernommen werden, sind jedoch stets in der von diesen Personen bei ihrer Aussage gebrauchten Landessprache im Protokolle zu beurkunden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Vorträge der Parteien und der von ihnen bei einer mündlichen Verhandlung abgegebenen Erklärungen, soweit nicht das Protokoll lediglich eine zusammenfassende Darstellung des Inhaltes des mündlichen Parteivorbringens gibt.

Das Gericht hat bei der mündlichen Verhandlung die Sprache zu gebrauchen, in welcher die Verhandlung von den Parteien geführt wird.

Bei Betheiligung von Parteien, die sich bei der mündlichen Verhandlung verschiedener Landessprachen bedienen, hat das Gericht nöthigenfalls beide Landessprachen zu gebrauchen.

Alle richterlichen Erklärungen sind ohne Rücksicht darauf, in welcher Sprache sie vom Richter abgegeben wurden, in derjenigen Sprache zu protokolliren, in welcher gemäß Absatz 1 das Verhandlungsprotokoll geführt wird.

§ 13. Die Eintragung in die öffentlichen Bücher (Landtafel, Bergbuch, Grundbuch, Wasserbuch, Depositenbücher u. s. w.), dann in die Handelsfirmen-, Genossenschafts- und andere öffent-

liche Register sind in der Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens, beziehungsweise des Bescheides, auf dessen Grund sie erfolgen, zu vollziehen. In derselben Sprache sind die Intabulationsclauseln bei Urkunden beizusetzen.

Bei Auszügen aus diesen Büchern und Registern ist die Sprache der Eintragung beizubehalten.

Stimmt die Sprache des mündlichen oder schriftlichen Ansuchens mit der Amtssprache der die Eintragung vollziehenden Behörde nicht überein, so ist der Eintragung eine Uebersetzung in der Amtssprache beizufügen.

In diesem Falle ist über Ansuchen der Partei bei der Ausfertigung von Auszügen aus den erwähnten Büchern und Registern auch noch auf diese Uebersetzungen Rücksicht zu nehmen.

§ 14. Bei allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern im Königreiche Böhmen, die mit Geld gebahren, hat es hinsichtlich der Führung der Cassajournale, Cassaausweise und aller sonstigen Cassenbehelfe, welche von den Centralorganen zur Ausübung der Controle oder Zusammenstellung periodischer Nachweisungen benützt werden, bei den bestehenden sprachlichen Vorschriften zu verbleiben.

Dasselbe gilt bezüglich des inneren Dienstganges und der Manipulation des Post- und Telegraphen-Dienstes und der der Centralleitung unmittelbar unterstehenden ärarischen industriellen Etablissements, sowie für den gegenseitigen Verkehr der betreffenden Aemter und Organe.

Auf die nichtärarischen Postämter mit größerem Geschäftsumfang finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nach Thunlichkeit Anwendung.

§ 15. Der Verkehr der Behörden mit den autonomen Organen richtet sich nach der Geschäftssprache, deren die letzteren sich bekanntermaßen bedienen.

§ 16. Die Geltung der Dienstsprache der militärischen Behörden und der Gendarmerie für den Verkehr mit denselben und für deren dienstliche Anforderungen wird durch diese Verordnung in keiner Weise berührt.

§ 17. Hinsichtlich der sprachlichen Qualification der Beamten sind die Behörden unter genauer Beachtung der grundsätzlichen Bestimmungen dieser Verordnung gehalten, die Besetzung der einzelnen Dienstesstellen lediglich nach Maßgabe des that-

sächlichen Bedürfnisses vorzunehmen. Jeder Beamte wird somit das an Sprachkenntnissen besitzen müssen, was der Dienst bei der Behörde seiner Verwendung wirklich erfordert.

Hiernach ist schon bei den Concursausschreibungen vorzugehen.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit 15. März 1898 in Wirksamkeit; mit demselben Tage treten die Ministerial-Verordnung vom 5. April 1897, L.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend den Gebrauch der Landessprachen bei den Behörden im Königreiche Böhmen, dann die Ministerialverordnung vom 5. April 1897, L.-G.-Bl. 13, betreffend die sprachliche Qualification der bei den Behörden im Königreiche Böhmen angestellten Beamten und alle früheren mit den gegenwärtigen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen außer Kraft.

Gautsch m. p., Böhm m. p., Koerber m. p.,
Ruber m. p., Bylandt m. p.

Druck von Ambr. Opitz in Warnsdorf.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

Druck von
Ambr. Opitz,
Warnsdorf.